This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

ENK

Geſchichte

von

Heſſen

durch

Chriſtoph Rommel.

NEW YORK PUBLIC

Zweyter Theil.

Von dem Anfange des Fürſtenthums und der Landgrafſchaft Heſſen bis zur Theilung unter den Söhnen Ludwigs des Friedſamen.

Kaſſel 1823.

Gedruckt in der Hampeſchen Buchdruckerei,
auf Koſten und im Selbſtverlage des Verfaſſers.

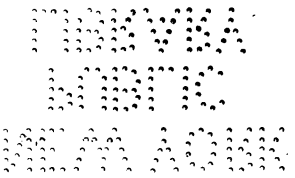

Vorrede.

Die Urverfassung dieses Landes, das Leben und die Thaten derjenigen Geschlechter, welche durch ererbtes oder erobertes Gut, durch geistliche oder weltliche Würden und Lehen des Reiches sich in demselben emporschwangen, und was hierauf unter den Landgrafen von Thüringen, als Grafen von Hessen, der Bildung einer allgemeinen hessischen Herrschaft vorausgieng, bis kurz vor dem Abgange des thüringischen Mannsstammes die Stunde der Geburt des Kindes aus Brabant schlug, das Alles, ein Zeitraum von mehr als zwölfhundert Jahren, ist in dem vorhergehenden Bande dieser Geschichte in gedrängter Kürze erzählt worden. Wie von den Gipfeln und Schluchten eines hohen Gebürges unzählige Bäche in mannigfachen Krümmungen herabstürzen, dann in der Richtung eines größeren Bergstromes eine Zeitlang verschwinden, und endlich wieder hervortreten in einer einzigen fruchtbringen-

den Stromfläche, deren Gebiete nach und nach auch größere Nebenflüsse folgen, so vereinigt sich unser Vaterland nach dem Falle unzähliger kleiner Landherren und nach dem Abgange der alten Landgrafen von Thüringen unter einem neuen, in den alten Sitzen der batavischen Chatten, und hierauf der salischen Franken entsprungenem kräftigem, langsam aber sicher sich ausbreitendem, Geschlechte. Die Kraft, welche die ersten sechs Fürsten dieses neuen Geschlechtes im Kampfe mit benachbarten geistlichen und weltlichen Fürsten, und mit einheimischen und angränzenden Raubrittern planmäßig entwickelten; die verschiedenen bald kriegerischen bald friedlichen Eigenschaften derselben, welche der Bildung des neuen Staates sehr förderlich waren; endlich der Uebergang unseres Landes aus einer Masse von allenthalben durchschnittenen und durchkreuzten Stammgütern, zu einer vom Reiche förmlich anerkannten, alle benachbarte kleinere Landherren sich unterwerfenden Landgrafschaft, bis zu der Zeit, wo eine ungewöhnliche Vergrößerung der ganzen Herrschaft Eifersucht und Hader unter den beyden Nachfolgern Ludwigs I. erweckte, ist der Gegenstand dieses Bandes. Wenn ich in demselben noch

nicht, wie ich anfangs beabsichtigte, meine Leser bis zu dem Zeitpunkte führen kann, wo nach dem Ende des Zwistes und der Theilungen das Genie eines einzigen Fürsten von Hessen eine welthistorische Kraft entwickelte, so bin ich überzeugt, daß alle diejenigen, welche die Geschichte ihres Vaterlandes nicht als einen vorübergehenden Lesegenuß, noch als eine Notizensammlung, sondern als eine Wissenschaft betrachten, die den Staatsbürger seiner selbst, und des Staates, dem er dienen oder rathen soll, würdig macht, zu meiner Entschuldigung sowohl die Wichtigkeit dieses Zeitraums, als die Schwierigkeiten seiner Bearbeitung in Erwägung ziehen werden.

Die Geschichte eines Staates, welche das innere und äussere Leben desselben mit gleicher Wahrheit umfassen soll, muß mit der Grundfeste desselben beginnen. Wenn die Stürme der Zeit alle menschliche Einrichtungen zertrümmern, so soll der Geschichtschreiber die ursprünglichen Grundsätze erhalten, auf welche jene Einrichtungen gestützt waren, Einrichtungen, welche nach dem ewigen aber planmäßigen Wechsel der Natur nicht selten in anderen Formen wiederkehren. Das Daurende, das

Unauslöschliche des Volks-Charakters, jene moralischen Grundlagen, die keine Regierungsthätigkeit ersetzt *), die aber selbst so vieles ersetzen, sie bilden sich unter den ersten Fürsten des Regentenstammes, welcher in einem Lande zuerst feste Wurzeln faßt. Diese Grundlagen erhielt Hessen in dem Zeitraume des 13ten, 14ten und 15ten Jahrhunderts, in welchem zwar das Faustrecht, ein großartiger Styl der teutschen Freyheit, wie ihn Mösers patriotische Phantasien nennen, und die Oberherrschaft zu Rom noch galt, aber auch jede Art persönlicher Größe Raum fand, die nazionalen Institute in freyer Entwickelung sich erhoben, der stählerne Fleiß seinen ersten sicheren Lohn erhielt, und die Einfachheit und Mäßigkeit der Menschen jede verwickelte Verfassung und Verwaltung unnöthig machte. Die Reize und Vorzüge der Länder, wie ihrer Geschichten, sind verschieden. Den mindesten Reiz, wie die größeste Einförmigkeit, gewähren diejenigen Länder und Zeiträume, welche uns ein regloses stummes Volk

*) „Dem Roß erpreßt die Peitsche wohl den Schweiß,
Doch nie der Kuh die Milch.“

zeigen, eingeschläfert durch das Herkommen oder durch eine fortlaufende Knechtschaft, weder erschüttert von Aussen, noch in jener inneren heilsamen Gährung, welche die Begierden läutert, und neue Mittel zur Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse ersinnen lehrt. Eine mehr romantische Farbe ist der Geschichte der Begründung und Entwikkelung des Fürstenthums und der Landgrafschaft Hessen *) eigen. Sie zeigt uns jene inneren Partheykämpfe, welche die Seelen so vieler unserer Vorfahren bewegten, ohne in uns bey dem verschwundenen Interesse abgeschlosse-

*) Das Fürstenthum Hessen (principatus Hassiæ), entstanden mit Heinrich dem Kinde, wurde erst 1373 zur Landgrafschaft des Reiches erhoben, wenn gleich schon vor Heinrich dem Kinde eine allgemeine Grafschaft, oder Landgrafschaft (comitia universalis, provincialis) in Hessen Statt fand, und auch vor dem Jahre 1373, weil das Fürstenthum Hessen unter einem geborenen Landgrafen stand, der Ausdruck Landgrafschaft Hessen im gemeinen Leben und in den Chroniken vorkommt. Auf diese Art ist der Titel des ersten Theiles dieser Geschichte zu verstehen, indem sonst statt des Anfangs der Landgrafschaft, der des Fürstenthums Hessen, als terminus ad quem, zu setzen wäre. Die Benennung der Begründung und Entwickelung des Fürstenthums und der Landgrafschaft Hessen für den Zeitraum dieses vierten Buches (a potiori fit denominatio) beseitigt alle Zweydeutigkeit. Man könnte versucht werden, denselben Zeitraum auch die Zeiten der Einheit des Fürstenthums und der Landgrafschaft Hessen zu nennen, weil im folgenden Zeitraume die Theilung zu Kassel und Marburg beginnt, wenn nicht diese Theilung ausdrücklich in den Urkunden eine Mutschare (eine Theilung der Renten nicht der Hoheit) genannt würde, und die Einheit der Landgrafschaft hinsichtlich des Reiches immer dieselbe geblieben wäre.

ner Geschlechter und Stände eine gleiche, jetzt nutzlose, Leidenschaft hervorzubringen; sie zeigt uns die Wirkungen einer bedrängten, aber auf einen Hauptpunkt gerichteten, für die Zukunft berechnenden, Regierung; sie zeigt uns den Geist jener Markmen, wodurch unsere ersten Landesfürsten zu einer vorher in geistlichen und weltlichen Dingen unerhörten Unabhängigkeit gelangten, und wodurch wir, weil Einheit und Bildung des Volkes durch Einheit und Bildung der Regierung befestiget wird, das wurden, was wir sind.

Es ist nichts seltenes, über die Begebenheiten des Tages geistvolle Sprecher zu hören. Aber die Unbekanntschaft mit der Entstehung und ersten Ausbildung unserer Staaten giebt selbst den staatsklugsten Männern zuweilen eine Halbheit der Einsichten, welche der Annahme guter Grundsätze sehr hinderlich ist. Ein durch Studien der Geschichte nicht geschärfter Geist beurtheilt die Räume der Vergangenheit nach dem immer einseitigen Lichte seiner Zeit. Jedes Zeitalter hat seine Größe und seine Menschenwürde. Um die großen Fragen dieser Zeit zu beantworten, müssen die Stimmen aller Jahrhunderte, vornämlich derer gehört werden,

in welchen die Fundamente unserer Staaten gelegt wurden *).

Diese Zeiten soll daher der Geschichtschreiber nicht mit leichtsinniger Gefälligkeit übergehen, sondern mit dem ganzen Ernste der Wahrheit, welche nur kleinere Geister nicht ertragen, zur Belehrung, nicht zur Unterhaltung seiner Zeitgenossen und ihrer Nachkommen darstellen. Wie das große All, dessen Entwickelung uns bald als nothwendig, bald als frey erscheint, sich in dem kleinsten Typus abspiegelt, so sollen auch alle Thatsachen, welche zum Organismus eines historischen Ganzen gehören, eben so vollständig aufgenommen und geordnet werden, als sie sich frey oder nothwendig entwickeln.

---

*) Wenn man die ersten Fundamente eines Landes hinsichtlich seiner ersten Bevölkerung und der ersten Oeconomie seiner Bewohner noch zu den Fundamenten seines Staates in einem weiteren Sinne dieses Wortes rechnen will, so kann die Geschichte eines Staates nicht frühe genug anfangen; besonders da, wo die Spuren eines abgesonderten Jäger- und Krieger-Volkes, wie die Chatten (nicht Catten) waren, und die natürlichen Gränzen eines aus mehreren zusammenhängenden Gauen bestehenden Länderbezirks, als des Theaters desselben, sich so deutlich zeigen, als bey uns. Aber freylich nicht jede teutsche Spezialgeschichte kann einen solchen Boden nachweisen. Ich bin daher der Meinung, daß hessische Geschichtschreiber der Stimme derjenigen Recensenten nicht folgen dürfen, welche jene Vorzeit hintangesetzt wissen wollen, weil sie nur Dunkelheiten darbiete. Quod totum non scitur, tamen neque totum prætermittatur, sagt der weise Sultan Abulfeda.

Nicht blos nichts Falsches soll erzählt, sondern auch nichts Wahres (was den Gang unserer Entwickelung erklärt,) soll unterdrückt werden *).

Allein es ist eine schwierige Sache, sagt schon ein alter Natur- und Geschichtsforscher, der Natur in ihrer Darstellung nichts zu entziehen **). Die Zeit gleicht einem Strome, in welchem das Schwerere untersinkt, das Leichtere aber und Aufgeblasene uns zugeführt wird ***). Dies trifft besonders die ersten Zeiträume unserer Provinzial-Geschichten, und es bleibt immer ein unersetzlicher Mangel für eine Volks- und Staatsgeschichte, welche nicht blos Stammtafeln aufstellen, oder Fehden und Verträge erzählen soll, wenn sie

*) Nam quis nescit, primam esse historici legem, ne quid falsi dicere audeat, deinde ne quid veri non audeat. Cicero de Oratore II. Man kann aber hinzusetzen, daß diejenigen Geschichtschreiber der ersten Zeiträume ihres Vaterlandes, welche der Vorwurf einer historischen Unterlassungs-Sünde trifft, (eines minder ersetzbaren Vergehens, als der Untreue in den Staatsgeschäften) meistens in den Fall waren, sich durch den Druck der Zeit oder durch den Mangel an Hülfsmitteln entschuldigen zu können.

**) Res ardua est, vetustis novitatem, novis auctoritatem, obsoletis nitorem, obscuris lucem, fastidiosis gratiam, dubiis fidem, et naturae suae omnia reddere. Plinius Hist. natur.

***) Tempus siquidem simile est fluvio, qui levia atque inflata ad nos devehit, solida autem et pondus habentia demergit. Baco de Verul.

das Volksleben, Cultur und Verfassung der Städte und Gemeinden, nicht aus volksthümlichen Schilderungen wiedergeben kann, sondern aus Verordnungen und Privilegien muß errathen lassen. Der Geschichtschreiber, dem kein freyer Stoff, gleich dem Dichter und Redner vergönnt ist, kann nur das erzählen, was schon vor ihm verzeichnet ist. Die drey Jahrhunderte, welche der Kirchen-Reform und der Wiederauferweckung der Literatur vorhergiengen, sind arm an verständigen Darstellungen. Mit dem großen Interesse des Reichsverbandes, und mit dem Verfalle der Klöster verschwinden die allgemeinen Chronisten. Nur in einzelnen Volks-Bezirken, welche ein neues politisches Daseyn errangen, und in größeren freyeren Städten, wie in der Schweiz, erstanden freyere und ausführliche Volks-Chronisten, deren Schilderungen einem Geschichtschreiber solcher Länder lebendigere Farben erlauben, als die Ueberlieferungen unserer Vorzeit *). Das eigentliche Hessen hatte vor der Reformation nur einen ehrenwerthen Chronisten (Johannes Ried-

*) Hieraus folgt unter andern, daß vor allen teutschen Provinzial-Geschichtschreibern, Johannes von Müller, schon in Hinsicht des Stoffes eines Vorzugs genießt.

esel), aber auch dessen Schilderungen sind verlohren, und haben sich nur in den Bruchstücken einer spätern Chronik (Gerstenbergers) erhalten *).

Mit der Begründung der weltlichen Fürstenthümer in Teutschland begannen ihre Archive. Diese in den Zeiten der Eiferfucht und der Rechthaberey verschlossenen Magazine beglaubigter Thatsachen sind die einzigen festen Stützen teutscher Staatengeschichten. Was ihnen an Lebendigkeit der Farben abgeht, das ersetzen sie durch die Sicherheit ihrer Angaben und durch ihren authentischen Ausdruck **). Ihre Menge steigt mit der Menge neuer Erwerbungen, und mit der Ausbreitung des herrschenden Stammes, ihr Nutzen mit der Vergleichung benachbarter diplomatischer Spezial-Geschichten ***), und mit dem Lichte, welches die all-

*) Man vergl. unten Abschnitt V. Seite 169. und die Anmerkungen zu Seite 36 und 123.

**) Ein Verzeichniß hessischer Urkunden vom O. A. G. R. Duysing dem ältern (Rinteln 1796) ist leider unvollendet geblieben. Es geht bis zum Jahr 1328. Dagegen hat der unsterbliche H. B. Wenck durch die Mittheilung einer bedeutenden Anzahl Urkunden, meistens aus dem kurhess. Hofarchive, ganz allein für alle folgende hessische Geschichtschreiber die Bahn gebrochen.

***) So ist für den hessischen Geschichtsforscher das Studium der fuldischen und maynzischen Urkunden (nach Schannat und Gudenus), so wie der sächsischen, paderbornischen und auch der nassauischen Geschichte unerläßlich.

gemeine Reichsgeschichte auf jede teutsche Provinz zurückwirft *).

Die Mängel der gegenwärtigen Darstellung, welche künftige Geschichtschreiber leichter übersehen und verbessern werden, sollen nicht mit der Schwierigkeit diplomatischer Forschungen entschuldigt werden. Aber der Verfasser ist es sich selbst und denen öffentlichen Beurtheilern, denen seine Bemühungen und Vorarbeiten größtentheils unbekannt geblieben sind, schuldig, hier zu erwähnen, daß er nicht nur das Theater vaterländischer Begebenheiten fast allenthalben bereiset, und selbst hin und wieder durchgraben hat **), sondern daß ihn auch die Mittheilungen aus städtischen und Familien-Archiven, und gegenwärtig die Aufsicht über das älteste Haus- und Staats-Archiv in hessischen Landen, so wie die damit verbundene Einsicht in die vollständigen Repertorien des Zie-

*) Die ausdrückliche Einwebung der Reichsgeschichte, von vielen Spezialhistorikern verschmäht, aber höchst nöthig um der Unkundigen willen, Allen den Ueberblick erleichternd, ist auch besonders geeignet, jene egoistischen Vorstellungen zu verscheuchen, welche von jeher einer dem teutschen Verbande so nöthigen Gesammtgesinnung im Wege stand. Modo idem sentiamus et velimus omnes, in tuto res erit. Richard Erzb. von Trier.

**) Man vergl. W. C. Grimm, über teutsche Runen. S. 256 und 278, so wie Götting. gelehrte Anzeigen. 1819. St. 143.

genhainer Sammt-Archivs und in die Spezial-Archive meistens in den Stand setzen, der Vermuthungen seiner Vorgänger zu entbehren, (deren Mängel er nicht selten stillschweigend berichtigt hat) *) und die schon im ersten Bande dieser Geschichte erwähnte Ortsgeschichte zu ergänzen, deren Herausgabe erst nach der völligen Bearbeitung der allgemeinen Geschichte rathsam ist.

Die schon im vorigen Bande um ihrer Ausführlichkeit willen abgesonderten Anmerkungen enthalten die Beweise, die Citate und alle jene bey einer neuen Bearbeitung so sehr sich anhäufenden Notizen, welche den Organismus einer geschichtlichen Darstellung noch nicht vertragen. Die Alten, diese Muster der Darstellung in allen Dingen, die zur Verherrlichung ihres Vaterlandes dienten, indem sie

*) Hierunter rechne ich nicht sowohl die schon früher gerühmte großherz. hessische Geschichte des Geh. R. Schmidt, deren zweyter Band bis an den Tod des Landgrafen Otto reicht, noch die neulich erschienene Histoire genealogique de la Maison souveraine de la Hesse Vol. I. et II., das Werk eines einsichtsvollen Staatsmannes, welches noch das besondere Verdienst einer fortlaufenden Ziegenhainischen Geschichte hat, sondern vielmehr Winckelmann und Teuthorn, und diejenigen Schriftsteller, welche aus diesen und ähnlichen trüben Quellen geschöpft haben. Möchte doch wenigstens einstweilen, bey den dermaligen Hülfsmitteln, jedes Handbuch der hessischen Geschichte, für Schulen, unterbleiben, welches nur zur Feststellung von Irrthümern dienen kann.

aus dem Leben über das Leben schrieben, bedurften dieser kleinlichen Arbeit nicht, „in welcher die beß„sere Hälfte der Zeit verlohren geht, der Verstand „ermüdet, die Phantasie erkaltet; ein schweres aber „nicht zu erlassendes Opfer, welches wir der Glaub„würdigkeit bringen *)." Der Verfasser wird die Unbequemlichkeiten, welche die Absonderung und Zerstückelung dieser Anmerkungen besonders in Hinsicht der darin enthaltenen Stammtafeln und der Uebersichten der maynzischen, fuldischen, hersfeldischen und ziegenhainischen Geschichte nothwendig mit sich führt, von nun an durch systematische Register auszugleichen suchen. Die Geschichte hat zwar höhere Forderungen, als welche der Conversations-Geschmack unseres eilfertigen Zeitalters so gern voranstellt. Sie will nicht registrirt, sondern studirt seyn. Aber dennoch hält es der Verfasser für Pflicht, den Wünschen solcher um die Bequemlichkeit der Lesewelt bekümmerter Recensenten entgegenzukommen, denen er die Würde gelehrter Richter zugesteht, selbst wenn sie in eine der Würde des

*) So Karamsin, der vortreffliche russische Geschichtschreiber, in seiner Vorrede.

Gegenstandes nicht angemessene Kritteley verfallen *).

Das Beyspiel selbst der genauesten Provinzial-Geschichtschreiber hat gelehrt, daß eine fortlaufende Reihe von Berichtigungen und Zusätzen das nothwendige Gefolge einer Arbeit sey, welche aus unzähligen kleinen Notizen musivisch zusammengesetzt werden muß **). Der Verfasser, indem er auch diese Schuld bezahlt, bemerkt zugleich, daß er einige Berichtigungen sich selbst, die anderen gelehrten Freunden ***), und denen in der An-

*) Siehe z. B. die Hallische Literatur-Zeitung Dec. 1820 Nro. 320. und vergleiche dagegen die umsichtige Beurtheilung des Leipziger, so wie die Anzeige des Göttingischen Gelehrten. (1821. dort Nr. 160. 161, hier Nr. 173. im October). Ich kann nicht umhin, bey dieser Gelegenheit einen andern, freylich tiefer stehenden, Recensenten der in Marburg und Kassel herausgekommenen Vorzeit (Hallische Liter. Zeit. May 1820) anzuführen, welcher das Publikum mit der Nachricht oder Vermuthung überrascht, daß L. Philipp nicht zu Marburg, sondern zu Felsberg geboren sey, und diese Nachricht mit der Winckelmannischen Chronik und mit dem Umstande bekräftigt, daß Philipps Vater, der Sage nach, in jener Gegend gestorben sey. Welche Tradition von Irrthümern, ist nun auch auf diesem Wege zu erwarten, und was soll aus dem Heiligthume der teutschen Nation, ihrer Geschichte, werden, wenn man solchen Forschern eine öffentliche Stimme erlaubt?

**) So nimmt z. B. von Arnoldi's Anhang von Berichtigungen und Zusätzen zu seinen beyden ersten Bänden der nassau-oranischen Geschichte im 3ten Bande, 183 Seiten ein.

***) Ich führe unter denselben Hrn. Prof. Nebel in Gießen, und Hrn. Metropolitan Bernhardi in Zierenberg an. Die Mittheilungen Anderer für Familien- und Ortsgeschichte (namentlich des Freyherrn Alb. von Boyneburg-Lengsfeld) wird die Ortsgeschichte rühmen.

merkung genannten öffentlichen Recensenten verdankt.

Die redliche Theilnahme so vieler trefflicher Landes-Genossen, welche es auch hier bestätigt, daß der Name der Hessen eine Gesammt-Bedeutung hat, dieser durch nichts aufzuwiegende Lohn ist mir im Ganzen geblieben; geblieben auch das Bewußtseyn, jenen Vorwurf nimmer zu verdienen, welchen ein ungarischer Geschichtschreiber auf folgende Art ausdrückt, und verabscheut:

Patriam prodere nefas,
Scelus contra, cum possis, nolle illustrare.
Matthias Bel.

Kassel im Monat May 1823.

Dr. Chr. Rommel,

Kurhessischer Hofarchiv-Director und Historiograph, der Kaiserl. naturforschenden Gesellschaft zu Moskwa und des staatswirthschaftlichen Instituts zu Marburg Ehrenmitglied.

Inhalt des zweyten Theiles.

Viertes Buch. Die Zeiten der Begründung und der Entwickelung des Fürstenthums und der Landgrafschaft Hessen unter den ersten sechs Landgrafen, von Heinrich dem Kinde bis zum Tode Ludwigs des Friedsamen. 1247—1458.

Einleitung. Uebersicht des teutschen Reiches. S. 1—8.

Erster Abschnitt. Trennung Thüringens und Hessens. S. 9—32.

Zweyter Abschnitt. Das Haus Brabant und die hessischen Ansprüche. S. 33—51.

Dritter Abschnitt. Heinrich I. S. 52—98.

Vierter Abschnitt. Johannes und Otto. S. 99—122.

Fünfter Abschnitt. Heinrich II. S. 123—200.

Sechster Abschnitt. Hermann der Gelehrte. S. 201—260.

Siebenter Abschnitt. Ludwig der Friedsame. S. 261—348.

Anmerkungen. Seite 1—249.

Berichtigungen und Zusätze. S. 250—265.

Personal- und Orts-Register zum ersten und zweyten Theile. S. 266—288.

Anhang. S. 289—290.

Viertes Buch.

Einleitung.

Das teutsche Reich mit Hinsicht auf Hessen.

Von der Erhebung des fränkischen und hessischen Grafen Konrad, des ersten ursprünglich teutschen Königes nach dem Verfalle des Karolingischen Hauses, bis auf den Tod des Gegenkönigs Heinrich Raspe, Landgrafen von Thüringen und Grafen zu Hessen, waren 336 Jahre der Einheit, der kriegerischen und der geistlichen Hierarchie, durch meistens großgesinnte Kaiser, tapfere Herzoge und ehrwürdige Prälaten, unter mannigfachen Kämpfen des Reiches, ruhmvoll behauptet worden. Das teutsche Reich wankte zuerst, als nach dem Sturze Heinrichs, des welfischen Löwen, die staatskluge Rache der Päbste das mächtige Haus der schwäbischen Kaiser traf, und in den zerstreuten Sitzen der Welfen und Hohenstaufen sich allenthalben kleinere Fürsten erhoben, deren Banner bald kein gewaltiger Herzog mehr der Fahne des Kaisers zuführte.

(911 bis 1247.)

Da lösete sich die großen Herzogthümer der Schwaben und Franken, den rheinischen Kurfürsten bisher ein heilsames Gegengewicht, da stürzte Babenberg, das alte Haus der Markgrafen von Oesterreich, und Thüringens Mannsstamm erlosch. Friedrich II., dieser große und geistvolle Kaiser, auswärts beschäftigt und in der Kirche Bann, sah sich ausser Stande, dem Reiche zum Ersatze der alten Gaue und Herzogthümer eine für alle Stände bindende Verfassung und Eintheilung zu geben. Die teutschen Fürsten standen plötzlich allein auf einem Boden, welcher den Keim mehr als einer Umwälzung in sich trug. Sie sannen zuerst auf ihre Erhaltung 1), dann auf eine Verstärkung und ein Gleichgewicht durch große Verbindungen. Während in Frankreich ein erbliches Königshaus nach und nach durch planmäßige Einziehung und Einverleibung der großen Reichslehen einem Uebergewichte der mächtigsten Landeigenthümer zuvorkam, in England nach dem Kampfe der Könige mit den Baronen die Gemeinden alte Freyheiten hervorzogen oder neue errangen, in Italien die Städte, losgekauft vom Kaiser, Staaten des Handels wurden, konnten diese Wiegen eines neuen betriebsamen Mittelstandes in Teutschland nur ein vorübergehendes Gewicht in der Wagschaale der öffentlichen Gewalten behaupten. Zwischen den aufkeimenden Reichsstädten und den neuen Landesfürsten

stand der alte Adel der kleineren Landeigenthümer, der Rest eines fast allenthalben aufgelöseten Reichsheeres, dessen Lehnstreue zum Reiche und zu seinen Landsfeldherren in den Kämpfen der Kaiser und der Päbste, der Herzoge und Grafen, besonders in den Gränzen der alten Herzogthümer am Rheine, und in Hessen, gänzlich erschlafft war. Als nach dem Tode des Landgrafen von Thüringen, Heinrichs Raspe, die † 1247.
teutsche Krone, die erste der Welt, noch bey Lebzeiten Kaisers Friedrich, vom Pabste Innozentius IV. willkührlich verschenkt wurde, (Heinrich der Großmüthige, Herzog von Brabant, der Vater des ersten Landgrafen von Hessen, lehnte sie ab, und verschaffte sie seinem Schwestersohne, einem jungen Grafen von Holland) löseten sich die Bande der Ritterschaft, dieser Grundsäule des gemeinsamen Reichsgutes, dermaßen auf, daß die Gemahlin des neuen Königs, Wilhelm von Holland, mit dem Grafen Adolf von Waldeck, Landsfriedens-Richter am Rhein, eine Zeitlang auf einer rheinischen Ritterburg in Haft gehalten wurde. Da erhob sich Arnold Walpode, ein Gemeindehaupt der Bürger zu Maynz, und legte den Grund zu einer neuen teutschen Eidgenossenschaft, als er mit Gunst Königs Wilhelm und mit Hülfe des Landfriedens-Richters, Grafen Adolf von Waldeck, nach und nach alle oberteutsche und rheinische

Städte vom Fuße der Alpen bis zum Ausflusse des Mayns und bis zur Lahn und Fulda in einen bewaffneten Bund gemeiner Vertheidigung gegen Raub und ungerechte Zölle auf Straßen und Gewässern sammlete 2). Zu den Mitgliedern dieses Bundes gehörten die rheinischen Erzbischöffe und Bischöffe, die wetterauischen Städte Gelnhausen, Friedberg und Wetzlar, die hessischen Städte Alsfeld, Grünberg und Marburg, Sophie, verwittwete Herzogin von Brabant, geborne Landgräfin von Thüringen und Erbin von Hessen, die Stadt Hersfeld, die Stadt Fulda und jener Abt Berthous II. von Fulda, der bald nachher unter den meuchelmörderischen Stichen buchonischer Ritter, seiner Vasallen, fiel. Aber der Städte Bund zerfiel. Weder König Wilhelm, der im Kampfe um seine Erblande fiel, noch der einseitig erwählte Herzog Richard von Kornwallis, welcher teutsche Würden und Rechte verkaufte, um die Kosten der Bestechung teutscher Reichsfürsten zu tilgen, noch sein Nebenbuhler, der gelehrte König Alphons von Kastilien, welcher Teutschlands Boden nie betrat, vermochten in Europa die kaiserliche, in Teutschland dieselbe königliche Würde, noch jenes durch den Untergang der großen Herzogthümer, durch den Abgang der Markgrafen von Babenberg-Oesterreich, und der Landgrafen von Thüringen, und durch das immer

Rheinbund. 1255 u. f. w.

1248 bis 1256.

beyde 1256 bis 1272.

wachsende Uebergewicht der geistlichen Kurfürsten gestörte Gleichgewicht wiederherzustellen. Zwar erfreute sich das Reich wieder eines kräftigen patriotischen, 1272 bis 1291.
Kaisers, Rudolfs von Habsburg, des Zeitgenossen des ersten Landgrafen von Hessen, welcher die Raubschlösser zerstörte, eine Gleichheit vor dem Gesetze handhabte, und neben dem Waffenruhme auch andere Verdienste anerkannte (einen Straßburger Chronisten ehrte er öffentlich, weil er den Werth der Wissenschaften auch öffentlich geschätzt wissen wollte) 3). Aber nachdem Rudolf das teutsche Reich wiederhergestellt, und durch Eroberung der Donauländer den geistlichen Kurfürsten am Rhein ein heilsames Gegengewicht entgegengestellt hatte, bot die Zerrüttung von Thüringen seinen minder klugen Nachfolgern einen neuen gefährlichen Reiz der Habsucht und der Verbindung mit den rheinischen Prälaten, besonders dem übermächtigen Erzbischof von Maynz, dar. Der König Adolf von Nassau, ein Fürst ohne Hausmacht, und 1291 bis 1298.
der herrische Sohn Rudolfs, Albrecht von Oesterreich, sonst ein Gegner der rheinischen Kurfürsten, 1298 bis 1308.
(gegen den einst Erzbischof Gerhard von Maynz bey einer gemeinsamen Jagd erklärte, er brauche nur auf sein Hifthorn zu stoßen, um einen römischen König aus dem Boden zu rufen) trachteten Thüringen zu verschlingen, während die Erzbischöffe von Maynz

alte in den Zeiten der sächsischen Kaiser unrechtmäßig begründete Lehns-Ansprüche an das noch wenig befestigte von ihren Burgen und Gerichten umschlossene Fürstenthum Hessen mit großen Anstrengungen zu erneuern und zu erweitern suchten. Nachdem hierauf 1308 bis 1313. mit Heinrich VII. vom Hause Luxenburg große uneigennützige Plane für des Reiches Wohlfahrt zu Pisa waren begraben worden, erhob sich Ludwig der Bayer, ein kraftvoller aber unbeständiger und für die Größe seines Hauses zu sorgsamer Kaiser, welcher die 1313 bis 1346. Stimme des Erzbischofs von Maynz unter andern durch einen geheimen Vertrag gegen Hessen erkaufte, 1329. und eine Erbverbrüderung der Landgrafen von Hessen und Thüringen hinderte, nachdem er seinem Sohne Ludwig dem Römer die Mark Brandenburg und eine Erbeinigung mit Meißen verschafft hatte. Unter dem 1346 bis 1378. Nachfolger Ludwigs, Karl IV. von Luxenburg und Böhmen, welcher sich der Hülfe des Landgrafen von Hessen, Heinrichs II., gegen einen widerspenstigen Erzbischof von Maynz bediente, änderte sich von neuem das Gleichgewicht der teutschen Staaten. Das Haus Bayern verlohr die Mark Brandenburg (welche Karl mit seinem Hause eine Zeitlang verknüpfte), neben Bayern und Oesterreich erhoben sich zwey neue Kuren, die Pfalz und Böhmen. Hessen, nun ohne Hinderniß mit dem Hause Meißen und Thüringen verbü-

bert, und zu einer Landgrafschaft des Reiches erhoben, befestigte sich so sehr, daß es den vereinten Angriffen unzähliger benachbarter Grafen und Dynasten widerstand, an deren Spitze der Erzbischof von Maynz und ein Herzog von Braunschweig waren. Aber von den Nachfolgern Karls konnte weder sein Sohn Wenzeslaus, der einem betrunkenen Steuermanne glich, 1378 bis 1400. noch der biedere aber schlecht unterstützte Ruprecht von der Pfalz, ein Schwager des Landgrafen Hermann von Hessen, eine kaiserliche Gewalt, zur Unterdrückung neuer auch unser Land in Bewegung setzender Unruhen, behaupten, bis endlich die Bekämpfung der schwärmerischen Böhmen viele teutsche Fürsten wieder unter einem Oberhaupte, Siegesmund, dem Bruder Wenzels, versammlete, und diese blutige, sonst fruchtlose, Religionskriege Teutschland von einer Menge gefährlicher Raubritter befreyete. Während Siegesmund, bedrängt von den Hussiten, denen er allein nicht widerstehen konnte, seinen tapfersten Kampfgenossen Friedrich von Hohenzollern, und Friedrich dem Streitbaren von Meißen zwey Kurwürden im Norden von Teutschland ertheilte, und dadurch die Größe der Häuser Brandenburg und Sachsen gründete, blühete Hessen unter einem einzigen Fürsten, Ludwig dem Friedsamen. Dieser ausgezeichnete Fürst, den man nach dem Tode Siegesmunds und seines Nachfolgers Albrechts II. von 1400 bis 1410. 1411 bis 1437.

1437 bis 1439. Habsburg, kurz vor der Feststellung des österreichischen Hauses auf dem teutschen Throne, zum Oberhaupte des Reiches bestimmte, der aber die höchste Würde der Welt dem Wohle seines Vaterlandes nachsetzte, erwarb sich das unverwelkliche Verdienst, Hessen, allenthalben vergrößert, durch eine Erbverbrüderung mit Sachsen und Brandenburg zu befestigen, und so seinem großen Urenkel eine Vormauer des Reiches und ein Bollwerk der teutschen Freyheit zu einer Zeit zu bereiten, wo die lange kraftlose Kaiser-Regierung Friedrichs III. weder Teutschland dem Pabste, noch die preußischen Städte den Polen, noch Konstantinopel

1439 bis 1493. den Türken entreißen konnte.

Erster Abschnitt.

Trennung Thüringens und Hessens.

Erstes Hauptstück.

Thüringische Erbfolge. Gegenseitige Ansprüche.

Das öffentliche Recht der Teutschen, deren Staaten durch Fürsten und ihr Geleite begründet wurden, konnte weder, wie bey den Freystaaten des Alterthums, durch Uebereinkunft gleich bevorrechteter Bürger, noch überhaupt nach allgemeinen Begriffen sich entwickeln. Das Privat-Recht war bey uns allenthalben früher, als das Staats-Recht; die Interessen der Länder wurden nach den Interessen der herrschenden Geschlechter bestimmt; und selbst in dem Lehnswesen, der kriegerischen Urverfassung Teutschlands, hatte sich früh eine der Trägheit des menschlichen Geistes schmeichelnde Erblichkeit eingeschlichen. Nur über die

Nachfolge in solchen Reichslehen, deren Handhabung einen männlichen Arm erforderte, gab es ein bestimmtes zum Wohle des Ganzen entscheidendes Herkommen, von dem die Kaiser als Oberlehnsherren erst dann abgiengen, als sie die Gunst mächtiger Geschlechter des Reiches suchen mußten, und als die allmählige Vermischung der Stammgüter mit den Lehngütern und Grundstücken der Reichswürden eine besondere Nachsicht erforderte. Man sah es wenigstens bald als einen Eingriff kaiserlicher Macht an, wenn zu Gunsten des Reiches oder entfernterer Stammes-Verwandten bey'm Abgange einer Linie solche mit Stammgütern vermischte Reichslehen in Anspruch genommen wurden, und die teutsche Geschichte bietet fast in allen ihren hohen Häusern Beyspiele dar, mit welcher Hartnäckigkeit man selbst ein weibliches Erbrecht in verwickelten Erbfolgen, auch gegen den Kaiser, zu behaupten wußte.

1150 bis 1247. Hundert und siebenzehn Jahre waren die schönsten Güter Hessens mit seinem Landgerichte bey Maden und der Schirmvoigtey des Stifts Hersfeld ein Erbtheil des thüringischen Hauses gewesen, als der Tod Heinrichs Raspe, des letzten kinderlosen Landgrafen von Thüringen, Pfalzgrafen von Sachsen und Herren von Hessen, eines jüngeren Sohnes weiland Hermanns I., eine große Veränderung ankündigte.

Vier Abkömmlinge Hermanns I. schienen besonders geeignet, sich die thüringische Erbschaft streitig zu machen 1). Sophia, die Gemahlin Herzogs Heinrichs des Großmüthigen von Brabant, als Erbin Ludwigs des Heiligen, des älteren Bruders Heinrichs Raspe, auf dessen Linie nach seines Vaters Hermanns I. Ableben Thüringen und Hessen rechtmäßig gefallen, und nach dessen Tode zuerst sein Sohn Hermann II., hierauf erst sein jüngerer Bruder Heinrich Raspe in der Regierung gefolgt war; Heinrich der Erlauchte, Markgraf von Meißen, ein nicht vollbürtiger Schwestersohn Ludwigs des Heiligen und Heinrichs Raspe, dessen Mutter Jutta, eine Tochter Hermanns I. erster Ehe, nach dem Tode ihres ersten Gemahls, des Markgrafen Dietrich von Meißen, noch einen neuen Stamm mit dem Grafen Poppo von Henneberg gegründet hatte; Hermann Graf von Henneberg, der Sprößling dieser Ehe; und endlich Graf Siegfried von Anhalt, ein vollbürtiger Schwestersohn Ludwigs des Heiligen und Heinrichs Raspe, welcher sich vorzugsweise vor seinem Bruder Heinrich von Anhalt einen Erben von Thüringen nannte. Unter diesen vier Anverwandten hatte, hinsichtlich aller Stammgüter des thüringischen Hauses, Sophia, die Tochter der heiligen Elisabeth 2) und die Mutter Heinrichs, des sogenannten Kindes von Hessen 3),

alle Rechte der geraden Erbfolge, und falls man etwa Heinrich Raspe, letzten Landgrafen von Thüringen, als Erblasser der gesammten thüringischen Stamm- und Lehngüter ansehn wollte, die Regel des Lehnrechts für sich, vermöge der Bruderskinder Schwesterkindern, die vom Hauptstamme sich absonderten, vorgezogen wurden 4). Heinrich von Meißen dagegen, der Sohn der Jutta, ein reicher und hoffnungsvoller Fürst, hatte schon bey Lebzeiten seines Oheims Heinrichs Raspe, und nach dem Wunsche desselben, vom Kaiser Friedrich dem Zweyten die Anwartschaft auf alle thüringische Reichslehen, auf die Landgrafschaft Thüringen mit ihrem Zubehör und auf die
1242. Pfalzgrafschaft Sachsen, erhalten 5). Indem der vom Pabste bedrängte Kaiser, welcher sowohl des Landgrafen Heinrichs Raspe, damals seines getreuen Reichsverwesers, als auch des jungen Markgrafen bedurfte, bey dieser vorläufigen Belehnung zum Grunde anführte, daß Markgraf Heinrich von Jutta, einer Erstgebohrenen weiland Hermanns I., abstamme, und zugleich die Absicht zu erkennen gab, einem Erbfolgestreit unter sämmtlichen damals vorhandenen Erben zuvorzukommen 6), erklärte er offenbar die Töchter des thüringischen Hauses für der gesammten Erbfolge fähig. Aber er verfügte nur als Oberlehnsherr über die Reichslehen, zu einer Zeit, wo Sophia von Bra-

bant noch nicht ihren männlichen Sprößling gebohren hatte; und als der wiederhohlte Kirchenbann Innozentius IV. denselben Kaiser in Teutschland um alles Ansehn brachte, und selbst Heinrich Raspe sich ihm entgegenstellte, da wurden die Entscheidungen desselben so wenig geachtet, daß selbst die vom Markgrafen Heinrich bezwungenen oder gewonnenen thüringischen Standesherren in ihrem Unterwerfungsvertrage keinerley kaiserlicher Belehnung erwähnten 7). Die Landgrafschaft von Thüringen mit ihren Reichs-Grundstücken war ursprünglich verschieden von jener alten durch Ludwig den Bärtigen gegründeten, durch dessen Nachfolger erweiterten Erbgrafschaft in Thüringen, verschieden von allen Stammgütern des Hauses Thüringen, unter denen die eigenthümliche Herrschaft von Hessen gänzlich abgesondert und mit dem hohen Landgericht von Maden verknüpft war. Mit diesen Stammgütern schien sich Sophia anfangs zu begnügen, wenn sie gleich, nach Geburtsrecht, den landgräflichen Titel von Thüringen abwechselnd mit dem einer Herrin oder Fürstin führte 8). Auch der Markgraf von Meißen, zufrieden mit der vorläufigen Anerkennung seiner landgräflichen Würde, erhob keinerley Ansprüche auf Hessen. Nur die Absonderung des Lehns von dem Erbe in Thüringen war wohl schwierig 9), weil die Landgrafschaft Thüringen von Sei-

ten des Erzstifts Maynz und der Hochstifte Hersfeld und Fulda mit dem Eigenthum vermischte Lehngüter besaß, weil dem Landgrafen von Thüringen, gleich den ehemaligen Herzogen und Markgrafen, über viele thüringische Schlösser ein Besatzungsrecht zukommen mochte 10), und weil es überhaupt damals weder einen allgemein anerkannten Kaiser noch ein Reichsgericht gab, welches in zweifelhaften Fällen hätte entscheiden können. Hierzu kam die feindselige Stellung des Herzogs von Braunschweig und des Erzbischofs von Maynz, deren Verbindungen mit den trotzigen und zweydeutigen Vasallen und Raubrittern an der thüringischen und hessischen Grenze 11) sowohl dem Markgrafen als der Herzogin Sophia verderblich werden mußten. Also suchten anfangs beyde in den friedlichsten Verhältnissen zu leben. Graf Hermann von Henneberg, ein Halbbruder des Markgrafen (bekannt durch seine am thüringischen Hofe geschöpfte Liebe für die Dichtkunst), ward mit der Herrschaft Schmalkalden, einem Stammgute der Landgrafen von Thüringen, befriedigt 12). Und während Graf Siegfried von Anhalt, welcher vermuthlich die Erbstücke seiner Mutter Irmengardis, einer vollbürtigen Schwester Heinrichs Raspe, forderte, die Waffen ergriff, Schlösser und Städte einnahm, aber bald darauf mit seinem Bruder Heinrich nichts als ein Fürwort der thürin-

1247.

giſchen Standesherren erwarb 13), ließ Sophia keinerley Theilnahme blicken, und beeiferte ſich nur, Heſſen, das für ihren Erben beſtimmte theure Stammland, zu beruhigen und in Beſitz zu nehmen.

Zweytes Hauptſtück.

Heſſen. Anweſenheit des Herzogs Heinrichs von Brabant. Sophiens Ankunft und Reiſe nach Thüringen. Vormundſchaft des Markgrafen von Meißen.

Gleich nach dem Tode Heinrichs Raspe, ſo erzählt Johannes Riedeſel, der älteſte heſſiſche Chroniſt, vereinten ſich die getreuen Ritter und Städte in Heſſen, und erklärten ſich für Heinrich, den damals dreyjährigen Sohn Herzogs Heinrich des Großmüthigen von Brabant und Sophien's, gebohrnen Landgräfin von Thüringen, Herrin von Heſſen, den Enkel jener heiligen Eliſabeth, deren Andenken in Heſſen theuer, in der ganzen Chriſtenheit heilig war; ſie ſandten deshalb eine Botſchaft nach Brabant 14). Damals feyerte der älteſte Sohn des Herzogs von Brabant, Heinrich der Sanftmüthige, ſeine Verlobung mit Adelheid von Burgund. Aber der alte Herzog, ein weiſer und angeſehener Fürſt, verſäumte keinen Augenblick, um für die Gerechtſame ſeiner Gemahlin und vermuthlich auch ſeiner Tochter Beatrix, der Wittwe Heinrichs Raspe, aufzutreten. Er ließ ſich den Ti- 1247.

tel eines Landgrafen von Thüringen ertheilen 15)
1247 Anfangs May. und erschien kaum einen Monat nach dem Tode Heinrichs Raspe zuerst in Hessen. Man weiß nicht, ob er die Absicht hatte, in Thüringen einzufallen 16). Aber nachdem er Marburg und Frankenberg, die damaligen Hauptstädte Hessens, besucht, und letztere Stadt mit dem Wappen eines gekrönten Löwen beschenkt hatte 17), begab er sich nach Hersfeld. Von hier aus versprach er den Freyheitsbrief zu halten, welchen weiland Landgraf Hermann der Zweyte, der Bruder Sophiens, seinen treuen und geliebten Bür-
1247 am 17. May. gern der Stadt Kassel ertheilt hatte, und gab ihnen die damals gewöhnliche landesväterliche Versicherung 18). Um dieselbe Zeit mochte den Herzog die Nachricht treffen, daß Pabst Innozentius IV., welcher die ganze Christenheit fast unumschränkt regierte, ihn zum römischen Könige ersehen, und deshalb einen Legaten nach Brabant gesandt habe. Denn nachdem er noch von Marburg aus das Patronat der Kirche von Felsberg den teutschen Ordensherren zu
1247 am 29. May. Marburg verliehen, reisete er mit solcher Eilfertigkeit aus Hessen, daß zwey von ihm ausgestellte Urkunden (die Stiftung eines Altars der St. Elisabethen Kirche zu Marburg und die Begründung des von Wozebach an der Edder nach St. Georgenberg bey Frankenberg zu verlegenden Cistertienser Nonnenklosters

betreffend) nicht vollzogen werden konnten 19). Bald darauf, als dieser großmüthige Fürst, der in seinem letzten Willen zum Besten der Leibeigenen und der Armen ein herrliches Denkmal früher Aufklärung und der reinsten Menschenliebe hinterließ, in dem neun und funfzigsten Jahre seines ruhmvollen Lebens in seiner Hauptstadt Loewen gestorben und begraben war, folgte ihm sein ältester Sohn erster Ehe, Heinrich der Sanftmüthige, der Gemahl der ehrgeizigen Gräfin von Burgund. Des Herzogs Wittwe, Sophia, nachdem sie noch zu Loewen ein Spital für Arme und Gebrechliche gestiftet, bereitete sich mit ihrem vierjährigen Knaben, welcher den Titel eines Infanten oder Kindes von Hessen führte, Brabant zu verlassen 20). 1248 1. Febr.

Sophia hatte mit der Frömmigkeit ihrer Mutter, die sie in ihrem siebenten Lebensjahre verloren, den Heldensinn ihres Vaters geerbt 21). Abgetrennt von Brabant, wo sie nur noch ihr Witthum und vermuthlich auch ihre einzige Tochter Elisabeth hinterließ, fand sie sich plötzlich in einer Lage, welche bey der größten Umsicht einen selbstständigen entschlossenen Willen erforderte. In Brabant herrschte mehr ihre Stieftochter, als deren sanftmüthiger Gemahl. Im Reiche hatte der neue König Wilhelm, der Neffe ihres verstorbenen Gemahls, noch so wenig Ansehn, daß er sich

glücklich hielt, Tochtermann Herzogs Otto, des Kindes von Braunschweig und Lüneburg, eines Enkels Heinrichs des Löwen, zu werden 22). Hessen und das Stammland in Thüringen war von dreyen bey verschiedenen Ansprüchen gleich mächtigen und gleich unternehmenden Fürsten umgeben. Herzog Otto, der die Trümmer welfischer und nordheimischer Erbgüter mit dem neuerrichteten Herzogthum Braunschweig und Lüneburg zu vereinen suchte, hatte sich der allgemeinen Reichs-Verwirrung zu seinem Vortheil bedient, und noch vor dem Tode Heinrichs Raspe in den Besitz von Münden an der Weser, einer Grenzstadt des fränkischen Hessengau's, und eines Stammguts der letzten Landgrafen von Thüringen und Grafen von Niederhessen, man weiß nicht durch welche Übereinkunft, gesetzt 23). Nachdem er auch das von den letzten Landgrafen von Thüringen behauptete Landgericht an der Leine ohnweit Göttingen an sich gezogen, und von dem Stift Quedlinburg die durch den Tod Heinrichs Raspe erledigten Lehen der Mark Duderstadt erworben 24), war er eben im Begriff, die Landschaft an der Werra zu überfallen; Eschwege ward von ihm erstürmt 25). Gleichgesinnt war Erzbischof Siegfried der Dritte von Maynz. Unter ihm ward die Festung Elnhog (nachher Melnau) erbaut, welche zugleich das Stift Wetter schützen und

vereint mit der Besatzung von Amoeneburg die Stadt Marburg befehden konnte. Siegfried, nachdem er die von dem Landgrafen von Thüringen in Thüringen und Hessen besessenen Lehen, als dem Erzstift erledigt, vergebens zurückgefordert, verkündete auch den Kirchenbann gegen Sophia von Brabant, und gegen Heinrich von Meißen 26). Dieser war der dritte Fürst, welcher Sophien gefährlich werden konnte. Ausgezeichnet durch Reichthümer, welche aus den Erzgebürgen ihm zuströmten, anerkannt von den thüringischen Großen, 1246.
und Herr der meisten thüringischen Schlösser, konnte er, begünstigt durch die Unsicherheit und Verwirrung sich durchkreuzender Rechte, Sophiens Erbe unvermerkt schmälern, oder in offner Fehde gewinnen.

Unter solchen Umständen erschien Sophia mit ih- 1248 October.
rem Erben in Hessen, einem Lande, das seit dem Untergange des Herzogthums Franken und der alten Gaue weder einen Herrn noch eine Verfassung gehabt hatte, und das jetzt allenthalben auf den waldigen Grenzen seiner mannigfachen geistlichen und weltlichen Herrschaften mit neuen Raubschlössern besetzt wurde 27). Sophia begab sich zuerst nach Marburg; diese Stadt hatte Elisabeth, ihre Mutter, zugleich mit ihren Wohlthaten und mit ihren Wundern erfüllt. Hier zeigte Sophia den versammleten Bürgern ihren hoffnungsvollen Sohn, und empfieng die erste Huldigung die-

derer Hessen 28). Man erzählt, daß Sophia, auf einem Wagen ihren Erben vor sich haltend, von vielen Gewappneten umgeben, allenthalben die getreuen Städte ihres väterlichen Erbgutes besucht habe, und von den getreuen Bürgern mit Kerzen und Fahnen freudig empfangen worden. Zu ihr begaben sich gleich
1249. Anfangs Graf Berthold I. von Ziegenhayn, Schirmvoigt von Fulda, gewonnen durch etliche Lehngüter von Treyssa und Wohra 29), Graf Siegfried II. von Witgenstein, dessen Bruder Wittekind auf Battenberg und Kellerberg abhängig vom Erzstift Maynz war 30); und unter den Schenken von Schweinsberg und andern vornehmen Rittern die Herren von Rodheim und Rodenstein, welche zuerst das hessische Marschall-Amt erwarben, und denen bald nachher Sophia das ihnen von habsüchtigen Nachbarn oder Stammes-Verwandten entrissene Schloß Blankenstein (ohnweit Gladenbach) wieder eroberte 31). Sophia zerstörte auch den Weißenstein, eine räuberische Burg dicht über Marburg, mit Hülfe der Bauern eines benachbarten Dorfes 32), und das alte Gisonische Schloß Hohenlinden (Hollende), dessen Ruinen noch sichtbar sind an einem Waldrücken zwischen Biedenkap und Wetter 33). Hierauf mußten sich ihr die unruhigen Ganerben von Hohenfels, ohnweit Buchenau im Amt Biedenkap, mit ihrem Schlosse unterwerfen, und bey

einer Strafe von fünfhundert Mark Silbers Ruhe und Frieden versprechen 34). Sophia besetzte auch das 1249.
alte Schloß Reichenbach ohnweit Lichtenau, welches von den Grafen von Ziegenhayn an die Landgrafen von Thüringen und hierauf in unbekannte Hände gerathen war 35), und errichtete auf einem erhabenen Kegel des Lahnbergs ohnweit Marburg, der maynzischen Stadt Amoeneburg und dem Schloß Stauffenberg der Grafen von Ziegenhayn zum Trotze, ihren oberhessischen Besitzungen zum Schutze, die erhabene nun in Trümmern liegende Frauenburg 36). Die Herzogin verband sich auch den geistlichen Stand. Die Brüder des Ordens des heiligen Antonius zu Grünberg, das Cistertienser Nonnenkloster Kaldern, ohnweit Marburg, welches damals auf Betrieb der Herzogin vollendet wurde, und die teutschen Ordensritter zu Marburg rühmten sich ihrer besonderen Gunst 37).

Hierauf zog Sophia nach Thüringen, wo sich 1250.
ihr die Stadt Eisenach mit der Wartburg öffnete; der Markgraf von Meißen, der damals anerkannt von den thüringischen Standesherren ein Landgericht zu Mittelhausen hielt, begab sich zu ihr nach Eisenach. Hier gewann er ihr Zutrauen. Nachdem beyde mehrere Tagessatzungen über ihre strittige Angelegenheiten gehalten, übertrug Sophia dem Markgrafen die Vormundschaft über ihr Land, sie übergab

1251. ihm das Schloß Wartburg und ganz Hessen zu getreuer Hand, überzeugt, daß auf diese Art allein die Ruhe bis zu einem Ausspruch des Kaisers und der Fürsten erhalten, und jede verderbliche Einmischung feindseliger Nachbarn verhütet werden könnte 38). Sophiens Vater, Ludwig der Fromme, hatte weiland mit großmüthiger Uneigennützigkeit eine gleiche Vormundschaft über den jungen Markgrafen geführt. Dies Vorrecht der Agnaten wurde in einem zwar leidenschaftlichen aber an großartiger frommer Redlichkeit nicht armen Zeitalter selten mißbraucht. Markgraf Heinrich der Erlauchte, nachdem er die Vormundschaft über Hessen übernommen, ernannte den Probst von Fritzlar und einige hessische Landrichter zu General-Kommissarien von Hessen 39); sein enges Bündniß mit Sophia, so lange es nicht durch Einflüsterungen habsüchtiger oder gewissenloser Vasallen getrübt wurde, war auch anfangs so ersprießlich für Thüringen und Hessen, daß weder Kirchenbann noch Interdict des Erzbischofs Gerhards von Maynz irgend einigen Eindruck auf diese Länder und ihre Fürsten machte. Man glaubt, daß Sophia, welche um dieselbe Zeit noch in Eisenach verweilte 40), sich hierauf nach Brabant begeben; das Unterpfand unseres Vaterlandes, ihr damals achtjähriger Erbe, Heinrich das Kind von Hessen, welchen Sophia keineswegs dem Markgra-

1251 bis 1254.

1252.

ſen von Meißen überließ, ward einer alten in der Gegend von Haſungen erhaltenen Sage nach den getreuen Mönchen dieſes landgräflichen Kloſters anvertraut, welches auch nachher mit der benachbarten Stadt Zierenberg ein Haupt-Gegenſtand ſeiner Sorgfalt blieb 41).

Drittes Hauptſtück.

Ausbruch des thüringiſchen Erbfolgekriegs. Vertrag mit Maynz. Schlacht bey Wettin. Friedensſchluß.

Gerhard I., Erzbiſchof von Maynz, ein gebor-
ner Wildgraf, hatte unterdeſſen, um ſeinem Banne
Nachdruck zu geben, gegen den Markgrafen Heinrich
und gegen die Herzogin Sophia den zweydeutigen
Grafen Berthold von Ziegenhayn in Sold genommen. 1254.
Hierauf, in dem letzten Jahre der päbſtlichen Regie-
rung Innozentius IV., fiel der Erzbiſchof durch den-
ſelben Legaten, der ſeinen Vorgänger Chriſtian abge-
ſetzt und ihn erhoben hatte, wegen Erpreſſung neuer
Zölle in die Acht der allgemeinen Kirche 42). Mark- 1253.
graf Heinrich benutzte dieſe Umſtände. Entledigt ſeines
Bannes zugleich mit dem Erzbiſchof, verſöhnte er ſich
auch mit demſelben, nahm von demſelben alle Lehen
der Landgrafſchaft Thüringen, und bedung für Heſ-
ſen nichts als einen Aufſchub bis zu der zwey Jahre
nachher erfolgenden Vollbürtigkeit Heinrichs des Kin-

des, und einen Landfrieden, dessen Handhaber Friedrich von Treffurt seyn sollte 43). Jetzt erkannte Sophia die Gefahren ihrer Lage; sie kam zurück aus Brabant und hob die von dem Markgrafen über Hessen angeordnete Statthalterschaft auf 44). Aber der Markgraf, der entweder die Vormundschaft bis zu dem verabredeten Zeitpunkte mit Gewalt behaupten, oder die thüringischen Stammlande als ein Zubehör der Landgrafschaft einziehen wollte, behielt die Wartburg und in Hessen selbst Gudensberg zurück 45). Man erzählt, daß Sophia um diese Zeit, als ihr auch die Stadt Eisenach den Einzug verweigern wollte, mit einer Axt in der Hand an das St. Georgen-Thor geschlagen, und die Öffnung der Stadt mit unwiderstehlichem Muthe erzwungen habe. Noch vor Ausbruch des Krieges versuchte sie auch den Markgrafen durch ein Gottes-Urtheil zu besiegen. Sie begab sich mit ihm in die St. Katharinen-Kirche, die Ruhestätte Heinrichs Raspe, in Eisenach. Hier sollte der Markgraf mit zwanzig Rittern als Eideshelfern auf heiligen Reliquien sein Recht beschwören. Die fromme Sophia hatte die Überreste ihrer heiligen Mutter auf den Altar gelegt. Aber der Markgraf hierum unbekümmert und laut spottend, schwur mit allen seinen Rittern. Da dies Sophia sah, gerieth sie in einen schwärmerischen Eifer und zerriß ihre Handschuhe 46).

1254 May.

1254.

Damals stand Albrecht, genannt der Große, der Nachfolger Otto's des Kindes von Braunschweig und Lüneburg, in dem Rufe großer Tapferkeit. Sophia, ohne Aussicht einer rechtlichen kaiserlichen Entscheidung, entschlossen die Waffen zu ergreifen, auch wohl geschwächt durch eine Hülfe, die sie dem Könige Wilhelm, ihrem Neffen, gegen Westfrankreich senden mußte 47), beschloß sich mit Albrecht auf's engste zu ver- 1254.
binden; sie gab ihm ihre einzige Tochter Elisabeth mit viertausend Mark Silbers Aussteuer; Albrecht behielt auch die von seinem Vater schon überzogene Landschaft an der Werra; und um die Bande der Verwandtschaft noch enger zu ziehen, ward Heinrich, der Erbe von Hessen, damals 10 Jahr alt, mit Adelheid, der Schwester Albrechts, verlobt 48). Noch verflossen zwey Jahre 1254 7. Octbr.
bis zum Ausbruch des Krieges, während welcher Zeit Markgraf Heinrich Gudensberg zurückgab, und sich auf Thüringen beschränkte. Herzog Albrecht war mit einer anderen Fehde beschäftigt. Die Herren von Asse- 1255.
burg, vom Stamme der alten Herren von Wolfenbüttel, mochten nach einer Unabhängigkeit streben, sie führten ein dem Herzoge schimpfliches Wappen. Auf ihrer Seite war Graf Dietrich von Eberstein, und hierauf dessen Verwandter, der Erzbischof Gerhard von Mayntz, der ohnehin den Herzog als den Bundesgenossen Sophiens für seinen Feind halten mußte.

Nachdem der Erzbischof mit seinen Freunden, un
denen auch ein Graf von Beichlingen war, in
Gebiet von Göttingen eingefallen war und sich so
los ohnweit Weende zerstreute, ward er plötz
sammt dem Grafen von Eberstein von dem Amtm
des Herzogs, Wilcke von Bodenhausen, überfa
1256. und gefangen. Der Graf, den der Herzog für ei
Vasallen ausgab, ward vor der Asseburg an den
nen aufgehangen, der Erzbischof nach Braunsch
geführt, wo er so lange saß, bis ihn in folgend
Jahre, nach dem Tode Königs Wilhelm, Richard
Kornwallis, der damals die Stimmen der teutsc
Kurfürsten erkaufte, mit baarem Gelde erlöste.
Erzbischof trat auch dem Herzog von Braunschw
1257. Giselwerder an der Weser ab 49).

Hierauf zog Albrecht der Große mit hessi
Truppen gegen Albrecht den Entarteten, den
des Markgrafen Heinrich des Erlauchten, we
dieser neben Hermann, Grafen von Henneberg,
Statthalter von Thüringen ernannt hatte 50).
Mittelpunkt des ersten Kampfes war die Wart
mit den übrigen festen Punkten des Thüringer
des, welche sich die beyden feindlichen Heere mit
schiedenem Glücke streitig machten. Die Wartb
die alte Residenz der thüringischen Landgrafen,
in meißnischen Händen; so auch der vom Schencken

Vargila ohnweit Eisenach erbaute Rudolphstein, der Kalenberg hinter Fischbach, ein Schloß der Herren von Wangenheim, und Kreutzburg an der Werra. Auf hessische Seite trat Eisenach, der Schauplatz der Tugenden Ludwigs des Frommen und der heiligen Elisabeth, der feste Metelstein bey Eisenach, und die Malittenburg über Fischbach. Sophia besetzte auch auf den beyden der Wartburg südlich gegenüber liegenden Bergen die Isenachs- und die Frauenburg. Herzog Albrecht der Große überfiel zuerst Kreutzburg, nachdem er diese Stadt erobert und verbrannt hatte (die Burg blieb in Feindes Händen), rückte er weiter und besetzte mit hessischen Waffenträgern und Voigten das von ihm eingenommene Land 51). Hierauf starb Elisabeth, die Gemahlin des Herzogs, und der Herzog folgte einem dringenden Rufe der Königin Margaretha von Dänemark und Holstein, welche mit ihrem unmündigen Sohne Erich von widerspenstigen Vasallen bekriegt wurde 52). Fast zur selbigen Zeit, wo Sophia ihre Tochter verlor, und ihres Tochtermanns als Bundesgenossen entbehrte, traf eine Feuersbrunst die Stadt Marburg, schleuderte der neue Erzbischof Werner, vom Hause Eppenstein, den geistlichen Bannstrahl gegen sie, gegen ihren Erben Heinrich von Hessen, (der sich damals Landgraf von Thüringen nannte) und gegen ihre Helfer, und stellte alle ihre Lande und 1259. 1261.

Gerichte unter das geistliche Interdict 53). Diesen
1261 i. Herbst. Augenblick benutzte Markgraf Heinrich, um mit einem neugeworbenen Heere Sophien die errungenen Vortheile zu entreißen. Er zerstörte die Isenachs-, die Frauen- und die Malittenburg. In einer stürmischen
1262 25. Jan. Winternacht griff er, einverstanden mit einigen über des Kriegs Ungemach ungeduldigen Bürgern, die Stadt Eisenach bey dem Thurme hinter dem Glockenhause an, und nahm sie unter dem schreckhaften Laut der Sturmglocken und dem Geschrey der Kämpfenden in demselben Augenblick ein, wo seine Burgmannen von der Wartburg den nahen durch zwey hervorragende Felsenstücke gedeckten Metelstein angriffen. Die überraschte und betäubte Besatzung wurde gefangen, die Burg in Brand gesteckt und hierauf zerstört. Der Markgraf schonte die Stadt Eisenach, aber unter den Bürgern derselben erfuhr besonders Heinrich von Velspach, ein unerschrockener Anhänger Sophiens und ihres Sohnes, des Siegers zu eifrige Rache. Zweymal warf ihn eine Blide oder Wurfmaschine von der Wartburg hinab, ohne seine Stimme zu ersticken, bis er endlich bey einem dritten Wurfe seinen heldenmüthigen Geist aufgab.

1262 Juny. Unterdessen verband sich der damals achtzehnjährige Erbe Sophiens, Landgraf Heinrich, mit dem Grafen Gottfried IV. von Ziegenhain, dem Nachfol-

ger Bertholds I., um sich dem Erzbischof Werner von Maynz und seinen Bundesgenossen, den Grafen von Battenberg und Waldeck, mit gewaffneter Hand zu widersetzen. Graf Gottfried sollte nöthigenfalls die hessischen Truppen in Ziegenhain und Nidda (welche Städte er gemeinschaftlich mit seinem Vetter Ludwig, dem Sohne Gottfrieds III., besaß) aufnehmen, und dem Landgrafen, der ihm einen Sold auf Grünberg, Alsfeld und Marburg anwieß, alle seine Schlösser öffnen 54). Hierauf bezog Heinrich mit seiner heldenmüthigen Mutter ein Lager bey Langsdorf (ohnweit Lich), und bewog den Erzbischof Werner zu einem Vergleich, der ihm freye Hand eröffnete, zugleich mit dem aus Dänemark zurückkehrenden Herzoge Albrecht von Braunschweig gegen seinen Hauptfeind in Meißen zu ziehen. Der Erzbischof ertheilte zuerst Sophien, Tochter der heiligen Elisabeth, weiland Herzogin von Brabant, Landgräfin von Thüringen, Fürstin (domina) von Hessen, und ihrem Sohne Heinrich, Landgrafen von Thüringen und Fürsten (dominus) von Hessen, die bisher verweigerten Maynzischen Lehen, die Grafschaft oder das Landgericht von Hessen, mit allen Zehnden derselben, die Voigteyen zu Hasungen und Breitenau, die Patronat-Rechte der Kirchen von Wildungen, von Reichenhagen (bey Wildungen), von Felsberg, Wenigen Zennern (ohnweit Wabern, jetzt einer Wüstung),

1262 im May.

1265 9. Sept.

die Städte und Schlösser von Grünberg und Frankenberg, mit allem ihrem Zubehör, Melsungen, wenn es anders kein Stammgut sey, und endlich in Thüringen die Gerichte von Berge, Aspe (Aspenfeld bey Gotha) und vom Schloß und der Stadt Tungesbrücke (Thomasbrück). Die übrigen zweifelhaften Lehen versprachen Sophia und Heinrich mit zwanzig getreuen Rittern binnen Jahresfrist zu erkunden. Hierauf stellten auch Sophia und Heinrich dem Erzbischof, nachdem er versprochen, das Schloß Wildungen ganz oder zertrümmert ihnen wieder zu verschaffen, eine Versicherung über zweytausend Mark Silbers und als Bürgen dreißig vornehme und ehrbare Grafen und Ritter. Endlich übertrugen sie dem Erzbischof die Städte, Schlösser und Gebiete von Grünberg und Frankenberg gänzlich und eigenthümlich, um sie wieder als Lehen zu empfangen, dergestalt, daß wenn Heinrich und seine junge Gemahlin Adelheid von Braunschweig ohne Kinder stürben, diese Güter unwiederruflich an
10. Sept. das Erzstift Maynz fallen sollten 55). Von nun an ruhte Erzbischof Werner bis zur Zeit der Erhebung seines Gönners Rudolph von Habsburg.

1263. Während dieser Zeit war der Herzog Albrecht von Braunschweig, verstärkt durch die Grafen von Schwerin, Eberstein und Anhalt, welche er auf einem Turnier zu Lüneburg gewonnen hatte, wieder in Thürin-

gen eingedrungen. Nie schienen Sophia und Heinrich der Erreichung ihrer Wünsche näher zu seyn. Albrecht zog siegreich und verheerend bis in die Thäler von Merseburg und Naumburg, während der Markgraf von Meißen neue Hülfstruppen in Böhmen suchte, und seine Söhne Albrecht der Entartete und Dietrich ruhig in Leipzig saßen. Da erhob sich der Schenk Rudolph von Vargila, gereizt durch des Herzogs von Braunschweig sorglosen Uebermuth, sammelte einen Haufen erbitterter Thüringer, und, nachdem er sich zu Leipzig mit den jungen Landgrafen vereinigt, zog er aus, um den Herzog zu überfallen. Er traf ihn am rechten Ufer der Saale ohnweit Wettin. Der Ueberfall geschah vor Anbruch des andern Tages, die Schlacht endete gegen 9 Uhr. Vergebens wehrte sich der überraschte Herzog von Braunschweig mit gewohnter Tapferkeit. Nachdem ihn seine Wunden genöthigt, sich zu ergeben, wurden auch die Grafen Heinrich von Schwerin, Johann von Eberstein und Heinrich von Anhalt gefangen genommen; ihnen folgten neun Burgbesitzer, zwölf andere Freyherren, fünfhundert funfzig Ritter und Knechte, tausend Pferde; die übrigen fielen durchs Schwerd oder retteten sich durch die Flucht. Diese Schlacht endigte den thüringischen Krieg, dessen Drangsale nur durch eine außerordentliche Wohlfeilheit der Lebensmittel gemildert wurden 56).

Schlacht 28. Octb. 1263.

1256 bis 1263.

1264. Nachdem der Herzog von Braunschweig ein Jahr in der Gefangenschaft gesessen, entschloß er sich zu einem Lösegelde, welches zugleich zur Ausgleichung zwischen Hessen und Meißen diente. Er zahlte achttausend Mark Silbers für sich und seine Mitgefangenen, und trat die bisher von ihm besetzt gehaltene Landschaft an der Werra ab, nämlich Witzenhausen, Allendorf, Eschwege, Wanfried, Sontra, nebst einigen an der Werra gelegenen Schlössern. Diese Städte und Schlösser wurden Sophien und ihrem Sohne (deren Vorfahren sie schon besessen) gegen die Abtretung ihrer wichtigen Ansprüche auf die Stammgüter und Lehen von Thüringen, eingeräumt 57); ein Friedensschluß, von welchem keine Urkunde vorhanden ist, und der anfangs noch mit solchem Mißtrauen verknüpft war, daß Albrecht, der Entartete, der sich nun Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen nannte, noch immer befürchtete, vom Landgrafen Heinrich von Hessen und von dem Herzog Albrecht von Braunschweig angegriffen zu werden, und deswegen den zweydeutigen Grafen Gottfried IV. von Ziegenhain an sich zog 58). Hierauf legte Heinrich von Hessen den Titel eines thüringischen Landgrafen ab, und die beyden Fürsten von Thüringen und Braunschweig zogen, ausgesöhnt, und vereint mit Anhalt-Brandenburg, gegen die heidnischen Preussen 59).

1265 21. May.

Zweyter Abschnitt.

Das Haus Brabant und die hessischen Ansprüche.

So wie das noch jetzt blühende Haus Hessen in weiblicher Linie von Ludwig dem Bärtigen abstammt, welcher als Blutsverwandter der Kaiserin Gisela ein Abkömmling Karls des Großen war, so enthält es auch noch jetzt die einzigen männlichen Sprößlinge des uralten Hauses Brabant. Ein Geschlecht, das gestiftet durch den fränkischen Helden Reyner Langhals, und nachher fortgesetzt durch Lambert den Bärtigen, den Gemahl der karolingischen Prinzessin Gerburg, mehr als fünfhundert Jahre, zuerst an der Hasbe und Haine, dann an der Schelde, Dender, Dyle und Demmer, und in dem ganzen zwischen der Maas, dem Rhein und der Nordsee gelegenem Niederlande, den alten Sitzen der batavischen Chatten und hierauf der salischen Franken, den Ausschlag gegeben, die Blüthe der Städte Loewen und Brüssel, und endlich eine für das Gleichgewicht Europa's zu früh gesunkene Scheidewand zwischen Frankreich und Teutschland begründet hat 1). 886 bis 1406.

Die älteren brabantischen Grafen, welche schon zur Zeit der Normannen-Züge eine Markgrafschaft im Hasbangau und im Hennegau verwalteten, und in

der zwischen der Haine, Schelde, Dender, Dyle und Dommer ursprünglich gelegenen Provinz Brabant (Brachbant, unbearbeitetem Grenzland) ihre ersten Stammgüter erwarben, verdankten ihr unabhängiges Ansehn zuerst dem Verfall des karolingischen Hauses und den alten zwischen Ost- und West-Frankreich obwaltenden Eifersucht. Herzog Giselbert, der älteste Sohn Reyner's des Langhals, jener Unglücksgefährte des fränkischen Herzogs und hessischen Grafen Eberhards, war der erste seines Stammes, der gegen einen teutschen Kaiser die Waffen ergriff. Nachdem er und sein Bruder Reyner II. früh umgekommen und auch sein Neffe Reyner III. von dem unversöhnlichen Kaiser Otto dem Großen verwiesen worden, schien der Untergang dieses Hauses entschieden, bis König Lothar von Frankreich des Verwiesenen Söhne, Reyner IV. und Lambert den Bärtigen emporhob und Kaiser Otto II. sie wieder im Hasbangau und Hennegau einsetzte. Reyner IV. vermählte sich mit einer Tochter Hugo Kapets, des Stifters des noch jetzt blühenden französischen Stammes, und sein Bruder Lambert der Bärtige, der zweyte Stammvater des brabantischen Hauses, der Erbe eines Grafen von Loewen, erwarb durch Gerburg, Tochter Herzogs Karl von Niederlothringen, eines der letzten Abkömmlinge Karls des Großen, das Gebiet von Brüssel und

939.

die erst lange nachher vollführten Ansprüche auf das Herzogthum Niederlothringen. Lambert der Bärtige, nachdem er die vom teutschen Kaiser begünstigten Grafen von Valenciennes und Verdün vertrieben, verlor sein Leben gegen Herzog Gottfried vom alten Hause Lothringen in jener Schlacht bey Florines, in der er einen schon geschlagenen Feind zu weit verfolgte 2). Während eines Zeitraums von mehr als neunzig Jahren wurden den Abkömmlingen Lamberts des Bärtigen, welche sich mit den Erbgrafschaften von Loewen und Brüssel und mit der Markgrafschaft von Antwerpen begnügen mußten, die Häuser von Luxenburg, Bouillon und Limburg vorgezogen, bis endlich der dritte Stammvater von Brabant, Gottfried der Bärtige, mit seinem Gelübde (eines ungeschorenen Bartes) die alten Hoffnungen seines Hauses erfüllte, und vom fränkischen Kaiser Heinrich dem Fünften, an der Stelle des geächteten Herzogs Heinrich von Limburg, mit dem erblichen Herzogthum von Niederlothringen belehnt und belohnt wurde. Das Herzogthum Niederlothringen, von seinem Inhaber nachher auch Brabant genannt, umfaßte das ganze von den Ardennen, der Maas, dem Rhein und der Nordsee umschlossene Land. Gleich den Kurfürsten an Würde und Rechten vererbte der Herzog sein Reichs-Mannlehn nach dem Erstgeburts-Recht; jüngere Söhne fand er durch Stamm-

1015.

1106 13. May.

güter ab, Töchter schloß das in diesen Gegenden entsprungene Salische Gesetz aus. Nach Gottfried dem Bärtigen gab es keinen durch Tapferkeit, Rechtschaffenheit und Klugheit angesehneren Fürsten dieses Hauses, als seinen Urenkel Heinrich I., einen Zeitgenossen Landgrafs Hermann von Thüringen, mit dem er einige Aehnlichkeit in der schwankenden Politik hatte. Die nebenbuhlerischen Kaiser Otto vom welfischen und Philipp vom schwäbischen Hause, suchten Beyde Heinrichs Freundschaft. Philipp gab Heinrichs gleichnamigem ältesten Sohne seine Tochter, Otto ward sein Tochtermann. Philipp ertheilte dem Herzoge jenes merkwürdige Vorrecht, welches den Töchtern des Hauses Brabant die Erbfolge in den herzoglichen Reichslehen sicherte, sobald der brabantische Mannsstamm ausgestorben sey 3). Man erzählt von diesem Herzog, der zweymal das heilige Land besuchte und dessen weisen Gesetzen die Städte Loewen und Brüssel so viel zu verdanken haben, daß ihm einst sein Schwiegervater, der König von Frankreich, Philipp II., folgende Weisung gegeben. Der Herzog hatte kurz nach seiner Vermählung mit der Tochter des Königs sein Heer zu König Richard von England und Kaiser Otto stoßen lassen, welche Frankreich bekriegten. Die Schlacht bey Bovines entschied für den König von Frankreich. Als nun der Herzog, sein Schwiegersohn,

1190 bis 1235.

1204.

1214.

ihm zu diesem Siege Glück wünschen ließ, sandte der König statt der Antwort zwey versiegelte Briefe. In dem ersten lag ein weißes Blatt, in dem zweyten ein anderes mit den Worten: „Deine Treue gleicht jenem Blatte."

Dieses Herzogs Sohn und Nachfolger, Heinrich II., zeichnete sich früh durch seine schwärmerische Frömmigkeit aus. Er unternahm noch bey Lebzeiten seines Vaters einen Zug nach Palästina, und nach dem Wunsche des Pabstes auch gegen die ketzerischen Stedinger an der niederen Weser. Als sein Vater nach dem Tode der Mathildis von Flandern, seiner ersten Gemahlin, zur zweyten Ehe mit der Prinzessin von Frankreich schritt, wußte es der junge Herzog dahin zu bringen, daß Kaiser Heintich VI. vom schwäbischen Hause nach Fürsten-Recht jene für das ungeschmälerte Erbtheil der Kinder erster Ehe sprechende Entscheidung gab, welche man nachher zu weit ausgedehnt, und das brabantische Devolutions-Recht genannt hat 4). Heinrich II. war zweymal vermählt. Seine erste Gemahlin Maria, des Kaisers Philipp des Schwaben Tochter, ward die Stammmutter der fortlaufenden ältern brabantischen Linie, welche fast anderthalbhundert Jahre nach dieser Ehe erlosch; mit Sophien, seiner zweyten Gemahlin, einer Tochter des Landgrafen Ludwigs IV. und der heiligen Elisabeth von Thürin- 1235 bis 1248.

gen, gründete er die jüngere brabantische noch jetzt i
Hessenlande blühende Linie. Landgraf Heinrich Ras
von Thüringen, der römische König, ward durch Be
trix, eine Tochter erster Ehe, des Herzogs von Br
bant Schwiegersohn. Als er starb, verschmähte d
Herzog, von nun an der Großmüthige genannt, d
Kaiserkrone, nicht ohne die Aussicht, mit Hülfe s
ner Gemahlin Sophia, einer Erbtochter von Thüri
gen und Hessen, diese Länder mit Brabant zu ver
1248. nen. Diese Hoffnung zerstörte sein baldiger Tod; d
Tod, der gleich dem Segen eines scheidenden Vater
Freude unter die Trauer seiner Unterthanen misch
Heinrichs letzter Wille verordnete die Aufhebung d
besten Hauptes, einer alten Leibeigenschafts-Abgabe
die Entsagung auf die Erbschaft der Bastarde, die Ei
schränkung des Hofstaates und der öffentlichen Ab
ben, und eine jährliche Austheilung von funfzehnhu
dert Pfund an die Armen, unter dem Titel einer S
stitution. Dieser Herzog Heinrich der Großmüth
war in erster Ehe der Vater Heinrichs des Sanftm
thigen, in zweyter Ehe der Vater des ersten Landg
fen von Hessen, Heinrichs des Kindes.

Man weiß nicht, auf welche Art Heinrichs des Großm
thigen ältester Sohn und Nachfolger im Herzogthu
1248 bis 1261. Brabant, Heinrich III. oder der Sanftmüthige, s
von seinem Stiefbruder, Heinrich dem Kinde von Hess

schied. Dieser behielt anfangs nicht blos das brabantische Wappen, sondern auch auf seinem Siegel den Titel eines Herzogs von Brabant bey, und von einer Tod-Theilung zwischen beyden Brüdern findet sich so wenig irgend eine Spur, daß Heinrich das Kind von Hessen nicht einmal seine Ansprüche auf brabantische Stamm- Erb- und Erwerbgüter bey Lebzeiten seines Stiefbruders aufgeben wollte 5). Nachdem Heinrich III., der seinem Vater in der Vorliebe für den dritten Stand und in der Milde gegen rechtlose oder unterdrückte Unterthanen glich, frühzeitig gestorben und in dem Erbbegräbniß seiner Vorfahren zu Loewen beygesetzt war, riß seine Wittwe, Adelheid von Burgund, 1261.
mit Ausschluß Heinrichs von Hessen und der übrigen Stamm-Verwandten, die Vormundschaft über ihren
ältesten Sohn Heinrich IV. an sich, während wel- 1261 bis 1268.
cher Zeit aber Heinrich von Hessen den Titel eines Vormundes von Brabant nicht ablegte 6). Nach einer siebenjährigen Regentschaft erklärte die Herzogin Adelheid ihren ältesten Sohn Heinrich für blödsinnig; vergebens sprach für die Aufrechthaltung des Erstgeburts-Rechts in Brabant Landgraf Heinrich von Hessen, mit ihm die Städte Loewen und Malines. Heinrich IV. wurde geschoren und in ein Kloster von Dijon gebracht. Der noch minderjährige jüngere Bru- 1268 bis 1294.
der desselben, Johann I., erhielt nicht allein mit

Einwilligung der brabantischen Stände und hierauf des römischen Königs Richard von Kornwallis, das Herzogthum Brabant, sondern auch die seinem Bruder früher verlobte Margaretha, eine Tochter des Königs von Frankreich, Ludwigs des Heiligen. Ueber ihn und seinen mit Geld und Gut abgefundenen jüngeren Bruder, Gottfried Grafen von Arschott, übernahm noch einmal die Herzogin Adelheid mit einigen gewonnenen Standesherren die vormundschaftliche Regierung. Vergebens widersetzte sich abermals Landgraf Heinrich von Hessen. Die Landstände von Brabant übten schon damals ein den Hoheitsrechten der Stammes-Verwandten nachtheiliges Uebergewicht. Als Johann I. mündig geworden, verkrug sich Landgraf
1279 25. Nov. Heinrich mit ihm. Er erklärte in einer besondern zu Brüssel ausgestellten Urkunde, daß er auf gewisse bisher von väterlicher Seite her in Anspruch genommene Stamm- Erb- und Erwerbgüter in Brabant verzichte, ohne jedoch hierbey seiner und seiner Nachkommen unveränderliche Erb-Ansprüche auf das Herzogthum Brabant sich zu begeben 7). Landgraf Heinrich stand auch bald nachher seinem Neffen in dem Kampfe um
1284. das Herzogthum Limburg bey. Durch seine Vermittlung geschah es besonders, daß Gerhard von Lurenburg, mit Einwilligung des Kaisers Rudolph von Habsburg, auf Limburg verzichtete, und als Heinrich

von Luxenburg und seine Verbündete den Krieg fortsetzten, stand Landgraf Heinrich mit seinen hessischen Hülfstruppen mehr als einmal an der Limburger Grenze, bis endlich die blutige Schlacht bey Wöhringen 1288.
zwischen Köln und Neuß den Herzog Johann, nunmehro den Siegreichen genannt, in den Besitz des ganzen Herzogthums Limburg setzte. Johann's des Siegreichen Nachfolger war sein ältester Sohn, Johann der Friedfertige, ein Tochtermann des Kö- 1294 bis 1312.
nigs Eduard I. von England. Nachdem dieser seinen Groß-Oheim, den Landgrafen Heinrich I. von Hessen, um vier Jahre überlebt hatte, folgte die lange aber glückliche Regierung des letzten Herzogs vom Hause Brabant, Johann's des Triumphators, eines 1312 bis 1356.
Zeitgenossen des Landgrafen Otto I. von Hessen und seins Sohnes Heinrich des Eisernen, welcher über die vereinte Macht des Königs Johann des Blinden von Böhmen, des Königs Philipp VI. von Frankreich und vier benachbarten Grafen siegte. Unter ihm erhob sich der erste auf weibliche Rechte gegründete Anspruch. Denn vor Ausbruch jenes Krieges begab sich König Johann von Böhmen, dessen Mutter Margaretha ein Tochter des Herzogs Johann des Siegreichen war nach Brüssel, und behauptete öffentlich, 1326.
ihm gebühre ein Theil des Herzogthums Brabant. Da ließ der Herzog Johann der Triumphator den

Kanzler von Brabant vortreten, und dieser erklärte i einer feyerlichen Rede, „des Königs von Böhmen Mut „ter habe eine hinreichende Mitgift empfangen, un „es sey ein unvordenkliches Herkommen im Herzog „thume Brabant, daß so lange noch irgend männli „che Sprößlinge dieses Hauses lebten, keinerley weib „liche Ansprüche Statt fänden 8).“ Diese Erklärung wurde durch Kaiser Karls V. Sanction zu einer Zeit bestätigt, wo man schon mehr als einmal durch Hintansetzung Hessens derselben zuwider gehandelt hatte.

Herzog Johann der Triumphator, der letzte männliche Sprößling der älteren Linie von Brabant, hatte das Unglück, früh seine drey Söhne zu verlieren. Ihm blieben zwey Töchter, Johanna und Margaretha. Acht Jahre vor seinem Tode übergab er nicht nur seine älteste Tochter Johanna (die vorher mit dem Grafen Wilhelm von Hennegau und Holland in einer unfruchtbaren Ehe gelebt hatte) dem Sohne jenes Königs von Böhmen, Wenzeslaus von Luxenburg, dem Bruder des damals emporsteigenden verschmitzten un bestechlichen Kaisers Karl IV., sondern ließ sich auch, des kaiserlichen Schutzes gewiß, im Widerspruch mit der Eigenschaft seines Herzogthums, mit den Reichs- und mit den Hausgesetzen, mit einer zweyhundert und funfzig Jahre nach dem Salischen Gesetze beobachteten Lineal-Erbfolge bereden, in seinem letzten Willen,

1347.

nach Abfindung seiner zweyten Tochter Margaretha, die ältere, Johanna, zur Erbin des Herzogthums Brabant zu erklären. Hierzu boten die brabantischen Stände 1354.
ihre Hand; aber vor allen der Kaiser selbst. Denn kaum war Johann der Triumphator gestorben, in 1355.
dem dreyzehnhundert und fünf und funfzigsten Jahre nach Christi Geburt, und Johanna hatte ihrem luxenburgischen Gemahle, im Falle ihres kinderlosen Abganges, die Erbfolge in Brabant und dem dazu gehörigen Herzogthume Limburg eigenmächtig zugesichert, so erschien Kaiser Karl IV. und beredete seinen Bruder Wenzeslaus, den er zum Herzoge erhob, zu einem Vertrage, vermöge dessen nach Wenzeslaus und seiner Gemahlin kinderlosem Abgange die drey Herzogthümer Brabant, Limburg und Luxenburg dem Kaiser und seinen Erben zufallen sollten 9). 1356.

Man weiß nicht, welche Schritte gleich nach dem Tode Johanns des Triumphators, Landgraf Heinrich der Eiserne von Hessen zur Behauptung seiner Rechte that, er ein Enkel Heinrichs des Kindes von Hessen, der mit Johann dem Triumphator einen Stammvater, Heinrich den Großmüthigen, erkannte, und jetzt nach Johann's Tode der einzige männliche Erbe des Hauses Brabant war. Von jeher war es Gebrauch im teutschen Reiche, dessen höchste Gewaltübung aus Gesetzen entsprang und auf Gesetzen be-

ruhte, dessen Kaiser Oberfeldherren, Oberlehnsherren, und mit mehr oder weniger ausgedehnten Vollmachten versehene Verwalter des Reiches waren, selbst gegen diese Kaiser des Reiches des Reiches Verfassung zu schützen. Nur dadurch konnte „das eiserne Germanien, mitten in Europa, selber frey, glücklich und stark, die Mutter des Friedens, die Grundsäule des allgemeinen Systems, die Schutzwehr der Freyheit und die Freundin der Völker seyn 10).“ Aber des Reiches Eidgenossenschaft in den Zeiten des Faustrechts bestand aus ungleichen Mitgliedern, deren Rechte, wo sie nicht durch eigene Waffenmacht oder nachbarliche Verbindungen geschützt waren, oft listig umgangen oder gewaltsam erdrückt wurden. Noch gab es keine Erbverbrüderung im Norden von Teutschland; die grossen Reichsfürsten strebten eigennützig nach erblichen Kurwürden; die übrigen Landesherren, im Kampfe mit den Mittelfreyen und ihren eigenen Vasallen, erwarteten von dem Kaiser Befestigung ihres Ansehns und Ausdehnung ihrer Freyheit. In dieser Lage war Heinrich der Eiserne, Landgraf von Hessen, dessen enge Verbindungen mit König Johann von Böhmen dem Vater Karls IV. und hierauf dem Kaiser Karl, wenn sie etwa des Landgrafen Blicke von Brabant, dem Herzogthume seiner Väter, abwandten, dem Hessenlande zum Vortheile gereichten, unverbindlich für seine

Nachfolger, und auf jeden Fall nur so lange kräftig waren, als das Haus Luxenburg im angemaßten Besitze von Brabant blieb 11). Zwar ergriff statt Heinrichs des Eisernen von Hessen, der sich damit begnügte, den brabantischen Löwen in einem Winkel seines Siegels zu führen 12), ein anderer, minder berechtigter aber näherer Feind, die Waffen, Ludwig Graf von Flandern, der Gemahl der zweyten anfangs mit Geld abgefundenen Tochter des letzten Herzogs von Brabant. Aber Ludwig erfuhr bald die Uebermacht des Hauses Luxenburg, und war zufrieden, außer dem 1357.
Titel eines Herzogs von Brabant, den Besitz von Mecheln und Antwerpen, unter der Lehnsherrlichkeit des Herzogthums Brabant, vom Kaiser Karl zu erwerben. Das Gebäude der luxenburgisch-böhmischen Größe stürzte zuerst im Todes-Jahre Karls IV. (um 1378.
welche Zeit auch Landgraf Hermann von Hessen einen brabantischen Löwen im Wappen führte) 13), hierauf seines Bruders, des kinderlosen Herzogs Wenzeslaus. Aber zur selbigen Zeit, in der Landgraf Hermann, 1385.
von unzähligen inneren und äußeren Feinden umgeben, kaum sein Land gegen eine Zerstückelung schützte, erhob sich ein anderes Haus, eben so reich und mächtig als das luxenburgische, und gleich geschickt, den Mangel des Rechts durch List und Gewalt zu ersetzen. Dies war das Haus Burgund. Noch bey

Lebzeiten des Kaisers Wenzel, des Nachfolgers und Sohnes weiland Karls IV., der sich vergebens an die Landstände in Brabant wendete, mußte Philipp der Kühne, Herzog von Burgund, nachdem er die Herzogin Johanna von Brabant in ihren Streitigkeiten mit dem Herzoge Wilhelm von Geldern unterstützt, sich, seiner Gemahlin Margaretha, einer Tochter Ludwigs und Margaretha von Flandern, und seinen Nachkommen eine Aussicht auf Brabant zu eröffnen. Johanna von Brabant, welche mit ihrem Gemahl Wenzeslaus von Lüzenburg in einer unfruchtbaren Ehe
1383. gelebt, und nach dem Tode desselben die Regierung des Herzogthums Brabant und Limburg allein an sich
1389. gerissen hatte, versprach Philipps des Kühnen zweytem Sohne, dem Enkel ihrer Schwester Margaretha, die ganze brabantische Erbschaft; die Einwilligung der brabantischen Stände erwarb der Herzog Philipp durch
1404. List und Bestechung 14). Kaiser Wenzel ließ seine Ansprüche fallen. Anders zwar sein Nachfolger, Ruprecht von der Pfalz, ein Schwager des Landgrafen Hermann von Hessen, welcher sich in der ihm von den Reichsfürsten vorgelegten Kapitulation verpflich-
† 1406 1. Decbr. tete, Brabant nach dem Tode der Herzogin Johanna als Reichslehn wieder einzuziehn, und der hierauf auch den brabantischen Landständen erklärte, daß der Besitz und der Nießbrauch dieses Landes nur durch eine be-

sondere Vergünstigung des Kaisers Karl als Oberlehnsherrn der Herzogin Johanna auf Lebenszeit zum Nachtheile des rechtmäßigen Stammes sey verwilligt worden 15). Aber umsonst. Weder Ruprecht, noch 1406 22. Dec.
sein Nachfolger Kaiser Sigismund, ein Sohn Karls IV., welcher ebenfalls das Herzogthum Brabant für das Reich zurückforderte, vermochten den Herzog Anton, den zweyten Sohn Philipps des Kühnen von Burgund, aus Brabant zu vertreiben. Nachdem Anton in der für Frankreich verderblichen Schlacht bey Azincourt seine neunjährige Regierung über Brabant 1415.
und Limburg beschlossen, folgten ihm nach einander seine beyden Söhne, Johannes IV. und Philipp, Jener bis 1426, dieser bis 1430.
beyde kinderlos, beyde Zeitgenossen des Landgrafen Ludwig des Friedsamen von Hessen, eines gerechten, im Reiche angesehenen Fürsten, des einzigen rechtmäßigen Erben der alten Herzoge von Brabant. Damals herrschte in Burgund, Artois, Flandern, Me- 1430.
cheln, Antwerpen, Namur, bald nachher auch durch Erbschaft und Vertrag in Hennegau, Seeland und Holland, und selbst in Luxenburg, Philipp der Gütige, der Sohn des in Paris ermordeten Herzogs Johann des Unerschrockenen, ein Vetter des verstorbenen Herzogs Anton von Brabant, der erste Herzog der Christenheit, der reichste und freygebigste Fürst Europens. Vor ihm begehrte anfangs Johann's des Uner-

schrockenen Schwester, Margaretha von Holland, und ein anderer Stammes-Verwandter des Herzogs Anton, Karl Graf von Nevers, den Vorzug. Selbst die Landstände von Brabant schienen zweifelhaft; und so wie sie schon einst dem Kaiser Wenzel geantwortet, sie selbst würden nach Recht und Billigkeit entscheiden, so erhoben sie sich auch jetzt, wenigstens scheinbar, als Richter oder Vermittler. Noch ehe sie Herzog Philipp, der den Weg der Unterhandlung einschlug, für sich gewinnen konnte, erschien Landgraf Ludwig der Friedsame mit vielen Grafen und Herren in Achen, man weiß nicht, ob durch diese Reichsstadt oder durch eine Botschaft aus Brabant unterrichtet und veranlaßt 16). Seiner war das Recht, des Herzogs die Macht. Philipp der Gütige, damals mit den Engländern, seinen Verbündeten, in dem siegreichen Kriege gegen Frankreich und in der Blutrache gegen König Karl VII. begriffen, aber durch die Jungfrau
1430. von Orleans aufgehalten, stand vor Compiegne. Von hier aus soll er Anwälde nach Achen gesandt haben, welche den Landgrafen von Hessen hinhielten, indem sie ihm zwar nicht sein Geburts-Recht, aber sein Erbrecht bestritten, und die Unterlassung des Titels, die Veränderung des Wappens zum Erweis einer Theilung oder eines Verzichtes seiner Vorfahren anführen wollten. Landgraf Ludwig berief sich auf den

Gebrauch der alten Fürsten (und der früher in Brabant abgefundenen jüngeren Prinzen), nur von Ländern, die man besaß, einen Titel zu führen, auf die fast gänzliche Beybehaltung des väterlichen Wappens, auf den Mangel jedes urkundlichen Beweises einer völligen Theilung, oder eines auf jeden Fall für die Erben unkräftigen Verzichts seiner Vorfahren, und endlich auf die bisherigen Verhinderungen, das hessische Erbrecht auszuführen gegen Faustrecht. Umsonst! 17) Der Herzog von Burgund hatte unterdessen sich in Brabant festgesetzt, und von den Landständen anerkannt ihre Freyheiten bestätigt. Landgraf Ludwig, mit Recht der Friedfertige genannt, gleich anfangs empört über das in Achen gegen ihn erregte Mißtrauen 18), zog sich zurück. Er gab es auf, sein Recht gegen einen Feind zu verfechten, der den Vortheil der Sitten, der Sprache, der Verfassung, alter Bande der Nachbarschaft und einer solchen bewaffneten Macht hatte, daß seine Trennung von den Engländern Frankreich allein retten, er selbst aber Kaiser Sigismund's Drohungen verlachen, jede Reichsbelehnung verschmähen, und vor allen Kurfürsten des Reiches den Vortritt verlangen konnte 19). Eine solche Selbstverläugnung war damals um so nöthiger, als weder das erbverbrüderte Sachsen, noch Brandenburg, noch irgend eine andere freundschaftliche Macht, bey

den wiederholten Angriffen der böhmischen Schwärmer sich für Hessen aufopfern, und eigene Erblande dem Schirme zweydeutiger Nachbarn überlassen konnte. Aber indem der Landgraf den Frieden, das Glück und die sichere Herrschaft Hessens damals der zweifelhaften Eroberung eines Erblandes vorzog, das ihn nicht kannte, oder verschmähte, vergab er den Rechten seiner Erben nichts, wohlwissend, daß eine Verjährung zwischen freyen Fürsten und Völkern nur bey ganz unvordenklichen Dingen und bey einer würklichen Aufgebung der Rechte Statt finden mag 20). Nach Philipps des Gütigen Tod gelangte das
1467. Herzogthum Brabant an seinen Sohn Karl den Kühnen, einen kriegerischen eroberungslustigen Fürsten, dem sich die getheilten Söhne des Landgrafen Ludwig des Friedsamen, Ludwig II. und Heinrich III. nicht widersetzen konnten. Aber Ludwig suchte in dem Titel eines Herzogs von Brabant, den ihm selbst Pabst
1471. Paul II. ertheilte, die Erneuerung seiner Ansprüche 21), und von Heinrich unterstützt, bereitete der dritte Sohn Ludwigs des Friedsamen, Hermann, Administrator von Köln, der Macht Karls des Kühnen, die sich binnen eilf Monaten in sechs und funfzig vergeb-
1474. lichen Stürmen an den Mauern von Nuys brach, einen baldigen Sturz 22). Nachdem dieser übermüthige Fürst, und mit ihm das Haus Burgund, in

der Schlacht bey Nancy gefallen, brachte dessen einzige 1477.
Tochter Maria, unter kaiserlicher Einstimmung, das
Herzogthum Brabant mit allen andern ihr gebliebe-
nen Erbstücken ihrem Gemahle, dem Erzherzoge Maxi-
milian von Oesterreich, Sohne Kaiser Friedrichs III. 23), 1477.
zu einer Zeit, wo zwey Fürsten von Hessen unmün-
dig, und der dritte, ihr Oheim, auf das Land von
Marburg beschränkt war. Philipp der Grosmüthige,
welcher hierauf, wenn gleich nicht ohne Verbindung
mit Frankreich, zur Vertheidigung seines Erbrechtes
hätte auftreten können, erklärte im hohen Alter, daß
er zu spät über diesen Anspruch unterrichtet worden 24),
und wenn bey den Friedens-Unterhandlungen der fol-
genden Jahrhunderte sowohl vom Gesammthause Hes-
sen 25), als insbesondere von Kurhessen ein so gerech-
ter Anspruch vergebens erneuert wurde, so ist es we-
nigstens Pflicht des Geschichtschreibers, durch Auf-
zeichnung des Geschehenen der Vernachlässigung Vor-
wurf oder Gegengrund vor zukünftigen Geschlechtern
zu entkräften 26).

Dritter Abschnitt.

Heinrich I. oder das Kind von Hessen, Landgraf und Fürst des Hessenlandes. 1265—1308.

Erstes Hauptstück.

Heinrich I. Hoheits-Rechte und Verfassung. Erbland. Städte, Klöster und Burgen.

Die Geschichte fast aller Staaten beginnt mit Regenten, deren Charakter sich unter großen Anstrengungen entwickelte, und welche in den ersten Einrichtungen ihres Landes eine unversiegbare Quelle lebensvoller Thätigkeit fanden. Kein Zeitgenosse hat das Leben Heinrichs I. beschrieben, unter welchem das plötzlich sich selbst überlassene Hessen zuerst anfieng, seine öffentlichen Urkunden zu sammlen 1). Aber nach einer fast sechs und vierzigjährigen Regierung hinterließ er eine zahlreiche für uns und für viele benachbarte Häuser folgenreiche Nachkommenschaft, eine neubegründete reichsfürstliche Würde, und ein im Innern vorerst beruhigtes und gegen geistliche Anmaßungen gesichertes, an den Grenzen erweitertes Land. Man weiß nicht, wie vielen Antheil an dieser Regierung man der heldenmüthigen und weisen Sophia zuschreiben soll, welche erst achtzehn unruhvolle Jahre hin-

1247 bis 1265.

durch fast ganz allein das von Brabant und Thüringen geschiedene hessische Erbland verwaltete, und zu allen Zeiten bis zum letzten Augenblicke ihres Lebens † 1284.
mit ihrem im zwölften Lebensjahre mündigen 2), im achtzehnten selbstständigen 3) Sohne, in einer seltenen Einigkeit lebte 4).

Titel u. Würde.

Heinrich, das Kind von Hessen, nach Geburtsrecht Herzog von Brabant, nach Erbrecht Landgraf von Thüringen, nannte sich, abgeschieden von Brabant und Thüringen, überhaupt Landgraf, und Fürst von Hessen 5), zuweilen auch Landgraf von Hessen 6), einem gemeinen schon zur Zeit der Landgrafen von Thüringen eingeführtem Sprachgebrauch, seinen noch nicht ganz erloschenen erblichen Ansprüchen auf Thüringen, und einer höheren auf Niederhessen haftenden gaugräflichen Würde gemäß. Diesen Titel gaben ihm auch Kaiser und Reichsfürsten, noch ehe er ein Lehnmann des Reiches wurde 7). Aber die ehrenvolle Bezeichnung einer auf uralten freyen Stammgütern sich gründenden Herrschaft von Hessen wurde so lange beybehalten, als bis ganz Hessen unter dem Enkel Heinrichs des Kindes ein großes Reichslehn, und alle seine Einwohner dem mittelbaren Schutze des Reiches unterworfen waren. Hierzu 1373.
legte Heinrich I. den ersten Grund, als er nach Verabredung heftiger Streitigkeiten mit dem ersten Kur-

fürsten des Reiches, das bisherige Reichsschloß Boyneburg, ohnweit Eschwege, vom Kaiser Adolf mit Genehmigung der Kurfürsten als Reichslehen erhielt, und zugleich die im thüringischen Frieden erworbene
1292. Stadt Eschwege dem Reiche auftrug 8). Die Landgrafschaft Hessen, nicht entstanden wie die von Thüringen durch förmliche Einsetzung einer vom Reiche abhängigen, mit großen Lehen versehenen, Würde, bildete sich nach und nach, auf der Grundlage alter Vorrechte des Landes zu Hessen und seines Gerichtes, unter dem Schutze eines landgräflichen, von alten fränkischen Herzogen abstammenden Geschlechtes, bis sie endlich bey der Erbverbrüderung oder Wiedervereinigung Hessens mit Thüringen öffentlich anerkannt und
1373. als ein Reichslehn ihrer älteren Schwester gleichgesetzt wurde.

Gerichtsbarkeit.

Heinrich und seine ersten Nachfolger richteten als oberste nur dem Kaiser verantwortliche Richter, in allen dinglichen Sachen über alle Grafen, Herren und Stifte des Nieder- und Oberlandes zu Hessen 9), in dem alten fränkischen Hessengau, und dem oberen Lahngau, dort an der Fulda, auf dem Forst bey Kassel, oder auf dem Maderholze bey Gudensberg, dem alten Sitze des höheren Gaugerichts, hier auf dem Kämpfrasen bey Marburg, wo das Gottesurtheil des Zweykampfes vor dem Stuhle des Landgrafen zwischen

ebenbürtigen Rittern entschied, späterhin auch am Spieß, einem Mittelpunkte des Landes, und nächst der Maderhöhe dem ältesten Sitze der hessischen Landtage 10). Dies thaten sie persönlich oder durch ihre Stellvertreter. Diese Stellvertreter waren Landrichter (späterhin Landvoigte), welche in ihren Bezirken, über Städter und freye Bauern, nach dem Weisthum der Schöpfen, biederer Zeugen und Männer sprachen, mit den Burgmännern die Landfolge der Reisigen besorgten, und als Friedensrichter, (versehen mit dem Amtssiegel eines unterwärts gebogenen Schwerdtes) Glimpf und Minne versuchten, über die herkömmliche Verkündungszeit der Fehden, so wie über die unverletzlichen Tage und Personen wachten, und selbst den Blutbann übten 11).

Unter dem Landgrafen Heinrich bildeten sich die Hof. ersten Hofämter, welche erst nach und nach erbliche Lehen, und dem jedesmaligen Aeltesten der getreuesten und angesehensten Vasallen, wenn er hierzu tüchtig war, ertheilt wurden. Die Herren von Schweinsberg bekleideten das Erbschenken-Amt noch vor dem Eintritte Sophien's; das Marschall-Amt gelangte bey Lebzeiten Heinrichs von den Herren von Rodenstein, an die alten Freyherren von Romrod; von unbekanntem Geschlechte ist Rupert der Truchseß; noch gab es keinen Erbkämmerer 12). Neben diesen und

anderen vertrauteren Rittern, welche bey den landgräflichen Gerichten den Umstand bildeten, standen die Kapellane, und die Schreiber oder Notarien, vor allen der Geheimschreiber, der auch in Rechts-Sachen für den Landgrafen auftrat; dieser fertigte die Urkunden aus, damals schon nach der Vorschrift und dem Beyspiel Kaisers Rudolph des Habsburgers, in jener kurzen vaterländischen Sprache, welche erst späterer Geschlechter knechtische Höflichkeit oder geschmackloser Kleinigkeitssinn geschwächt und verunstaltet hat 13).

Siegel, Wappen u. s. w.

Das große Rittersiegel, deutend auf eine freye kriegerische Stammesherrschaft, stellte den Landgrafen zu Pferd mit Schild und Helm und mit einem Schwerd in der Rechten dar; die Fahnen, die Zeichen der Reichslehen, kamen erst später hinzu. Auch die ersten Landgräfinnen erscheinen reitend auf ihren Siegeln, einen Falken in der Hand 14). Auf den kleineren Siegeln stellte sich der hessische Löwe dar, aufrecht stehend, rechts gekehrt, gestreift, und mit einer Krone auf dem Haupte; wodurch Landgraf Heinrich sowohl auf seine brabantische als thüringische Abkunft und auf die Abstammung von einer königlichen Prinzessin deutete 15). Abkömmlinge der heil. Elisabeth nannten sich die ersten Landgrafen von Hessen in allen öffentlichen Urkunden; bey ihr pflegten sie ihr fürstliches Wort zu bekräftigen; von ihr leitet man eine in älteren Zeiten

erwähnte Landeskrone 16); und nachdem die Landgrafen und ihre freyern Städte und Stifte lange Zeit geringere Münzen mit dem Zeichen des Löwen oder anderen Symbolen geschlagen hatten, ward die erste hessische Goldmünze mit dem Bilde dieser Heiligen, gleich einer Schutzgöttin des Landes, geziert 17).

Verfassung.

Heinrich I., dem als Reichsfürsten die Gerichtsbarkeit und die Landfolge in allen hessischen Gauen an der Fulda, an der Lahn und an der Werra zukam, war nur der erste Landherr derselben. Die übrigen Landherren in verschiedenen Abstufungen unterwarfen sich ihm und seinen Nachfolgern erst nach und nach, und bedingt. Es gab damals weder eine mit dem Grund und Boden des ganzen Landes beliehene Hoheit, noch derselben gegenüber ausschließliche und vereinte Vertreter des Landes und seiner ursprünglichen Freyheiten. Des Reiches Gesetze und Landfrieden befolgten und besserten die Landesfürsten mit Hülfe ihrer Landherren. Diese lebten vom Ertrage ihrer Güter, jene fügten zu gleichen Einkünften die Dienste ihrer Ritter und die Beden ihrer Städte. Die Stelle der Landesgesetze vertraten Gewohnheiten und Statuten der Städte und Gemeinheiten. In allen andern Verhältnissen entschied das Lehn oder Hofrecht. Die ältesten rohen Landstände entstanden nicht auf Hof- oder Gerichtstagen, sondern in außerordent-

lichen Erbstreitigkeiten der Fürsten oder Nöthen des Landes. Ihr Vorrecht beruhte auf dem Faustrechte der weltlichen und auf der Unabhängigkeit der geistlichen Herren. Als der Widerstand des Landadels unter dem Enkel Heinrichs I. nur durch die Hülfe getreuer Städte gedämpft wurde, begannen zuerst durch einseitige Bündnisse der Ritter und Städte landständische Körper, welche noch getrennt unter sich, und geschieden von den Prälaten, in dem Maaße dem Landesfürsten sich unterwarfen, als dieser mächtiger und hierauf vom Reiche unabhängiger wurde 18).

Erbland. Noch waren die landgräflichen Stammgüter an der Diemel, oder im sächsischen Hessengau, durch den Erzbischof von Maynz, den Bischof von Paderborn, die Herren von Schöneberg und die Grafen von Dassel; an der Werra durch die Grafen von Bilstein und die Herren von Treffurt; an der Schwalm, Edder und Fulda, im fränkischen Hessengau und Oberlahngau durch die Grafen von Ziegenhain und das Hochstift Hersfeld beengt. Im Westen von Hessen besaßen die Grafen und Herren von Waldeck, Itter, Battenberg, Witgenstein und Solms eine lange Kette freyer Burgen von der Grenze Westphalens über den Ittergau bis zum Wester-Wald und niedern Lahngau. Von Merenberg an der Lahn bis in das Thal von Gießen, welches mit seinem Gebiete den Grafen von

Tübingen zugefallen war, wohnten die Herren von Merenberg, Mit-Erben der alten Grafen von Gleyberg. Die obere Fulda und Werra an der Ostseite Hessens bis zu den Ufern der Unstrut nahmen die Hochstifte von Fulda und Hersfeld ein, und bis zu den Rheinschlössern der Grafen von Katzenelnbogen führten nur Straßen, auf welchen die Erbherren der Wetterau, die Herren von Hanau, die Herren von Falkenstein und Minzenberg und der Abt von Fulda das Geleite gaben.

Die erste Erwerbung an der Lahn verschafften dem Landgrafen die Grafen von Tübingen, deren Veräusserungen auch dem Hause Würtenberg zur Vergrößerung gedient haben. Nachdem Landgraf Heinrich vermuthlich durch einen mit den Grafen von Tübingen, als Erben von Gleyberg geschlossenen Kauf, Herr von Gießen, und erblicher Schirmvoigt des benachbarten Klosters Schiffenberg geworden, öffnete ihm auch der andere Erbe der Grafen von Gleyberg, Hardrat V. von Merenberg, seine Schlösser Merenberg und Gleyberg, theilte mit dem Landgrafen den Hüttenberg und das sogenannte Ländchen an der Lahn, nahm Voitsberg ohnweit Gleyberg zum Lehn, und behielt sein Burglehn zu Gießen 19). Gießen. 1265.

Nachdem Münden an den Herzog von Braunschweig, Schmalkalden an den Grafen von Henneberg Städte überhaupt.

abgetreten war, bildeten nördlich über Kassel die beginnenden Städte von Wolfhagen und Zierenberg 20), östlich Eschwege und Wanfried, westlich Frankenberg und Biedenkopf, südlich Grünberg und Alsfeld die äussersten Punkte des landgräflichen Gebiets. Den Vorzug vor allen hessischen Städten erhielt Frankenberg durch seinen Wohlstand, Marburg als Ruhestätte der heiligen Stammmutter, Kassel als Burgsitz. Die Stadt Frankenberg, vom Vater des Landgrafen Heinrich mit dem Wappen eines gekrönten Löwen begnadigt, erschien besonders an den hohen Festtagen in dem Glanze einer volkreichen Handelsstadt. In den großen Fasten predigten dort die Geistlichen fast aller hessischen Orden; am Montage die Wilhelmiten aus Witzenhausen, am Dienstage die Augustiner aus Alsfeld, in der Mittwoche die Karmeliter aus Kassel, am Donnerstage die Dominicaner aus Marburg. Landgraf Heinrich unterwarf auch der Stadt Frankenberg die bisher von Bede und Feuergeld befreyeten geistlichen Häuser, traf solche Anstalten, wodurch die Anhäufung geistlicher Güter dort verhindert wurde, und bestätigte den Bürgern der Stadt Frankenberg, gleich wie er vorher der Stadt Grünberg gethan 21), die alte Freyheit von des Erzstifts priesterlichem Sendgerichte. Und als die alte von Karl dem Großen erbaute Stadtkirche verfallen

war, legte er mit eigner Hand den Grundstein zu je- 1286.
ner neuen Kirche, deren Anhängsel eine in fränkisch-gothischem Geschmacke gebaute Kapelle noch jetzt in ihrem Verfalle die Bewunderung der Kenner erregt 22). Die Stadt Marburg, weil sie die Reste der heiligen Elisabeth enthielt, das Erbbegräbniß der ersten Landgrafen von Hessen, hatte auch an der Lahn den Vorzug des Obergerichts und der Landfolge. Auf ihrem hohen Schlosse baute Landgraf Heinrich jenen großen Saal mit einer Kapelle, welche, vollendet von seinem Sohne, dem Bischof Ludwig von Münster, den Zerstörungen der Zeit und der Menschen fast bis auf unsere Tage widerstanden haben. Landgraf Heinrich bereitete auch den Dominicanern zu Marburg zuerst einen festen Sitz in dem noch bestehenden Gebäude 23). An dem Ufer der Fulda, auf dem alten Boden eines Hofes weiland Konrads I. Herzogs der Franken und Königs der Teutschen, errichtete der Landgraf seine eigene Burg. Hierdurch ward Kassel die Hauptstadt. Als die Brüder vom Berge Karmel, deren strengen Orden ein Patriarch zu Jerusalem gestiftet hatte, nach dem nachtheiligen Frieden Kaiser Friedrichs II. aus dem Morgenlande vertrieben, in Europa sechs und dreyßig Bezirke gewannen, versagte ihnen auch Landgraf Heinrich eine Aufnahme in Kassel nicht. Aber er verbot ihnen jeden Erwerb weltlicher Güter, wieß sie

in bürgerlichen Händeln an den Schultheißen und die Schöpfen von Kassel, und erlaubte ihnen keinerley Ladung der Bürger vor geistliche Gerichte, es wäre denn zur Ablegung eines Zeugnisses 24). Alle diese Städte, zu Abgaben (Beden) und zur Waffenführung verpflichtet, und nach des Landgrafen Erb- und Hoheitsrecht seinem Schultheißen unterworfen, besaßen in ihrem Schöpfengericht das sicherste Unterpfand ihrer Verfassung. Ihre Satzungen erneuerten und verbesserten sie, unter Bestätigung des Landgrafen, und theilten sie andern Städten mit, als die besten Schutzwehren gegen die damaligen Neuerungen aus den römischen und andern ihnen unbekannten Rechten.

Klöster. Nachdem das überflüssige oder freyere Volk Sicherheit und Unterhalt hinter den Mauern der Städte gefunden, baute man keine Landklöster mehr. Landgraf Heinrich schirmte besonders die Klöster Spießkappel bey Homberg, St. Georgenberg bey Frankenberg, St. Wilhelmi in Witzenhausen, und Hasungen, ohnweit Zierenberg. Spießkappel erhielt eine Befreyung von der Herbstbede, St. Georgenberg das Patronat-Recht der Hauptkirche von Frankenberg und die Erlaubniß der Stadt, auf öffentlichem Markte seine feinen und farbigen Tücher zu verkaufen; die Nicolaus-Kirche zu Witzenhausen ward den dortigen Wilhelmiten, die Hauptkirche zu Wolfhagen den Benedictinern

von Hasungen zu Theil; dies Kloster, abgesondert von Zierenberg, erlangte auch für seine landgräflichen Unterthanen eine Beschränkung der Frohndienste und der Abgaben. Das Cistertienser Nonnenkloster Nordshausen, ohnweit Kassel, erhielt vom Pabst Nicolaus IV. die Erlaubniß, zur Zeit eines allgemeinen Interdicts einen stillen Gottesdienst zu halten, und für die frommen Besucher der neuen Kapelle des Augustiner Nonnenklosters Weißenstein am Habichtswalde verkündete der päbstliche Gesandte (ein Bischof von Verona) einen Ablaß von vierzig Tagen. Von der Reichsabtey Kauffungen übernahm Landgraf Heinrich die Voigtey; und das reiche Cistertienser Stift von Hayna, damals berühmt ob des seeligen Kurts von Hirleshayn, dessen Fürbitten man die Genesung des Landgrafen von einer schweren Krankheit zuschrieb, erfreute sich seines frommen und wohlthätigen Besuches. Der teutsche Orden St. Mariä zu Marburg bestellte einen besondern achten Priester für die Seelenmessen der Ahnen des hessischen Hauses, und als Landgraf Heinrich einst verleitet durch einen einseitigen Bericht, einige Güter dieses Ordens beeinträchtigt oder in Anspruch genommen hatte, widerrief er dies reuig und öffentlich. Unter dem Schutze der Grafen von Ziegenhain und Nidda blühten auch die St. Johannis-Ritter zu Nidda, Grebenau und Wiesen-

feld, Amts Frankenberg; und als der Orden der Tempelherren in blutigen Opfern die mißtrauische Habsucht des Königs Philipp des Schönen von Frankreich stillte, fanden einige Brüder derselben Zuflucht und Schutz in Hessen 25).

Burgen. Noch bedeckten dichte Waldungen und unbezwingliche Felsen allenthalben die Wohnungen raubsüchtiger oder Freyheitsliebender Ritter. Schon Sophia hatte mehrere widerspenstige Burgen bezwungen. Landgraf Heinrich folgte ihrem Beyspiele. Nahe bey Zierenberg, zwischen dem Bärenberg und Schreckenberg, liegt der Gudenberg, unter dessen Ruinen noch jetzt die Spuren einer alten Landwehr bis nach Grebenstein und Schartenberg reichen. Hier wohnten auf zwey dicht neben einander stehenden wohlbefestigten Bergspitzen abgesondert, die Wölfe, Groppen, Rosse und andere Ganerben, und die Edlen von Gudenberg. An der Grenze der hessischen Besitzungen widersetzten sie sich insgesammt dem Landgrafen Heinrich. Er belagerte sie; lange vergebens. Da öffnete ihm die verrätherische Eifersucht eines Groppe von Gudenberg, der den Buhlen seiner Gattin, Eberhard von Gudenberg, verderben wollte, das größere und hierdurch auch das kleinere Schloß 26). Viele andere Burgen wurden vom Landgrafen bestürmt und zerstört; der Helfenberg ohnweit Wolfhagen, Wolfers-

hausen ohnweit Breitenau, der Ziegenberg an der Werra, kurz nachher wieder aufgerichtet, der Keseberg an der Edder, der Schwarzenberg an der Fulda, die Altenburg (ohnweit Jesberg), die hohe Landsburg ohnweit Ziegenhain, Rulkirchen ohnweit Neustadt, in der Nachbarschaft mehrerer Festen, die sich unter dem Schutze des Grafen von Ziegenhain über Willingshausen bis nach Arnshayn zogen, Rückershausen, und in der Nähe des Vogelsbergs Rudlos, Eisenbach, Petershayn und Ulrichstein 27).

Zweytes Hauptstück.

Fehden des Landgrafen Heinrich, besonders mit den Erzbischöffen von Maynz. Friedensschluß und Erwerbung von Schartenberg und Grebenstein an der Diemel. Benachbarter Adel. Hessischer Adel. Erwerbung von Schönberg, Twendelenburg und Rheinhartswald.

Landgraf Heinrich war beständig in den Waffen entweder für seine oder für seiner Bundesgenossen Sache. Bey Kitzingen am Mayn focht er für einen fränkischen Bundesgenossen (vermuthlich den Grafen von Henneberg), und behielt das Feld 28). In Brabant unterstützte er seinen Neffen, Herzog Johann, in dem Kampfe um die Grafschaft Limburg. Mehr als einmal schlug er die Westphälinger, welche über die Diemel (vereint mit Paderbörnern) drangen, und selbst das Gebiet der Stadt Frankenberg beschä- vor 1270.

digten. Man weiß nicht, ob Landgraf Heinrich in Westphalen noch strittige Güter seiner Vorfahren, der Landgrafen von Thüringen, besaß (so wie ihm im niederen Lahngau aus dem altfränkischen Erbe derselben eine Lehnsherrlichkeit über die Stadt Limburg, und über mehrere Besitzungen der Grafen von Nassau zustand). Aber der Erzbischof von Köln, dem die Landgrafen von Thüringen dort ihre Stammgüter veräußert hatten, war nicht im Stande, seine Landeshoheit über Westphalen zu behaupten. Und nachdem zur Zeit des thüringischen Friedensschlusses ein Vasall des Landgrafen Heinrich, Gerhard von Wildenberg, den Landmarschall in Westphalen angefochten hatte, traf Landgraf Heinrich am Odenberg ohnweit Gudensberg einen so starken westphälischen Heerhaufen, daß er vierhundert derselben erlegen konnte.

1270. Graf Johann von Beilstein öffnete zuerst als westphälischer Landmarschall dem Landgrafen von Hessen sein Schloß Beilstein, und der Erzbischof Wichbold

1293. von Köln schloß hierauf einen Vertrag wegen hessischer Hülfstruppen nicht blos mit dem Landgrafen

1299. Heinrich, sondern auch noch bey Lebzeiten desselben

1303. mit Otto, dessen in Oberhessen abgetheiltem Sohne 29).

Maynz. Das Erzstift Maynz hatte seit Bonifazius, dem Bekehrer von Hessen und Thüringen, einen großen

Einfluß auf diese Länder. Es besaß in Hessen viele Güter mit ihrer weltlichen Gerichtsbarkeit, und eine Menge Diener nach Lehn- oder Hofrecht. Auch den Landgrafen von Hessen, dessen Vorfahren das Erzmarschall-Amt des Erzstifts bekleidet hatten, rechnete der Erzbischof unter seine Vasallen. Die Sendgerichte vergrößerten diesen Einfluß. Diese geistlichen Tribunale, ursprünglich bestimmt, die Kirchen und ihre Vorsteher zu untersuchen, und der Layen geistliche Vergehungen zu strafen, wurden bald, seit sie weltlichen Zwecken dienten, kostspielig für die Unterthanen, nachtheilig für die Würksamkeit der landgräflichen Gerichte, und ein Gegenstand des Streits zwischen der Kirche und dem Staate. Als nach dem Tode Heinrichs Raspe das Erzstift Maynz alle Lehen aus Hessen einziehen wollte, begannen die Erzbischöffe Christian II. und Gerhard I., mit Bann und Interdict die Mutter Heinrich's und ihre Erblande zu überziehen. Dies that auch Erzbischof Werner, vom Hause Eppenstein. Nachdem aber derselbe, durch die Uebertragung von Frankenberg und Grünberg beschwichtigt, den jungen Landgrafen mit des Erzstifts Lehen in Hessen versehen hatte, mochte der Schutz, welchen der Landgraf den Städten Frankenberg und Grünberg gegen die geistlichen Sendgerichte gewährte, die alte Feindschaft wieder anfachen. Hierzu kam ein

heftiger Streit über die Schlösser Naumburg und Weidelberg an der Waldeckschen Grenze. Widekind, der letzte Graf von Naumburg, aus dem Hause Schwalenberg, ein Domherr zu Halberstadt, hatte mit dem
1265. Landgrafen einen Vertrag geschlossen, durch den er ihm die Schlösser Naumburg und Weidelberg gegen zweytausend Mark köllnischer Pfennige unter der Bedingung einer schleunigen Geldbürgschaft und mit einem Vorbehalt für seine minderjährigen Neffen ver-
1266. kaufte. Kaum ein Jahr nachher drängte sich der Erzbischof Werner in den Besitz dieser Schlösser, von denen er die Hälfte gegen vierhundert Mark kaufte, den Verkauf über den übrigen noch freyen Theil sich ausbedingend. Der Landgraf mochte auch einen Friedensbruch erkennen in den Befestigungen des über Felsberg und einen großen Theil Niederhessens hervorragenden Heiligenbergs, einer Burg, welche das Erzstift durch die Herren von Wolfershausen vertheidi-
1271. gen ließ. Also zog Landgraf Heinrich gegen den Heiligenberg und den Weidelberg, ohnweit Wolfhagen, und zerstörte sie; die Naumburg besetzte er. Des Landgrafen Bundgenossen waren Herzog Albrecht von Braunschweig, und Gräfin Mathildis von Waldeck, welche damals für einen ihrer Söhne um eine hessische Prinzessin warb; unter des Landgrafen Rittern zeichneten sich die von Breuberg, von Bischoffshausen

und von Holzheim aus. Alle diese begriff der Erzbischof in den Kirchenbann, welchen er über Landgraf Heinrich aussprach; er stellte auch sein ganzes Land unter Interdict, und drohte, selbst mit der geistlichen Acht allen Geistlichen, welche dem Landgrafen getreu bleiben würden 30). Erzbischof Werner genoß damals, kurz nach der Erhebung Rudolfs von Habsburg, eines großen Ansehens im Reiche. Der Kaiser vergaß der Verbindlichkeiten nicht, welche er gegen den Prälaten hatte. Er lud den Landgrafen nach Worms. Als der Landgraf des Urtheils, das ihn erwartete, gewiß, nicht erschien, ließ der Kaiser den Erzbischof erst eidlich und durch biedere Zeugen erweisen, daß er nach Recht und Ordnung verfahren habe. Hierauf sprach er die Reichsacht aus über den edlen Mann, Heinrich, Herren von Hessen, wegen der Unbilden, die derselbe der Kirche zu Maynz und ihrem Vorsteher zugefügt. Der Landgraf, welcher für die Feststellung der wichtigsten Landes-Rechte zu kämpfen hatte, wich nicht dem Erzbischof; aber er näherte sich dem Kaiser. Nachdem er wegen der Unruhen in Westphalen einen Bund mit dem Erzbischof von Köln, mit dem Bischof von Paderborn und mit den Grafen und Herren von der Mark, von Jülich, Berg, Sayn, Nassau, Solms, Virneburg, Tecklenburg, Limburg, Isenburg, Waldeck und Lippe

1273 21. May.

1274 25. Jan.

geschlossen, begleitete er den Kaiser auf seinem Hee-
1276. reszuge gegen Ottokar, König von Böhmen; er war
im Lager zu Passau und bey der Eroberung von Wien.
1277 4. Jul. Der Kaiser sprach hierauf, nach dem Urtheil der Für-
sten, den erlauchten Heinrich, Landgrafen
von Hessen, frey von der Reichsacht 31). Aber
der Erzbischof, welchem Heinrich keine Genugthuung
gab, griff zu den Waffen. Seine Bundesgenossen
waren Graf Widekind II. von Battenberg, dessen
Brüder Siegfried I. von Witgenstein ein Anhänger
des Landgrafen, so eben gestorben war, und der bald
nachher den Grund zu den Maynzischen Besitzungen
in Battenberg legte; und Hedwig, die Wittwe des
Grafen Gottfried IV. von Ziegenhain, mit ihrem
1278. Sohne Gottfried V. im Streite mit dem Landgrafen
wegen einiger von Gottfried IV. ihm eingeräumten
Festungen. Hermann von Spangenberg und Treffurt
sollte Hanstein und andere Eichsfeldische Klöster beset-
zen. Hierauf versammlete der Erzbischof sein Heer
und zog in's Busecker-Thal. Der Landgraf, der da-
mals auch dem Grafen Johann von Sponheim gegen
seinen Bruder Heinrich in einem Erb- und Lehnsstreit
seine Hülfe zugesagt hatte, und der noch nicht vom
Kirchenbann befreyt war, unterhandelte anfangs. Als
aber der Erzbischof unter andern das Eigenthum ei-
niger hessischen Städte, nebst einer Geldsumme von

dreytausend Mark Silbers verlangte, brach der Landgraf ab. Der Erzbischof zog zuerst gegen den Grafen Johann von Sponheim, welcher die von seinem Bruder dem Erzstifte Maynz veräusserten Stammgüter wieder zurücknahm. Nachdem er denselben geschlagen und ihn beynahe gezwungen hatte, sogleich mit ihm gegen seinen Bundesgenossen, den Landgrafen, zu zie- 1282.
hen, drang er weiter vor bis in die Gegend von Fritzlar. Da erließ Landgraf Heinrich ein Aufgebot Landsturm.
an alle Männer in Hessen, welche nur im Stande wären, ein Schwerdt oder einen Stecken zu tragen. Hierdurch siegte er. Denn als der Erzbischof aus Fritzlar in die Ebene zog, und plötzlich eine solche Menschenmenge vor sich sah, welche aus Liebe zum Vaterlande die Schrecken des Aberglaubens zu bekämpfen wußte, suchte er zu entfliehen. So groß war das Gedränge der maynzischen und hessischen Truppen, daß selbst die geängstigte Stadt Fritzlar, eingedenk der Belagerung unter weiland Konrad Landgrafen von Thüringen, dem Heere des Erzbischofs ihre Thore schloß. Sie ließ nur den Erzbischof mit zwanzig Reitern hinein; seine Truppen suchten Zuflucht hinter den Hecken und Gärten der Vorstadt. In dieser Noth schloß der Erzbischof, den auch der junge Graf von Ziegenhain, gewarnt durch die Zerstörung von Gemünden an der Straße, verlassen hatte, einen

1283. eiligen Frieden. Dem Erzbischof selbst wurde nichts zugestanden; aber der Bann gegen den Landgrafen und sein Land wurde aufgehoben, die Sendgerichte sollten allenthalben beschränkt werden nach Herkommen und nach geistlichen und weltlichen Rechten, und vor allem kein Laye mehr um weltlicher Händel oder um Geld-Schuld willen auf die Angabe der Erzpriester oder auf eines Andern Klage vor den Send-Probst geladen werden. Dies war die Grundlage der folgenden kirchlichen Friedensschlüsse. Wenn die Begebenheit, welche im sechzehnten Jahrhundert nach Christi Geburt durch Mitwürkung eines Landgrafen von Hessen die Gewissens- und Gesitesfreyheit des nördlichen Teutschlands begründete, Jahrhunderte hindurch vorbereitet wurde, so beginnt sie mit dem Augenblicke, in welchem Landgraf Heinrich, umgeben von allen seinen Getreuen und mit den Waffen in der Hand, die ersten Freyheiten seiner Kirche errang 32).

† 1284. Hierauf starb Erzbischof Werner, welcher vier und zwanzig Jahre mit großer Kraft zu Maynz regierte; aber nicht im Stande war, die Mißbräuche der Klöster und der geistlichen Gerichte zu heben. Ihm folgte, nach der kurzen Regierung Heinrichs II. (eines Franziskaners), Gerhard II., sein Neffe, aus demselben Hause Eppenstein, mit welchem anfangs der Landgraf, wegen der Burgen und Plätze des Heiligenbergs,

des Weidelbergs und der Naumburg einen Streit hatte. Der Landgraf soll auch die Wenigenburg bey Amöneburg und die Neustadt, ein Ziegenhainisches Gut, angegriffen haben, welches bald darauf der Erzbischof von Engelbert, Grafen von Ziegenhain und Nidda, käuflich erwarb. Um diese Zeit begab sich Kaiser Rudolf der Habsburger mit vielen Reichsfürsten nach Erfurt, und legte den Grund zu einer größeren Versöhnlichkeit und zu näheren Verbindungen unter den teutschen Fürsten. Landgraf Heinrich und Erzbischof Gerhard verbanden sich zu einem Frieden ihrer Länder, und nahmen den Bischof Otto von Paderborn bey einer Zusammenkunft zwischen Naumburg und Wolfhagen in diesen Bund auf. Der Landgraf bestätigte beyde Verträge auf dem Felde bey Kassel. Hier sollten auch durch den Landgrafen als Obmann die Händel geschlichtet werden zwischen dem Erzbischof Gerhard und den Söhnen Alberts des Großen von Braunschweig, Wilhelm, welcher ein Tochtermann des Landgrafen geworden war, und Albert dem Fetten seinem jüngeren Bruder. Als aber dieser Versuch, nach Minne oder Recht zu entscheiden, mißlang, und auch Herzog Wilhelm von Braunschweig starb, neigte sich der Landgraf auf die Seite des Erzbischofs. Hundert wohlgeübte Ritter von beyden Seiten waren zur gegenseitigen Hülfe, und die Städte Gudensberg

1290 1. Jul.

19. Aug.

27. Aug.

1293 30. Jan.

und Naumburg (damals wieder zurückgegeben) zu Unterpfändern bestimmt. Aber diese Fehde kam nicht zum Ausbruch. Der Erzbischof begnügte sich mit einem Theile des Giselwerders an der Weser, den er nachher dem Grafen Otto von Waldeck verpfändete 33).

Damals stand Landgraf Heinrich auf dem Gipfel seines Ansehns; versehen mit dem Reichslehnbrief
1292 9. May. auf Eschwege und Boyneburg, durch den neuen König Adolf von Nassau, für dessen Sohn Ruprecht er auch den Ehe-Vertrag mit der Tochter des Königs Wenzeslaus von Böhmen unterschrieb, und eng verbunden mit des Königs Oheim, dem Erzbischof Gerhard von Maynz, der noch mehr galt, als der König. Der Landgraf und der Erzbischof schlossen hierauf eine feyerliche Einung zu Marburg „auf dem Leichname des Herrn" welche alle ihre Beamte und Burgmannen verantwortlich für den Frieden machte. Der Land-
1294. graf gab zugleich dem Grafen Gerhard von Eppenstein, einem Neffen des Erzbischofs, seine Tochter Adelheid, verwittwete Herzogin von Braunschweig; und diese erhielt zur Morgengabe diejenigen Güter der Burg und des Gerichts Schartenberg (ohnweit Zierenberg), welche der Erzbischof gemeinschaftlich mit Volkerborn von den Grafen von Daffel erworben hatte. Diese Güter sollten, im Falle einer kinderlosen Ehe, unwiederruflich an Hessen fallen. Zugleich versprach

der Erzbischof, der kurz vorher die Neustadt ohnweit Amöneburg vom Grafen Engelbert von Nidda erkauft hatte, das Schloß Wildungen, ein Erbstück Friedrichs Grafen von Ziegenhain, eines gebornen Landgrafen von Thüringen, welches vom Erzstift ohne Fug erworben und an den Grafen von Waldeck versetzt war, dem Landgrafen wieder zu verschaffen. Als die Ehe Gerhard's von Eppenstein und der Adelheid von Hessen kinderlos war, erwarb auch der Landgraf die andere Hälfte von Schartenberg, welche der Bischof von Paderborn, als Lehnsherr, den Centherren von Schartenberg überließ, und diese an Hessen, mit Ausnahme eines Achtels, verkauften. Auf diese Art bildete sich das Amt, welches späterhin von der Stadt Zierenberg seinen Namen erhielt 34). 1294. Zierenberg.

Auch das Schloß und Gebiet von Grebenstein, welches durch eine Erbtochter des Grafen Ludolf III. von Dassel an einen sächsischen Grafen Ludwig von Eberstein gefallen war, entgieng damals sowohl dem Erzstift Maynz als dem Bischof von Paderborn. Graf Otto von Eberstein, ein Sohn Eberhards, öffnete dem Landgrafen Heinrich alle seine Schlösser und verkaufte ihm endlich Schloß und Gebiet von Grebenstein. Hierauf verflossen noch zwey und dreyßig Jahre, bis daß der alte Stamm der Grafen von Dassel, Grebenstein. 1297.

welche alle diese Güter in unbekannten Zeiten erwor-
† 1329. ben, völlig erlosch 35).

Benachbarter Adel.

Gleich nachdem Landgraf Heinrich durch die Belehnung des Königs Adolf eine offenkundige Bestätigung seiner reichsfürstlichen Würde erhalten und sich an Erzbischof Gerhard einen mächtigen Freund erworben hatte, öffnete der westphälische Landmarschall Otto
1293. von Beilstein sein Schloß Beilstein und nahm es vom Landgrafen zu Lehn; die Grafen von Solms verzichteten auf die Vogtey des Klosters Aldenburg bey Wetzlar; Gottschalck III., Herr von Plesse ohnweit Göttingen, gegen Maynz wegen der Burg Stein, welche er für Braunschweig vertheidigte, und gegen Braunschweig wegen des von seinen Vorfahren frey gestifteten Klosters Höckelheim gleich wachsam, suchte die Freundschaft des Landgrafen, gab ihm den Reygershof zu Lehn und ward sein Burgmann. Der Freyherr Heinrich von Itter, so eben bereichert durch die
1294. Güter der Oppolde von Waldeck, öffnete Itter an der
1296. Itter; Krafft von Graschaff, ein waldeckscher Ritter, Nordernau, eine Feste im westphälischen Grund Astinghausen
1297. 36).

Hessischer Adel.

Im Innern von Hessen waren um diese Zeit die Grafen von Felsberg und Schauenburg am Habichtswald in männlicher Linie ausgestorben; Felsberg, der Sitz eines burgmannischen Geschlechts und einer

dem teutschen Orden verliehenen Kirche, war an den Landgrafen, Schauenburg an das Erzstift Maynz zurückgefallen, von dem es späterhin die Herren von Dallwig zu Pfand und Lehen erhielten. Graf Albert von Wallenstein, Erbe von Willolfesbach in Nieder-Aula, und Stifter des Klosters Nordshausen ohnweit Kassel, welcher vom Stift Hersfeld durch Tausch, gegen Stamm-Güter von Alt-Wallenstein, Neuenstein und Raboldshausen erwarb, ward hessischer Landrichter und Vasall, und begab sich seines gräflichen Standes. Werner von Westerburg öffnete dem Landgrafen die Burg Löwenstein und das feste Haus von Borcken (zwischen welchen der Löwensteinsche Grund ein langes fruchtbares Thal an der nördlichen Grenze Niederhessens einnimmt) gegen Jedermann, mit Ausnahme des Grafen von Waldeck, seiner nächsten Verwandten, und seiner armen Leute oder Leibeigenen, falls ihnen Gnade oder Sühne vorenthalten würde. 1296.
Diesem Beyspiele folgten die Gebrüder von Löwenstein, genannt von Schweinsberg, welche ein Erbburglehn zu Schweinsberg annahmen, und die Dynasten von Romrod und Altenburg, welche dem Landgrafen zuerst die Burg Herzberg an der Grenze des Oberlahngau's und hierauf Altenburg, ohnweit Alsfeld, auftrugen. Reinhard von Altenburg fügte noch andere Erb- und Stammgüter hinzu, als Landgraf

Heinrich, für ihn, seinem Eidam Friedrich von Romrod das schuldige Ehegeld bezahlte. Auch übergaben die Herren von Gudensberg in Niederhessen die Edelvoigtey des freyen Stifts Kauffungen, welches Rudolf von Habsburg von neuem unter des Reiches
1297. Schutz gestellt hatte. Widekind und Berthold von Schwarzenberg, damals die reichsten Landbesitzer im Amt Melsungen, deren Gefälle und Güter sich an der Fulda hinauf bis an die Waldau bey Kassel erstreckten, verkauften dieselben dem Landgrafen unter dem
1295. Siegel der Stadt Kassel. Bald darauf eilte auch das alte Haus Bilstein an der Werra, dessen Güter und Lehen von dem Weißner bis in das Fulda-Thal von Kassel zerstreut lagen, seinem Ende entgegen. Otto, der letzte bekannte Graf dieses Hauses, der einer alten Sage nach sich nachher in die Schluchten seiner Berggruppe stürzte, überließ die Lehnsherrlichkeit die-
1301. ser Güter dem Landgrafen Heinrich. Das Schloß Bilstein, so wie die Vorrechte über das Kloster Germerode erwarben hierauf vom Landgrafen pfand- und lehenweise die Herren von Treffurt und Spangenberg. Friedrich von Treffurt, dessen Vater sich als Feldherr Landgrafs Konrad von Thüringen ausgezeichnet hatte, war vom Markgrafen von Meißen während der Zeit der Vormundschaft als Vollzieher des mit Maynz geschlossenen Landfriedens bestellt worden. Er war auch

einer der Bürgen für die Landgräfin Sophie, als sie den ersten Vertrag mit dem Erzbischof Gerhard I. schloß. Von diesem Friedrich von Treffurt, dessen Vetter Hermann, Herr von Spangenberg, dieser Stadt die bürgerlichen Rechte von Lippe ertheilte, stammen die letzten Herren von Treffurt, welche unter dem Enkel Heinrichs des Kindes den Fall ihrer alten Herrschaft an der Werra durch ungezügelte Räubereyen beschleunigten 37).

Die Herren von Schonenberg (Schönberg) ohnweit Hofgeismar, deren Geschlecht den Stamm der Grafen von Dassel, ihrer Verwandten, um hundert Jahre überlebt hat, verloren immer mehr von ihrer Unabhängigkeit. Des Erzstifts Maynz Burgmannen auf Giselwerder an der Weser, und Beschirmer der damals maynzischen Stadt Hofgeismar, waren sie noch durch den Herzog von Braunschweig, und durch den Bischof von Paderborn, als anmaßlichen Lehnsherrn, bedrängt. Konrad III. von Schonenberg schloß zuerst in seinem hohen Alter einen Vertrag mit dem Erzbischof Gerhard II. von Maynz, wodurch dem Erzstift die Schlösser Schonenberg und Trendelenburg geöffnet wurden. Der Bischof Otto von Paderborn, dessen Vorfahre schon vergebliche Anschläge auf Grebenstein gemacht hatte und der sich eine Lehnsherrlichkeit über das Schloß Schonenberg anmaßte, wollte

Schönberg ꝛc.

1303.

nun mit Gewalt oder List sich Ersatz oder Recht verschaffen. Er nahm den Schonenberg weg, und verpfändete diese Burg mehreren von ihm abhängigen
1304. Edelleuten. Konrad von Schonenberg wandte sich in dieser Noth an den Erzbischof Gerhard. Nachdem dieser für seinen Beystand eine Summe Geldes von vierhundert und funfzig Mark Silbers und als Unterpfand die Hälfte von Trendelenburg, nach Eroberung des Schonenbergs aber die Hälfte von Schonenberg unter der harten Bedingung sich bedungen hatte, daß Konrad diese Hälfte binnen drey Jahren mit unerborgtem Gelde bey Strafe des Verfalls ablösen oder ihm käuflich überlassen sollte, übergab er die ganze
1304. Fehde seinem Amtmanne und Feldherrn, dem Grafen Otto von Waldeck, einem Schwiegersohne des Landgrafen, der ihm auch gegen Kaiser Albrecht von Habsburg diente, und dem er schon seinen Antheil an Battenberg und Kellerberg, und die Hälfte von Giselwerder verpfändet hatte. Konrad, der edle Mann von Schonenberg (so nennt ihn die Urkunde) warf sich
1305 17. Febr. nun dem Landgrafen in die Arme. Er überließ ihm käuflich das Schloß Trendelenburg, wovon die versetzte Hälfte noch eingelöset werden mußte, nebst dessen Gerichten und Dörfern, eben so des Schlosses Schonenberg (das nicht mehr in seinen Händen war) Gerichte und Dörfer, endlich auch seinen Antheil am

Rheinhardtswald. Er selbst begnügte sich mit dem Schutze des Landgrafen, mit einem Erbgute, zweyen Dörfern, Teißel und Teißelberg, und einigen Fisch- und Jagdgerechtigkeiten im Rheinhardtswald. Diese Verhandlung geschah zu Kassel in Gegenwart des Grafen Dietrich von Cleve, Schwähers des Landgrafen Heinrich, mit Einwilligung des jungen Konrads von Schonenberg, dessen Bruder Berthold damals abwesend war, aber nie zurückkehrte. Der Landgraf strebte nun, die Pfandinhaber des Schlosses Schonenberg und den Bischof von Paderborn zu gewinnen. Indem er jenen eine Rente auf die landgräfliche Bede von Wolfhagen aussetzte, und sie gelobten, Schonenberg zu öffnen, und ihm mit Ausnahme des Bischofs von Paderborn den Vorrang in der Wiederlösung zu gewähren, nahm er den Bischof von Paderborn, welcher den Rheinhardtswald, Trendelenburg und die Schonenbergischen Güter für ein Zubehör des Schlosses Schonenberg ausgab, in die ungetheilte Gemeinschaft der Herrschaft Schonenberg, der Festung Trendelenburg und des Rheinhardtswaldes auf, erkannte die Paderbornische Lehnsherrlichkeit über die ihm zufallende Hälfte, und überließ die weitere Ausgleichung so strittiger Verhältnisse seinem Erben von Niederhessen. Dies geschah fast zwey Jahre nach dem Tode Erzbischofs Gerhards II. von Maynz, gegen dessen

1306 28. Aug.

1306 28. Aug.

Nachfolger Peter Aichspalt Landgraf Heinrich keinerley Verbindlichkeit hatte 38).

Drittes Hauptstück.

Verhältnisse mit benachbarten Fürsten. Braunschweig, Thüringen, Maynz, Fulda, Hersfeld. Die Grafen von Waldeck und Ziegenhain.

Braunschweig. 1306.

Gegen das Ende seiner Jahre gelang es dem Landgrafen Heinrich, welcher seinen ältesten Sohn zweyter Ehe, Johannes, mit Adelheid, einer Tochter Herzogs Albert des Fetten von Braunschweig, vermählt hatte, die Grenzstreitigkeiten zwischen Braunschweig und Hessen zu schlichten. Der Gegenstand der Zwietracht waren die gemeinsamen Gerechtsame im Kauffunger Walde und zwey Burgen, welche der Landgraf seit der Abtretung Mündens errichtet hatte, die Hessenburg ohnweit Münden, und Friedenweh. Beide Fürsten, Herzog Albert und Landgraf Heinrich, kamen deshalb zusammen in Fulda, wo Kaiser Albrecht der Habsburger nach Fürstenrecht entschied, daß die Hessenburg geschleift, Friedenweh aber noch einem schiedsrichterlichen Ausspruche unterworfen werden sollte. Der Kauffunger Wald blieb gemeinsam 39).

Thüringen.

Zur selbigen Zeit lebten die jungen Landgrafen von Thüringen, Friedrich mit der gebissenen Wange und Diezmann, Söhne der verstoßenen Margaretha,

mit ihrem Vater, Albrecht dem Entarteten, in offnem Streite. Albrecht, ein Sohn Heinrichs des Erlauchten, hatte sich verleiten lassen, Thüringen dem Kaiser Adolf zu verkaufen. Nachdem dieser Kaiser, unglücklich gegen die Söhne des Landgrafen, im Kampf mit seinem Gegner Albrecht von Habsburg gefallen war, und dieser Kaiser gleiche Absichten wie sein Vorfahre, gegen Thüringen offenbarte, behielt Landgraf Heinrich von Hessen dieselbe ruhige Stellung, welche ihm das Zutrauen beyder Partheyen verschaffte. Die jungen Landgrafen unter sich im Zwiste, wählten den Landgrafen von Hessen fast zu derselben Zeit zu ihrem Schiedsrichter, wo er eine Zusammenkunft mit dem alten Landgrafen Albrecht auf der Wartburg hielt, und das Grenzgeleite von Eisenach bis an die Werra zu seinem Vortheile erkaufte 40). 1294. 1298. 1306.

Nachdem Landgraf Heinrich die Regierungen von fünf maynzischen Erzbischöfen erlebt, unter denen die Gerhards II. die wohlthätigste für Hessen war, schützte auch dessen Nachfolger Peter Aichspalt, anfangs gleich friedlich gesinnt, so lange Landgraf Heinrich und sein Sohn Johannes regierten, Hessen bey allen den Lehen, welche sich das Erzstift Maynz seit unvordenklichen Zeiten zuschrieb 41). Mayn.

Alle Aebte von Fulda, welche in der Zeit des Landgrafen Heinrichs lebten, waren damit beschäf- Fulda.

tigt, ihre Kirche gegen die steigende Habsucht der Layen, und ihr Gebiet gegen innere und auswärtige Feinde zu schützen. Berthous II. vom Hause Leipholz, jener hochherzige Prälat, welcher der unglücklichen, von ihrem Gemahl Albrecht dem Entarteten vertriebenen, Landgräfin Margaretha von Thüringen das Geleite bis Frankfurt gab (der Abt von Hersfeld, Heinrich von Boyneburg, hatte sie auf seinem Boden empfangen und ihm zugeführt), nachdem er einen raubsüchtigen Vasallen, Hermann von Ebersberg, auf dem Markte zu Fulda hatte hinrichten lassen, ward ein
1271. Opfer der buchonischen Ritter. Nachdem dessen Nachfolger, Berthous III. vom Hause Mackenzell, die Blutrache seines Vorfahren geübt (die Burg Ebersberg ward zerstört, und zwey Mörder dieses Hauses starben von Henkershand zu Frankfurt am Mayn), zog selbst Kaiser Rudolf von Habsburg seine Hand von Fulda. Berthous IV., vom Hause Bienbach, hatte nach fuldischem Lehnrecht die Lehngüter der ausgestorbenen Markgrafen von Burgau eingezogen, welche der Kaiser für seinen Sohn verlangte; da ernannte der Kaiser, unter dem Vorwande der Zerrüttung der Abtey, seinen Liebling, den Grafen Eberhard I. von Katzen-
1282. ellenbogen, zum Verweser derselben; dieser setzte seine Stellvertreter, Berthold von Lisberg und Nicolaus von Scharfenstein. Hierauf stellte zwar Marquard II.

vom Hause Bickenbach die Selbstständigkeit der Abtey wieder her; nachdem er aber die Burg Steinau, den Hauptsitz der Buchonischen Raubritter, zerstört und seinen Geistlichen verboten hatte, mehr als dreymal die Woche Fleisch zu essen, ward er durch vergiftete Handschuhe getödtet. Sein Nachfolger, Abt Heinrich V. vom Hause Wilnau, ein gewandter Staatsmann, war der Rathgeber von vier Kaisern, Rudolfs, Adolfs, Albrechts und Heinrichs. Hierdurch rettete er das Ansehn der fuldischen Kirche nicht selten mit Ungunst der Erzbischöffe von Maynz, deren Uebermacht mit seinem Beystande Albrecht der Habsburger demüthigte 42).

Hersfeld.

Das Stift Hersfeld stand zuerst unter dem erblichen Schutze der Grafen von Gudensberg, hierauf der Landgrafen von Thüringen und ihrer Erben, derer von Hessen. Aber dieser Schutz wurde nicht förmlich erneuert, und Landgraf Heinrich begnügte sich, mit den Aebten von Hersfeld jene enge nachbarliche Freundschaft zu begründen, welche erst unter seinem Enkel gestört wurde, als die hessisch gesinnte Stadt Hersfeld nicht ohne Eifersucht des Abts sich den Landgrafen zum Schutzherrn und Bundesgenossen wählte. Landgraf Heinrich gab auch zu, daß sein Schwiegersohn, Berthold der Weise von Henneberg, zum Erbburgmanne aller hersfeldischen Schlösser und zum Schirm-

voigt des unter der Abtey Hersfeld stehenden Klosters Breitungen ernannt wurde; hiermit verband der Graf die hersfeldischen Lehen der ausgestorbenen Herren von
1301. Frankenstein und seine Herrschaft von Schmalkalden 43).

Waldeck. Die Herrschaft Waldeck, deren Stammgüter zumeist im Ittergau lagen und nur durch die Pfandschaft von Wildungen mit unserem fränkischen Hessengau in Verbindung standen, gestiftet durch Heinrich, einem Grafen von Schwalenberg, gelangte zuerst zu einigem Ansehn durch dessen Sohn Adolf I., Landvoigt am Rhein. Nachdem Graf Adolf den Tod seines einzigen Erben, Heinrichs II., erlebt hatte, und
† 1270. seine Reste in dem Erbbegräbnisse zu Netze beygesetzt waren, übernahm über seine drey Enkel Adolf, Gottfried und Otto, ihre Mutter, die verwittwete Gräfin Mechtildis, aus dem Hause Arensberg, die vormundschaftliche Regierung. Noch gab es in den damaligen Stammesherrschaften kein anderes Erstgeburts-Recht, als welches in ausserordentlichen Fällen zum Besten der gesammten Güter mit Einwilligung aller Erben festgesetzt wurde. Also gelobten die drey Grafen von Waldeck, in Gegenwart ihres Großvaters, des Grafen von Arensberg, und aller Burgmänner der Herrschaft Waldeck, demjenigen ihrer Brüder diese Herrschaft zu überlassen, für welchen sich Sophia, die älteste Tochter des Landgrafen Heinrich, entscheiden

würde. Sophia verlobte sich mit dem Grafen Otto, 1271.
der damals noch so jung war, daß er in dem Kampfe Hessens gegen den Erzbischof Werner seinem älteren Bruder Adolf die Führung der Waffen überlassen mußte. Bald darauf, als Otto sich vermählte, ergriffen Adolf und Gottfried, ihrem Eide gemäß, den geistlichen Stand; Adolf ward Bischof zu Lüttich, Gottfried zu Minden. Otto, mit Sophia von Hessen der Stammvater aller Grafen von Waldeck, ward ein tapferer Ritter. Nachdem er für Erzbischof Gerhard II. von Maynz, dessen Besitzungen in Hessen er verwaltete, selbst gegen Kaiser Albrecht gefochten, und auch die schonenbergische Fehde gegen den Bischof von Paderborn übernommen, ward ihm dort Kellerberg und Battenberg an der Edder, hier die Hälfte von Trendelenburg versetzt. Er erwarb auch die Pfandschaft des Schlosses Wildungen, welches durch eine Erbin des Grafen v. Ziegenhain gebornen Prinzen von Thüringen, Friedrich, war gegen den Willen der Landgrafen dem Erzstift Maynz veräussert worden. Graf Otto ererbte den Grund Astinghausen und andere Arnsbergische Güter von seiner Mutter; er besaß auch das Dasselsche Schloß Nienover, welches er dem Herzog von Braunschweig verkaufte. Aber seine Kriegeslust bereitete ihm ein elendes Ende. Nachdem er seine drey Töchter in die Häuser Breuberg, Hohenstein und Katzen-

ellenbogen vermählt und noch mit seiner Gemahlin auf jede hessische Erbschaft verzichtet hatte, ward er in einer Fehde mit den Herren von Adelepsen im Gefängnisse erdrosselt 44).

Ziegenhain. Graf Berthold I. von Ziegenhain, dessen Bruder Gottfried die Niddaische Linie stiftete, hatte seine zweydeutigen Gesinnungen auf seinen Sohn Gottfried IV. vererbt. Nachdem dieser in der Blüthe seiner Jahre
† 1270. gestorben war (ihm verdankte Rauschenberg seine ersten städtischen Freyheiten und der Johanniter-Orden zu Nidda seine Güter in Waldkappel), übernahm dessen Wittwe, Hedwig Gräfin von Kastel, die Vormundschaft über den jungen Grafen Gottfried V. Anfangs lebte Hedwig mit dem Landgrafen von Hessen, welcher in Folge früherer Verträge einige Ziegenhainische Festungen besetzt hielt, in Unfriede. Landgraf Heinrich zerstörte die Ziegenhainische Burg Gemünden an der Straße von Amöneburg nach Fulda. Als aber Landgraf Heinrich den Krieg gegen Maynz mit der Besetzung der Schlösser Naumburg und Weidelsberg begonnen und seine Tochter Sophia dem jungen Grafen von Waldeck verlobt hatte, eilte auch Hedwig ihrem Hause eine gleiche Stütze zu verschaffen. Mechtildis von Hessen ward ihrem kaum zwölfjährigen
1274. Sohne Gottfried V. versprochen. So groß war die Unbeständigkeit der damaligen Zeit, daß beym siegrei-

chen Vordringen des Erzbischofs Werner die Gräfin Hedwig mit ihrem Sohne kein Bedenken trug, ein maynzisches Burglehn auf Amöneburg anzunehmen. 1283.
Als der Landgraf siegte, und der junge Graf Gottfried seine Anträge erneuerte, ward er zwar Schwiegersohn und Bundesgenoss des Landgrafen, aber unter solchen Bedingungen, welche im Falle seiner Kinderlosigkeit und nach dem Ableben seiner Schwestern, Bertha und Jutta, dem Hause Hessen den Anfall fast aller Ziegenhainischen Burgen zusichern mußten. Dagegen trug Gottfried dem Erzstifte Maynz drey Dörfer an der Schwalm (Treysbach, Schönau und Frankenhayn) auf, und unterstützte seine Schwäger, die Prinzen von Hessen erster Ehe, in allen Streitigkeiten, die sie gegen ihre Stiefmutter und ihren Vater erhoben 45).

Viertes Hauptstück.

Gemahlinnen und Kinder Heinrichs I. Innere Zwistigkeiten und Theilungen. Stammtafel.

Heinrich's erste aus Staats-Rücksichten geschlossene, aber glückliche Ehe mit Adelheid, der 1262 bis 1274.
Schwester Herzogs Albrecht des Großen von Braunschweig, hatte ihm binnen zwölf Jahren zwey hoffnungsvolle Söhne, Heinrich und Otto, und vier Töchter, Sophia, Mechtildis, Adelheid und Elisabeth, gegeben. Sophia ward die Stamm-

mutter des Hauses Waldeck. Von Mechtildis, der Gemahlin des Grafen Gottfried V., konnte noch hundert und sieben und sechzig Jahre nachher der letzte Graf von Ziegenhain seinen Ursprung leiten. Berthold VII., mit Recht der Weise genannt, der Stifter der Linie Henneberg-Schleußingen, welcher zuerst die Pflege Coburg mit der Herrschaft Schmalkalden verband, erwählte Adelheid, die dritte Tochter des Landgrafen; und Elisabeth, deren geheiligten Namen späterhin noch zwey andere Töchter des Landgrafen führten, vermählte sich mit Johannes, Grafen von Sayn 46).

1274. Nachdem Landgraf Heinrich in dem dreyßigsten Jahre seines Lebens seine erste Gemahlin verloren hatte, vermählte er sich zum zweytenmale mit Mechtildis, Tochter des Grafen Dietrich VIII. von Cleve 47). Aus derselben Ehe entsprossen abermals zwey Söhne, Johannes und Ludwig, und vier Töchter, Elisabeth II., Agnes, Katharina, und Elisabeth III. Elisabeth II. war anfangs mit Herzog Wilhelm von Braunschweig, einem Sohne Albrechts des Großen, vermählt. Hierauf verschaffte sie durch ihre zweyte Heyrath mit Gerhard von Eppenstein, einem Neffen des Erzbischofs Gerhard von Maynz, ihrem väterlichen Hause Schloß und Gebiet von Schartenberg und ward das Unterpfand eines wichtigen

friedens. Katharina ward Gräfin von Orlamünde. Elisabeth III. (von andern Margaretha genannt), Gräfin von Görz in Tyrol 48).

Augenblicke in dem Leben der Staatenbegründer dauern oft auf Jahrhunderte. Ihre Meinungen oder Grundsätze begründen ein Gewohnheits-Recht, welches oft nach und nach und nicht ohne mannigfache Kämpfe allgemeineren und höheren Ideen für die Einheit und Erhaltung der Länder und Staaten weicht. Landgraf Heinrich, welcher nach damaliger Sitte sein Land als ein theilbares Erbgut ansah, war zu nachgiebig gegen seine zweyte Gemahlin und ihre Söhne. Als diese heranwuchsen, und Mechtildis von Cleve jede neue Erwerbung des Landgrafen auf ihren und ihrer Kinder Namen verschreiben ließ, begannen ihre beyden Stiefsöhne, Heinrich, genannt der junge Landgraf, und sein volljähriger Bruder Otto, gestützt auf die Vorrechte, welche im väterlichen Hause zu Brabant den Kindern erster Ehe zugestanden worden, oder auch belebt von den Vorzügen, welche in Thüringen dem Stammhause ihrer Großmutter ein Einziger zum Wohl des Ganzen ausgeübt hatte, nach einander einen Kampf, welcher die Morgenröthe des hessischen Hauses trübte, die letzten Jahre des Landgrafen verbitterte, und die erste Scheidewand in Hessen selbst aufrichtete. Zuerst Heinrich, der junge

Landgraf. Nachdem dieser sich mit Agnes, einer Tochter Herzogs Ludwig des Strengen von Pfalzbayern und einer Schwester des nachmaligen Kaisers Ludwig vermählt, und die Jahre der Mündigkeit erreicht hatte, ward er von seinem Vater in demselben Jahre, in welchem Sophia, die Mutter des alten Landgrafen, den Schauplatz dieser Welt verließ, zur Mitre-
1284. gierung gezogen. Man weiß nicht, ob der Tod der Herzogin Sophia oder des Landgrafen Heinrich Entschluß, zur Sicherheit seiner Kinder zweyter Ehe eine Theilung vorzunehmen, diese Eintracht störte. Des jungen Landgrafen Theilnahme an der Regierung endigte mit demselben Jahre, und nachdem hierauf die ersten Güter an der Dieme!, welche zu Niederhessen fallen mußten, für Mechtildis Erben erworben wur-
1294. den, kam es zum offnen Streit. Zur Schlichtung desselben rief Landgraf Heinrich den Kaiser Adolf an. Nachdem dieser Vater und Sohn zu Frankfurt am Mayn gehört hatte, entschied er für eine Thei-
1296. lung zwischen den Kindern erster und zweyter Ehe. Der junge Landgraf Heinrich sollte abgesondert, auf das von ihm selbst erkohrne Land zu Marburg oder Oberhessen beschränkt, und alle Schlösser und Städte dieses Theils für ein Sammtgut der Kinder erster Ehe erklärt werden, an dem vorerst nur Otto, der vollbürtige Bruder Heinrich's, Antheil hatte. Im Falle

Heinrich stürbe, fiel sein Theil an Otto. Eben so sollte das Land zu Hessen (Niederhessen) mit den neuen Erwerbungen an der Diemel ein Sammtgut der Kinder zweyter Ehe seyn, auf welches Heinrich verzichten mußte. Diese Theilung, welche als eine Mutschare nur die Einkünfte und den Besitz, nicht die gemeinsamen Hoheits-Rechte betraf, und deren Ungleichheit bei jeder neuen Erwerbung für Mechtildis Kinder immer deutlicher wurde, genügte dem jungen Landgrafen nicht. Er schloß sich von Neuem an seinen Schwager, den Grafen Gottfried V. von Ziegenhain, der in einem engen Bündnisse mit dem Erzbischof von Maynz nur ihn, nicht seinen Vater, unter die Zahl der Freunde aufnahm. Hierauf verschwand Heinrich. Man weiß weder das Jahr seines Todes, noch den Ort, wo seine Gebeine ruhen. Aber seine Wittwe Agnes vermählte sich wieder mit dem Markgrafen Heinrich von Anhalt-Brandenburg, und seine Rechte und seinen Trotz erbte Otto, sein volljähriger Bruder 49). 1297 St. Michael.

Otto, der sich, nach den Erzählungen der Chronisten, gegen den Willen seines Vaters mit einer Gräfin Adelheid von Ravensberg vermählt hatte, mochte überhaupt jeder Theilung von Stamm- und Lehngütern entgegen seyn, welche im Laufe der Zeit so leicht Trennungen verursachen und die Eingriffe der Lehnsherren herbeyführen. Auch war demselben keine freye

Wahl mehr übrig, sowohl als Erben seines vor ihm auf Oberhessen abgetheilten Bruders, als nach den Verbriefungen, welche schon zum Besten seiner Stiefbrüder über die Erwerbungen an der Diemel ausgestellt waren. Die Chronisten erzählen, daß Otto gleich anfangs die Theilungs-Vorschläge seines Vaters mit der Erklärung verworfen, er werde schon zu seiner Zeit sich mit seinen Stiefbrüdern abfinden, und hierauf sich zurückgezogen habe. Er war auch im Bunde mit dem Grafen Gottfried von Ziegenhain. Einst hatte sich eine falsche Nachricht von dem Tode des alten Landgrafen verbreitet, der zu Marburg darniederlag. Da eilte Otto, der seinen gewöhnlichen Wohnort auf Biedenkopf an der Ohm hatte, nach Niederhessen, sich in Städten und Schlössern huldigen zu lassen. Unter den Oertern, welche ihm die Huldigung verweigerten, werden nur Melsungen, Rotenburg, Reichenbach und Schartenberg genannt. Aber auch die andern Städte kamen bald von ihrem Irthum zurück. Diese Begebenheit erregte so viel Aufsehen, daß Kaiser Adolf mit den Erzbischöffen Gerlach von Maynz und Siegfried von Köln, mit dem Herzog Rudolf von Bayern und dem Abt Heinrich von Fulda vor Stauffenberg, einer Festung des Grafen von Ziegenhain, erschienen. Otto mußte sich, wie weiland sein Bruder Heinrich, zu einer Theilung bequemen.

1297 od. 1298.

Indem ihm das Oberland (nicht vollständig) zu rechtem Theile und Titel eingeräumt wurde, mußte er auf das seinen Stiefbrüdern bestimmte Niederland Verzicht thun, mit welchem nicht allein die neuen Güter und Reichslehen an der Werra, sondern, wie man späterhin sah, selbst Frankenberg und Grünberg, als mayntzische Lehen, verknüpft wurden. Man weiß nicht, ob diese Ungleichheit, oder der bald darauf erfolgte Tod des Kaisers Adolf die Veranlassung zu neuem Zwiste gab. Während der alte Landgraf seinen Sitz nach Marburg verlegte, stand Otto in einem offenen 1302.
Bündnisse mit dem Grafen Gottfried von Ziegenhain, seinem Schwager; er beredete auch die Herren von Ziegenberg an der Werra, ihm die Hälfte ihrer festen Burg zu überlassen. Aber es kam zu keiner Fehde. Otto, der sich den jungen Landgrafen und Herrn von Hessen nannte, und der sowohl dem Kloster Haina als auch dem Kloster Aldenburg bey Wetzlar von wegen des ihm abgesonderten oberhessischen Gebiets Schutz und Vergünstigungsbriefe ertheilte, schloß noch bey 1302 u. 1304.
Lebzeiten seines Vaters einen Hülfsvertrag mit Erzbischof Wichbold von Köln zur Dämpfung der westfälischen Unruhen. Er ließ es geschehen, daß sein 1303.
jüngerer Stiefbruder Johannes, dessen Bruder Ludwig den geistlichen Stand ergriffen hatte, in allen öffentlichen Verhandlungen, von denen er ausgeschlossen

blieb, als Mitregent seines Vaters erschien, und störte ihn nicht mehr in dem Besitze des ihm zugetheilten Landes 50).

Heinrichs I. Tod.

In dem Jahre der Ermordung Kaisers Albrecht des Habsburgers, welchem Heinrich von Luxemburg folgte, starb Landgraf Heinrich I., Fürst des Hessenlandes und Enkel der heiligen Elisabeth, nach einer
1308 21. Dec. fast vier und vierzigjährigen Regierung. Ein Jahr
1309 21. Dec. nach dem Tode ihres Gemahls, in dem Jahre der Erhebung ihres zweyten Sohnes Ludwig zum Bisthum Münster, folgte auch Mechtildis, nachdem sie noch zu Ehren der heiligen Elisabeth zu Kassel ein Spital errichtet, welches nachmalen Wilhelm der Weise, der Sohn Philipps, erneuert hat 51).

Erste Stammtafel des hessischen Hauses. (Heinrichs erste Ehe. A.)

Heinrich I.,
geb. 1244 am Johannist., gest. 1308 am 21. Dec.
Erste Gemahlin Adelheid von Braunschweig, vermählt um's Jahr 1262. † 1274.

Heinrich (der Ungehorsame), geb. um's J. 1264. Verschollen seit 1297. Gemahlin Agnes v. Pfalzbayern, welche 1307 sich mit dem Markgrafen Heinrich von Ascanien und Brandenburg vermählt.

Agnes, vor 1309 vermählt mit Graf Gerlach von Nassau. Abgefunden 1309. † 1332.

Sophia, geb. ohng. 1265. 1271 verlobt mit Graf Otto v. Waldeck. Verzichtet 1305. Ist Wittwe 1308.

Mechtildis, war 1283 29. Juny vermählt mit Graf Gottfried V. von Ziegenhain. Abgefunden 1309. Seit dieser Zeit zum 2tenmale vermählt mit Philipp III. Herrn von Falkenstein. 1322 aberm. Wittwe.

Adelheid, seit 1284 mit Berthold VII. von Henneberg vermählt. Verzichtbrief auf Ehegeld. 1209. † 1318.

Elisabeth I., seit 1287 Gem. des Grafen Johann von Sayn-Sayn. Verzicht auf Ehesteuer (1000 Mark) von 1287. Verzicht auf das mütterliche Erbgut v. 1289. † 1291.

Otto, geb. 1272. † 1328. (S. zweyte Stammtafel des hessischen Hauses.)

Erste Stammtafel des hessischen Hauses. (Heinrichs zweyte Ehe. B.)

Heinrich I.

Zweyte Gemahlin Mechtildis von Cleve, seit ohngefähr 1276. † 1309 21. Decbr.

Elisabeth II.,	Agnes,	Johannes,	Ludwig,	Katharina,	Elisabeth III.,
vermählt an Herzog Wilhelm v. Braunschweig. Witwe schon 1292, und seit 1294 mit Gerhard IV. in zweyter Ehe. Kinderlos in beyd. Ehen.	vermählt an Burggraf Johann von Nürnberg, der 1298 kinderlos stirbt. Sie stirbt noch 1335.	geb. ohngef. 1278. Regiert von 1309 — 1311 (Febr.). Gemahlin Adelheid, Tochter Herzogs Albert des Fetten. † 1311 (nach dem 14. Febr.)	geb. ohngef. 1279. Canon. zu Maynz. 1309 Bischof zu Münster. † 1357 nach einer 45jährigen Regierung. Abgefunden 1311.	vermählt vor 1308 mit Graf Otto von Orlamünde, verzichtet mit Vorbehalt des ledigen Anfalls 1308.	(v. Chronisten Margaretha genannt). Vermählt vor 1303 mit Graf Albrecht von Görz oder Tyrol (Herzog von Kärnthen). Soll vor 1321 gestorben seyn.

Elisabeth.
1311 abgefunden.

Vergl. überh. Kuchenb. Anal. Hass. Coll. VIII. und XII. (Abhandlungen über Heinrichs Nachkommenschaft) und Schmidt hess. Geschichte Th. II. S. 75.

Vierter Abschnitt.

Johannes und Otto. 1308—1328.

Erstes Hauptstück.

Johannes I., Landgraf und Fürst des Hessenlandes. 1308 — 1311.

Nach dem Tode des Landgrafen Heinrich blieb Johannes in Kassel, und in dem für ihn abgetheilten Niederhessen, womit auch die landgräflichen Güter an der Diemel und Werra verknüpft waren; Otto im Lande zu Marburg. Man weiß nicht, ob der Besitz des Niederlandes, welches allein damalen das Land zu Hessen genannt wurde, oder der Reichslehen an der Werra dem Landgrafen Johannes, einem jüngeren und aus zweyter Ehe entsprossenem Prinzen, vor Otto einen Vorzug gaben. Aber nur er, nicht Otto, erhielt die kaiserliche Belehnung mit allen seinen Voreltern ertheilten Vorrechten und Gnaden 1). Er stand 1309 26. Sept. auch allein mit dem damaligen Kaiser Heinrich dem Luxemburger in Verbindung, der ihn seinen treuen, gerechten und umsichtigen Fürsten nennt, und ohne dessen Hülfe er seinen Plan, aus den thüringischen Unruhen Vortheile für sein Haus zu ziehen, keineswegs auszuführen hoffen konnte.

Noch bey Lebzeiten Kaisers Albrecht hatte Landgraf Friedrich mit der gebissenen Wange, dessen Bruder Diezmann gestorben war, unbekümmert um die kaiserlichen Truppen, sich allenthalben in Thüringen festgesetzt, und hierauf, ohngeachtet Kaiser Heinrich Eisenach besetzte, seinen Vater Albrecht auf der Wartburg in Gewahrsam gebracht. Nunmehr bedrängte er die freyen Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen, bedrohte Goslar und belagerte die Stadt Erfurt, deren Truppen Graf Hermann von Orlamünde, ein Schwager des Landgrafen Johannes, anführte.

In dieser Gefahr vereinten sich die Städte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen, in deren Dienste mehrere fränkische und hessische Ritter getreten waren,
1309 April. mit dem Landgrafen Johannes. Landgraf Johannes versprach diesen Städten, mit Genehmigung des Kaisers, allen Beystand gegen ihren Feind, Friedrich, Markgrafen von Meißen, dem er den Titel eines Landgrafen von Thüringen versagte, und erklärte, nicht eher die Waffen niederlegen zu wollen, als bis seine und der Städte Sache, nach Minne oder Recht, und nach Entscheidung der von Seiten der Städte und des Markgrafen mit seinem Wissen zu erkiesenden Schiedsleute geschlichtet sey. Kaiser Heinrich hatte unterdessen auch ein Reichsheer gesammlet, welches den Städten Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen und Goslar zu

Hülfe eilen sollte. Hierüber ernannte er den Landgrafen Johannes zum obersten Befehlshaber; er 1309 August.
versprach ihm die Unkosten des Krieges zu ersetzen, und ohne ihn sich nie mit „Friedrich, dem Sohne Albrechts, der seine und des Reichs Güter unrechtmäßig besetzt halte" zu vergleichen.

Landgraf Johannes, damals in der Blüthe seiner Jahre, im Frieden mit Maynz und mit Braunschweig, dessen Herzog, Albert der Fette, sein Schwiegervater war, in Freundschaft mit den Aebten von Fulda und Hersfeld (Heinrich Grafen von Wilnau, und Simon von Hutten), deren alte Ansprüche auf Thüringen wieder aufleben mochten, trug kein Bedenken, sich dem tapfern und fast immer siegreichen Markgrafen entgegenzustellen. Aber kaum war er bis nach Gemmetingen und Ringleben in Thüringen vorgedrungen und hatte die dortigen Burgen eingenommen, als Mangel an Lebensmitteln, der Ausbruch einer an- 1310.
steckenden Krankheit, und die leichte Reiterey des Markgrafen allenthalben seine Schritte hemmten. Des Kaisers Sohn, der tapfere König Johann von Böhmen, der Erzbischof Peter von Maynz, und Berthold von Henneberg, der Schwager des Landgrafen, vermittelten einen Waffenstillstand. Der Kaiser selbst eilte mit dem Abte von Fulda nach Italien, wo der Abfall so vieler Städte und der heftige Ausbruch der welfischen

und gibellinischen Parthey seine Gegenwart erforderte 2). Johannes gieng nach Kassel, vermuthlich um sich von neuem zu rüsten. Da ereilte ihn fast zu derselben Zeit, wo Kaiser Heinrich von Luxemburg sich zu Mailand die lombardische Krone aufsetzte, die ansteckende Seuche, welche binnen sechs Jahre ganz Europa durchzog, und gleich nach Johannes auch seine Gemahlin Adelheid von Braunschweig traf 3). Dies war das Ende der Regierung Johann's I., dem sein Geschick nicht vergönnte, einen für die Betriebsamkeit seines Landes wohlthätigeren Plan auszuführen. Noch ehe sich ohnweit des Klosters Breitenau die Schwalm zur Fulda gesellt, nimmt dieser Fluß auf seiner Rechten den Schwarzbach dicht bey dem alten landgräflichen Gericht von Gurhagen auf. Hier wo die Schlangenlinien der Fulda einen von drey Seiten umflossenen Erdwinkel bilden, wollte der Landgraf Johannes mit Hülfe Siegfrieds, Abts von Breitenau, eine neue feste Stadt bauen. Der Abt hatte ihm schon dreyhundert Hufen Acker- und Holz-Landes, mit Vorbehalt des kirchlichen Zehndens und des Patronats über die neue Stadtkirche, eingeräumt 4). Aber weder Johann noch seine Nachfolger vollführten diesen Plan.

† 1311 Jan.

Landgraf Johannes hinterließ nur eine Tochter, Elisabeth, deren Schicksale unbekannt sind. Aber

sein Bruder Otto säumte nicht, als Erbe des Landes, sowohl diese Rechte als auch die Geschwister Johann's, Ludwig, Bischof von Münster, und Agnes, verwittwete Burggräfin von Nürnberg, durch Geld und Gut abzufinden. Ludwig erhielt die Gegend von Marburg, dessen Schloß ihm seine Vollendung verdankt. Als Bischof von Münster behauptete er sich fünf und vierzig Jahre und mit solchem Ruhme, daß selbst der Bund der Könige von Frankreich und Böhmen und vieler benachbarten Prälaten und Fürsten seinem Feinde, dem Grafen von Geldern, nichts half 5). 1311 2. Octbr.

Zweytes Hauptstück.

Otto I., Landgraf und Fürst des Hessenlandes. 1309 — 1328. Fehden mit Nassau, Braunschweig, Maynz und Fulda. Bund mit Thüringen. Kaiserliche Belehnung.

Landgraf Otto, der an den Unternehmungen seines Bruders gegen Thüringen keinerley Theil genommen hatte, war von Natur friedliebend. Aber das schwankende Verhältniß aller Ländergrenzen, entstanden durch die Auflösung so vieler Lehnsbande und durch die Bestrebungen der aufkeimenden Landesherrschaften, gestattete keine Ruhe. Die Kriege waren kurz und wenig kostspielig. Funfzig bis hundert auf Burglehen angewiesene wohlgeharnischte Ritter waren

hinreichend, den wichtigsten Rechtshändeln binnen wenig Monden eine augenblickliche und dem Geiste des Zeitalters angemessene Entscheidung zu geben.

Nassau. Die Grafen von Nassau, ursprünglich Herren von Laurenburg, hatten sich nach und nach im niedern Lahngau, auf dem Gebiete der alten Herzoge der Franken, erhoben, von deren Erbe, ausser einer mit dem Reiche und dem Erzstifte Maynz gemeinsamen Lehnsherrlichkeit über die Stadt Limburg, die lehnsherrlichen Ansprüche Hessens auf Herborn und auf die Herborner Mark herrühren machten. In dieser Mark waren damals die Ganerben vom Schlosse Dernbach, dessen Reste noch zwischen Herborn und Hernborn Selbach sichtbar sind, die mächtigsten Ritter. Landgraf Otto, der zuerst die altheßischen Ansprüche in dieser Gegend aufweckte, hatte noch während seiner Regierung zu Marburg sich mit den Herren von Dernbach in Ver-
1303. bindung gesetzt. Er erkaufte das Schloß Dernbach, welches nie an die Grafen von Nassau veräußert werden sollte, und übergab es den Rittern von Dernbach, als seinen Burgmannen. Dies war der Anfang langwieriger Fehden. Damals lebten drey abgetheilte Grafen von Nassau, Johann zu Dillenburg, Emmich zu Hadamar, und Heinrich zu Siegen. Dieser, als bestimmter Erbe des Grafen von Dillenburg, überfiel
1310. das Schloß Dernbach und zerstörte es; er legte auch

gegen die hessische Grenze eine neue Burg, den Drengenstein, an. Vergebens kam es zu einem Vergleich. Einige Jahre nachher zogen des Landgrafen Truppen in die Gegend des Klosters Arnsburg, wo mehrere nassauische Reisige gefangen wurden. Aber die Hauptursache des darauf folgenden Waffenstillstandes mochte die damals zwistige Kaiserwahl zwischen Friedrich von Oesterreich und Ludwig von Bayern seyn, bey welcher die Grafen von Nassau mit vielen benachbarten Herren und mit dem Landgrafen von Hessen auf einer Seite, nämlich der österreichschen, standen 6). 1314.

Gleich nach dem Tode seines Bruders Johannes war auch Landgraf Otto mit dessen Schwiegervater, dem Herzog Albert dem Fetten, in Streit gerathen. Dieser behauptete die Stadt und das Schloß Gudensberg in Niederhessen, welches seinem Vater Albrecht dem Großen von der Herzogin Sophia war verpfändet worden, zunächst wohl im Namen seiner Tochter und Enkelin. Er hatte auch, vermuthlich aus gleichem Anspruche, das Schloß Schonenberg, ohnweit Hofgeismar, eingenommen, auf welches dem Erzbischof von Mayntz ein Lehn- und Oeffnungs-Recht, dem Landgrafen von Hessen aber mit Paderborn ein Kauf- und Erwerbungs-Recht zustand. Landgraf Otto suchte zuerst Gudensberg, die alte Hauptstadt Niederhessens, zu befreyen. Während er selbst einen verheerenden Braunschweig. Schönberg. 1312.

Streifzug gegen Göttingen unternahm, belagerte sein Neffe, Graf Heinrich III. von Waldeck, mit dem jungen Grafen Johann I. von Ziegenhain (dem Sohne Gottfrieds und der Mechtildis von Hessen) die Stadt Gudensberg. Dies geschah nach damaliger Sitte durch Errichtung einer dem feindlichen Schlosse gegenüber gestellten Burg. Nachdem hierdurch Gudensberg zwar zerrüttet aber wieder in hessische Hände gerathen war, kam es darauf an, wer das Schloß Schonenberg besitzen sollte, welches damals Erzbischof Peter von Maynz durch den von Hessen abgefallenen Grafen von Waldeck, seinen Oberamtmann in Hessen, dem Hause
1313. Braunschweig entreißen wollte. Vergebens hatte auch Landgraf Otto mit dem Bischof von Paderborn den alten Schonenbergischen Kaufbrief, den sein Vater Heinrich zu Gunsten seines jüngeren Bruders Johannes hatte schreiben lassen, erneuert. Der Herzog von Braunschweig benutzte die feindseligen Gesinnungen des Erzbischofs gegen den Landgrafen, um diesen aus jener Gegend zu verdrängen, und durch jenen seine An-
1318. sprüche zu sichern. Kurz vor seinem Tode verkaufte er dem Erzstifte die Hälfte von dem Schlosse Schonenberg; mit demselben gemeinschaftlich behielten es seine Erben mehr als achtzig Jahre, bis es gänzlich in maynzische Hände kam. Das Gebiet aber blieb strittig zwischen dem Hause Hessen und dem Erzstifte Maynz.

welches bald anfieng, alle durch Ausrodung am Rheinhardtswald entstandene Dörfer und somit den Rheinhardtswald selbst für ein Zubehör des Schlosses Schonenberg zu erklären 7). Neuniomen.

In den Streitigkeiten mit Braunschweig erwachte die Handels-Eifersucht zwischen Münden und Kassel. Der Herzog von Braunschweig verordnete, daß alle Kasselsche Kaufleute, welche Salz zu Schiffe bey Münden vorbey führten, davon jedesmal die Hälfte in der Stadt ausbieten sollten. Landgraf Otto bediente sich des Wiedervergeltungs-Rechts und befahl, daß von allen bey Kassel vorbeyfahrenden Mündenschen Kaufleuten ein Gleiches hinsichtlich aller ihrer Waaren geschehen sollte 8). Münden u. Kassel. 1316.

Der Kaiser Heinrich vom Hause Luxemburg, einer der edelsten Fürsten seiner Zeit, hatte nach grossen Fortschritten in Italien einen plötzlichen Tod gefunden. Bey der Wahl seines Nachfolgers zeigte sich der alte Einfluß des Erzbischofs von Maynz. Peter, genannt Aichspalt, der den Herzog Ludwig von Bayern ohngeachtet des schon gewählten Herzogs Friedrich von Oesterreich erhob und zu Aachen krönte, schrieb ihm zuvor geheime für das Erzstift Maynz vortheilhafte Bedingungen vor. Er bedung von Ludwig dem Bayern, der gleiche Absichten wie seine Vorgänger gegen Thüringen hegte, die alten längst verschollenen thü- Maynz. 1315.

ringischen Lehen, und daß dem Landgrafen Otto so wohl die Reichslehen als auch die Lehen des Erzstifts, welche sein Stiefbruder Johannes genossen, als dem Reiche und dem Erzstifte anheim gefallen, entzogen werden sollten. Zugleich erklärte er die Theilung, welche weiland Landgraf Heinrich zwischen seinen Söhnen vorgenommen, für eine Todtheilung, eröffnete einen weitläufigen Lehnsstreit, und beraubte Otto jeder Hoffnung, vom Kaiser Ludwig die Reichs-Belehnung zu erhalten. Landgraf Otto ergriff daher mit fast allen benachbarten Grafenhäusern die Parthey
1314. Friedrichs von Oesterreich. Er begab sich zu seiner Krönung nach Bonn, in Begleitung seiner Schwester, der verwittweten Burggräfin Agnes von Nürnberg. Damals begegnete es ihm, daß er von dem Landkommenthur zu Marburg eine Summe von funfzig Mark Silbers borgte, und im Nichtbezahlungsfalle eine persönliche Bürgschaft oder ein Einlager jenseits der Lahn versprach 9).

1314 bis 1322. So lange der Kampf zwischen Ludwig und Friedrich dauerte, konnte Otto keinerley Belehnung erhalten. Der Erzbischof von Maynz knüpfte unterdessen Verbindungen in Hessen an, und entzog dem Landgrafen seine Vasallen. Zuerst mahnte er die Stadt Fritzlar, welche sich dem Landgrafen zu Geldhülfe und persönlichen Diensten verpflichtet hatte, bey Strafe

des Bannes und des Interdict's von dieser Verbindung ab. Hierauf schlossen die Herren von Westerburg, Dalwig, Holzhausen, Romrod, Löwenstein und Schweinsberg, größtentheils Domherren zu Fritzlar, (denen der Landgraf als Verwandten oder Theilnehmern abtrünniger Vasallen ihre Pfründen in Niederhessen entzogen haben mochte) mit dem Erzbischof gegen den Landgrafen ein offnes Schutz- und Trutzbündniß. Selbst der Graf von Waldeck, im Streit wegen 1315.
einiger Ersatzkosten des frühern Feldzugs, vermuthlich auch wegen der waldeckschen Grenze, trat eine Zeitlang gegen seinen Oheim, den Landgrafen Otto, auf, und der andere Neffe desselben, Graf Johann I. von Ziegenhain, hatte zum Nachtheile Hessens von Werner von Westerburg die früher dem Landgrafen Heinrich aufgetragene Burg Borcken erworben und ein maynzisches Burglehn auf Amöneburg angenommen. Aber Landgraf Otto wußte diese Schwierigkei- 1316.
ten zu besiegen. Seine beyden Neffen verbanden sich wieder mit ihm; der Graf von Waldeck, indem er die 1317.
maynzischen Dienste verließ, in denen er einen Theil seines Vermögens zugesetzt hatte; der Graf von Ziegenhain, indem er die Burg Borcken mit Hessen theilte, die Lehnsherrlichkeit des Landgrafen anerkannte, und einen gemeinschaftlichen Stadtbau unter dem Schlosse Neuenstein, wobey zur Verhütung schädlicher

Auswanderungen nur den benachbarten Bürgern von Homberg und Treyssa der Zutritt verweigert wurde. Selbst Friedrich von Romrod erneuerte die Huldigung
1318. auf dem Herzberg (dessen Oeffnung sich das Erzstift zugleich mit dem Schloß Romrod verschafft hatte), und Erzbischof Peter, der vor der Besiegung Friedrichs von Oesterreich nichts entscheidendes unternehmen mochte, begnügte sich vorläufig mit dem erneuerten Auftrage der zu Johannes Erbe gehörigen Städte Frankenberg und Grünberg, deren Besitz dadurch dem Landgrafen Otto gesichert wurde. Hierauf starb die-
† 1320. ser Prälat, welcher unstreitig, wenn er den von seinem Nachfolger ausgeführten Plan hatte, die Waffen gegen den Landgrafen Otto zu ergreifen, hieran durch den fortwährenden Kampf der österreichischen und bayerischen Parthey gehindert wurde 10).

Fehde mit Fulda u. s. w. 1315 bis 1319.

Während dieser Zeit hatte sich eine Fehde mit fuldischen Vasallen entsponnen, die endlich den Landgrafen nöthigte, die Waffen zu ergreifen. Die Herren von Blankenwald, Verwandte der fuldischen Marschalle von Schlitz, waren im Streit mit Eberhard von Breuberg, der, mit seinem Bruder durch die Erbschaft der ausgestorbenen Herren von Büdingen bereichert, eine Landvogtey über die wetterauischen Städte erworben hatte. Sobald der Abt von Fulda, Hein-

rich VI. vom Hause Hohenberg, sich seiner Vasallen annahm, brachen die Herren von Breuberg in die fuldische Mark in der Wetterau und bedrängten Bingenheim. Der Abt (auf dessen Seite die Herren von Minzenberg und Isenburg waren) siegte anfangs. Als aber unter seinen Vasallen die Ritter von Haune (welche das Schloß Hauneck auf der Grenze von Hersfeld und Fulda besaßen) den Grafen Heinrich von Waldeck, einen Schwager Eberhards von Breuberg, beleidigten, und auch die Herren von Schlitz, verbunden mit Friedrich von Herzberg und Simon von Wallenstein, sich auf hersfeldischem Lehnsboden in den Wallensteinischen Burgen festsetzten, nahm der Graf von Waldeck, der Abt von Hersfeld und selbst der Landgraf Theil an dieser Fehde. Der Landgraf überzog die Herren von Schlitz; er ließ auch die Burg Neu-Wallenstein durch seinen Neffen, den Grafen von Ziegenhain, und durch Eberhard von Breuberg belagern, wobey Abt Andreas von Hersfeld behülflich war. Heinrich, Abt von Fulda, zog gegen Alsfeld, eine landgräfliche Stadt, auf deren Boden alte fuldische Ansprüche ruhten. Nachdem er drey Tage hier gelegen und einen großen Verlust an Pferden erlitten, zog er sich schimpflich zurück, nicht ohne große Verheerung der ganzen umliegenden Gegend. Die Fehde endigte durch 1318.
ein Bündniß des Abts von Fulda mit dem Land-

grafen von Hessen, worin zugleich zur Schlichtung künftiger Streitigkeiten vier Schiedsrichter und ein Obermann ernannt wurden 11).

Thüringen. 1318. Diesen Frieden beschleunigte wohl der neue Bund, den Landgraf Otto mit dem Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen, Friedrich mit der gebissenen Wange, geschlossen hatte. Nach einer zu Eisenach gehaltenen Zusammenkunft der beyden Landgrafen erklärte Friedrich, daß er seine damals zwölfjährige Tochter Elisabeth (die er einst unter großen Gefahren von der Wartburg dem Abt von Reinhardsbronn zur Taufe zugeführt hatte) demjenigen Sohne des Landgrafen Otto geben würde, den er selbst erwählen wolle. Diese Wahl traf den ältesten 1321. Sohn des Landgrafen, Heinrich, welcher von nun an als Gehülfe seines Vaters in öffentlichen Verhandlungen erscheint 12).

Belehnung. 1323. Die Schlacht bey Mühldorf entschied die Niederlage der österreichischen Parthey. Nachdem hierauf Kaiser Ludwig der Bayer die durch den Abgang des ascanisch-brandenburgischen Stammes erledigte Mark Brandenburg seinem ältesten Sohne Ludwig dem Römer zugewandt hatte, glaubte er im Norden von Teutschland mit den Landgrafen von Thüringen und Hessen freundschaftliche Verhältnisse anknüpfen zu müssen. Dem Erben Friedrichs mit der gebissenen Wange,

Friedrich dem Ernsthaften, gab er seine Tochter, und dem Landgrafen Otto die bisher bey Lebzeiten des Erzbischofs Peter zurückgehaltene kaiserliche Belehnung über alle Rechte und Würden, welche weiland Landgraf Heinrich und sein Sohn Johannes vom Reiche genossen hatte 13).

Drittes Hauptstück.

Lehnsstreit mit dem Erzstifte Maynz. Otto's Reise nach Avignon. Sein Tod, sein Charakter und seine Kinder.

Anders dachte der Nachfolger des Erzbischofs Peter, Matthias, ein Graf von Bucheck aus Burgund, welcher alle vom Landgrafen Johannes besessene Lehen des Erzstifts für heimgefallen erklärte. Gestützt auf seine Verbindung mit dem Erzbischof Balduin von Trier, einem Bruder weiland Kaisers Heinrich des Luxemburgers, suchte er zuerst alle benachbarten Grafen und Herren, welche ihm den Einfall in Hessen erleichtern konnten, auf seine Seite zu bringen. Vor allen gewann er den Grafen Johann von Nassau-Dillenburg, und die Grafen Heinrich und Johann von Burgsolms und Braunfels; diese erbittert, weil ihr Stammesvetter Philipp Solms-Königsberg dem Landgrafen unterworfen, jenen wegen einer auf dieselbe Feste erworbenen aber vom Landgrafen nicht anerkann-

ten Pfandschaft und wegen der Streitigkeiten über die Herborner Mark; ferner den Grafen Siegfried II. von Witgenstein, und Hardrart, den letzten Herren von Merenberg, dessen Erbtochter damals dem Grafen Johann von Nassau-Wißbaden vermählt wurde. Die
1323. Grafen von Solms öffneten dem Erzbischof die Burg Hohensolms; Graf Siegfried von Witgenstein ward desselben Burgmann auf Battenberg, dem Stammschloß seiner Ahnen; Hardrart von Merenberg auf Amöneburg. Zu Naumburg nahmen die Herren von Itter, Tielemann und Johann, des Erzbischofs Burglehn an, zu Fritzlar die Ritter von Falkenberg, welche ihm auch ihre Feste ohnweit Homberg öffneten 14).
1323.

Auf der Seite des Landgrafen Otto standen vor Allen seine beyden Neffen, Graf Johann I. von Ziegenhain, damals vom Kaiser Ludwig mit der durch Luckardis von Nidda, seiner Gemahlin, ihm zugebrachten Burg und Stadt Nidda belehnt; und Graf Heinrich von Waldeck, ebenfalls ein eifriger Anhänger des Kaisers Ludwig, der ihm zur selbigen Zeit die kaiserlichen Rechte über sämmtliche Juden in den Bißthümern Münster und Osnabrück und die Schutzgerechtigkeit über die Reichsstadt Dortmund übergab. Graf Rupert von Birneburg und Dune, ein naher Verwandter des Abts Heinrich von Fulda, übernahm die Vertheidigung der Stadt Frankenberg, Johann von

Westerburg ward Erbburgmann in Gießen, Heimerad von Elben in Gudensberg 15). 1325.

Noch ehe der Kampf begann, trat der Abt Heinrich VI. von Fulda, als Vermittler zwischen Maynz und Hessen auf. Dem Erzbischof von Maynz verdankte er so eben seine Befreyung aus der Gefangenschaft des Bischofs von Würzburg, und vom Landgrafen Otto mochte er endliche Ausgleichung seiner Streitigkeiten mit dem Grafen von Ziegenhain, Schirmvoigt von Fulda, hoffen. Unter des Abts Vorsitz traten auch zu Arnsburg vier Schiedsleute zusammen, von Seiten des Landgrafen Wenzel von Kleen, Burggraf von Friedberg, und Bernhard von Göns; von Seiten des Erzbischofs Erwin Löwe, und Konrad Rüde; diese wählten zum Obmann den Grafen Emmich von Nassau-Hadamar. Binnen vier Monden sollten sie nach Minne oder Recht, einträchtig oder nach Mehrzahl der Stimmen entscheiden. Kurz vor Beendigung der anberaumten Zeit erklärten die hessischen Schiedsleute, daß Landgraf Otto seit Jahr und Tag bey Kaiser und König ohne irgend eine rechtliche Ansprache in Nutz und Gewere und im rechtmäßigen Besitze der von seinem Vater ererbten Güter sitze. Am Tage der Entscheidung waren die Schiedsleute nicht einig; hinsichtlich der Lehen im Oberlande zu Hessen, wurde zwar für die Beybehaltung des Besitzstandes gestimmt (wo-

Zehnde Kreyt.

1324 12. Jul.

1324 6. Nov.

10. Nov.

gegen das Schloß Schonenberg in den Händen des Erzbischofs bleiben und das vom Erzbischof erkaufte Schloß Wolckersdorf vom Landgrafen in kein neues Gericht gezogen werden sollte); als aber die Entscheidung über die niederhessischen, vom Landgrafen Johann besessenen Lehen einem Manngericht (dessen Partheylichkeit vorauszusehen war) überlassen werden sollte, konnte der ehrliche Burggraf von Friedberg, Wenzel von Kleen, dessen Meinung auch Bernhard von Göns beygetreten war, nur durch die Schrecken des Kirchenbanns gedrungen werden, dem darüber einseitig ausgefertigten Briefe seine Bekräftigung zu geben. Diese in Lehnssachen unerlaubte geistliche Einmischung machte nachher Wenzel von Kleen auf Betrieb des Landgrafen öffentlich bekannt.

Das Manngericht versammlete sich im Maynzer
1324 4. Dec. Gau. Vergebens ließ Landgraf Otto durch seine Bevollmächtigten, Adolf Grafen von Waldeck, und Bernhard von Göns, widersprechen und eine Berufung
18. Dec. an Kaiser und Reich vorlegen. An dem dritten Gerichtstage wurden unter Vorsitz Ulrichs von Bickenbach alle Güter, Schlösser und Festen, welche weiland Landgraf Johannes vom Erzstift zu Lehen getragen, seinem Bruder, dem Landgrafen Otto, abgesprochen, die Grafschaft und das Landgericht zu Hessen, das man nennt das Gericht zu Maden, Gudensberg,

Burg und Stadt, die beyden Vogteyen des Klosters Hasungen und Breitenau, ferner Stadt und Haus Feldberg, Burg und Stadt Melsungen, Burg und Stadt Wolfhagen, Burg Schartenberg ohnweit Hofgeismar, die Stadt Ziegenberg, Burg und Stadt Immenhausen, Burg und Stadt Grebenstein, das halbe Theil des Hauses Ziegenberg an der Werra, das Gericht zu Dietmol ohnweit Kassel, die Patronate zu Wildungen, zu Wenigen-Lennern (einem ausgegangenen Orte ohnweit Wahern) und zu Reichenhagen (ohnweit Wildungen), alle mit ihrem Zubehör. Zugleich wurden diese Oerter ihres Eides gegen den Landgrafen Otto entbunden, und das Manngerichts-Urtheil demselben durch Gerichtsboten eröffnet 16). 1325 St. Bart.

Unterdessen hatte Pabst Johannes XXII. der zweyte römische Bischof, der sich von Rom entfernt hielt, den Bann gegen den Kaiser Ludwig geschleudert, und Ludwig, welcher befürchten mußte, daß der König von Frankreich die Kaiserkrone an sich riß, suchte Bundesgenossen gegen Frankreich. Er verband sich auch mit dem Landgrafen Otto, und versprach ihm dafür Hülfe gegen Maynz 17). In dieser Zeit begab sich der Landgraf in Begleitung seiner Gemahlin und der Grafen von Waldeck und Ziegenhain, zum Pabst Johannes nach Avignon. Damals war der erzbischöfliche Stuhl zu Magdeburg erledigt; der Reise nach Avignon. 1325.

K

Pabst, der einen fast unbeschränkten Einfluß über alle Stiftskapitel übte, ertheilte diese Würde, seiner grossen Jugend ohngeachtet, dem zweyten Sohne des Landgrafen, Otto. So groß war die Verehrung für einen Abkömmling der heiligen Elisabeth, daß selbst der schon vom Kapitel gewählte Graf von Stollberg freywillig zurücktrat; und daß der junge Erzbischof mit ungewöhnlicher Freude zu Magdeburg empfangen wurde, wo er sechs und dreyßig Jahre für die Befestigung und Vergrößerung seines Kirchenstaats arbeitete, und mit seinem Oheim, dem Bischof Ludwig von Münster, nicht selten in den Angelegenheiten des hessischen Hauses schiedsrichterlich urtheilte 18).

Fehde mit Maynz 1327.

Hierauf begann der Krieg mit Maynz, den der älteste Sohn des Landgrafen, Heinrich der Eiserne, führte. Die ersten Streifereyen geschahen aus Amöneburg und Melnau bis vor die Thore von Marburg. Einst als die Bürger von Marburg ihre mit Beute belasteten Feinde zu weit über den Lahnberg verfolgten, brach plötzlich ein Hinterhalt hervor. Da fielen viele tapfere Bürger, für deren Seelenruhe im Dominikanerkloster zu Marburg manch christliches Opfer gebracht wurde. Alsobald zogen die Erzbischöffe Matthias von Maynz und Balduin von Trier (dessen Truppen zu den geübtesten der damaligen Zeit gehörten) in das Thal von Gießen; mit ihnen war Graf

24. May.

Ulrich von Wirtenberg. Sie erstürmten die Stadt Gießen, und ließen eine Besatzung daselbst. Nachdem diese alle die Grausamkeiten und Neckereyen verübt, wodurch ehrliebende Bürger bis zur verzweifeltesten Rache getrieben werden, empörten sich die Bürger und stellten die Stadt wieder dem Landgrafen zu. Zur selbigen Zeit eilte Prinz Heinrich, in dessen Heerhaufen die Bürger von Frankenberg den Vortrab bildeten, in die Thäler von Wetzlar, wo Graf Johann von Ollenburg stand. Am Tage des heiligen Laurentius, in einer blutigen Schlacht, in der Gegend der beyden Linsenberge (wo in neueren Zeiten ein französischer Vortrab zurückgetrieben wurde), befreyete Prinz Heinrich sein Vaterland von einem unversöhnlichen Feind. Graf Johann fiel mit vielen Rittern. Nachdem Heinrich auch Hohenfolms zerstört, und den Feind aus Oberhessen (dessen Schaden auf zweymal hundert tausend Gulden berechnet wurde) vertrieben 19), und hierauf der Erzbischof und der Landgraf fast zugleich gestorben waren 20), ward zwischen Hessen und Maynz unter König Johann von Böhmen, einem Sohne weiland Kaisers Heinrich des Luxemburgers, eine Sühne gestiftet. Alle Gefangene von Rittern, Bürgern und Bauern wurden ausgewechselt; denselben Frieden beschworen auch alle Beamte des Erzstifts Maynz in Hessen, Thüringen, Sachsen und Westfalen 21).

Ausst.

10. Aug.

Otto † 1328 17. Jan.

Otto's Charakter.

Landgraf Otto, aus dessen Charakter eine im Unglück gebildete Seele hervorleuchtet, empfahl seinen Söhnen jene Güterlose, welche damals nach Jahrhunderten der Unterdrückungen erst nach und nach Menschenrechte wieder erwarben. Er erklärte auch, daß um die schädlichen Ländertheilungen zwischen Kindern zweyer Ehen zu verhindern, selbst das Opfer einer unstandesmäßigen Ehe (nach dem Tode einer rechtmäßigen Gemahlin) nicht zu theuer sey, und legte zuerst den Grund zu einem Erstgeburts-Vorrecht, welches mehr als hundert und dreyßig Jahre bis zum Anfalle der Grafschaften Ziegenhain und Nidda stillschweigend anerkannt wurde 22). Dieser Fürst, unter dessen Regierung das Augustiner Chorherren-Stift von Schiffenberg der teutschen Ordens-Kommende zu Marburg einverleibt wurde, bezeugte geistlichen 1325. Herren eine besondere Verehrung. Als er einstens, verführt durch die Einflüsterungen weltlicher Räthe, einige Güter des teutschen Hauses in Marburg in Anspruch genommen hatte, entschuldigte er nicht nur öffentlich sein Unrecht, sondern bestätigte auch dem teutschen Hause zu Marburg, als einer in der ganzen Christenheit leuchtenden Glaubenssäule, alle Vergünstigungen seiner Vorfahren 23). Alle Aebte von Hersfeld und Fulda, die im Zeitalter Otto's lebten, unterhielten mit ihm die friedlichsten Verhältnisse, und

Aebte.

selbst Abt Heinrich VI. von Fulda ward nach einer kurzen Fehde sein eifriger Freund und des Friedens Vermittler 24).

Landgraf Otto erzeugte mit seiner Gemahlin Adelheid, einer Tochter des vorletzten Grafen von Ravensberg, Otto's III., vier Söhne, und eine Tochter, Elisabeth, welche die Gemahlin des Herzogs Rudolf des jüngeren von Sachsen-Lauenburg und Wittenberg aus dem Hause Anhalt wurde. Von den Söhnen, Heinrich, Ludwig, Hermann und Otto ergriff der jüngste den geistlichen Stand, und wurde Erzbischof von Magdeburg. Die übrigen drey würden, nach dem damaligen Gebrauch, die Einkünfte Hessens getheilt und das Land gemeinschaftlich regiert haben, wenn nicht Landgraf Otto frühe seinem ältesten Sohne einen Vorzug gegeben hätte. Die Chronisten erzählen, daß anfangs Heinrich und Ludwig, welche zugleich um Elisabeth, die schöne Tochter des Markgrafen von Meißen, freyten, von der Wahl derselben die Herrschaft Hessens abhängig machen wollten. Aber der Markgraf wählte selbst. Ludwig, als er seinem älteren Bruder den Vorzug einräumen mußte, mag auch damals einen ehelosen Stand versprochen haben; aber als ein lebenslustiger Prinz, der häufig auf Turnieren und an fremden Höfen sich sehen ließ, verliebte er sich einst zu Köln in

Kinder Otto's.

eine Gräfin von Sponheim (vermuthlich Elisa, Tochter des Grafen Eberhard von Sponheim, der zu Kreuznach wohnte), und vermählte sich mit ihr. Die Vorwürfe, welche ihm sein älterer Bruder machte, soll Ludwig mit einer Weissagung entkräftet haben, welche nachher zur Erhaltung des hessischen Stammes verhängnißvoll bestätigt wurde. Hermann, der dritte Sohn Otto's, blieb ehelos. Er und sein Bruder Ludwig führten kein großes Rittersiegel, wie Heinrich der Eiserne, sie hießen auch nur einfach Söhne des Landgrafen, oder von Hessen, und nach einer in den Chroniken erhaltenen Sage, kam damals der gemeine Sprachgebrauch des Namens Junker (Junghherr) im hessischen Hause auf. Dieser Name, ein Vorzug des hohen Adels überhaupt, den erst späterhin die Söhne wirklicher Ritter mit demselben theilten, mochte in Hessen zuerst seit der Entstehung des Seniorats, welches Heinrich der Eiserne begründete, von eigenthümlicher Bedeutung seyn, bis ihn endlich selbst ein regierender Landgraf, Hermann der Gelehrte (als ein Sohn Ludwigs des Junkers), urkundlich führte 25).

Fünfter Abschnitt.

Heinrich II. oder der Eiserne, Landgraf von Hessen. 1328 — 1377.

Erstes Hauptstück.

Haus-Angelegenheiten. Abfindung der Brüder Heinrichs. Gemahlin und Kinder Heinrichs. Otto der Schütz. Stammtafel.

Heinrich, der älteste Sohn und Nachfolger des Landgrafen Otto, welchem schon seine Zeitgenossen den Beynamen des Eisernen, wegen seiner persönlichen Tapferkeit und außerordentlichen Leibesstärke, oder wegen seiner unausgesetzten Kriegesrüstungen ertheilten 1), stellte sich zuerst in Hessen an die Spitze einer zahlreichen und glänzenden Ritterschaft. Wenn er hierdurch selbst den Keim zu nachherigen inneren Unruhen legte, und außerdem die gerechtesten Ansprüche auf Brabant, bey'm Tode des letzten Herzogs, gegen einen schlauen und mächtigen Kaiser nicht geltend machte, so verdankt ihm dagegen Hessen während einer fast neun und vierzig jährigen Regierung eine allseitige Erweiterung seiner Grenzen, die Begründung einer mehr unabhängigen Kirche, die erbliche Verbrüderung mit einem durch alte Bande verwandtem Nachbarlande, und eine auf alle hessische Stammlande ausgedehnte landgräfliche Würde. Heinrich.

Seine Brüder.

Heinrichs erstes Bestreben war, seine Brüder Ludwig und Hermann abzufinden. Dies gelang ihm erst in dem achten Jahre seiner Regierung, unter Beystand seines Bruders, des Erzbischofs Otto von Magdeburg, und seiner väterlichen und mütterlichen Ohme, des Bischofs Ludwig von Münster und des Grafen Bernhard von Ravensberg. Ludwig und Hermann, welche auf die Herrschaft in Hessen, so lange Heinrich lebte, verzichteten, erhielten Stadt und Schloß Grebenstein, und die Burg Nordeck, je mit drey hundert Mark Silbers Einkünften, mit dem Rechte, sich gegenseitig zu beerben, und mit dem Versprechen einer Erhöhung der Einkünfte unter besseren Umständen. Als die Abfindungsgelder, welche meistens aus Beden der hessischen Städte bestanden, nicht pünktlich einkamen und Ludwig und Hermann auch um anderer Beschwerden willen zuerst in Hessen selbst, dann in Maynz Hülfe und Beystand suchten, entstanden bittere Zwistigkeiten bis zum Tode Ludwigs des Junkers von Grebenstein und seines Bruders Hermann von Nordeck 2). Ludwig, dem zwey Söhne, Otto und Hermann, geboren wurden, hatte auch einseitige Unterhandlungen zur Beerbung der Grafschaft Ravensberg angeknüpft. Graf Bernhard, der Erbe des letzten Grafen von Ravensberg Otto's III., welcher den geistlichen Stand ergriffen hatte und um weltlichen

Abfindung 1336.

Gutes nicht verlassen wollte, setzte ihn zum Erben ein. 1338.
Aber Kaiser Ludwig der Bayer erkannte dies nicht an; Graf Gerhard von Jülich, der die Tochter Otto's, Nichte des Grafen Bernhard, zur Gemahlin hatte, wurde mit der Grafschaft Ravensberg beliehen, 1346. Ravensberg.
auf welche den hessischen Prinzen von Seiten ihrer Mutter keine geringere Ansprüche, als einst Heinrich dem Erlauchten über Thüringen, zustanden 3).

Landgraf Heinrich hatte mit seiner Gemahlin Elisabeth einen hoffnungsvollen Sohn, Otto, und zwey Töchter, Elisabeth und Adelheid, erzeugt. Elisabeth vermählte sich mit dem Herzoge Ernst von Braunschweig, einem Sohne Albrechts des Fetten, 1339.
der zu Göttingen wohnte; diesem gebar sie Otto den Quaden, welcher nachmalen ganz Hessen um seiner Ansprüche willen in Bewegung setzte. Adelheid ward Gemahlin Kasimirs des Großen, Königs von Polen, zu Posen und Krakau, des letzten Piasten, der Rothreussen eroberte, Polen von Teutschland unabhängig machte, die nach Krakau verlegte hohe Schule stiftete, den ehrenvollen Titel eines Bauern-Königs verdiente, aber seiner eigenen Leidenschaften nicht Herr war. Dieser Fürst, dessen Kebsweib Esther die Ansiedelung der Juden in Polen vorzüglich befördert haben soll, konnte die Vorwürfe seiner rechtmäßigen Gemahlin nicht erdulden. Nachdem sie sich endlich einer schmach- Gemahlin und Kinder.

vollen Gefangenschaft entzogen, floh sie zu ihrem Vater und lebte in Kassel 4).

Dies geschah zu einer Zeit, wo auch Elisabeth, Landgräfin von Hessen, sich von ihrem Gemahle getrennt hatte. Die Chronisten sind nicht einig über die Triebfedern eines Ereignisses, welches beynahe die Zerstückelung Hessens zur Folge gehabt hätte. Während Einige die erste Schuld auf den Landgrafen Heinrich werfen, der seine eigene Veränderlichkeit oder Untreue zu bedecken, (er liebte ein Hoffräulein), jeden Argwohn gegen seine tugendhafte Gemahlin willfährig aufnahm, erscheint sein Bruder Ludwig der Junker, welchen alte Eifersucht, verschmähte Liebe, oder eine Abneigung der Landgräfin zur Rache reizten, immer als Rädelsführer; ein von dem jungen Prinzen Otto beleidigter Edelknabe, von Dalwig, war das Werkzeug, dessen sich Ludwig bediente. Heinrich der Eiserne, mißtrauisch und zu rasch in seinen Entschlüssen, schwur bey Gott und St. Elisabeth, sich von seiner Gemahlin zu trennen. Dieses Wort hielt er fürstlich. Einst als Elisabeth in einem durch Kunst erhöhten Liebreize, in dem Bewußtseyn ihrer Unschuld, sich ihrem Gemahle zeigte, konnte nur die abergläubische Verehrung eines gegebenen Wortes Heinrichs Reue besiegen. Elisabeth, der Verachtung des Hofes müde, warf sich in die Arme ihres Bruders Friedrich des

Ernsthaften, Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen. Unter dem Vorwande einer Wallfahrt kam sie an die thüringische Grenze; hier von den Abgesandten ihres Bruders in Empfang genommen, nahm sie ihren Aufenthalt zuerst in Gotha, dann in Eisenach, wo ihr Leben einsamen und frommen Beschäftigungen gewidmet ward. Vergebens wandte sich Landgraf Heinrich an den Kaiser Ludwig den Bayern; Markgraf Friedrich erhielt, nach Anführung triftiger Gründe und nach dem Urtheile der Fürsten, eine günstige Entscheidung 5). 1339.

Otto der Schütz.

Otto war der erstgeborne und, so viel man weiß, auch der einzige Sohn Heinrichs des Eisernen. Die fabelhaften Erzähler, welche seine Abentheuer entweder nach den Bruchstücken eines alten Gedichtes, oder nach eigener Erfindung ausgeschmückt haben, nennen ihn den Schützen. Eine elfenbeinerne mit einer Schlangenhaut überzogene Armbrust (nebst einer Jagdflasche) zeuget noch von der Lieblings-Neigung dieses Prinzen, und von einer Art sie zu befriedigen, welche damals bey der ersten Ausbreitung der Schießgewehre in Europa einen besondern alterthümlichen Reiz hatte. Als Otto in die Jünglingsjahre getreten war, mochte der häusliche Zwist, der nicht allein seine Mutter betrübte, die erste Veranlassung zu seiner Reise ins Ausland seyn. Die damalige Zeit, ärmer an glän-

zenden und kleinlichen Formen, und unbekannt mit der Kunst, durch erkünstelte Bedürfnisse den großartigen Sinn für Entbehrungen zu schwächen, hatte noch einen romantischen Schwung, der sich besonders durch das Andenken an die Großthaten der Vorfahren in dem fürstlichen Geblüte erhielt. Also mochte Otto freywillig den Plan fassen, unerkannt nach Cleve zu gehn, wohin ihn die Verwandtschaft des Hauses, der Ruf von der Schönheit der Tochter Dietrichs XI., des letzten Grafen von Cleve, vielleicht auch die Aussicht auf eine reiche Erbschaft zog. Otto, der in Cleve die Stelle eines Schützenhauptmanns erwarb, wurde bey der Durchreise eines Ritters von Homberg dem Grafen entdeckt. Graf Dietrich, der Einwilligung Otto's und vermuthlich auch seines Vaters gewiß, benutzte diese Entdeckung, um Otto, Elisabeth, seine Tochter und den ganzen Hof seiner Ritter und Vasallen zu überraschen. Otto ward sein Tochtermann. Nachdem Otto mit seiner Gemahlin zuerst Frankenberg, wo sie ihre Morgengabe und die
1339. Huldigung der Bürger empfieng, hierauf das neuerworbene Spangenberg bezogen, wo sich das Andenken beyder erhalten hat, ward er Theilnehmer der Regierung seines Vaters und des Kaisers Statthalter zu
1350. Mühlhausen. Er erhielt auch die Schlösser Rotenburg und Friedewald von seinem Vater pfandweise,

die Dörfer der Herren zu Völkershausen im Amte Wanfried kaufte er an sich. Otto hatte von Seiten seiner Gemahlin Ansprüche auf einen Theil der Grafschaft Cleve; aber nachdem Johann, der kinderlose Bruder des Grafen Dietrich XI., gestorben war, verdrängte Margaretha, die ältere Tochter Dietrichs, ihre Schwester Elisabeth, und verschaffte ganz Cleve ihrem Gemahle, dem Grafen Adolf von der Mark, und seinen Erben 6). Cleve. 1367.

Zweyte Stammtafel des hessischen Hauses.

Otto I.,

Nachfolger Heinrichs I. 1309 bis 1328.
geb. 1272, gest. 1328. Gemahlin Adelheid, Gräfin von Ravensberg seit 1297 (1298)(† nach 1333.

Heinrich II., Landgraf 1328 bis 1377. Gemahlin Elisabeth von Meißen seit 1321. † 1367.

Ludwig, abgefunden 1336 auf Gre- benstein. † 1345. Gemahlin Elisa Gräfin von Sponheim.

Hermann, abgefunden 1336 auf Nor- deck. † 1367 (ehelos).

Otto, Erzbischof von Magdeburg 1327 bis 1361.

Elisabeth, Gemahlin Herzogs Rudolf II. von Sachsen (Lauenburg und Wittenberg) aus dem ascanischen Hause vor 1346, lebt noch 1354. Er † 1371 (kinderlos).

Kinder Heinrichs II.:

Otto der Schütz. 1340 Mitregent. † 1366. Gemahlin Elisabeth von Cleve. † 1383 ohne Manns-Erben.

Elisabeth, Gemahlin Herzogs Ernst v. Göttingen 1339. Er † 1367, sie † 1390 zu Göttingen.

Otto der Quade. Verzichtet 1375.

Adelheid, Gemahlin Königs Kasimir III. von Polen 1341. † in Kassel 1356 (kinderlos).

Jutta, Nonne zu Heyda bey Morschen.

Kinder Ludwigs:

Otto, geb. ohngef. 1339. Geistlicher zu Magdeburg; vergiftet in seiner Jugend.

Hermann, der Gelehrte, geb. ohngefähr 1340. Magister A. L. von der Universität Prag. 1367 zur Regierung gezogen.

S. die dritte Stammtafel.

Agnes, Aebtissin des St. Catharinenstifts zu Eisenach. † 1393.

Zweytes Hauptstück.

Regierungshandlungen Heinrichs II. bis zur Besiegung Heinrichs von Virneburg, Erzbischofs von Maynz. Erwerbungen von Treffurt, Spangenberg und Solms. 1328—1350.

Versuchte Erbverbrüderung. 1329 23. Jul.

Gleich nach dem Antritte seiner Regierung suchte sich Landgraf Heinrich mit seinem Schwager, Friedrich dem Ernsthaften, Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen, auf's engste zu verbinden. Beyde Fürsten, durch die Erfahrungen ihrer Väter belehrt, wollten ihre Länder den Eingriffen der Lehnsherren und den willkührlichen Veräußerungen entziehen, ihren Häusern eine gegenseitige Erbfolge sichern. Friedrich, ein Schwager Ludwigs des Römers, Markgrafen von Brandenburg, hatte schon mit demselben einen Vertrag über die Verbrüderung von Brandenburg und Meißen geschlossen. Also verabredete er jetzt mit dem Landgrafen von Hessen eine Erbverbrüderung von Thüringen und Hessen. Dies verhinderte der Vater Ludwigs des Römers, Kaiser Ludwig der Bayer (der so eben dem Pabste Johannes XXII. einen Gegner entgegengestellt hatte, ohne sich des Königreichs Italien bemächtigen zu können), durch ein scharfes Abmahnungsschreiben aus Pavia, worin er auch vom Markgrafen Friedrich verlangte, daß die begonnene brandenburgisch-meißnische Verbrüderung zu Gunsten seines Sohnes auf Thüringen ausgedehnt werden sollte 7).

Belehnung. 1331. 2. Jun.

Landgraf Heinrich stand damals ab von diesem Plane. Nach der Rückkunft des Kaisers, den der Abfall des Königs Johann von Böhmen bald schwächte, begab er sich zu ihm nach Nürnberg, und empfieng dort als alleiniger Herr von Hessen die Belehnung des Reichs-Oberhauptes mit allen Lehen und Vorrechten seiner Ahnen 8).

Treffurt. 1329 bis 1336.

Nach dem Tode des Erzbischofs Matthias ward Balduin, Erzbischof von Trier, Verweser des Erzstifts Maynz. Dieser verabredete sich mit dem Landgrafen von Hessen und dem Markgrafen von Meißen zur Bekämpfung der räuberischen Herren von Treffurt. Die alte Burg Treffurt (Dryfurt) lag an der Werra in der Gegend dreyer Fuhrten, welche zuerst Karl der Große soll befestigt haben. Gegenüber ragte der Hellerstein hervor, von dem einst ein Herr von Treffurt im Dunkel der Nacht auf der Rückkehr von frevelhaften Abentheuern, mit seinem geängsteten Pferde, herabstürzte, und wunderbar gerettet als Büßender wieder aufstand. Die Herren von Treffurt, welche auch die Stammgüter von Spangenberg oder die Herrschaft Dünwerde zwischen der Werra und Fulda besaßen, streiften auf hessischem, maynzischem und thüringischem Gebiete. Vergebens hatte der thüringische Landvoigt von Wangenheim einige ihrer Bundesgenossen gefangen, welche in Gotha hingerichtet wurden. Nach-

dem die Herren von Treffurt ihre Dörfer jenseits der Werra verloren, ward auch ihre Burg von vereinten Truppen Friedrichs, Heinrichs und Balduins erobert, von diesen Fürsten mit dem umliegenden Gebiete getheilt, und als eine Ganerbschaft oder ein gemeinsam zu vertheidigendes Gesammt-Eigenthum von drey Voigten derselben verwaltet. Auch Spangenberg sollte gemeinsam erobert und vertheilt werden. Dies unterblieb noch zum Besten Heinrichs 9).

Eberstein. 1336.

Damals mochten die Herzoge von Braunschweig, welche Pfalzgrafen von Sachsen waren, die Grafen von Eberstein im Gebiete von Wolfenbüttel sich unterwerfen wollen. Hoch über Lobach lag die steile Burg Eberstein, welche schon dem Großvater des Landgrafen Heinrich durch den Grafen Otto von Eberstein, einem Erben der Grafen von Dassel, mit andern Ebersteinischen Schlössern war geöffnet worden. Diese Burg wurde bedrängt. Da erschien Landgraf Heinrich mit sechzehn hundert gekrönten Helmen seiner Vasallen und Bundesgenossen (unter denen sich auch Graf Gottfried von Diez befand) und entsetzte die Burg. Hierauf lagerte er noch neun Tage im Felde, und durchzog siegreich und verheerend die Gegend von Eimbeck, welche zum Landestheile des Herzogs Heinrich von Grubenhagen und Eichsfeld gehörte 10).

Fuldische Händel.

Nunmehro erwarb der Landgraf Schloß, Stadt und Gebiet von Spangenberg, welche ein fuldisches dem Grafen von Ziegenhain ertheiltes Lehn waren, auf folgende Art. Graf Johann I. von Ziegenhain und Nidda, ein treuer Beystand des Landgrafen Heinrich, seines Vettern, lebte als Schirmvoigt von Fulda in Unfrieden mit Abt Heinrich VI. Die Bürger von Fulda glaubten sich von Seiten des Abts in ihren Freyheiten geschmälert durch Gefängniß, Schatzung und Zurückhaltung ihrer Urkunden. Als Graf Johann
1331. auf ihre Seite trat, entstand eine Empörung; die Burg des Abts wurde bestürmt und in Brand gesteckt, der Dom zu Fulda, die benachbarten Klöster des St. Peters- und St. Marien-Berges geplündert. Der Abt mit großer Gegenwart des Geistes verschanzte sich in den Thürmen des Dom's, entbot seine treuesten Vasallen, zerstreuete die Aufrührer, und trieb den Grafen bis nach Schlitz. Diesen Streit schlichtete Balduin, Erzbischof von Trier und Pfleger des Erzstifts Maynz. Er bestimmte schiedsrichterlich die Genugthuung und den Schaden-Ersatz. Die Bürger von Fulda, je funfzig von der Stadt und von der Landgemeine, mußten bußfertig, unbedeckt, ungegürtet und barfuß mit brennenden Kerzen in der Hand den Abt und seinen Convent empfangen, die zerbrochenen Mauern sollten wiederhergestellt und eine Geldbuße er-

legt werden. Graf Johann sollte alle Beute zurück geben, und tausend Pfund aus den Einkünften seiner Voigtey zahlen. Als diese Zahlung verzögert wurde, und auch die Bürger wieder aufstanden, nahm sich Kaiser Ludwig des Abtes an. Der Abt strafte die Rädelsführer mit Tod und Verweisung, die Stadt mit Verluste einiger Freyheiten. Den Grafen, vom Kaiser selbst vorgeladen, schützte anfangs die Fürsprache des Landgrafen. 1332. Als aber dieser mit Fulda, Fulda mit Hersfeld und alle mit Thüringen sich verbanden, und des Grafen Voigtey-Einkünfte seit einer Sühne mit dem Abte, während der Entrichtung der Buße, immer mehr zusammenschmolzen, entschloß er sich endlich, seine Rechte an das Stift Fulda, die Schirmvoigtey über Stadt und Cent Fulda mit ihren Zöllen, Einkünften und Vorrechten, dem Abte gegen eine Geldsumme (von sieben tausend ein hundert Pfund) zu überlassen. 1335 bis 1338. Die Grafen von Ziegenhain standen mit den Landgrafen von Hessen in alten und nahen Verwandtschafts-Verhältnissen. Graf Johann, als er sich von Fulda, vermuthlich mit Einwilligung des Landgrafen Heinrich, schied, und auch die fuldische Lehnwahr über die Stadt und die Güter von Spangenberg abgeben wollte, ersuchte den Abt Heinrich von Fulda, diese dem Landgrafen von Hessen zu ertheilen. Hierzu erwarb der Landgraf des Hauses Treffurt 1344. 1347. Spangenberg.

Eigenthums-Rechte über Schloß, Stadt und Gebiet von Spangenberg (gegen 8000 Mark Silbers), und vereinte so mit Hessen das ganze Gebiet der sogenann-
1350. ten Herrschaft Dünwerde 11).

Erzbischof Heinrich. 1336 bis 1360.

Benedict XII., aus Languedoc, einer der ehrlichsten Prälaten, die je auf dem Stuhle St. Peters gesessen, hatte den kriegerischen und unternehmenden Heinrich, einen Grafen von Virneburg, zum Erzbisthum von Maynz erhoben. Als dieser den Pabst um der Sache des Kaisers Ludwig des Bayern willen verließ, und sich dem Landgrafen von Hessen durch Wiederherstellung der geistlichen Gerichte und durch Unterstützung seiner unzufriedenen Brüder verhaßt machte, trat der Landgraf frühe in Verbindung mit dem Könige Johann von Böhmen und seinem Sohne Karl von Mähren 12), und auf eine zugleich dem Erzbischof Heinrich und dem Kaiser Ludwig entgegengesetzte Seite. Und zur Zeit, als Kaiser Ludwig der Bayer in der Sache seines Kirchenbannes den großen Reichs-
1338. tag zu Regensburg hielt, und als zu Rense der Verein der Kurfürsten zur Feststellung einer unabhängigen Kirche, unter Leitung des Erzbischofs Heinrich, geschlossen wurde, bezeugte der Landgraf dem apostolischen Stuhle, von dem St. Elisabeth ihre Heiligung, sein Oheim Ludwig das Bißthum Münster, Otto sein Bruder das Erzbißthum Magdeburg erhal-

ten, seine Ergebenheit. Der junge Graf von Ziegenhain und sein Hofmeister Johannes Riedesel, welcher der Studien wegen reisete, erhielten deshalb geheime Aufträge und ein ehrerbietiges Schreiben an den Pabst Benedict XII.; in demselben erbot sich auch der Landgraf zu näheren Aufschlüssen über die Lage von Teutschland 13). König Johann von Böhmen und sein Sohn Karl von Mähren, nachmaliger Kaiser, erkannten sich bald nachher dem Landgrafen für geleistete Dienste zu einer bedeutenden Summe verpflichtet 14). Und als Clemens VI., der Nachfolger Benedicts, um eine neue Kaiserwahl vorzubereiten, den widerspenstigen Erzbischof Heinrich nach Rom lud, ihn hierauf seines Ungehorsams wegen mit dem Bann bedrohte, und endlich seine Absetzung verkündete, und eine große Erbitterung über des Kaisers Hintansetzung seiner Bruders Söhne, der Pfalzgrafen am Rhein, und über seine Anschläge auf Schwaben und Tyrol herrschte, verabredete sich Landgraf Heinrich mit dem Markgrafen Friedrich und den Pfalzgrafen am Rhein, das Erzstift Maynz, so lange sich Heinrich von Virneburg dessen anmaaße, mit Krieg zu überziehen; in Schwaben, Franken und am Rhein sollte für die Pfalzgrafen, in Hessen, Westphalen, Eichsfeld, Thüringen und Sachsen für den Landgrafen Heinrich und für den Markgrafen Friedrich erobert werden 15). Zwar un- 1338. 1342. 1344. 1344.

terblieb die Ausführung dieses Plans, besonders da Erzbischof Heinrich, vom Pabst verlassen, aber vom Kaiser unterstützt, unter Vermittlung des Abts von Fulda, einen vorläufigen Frieden mit Hessen schloß, worin die Beschränkung der geistlichen Gerichte auf geistliche Gegenstände, die Abhängigkeit der hessischen Geistlichkeit in weltlichen Dingen dem Landgrafen zugestanden wurde; wenn gleich auch den Klagen des Landgrafen wegen Beeinträchtigung des Rheinhardtswaldes, der Zapfenburg (Sababurg) und der Burg zu Rosenthal, Klagen des Erzbischofs wegen des neuen landgräflichen Bau's von Hessenstein an der Edder und zu Kirchhayn ohnweit Amöneburg entgegengesetzt wurden 16).

1344.

Wie hierauf Pabst Clemens VI., nach des Landgrafen Heinrich Wünschen, Gerlach von Nassau-Weilburg, einen Verwandten des hessischen Hauses, auf den Stuhl des Erzstifts Maynz erhob, und dieser nur durch Hessen und Thüringen einen festen Fuß fassen konnte, beeilte sich Gerlach, dem Landgrafen nicht nur alle seit weiland Johann's Tode strittige Lehen, und das Erbmarschall-Amt des Erzstifts Maynz zu verleihen, sondern ihm auch als Schirmherren aller hessischen Klöster und Pfaffen zuzugestehn, daß geistliche Ladungen an hessische Unterthanen nur über geistliche ausdrücklich zu bemerkende Gegenstände an die Pfar-

rer in Hessen gelungen und von denselben angenommen, jedwede andere auf Kosten der Ladenden an die weltlichen Gerichte zurückgeschickt würden 17). Damals war Kaiser Ludwig, dessen Nebenbuhler Karl IV. vom Erzbischof Gerlach zu Bonn gekrönt worden, von dem Pabste mit den schrecklichsten Flüchen belegt, im Reiche noch so mächtig, daß selbst Landgraf Heinrich sich genöthigt sah, ihm hundert Helme diesseits der Lombardey zu versprechen, und zugleich die ihm für die Kriegsrüstungen verpfändeten Reichsfesten dem Grafen Günther von Schwarzburg, einem Anhänger des Erzbischofs Heinrich und einem Gegner Karls IV., einzugeben 18). 1347 May.

1347 Dienst. n. Palmen.

Hierauf starb Kaiser Ludwig der Bayer eines plötzlichen Todes. Landgraf Heinrich eilte zu Karl IV. nach Speyer. Dieser Kaiser ertheilte ihm eine feyerliche Belehnung mit allen ererbten Landen, Leuten, Städten und Burgen, und zugleich mit einem freyen Gerichtsstuhl unter den Linden zu Grebenstein und in Hedwigsen (falls der Landgraf diesen Ort anbauen würde) 19), wodurch Heinrich in den Stand gesetzt wurde, in seinen Gütern an der Diemel nach sächsischem Recht zu richten und seine dortigen Einwohner den weit reichenden Händen westfälischer Freyschöpfen zu entziehen. Der Kaiser, nachdem er dem Landgrafen wegen einer Geldschuld von 12000 Gold- † 1347. Belehnungen, 1348.

gulden alle Reichszinsen von Christen und Juden
den wetterauischen Städten verpfändet, bewog a
den Landgrafen, ihm einen Feldzug gegen den neu
Gegenkönig Grafen Günther von Schwarzburg zu v
1349. sprechen, besonders um die wetterauischen Stä
Frankfurt und Friedberg, und Maynz, welche auf
Grafen-Seite waren, dem Reiche wieder zuzustellen
Nachdem aber der tapfere Graf Günther, gegen w
chen Karl IV. List, Bestechung und vielleicht a
Gift anwand, von dem Schauplatz dieser Welt ab
treten war, wandte Landgraf Heinrich vielmehr s
ne Waffen gegen den hartnäckigen Erzbischof Heinri
welcher dem Pabste, dem Kaiser und seinem Neb
buhler, dem Erzbischof Gerlach, zum Trotze, unterst
von einem klugen und kühnen Gehülfen, Kuno v
Falckenstein, fast allenthalben die Festen des Erzst
behauptete.

Fehde 1350. Erzbischof Heinrich, der sich unterdessen gemei
schaftlich mit dem Bischof Bernhard von Paderb
die Abtey Helmarshausen an der Diemel und den
nachbarten Krukeberg (mit Ausnahme des kölnisch
Antheils) unterworfen 21), die Burg Haldessen o
weit Hofgeismar befestigt, Densburg, Jesberg u
Falkenberg ohnweit Homberg in den Händen hat
zog auch den Grafen von Solms-Braunfels, J
hann I., und seinen fehdelustigen Sohn Dietrich

h, welche das vom Landgrafen zerstörte Schloß Ho-
nfolms so eben wieder aufgebaut hatten; an der
erra standen für das maynzische Eichsfeld die Rit-
r von Hanstein; an der Edder die Herren von Hatz-
22). Auf der Seite des Landgrafen waren der
ndgraf von Meißen, Friedrich der Freudige, der
rzog von Braunschweig, die Stadt Wetzlar, und
f Philipp von Solms-Königsberg, Erbburgmann
Marburg 23). Der Landgraf überfiel zuerst Hal-
en, damals den Mittelpunkt der maynzischen Trup-
n an der Diemel. Diese Feste versprach binnen
onatsfrist sich dem Landgrafen zu ergeben, falls
n Entsatz käme. Als diese Zeit verflossen war,
rd Haldessen eingenommen und zerstört; der Land-
f, nachdem er noch Neustadt ohnweit Amöneburg
bert, entließ seine Bundesgenossen. Diesen Augen-
ck hatte Erzbischof Heinrich mit seinem Bruder,
m Grafen Rupert von Virneburg, einem Herrn
n Dune, erwartet, um von Fritzlar aus ganz Nie-
essen zu überfallen. Aber der Landgraf ereilte ihn
einem Felde bey Gudensberg. Diese Schlacht war
cheidend. Der Erzbischof selbst entkam durch die
cht; sein Bruder Graf Rupert wurde mit vielen
inischen Rittern gefangen; alle übrige erlegt 24).

Fast um dieselbe Zeit waren auch die Grafen von Solms. Solms
olms in die Hände der Stadt Wetzlar gefallen.

gulden alle Reichszinsen von Christen und Juden in den wetterauischen Städten verpfändet, bewog auch den Landgrafen, ihm einen Feldzug gegen den neuen Gegenkönig Grafen Günther von Schwarzburg zu ver-
1349. sprechen, besonders um die wetterauischen Städte Frankfurt und Friedberg, und Maynz, welche auf des Grafen Seite waren, dem Reiche wieder zuzustellen 20). Nachdem aber der tapfere Graf Günther, gegen welchen Karl IV. List, Bestechung und vielleicht auch Gift anwand, von dem Schauplatz dieser Welt abgetreten war, wandte Landgraf Heinrich vielmehr seine Waffen gegen den hartnäckigen Erzbischof Heinrich, welcher dem Pabste, dem Kaiser und seinem Nebenbuhler, dem Erzbischof Gerlach, zum Trotze, unterstützt von einem klugen und kühnen Gehülfen, Kuno von Falkenstein, fast allenthalben die Festen des Erzstifts behauptete.

Fehde 1350. Erzbischof Heinrich, der sich unterdessen gemeinschaftlich mit dem Bischof Bernhard von Paderborn die Abtey Helmarshausen an der Diemel und den benachbarten Krukeberg (mit Ausnahme des kölnischen Antheils) unterworfen 21), die Burg Haldessen ohnweit Hofgeismar befestigt, Densburg, Jesberg und Falkenberg ohnweit Homberg in den Händen hatte, zog auch den Grafen von Solms-Braunfels, Johann I., und seinen fehdelustigen Sohn Dietrich an

sich, welche das vom Landgrafen zerstörte Schloß Hohensolms so eben wieder aufgebaut hatten; an der Werra standen für das maynzische Eichsfeld die Ritter von Hanstein; an der Edder die Herren von Haxfeld 22). Auf der Seite des Landgrafen waren der Markgraf von Meißen, Friedrich der Freudige, der Herzog von Braunschweig, die Stadt Wetzlar, und Graf Philipp von Solms-Königsberg, Erbburgmann zu Marburg 23). Der Landgraf überfiel zuerst Haldessen, damals den Mittelpunkt der maynzischen Truppen an der Diemel. Diese Feste versprach binnen Monatsfrist sich dem Landgrafen zu ergeben, falls kein Entsatz käme. Als diese Zeit verflossen war, ward Haldessen eingenommen und zerstört; der Landgraf, nachdem er noch Neustadt ohnweit Amöneburg erobert, entließ seine Bundesgenossen. Diesen Augenblick hatte Erzbischof Heinrich mit seinem Bruder, dem Grafen Rupert von Virneburg, einem Herrn von Dune, erwartet, um von Fritzlar aus ganz Niederhessen zu überfallen. Aber der Landgraf ereilte ihn auf einem Felde bey Gudensberg. Diese Schlacht war entscheidend. Der Erzbischof selbst entkam durch die Flucht; sein Bruder Graf Rupert wurde mit vielen rheinischen Rittern gefangen; alle übrige erlegt 24).

Solms. Fast um dieselbe Zeit waren auch die Grafen von Solms in die Hände der Stadt Wetzlar gefallen.

Nachdem ihr Stammesvetter Graf Philipp von Solms-Königsberg dies Schloß mit seinem Gebiete dem Landgrafen käuflich überlassen, blieb ihnen selbst nichts übrig, als Unterwerfung. Graf Johann und sein unbesonnener Sohn Dietrich (ein Tochtermann des letzten Grafen von Witgenstein, der bald darauf durch seinen Schwager Salentin, Grafen von Sayn, um seine Ansprüche auf die Grafschaft Witgenstein gebracht wurde), nahmen den Landgrafen Heinrich und seinen Sohn Otto zu rechten Ganerben in ihrer Herrschaft zu Solms, in Schlössern, Land und Leuten auf, gaben ihnen Hohensolms zu Lehn und öffneten Braunfels 25).

1350 October.

Drittes Hauptstück.

Fernere Begebenheiten Heinrichs des Eisernen bis zum Tode Otto's des Schützen. Erwerbungen vom Rheinhardtswald, von Itter, Bilstein, Römrod, Schmalkalden.

Nach der völligen Besiegung Erzbischofs Heinrich, wodurch Kaiser Karl und Erzbischof Gerlach von ihrem gefährlichsten Feinde befreyt wurden, beeiferten sich beyde, dem Landgrafen sich gefällig zu erweisen, der Kaiser durch Privilegien, die ihm nichts kosteten, der Prälat durch Zugeständnisse, die seine Beamten zu umgehen wußten.

Kaiser Karl IV. vom Hause Luxemburg, der unter seinem Scepter Böhmen, Mähren, Schlesien und Lausitz vereinte, und bald darauf das Herzogthum Brabant und die Mark Brandenburg an sein Haus brachte, bediente sich seines kaiserlichen Ansehns, um in Teutschland eine Zwischenmacht von sieben Kurfürsten zu begründen, unter denen der jedesmalige Inhaber der Krone Böhmen die erste weltliche Stelle einnehmen sollte. Zur selbigen Zeit war Hessen seiner reichsfürstlichen Würde nach noch zu jung, um auf eine Kurwürde Ansprüche machen zu können. Aber Kaiser Karl ertheilte dem Landgrafen Heinrich ein richterliches Vorrecht, indem er alle seine Unterthanen jeden Standes von der Berufung an solche Städte befreyte, welche damals in bürgerlichen Streitigkeiten als Oberhöfe im Reiche geachtet wurden. Dies geschah kurz vor dem Tode des letzten Herzogs vom Hause Brabant, Johanns des Triumphators, dessen Erbtochter Johanna an des Kaisers Bruder, Wenzeslaus von Luxemburg, vermählt war, und dessen Erblande der Kaiser zu gewinnen beschlossen hatte. Bald darauf erhielt auch der Landgraf, zu seinem Freystuhl von Grebenstein, die kaiserliche Belehnung mit Freystühlen von Zierenberg und Schartenberg an der Diemel, wodurch eine vollständige Freygrafschaft im hessischen Sachsen begründet wurde; und Kaiser Karl

Karl IV.

Goldne Bulle 1356.

1355 30. Nov.

† 1355 6. Dec.

1356 Januar.

machte sich anheischig, sechstausend Goldgulden rückständiger Mitgift an des Landgrafen Schwiegersohn,
May. König Kasimir den Großen von Pohlen, zu zahlen. Man weiß nicht, ob dies in Folge einer früheren Schuld oder vermöge geheimer Uebereinkunft geschah. Aber in demselben Jahre wurden des Landgrafen von Hessen, des damaligen einzigen männlichen Sprößlings des Hauses Brabant, gerechte Ansprüche durch Johanna von Brabant und ihren Gemahl Wenzeslaus von Luxemburg umgangen, mit welchen Kaiser Karl einen Vertrag schloß, wodurch seinem Hause, im Falle der Kinderlosigkeit seines Bruders, der Anfall von Brabant und Limburg gesichert werden sollte 26).

Erzb. Gerlach. Zur Zeit, als Bischof Balduin von Paderborn, der sich aus der Erbschaft der letzten Grafen von Schwalenberg mit Hülfe der Grafen von der Lippe zu bereichern wußte, vermuthlich zum Ersatz für die dem Landgrafen von Hessen durch List entzogene Burg Oldenburg im Bißthum Paderborn, demselben seine
Rheinhardtsw. 1364. Hälfte von Rheinhardtswald pfandweise überließ 27), verzichtete auch Erzbischof Gerlach von Maynz auf den Antheil seines Erzstifts am Rheinhardtswald, und bedung sich nur in diesem für Hessens nördliche Grenze so wichtigen Gehölze, die Achtwart, das heißt, die Holzungs- Weid- und Mastgerechtigkeit. Damals wurde auch festgesetzt, daß der Landgraf

Heinrich im Besitz von Hessenstein an der Edder, von Falkenberg ohnweit Homberg, und von der von den Herren von Hund erbaueten Feste Falkenstein, ohnweit Niedenstein, ungestört seyn sollte. Nur die Zapfenburg (Sababurg), eine Schirmfestung der maynzischen Stadt Hofgeismar, sollte gemeinsam, Neustadt und Haldessen, vom Landgrafen im vorigen Kriege erobert, dem Erzbischof wieder zugestellt, und die neue auf strittigem Boden gebauete Stadt Kirchhayn, ohnweit Amöneburg, dem Erzstifte zu Lehn aufgetragen werden. Die früheren Verträge zur Beschränkung der geistlichen Gerichte und ihrer Ladungen an weltliche Unterthanen wurden bestätigt. Erzbischof Gerlach, der dem Landgrafen die Befestigung auf dem Stuhle zu Maynz verdankte, erneuerte während seiner langen geistlichen Regierung von Zeit zu Zeit das Freundschaftsbündniß mit Hessen, bis endlich späterhin der Tod des Erbprinzen von Hessen und die unabwendbaren Grenzstreitigkeiten beyderseitiger Beamten den Sinn des bejahrten Prälaten umänderten und die alte Feindschaft wieder herstellten 28).

Ytter. 1357.

Während des wohlthätigen Einverständnisses zwischen Maynz und Hessen, ward die Herrschaft Ytter im Westen von Hessen zum Vortheil beyder Staaten getheilt. In einem Zeitalter, wo der kleineren Freyherren Waffen-Recht den größeren Landesherren lästig

gelsberg, welche zugleich den Hirzberg besaßen. Der letzte Freyherr von Romrod (und Hirzberg) hinterließ zwey Erbtöchter, Agnes und Metze. Agnes, die Gemahlin eines Herrn von Westerburg, überließ ihr
1358. Erbtheil vom Schlosse Romrod und dessen Zubehör (im Gericht Kirdorf) dem Landgrafen durch einen Verkauf, während Metze, Gemahlin Bertholds von Lisberg, einen Erben erzog, der nachher, wegen des Hirzberges und Lisberges, einer der eifrigsten Feinde des Landgrafen wurde 31).

Schmalkalden. Landgraf Heinrich der Eiserne legte den ersten Grund zur Erwerbung der Herrschaft Schmalkalden. Die Grafen von Henneberg hatten schon bey'm Anbeginn des thüringischen Erbfolgestreites Schmalkalden an der Werra, ein altes Stammgut der Landgrafen von Thüringen, nebst dem Gebiete von Brotterode, Wenshausen und dem Schlosse Scharfenberg, hierauf die Schirmvoigtey des benachbarten Klosters Herrenbreitungen erworben. Fürst Berthold der Weise, ein Schwiegersohn des Landgrafen Heinrich I. von Hessen, hatte diese Güter zuerst emporgebracht, Schmalkalden mit einer Mauer versehen, und die ganze Herrschaft mit seiner Pflege Koburg verknüpft. Als Berthold's einziger Sohn Heinrich sieben Jahre nach dem Tode seines Vaters eine Gemahlin, Jutta von Brandenburg vom Stamme Woldemars, mit drey Erbtöch-

tern hinterließ, war Jutta so glücklich, durch die Be- 1347.
lehnung Kaisers Karl IV. ihren Töchtern und Toch-
termännern, dem Grafen Eberhard von Wirtemberg,
dem Markgrafen Friedrich dem Freudigen von Mei-
ßen, und dem Burggrafen Albrecht von Nürnberg,
ihr Stamm- und Lehngut in drey Erbtheilen zu
sichern. An den Burggrafen von Nürnberg fielen
Burg und Stadt Schmalkalden, die Voigtey von
Herrenbreitungen, das Amt Broterode, ein Theil der
Cent Benshausen und des Schlosses Scharfenberg.
Diese Besitzungen, welche dem Burggrafen zu ent-
fernt lagen, erkaufte die Gräfin Elisabeth von Hennes-
berg-Schleußingen, Vormünderin der Grafen Hein-
rich und Berthold, nicht ohne Verabredung mit dem
Landgrafen Heinrich dem Eisernen, welchem gegen 1360.
Erlegung von zwanzig tausend Goldgulden (so viel
betrug die Hälfte der Kaufsumme) die Gemeinschaft
dieser Güter zugesichert wurde 32).

Arens-
berg.

Nachdem Heinrichs Hoffnungen auf Ravens-
berg und hernach auf Cleve vereitelt worden, suchte
er wenigstens vor dem Ausgange der Grafen von
Arensberg in Westfalen sich in einem Lande festzuse-
tzen, in dessen Gebiete seine Vorfahren, die Landgra-
fen von Thüringen, alte Erbgüter besessen hatten.
Graf Gottfried III. von Arensberg, der letzte kinder-
lose Erbe eines dreyhundertjährigen Geschlechts, trug

1367. ihm den Ebersberg auf, und nahm die Fredeburg von seiner Hand zu rechtem Mannlehn. Aber der kluge und unternehmende Verweser des Erzstifts Köln, Kuno von Falkenstein, kam dem Landgrafen zuvor. Er beredete den Grafen von Arensberg, dessen Vorfahren in beständigem Streite mit dem Erzstifte Köln gelegen hatten, demselben Erzstifte die ganze Grafschaft Arensberg gegen eine Geldsumme, zur großen Erbitterung der Arensberger Unterthanen, zu überlassen 33).

Fuldische Fehde. Hierauf verlor der Landgraf, der das Gebiet von Hessen beträchtlich erweitert hatte, in einem Augenblicke alle die Hoffnungen, welche er auf die künftigen Unternehmungen seines einzigen Sohnes, Otto's des Schützen, gesetzt hatte. Diesem Tode giengen bittere Streitigkeiten mit einem rachsüchtigen Prälaten voraus. Nach dem Tode des Abts Heinrich VI. † 1353. von Fulda, der am Abend seiner Tage alle Streitigkeiten mit dem Grafen Johann von Ziegenhain geendet hatte, folgte ihm Heinrich VII. vom Hause Kraluck, dem das erneuerte Erzkanzlar-Amt bey der Gemahlin Kaisers Karl IV., der Zwist seines Bundesgenossen, des jungen Grafen von Ziegenhain, Gottfried VI., mit Otto dem Schützen, und höchstwahrscheinlich auch ein geheimes Bündniß mit dem Erzbischof Gerlach eine stolze Zuversicht einflößten 34). Auf

einer Kirchen-Versammlung von Maynz soll Abt Heinrich zuerst die ihm wegen seiner Habsucht und Unsicherheit der Straßen gemachten Vorwürfe mit Ausfällen gegen Otto den Schützen und seinen abwesenden Vater als Bedränger der Geistlichkeit erwiedert haben. Eben so wenig schonte er des Markgrafen Friedrich des Freudigen. Hierauf befestigte der Abt an der nördlichen Spitze Buchoniens, an der Grenze Hersfelds und Ziegenhains, das bey Oberaula gelegene Grenzdorf Hausen, und erhob diesen Ort zu einer Stadt. Otto der Schütz, dem von Spangenberg und dem ihm eingeräumten Gebiete aus keine nachbarliche Bewegung entgieng, setzte dem Abt eine neue Burg auf fuldischem Grenzboden entgegen. Dies ward dem Kaiser als Friedensbruch hinterbracht. Zu derselben Zeit, wo Karl IV. des Hauses Hessen gerechte Ansprüche auf Brabant durch List oder Gewalt hintansetzte, verbot er in einem Schreiben an den 1356.
Landgrafen Heinrich das von seinem Sohne begonnene Unternehmen. Otto der Schütz, der die Warnungen seines Vaters überhörte (Landgraf Heinrich pflegte zu sagen, die Heiligen wüßten ihr Wachs schon wieder zu holen), überfiel die neue Stadt mit Feuer und Schwerdt. Die Chronisten erzählen, daß Otto zwölfhundert Glenen (Glewen), das heißt vom Fußvolk begleitete Reiter, im Sold hatte. Hierdurch ent-

spann sich ein Krieg, an welchem auch der Markgraf von Meißen und Landgraf von Thüringen, Friedrich der Freudige, Theil nahm. Während dieser seinen Zug gegen das linke Ufer der Werra, wo die Abtey Fulda als Besitzerin von Lengsfeld, Roßdorf und Kalten-Nordheim in mancherley Grenzberührung mit ihm stand, richtete, erstieg Otto der Schütz Hünfeld in
1359 25. Nov. einer Nacht mit Hülfe der Sturmleitern. Der Abt von Fulda hatte einen Theil seiner Mannen bey Borcken, vermuthlich im Bunde mit dem jungen Grafen von Ziegenhain. Von hier eilte er der Stadt Hünfeld zu Hülfe, und eroberte sie wieder. Aber Otto vereinigte sich mit dem Markgrafen am jenseitigen Werra-Ufer,
1360. unter Rockenstuhl. Nachdem beyde Roßdorf weggenommen und im Begriff waren, Nordheim zu überziehen, suchte der Abt mit Hülfe des Landgrafen Heinrich und des Abts von Hersfeld, Johann von Elben, ihren Siegen ein friedliches Ziel zu setzen. Der Friede ward, nach einer Unterredung auf dem Felde zu Gerstungen, geschlossen zu Berka. Der Abt erhielt Roßdorf wieder und versprach seine Straßen zu sichern bis zur Orbe, der Markgraf bis zur Saale, Landgraf Heinrich bis zur Lahn 35).

1362. St. Marburg. Bald darauf suchte auch Landgraf Heinrich den Erzbischof Gerlach zufrieden zu stellen, der Jesberg und Densburg befestigt hatte, und unter dem Vor-

Maynz. 1364 bis 1366.

wande mancherley nachbarlicher Irrungen den alten Eingriffen seiner geistlichen Gerichte wieder ihren Lauf ließ. Dieser Prälat gab damals dem Stifte Amöneburg eine neue Verfassung, indem er an die Stelle der alten benedictinischen Kloster-Regel ein canonisches Collegium zu Ehren Johannes des Täufers setzte, und zur Sicherung der Pfründen mehrere benachbarte Kirchen einzog. Erzbischof Gerlach war ein Bruder des Grafen Johann von jener Walramischen Linie, welche im Süden der Lahn Weilburg, Wisbaden, Idstein besaß, und hierzu Merenberg an der Lahn erwarb. Graf Johann, der Erbe von Merenberg, Schirmvoigt von Wetzlar, hatte sich wegen der Burg Niederkleen friedlich mit dem Landgrafen zum gemeinsamen Besitze vereint; als er aber ohnweit Kirchberg an der Lahn auf hessischem Grenzboden eine Festung erbauen wollte und der Landgraf ihn hieran hinderte, entstand eine Fehde, welche mit der Beschädigung von Hohenselms, von Lohr, und von einem großen Theile Oberhessens erst unter dem Neffen und Mitregenten Heinrichs, Hermann dem Gelehrten, dem Tochtermanne des Grafen Johann, endete 36).

1361. 1361. 1366.

Um diese Zeit starb plötzlich der einzige erblose Sohn des Landgrafen Heinrich, Otto der Schütz, als er mit dem Erzbischof von Maynz eine Tagesatzung hielt, und sich auf einen Augenblick aus dem

Tod Otto's des Schützen 1366 10. Dec.

Versammlungssaal entfernte; nachdem er noch zwey Monate vorher mit seinem Vater den Kaiser Karl auf dem Reichstage zu Frankfurt besucht hatte. Seine Gemahlin Elisabeth von Cleve, deren Ansprüche auf Cleve ihre ältere Schwester Margaretha, Gräfin von der Mark, vereitelte, erhielt ihren Wittwensitz zu Frankenberg, wo sie sechzehn Jahre ihren Gemahl † 1363. überlebte 37).

Dieser Todesfall stürzte Hessen in einen verzweiflungsvollen Zustand, welcher nur durch eine neue Verfassung und durch die völlige Aufgebung der bisherigen vom Reiche unabhängigen Stammesherrschaft geendigt werden konnte.

Viertes Hauptstück.

Natur-Ereignisse, Sitten und Verfassung von Hessen zur Zeit des Landgrafen Heinrich des Eisernen.

Pest u. s. w. 1349 bis 1356. 1365.

Zu den Zeiten des Landgrafen Heinrich des Eisernen ward Hessen mit andern benachbarten Ländern durch ungeheure Wasserfluthen, durch Erdbeben, und durch die dritte große Pest, welche seit Anfang dieses Menschengeschlechts unseren Welttheil entvölkert hat, in die äusserste Bangigkeit versetzt 38). In der damals sehr volkreichen Stadt Hersfeld starben an derselben Seuche drey tausend Einwohner. In der allgemeinen Verödung verließen sich die Menschen ein-

länder. Man fand in den hessischen Wäldern einen von Wölfen erzogenen Knaben, welcher an den Hof des Landgrafen geführt mit großer Mühe menschlich gehen und essen lernte, und endlich in der Sehnsucht zur freyeren Natur erkrankte und starb 39).

Als hierauf die Pest neue Opfer verlangte, verbreitete sich überall eine heilige Raserey, welche in südlichen Ländern mit unerhörten Ausschweifungen der Wollust, in Teutschland mit körperlichen Selbstpeinigungen, denen man ein geistliches Verdienst beylegte, fast allenthalben mit grausamen Verfolgungen der Juden verbunden war. Die Stadt Frankenberg allein opferte in einer Scheune ohnweit Geismar zweyhundert dieser Unglücklichen, welche die christliche Taufe verschmäht hatten. Allenthalben zogen die Geißeler umher, schwärmerische Brüderschaften, welche singend und bätend in vorgeschriebener Weise, je zwey und zwey, mit rothen Kreuzen bezeichnet, und mit scharfen Geißeln versehen, sich selbst schlugen für die Sünden der Welt. Als diese heilige Wuth, verbunden mit der Anmaßung eigener Absolution, der Geistlichkeit viel Ansehn entzog, und der Geißeler pomphafte Processionen die Eifersucht der weltlichen Obrigkeiten erweckten, erklärten sich bald Kaiser und Pabst gegen diese Schwärmer; bis endlich die Grobheit ihrer abergläubischen Erfindungen selbst dem gemeinen Volke

Schwärmerey.

sichtbar wurde, und sie von eben den Städten ihren Fahnen und Kerzen beraubt wurden, welche sie vorher unter dem Geläute der Glocken empfangen hatten. So geschah ihnen in Frankenberg 40).

Geistliche Stiftungen u. s. w.

Das goldene Zeitalter der Klöster war nach der Aufnahme emsiger und gewinnsüchtiger Städte, und mit dem Falle der allgemeinen Kirche vorübergegangen. Landgraf Heinrich begnügte sich, der Stadt Kassel und der Stadt Rotenburg zwey große Kirchen und geistliche Collegiat-Stifte zu verschaffen. Als nämlich der Hof des Landgrafen und der allgemeine Trieb nach städtischer Sicherheit und Freyheit die Stadt Kassel, welche bisher nur einen kleinen Umfang vom Ahnabetger bis zum Karmeliter Kloster gehabt hatte, mit neuen Anwohnern bereicherte, und nun nach Ausfüllung der großen alten Stadtgraben die Straßen des Breuls und der Freyheiter Gemeine
1345. errichtet wurden, legte Landgraf Heinrich mit seinem Sohne Otto den Grund zu der dem heiligen Martin gewidmeten Kirche (welche späterhin ausgebaut und mit einem hohen Thurm versehen wurde), und übertrug den Gottesdienst derselben einem Collegiat-Stifte von zwölf Domherren. Pabst Urban der Fünfte, der sechste römische Bischof, welcher zu Avignon das Ende der Gefangenschaft des kirchlichen Ba-
1365. bels abwartete, bestätigte diese Stiftung, kurz nach-

dem er dem Landgrafen auch die Ermächtigung zur Erbauung einer Karmeliterkirche zu Kirchhayn ertheilt hatte 41). In Rotenburg an der Fulda, einer neu befestigten Stadt, hatten mehrere fromme Priester der St. Georgskirche von ihren Gütern neben dem Spital der St. Elisabeth den Grund zu einem Collegium gelegt, welches Landgraf Heinrich, unterstützt vom Erzbischof Gerlach, bestätigte und mit vierzehn Pfründen versah 42). Landgraf Heinrich, welcher 1352. 1366. 1368. das St. Georgskloster von Homberg mit einem neuen Altare zu Ehren seiner heiligen Stammmutter bereicherte, Hasungens Güter von Beden und Abgaben in der Gegend von Zierenberg und Wolfhagen befreyte, verkaufte dagegen sein Schloß Hessenstein an das reiche Cistertienserkloster Hayna, so wie die Burg Reichenbach nebst der Stadt Lichtenau an den teutschen Orden zu Marburg 43). Otto der Schütz, der mit seiner Gemahlin durch den General der Eremiten des heiligen Augustin der Gebäte und Verdienste dieses Ordens theilhaftig gemacht wurde, verordnete dem Kloster Hayda bey Altmorschen aus einem dasigen Gute einen solchen Zuschuß, daß es der Aebtissin an jedem grünen Donnerstage ein Stübchen, und einer jeden Jungfrau ein halb Stübchen Elsasser Wein trug; Werner Thoring begabte die Kapelle Wehrhausen ohnweit Marburg, und Hedwig Goldfuß, eine reiche

Wittwe zu Kassel, zierte die neuangelegte Fuldabrücke mit einer dem heiligen Nicolaus geweihten Kapelle 44).

Geistliche Hoheit.

Der Landgraf, der eigenmächtig eine geistliche Brüderschaft zu Grünberg bestätigte, und seinem Kapitel zu Kassel das Patronat der Kirche zu Witzenhausen verlieh, verhinderte allenthalben zum Besten der Städte die Anhäufung solcher geistlicher Güter, welche sich der Besteurung und dem Verkehr entzogen. Dies that er zu Kassel, Eschwege und Frankenberg, wo die weltlichen Pfaffen die städtischen Abgaben zahlen, die Mönche neu erworbene Grundstücke binnen Jahresfrist verkaufen mußten. Im Geiste seines Großvaters, welcher die geistlichen Sendgerichte zu Grünberg und Frankenberg eingeschränkt hatte, befahl er auch zu Marburg, daß die Pfarrer nur nach dem Weisthum der Schöpfen die geistlichen Vergehen der Layen strafen sollten 45).

Städte.

Allenthalben gewannen damals die Städte, durch das Recht der Selbsthülfe und durch Fleiß, Macht und Reichthum, und erregten die Eifersucht der ritterschaftlichen Landeigenthümer. Nachdem die alten Leibeigenschafts- und Grundsassen-Verhältnisse der hessischen Städte aufgelöset waren (Frankenberg erhielt das freye Erb- und Abzugs-Recht nur innerhalb des Fürstenthums Hessen, und Allendorf an der Lumbde gab bis auf Heinrich den Eisernen einen Fastnacht-

zins und das beste Haupt), blieb ihre Verwaltung zwischen den Rathsschöpfen und dem Schultheißen des Landgrafen, nach Maaßgabe der Freyheiten und des ächten Eigenthums der Bürger, getheilt. Als zu Frankenberg eine Zwietracht entstanden war des Amtmanns (von ritterlicher Herkunft) und der Burgmannen gegen die Rathsschöpfen, welche ein unabhängiges Wahlrecht behaupteten, und hinwiederum des Raths gegen die ganze Gemeinde der dortigen Zünfte und Innungen, welche ein eigennütziger hartnäckiger Handelsgeist belebte, verhörte der Landgraf alle Partheyen. Hierauf bestätigte er das Wahlrecht der Schöpfen mit der Einschränkung, daß weder ein Vater mit zwey Söhnen, noch zwey Brüder in dem Collegium der Schöpfen sitzen sollten, und indem er einen wöchentlichen freyen Markttag eröffnete, hub er auf einige Zeit alle Zünfte und Innungen der Handwerker mit Ausnahme der Wollenweber auf 46).

Innungen.

Der Stadt Kassel bestätigte Heinrich ihre Innungen und Brüderschaften. Durch diese bevorrechtete und selbst bewaffnete Gesellschaften, in denen ein dritter freyer Stand heranwuchs, ward der Gewerbsfleiß geregelt, der Preiß roher Landes-Erzeugnisse herabgesetzt, und durch Arbeit ausgeglichen, der Vertrieb der Handwerker gegen rohe Gewalt gesichert. Zu den Privilegien solcher Zünfte, wie namentlich der

Schuwarte (Schuhmachermeister), Löwer (Lohgerber), Bäcker und Metzger zu Homberg, gehötte nicht nur das Recht der Beschlagnahme zunftloser Waaren an gewissen Markttagen, sondern auch ein, dem Freyheitsgeist des Zeitalters gemäßes, Faustrecht 47). In der mit Hessen befreundeten Stadt Hersfeld, welcher Kaiser Karl ihre alten Freyheiten bestätigt hatte, vereinte sich Abt Johannes II. (ein Herr von Elben) mit dem Rathe, den Schöpfen und Bürgern, um den dortigen Gewandschneidern, von denen die Wollenweber abhängig gemacht wurden, Arbeit und Vertrieb zu sichern, und nach Ausschließung aller Unzünftigen die Bußen derselben zu bestimmen. Die Stadt Marburg erhielt die Erlaubniß, ohne gerichtliche Hülfe Schuld- oder Bürgschaftspfänder eigenmächtig anzugreifen; und schon begannen einige Städte im Norden von Hessen, sich in förmliche städtische Bündnisse einzulassen 48).

Hersfeld.

Abgaben.

Alle städtische Abgaben, die Beden, die Zölle (Durchgangs- Ausgangs-Steuern und Brückengelder) und das Ungeld (eine alte Genuß- und Trankſteuer), waren ursprünglich auf eine gewisse Zeit voraus und übereinkunftsweise bestimmt; in Nothfällen wurden sie den Städten erlassen, oder zu ihrem Besten verwandt. Die Beden wurden bald eine regelmäßige Geldabgabe, aus denen der Landgraf einen Theil seines Einkommens zog. Als Allendorf an der Lumde

seine Mauern herstellen mußte, erhielt es eine Bedefreyheit auf sechs Jahre, die Stadt Grünberg nach einer ausserordentlichen Feuersbrunst auf zwanzig Jahre. Als die Fuldabrücke von Kassel, durch einen beständigen Waarenzug von Thüringen nach Westfalen, und hinwiederum von Sachsen nach dem Rhein und zurück sehr beschädigt, erneuert werden sollte, ward der Zoll von allen durchgehenden und eingehenden Waaren auf ungewisse Zeit erhöht, ein Theil dieser Einnahme für Brückengeld erklärt und zum neuen Bau verwandt. Erst in den Zeiten großer Unruhen und Landesnoth schrieb der Mitregent Heinrichs, Hermann der Gelehrte, mit Gunst, Willen und Verhängniß einiger Hauptstädte, ein allgemeines Ungeld auf die mannigfaltigsten Erzeugnisse aus, und verhieß, daß während dieser Zeit keinerley (außerordentliche) Bede oder Steuer Statt finden sollte, außer wenn gemeine Landesnoth vorhanden, oder wenn zum Besten des Landes neue herrschaftliche Schlösser zu erkaufen wären, oder nach sonstigem Schlusse gemeiner Landschaft. Hierauf entstanden landständische Städte 49).

Gerichtsverfassung.

Der Blutbann war allenthalben des Landgrafen, dessen Schultheiß nach Befragung geschworner ebenbürtiger Schöpfen und Standesgenossen sprechen mußte. Auch die Klöster waren nicht ausgenommen. Als Landgraf Heinrich mit dem Abte und Konvent von

Breitenau in einen Streit gerathen war wegen des Centgerichts von Gurhagen, wurden des Abts Knechte und Richter angewiesen, jeden peinlichen Fall von Breitenau an des Landgrafen dortigen Amtmann zu bringen. Ueber hergebrachte Privatrechte gab es keine gesetzgebende Macht. Als Landgraf Heinrich ein schädliches, der verfassungsmäßigen Entscheidung weiland Kaisers Otto I. widersprechendes Herkommen in Hessen aufheben wollte, vermöge dessen beym Tode der Großväter und bey einem Erbstreite zwischen Oheimen und Neffen diese durch jene in Ermangelung eines letzten Willens von derjenigen Stelle konnten verdrängt werden, welche ihre früher verstorbene (ältere) Väter würden eingenommen haben, führte er ausdrücklich in seiner desfallsigen Verordnung den Wunsch seiner Unterthanen und den Zweck der Vermeidung unnöthiger Händel an 50). Allenthalben in Hessen suchten die auf fränkischem Boden gelegenen Städte, denen jedes ausländische Recht fremd war, die alte Rechts-Verfassung durch ihre Schöpfen zu erhalten; erst nach und nach schoben sorgsame Notarien die spitzfindigen Formeln des römischen Rechts ein 51). Als aber in dem sächsischen Hessen, welches auf angarischer Erde lag, die Uebetreste des altsächsischen Inquisitions-Verfahrens mit der Ausbildung der heimlichen Vehme wieder aufleben mochten, und sowohl der

1337 jus repräsentationis.

Erzbischof von Maynz als der Landgraf von Hessen als fränkische Herren mit dem altfränkischen Anklage-Proceß nicht ausreichten, stellten sie sich mit Hülfe des Kaisers, der dem Landgrafen schon eine Befreyung von der Gerichtsbarkeit der Reichsstädte verschafft hatte, an die Spitze der westfälischen Freystühle, die sich in ihren Grenzen bildeten. Nicht jedes westfälische Freygericht war ein Vehm- oder heimliches Gericht; aber so lange die Freygrafen nicht in fremde Gerichts-Sprengel fallen durften, entzogen doch der Landgraf und der Erzbischof, vermöge der Vergünstigung des Kaisers, ihre sächsische Unterthanen den Händen jener furchtbaren Tribunale, welche bald anfiengen, aus der rothen oder westfälischen Erde zwischen dem Rheine und der Weser in andere Gegenden auszuschweifen 52).

Ritterschaft.

Damals beruhte noch alle Kriegs-Verfassung auf den persönlichen Diensten berittener Landeigenthümer, deren oft zweydeutige Treue durch Lehngüter oder Burgsold unterhalten wurde, und deren Tapferkeit so lange ein angebornes Vorrecht blieb, bis die Erfindung der Feuergewehre und die steigende Bevölkerung den kriegerischen Geist gleichmäßiger vertheilte, und eine dem gesammten Menschengeschlechte mehr förderliche Freyheit begründete. Landgraf Heinrich der Eiserne, welcher eine große Vorliebe für ritterliche Tapferkeit hatte, und dessen einziger Sohn Otto auch

ein Mitglied der Ritter-Zunft war, suchte allenthalben tapfere Geschlechter durch Hofämter oder Burglehen an sich zu fesseln.

Erbhofämter.

Die Herren von Eisenbach, die von Schweinsberg und die von Berlepsch bekleideten unter ihm das Erbmarschall-, das Erbschenken- und das Erbkämmerer-Amt. Das alte buchonische Grenzschloß Eisenbach war in den fuldischen Händeln zerstört worden. Aber Landgraf Heinrich gab den letzten Erben desselben die von seinem Großvater weiland zerstörten Raubschlösser Petershayn und Ulrichstein an den Höhen des Vogelsbergs, und belehnte sie mit dem Erbmarschall-
1343. Amte und mit dem nahen Gerichte Bobenhausen. So dienten sie an den Grenzen von Maynz und Fulda. Ulrichstein erhielt vom Kaiser Ludwig städtische Rechte, hierauf auch Schweinsberg, das Erbgut der hessischen Schenken. Die Herren von Berlepsch, deren Vorfahren einer alten Sage nach der Herzog von Bayern, Otto von Nordheim, aus Mähren in seine Heimath verpflanzt hatte, bewohnten in zwey Linien mehrere Schlösser, von Funda bey Göttingen bis in das Werrathal von Witzenhausen. Dort wohnte Thilo, hier Arnold der Erbauer von Neu-Berlepsch, welcher den Dienst des Herzogs von Braunschweig verlassen hatte.
1369. Als er das Erbkämmerer-Amt erhielt (welches in seinen nächsten Nachkommen ausstarb), und mit benach-

barten Dörfern seiner neuen Burg belehnt wurde, trug er auch dem Landgrafen das von den Herren von Hanstein erkaufte Dorf Ermschwerd auf 53).

Adel.

Damals war ein großer Theil des hessischen Adels zwischen dem Erzstifte Maynz und dem Landgrafen von Hessen getheilt. Die Ritter von Dalwig, alte Burgmannen der Herrschaft Itter, welchen das Erzstift Maynz das Stammschloß der ausgestorbenen Grafen von Schauenburg am Habichtswalde verpfändet hatte, wurden des Erzbischofs Burggrafen und Erbamtleute daselbst. Auf Jesberg und der westlich grenzenden Densburg saßen in maynzischen Burglehen die Ritter von Falkenberg (ohnweit Homberg), welche von Fulda das Schloß Hadsen, von Maynz die Stadt Rosenthal mit ihrem Zubehör wiederlöslich erkauften. Albert von Stockheim, Burgmann auf Sababurg ohnweit Hofgeismar, öffnete die Bramburg an der Weser, deren Ursprung eine alte Fabel (von den drey Prinzessinnen Bramba, Lippola und Saba) in eine Zeit mit dem Lippoldsberg und der Sababurg setzt. Die Herren von Fleckenbühl, ohnweit Schönstadt bey Marburg, mit dem landgräflichen Gericht Bürgeln belehnt, erbaten sich dem Erzstifte zu einem gemeinschaftlichen Stadtbau auf Fleckenbühl. Die Herren von Malsburg an der Diemel, welche damals ihr Stammgut durch einen weisen Burgfrieden sicherten,

waren maynzische Lehnmannen; dem Grafen von Ziegenhayn öffneten sie ihr Stammschloß in einer Fehde gegen die Spiegel von Desenberg. Auch die alten Herren von Windhausen bey Kassel, welche Beverungen und Blankenau besaßen, standen in den Streitigkeiten des Landgrafen mit seinen vom Erzbischof unterstützten Brüdern gegen denselben 54).

Zu den mächtigsten Rittern gehörten die von Boyneburg, welche zwar dem Landgrafen Ruhe und Frieden versprachen, aber das vom Reiche dem Landgrafen abgetretene Schloß Boyneburg, dessen Erbburgmannen sie waren, lange verschlossen. Die Herren von Hanstein, früher rüstige Fechter für Maynz, näherten sich dem Landgrafen um ihres Streites mit denen von Hertingshausen (in Niederhessen). Die unruhigen Waldritter von Buchenau, zwischen Hersfeld und Fulda, verglichen sich mit Landgraf Heinrich bey einer Zusammenkunft zu Friedewald, nach der treulosen Art damaliger Zeit. Unter denen Burgbesitzern, welche ihre Schlösser dem Landgrafen freywillig oder gedrungen öffneten und zu Lehn auftrugen, finden sich die Herren von Lisberg zum Hirzberg, die von Hatzfeld, von Gilsa, Hattenbach, Linsingen, Schrecksbach, Papenheim an der Diemel, Inhaber des Kanstein's, und Johann von Padberg im Ittergau. Aber bedeutender war die Anzahl derer,

welche hessische Burglehn erhielten, und deren Verköstigung späterhin dem Lande zur Last fiel. Die Herren von Padberg erhielten Nieneck, die von Papenheim den Schartenberg; auf Trendelenburg saßen die von Nedere, ohnweit Eschwege die Keudel, auf Kerstenhausen die Löwensteine, bey Geismar die Voigte von Keseberg, auf Friedewald die Landeck, auf Gießen (welches damals zur Hälfte an Philipp von Falkenstein und Münzenberg, und hierauf an den Grafen Johann von Nassau-Weilburg verpfändet war) die von Buchseck und die von Trimberg, bey und auf Alsfeld die Herren von Schrecksbach und von Schlitz. Als Johann von Westerburg, vermuthlich wegen der dem Landgrafen anheim fallenden Romrodischen und Herzbergischen Güter, eine offne Fehde begann, mußte er zur Vergütung des Schadens dem Landgrafen vierzig Gulden jährlich auftragen, welche er wieder zu Mannlehn empfieng. Merkwürdig ist die Art, wie der tapfere Eckbrecht von Griffte, Burgmann auf Grebenstein und Befehlshaber auf Gudensberg, auf Kosten eines benachbarten Geschlechts, belohnt wurde. Hermann Hund, genannt von Holzhausen, ein Stammes-Verwandter derer Hunde, die unter andern Burgen auch den auf ihre Kosten erbauten Falkenstein ohnweit Niedenstein besaßen, hatte aus Eifersucht und um den Stamm-Namen von Holzhausen zu vermeiden,

seinen Erben zuerst Eitel-Hund (Hund) genannt. Dieß kostete ihm sein Lehn. Als das Erbe der Hälfte von Falkenstein an seinen Sohn fallen mußte, schloß ihn der hessische Lehnhof aus, und setzte Eckbrecht von Griffte in dessen Stelle. Unter denen vom hohen Adel, welche Burglehen vom Landgrafen annahmen, war der Graf Johann von Sayn, Erbburgmann zu Marburg, welcher wegen einer erlangten Lehnsherrlichkeit über die Grafen von Solms eine Zeitlang sich der hessischen Erwerbung von Solms-Königsberg widersetzt hatte 55).

Kunst. Damals erhielt die Schreibekunst der Mönche die besten Dichter des Alterthums und der teutschen Minne. Die wunderbaren Abentheuer des heiligen Wilhelm von Oranse, oder Arelat, ein großes christlich-romantisches Gedicht Wolfram's von Eschenbach, Turlin's und anderer schwäbischer Sänger (welches noch jetzt einer vollständigen Ausgabe sehr würdig wäre), ließ Landgraf Heinrich der Eiserne (wohl mit Rücksicht auf die brabantische Abstammung Wilhelms, und im Geiste seines Vorfahren, des Landgrafen Hermann von Thüringen, Beschützers jener Dichter), herrlich
1334. abschreiben, und diese kostbare mit Gemählden gezierte Abschrift an seinem Hofe bewahren 56).

Wissenschaft. Unter den Gelehrten dieser Zeit zeichnete sich der Neffe des Landgrafen, Hermann, ein zweyter Sohn

Ludwigs, aus, der seiner geistlichen Studien wegen erst nach Paris, der berühmtesten Universität des Mittelalters, und hierauf nach Prag, einer neuen Stiftung Kaisers Karl IV., gezogen war. Damals war neben den höchsten Würden in der Gottesgelahrtheit das Meisterthum in den freyen Künsten ein von Kardinälen und Fürsten gesuchter Titel, und Hermann der Gelehrte, ein Kanonikus zu Trier und Magdeburg, erwarb ihn öffentlich, vielleicht zuerst unter allen Teutschen, in Gegenwart Kaisers Karl und vieler Großen seiner Reiche 57). Kurz vor Hermann blühten Johannes Riedesel, welchem der Landgraf Heinrich bey seiner Reise nach Paris einen Auftrag an den Pabst Benedict zu Avignon gegeben, vermuthlich der hessische Chronist, dessen Werk sich nur in Bruchstücken erhalten; und Johannes Gensbein, Notarius zu Limburg, welcher von dem Jahre 1347 bis zum Anfange des funfzehnten Jahrhunderts beschrieb, was zu seiner Zeit sich wichtiges in Hessen und den benachbarten Gegenden ereignet, und insbesondere wie sich die Trachten und Waffen der Ritter und Bürger während seines langen Lebens verändert 58). Sie alle übertraf ein anderer Hesse, die Zierde seines Zeitalters, der Vorgänger der Kirchen-Reform und der Concilien zu Pisa und Kostnitz, der Zeitgenosse und Lehrer Johann Charliers von Gerson, Nicolaus von Cles 1360.

mangis, und Peters von Ailly, Johann von Langenstein (ohnweit Kirchhayn), im Ausland Heinrich von Hessen (Henricus de Hassia) genannt. Dieser ausserordentliche Kopf, dessen geistige Sehkraft nicht nach dem Lichte späterer Jahrhunderte beurtheilt werden muß, nachdem er zuerst die abergläubischen Vorstellungen über die Kometen als Gesandten Gottes zerstreut, und als Gottesgelehrter auf der Universität Paris durch Schrift, Lehre und Verwaltung einen großen Namen erworben, ward der Vorstand der neugestifteten Universität Wien, wo der junge Erzherzog Albrecht aus seinem Munde göttliche Lehre vernahm, und die Studien der Mathematik von ihm ausgiengen, um sich gleich Geschlechtern über ganz Teutschland zu verbreiten 59).

1384 bis 1388. u. s. w.

Fünftes Hauptstück.

Hermann der Gelehrte. Damalige Lage Hessens. Innere Unruhen. Sterner Bund. 1367—1373.

† 1366 Dezbr.

Nach dem Tode Otto's des Schützen, des einzigen Sohnes Heinrichs des Eisernen, gab es im hessischen Hause nur zwey rechtmäßige Erben, denen die Nachfolge in der Regierung zukommen konnte. Hermann, genannt der Junker von Nordeck, welcher in dem Abfindungs-Vertrage mit dem regierenden

Landgrafen Heinrich nebst seinem älteren Bruder Ludwig sich ausdrücklich im Todesfalle Heinrichs das Erbrecht vorbehalten 60), und Hermann der jüngere, dessen Neffe, der, wenn er nach dem neu eingeführten Repräsentations-Rechte die Stelle seines Vaters Ludwig einnehmen sollte, noch einen Vorzug vor seinem Oheim hatte.

Man weiß nicht, ob Hermann der ältere, ein unverheyratheter und bejahrter Fürst, in Folge jenes Repräsentations-Rechtes oder freywillig seinem Neffen nachstand, mit dem er friedlich die Burg Grebenstein theilte, und dem er noch vor dem Tode Otto's des Schützen versprach, seine Rechte zur Erbfolge nicht 1366.
zu kränken 61). Aber beyde schienen entschlossen, keinem Dritten zu weichen. Dieser dritte war Otto, Enkel Heinrichs des Eisernen, ein Sohn Herzogs Ernst von Braunschweig-Grubenhagen und der Elisabeth, der einzigen noch lebenden Tochter des Landgrafen, welche noch keinen Verzicht auf Hessen geleistet, und mindestens eine rückständige Mitgift zu fordern hatte. Man erzählt, daß Herzog Otto, der späterhin ganz offen mit seinen Forderungen auftrat, und sogar seinen Schwager, den Grafen von Ziegenhain, auf die hessische Erbschaft vertröstete, sich gleich anfangs nach dem Tode Otto's des Schützen, die kühnsten Hoffnungen gemacht, und daß der alte Landgraf

Heinrich selbst, der mit seinen beyden Brüdern in beständigem Unfrieden gelebt hatte, und dem auch der geistliche Stand seines Neffen Hermann ein Hinderniß scheinen mochte, zuerst seine Augen auf seinen Enkel geworfen habe. Aber der junge Herzog verlor die Gunst seines Großvaters. Einst, so erzählen die hessischen Chronisten, als er sich auf einer Jagd auf dem Wildsberg (ohnweit Melsungen) mit einigen hessischen Rittern vergnügte, strich er seine Haare zurück und sprach: „wären zwey Augen zu, so wollt' ich ein reicher Fürst seyn." Diese Rede, der Eckhard von Röhrenfurt widersprach („Herr da behüte euch der Teufel vor, ich weiß nähere Erben zum Lande"), reizte den alten Landgrafen, („so mir die heilige Frau Elisabeth helfe, sprach er, das Wort soll meinem Tochtersohn das Land schaden") 62).

Hermann. Hermann der Gelehrte hatte noch nicht die höheren Weyhen erhalten. Also beschloß Heinrich der Eiserne ihm die Mitregierung anzuvertrauen, und ihm die Nachfolge in Hessen zu sichern. Er verband sich daher mit dem Erzbischof Gerlach von Maynz und mit dessen Stammes-Verwandten, dem Grafen von Nassau-Weilburg, wozu auch Hermann der ältere
1367 1. Sept. seine Hand bot. Graf Johann von Nassau-Weilburg, welcher Wisbaden und Idstein ererbte, und ein Herr von Merenberg war, gab seine älteste Tochter

Johanna (eine Schwester jenes Philipps, welcher spä-
terhin geboren durch seine Heyrath den Grund zu den
Besitzungen jenseits des Rheins legte) dem jungen
Landgrafen Hermann zur Gemahlin; diese erhielt die 1367 Novbr.
zur Hälfte an ihren Vater verpfändete Stadt Gießen
zu ihrem künftigen Witthum; und für Erzbischof Ger-
lach, seinen Bruder, bedung Graf Johann im To-
desfall des Landgrafen Heinrich, daß er dessen Nach-
folger Hermann bey der Herrschaft von Hessen schü-
zen, und ihm die Lehen des Erzstifts unweigerlich rei-
chen solle 63). Der Erzbischof verband sich auch mit 1368.
dem Landgrafen Heinrich gegen den Grafen von
Waldeck, Otto II. und Heinrich den Eisernen, dessen
unruhigen Sohn, der erst gegen die Saracenen gefoch-
ten und hierauf die Stadt Corbach unterjocht hatte,
und der dem Landgrafen die Stadt Wildungen im-
mer noch vorenthielt 64).

Landgraf Hermann trat die Mitregierung an, Sage Hessens 1367.
und Landgraf Heinrich, der binnen zwey Jahren
seinen Sohn, seine von ihm getrennte Gemahlin und
seinen Bruder verloren, schien die Ruhe Hessens vorerst
gesichert zu haben. Aber der Abend seines Lebens,
und neun Jahre der gemeinschaftlichen und einmüthi-
gen Regierung Heinrichs und Hermanns 65),
waren zu großen durch die verwickeltesten inneren und
nachbarlichen Verhältnisse, durch die Lage des Reiches

und der Christenheit herbeygeführten Veränderungen bestimmt. Kaiser Karl IV., welcher nach dem Tode
† 1361. des alten Erzbischofs Otto von Magdeburg, eines gebornen Landgrafen von Hessen, dies Erzstift mit seinen Ministern und Lieblingen besetzt hielt, saß in Prag, und sann auf die Vergrößerung seines Hauses. Während er mit des Reiches Würden, Lehen und Zöllen, die Stimmen der Kurfürsten für seinen noch unmündigen Sohn Wenzeslaus erwarb, böhmische Flüsse schiffbar machte, die Mark Brandenburg und somit einen neuen Theil der Elbe und Oder erkaufte, entschied sein Hofrichter (ein Herzog von Liegnitz oder Teschen) die Händel des teutschen Reiches, bereitete sich die allgemeine Spaltung der christlichen Kirche. Pabst Gregorius XI., derselbe welchem zuerst gelang, seinen Sitz von Avignon nach Rom wieder zu verlegen, ver-
bis 1373. zögerte die Dispensation des Landgrafen Hermann, welcher mit seiner jungen aber leider unfruchtbaren Gemahlin Johanna von Nassau im vierten Grade verwandt war 66). Erzbischof Gerlach selbst, der der alten Einungen mit Hessen vergaß, sich durch den Vertrag seines Bruders nicht gebunden hielt, und für die Anerkennung Hermanns als weltlichen Regenten einen zu hohen Preiß setzen mochte, griff plötzlich Gudensberg, als den Bezirk des von Maynz lehnbaren Landgerichts an, und würde diese Hauptstadt Nieder-

essens, nachdem ihm Henne von Wehren die untere
Burg geöffnet hatte, unfehlbar erobert haben, wenn
icht Eckbrecht von Griffte, der Befehlshaber der obe-
n Burg, durch seinen unerschütterlichen Muth jeden
ngriff des Prälaten abgeschlagen hätte. Hierauf 1370.
rb Gerlach nach einer vier und zwanzigjährigen Re- † 1371.
ierung, und überließ den Stuhl von Maynz einem
erwandten des Kaisers, Johann von Luxemburg,
nter dem alle Geschäfte des Erzstifts von einigen Be-
mten willkührlich geleitet und die alten Forderungen
Gerlachs bis zu einer Entscheidung des Hofgerichts
wiederholt wurden 67). Der Hauptfeind des neuen
Regenten war Otto der Quade, Herzog von Braun-
schweig von der Göttingischen Linie, Herr von Han-
nover, Kalenberg, Göttingen und Münden, der En-
kel des Landgrafen Heinrich, welcher für die Rechte
seiner Mutter Elisabeth auftrat. Er besaß das Schloß
Windhausen ohnweit Kassel als Pfandschaft, und be-
festigte an der Gränze des lange streitigen Kauffunger
Waldes eine seinen Vorfahren anheim gefallene Burg
Eichelstein, welcher gegenüber von hessischer Seite,
dicht an einem Abhange der Nieſt, der Sensenstein
entgegengestellt wurde 68). Herzog Otto fand auch
einen Bundesgenossen im Innern von Hessen. Dieser
war Graf Gottfried VI. von Ziegenhain, der Sohn
und Nachfolger des Grafen Johann I., der schon frü-

her im Streit mit Otto dem Schützen gelebt hatte, und als ein Schwager Kuno's von Falkenstein, des mächtigen Erzbischofs von Trier und Verwalters von Köln (dem auch das Erzstift Maynz nach Gerlachs Tode angetragen ward), mit demselben den Haß gegen Hessen theilte. Während Graf Gottfried vom Kaiser Karl für seine feste Stadt Gemünden an der Straße die Privilegien des Marktes und Blutbannes, und für die Stadt Treyßa, ohnweit Ziegenhain, einen neuen Durchgangszoll erlangte, verlobte er seinen einzigen Sohn Gottfried VII., mit Agnes, der Schwe-
1371. ster des Herzogs von Braunschweig; und dieser wieß seiner Schwester Brautschatz auf Hessens künftige Erbschaft an 69).

Hessischer Adel.

Diese Umtriebe würden an der Tapferkeit einer treuen Ritterschaft einen unbesiegbaren Widerstand gefunden haben. Aber die damalige Ritterschaft in Teutschland bildete eine zusammenhängende Kette von Konföderationen, welche von den verschiedensten Lehnhöfen geistlicher und weltlicher Staaten durchkreuzt, an die Stelle der alten Gaue und Cente getreten, fast nur durch Unterjochung der Städte und Gemeinen Wohlstand und Unabhängigkeit behaupten konnte. Landgraf Heinrich hatte fast alle Schlösser und Aemter mit Rittern besetzt, deren Bekösligung jetzt ihm, den Städten und Gemeinen zur Last fiel. Als diese mit

andern unnützen oder verdächtigen Burgmännern zur Vereinfachung des öffentlichen Haushaltes entlassen wurden, legten diese Reformen den ersten Grund zu einer innern Unzufriedenheit. Landgraf Hermann bedurfte, als Neffe und Nachfolger des Landgrafen, der besondern Anhänglichkeit und einer neuen Unterwerfung und Huldigung des hessischen bisher fast unabhängigen Land-Adels. Aber als bisheriger Geistlicher, mit Eigenschaften versehen, welche in einem Zeitalter des Faustrechts nur Mißgunst und Verachtung erregten, mit den Uebungen des Geistes vertrauter, als mit denen des Körpers, in Besitz von Kenntnissen, die man eines Fürsten und Ritters noch wenig würdig hielt, mit einem Gemüthe, das ungereizt sich leicht beherrschen ließ, aber unfähig war, den Rücksichten des Herkommens und der Klugheit das anerkannte Recht aufzuopfern, mußte er das Geschick jenes verkannten unchristlichen Kaisers erfahren, welcher einst aus den Hörsälen der griechischen Philosophen auf den Thron des mächtigsten und verdorbensten Reiches gerufen wurde. Man bespöttelte ihn als einen Gelehrten (Baccalaureus), der der Waffen unkundig sey, und reizte ihn zu einem nicht selten mit Grausamkeit verbundenen unerschütterlichen Widerstande 70).

Zu dem unzufriedenen hessischen Landadel, welcher den jetzigen Augenblick vor der völligen Befesti- Rechtsverhältnisse.

gung des hessischen Fürstenstammes für den schicklichsten halten mochte, alte eroberte oder ererbte Rechte sicher zu stellen, gesellte sich besonders im Süden von Hessen eine Menge jener Grafen und Freyherren, deren Unabhängigkeit mit der steigenden Kraft und Einheit einer Landgrafschaft zu Hessen nicht gut bestehen konnte, welche entweder alte Unbilden rächen, oder bey der Vertheilung einer großen Güterbeute gewinnen wollten. Man weiß nicht, was die Grafen von der Mark, denen Elisabeth von Cleve, die Wittwe Otto's des Schützen, gerechte Anforderungen wegen des ihr entrissenen Antheils von Cleve entgegen setzen konnte, gegen Hessen entrüstete; vereint mit Köln streiften ihre Truppen in's Gebiet von Frankenberg, während Graf Heinrich der Eiserne von Waldeck, damals maynzischer Statthalter im Eichsfeld, gegen dieselbe Stadt die Rolle eines Feindes spielte. Als offne Gegner der Landgrafen traten auf: die Grafen von Isenburg, Herren von Büdingen, deren Raubschloß Vilmar Landgraf Heinrich der Eiserne mit andern Reichsfürsten im Namen des Reiches zerstört hatte; die Herren von Eppenstein und Helfenstein; Friedrich von Lisberg, ein Vasall des Grafen von Ziegenhain, der das Bergschloß Hirzberg bald zum Versammlungs-Ort der Verbündeten hergab; Graf Ulrich IV. von Hanau, den eine andere Fehde mit

einem Herrn von Hutten bald unthätig machte; Philipp von Falkenstein, Herr von Butzbach und Minzenberg, ein naher Verwandter des Erzbischofs von Trier, Kuno von Falkenstein; vor allen Graf Johann von Nassau-Dillenburg. Dieser ein Schwager des Grafen von der Mark, den Landgraf Heinrich früher von Hohensolms bis nach Siegen geschlagen, erhob seine Ansprüche an einige Lehen der Herrschaft Itter, welche vom Landgraf Heinrich waren eingezogen worden; auch konnte er nicht verschmerzen, daß der Landgraf als Lehnsherr der Stadt und des Gebiets von Driedorf am Fuße des Westerwaldes dieses Lehn dem blödsinnigen und kinderlosen Grafen Emich von Hadamar abgenommen und seinem Anhänger, dem 1370.
Grafen Rupert dem Streitbaren von Nassau-Weilburg, einem Schwager Emichs, ertheilt hatte, mit welchem Graf Johann wegen der Erbschaft von Hadamar in die bittersten Zwistigkeiten gerathen war. Graf Johann fand Bundesgenossen unter den Herren von Isenburg, Büdingen, Westerburg und Runkel; er zog auch zunächst zur Eroberung des Hadamarschen Landes die reichen Grafen von Katzenellenbogen an sich, Wilhelm II. den Erbauer von Darmstadt, dessen Bruder Eberhard, und ihren Stammesvetter Diether VI. von Neukatzenellenbogen, dessen Sohne Johann es nachher gelang, durch eine glückliche Heyrath

die beyden Linien dieses Hauses wieder zu vereinen 71). Zu allen diesen Feinden traten spätethin der Abt von Hersfeld, Berthold von Völkershausen, ein Mann von großen Planen, die sich auf die Wiederherstellung des alten hersfeldischen Kirchenstaats beziehen mochten, unähnlich seinen beyden friedliebenden Vorfahren, Ludwig von Mansbach, und Johann von Erben 72); und der Abt von Fulda, Konrad, Graf von Hanau, der Nachfolger Heinrichs vom Hause Kraluck, ein Prälat, welcher bald von der Gefährlichkeit eines allgemeinen Ritterbundes überzeugt, ihm entgegentrat, aber dann das Opfer seiner unbeständigen Politik wurde 73).

Für Hessen waren die Söhne der Gräfin Elisabeth von Henneberg-Schleusingen, Heinrich XI. und Berthold XII., zu Schmalkalden und Scharfenberg in Burg-Gemeinschaft, und Albert II. Herzog von Grubenhagen und Eimbeck, Stammesvetter Herzogs Otto, ein Freund des Landgrafen Hermann; gleich jenen ohne thätige Theilnahme. Vor allen und mit der Hülfe von vierzig Glewen und mit einigen Schlössern Graf Rupert der Streitbare von Nassau-Weilburg, ein Oheim der jungen Landgräfin Johanna; die Grafen von Solms, Otto und Johannes, und die von ihnen nicht selten bedrängte Stadt Wetzlar; die Herren von Schonenberg mit funfzig Helmen; alle hessische Städte; die so eben erhobenen Ritter von Eisenbach und von Ber-

lepsch; und von dem übrigen Landadel, so viel man weiß, besonders die Riedesel, Gudenberg und vier Brüder von Reckerode 74).

Unter solchen Umständen bildete sich, besonders gegen Landgraf Hermann und seine hülfreiche Städte, der Sternerbund, für dessen geheimen Anstifter man den Herzog Otto von Braunschweig hielt; eine furchtbare Gesellschaft von mehr als zweytausend Rittern, Freyherren und Grafen, aus Hessen, Westfalen, Buchonien, Franken und der Wetterau, unter denen dreyhundert und funfzig Inhaber von Schlössern waren. Graf Gottfried von Ziegenhain war des Bundes Hauptmann und der aus seinem Wappen entlehnte Stern, golden für die Ritter, silbern für die Knappen, an Steigbügeln oder Kappen, das Zeichen der Verschwörung. Man erzählt, daß Hans von Heringen (ein Abgesandter des Herzogs) diesen Stern allenthalben umhergetragen, und daß sich selbst die nächsten Hofdiener der Landgrafen aus feiger Furcht mit demselben versehen, um in Zeiten der Noth und der Entscheidung sich Sicherheit oder Ansehn zu verschaffen. So that auch der Abt von Hersfeld. Die Mitglieder des Bundes waren eng verbunden; ohne Genehmigung Aller konnte Keiner ein Bündniß eingehn, und Krieg Aller war die Losung gegen Jeden, der eins ihrer Mitglieder verletzte oder befehdete 75). Sternerbund. 1371 u. s. w.

Anfang der Unruhen.

Zuerst zeigten sich einzelne Ritter und Reisige, um die Straßen unsicher zu machen und einzelne Oerter zu überrumpeln. Eberhard von Buchenau, die alte Gans genannt, hatte mit seinem Bruder Gottschalck eine Geldforderung an den Landgrafen, wofür ihm eine Pfandschaft auf Rotenburg gegeben war. Hierauf verlangte er eine Zahlung zu einer Zeit, wo der Landgraf, wie er glaubte, ihn nicht befriedigen konnte. Als dies gegen seine Erwartung geschah, suchte er einen andern Anlaß zum Streit. Er verlangte einen Streithengst, und als ihm dieses Geschenk versagt wurde, suchte er die Stadt Rotenburg, welche er als Amtmann eine Zeitlang verwaltet hatte, zu überrumpeln. Zugleich sandte er listig dem Landgrafen funfzig gesattelte Pferde. Er selbst ritt vor die Stadt, die seines Einzugs gewohnt war, stellte einen Hinterhalt; in dem Augenblicke, wo ihn der Pförtner einlassen wollte, gewahrte man den Verrath. Die Bürger, zu den Waffen gerufen, vertrieben den Feind 76).

Hersfeld.

Hierauf ward die Gegend von Hersfeld das Theater der ersten Streifereyen. Hierhin zogen sich die Herren von Buchenau und ihre Bundesgenossen, so oft sie in Hessen geplündert hatten. Aber die Stadt zeigte bald ihre Anhänglichkeit an den Landgrafen Hermann. Einstens wurden die Feinde am St. Nicolaus Thor erreicht und ihrer Beute beraubt. Die

Stadt, anfangs ruhig, öffnete zu einer andern Zeit den Hessen, als sie zu weit vorgedrungen und in großer Noth waren, ihre Thore. Landgraf Hermann suchte hierauf mit der Stadt Hersfeld ein offnes Bündniß. Anfangs weigerten sich die Bürger, um der Gefahr willen, die ihnen von allen Seiten drohte; endlich erklärten sie sich für Bundesgenossen des Landgrafen, unter der Bedingung, daß keinerley Friede ohne sie geschlossen werden sollte 77).

Zugleich erließen beyde Landgrafen eine schriftliche Abmahnung an ihre Vasallen und Burgmänner in allen hessischen Schlössern und Städten, nicht einzutreten in die neue ihnen feindliche Gesellschaft der Sterner, und auszutreten, falls sie Glieder derselben wären, bey den Eiden und Gelübden, womit sie ihnen verbunden wären, und bey Verlust ihrer Lehne. Landgraf Hermann stellte auch dem Landgrafen Balthasar von Thüringen die Gefahr vor, in welcher sein Land bey einer weiteren Ausbreitung dieser Verschwörung stünde, und bewog ihn zu einem Hülfsbündniß. Hierauf, als der Aufruf an die Ritter ohne Erfolg blieb (zumeist weil ihr Eid sie band), hielt er eine ausserordentliche Tagesatzung der getreuen Städte in Ober- und Niederhessen. Als er auf dem Markte zu Marburg den Abgeordneten der oberhessischen Städte die Lage des Landes und die Treulosigkeit seiner Va-

Landtag. 1372 in d. Fasten.

fallen schilderte, und unter Vergießung seiner Thränen erklärte, daß er alle ihm treu gebliebene Ritter mit einem Brode speisen könne, erhoben sich die Abgeordneten der Städte, welche wohl einsahen, daß sie bey dem Umsturz der Landgrafschaft die Beute eines zügellosen Heeres kriegerischer Landeigenthümer werden würden, und verhießen dem Landgrafen Leib und Gut. Landgraf Hermann, hierdurch gestärkt, und entschlossen, auszuharren im Kampfe (weil die, welche sich selbst nicht verlassen, unbesiegbar sind), verwarf nun selbst den Vorschlag seines Oheims, des Landgrafen Heinrich, welcher durch eine Güter-Abtretung an den Herzog von Braunschweig die Ruhe seines Landes zu erkaufen gedachte 78).

Hirzberg 1372.

Unterdessen im Osten und Westen, besonders an den Grenzstädten Hessens, häufige Einfälle und Plünderungen geschahen, fiel der erste Haufe der Sterner plötzlich in Spießkappel ohnweit Homberg, und beraubte dies Kloster unter Feuer und Schwerdt. Hierauf zog sich der Feind unter dem Hirzberg, einem festen Bergschlosse, welches an der fuldischen, hersfeldischen und ziegenhainischen Grenze und in der Nähe der Quellen der Fulda und Schwalm glücklich gelegen zu einer allgemeinen Versammlung der Bündner war. Dieser Versammlung suchten die Landgrafen Hermann und Balthasar, bey denen auch Graf Rupert

von Nassau war, mit einem Heere von tausend Rittern und Reisigen zuvor zu kommen. Man weiß nicht, ob die Uebermacht der zum Ersatze herbeyeilenden Feinde, deren Anzahl auf funfzehn hundert Pferde anwuchs, oder die Nachricht von den Rüstungen des Herzogs Otto (welche Balthasars Bruder auf einer Reise erkundet hatte) die Landgrafen bewog, die Belagerung aufzuheben und sich schnell zurückzuziehen.

Dieser Rückzug brachte die Landgrafen in Gefahr Hersfeld. und zog die Plünderung einer Menge Städte nach sich. Die Sterner verfolgten das hessische Heer so unaufhaltsam und eifrig, daß sie vor den Thoren von Hersfeld auf den Nachtrab stießen. Die Hessen verlangten die Aufnahme in Hersfeld. Die Stadt, noch unbekannt mit den Gesinnungen des Abts, ließ ihn um Rath fragen. Da zeigte der Abt den Abgeordneten den Stern, welchen er unter seinem Scapulier verborgen hatte, und verlangte die Schließung der Thore. Die Stadt, wohl wissend, daß der Abt nur auf eine Gelegenheit sinne, ihre Freyheiten zu unterdrücken, öffnete die Thore; die Verwirrung der Eindringenden war so groß, daß mehrere todgedrückt, andere ausgeschlossen wurden. Hierauf rächten sich die Sterner an der umliegenden Gegend; Neukirchen, Schwarzenborn, die neue Vorstadt von Homberg und die ganze Ge-

gend bis Fritzlar ward verheert und geplündert. Die Stadt Hersfeld, von nun an von Verräthern und Feinden umgeben, erhielt in der Zollfreyheit ihrer Waaren in Thüringen und Hessen einen geringen Ersatz für die Drangsale eines bürgerlichen Krieges 79).

Frankenberg. Fast zu gleicher Zeit wurden Frankenberg, Hadamar und Wetzlar heimgesucht. Frankenberg war damals die wohlhabendste und volkreichste Stadt in Hessen. Aber umgeben von Vorstädten und jetzt meistens verschwundenen Dörfern, öffnete sich ihre weite Ebene jedem feindlichen Angriffe. Während die maynzischen Truppen aus Rosenthal, aus Melngu und aus Battenberg, die ziegenhainischen aus Gemünden an der Wohra streiften, bot die benachbarte sächsische Grenze, die Scheidewand zweyer verschiedener Stämme und Mundarten, den waldeckschen, den märkischen und den kölnischen Söldlingen einen bequemen Uebergang. Die Sterner beschlossen nach damaliger Kriegsart, die Stadt zu überrumpeln. Inzwischen sie die neue Vorstadt einäschern und hierdurch die Bürger der Altstadt locken wollten, sollten die Mauern und Thürme der Altstadt mit Sturmleitern erstiegen werden. Dieser Anschlag wurde durch die Wachsamkeit der Bürger und die Entschlossenheit ihrer Weiber vereitelt. Während diese mit ihren Mägden den Brand der Neustadt löschten, standen die Bürger auf den Mauern der Alt-

stadt, und warfen den andringenden Feind herunter. Die Sterner, in Verbindung mit der Besatzung von Meinau, rächten sich an der nahe gelegenen offenen Stadt Wetter, welche halb landgräflich war (das Stift selbst war maynzisch); selbst die Gebäude des alten Klosters wurden bey der allgemeinen Verheerung beschädigt 80). Wetter.

Ein ähnlicher Angriff auf die Stadt Hadamar, welche der Graf von Nassau-Dillenburg mit den Grafen von Katzenellenbogen dem Grafen Rupert dem Streitbaren entreißen wollte, ward abgeschlagen durch denselben Geist, welcher damals alle bewaffnete Städte beseelte. Der Feind, der das Thal von Hadamar unter dem Schutze der Nacht eingenommen hatte, und mit Hülfe der Sturmleitern sich in die Stadt warf, fand einen solchen Widerstand, daß er sich plötzlich herauszieht und den Bauern und Bürgern von Hadamar sein Belagerungszeug zurücklassen mußte 81). Hadamar. 1373.

Bald nachher fochten ohnweit Wetzlar die mit dem Landgrafen verbundenen Grafen von Solms, Otto und Johann II. Nach einem für die Bürger von Wetzlar blutigen aber siegreichen Treffen fielen die Häupter des feindlichen Heerhaufens in die Hände der Grafen von Solms. Es waren die Grafen von Katzenellenbogen, Graf Heinrich von Nassau-Dillenburg (ein Bruder Johanns), Reinhard von Weste- Wetzlar. 1373.

burg und andere Ritter. Graf Otto von der braunfelsischen Linie ließ seine Gefangene, welche vermuthlich als treubrüchige Vasallen des Landgrafen angesehen wurden, vor der Oberpforte von Wetzlar hinrichten. Aber Graf Johann, von Burgsolms, entweder durch ein ihm versprochenes großes Lösegeld gereizt, oder schon entschlossen, von dem Landgrafen abzufallen, entließ heimlich jene Grafen und Herren, welche dem Bunde wieder zutraten. Hierüber entrüstet überfiel ihn Landgraf Hermann, behandelte ihn als offnen Feind, und um die Stadt Wetzlar gegen alle Nachstellungen des Grafen zu schützen, ihn selbst aber zu zwingen, begann er eine halbe Stunde von Wetzlar, auf einer gemeinsamen Anhöhe an der Dille, den Bau einer nach seinem Namen genannten Feste, auf deren Boden die Grafen von Solms ungern und nur nach heftigem Streite Verzicht leisteten 82).

Hermannstein.

Auf diese Art ward die Kraft der Sterner, deren Namen bald in Verachtung fiel, zertheilt; und nur die unvorsichtige Entscheidung eines kaiserlichen Hofrichters, Heinrich Herzogs von Liegnitz, welcher wegen einer großen Geldforderung der Grafen von Ochsenstein an den Landgrafen Heinrich die Execution gegen denselben erkannte und dem Sternerbunde mit
1573. andern Reichsständen öffentlich auftrug, gab dieser

Gesellschaft, deren Bundes-Eid fortdauerte, einen neuen vorübergehenden Glanz 83).

Sechstes Hauptstück.

Erbverbrüderung mit Thüringen und Meißen. Hessen als Landgrafschaft. Fernere Begebenheiten bis zum Tode Heinrichs des Eisernen. 1373 — 1377.

Während dieser bürgerliche Krieg binnen drey Jahren ganz Hessen ängstigte, hatte Otto der Quade, Herzog von Braunschweig, im Streite mit seinem Stammesvetter, dem Herzog Albert II. von Grubenhagen, an dem Waffenkampfe selbst noch keinen persönlichen Theil genommen 84). Aber er gab seine Ansprüche auf Hessen nicht auf; und es war vorauszusehen, daß bey einem plötzlichen Abgange des hessischen Mannsstammes der Herzog in Hessen einfallen, und zum Nachtheile der Landgrafen von Thüringen einen großen Zuwachs seiner Macht erringen würde. Auch schien Landgraf Hermann nicht länger im Stande, seinen zahlreichen Feinden, welche selbst meuchelmörderische Anschläge auf sein Leben faßten, zu widerstehen. In dieser gemeinsamen Gefahr vereinte sich das seit hundert und acht Jahren geschiedene Thüringen wieder mit Hessen. Nach einer Zusammenkunft zu Eschwege erklärten Heinrich und Hermann, Landgrafen zu Hessen, Friedrich, Balthasar, und Wilhelm, Landgrafen zu Thüringen, und Mark- 1373. 9. Juni.

grafen zu Meißen (jene ohnstreitig durch die Aussicht auf eine nahe Hülfe, diese auf eine nahe Erbfolge gereizt), daß sie sich, mit Beystimmung ihrer getreuen Räthe und Diener, für ihre gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Staaten zu einer ewigen Erbverbrüderung vereint hätten, um sich in jeder Gefahr brüderlich zu unterstützen, und, bey Erlöschung der männlichen Erben eines ihrer Häuser, zu beerben; sich verpflichtend, daß das zuletzt lebende Haus die Vermächtnisse des andern in Kraft lassen und dessen sämmtliche Unterthanen bey ihren Rechten und Gewohnheiten schützen sollte. Zugleich wurden beyde Länder, auf welche hinführo keine weibliche Ansprüche mehr Statt haben sollten, für unveräußerlich erklärt, und hinsichtlich Hessens, zu Gunsten der Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen, diejenigen, mit denen die Landgrafen von Hessen gegenwärtig im Kriege begriffen wären, und namentlich der Herzog Otto von Braunschweig, als Sohn der Elisabeth von Hessen, mit seinen Erben von der Erbfolge ausgeschlossen. Dieses ist die Grundlage eines nachher weiter ausgebildeten aber im wesentlichen unveränderten Vertrages, welcher die erste Schutzwehr gegen jene Veräusserungen und Zerstückelungen gewährte, wodurch die Menschenwürde herabgesetzt, und der natürliche Zusammenhang der Länder und Völker dem Zu-

falle Preiß gegeben wird. Nach dieser Verabredung zu Eschwege begab sich Landgraf Hermann zum Kaiser Karl, um in seinem und seines Oheims Namen, zugleich mit den Landgrafen von Thüringen, die Bestätigung der Erbverbrüderung und eine neue vollkommene Belehnung zu erhalten. Man war übereingekommen, daß zu Befriedigung des Kaisers, Hessen, bisher größtentheils ein unabhängiges Stammland, und nur mit dem Schlosse Boyneburg und der Stadt Eschwege dem Reiche verbunden, nunmehro in seiner Gesammtheit zu einem (größeren) Reichslehn und zu einer Landgrafschaft, gleich der von Thüringen, erhoben, und daß die Würde des Fürstenthums und der Landgrafschaft Hessen, mit allen ihren Rechten, Landen und Leuten, auch dem Landgrafen Hermann, als Mitregenten und Nachfolger seines Oheims Heinrich, und in seiner Person allen seinen männlichen Nachkommen, sollte ertheilt werden. Dies geschah zu Prag, nachdem Landgraf Hermann die Vollmacht seines Oheims vorgezeigt, und sich mit den Fahnen und Panieren des Fürstenthums und der Landgrafschaft Hessen vor den Kaiser gestellt hatte, in Gegenwart vieler Fürsten, Grafen und Freyen des Reiches. Hierauf ertheilte der Kaiser die Bestätigung der Erbverbrüderung, wodurch Hessen der Landgrafschaft Thüringen gleichgestellt, Hermann mit dieser sowie mit der Markgrafschaft Meißen be-

1373 6. Dec.

13. Dec.

lehnt, und Alles genehmigt wurde, was die beyden regierenden Häuser in Eschwege in dieser Hinsicht verabredet hatten. In der Bestätigungs-Urkunde, welche unter anderen Reichsfürsten auch des Kaisers Sohn Wenzeslaus, als neuer Markgraf von Brandenburg, zum Beweise der Erlöschung jeder Erbeinigung zwischen Meißen und Brandenburg, unterschrieb, erklärte der Kaiser, daß durch diese Erbverbrüderung, als einer einmüthigeren Verbindung und Besserung beyder Fürstenthümer, das teutsche Reich selbst gemehret und gestärket würde. Durch dieselbe erhub er alle Einwohner Hessens aus einer mit der Stammesherrschaft nothwendig verknüpften Hörigkeit zu einem unmittelbaren Verbande mit dem Reiche. Zur selbigen Zeit erfolgten die gegenseitigen Huldigungen der hessischen und thüringisch-meißnischen Städte und Schlösser, und ein Schutzbündniß der Landgrafen von Thüringen und Hessen mit der Stadt Hersfeld 85).

1374. Maynzische Händel.

Landgraf Heinrich erlangte auch vom Kaiser Karl, daß durch dessen Hofrichter Primislaus, Herzog von Sachsen-Teschen, alle Forderungen und Klagen vernichtet wurden, welche weiland Erzbischof Gerlach gegen Hessen erhoben, und sein schwacher Nachfolger Johannes von Luxenburg noch nicht erledigt hatte. Nach dem Tode dieses Prälaten erhob sich sein bishe-

riger Nebenbuhler, Adolf von Nassau, ein Neffe Gerlachs, zum Verwalter und hierauf durch Wahl des Kapitels zum Erzbischof von Maynz; ein Zeichen zu neuen Unruhen, in denen zugleich Hessen und Thüringen verwickelt wurde. Kaiser Karl, welchem Adolf als Feind Johann's, seines, wie man glaubte, vergifteten Vetters verhaßt war, verwarf die Wahl des Kapitels. Er brachte es dahin, daß Pabst Gregor XI. eigenwillig Ludwig, Bischof von Bamberg, einen Bruder der Landgrafen von Thüringen, auf den Stuhl des Erzstifts Maynz berief. Adolf beschloß mit Hülfe der maynzischen Burgmänner und der damals noch unter den Waffen stehenden Sterner, dem Kaiser, dem Pabste, und seinem Nebenbuhler zu trotzen. Auf seiner Seite waren der Herzog Otto von Braunschweig, die Grafen von Ziegenhain, Waldeck, Katzenellenbogen, Graf Johann von Nassau-Dillenburg, die thüringischen mit den Landgrafen in alter Eifersucht lebenden Grafen von Schwarzburg, Gleichen, Stollberg und Hohenstein, und die Städte Nordhausen, Mühlhausen und Erfurt. Landgraf Hermann war von Seiten seiner Gemahlin Johanna ein Verwandter des Erzbischofs Adolf, aber mit dem Kaiser und den ihm so eben verbrüderten Landgrafen von Thüringen ergriff er die Parthey ihres Bruders. Sie brachten ein großes Heer zusammen, und schlos-

sen Adolf, der sich im Eichsfeld verstärkt hatte, in
1375 July. Erfurt ein. Hier überstand der Erzbischof eine Belagerung von acht Wochen. Die Bürger von Erfurt bestachen nämlich den Kaiser, und Adolf ertrotzte einen
Septbr. Vergleich, daß binnen Jahres Frist er gleich seinem fast verdrängten Nebenbuhler in seinen dermaligen Besitzungen bleiben, Erzbischof Ludwig auch sich keiner päbstlichen Bannbriefe mehr bedienen sollte, durch deren Dazwischenkunft die maynzische Geistlichkeit allein war von Adolf abwendig gemacht worden. Nach dem Abschlusse dieses Vergleiches näherten sich Landgraf Heinrich und Hermann dem Erzbischof Adolf, (der damals sich gegen den Sterner-Hauptmann Gottfried von Ziegenhain erklärte) ohnstreitig in der
1376 Ostern. Haupt-Absicht, der von ihm mit Gefangenschaft und Geldstrafen bedrängten hessischen Geistlichkeit in Kirchen und Klöstern vorerst einen erträglichen Zustand zu verschaffen. Der Erzbischof, mit Ausnahme der seinem Nebenbuhler anhängenden Geistlichen, welche seine oder anderer Fürsten und Städte Lehen trügen, versprach alle diejenigen Kirchendiener in Hessen zu schonen, welche von den Landgrafen oder vom teutschen Orden abhiengen; die Landgrafen gelobten dagegen, weder Güter noch Einkünfte derjenigen Geistlichen zu belästigen, welche des Erzbischofs Adolf Anhänger wären. Dieser einstweilige Ruhestand

dauerte, bis nach dem Tode Gregors XI. die große Kirchenspaltung begann, und zum Entsetzen der Christenheit jeder der beyden streitenden Erzbischöffe von Maynz sich einem besonderen Pabste unterwarf 86). 1378.

Otto der Quade.

Während Landgraf Hermann in den Feldern von Eichsfeld und Thüringen lag, versuchte Herzog Otto von Braunschweig, dem die Erbverbrüderung jede Hoffnung benommen hatte, sich in die hessische Erbschaft einzudrängen, wenigstens ein Stück der Landschaft an der Werra zu erobern, welche einst sein Vorfahre Albrecht der Große an Hessen hatte zurückgeben müssen. Er belagerte Eschwege; als er im Begriff war, diese Stadt mit Sturm zu erobern — so erzählen die Chronisten — zeigte sich ein den Bürgern günstiges Zeichen am Himmel; sie siegten ob; diese Befreyung, welche sie ihrer Tapferkeit zu verdanken hatten, lohnten sie der Armuth durch eine Jahrhunderte hindurch ausgetheilte Spende. Hierauf als die Landgrafen von Thüringen und Hessen in Otto's Gebiet fielen, beschloß Elisabeth von Braunschweig, Tochter Heinrichs des Eisernen, mit ihrem Sohne Otto dem Quaden, oder Bösen (den die damalige Volkssprache auch den tobenden Hund nannte) und ihren Töchtern Agnes Gräfin von Ziegenhain, und Adelheid Gräfin von Hohenstein, sich unter Vermittlung Herzogs Albrecht von Grubenhagen, mit den Landgrafen von Hes-

1376 v. Ostern.

sen zu versöhnen, und auf alle Ansprüche an Hessen
1375 Juny. zu verzichten. Während des Krieges um das Erzstift Maynz versprach Herzog Otto, ein Anhänger Adolfs, dem Landgrafen mit seinen Truppen nicht zu schaden, und sie zu dessen Sicherheit in ein Schloß
1375. zu legen. Alsobald schlossen Graf Ulrich von Hanau, Philipp Herr von Falkenstein und Minzenberg, und Graf Johann von Isenburg, ihren Frieden mit Hessen, gelobend, ihre Straßen keinem Feinde der Landgrafen zu öffnen; und Graf Gottfried von Ziegenhain, der sich endlich statt des auf Hessen angewiesenen Brautschatzes mit einer Anweisung auf braunschweigische Städte begnügte, nahm einstweilen bis zur Bezahlung reisenden Kaufleuten Tücher und Beinkleider ab 87).

Neuer Bund. 1375. Nicht so Graf Johann von Nassau-Dillenburg, der aus den Trümmern des Sterner Bundes die Gesellschaft von der alten Minne errichtete, zunächst um Driedorf dem Landgrafen, und die Hadamarsche Erbschaft dem Grafen Rupert zu entreißen. Auf seiner Seite war der Graf von Solms, Johann II., der unter dem Vorwande seines Burgmanns-Rechtes sich in Wetzlar einschlich und eine Zeitlang diese Stadt unterjochte, eifersüchtig auf Hessen wegen des Hermannsteins und der Herrschaft Lich. Nachdem diese Gesellschaft die landgräflichen Reiter ohnweit Wetzlar

niedergeworfen, ward das Gebiet von Hermannstein, Königsberg, Gießen, Blankenstein, Biedenkopf, Marburg, Lahr, Dautphe, und vom Hüttenberg verheert. 1376. Aber die Landgrafen von Hessen, welche dem Grafen von Nassau zum Trotze eine Burg, Isenrode, unter dem Hessenwalde anlegten, behaupteten die Hoheit Driedorfs, und die ersten Versuche des Grafen Rupert des Streitbaren, der sich mit dem Grafen von Dillenburg wegen der Hadamarschen Erbschaft einstweilen verglich, denselben Grafen mit Hessen auszusöhnen, blieben vergebens. Damals mochte sich Landgraf Hermann wegen des Baues der Burg Hermannstein nicht selten in Gießen aufhalten. Denn als einst in einem Walde bey Gießen einige Gesellen von der alten Minne sich über einen Mord-Anschlag gegen denselben Landgrafen beredeten, vernahm dies ein Bürger von Gießen, Eckhard Holzschuher, welcher sich in einem hohlen Baume verkrochen hatte, und rettete durch seine Entdeckung dem Landgrafen, 1376. der zu jener Zeit noch kinderlos war, ein für Hessens Zukunft folgenreiches Leben 88).

Durch die Hülfe der Städte hatten bisher die Städte. Landgrafen Heinrich und Hermann der allgemeinen Noth widerstanden. Aber bedeutende Aemter und Schlösser waren an den letzten Herrn von Treffurt (einen großen Abentheurer seiner Zeit), an die Herren

von Schonenberg und von Schartenberg, an die Riedesel und Milchling 89) verpfändet, alle Einnahmen erschöpft und noch keine Aussicht zu einem daurenden
1375 October. Frieden. Da geschah es mit Gunst, Willen und Verhängniß der getreuen Städte, besonders in Oberhessen, daß Landgraf Hermann zur Steuer seiner Schuld und der Landesnoth ein allgemeines Ungeld auf viele Erzeugnisse des Landes (Waizen, Korn, Gerste, Hafer, es wäre zu mahlen oder zu verkaufen, Wein, Bier, Fleisch, Leder, Leinwand, Tuch, Gewandschnitt, Wolle, Wachs, Kupfer, Zinn, Messing und Erz) legte, während dessen Dauer alle (ausserordentliche) Bede und Steuer aufhören sollte, ausgenommen bey gemeiner Landesnoth, beym Ankaufe von Schlössern zum Nutzen des Landes, oder in Folge eines Schlusses gemeiner Landschaft 90). Hierunter verstand man zunächst die Stellvertreter derjenigen Städte, welche seit unvordenklichen Zeiten als Bewahrer ächten Eigenthumes an der Spitze des platten Landes gestanden, und jetzt durch den Aufruf des Landgrafen, durch das Verdienst ausserordentlicher Leistungen, vielleicht auch durch die Aufhebung der auf Hessen ruhenden Allodial-Eigenschaft, und die Erklärung aller Hessen zu Unterthanen des Reichs erhoben, den Grund zu einem besonderen landständischen Verein, unabhängig von einer großentheils aufrührerischen

Ritterschaft, und einer privilegirten Geistlichkeit legten 91). Denn als hierauf dieselbe Mahnung an die Städte diesseits des Spießes (Niederhessens) ergieng, und die Burgermeister und Schöpfen von Eschwege, Allendorf, Homberg, Rotenburg, Witzenhausen, Spangenberg, Wolfhagen, Grebenstein, Zierenberg, Immenhausen, Gudensberg, Melsungen, Felsberg, Lichtenau und Niedenstein, auf dem Rathhause zu Kassel zusammenkamen, erklärten sie auf ihre gemeinsame Gefahr und in unzertrennlicher Einung für sich und ihre Bürgerschaften, unbeschadet des den Landgrafen, ihren Herren, in allen billigen und rechten Dingen schuldigen Gehorsams, daß sie jenes Ungeld weder geben könnten noch wollten 92). Man weiß nicht, ob schon damals ein geheimes Einverständniß einiger kasselschen Bürger mit dem Landgrafen Balthasar von Thüringen Statt fand, welcher, für seine frühere Kriegshülfe unbelohnt, eine geheime Unzufriedenheit nährte, und bey einem etwaigen Tode Hermanns jedem fremden Eingriffe zuvorkommen wollte; oder ob die Furcht vor der Trennung einzelner Städte, bey dem würklichen Unvermögen zu neuer Hülfe, jenen Verein schloß; aber die sonst unerschütterliche Treue der hessischen Städte ward damals noch durch ein anderes Uebel erprobt, größer als jenes, durch dessen Vernichtung Landgraf Hermann der Ritter-

Landstände.

1376 Freytag nach Sylvest.

schaft verhaßt geworden war, nämlich durch die Anstellung fremder mit der hessischen Verwaltung unbekannter Ritter, deren Kriegsdienste der bedrängte Landgraf nur auf Kosten des Landes, und seiner Aemter zu belohnen wußte.

1377 Anfangs. Unter diesen mißlichen Umständen starb der alte Landgraf Heinrich der Eiserne, ohngefähr in dem achtzigsten Jahre seines Lebens 93), nach einer fast acht und vierzigjährigen thatenreichen Regierung, ein Fürst, dessen Leben, in einem tiefen Zusammenhange zwischen Ursache und Würkung, eine verhängnißvolle Kette von unvorhergesehenen aber nicht unverschuldeten Begebenheiten darbietet.

Sechster Abschnitt.

Hermann der Gelehrte.

1377 — 1413.

Erstes Hauptstück.

Friedensbünde. Kaiser Wenzeslaus. Hessischer Städte-Verein. Hersfelds Belagerung. Hörner und Falckener Bund. 1377 — 1383.

Bündnisse. 1377 bis 1378.

Gleich nach dem Antritte seiner Regierung suchte Landgraf Hermann, damals in dem sechs und dreyßigsten Jahre seines Alters, durch Bündnisse mit benachbarten Fürsten seinem Lande Ruhe und Sicherheit gegen Raub und ungerechte Angriffe zu verschaffen. Die Prälaten von Würzburg und Fulda, Gerhard und Konrad IV., ein Graf von Hanau, waren hierzu bereit; auch der angesehene Erzbischof von Trier, Kuno von Falkenstein, schloß einen Frieden mit Hessen, worin bedungen wurde, gegenseitige Feinde nimmer zu beherbergen. Die Stadt Wetzlar, bedrängt vom Grafen Johann von Solms, begab sich vertragsmäßig unter des Landgrafen Schutz. Johann von Limburg, der letzte dieses Stammes, dessen Hauptstadt die Lehnsherrlichkeit des Reiches, des Erzstifts Maynz und des Landgrafen von Hessen erkannte, ver-

pfändete diesem und dem Grafen Ruprecht dem Streitbaren von Nassau die Stadt und Burg Staden an der Nidda gegen zweytausend Gulden 1). Auch der Graf Johann I. von Nassau-Dillenburg suchte sich mit dem Landgrafen zu vergleichen. Aber alle Entscheidungen der erwählten Schiedsleute vermochten einen Haß nicht zu tilgen, welcher nach einer feindseligen Stellung von mehr als funfzig Jahren noch in Johanns Söhnen fortlebte 2).

Wenzel. 1378 u. f. Wenzeslaus, der achtzehnjährige Erbe und Nachfolger Kaisers Karl IV., suchte gleich anfangs den Landfrieden im ganzen Reiche herzustellen; er erklärte sich auch öffentlich in einem Schreiben an den Burggrafen von Friedberg gegen die Gesellschaft der Sterner; zu selbigen Zeit, als er den Landgrafen Hermann in seiner Würde bestätigte, hob er, zum Besten der Städte und zur Wiederherstellung eines von den Reichsfürsten zu sehr geschmälerten Reichsgutes, in Hessen, wie anderwärts, alle außerordentliche von seinem Vater verwilligte Zölle auf. Auch erkannte man bald des jungen Kaisers Eifer für eine bessere Ordnung in den Gerichten der Reichsfürsten, und für die Unterwerfung aufrührerischer Vasallen. Als Friedrich von Ilsberg einige oberhessische Guts- und Burgbesitzer beym kaiserlichen Hofe verklagte, wieß ihn der Kaiser an den Landgrafen, so lange ihm dieser nicht Recht

versage, und blieb auch bey diesem Urtheile, ohngeachtet zwischen Friedrich und dem Landgrafen heftige Streitigkeiten obwalteten. Er ermächtigte den Landgrafen von Hessen, wie den von Thüringen, in des Reiches Namen, zur Ernennung eines allgemeinen Landrichters, und indem er ihn mit den hergebrachten Freystühlen an der Diemel belehnte, hob er zugleich durch ihn ausgeartete Freygrafschaften der Nachbarschaft auf. Kaiser Wenzel theilte auch zuerst Teutschland in solche Parthien, aus denen späterhin nach mannigfachen Versuchen die Kreis-Eintheilung des Reiches hervorgegangen ist 3).

Die Einung der Städte diesseits des Spießes, das heißt Niederhessens, welche noch bey Lebzeiten Heinrichs des Eisernen eine ausserordentliche Auflage zu zahlen verweigert hatte, und deren Hauptbeschwerde die Anstellung fremder der Verfassung unkundiger Ritter in den hessischen Aemtern und Burgen betraf, ordnete ihre Rechtsangelegenheiten durch einen gemeinsamen und selbstständigen Vertrag. Sie unterwarf ihre Streitigkeiten mit den Burgmannen, in denen sich der erste Kampf des dritten Standes mit dem Adel zeigte, der Entscheidung des Landgrafen; falls diese verweigert würde, sollten fünf erkorne Schiedsleute nach Minne oder Recht binnen vier Wochen richten. An der Spitze der Einung standen die Räthe der Haupt- Städte. 1378.

stadt. Hierauf geschah es durch Einmischung etlicher Burgmannen und Mitglieder der hessischen Ritterschaft, daß in der Stadt Kassel das landgräflich Schloß eingenommen, und hierdurch das Zeichen zu einem Aufruhr gegeben wurde, welcher die Vermittelung des Landgrafen von Thüringen, Balthasar, herbeyführte. Landgraf Hermann sah sich genöthigt, den Einungs-Verwandten Schutz und künftige Anstellung tauglicher inländischer Beamten zu versprechen; die Burgmannen, Mannen und Unterthanen in den Städten der Einung erneuerten ihre Versicherung der Treue und des Gehorsams. Noch war Hermann kinderlos und die mit Thüringen geschlossene Erbverbrüderung schien einigen Bürgern und Rathsschöpfen von Kassel ein hinlänglicher Vorwand, mit Balthasar über Dinge zu unterhandeln, welche nur dem Landesfürsten vorbehalten sind. Der Stadtrath, vom Landgrafen gewonnen, verwieß sie; der Bund der nieder-
1381. hessischen Städte wurde abgethan, selbst mit Einwil-
1384. ligung Balthasars; und Landgraf Hermann sah sich endlich im Stande, nicht nur den dreyfachen Rath von Kassel abzuschaffen, sondern auch der Stadt eine neue Verfassung zu geben, wodurch die Bewachung derselben und die Anordnung der Gerichte von ihm abhängiger wurde 4). Der Stadt Melsungen setzte Hermann eigenmächtig zwölf Rathsschöpfen auf Le-

bensfeit. Spangenberg, damals der Sitz einer Versammlung von Rittern des Sternerbundes, welche den verrätherisch herbeygelockten Abt Konrad von Fulda in dem Eingange seines eigenen Zimmers zu Tode drückten, erhielt die Bestätigung ihrer alten bey den Herren von Treffurt genossenen Freyheiten. Der Stadt Marburg gab Hermann, eingedenk der alten in den schwierigsten Lagen behaupteten Treue, einen heilsamen Schutz gegen die Anhäufung geistlicher von den städtischen Abgaben freyer Güter, bestätigte die hergebrachte Bede von dreyhundert Mark, und hob die Lasten der dortigen Münze auf 5).

Die letzte Wuth der Gesellschaft der Sterner richtete sich gegen die Stadt Hersfeld, welche Abt Berthold von Völkershausen um jeden Preis zu unterjochen trachtete. Der Abt verschwor sich mit allen Rittern der Nachbarschaft, besonders denen, welche Burghäuser in Hersfeld besaßen und von der Stadt zu Lehn trugen. Nachdem diese Ritter, unter denen Eberhard, Gottschalk und Otto von Buchenau, und mehrere Herren von Eberstein, Falkenberg, Hune, von der Tann, Netra und Weyers waren, ihre Häuser in Hersfeld um einen geringen Preiß veräußert hatten (sie hofften sie leichteren Kaufes zu erobern), wurde der Wahltag der Rathsschöpfen, an welchen der Abt die vornehmsten Bürger zu einem Imbiß laden sollte, Hersfeld.

zur Ausführung eines verrätherischen Ueberfalls festgesetzt. In der Nähe befanden sich die vornehmsten Häupter des Sterner Bundes. In der Stadt und im Stifte leiteten der Dechant, Albrecht von der Tann, und Fritz von Hattenbach, der alte Mönch, mit andern Rittern den ganzen Anschlag. An dem anberaumten
28. April 1378. Tage, welcher den Namen des heiligen Vitalis führt, entschloß sich einer der verschwornen Ritter, Simon von Hune, eingedenk alter von den Bürgern ihm erwiesener Wohlthaten, seine Ehre durch einen offnen Fehdebrief zu wahren, den er aus dem Lager sandte, und worin der Stadt der bevorstehende nächtliche Angriff seiner Seits angekündigt wurde. Dies rettete die Stadt. Nach einer augenblicklichen Berathschlagung wurden die verdächtigen Häuser untersucht, sieben Bündner beym Dechant Albrecht von der Tann ergriffen, gerichtet, geschleift, enthauptet, die Wachen verstärkt, die Mauern besetzt. In der Abenddämmerung rückten die Feinde heran, und befestigten ihre Sturmleitern. Die beherzten plötzlich auftretenden Bürger widerstanden einmüthig jedem Angriffe. Mit einer Armbrust versehen durchschoß einer der Bürger, welche auf der Stadtmauer standen, den eisernen Hut eines Ritters von Engern, welcher hier seinen Ruhm, neun Städte erstiegen zu haben, mit dem Leben büßte. Der Hut des Ritters, aufgehan-

gen vor dem Rathhause, blieb ein Denkmal dieses blutigen aber für die Stadt siegreichen Kampfes. Der Abt vereinte sich mit den Sternern, befestigte die dem heiligen Johannes und Petrus geweiheten Bergklöster, verheerte die Dörfer und Felder der Stadt, und forderte hierdurch die Rache der Bürger auf. Vergebens verurtheilte ihn und seine Helfer der kaiserliche Hofrichter zu einer Geldstrafe von zehntausend Mark Silbers, und erkannte die Execution auf alle Burgen und Städte des Hochstifts. Vergebens entschied auch der von beyden Seiten gewählte Schiedsrichter, Landgraf Hermann, ohne den herkömmlichen Einkünften 1381.
des Abts etwas zu entziehen, für die Beybehaltung aller Freyheiten und Vorrechte der Stadt. Noch viele Jahre nachher erneuerte eine dem Andenken der Nacht des heiligen Vitalis gewidmete Feyer den alten Groll 6).

Hörner Bund. 1379 bis 1383.

Nach der Zerstreuung des Sternerbundes bildeten sich andere Gesellschaften, welche, unter gleichen Vorwänden der Erhaltung alter Freyheiten, und der Abwehr ungerechter Gewalt, bald fortgerissen vom Schwindel jener Zeit, ausarteten, und Fürsten und Städten gleich schädlich wurden. Die Gesellschaft der Hörner, in dem Landstrich der oberen Lahn und der Diemel, mehr als zwey hundert Edelleute, welche unter vier jährlich zu wählenden Oberhäuptern standen (unter ih-

nen waren die von Drahe, und Erfersh̃ausen, die Schencke, Löwensteine, Hatzfelde), behaupteten anfangs ein solches Ansehen, daß sich Landgraf Hermann, und selbst die Stadt Wetzlar mit ihnen verband. Der Landgraf, welchem der Bund seine Gesammthülfe zusagte, versprach ihm diesseits des Spießes fünf und zwanzig Glewen oder Geharnischte mit ihren Reisigen in allen billigen Streitigkeiten. Aber dieser Friede war von kurzer Dauer. Guntram von Hatzfeld, geleitet vom Erzbischof Adolf, und der Graf Johann I. von Nassau-Dillenburg versperrten das hessische Gebiet. Die Burg Melnau ohnweit Wetter, und Hatzfeld an der Edder waren die Haltpunkte und Zufluchtsörter ihrer Raubzüge. Guntram, vereint mit den Rittern von Löwenstein, fiel bis in die Thore von Marburg. Vergebens belagerten die landgräflichen Truppen Melnau und die von nassauischen Truppen besetzte Burg Hatzfeld. Als dort schon der Hauptthurm untergraben und die Besatzung so herabgebracht war, daß sie die unnatürlichsten Mittel zur Stillung ihres Durstes gebrauchte, vereitelten die herbeyeilenden Ritter von Löwenstein die mühsame Belagerung. Die damaligen Fehden wurden durch Verheerungen geführt. Während Landgraf Hermann die feindlichen Felder bey Melnau, in der Gegend von Amöneburg und von Hatzfeld zertreten ließ, waren im niedern Lahngau die

Ritter von Elckershausen aufgetreten. Hermann stellte ihnen mit Rupert, Grafen von Nassau-Wisbaden, eine neue Feste, die Stureburg, entgegen. Aber unterdessen ward das nördliche Hessen, und besonders Frankenberg, von einer neuen Gesellschaft bedrohet, welche sich die Falckener nannte, und deren Hauptsitz an den Grenzen von Paderborn war. An ihrer Spitze standen die Herren von Padberg und Konrad vom Desenberg, Ober-Amtmann des Erzstifts Maynz in den hessischen Besitzungen. Landgraf Hermann nahm ihm den Desenberg. Die Vertheidigung von Frankenberg überließ er den Bürgern. Als diese einst in stolzer Sicherheit den Feind bis nach Fürstenberg verfolgten, stießen sie auf einen Hinterhalt von maynzischen Rittern. Ihr Heerhaufe umzingelt mußte sich ergeben. Dieser Verlust war so bedeutend, daß Hermann sich entschloß, vereint mit dem Grafen von Waldeck, den er nach Frankenberg entboten hatte, den Erzbischof um Rückgabe der Gefangenen zu bitten. Sie ritten nach Kirchhayn, wohin sich der Erzbischof aus der Amöneburg zu einer Zusammenkunft einfand. Der Erzbischof blieb unerbittlich. Die Stadt Frankenberg, welche das Lösegeld zahlen mußte, gewitzigt durch dies Unglück, fieng den Ritter Friedrich von Padberg. Als dieser zum Tode geführt wurde und fünf seiner Knechte am Galgen sterben sah, versprach

Falckener.

1381.

er der Stadt, flehentlich um sein Leben bittend, einen Frieden mit dem Bunde fünf Meilen im Umkreise. Die Stadt hielt ihn so lange in Haft, bis er sein Wort löste. Friedrich, ausgesöhnt mit dem Landgrafen, ward Amtmann von Frankenberg 7).

Zweytes Hauptstück.

Streitigkeiten mit dem Erzbischof von Maynz, mit dem Landgrafen von Thüringen, und mit dem Herzoge von Braunschweig. Bundesgenossen. Feldzüge und Belagerungen von Kassel. Peinliches Gericht daselbst. Bengler Bund. Friedensschlüsse. 1383—1395.

Maynz. Nach dem Tode Gregors XI., welcher zuerst die Fesseln des französischen Königs zerbrach, und nach Rom zurückkehrte, veranlaßte die übereilte Hitze des neuen Pabstes, Urbans VI., welchem bald Clemens VII. zu Avignon entgegengesetzt wurde, eine Spaltung der Kirche, welche, ärgerlich allen Frommen, aufklärend für die Denkenden, viele Jahre hindurch die Grundlage großer Umwälzungen ward. Während der grelle Widerspruch der Bannstrahlen und Segnungen zweyer Oberhäupter der Kirche die Gemüther der abendländischen Christenheit in Bewegung setzte, zu einer Zeit, wo der Andrang der Türken, der Sieg der Polen über die teutschen Herren, die Gährungen der Reiche im Norden und Süden, die raubsüchtigen

1378 bis 1414.

Züge englischer, französischer und teutscher Rottenführer fast ganz Europa erschütterten, entstand in allen Ländern, die einer verschiedenen Obedienz folgten, ein Kampf der Geistlichkeit mit den Landesfürsten, welcher die Ruhe der Familien selbst in den kleinsten Kreisen störte. Vergebens erhoben Heinrich von Hessen, öffentlicher Lehrer zu Paris und Wien, und hierauf Peter von Ailly, Gerson, Klemangis, und andere Vorgänger der Kirchenversammlungen zu Pisa und Kostnitz, ihre beredte Stimme zur Empfehlung der Eintracht. Die Fürsten benutzten den Zwiespalt der Kirche zur Beförderung ihrer Größe. Während der Pabst zu Rom, Urban VI., von dem Kaiser und von dem Reiche anerkannt wurde, erklärte sich der Erzbischof von Maynz, Adolf von Nassau, im Streite mit seinem Nebenbuhler Ludwig von Thüringen, und mit dessen Anhänger, dem Landgrafen von Hessen, für den Pabst zu Avignon, Clemens VII., bedrängte in Hessen alle Kirchen und Klöster, welche mit dem Landgrafen der Obedienz des Pabstes Urban folgten, und belegte Hermann mit Bann und Interdict. Vergebens suchte Urban zuerst die Ruhe des Erzstifts wieder herzustellen, indem er Ludwigen das Erzbisthum Magdeburg und die Würde eines Patriarchen von Jerusalem verlieh. Ludwig, vom Erzbischof Adolf aus fast allen Schlössern des Erzstifts verdrängt, behaup-

tete seine Ansprüche auf die erste geistliche Würde in Teutschland, bis er in einer Magdeburgischen Stadt bey einer entstandenen Feuersbrunst, nach einem fröhlichen
1382. Tanze am heiligen Fastabend, zu Tode stürzte. Hierauf sandte Urban seine Segnungen über die entweihten Kirchen und Klöster in Hessen, verbot die Bedrängnisse der Geistlichkeit, und vernichtete Bann und Interdict. Aber Erzbischof Adolf, dem bewaffnete Banden in Hessen und den benachbarten Ländern zu Gebot standen, beschloß einen Krieg der Rache, verließ den Pabst Clemens, erhielt das Pallium von Urban, und zog den Landgrafen von Thüringen und den Herzog von Braunschweig in einen Bund gegen Hessen 8).

Balthasar. 1381. Balthasar, welcher nach dem Tode seines Bruders Friedrich des Strengen die Landgrafschaft Thüringen für sich erhielt (seine Neffen Friedrich und Wilhelm theilten die Marken des Osterlandes und Meißens), hatte bald die vom Landgrafen Hermann seinem Bruder, dem Erzbischof Ludwig, geleisteten Dienste vergessen. Unbefriedigte Forderungen, wegen der Theilnahme an dem Kampfe gegen die Sterner, und der Vorwand der Erbverbrüderung bewogen ihn, sich geheime Einverständnisse in Hessen zu verschaffen; und als Landgraf Hermann, unwillig hierüber, die Absichten Otto's des Quaden zu einer Verbindung

mit Hessen zu begünstigen schien, reizte ihn Eifersucht zu offner Feindschaft. Der Herzog von Braunschweig, Otto. der seinen Plan auf die Erwerbung der Landschaft an der Werra noch nicht aufgegeben hatte, hatte den Landgrafen von Hessen, unter dem Vorwande eines Hülfsbündnisses gegen Maynz, zu einer gegenseitigen Verpfändung der hessischen und braunschweigischen Schlösser und Städte beredet. Als Hermann getäuscht die Gefahr dieser Verbindung erkannte, und ein Mißtrauen zwischen allen drey Fürsten von Hessen, Braunschweig und Thüringen entstand, benutzte der Erzbischof von Maynz diese Lage, erneuerte seine Verträge mit Otto, und gewann Balthasar ꝛc. indem er ihm bedeutende Lehen in Thüringen, zu einem Leibgedinge seiner Gemahlin Margarethe von Nürnberg verlieh. Vergebens suchte Landgraf Hermann seine Streitigkeiten mit dem Herzoge von Braunschweig auf dem rechtlichen Wege und durch Entscheidung des Kaisers zu schlichten. Die feindseligen Ver- 1385. bindungen waren geschlossen 9).

Unter den Bundesgenossen des Landgrafen befand Bündnisse. sich anfangs Graf Heinrich der Eiserne von Waldeck, ein Sohn Otto's II., welcher dem Landgrafen einen Burgfrieden auf Fürsteneck schwür, und einen gemeinsamen (bald darauf, vermuthlich durch Maynz, zerstörten) Bau auf dem Waldesberge ohnweit Naum-

burg unternahm. Als die Fehde mit Maynz begann, fiel er ab. Ruprecht, der rheinische Pfalzgraf, der sich in der Noth, als sein Land vom Erzbischof bedroht wurde, mit Hermann vereint hatte, schloß bald darauf seinen Frieden. Die Prälaten von Köln und Paderborn erwarteten mit Sehnsucht den Ablauf eines mit Hessen geschlossenen Schutz- und Trutzbündnisses. Heinrich VII. von Henneberg, ein Sohn Bertholds des Weisen, und hierdurch ein Enkel des ersten Landgrafen von Hessen, der seine Erziehung am hessischen Hofe erhalten hatte, schwankte zwischen Maynz und Hessen. Nachdem er die Stadt Schmalkalden für sich und für den Landgrafen zu einer ausserordentlichen Bede gedrängt, und hierauf einen Kriegssold vom Erzbischof auf Bischofsheim an der Tauber angenommen, erklärte er sich für partheylos. In einen offnen Bund gegen Hessen trat Friedrich, Erzbischof von Köln, mit den Grafen von der Mark, den Bischöffen von Osnabrück und Münster, und dem von Köln, Maynz und Paderborn abhängigen Abt Hermann von Helmarshausen, welcher gefangen genommen durch Burchard von Schonenberg, gleich nach seiner Entlassung dem Landgrafen sein Wort brach. Der Abt von Fulda, Friedrich von Ramrod, im Streite mit seinen Vasallen, und gedrängt durch die Geldnoth seines Hochstifts; Berthold von Völkershausen, Abt

von Hersfeld, aus Eifersucht gegen seine mit dem Landgrafen verbundene Stadt, vermehrten die Streitmacht des Erzbischofs; jener verpfändete ihm Bingenheim in der Wetterau, dieser öffnete ihm alle seine Schlösser. Der Erzbischof zog auch hessische Ritter, und Freyherren auf seine Seite, welche vermeintliche Kränkungen rächen, oder den Sturz des Landgrafen durch innere Zwietracht und eine ihnen unschädliche Verwirrung herbeyführen wollten. (Dann innere Zwietracht, sagt der Vater der Geschichte, ist so viel schlimmer, als ein einträchtig geführter Krieg, so viel der Krieg schlimmer ist als der Friede.) Unter diesen war Friedrich von Lisberg an der Nidder, welcher bald darauf seine Freyheit gegen die Hälfte seiner Burg erkaufen mußte, Konrad Spiegel vom Desenberg, und mehrere Herren von Buchenau, Schlitz, Eisenbach, Baumbach, Weymelburg, Padberg, und Malsburg. Im Hintergrunde, und in Erwartung des ersten Ausganges dieser Fehde, standen der Graf Johann I. von Nassau-Dillenburg, eifersüchtig auf die hessische Lehnsherrlichkeit von Driedorf und von der Herborner Mark, Graf Otto von Solms-Braunfels, der so eben seinen Vetter Johann aus Braunfels und hierauf aus der von Hessen lehnbaren Burg Solms vertrieben und diese Burg im Bunde mit den wetterauischen Städten zerstört hatte; die Grafen von Sayn-Witgenstein, 1384.

und die Herren von Westerburg, Runkel, und Wildenberg, alle abhängig vom Erzstift Maynz; Graf Gottfried VII. von Ziegenhain, der Sohn des Sternern-Hauptmanns, vermählt mit Agnes von Braunschweig; die Grafen von Thüringen, Vasallen Balthasars, auf Gleichen, Beichlingen, Mansfeld, Schwarzburg, Querfurt und Hohenstein. Allen diesen Feinden setzte Landgraf Hermann seinen frommen Muth, seine herzhafte Gemahlin Margaretha von Hohenzollern, die Tochter Friedrichs, Burggrafen von Nürnberg, Geistesgegenwart und Klugheit, fast alle hessische Städte, (mit Hersfeld und Wetzlar), und einige getreue Ritter die althessische Tapferkeit und Vaterlandsliebe entgegen 10).

Erster Zug. 1386. Juny.

Bey dem Ausbruche der Fehde zogen die Hauptfeinde des Landgrafen von drey Seiten von der Werra, Lahn und Diemel her in die Ebene der Hauptstadt, deren Eroberung sich Landgraf Balthasar durch ein verrätherisches Einverständniß einiger Bürger gesichert zu haben glaubte. Balthasar, über die Werra setzend, nahm zuerst nach geringem Widerstande die durch Sprache und Sitten ihm verwandten Städte Eschwege und Sontra, welche auch eine Furcht trieb, in die Hände Otto's des Quaden zu fallen. Hierauf öffnete sich ihm das Schloß Boyneburg, deren Burgmannen die Unterwerfung unter dem hessischen Lehns-

hof noch nicht verschmerzt hatten. Fast zur selbigen Zeit erschien Otto der Quade, Herzog von Braunschweig, mit den Bischöffen von Osnabrück und Münster und den Grafen von der Mark, welche ein Lager unter dem Weinberge von Kassel ohnweit Wehlheiden bezogen. Hierhin begaben sich auch Balthasar, und die Erzbischöffe von Maynz und Köln. Damals war die Belagerungskunst noch in ihrer Kindheit. Vergebens stürmten die Feinde, und beschossen die Stadt mit mehr als zweyhundert zentnerschweren Büchsensteinen und mit fast fünfhundert Feuerpfeilen, deren sich besonders Otto der Quade bediente. Nachdem die Landgräfin Margaretha die Verrätherey jener von Balthasar gewonnenen Bürger entdeckt hatte, welche dem Landgrafen von Thüringen durch herabhängende weiße Tücher ein Zeichen zu geben versprochen, erhob sich die Besatzung von Kassel, angefeuert vom Landgrafen Hermann, mehr als einmal den Feind bis in jene Gegend von Zwehren treibend, deren blutigen Boden vormals rothsteinerne Denkmäler in Kreuzesform zierten. Wie in der gleichzeitigen Schlacht bey Sempach die österreichischen Ritter die langen Schuhspitzen abschnitten, um zu Fuß gegen die Schweizer Landsknechte fechten zu können, so fanden auch die Bürger von Kassel bey ihren Ausfällen so viele Schuhschnäbel, daß sie zwey mit diesen Trophäen beladene Wagen in

Kassel belagert.

die Stadt zurückführen konnten. Balthasar begnügte sich mit seinen Eroberungen an der Werra. Herzog Otto und die Erzbischöffe von Maynz und Köln zogen an die Diemel, und belagerten, ausser der vom Landgrafen besetzten Burg Haldessen ohnweit Hofgeismar (jetzt eine Wüstung), die Städte Grebenstein und Immenhausen. Die Stadt Grebenstein erwarb sich durch tapfern Widerstand das ehrenvolle Stadtwappen des heiligen Georg; Immenhausen, der Sitz vieler hessischen Ritterburgen, durch Feuerpfeile in den Brand gesteckt und fast gänzlich zerstört, erlitt ein so mörderisches Blutbad, daß selbst der Einwohner in den Kellern nicht geschont wurde. Haldessen blieb unerobert. Aber der Landgraf, dessen Lande eine allgemeine Verheerung bevorstand, nahm die Vermittlung an, welche ihm vom Erzbischof Friedrich von Köln im Namen der Verbündeten in einer Ebene bey Immenhausen angeboten wurde. In dieser Sühne, in welcher der Landgraf Raub, Brand und alle Uebelthat verzieh, war ausser dem Erzbischof Friedrich nur der Erzbischof von Maynz und seine Helfer die Herren von Lisberg, Buchenau, Schlitz, Eisenbach, Baumbach, Beymelburg, Padberg, Malsburg und Konrad Spiegel begriffen. Der Landgraf versprach dem Erzbischof von Maynz zwanzigtausend Gulden, und verpfändete ihm dafür die Städte Wolfhagen, Grebenstein und Im-

Sühne vom 22. Jul. 1385.

menhausen. Die Burg Haldessen und die Sonderhölzer oder angerodeten Dörfer am Rheinhardtswald sollten dem Erzstift zurückgestellt, die Achtwart der benachbarten Dörfer nicht gestört werden. Der Erzbischof verlangte auch, daß Hermann die Sendgerichte ungekränkt, die Einkünfte und Rechte der Pfaffheit zu Fritzlar, und alle geistliche und weltliche Unterthanen des Erzstifts ungeschmälert lasse 11).

Der abentheuerliche Herzog Otto zog nach Haus. Balthasar gewann Zeit durch Vergleiche, welche anfangs der Erzbischof von Maynz, dann drey gewählte Schiedsrichter, Herzog Wenzeslaus von Sachsen, aus dem Ascanischen Hause, Burggraf Friedrich von Nürnberg, und Stephan, Herzog von Bayern, Pfalzgraf am Rhein, vermittelten. Vergebens entschieden diese, daß die Erbverbrüderung zwischen Thüringen und Hessen gehalten, die Verpfändungen an Herzog Otto vernichtet, Eschwege, Sontra und Boyneburg an Hessen zurückgestellt, und den kurz-vorher aus Kassel vertriebenen Bürgern, mit Ausnahme von zwanzig Verräthern, verziehen werden sollte. Denn Balthasar, zu dessen Gunsten der Herzog von Braunschweig auf die Städte an der Werra verzichtete, dachte an keine Zurückgabe, Landgraf Hermann verweigerte eine allgemeine Amnestie für die verdächtigen Bürger in Kassel, und Erzbischof Adolf eignete sich in Ermangelung 1386. 1387 Januar. Februar.

der ihm versprochenen Geldsummen die ihm verpf
deten Städte in Hessen zu. Die drey Fürsten
Maynz, Thüringen und Braunschweig vereinten
1387 März. in Eschwege zu einem neuen Feldzuge gegen Hess
Nachdem Erzbischof Adolf in die Gemeinschaft
Städte Eschwege und Sontra war aufgenommen w
den, und dafür maynzische Güter und Lehen
Salza und Bischofsguttern in Thüringen dem La
grafen Balthasar ertheilt hatte, wurden die vom La
grafen Hermann dem Herzoge Otto ertheilten V
briefungen (mit Ausnahme jener Städte an der W
ra) einstweilen einem Grafen von Hohenstein anvertra
und im Falle der Eroberung die Zerstückelung Hesse
festgesetzt. Balthasar sollte eine Hälfte, die and
Adolf erhalten, dieser so, daß er ein Viert
für sich behalte, das andere dem Erzstifte zutheil
Stürbe Landgraf Hermann vor der Eroberung H
sens, sollte jeder nehmen, was ihm gebühre, w
er nur seinem Bundesgenossen nicht hinderlich s
Hierdurch wurde Herzog Otto vertröstet. Unterdes
entbot der Erzbischof, ausser den südhessischen Grafen
den Grafen Heinrich von Waldeck, genannt den E
ferner, Landgraf Balthasar die thüringischen He
ren; Landgraf Hermann gewann den Ritter Kra
von Hatzfeld, die von Trohe (Drahe) genannt Löwen
stein, auf Großenbußeck, Friedrich von Bicken, d

n die Gemeinschaft von Wolckersdorf aufgenommen, em Landgrafen die Hälfte seines Eigenthums daselbst erkaufte, und die Herren von Bienbach, denen Alsfeld, Grünberg und Romrod verpfändet wurden. Er kaufte auch von Heinrich, Grafen von Henneberg, das Schloß Barchfeld ohnweit Vach gelegen, zur Feststellung an der Werra 12). 1387 16. May.

Funfzehn Grafen, zweytausend vierhundert Ritter, mit fast funfzehn tausend Schützen und Fußgängern, zogen jetzt zum zweytenmale nach Hessen, und Erzbischof Adolf sandte einen Fehdebrief, worin er seinen Angriff als eine Nothwehr darstellte. Der Hauptzug warf sich auf Rotenburg und Melsungen an der Fulda, welche Städte nach hartem Widerstande in die Hände des Erzbischofs übergiengen. Das feindliche Heer, nachdem es aus der Söhre aus jener Wald-Ecke hervorgetreten, deren Anblick den Genossen unserer Zeit herbe Erinnerungen hervorrufen, setzte über die Fulda und belagerte Kassel. In dieser Gefahr schien Trennung der Bundesgenossen das einzige Rettungsmittel. Die Landgräfin Margaretha, welche damals das erste Unterpfand ihrer Ehe tragen mochte, trat ins feindliche Lager vor Balthasar, dessen Gemahlin ihres Stammes war, warf ihm, der ihre Vermählung betrieben, den Widerspruch seiner Handlungen, die Undankbarkeit gegen ihren Gemahl, den

Zweyter Zug. 1387 25. Aug.

Kassel belagert.

treuen Bundesgenossen weiland Erzbischofs Ludwig die Hintansetzung der Erbverbrüderung, die Begier nach Hermann's Tode und nach seines Landes Besitz mit so vieler Beredsamkeit und Unerschrockenheit vor, daß Balthasar gerührt oder betroffen sich von seinen Bundesgenossen trennte. Der Erzbischof zog mit dem Herzoge Otto und mit Konrad Spiegel nach Vorschütz ohnweit Gudensberg, wo er sein Lager auf-
8. Sept. schlug. Nachdem er von hier aus die Stadt Gudensberg, welche der tapfere Eckbrecht von Griffte noch immer befehligte, eingeschlossen und beschädigt hatte, ohne die Burg ersteigen zu können, griff er umsonst die hohen uralten Verschanzungen des nahgelegenen Odenbergs an, auf welchem einst Karl der Große sein Roß getränkt, eroberte Niedenstein, überfiel den Falkenstein, die Burg der tapferen Ritter von Hund, welche nach Naumburg und Wolfhagen führt, und beschloß diesen Zug mit der Einnahme des Schlosses Wolckersdorf an der Edder. Hierauf entschloß er sich
21. Sept. mit dem Herzoge Otto zu einem Waffenstillstande, dessen Bürgschaft von ihrer Seite vier Geisel, die Ritter von Kollmatsch, Adelepsen, Stockhausen und Kerstingeleröde, von Seiten Hessens die in den Händen der Bundesgenossen gebliebenen Städte Rotenburg, Melsungen und Niedenstein leisteten 13).

Erzbischof Adolf begab sich nach Rotenburg und dem nahgelegenen landgräflichen Cistertienser-Kloster Heyda, dessen Provisor, Gerlach von Limsfeld, ein unruhiger Kopf, einer großen Verwirrung und Beschädigung des Klosters angeklagt wurde. Gerlach warf alle Schuld auf den Landgrafen und einige seiner Ritter, verband sich mit dem Erzbischof zu neuen Anmaßungen und Bedrückungen, und bewog ihn, den Landgrafen und sein Land mit Bann und Interdict zu verfolgen. Hierüber erbittert wandte sich Hermann an den Pabst Urban VI. Der Pabst befahl dem Vicekanzler der römischen Kirche, Franciscus Bischof von Praeneste, Bann und Interdict aufzuheben, und verbot dem Erzbischof und dem Provisor von Heyda jede Neuerung und Gewaltthätigkeit gegen den Landgrafen. Unterdessen hatte Kaiser Wenzel in Teutschland den Landfrieden zu Mergentheim zu Stande gebracht, und die zu Würzburg deshalb versammleten Reichsfürsten Burggraf Friedrich von Nürnberg, des Landgrafen Schwäher, Bischof Lambrecht von Bamberg, Bischof Gerhard von Bamberg, und der Meister des teutschen Ordens, Siegfried von Benningen, unterhandelten einen Frieden zwischen Maynz, Thüringen, Braunschweig und Hessen, welcher auf der Wartburg geschlossen werden sollte. Aber noch waren die Gemüther zu sehr erhitzt. Konrad Spiegel, des

Geistliche Fehde.

1388. Jun.

Julz.

Erzbischofs Oberamtmann, plünderte an der Diemel, nahm die Schaafheerden aus der Gegend von Grebenstein und Immenhausen, und vereinte sich endlich mit
4. Oct. Herzog Otto dem Quaden (nach Einigen auch mit Balthasar, Landgrafen von Thüringen), um die hessische Hauptstadt bey einem frühen Ueberfalle im Sturm
Kassel überfallen. zu nehmen. Aber dieser Anschlag mißglückte. Die Stadt hatte durch die Ableitung der sonst sie durchkreuzenden Ahne, welche nun vor dem Ahnaberger Kloster in einem besondern Stadtgraben vorbeygeführt wurde, an Befestigung gewonnen, und die Bürgerschaft, nun erfahren und einmüthig, verachtete einen Feind, der in zwey regelmäßigeren Belagerungen ihre Mauern nicht hatte erschüttern können. Unsere Vorfahren, noch unbekannt mit allen jenen Verfeinerungen und Einrichtungen, wodurch die Liebe zum Leben und der Preiß eitler Güter zu sehr auf Unkosten der Freyheit und Vaterlandsliebe erhöht wird, blieben unbesiegt, weil sie keinen Sieger über sich erkannten. Vergebens drohte noch Erzbischof Adolf in einem Schreiben an die Landgräfin Margaretha, worin er sich über
Nov. ihren Gemahl beschwerte. Landgraf Hermann willigte ein, sich mit dem Erbmarschall-Amte des Erzstifts, welches seine Vorfahren die Landgrafen von Thüringen
1389. bekleidet hatten, zu Fritzlar belehnen zu lassen, und benutzte nach Adolfs plötzlichem Tode die Erbe-

lung seines biedern Nachfolgers, Konrads Grafen von Weinsberg, um sich einen allgemeineren Frieden zu verschaffen 14).

Noch ehe die Unterhandlungen zu Stande kamen, züchtigte Landgraf Hermann die verrätherischen Bürger zu Kassel und einen neuen Bund, der unter dem Namen der Bengler die nördliche Grenze Hessens beunruhigte. Der Anschlag derer vom Landgrafen Balthasar gewonnenen kasselschen Bürger war schon überhaupt während der ersten Belagerung verrathen worden. Die Theilnehmer und den Plan entdeckte späterhin einer der Verwiesenen, Hans Harbusch, als er die Dienste Balthasars verließ. Er nannte fünf und zwanzig Verräther, von denen nur drey, Kunze Seheweis, Werner Geismar und Hermann Schultheiß in der Stadt geblieben. Das peinliche Gericht versammelte sich unter Johann von Eisenbach und zwey Beysitzern, Groppe von Gudenberg und Widekind von Falkenberg, auf dem öffentlichen Markte zu Kassel. Der öffentliche Ankläger, Heinrich von Hupoldshausen, dem zwey Wehrer, Johann und Künzmann von Falkenberg, beygegeben waren, trat im Namen des Landgrafen auf, und verlas die Anklage. Nach einem dreymaligen Aufrufe erschienen nur die drey zurückgebliebenen Bürger, und läugneten die Theilnahme und die Mitwissenschaft des Verraths. Der Ankläger

Halsgericht.

1501 4. July.

erlaubte ihnen Bürgen zu stellen. Als sie diese nicht erlangen konnten, und für überwiesen erklärt wurden, verlangte noch die Stadt das Recht des eigenmächtigen Verhafts in dem städtischen Gefängnisse. Aber das Gericht schritt weiter, verkündete und vollzog das Urtheil an den Anwesenden und Abwesenden. Die Schuldigen wurden enthauptet und geviertheilt, die eingezogenen Güter und Häuser ertheilte der Landgraf großentheils getreuen Rittern, unter denen die Wolfe, Berlepsche und von Boyneburg waren. Das Urtheil des Gerichts bestätigte Kaiser Wenzel 15).

Bengler. 1591 u. s. w.

Der Bund der nordteutschen Bengeler oder Schlegler, an dessen Spitze die Herren von Padberg und die Spiegel von Desenberg standen, war zunächst gegen das Bisthum Paderborn gerichtet; in demselben Bunde standen auch hessische Ritter, wie die von Hertingshausen und Falkenberg, und die Wolfe von Schartenberg. Friedrich von Padberg, Amtmann von Frankenberg, trat mit seinen fehdelustigen Brüdern auf folgende Veranlassung wieder auf. Als er noch in Frankenberg befehligte, lebte ein kühner edler Reisiger in Westfalen, genannt der Krahn von Riege, der ward ein Feind derer von Padberg. Und als diese ihn nicht ergreifen mochten, schickten sie ihm Geleitsbriefe, daß er nach Frankenberg zu einer gütlichen Unterhandlung käme. Der Krahn glaubte den Briefen, da erschie-

nen die von Padberg bey Schreufe, und rannten über ihn; der Krahn floh die Auen hinauf, aber sie ereilten ihn bey Stadtberg und erstachen ihn unter einem Apfelbaume, welcher noch ein Jahrhundert nachher der Krahnbaum hieß. Nachdem Friedrich um dieser That willen seine Stelle zu Frankenberg verloren, befehdete er mit den Benglern den Bischof von Paderborn, Ruprecht gebornen Herzog von Berg. Vergebens fieng dieser eine Menge Ritter von dieser Gesellschaft, welsch mit 30,000 Gulden lösen mußten. Sie setzten ihre Räubereyen fort. Einstens zogen vierzig mit hessischem Eigenthum, mit Leder und Fastenspeisen von der Seeküste, beladene Wagen durch die westfälische Grenzen. Die Ritter von Padberg nahmen sie weg. Da versammlete Landgraf Hermann sein Volk bey Frankenberg, tausend Reisige und vieles Fußvolk, und zog aus der Stadt über die von Padberg, und zerstörte unter Padberg das Städtlein. Aber während der Belagerung starb sein Begleiter, der Bischof von Paderborn; die beyden Schlösser von Padberg widerstanden; bis endlich der Nachfolger Ruprechts, Johann von Hoya, alle seine Vasallen aufbot, Friedrich von Padberg mit zweyen seiner Brüder gefangen nahm, und sie als widerspenstige Lehnmannen seinem Stifte unterwarf 16).

Friedensbünde. 1391 u. f. w.

Der Nachfolger des Erzbischofs Adolf, Konrad II., gab nicht allein die von seinem Vorgänger eroberten hessischen Städte, nebst seinem Antheile am Schlosse Wolckersdorf zurück, und verlieh dem Landgrafen zu Frankfurt am Mayn alle Lehen des Erzstifts, sondern beseelte auch mit seinem friedfertigen Sinne, treu der Bestimmung des heiligen Stuhls, von dem einst die Bekehrung dieser Länder ausgegangen war, viele benachbarte Fürsten und Herren 17). Der alte Herzog von Braunschweig, Otto der Quade, welchem bald nachher sein Sohn Otto der Einäugige folgte, stiftete mit dem Herzoge Friedrich von Braunschweig-Lüneburg, den Bischöffen von Paderborn und Hildesheim, und dem Grafen Otto von Holstein, welchem die Stadt Rinteln ihre erste Aufnahme verdankt, die Gesellschaft von der Sichel, welche die Sicherung der Kirchen, Kirchhöfe, Geistlichen, Pilger, Kaufleute und Landbauern übernahm. Diesem Bunde trat Landgraf Hermann mit vielen hessischen Rittern bey 18). Landgraf Balthasar erneuerte zu Treffurt mit Hermann die durch Otto's Einmischung gestörte Erbverbrüderung, und beyde Fürsten, nach langem bitteren Hader aufrichtig versöhnt, gelobten eine eheliche Verbindung „zwischen Eren Friedrich dem Sohne Balthasars, und Jungfrau Margaretha", der ältesten noch unerwachsenen Tochter Hermanns,

1391.

1392.

welche späterhin wegen Einsprache des römischen Pabstes einem andern Fürsten, dem Herzoge Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, zu Theil wurde 19). Nachdem auch Graf Johann I. von Nassau-Dillenburg sich mit Hermann vereinigt, um den Grafen Johann von Sayn-Witgenstein zu bändigen, welcher zuletzt sein Schloß Rischenstein dem Landgrafen aufgetragen (worauf dieser unruhige Fehderitter in der Gefangenschaft zu Dillenburg zu einer schmählicheren Lehns-Unterwerfung gezwungen wurde); nachdem auch Graf 1392.
Heinrich der Eiserne von Waldeck mit seinem Sohne Adolf die alten Verträge mit Hessen erneuert, und die durch Bürgerzwist verwirrte Stadt Wetzlar ihren Schirmer, den Landgrafen, zu ihrem Schiedsrichter erkoren 20); schloß der Landgraf mit Maynz, Thüringen, 1395.
Braunschweig und Paderborn einen Landfrieden, und 1397.
ein Friedensgericht, welches, aus den Landrichtern dieser Fürsten zusammengesetzt, zu Hofgeismar alle Ruhestörer verfolgen sollte, und erneuerte und befestigte diesen Landfrieden mit dem weisen Erzbischof Friedrich von Köln bey einer Zusammenkunft zu Alsfeld 21). 1395.

Drittes Hauptstück.

Das teutsche Reich. Absetzung Kaisers Wenzel. Ermordung Friedrichs von Braunschweig bey Klein Englis. Rachekrieg und andere Folgen dieser That, von 1395—1405.

Das Reich.

Damals begannen die Bewegungen, welche das Reich bald abhängig von den Conföderationen der Großen machten, und an denen auch Landgraf Herman thätigen Antheil nahm. Nach der Feststellung der großen Reichsfürstenthümer unter Karl IV. hatte sich sein Nachfolger Wenzel anfangs mit großem Eifer bemüht, den Anmaßungen der Reichsfürsten durch Begünstigungen anderer Stände, und namentlich der Städte, ein heilsames Gegengewicht entgegen zu setzen. Aber dieser Versuch, der Hierarchie des Reichs unabhängige von den Territorial-Linien der Fürsten nicht umschlungene Körper zu erhalten, und so die Monarchie der Teutschen durch den Boden einer an Hülfsquellen reichen Demokratie zu stützen, fiel unglücklicherweise in eine Zeit, wo die untergeordnete Aristokratie der kleineren Landeigenthümer, allenthalben im Widerstande gegen die höheren Ordnungen, zur Behauptung ihrer alten nunmehro gemeinschädlichen Freyheiten eine lange Reihe bewaffneter Gesellschaften stiftete, und sowohl des Ansehns des Kaisers als der Gerichtsbarkeit der Fürsten spottete. Hierdurch, so wie durch den plötzlichen Aufschwung der begünstigten

zu frühe triumphirenden Städte, entstand ein Schwanken in der Politik des Kaisers, welches zu seinem und zum Verderben der großen Gemeinen gereichte. Zwar stellte Kaiser Wenzel die heilsame Idee einer Eintheilung des Reiches auf, wodurch nach Aufhebung aller einzelnen unverfassungsmäßigen Conföderationen alle Reichsfürsten mit den übrigen Ständen in vier Parthien oder Kreise zum Behuf des Landfriedens gefaßt wurden. Brandenburg, Sachsen und Braunschweig-Lüneburg war in der ersten; Hessen, Köln, Maynz, Trier, die Pfalz und Baden in der zweyten; Elsaß, Lothringen, Würtemberg, Bayern, und das damals noch zertheilte Oesterreich in der dritten; Bamberg, Würzburg, die Burggrafschaft Nürnberg, Meißen und Thüringen in der vierten Parthie. Als aber die verbundenen schwäbischen und rheinischen Städte in dieser Eintheilung gegen ihren Willen begriffen eigene Territorial-Linien und Kreisverfassung verlangten, zerfiel der zur Befestigung des neuen Systems geschlossene Landfrieden; und Kaiser Wenzel sah sich genöthigt, vier Jahre nachher eine neue Eintheilung von acht Parthien aufzustellen, von denen viere ganz besonders durch die zerstreuten Territorien der selbstständigen Reichsstädte eingenommen werden sollten. Diese heilsame, aber der großen Aristokratie der Reichsfürsten gefährliche, Verfassung zerfiel ebenfalls

(1383.)

(1387.)

und das geängstigte Reichsoberhaupt verkündete
(1389.) nen neuen Landfrieden zu Eger, wodurch die Kre
verfassung der Städte aufgehoben, alle selbstständ
Vereine derselben verboten und sie angewiesen w
den, sich mit den Fürsten zu vergleichen. Die Reic
fürsten, hierdurch befestigt, begannen nun, unbekü
mert um den Kaiser, um die Städte, und um
Kreiseintheilung, unter dem Vorwande einer stren
ren Handhabung des allgemeinen Landfriedens,
sondere Landfrieden zu schließen, und ein System v
fortlaufenden Konföderationen einzuführen, welch
endlich, unter Einfluß des Pabstes Bonifazius IX
den Kaiser Wenzel stürzte, und seinen Nachfolger u
den wohlthätigsten Theil seiner Obergewalt brachte.

Reichstag. 1397. Ein Jahr, nachdem der König Sigismund v
Ungarn von den Türken bey Nikopolis in die Flu
geschlagen worden, zur Zeit, als die hohen Schul
der Könige von Frankreich und England auf die A
setzung der beyden Päbste Bonifazius IX. und Ben
nedicts XIII. drangen, begab sich Kaiser Wenzel
Sigismunds Bruder, nach einer langen Abwesenhei
zu einem Reichstage nach Frankfurt, um daselbst e
nen allgemeinen Landfrieden zu Stande zu bringen
Hierhin kam auch Landgraf Hermann mit einer
stattlichen Zuge von fünfhundert Pferden, und erhie
vom Kaiser die persönliche Belehnung, die Hoheit de

richts Bußeck, und eine zollfreye Fahrt von vier Privilegium. 1398 8. Jan.
schiffen Elsasser Weines den Rhein hinab, und den
ayn hinauf bis Frankfurt und von da bis in seine
esstadt. Nachdem hierauf die Herzoge von Braun-
weig und Lüneburg mit Hessen, Thüringen, Maynz,
derborn und Hildesheim zu Göttingen den allge-
einen Landfrieden nach ihrer Art gebessert und erweit
t hatten, ward die erste Verbindung zur Absetzung
s Kaisers Wenzel zu Marburg getroffen. Der Erz- 1399 Jänn.
schof von Maynz, Johann II., Friedrich von Köln,
precht von der Pfalz, Rudolf von Sachsen, alle
urfürsten des Reichs, bemächtigten sich hier der Ge-
alt, welche dem Oberhaupte des Reiches zustand.
nd sobald sie sich Werner von Falkenstein, Erzbischof
n Trier, einen alten verstandesschwachen Mann, des-
n Erbhaus der Kaiser zum Grafenstand erhoben hat-
, zugesellt, von Thüringen, Bayern, Hessen, Nürn-
g und dem jungen Kurprinzen Ludwig von der
falz zu Maynz die Einwilligung zu einer neuen Kai- Sept.
rwahl erhalten, kamen sie zu Frankfurt unter dem
orsitze des Erzbischofs Johannes zusammen und ver- 1400 1. Febr.
redeten die Absetzung des Kaisers, dem man auf
e theils unbefugte theils ungegründete Art die Un-
hen der Kirche, die unterlassene Reise nach Italien,
Veräusserung von Reichsgütern und Lehen, na-
ntlich Genua's, die Entziehung von Brabant, die

Erhebung Visconti's zu einem Erzherzogthum v
Mayland, die Beschützung der Heyden gegen den te
schen Orden, die Hintansetzung geistlicher Vorrech
die Bedrückung der Universität Prag (deren Freyg
ster Wenzel begünstigte), die Duldung der Straß
räuber, die Aufwiegelung der Unterthanen gegen
Landesfürsten, die Austheilung von Geldblanquet
die willkührlichen Ladungen vor den königlichen H
persönliche Grausamkeit, Schlemmerey, Trunkenhe
und endlich auch den Umgang mit böhmischen Fr
denmädchen Schuld gab. Auf Betrieb des Erzbisch
Johann, der mit den Herzogen von Braunschw
und Lüneburg in einer fast erblichen Feindschaft leb
wurde auch festgesetzt, daß der von allen versamm
ten Fürsten (unter denen Hermann von Hessen m
vertragsmäßig anzuerkennende neue Kaiser aus
Häusern Pfalzbayern, Sachsen, Meißen, Hes
Nürnberg, oder Würtemberg seyn sollte 22).

Friedrich von Braunschweig.

Friedrich von Braunschweig und Wolfenbütt
der Sohn des Herzogs Magnus mit der Kette, n
cher mit seinen jüngern Brüdern Bernhard und He
rich das ihrem Vater abgesprochene Herzogthum Lü
burg erstritten und durch eine Erbverbrüderung
Sachsen-Wittenberg befestigt hatte, ein kluger
tapferer Fürst, hatte sich bisher von den Umtrie
der Reichsfürsten zur Absetzung ihres Oberhauptes e

nt gehalten. Nachdem er aber zur Hauptversamm-
ng der Kurfürsten von denselben war besonders ein-
laden worden, begab er sich durch Hessen nach Frank- 1400 6. Febr.
t in Gesellschaft seines Schwagers, des Kurfürsten
n Sachsen, Rudolfs III., seines Bruders Bern-
d, und vieler andern Grafen und Ritter. Die Abse-
tzung Wenzels wurde, aller Abmahnungen und Wenzels. 22. May.
erbietungen seiner Gesandten ohngeachtet, in Ge-
wart der ersten Reichsfürsten, der Gesandten von
ngland, von Frankreich, der Universität Paris und
es Bischofs aus Spanien feyerlich beschlossen, und
n dem verschmitzten Erzbischof von Maynz, welcher
h dem Pfalzgrafen Ruprecht schon vier Jahre vor-
r auf's engste verbunden hatte, die weitere Ver-
dlung begonnen. Als aber Kurfürst Rudolf von
achsen mit allen seinen Freunden den Herzog Frie-
ich von Braunschweig zur Kaiserwürde in Vorschlag
achte, entstand eine Spaltung. Noch ehe die von
n Kurfürsten beschlossene Ladung an Kaiser Wenzel
sgefertigt werden konnte, begab sich Friedrich von
raunschweig mit seinem Bruder Bernhard und Her-
g Rudolf von Sachsen auf den Rückweg. In ihrer 5. Juny.
esellschaft waren Siegmund, Fürst von Anhalt, Kon-
d von Soltau, Bischof von Verden, ein berühmter
ottesgelehrter, der Probst von Verden, Heinrich
sch, die Grafen von Barby, Schraplau, Hohen-

stein und Schwarzenberg, und mehr als vierhund
Ermordung Friedrichs. Begleiter und Reisige. Als diese auf dem Wege d
Hessen ohnweit der Gränze, welche nach Fritzlar fü
und an das Waldeckische stößt, in den Hohlweg
Klein Englis kamen, stürzte ein Haufe bewaffne
Ritter auf sie ein. An ihrer Spitze war der jü
Graf von Waldeck, Heinrich, Oberamtmann des E
stifts Maynz in den hessischen Besitzungen, die beyd
Ritter vom goldenen Sporn, Friedrich von Herting
hausen, und Kunzmann von Falkenberg, Dienstmann
des Erzstifts, und hessische Gutsbesitzer, deren sich d
Landgraf bisher in den wichtigsten Angelegenheiten
dient hatte, die Ritter von Löwenstein, Padber
Hanstein, über zweyhundert Bewaffnete. Nachde
diese den Troß des Herzogs und seiner fürstlichen B
gleiter abgeschnitten, entstand urplötzlich ein hefti
Treffen. Viele wurden verwundet, getödtet, and
gefangen genommen. Herzog Friedrich von Brau
schweig, der sich hartnäckig wehrte, fiel durchbohrt v
der Hand Friedrichs von Hertingshausen, dem Kun
mann von Falkenberg beystand; neben ihm fiel
Probst von Verden; Siegmund, Fürst von Anha
entkam durch die Schnelligkeit seines Pferdes; K
fürst Rudolf, Herzog Bernhard, der Bischof von B
den, die sächsischen Grafen mit vielen Rittern wurd
auf das Schloß des Grafen von Waldeck geführt.

ch auch mit der Beute der Kleinodien, Geschirre, inge und Ketten der Fürsten bereicherte. Nachdem s entseelten Herzogs Körper erst das Kloster Wich-rechtshausen ohnweit Nordheim, und hierauf die auptkirche in Braunschweig aufgenommen hatte, ard an der Stätte der unseligen That ein steinernes enkmal in Kreuzesform gesetzt, dessen verwitterte chriftzüge schon vor mehr als hundert Jahren fast inzlich unleserlich waren 13).

Triebfedern.

Eine so frevelhafte, an einem der ersten Reichsrsten auf fremdem Gebiete verübte That, (welcher ald darauf die förmliche Absetzung Kaisers Wenzes-aus von Böhmen, und die Erhebung Ruprechts von er Pfalz, eines Schwagers des Landgrafen Her-ann, folgte) setzte, ausser der Habsucht und Zü-ellosigkeit der Ausführer, eine höhere Triebfeder vor-aus. Ganz Teutschland warf den ersten Verdacht auf en Erzbischof von Maynz, den Lehnsherrn und na-en Verwandten des Grafen von Waldeck, dessen Ab-ichten wenigstens eine Gefangennehmung des Herzogs on Braunschweig entsprechen mußte, der allein ein o plötzliches Unternehmen zur rechten Zeit leiten, urch stillschweigende Genehmigung sichern, und durch einen Einfluß einer zu scharfen Ahndung entziehen konnte. Zwar schwur Erzbischof Johannes in Gegen-wart des neuen Königs und des Grafen von Waldeck

Drittes Hauptstück.

Das teutsche Reich. Absetzung Kaisers Wenzel. Ermordung Friedrichs von Braunschweig bey Klein Englis. Rachekrieg und andere Folgen dieser That, von 1396—1405.

Das Reich.

Damals begannen die Bewegungen, welche das Reich bald abhängig von den Conföderationen der Großen machten, und an denen auch Landgraf Hermann thätigen Antheil nahm. Nach der Feststellung der großen Reichsfürstenthümer unter Karl IV. hatte sich sein Nachfolger Wenzel anfangs mit großem Eifer bemüht, den Anmaßungen der Reichsfürsten durch Begünstigungen anderer Stände, und namentlich der Städte, ein heilsames Gegengewicht entgegen zu setzen. Aber dieser Versuch, der Hierarchie des Reiches unabhängige von den Territorial-Linien der Fürsten nicht umschlungene Körper zu erhalten, und so die Monarchie der Teutschen durch den Boden einer an Hülfsquellen reichen Demokratie zu stützen, fiel unseligerweise in eine Zeit, wo die untergeordnete Aristokratie der kleineren Landeigenthümer, allenthalben im Widerstande gegen die höheren Ordnungen, zur Behauptung ihrer alten nunmehro gemeinschädlichen Freyheiten eine lange Reihe bewaffneter Gesellschaften stiftete, und sowohl des Ansehns des Kaisers als der Gerichtsbarkeit der Fürsten spottete. Hierdurch, so wie durch den plötzlichen Aufschwung der begünstigten

zu frühe triumphirenden Städte, entstand ein Schwanken in der Politik des Kaisers, welches zu seinem und zum Verderben der großen Gemeinen gereichte. Zwar stellte Kaiser Wenzel die heilsame Idee einer Eintheilung des Reiches auf, wodurch nach Aufhebung aller einzelnen unverfassungsmäßigen Conföderationen alle Reichsfürsten mit den übrigen Ständen in vier Parthien oder Kreise zum Behuf des Landfriedens gefaßt wurden. Brandenburg, Sachsen und Braunschweig-Lüneburg war in der ersten; Hessen, Köln, Maynz, Trier, die Pfalz und Baden in der zweyten; Elsaß, Lothringen, Würtemberg, Bayern, und das damals noch zertheilte Oesterreich in der dritten; Bamberg, Würzburg, die Burggrafschaft Nürnberg, Meißen und Thüringen in der vierten Parthie. Als aber die verbundenen schwäbischen und rheinischen Städte in dieser Eintheilung gegen ihren Willen begriffen eigene Territorial-Linien und Kreisverfassung verlangten, zerfiel der zur Befestigung des neuen Systems geschlossene Landfrieden; und Kaiser Wenzel sah sich genöthigt, vier Jahre nachher eine neue Eintheilung von acht Parthien aufzustellen, von denen viere ganz besonders durch die zerstreuten Territorien der selbstständigen Reichsstädte eingenommen werden sollten. Diese heilsame, aber der großen Aristokratie der Reichsfürsten gefährliche, Verfassung zerfiel ebenfalls

(1383.)

(1387.)

und das geängstigte Reichsoberhaupt verkündete ei-
(1389.) nen neuen Landfrieden zu Eger, wodurch die Kreis-
verfassung der Städte aufgehoben, alle selbstständige
Vereine derselben verboten und sie angewiesen wur-
den, sich mit den Fürsten zu vergleichen. Die Reichs-
fürsten, hierdurch befestigt, begannen nun, unbekümmert um den Kaiser, um die Städte, und um die Kreiseintheilung, unter dem Vorwande einer strengeren Handhabung des allgemeinen Landfriedens, besondere Landfrieden zu schließen, und ein System von fortlaufenden Konföderationen einzuführen, welches endlich, unter Einfluß des Pabstes Bonifazius IX., den Kaiser Wenzel stürzte, und seinen Nachfolger um den wohlthätigsten Theil seiner Obergewalt brachte.

Reichstag. 1397. Ein Jahr, nachdem der König Sigismund von Ungarn von den Türken bey Nikopolis in die Flucht geschlagen worden, zur Zeit, als die hohen Schulen der Könige von Frankreich und England auf die Absetzung der beyden Päbste Bonifazius IX. und Benedicts XIII. drangen, begab sich Kaiser Wenzel, Sigismunds Bruder, nach einer langen Abwesenheit, zu einem Reichstage nach Frankfurt, um daselbst einen allgemeinen Landfrieden zu Stande zu bringen. Hierhin kam auch Landgraf Hermann mit einem stattlichen Zuge von fünfhundert Pferden, und erhielt vom Kaiser die persönliche Belehnung, die Hoheit des

Gerichts Bußeck, und eine zollfreye Fahrt von vier Schiffen Elsasser Weines den Rhein hinab, und den Mayn hinauf bis Frankfurt und von da bis in seine Hofstadt. Nachdem hierauf die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg mit Hessen, Thüringen, Maynz, Paderborn und Hildesheim zu Göttingen den allgemeinen Landfrieden nach ihrer Art gebessert und erweitert hatten, ward die erste Verbindung zur Absetzung des Kaisers Wenzel zu Marburg getroffen. Der Erzbischof von Maynz, Johann II., Friedrich von Köln, Ruprecht von der Pfalz, Rudolf von Sachsen, alle Kurfürsten des Reichs, bemächtigten sich hier der Gewalt, welche dem Oberhaupte des Reiches zustand. Und sobald sie sich Werner von Falkenstein, Erzbischof von Trier, einen alten verstandesschwachen Mann, dessen Erbhaus der Kaiser zum Grafenstand erhoben hatte, zugesellt, von Thüringen, Bayern, Hessen, Nürnberg und dem jungen Kurprinzen Ludwig von der Pfalz zu Maynz die Einwilligung zu einer neuen Kaiserwahl erhalten, kamen sie zu Frankfurt unter dem Vorsitze des Erzbischofs Johannes zusammen und verabredeten die Absetzung des Kaisers, dem man auf eine theils unbefugte theils ungegründete Art die Unruhen der Kirche, die unterlassene Reise nach Italien, die Veräusserung von Reichsgütern und Lehen, namentlich Genua's, die Entziehung von Brabant, die

Privilegium. 1398 8. Jan.

1399 Juny.

Sept.

1400 1. Febr.

Erhebung Visconti's zu einem Erzherzogthum von Mayland, die Beschützung der Heyden gegen den teutschen Orden, die Hintansetzung geistlicher Vorrechte, die Bedrückung der Universität Prag (deren Freygeister Wenzel begünstigte), die Duldung der Straßenräuber, die Aufwiegelung der Unterthanen gegen die Landesfürsten, die Austheilung von Geldblanquets, die willkührlichen Ladungen vor den königlichen Hof, persönliche Grausamkeit, Schlemmerey, Trunkenheit, und endlich auch den Umgang mit böhmischen Freudenmädchen Schuld gab. Auf Betrieb des Erzbischofs Johann, der mit den Herzogen von Braunschweig und Lüneburg in einer fast erblichen Feindschaft lebte, wurde auch festgesetzt, daß der von allen versammleten Fürsten (unter denen Hermann von Hessen war) vertragsmäßig anzuerkennende neue Kaiser aus den Häusern Pfalzbayern, Sachsen, Meißen, Hessen, Nürnberg, oder Würtemberg seyn sollte 22).

Friedrich von Braunschweig.

Friedrich von Braunschweig und Wolfenbüttel, der Sohn des Herzogs Magnus mit der Kette, welcher mit seinen jüngern Brüdern Bernhard und Heinrich das ihrem Vater abgesprochene Herzogthum Lüneburg erstritten und durch eine Erbverbrüderung mit Sachsen-Wittenberg befestigt hatte, ein kluger und tapferer Fürst, hatte sich bisher von den Umtrieben der Reichsfürsten zur Absetzung ihres Oberhauptes en

fernt gehalten. Nachdem er aber zur Hauptversammlung der Kurfürsten von denselben war besonders eingeladen worden, begab er sich durch Hessen nach Frankfurt in Gesellschaft seines Schwagers, des Kurfürsten von Sachsen, Rudolfs III., seines Bruders Bernhard, und vieler andern Grafen und Ritter. Die Absetzung Wenzels wurde, aller Abmahnungen und Anerbietungen seiner Gesandten ohngeachtet, in Gegenwart der ersten Reichsfürsten, der Gesandten von England, von Frankreich, der Universität Paris und eines Bischofs aus Spanien feyerlich beschlossen, und von dem verschmitzten Erzbischof von Maynz, welcher sich dem Pfalzgrafen Ruprecht schon vier Jahre vorher auf's engste verbunden hatte, die weitere Verhandlung begonnen. Als aber Kurfürst Rudolf von Sachsen mit allen seinen Freunden den Herzog Friedrich von Braunschweig zur Kaiserwürde in Vorschlag brachte, entstand eine Spaltung. Noch ehe die von den Kurfürsten beschlossene Ladung an Kaiser Wenzel ausgefertigt werden konnte, begab sich Friedrich von Braunschweig mit seinem Bruder Bernhard und Herzog Rudolf von Sachsen auf den Rückweg. In ihrer Gesellschaft waren Siegmund, Fürst von Anhalt, Konrad von Soltau, Bischof von Verden, ein berühmter Gottesgelehrter, der Probst von Verden, Heinrich Lesch, die Grafen von Barby, Schraplau, Hohen-

1400 6. Febr. Absetzung Wenzels. 22. May. 5. Juny.

stein und Schwarzenberg, und mehr als vierhundert Begleiter und Reisige. Als diese auf dem Wege durch Hessen ohnweit der Gränze, welche nach Fritzlar führt, und an das Waldeckische stößt, in den Hohlweg von Klein Englis kamen, stürzte ein Haufe bewaffneter Ritter auf sie ein. An ihrer Spitze war der junge Graf von Waldeck, Heinrich, Oberamtmann des Erzstifts Maynz in den hessischen Besitzungen, die beyden Ritter vom goldenen Sporn, Friedrich von Hertingshausen, und Kunzmann von Falkenberg, Dienstmannen des Erzstifts, und hessische Gutsbesitzer, deren sich der Landgraf bisher in den wichtigsten Angelegenheiten bedient hatte, die Ritter von Löwenstein, Padberg, Hanstein, über zweyhundert Bewaffnete. Nachdem diese den Troß des Herzogs und seiner fürstlichen Begleiter abgeschnitten, entstand urplötzlich ein heftiges Treffen. Viele wurden verwundet, getödtet, andere gefangen genommen. Herzog Friedrich von Braunschweig, der sich hartnäckig wehrte, fiel durchbohrt von der Hand Friedrichs von Hertingshausen, dem Kunzmann von Falkenberg beystand; neben ihm fiel der Probst von Verden; Siegmund, Fürst von Anhalt, entkam durch die Schnelligkeit seines Pferdes; Kurfürst Rudolf, Herzog Bernhard, der Bischof von Verden, die sächsischen Grafen mit vielen Rittern wurden auf das Schloß des Grafen von Waldeck geführt, de-

Ermordung Friedrichs.

sich auch mit der Beute der Kleinodien, Geschirre, Ringe und Ketten der Fürsten bereicherte. Nachdem des entseelten Herzogs Körper erst das Kloster Wichbrechtshausen ohnweit Nordheim, und hierauf die Hauptkirche in Braunschweig aufgenommen hatte, ward an der Stätte der unseligen That ein steinernes Denkmal in Kreuzesform gesetzt, dessen verwitterte Schriftzüge schon vor mehr als hundert Jahren fast gänzlich unleserlich waren 23).

Triebfedern.

Eine so frevelhafte, an einem der ersten Reichsfürsten auf fremdem Gebiete verübte That, (welcher bald darauf die förmliche Absetzung Kaisers Wenzeslaus von Böhmen, und die Erhebung Ruprechts von der Pfalz, eines Schwagers des Landgrafen Hermann, folgte) setzte, ausser der Habsucht und Zügellosigkeit der Ausführer, eine höhere Triebfeder voraus. Ganz Teutschland warf den ersten Verdacht auf den Erzbischof von Maynz, den Lehnsherrn und nahen Verwandten des Grafen von Waldeck, dessen Absichten wenigstens eine Gefangennehmung des Herzogs von Braunschweig entsprechen mußte, der allein ein so plötzliches Unternehmen zur rechten Zeit leiten, durch stillschweigende Genehmigung sichern, und durch seinen Einfluß einer zu scharfen Ahndung entziehen konnte. Zwar schwur Erzbischof Johannes in Gegenwart des neuen Königs und des Grafen von Waldeck

einen Reinigungs-Eid, und erhielt von diesem Grafen, so wie von seinen Helfern, Friedrich von Hertingshausen, und Kunzmann von Falkenberg, eine eidliche urkundliche Erklärung, daß er unschuldig sey des
1400 Juny. Raths, der That, der Wissenschaft und des Zuthuns. Aber der Erzbischof vernichtete hierdurch nicht den Verdacht seiner Zeitgenossen, und insbesondere der Brüder und Verwandten des ermordeten Herzogs; und bewieß auch bald durch die Behandlung der Thäter, wie wenig Abscheu ihm die That einflößte. Den Grafen Heinrich von Waldeck möchten ausser der Gewißheit, dem Erzbischof einen wichtigen Dienst zu leisten, noch andere Triebfedern geleitet haben; die alte Anhänglichkeit gegen das Haus Luxemburg, dem sein Vater, Heinrich der Eiserne, mancherley Wohlthaten verdankte, und insbesondere gegen den Kaiser Wenzel, der ihn einst persönlich besucht hatte, der erbliche Haß gegen das Haus Braunschweig, und die Begierde nach einem Ersatze wegen der ohnlängst vereitelten Ansprüche auf Lüneburg. Diese Ansprüche, begründet durch Mechtildis von Lüneburg, der Großmutter des Grafen, vom Kaiser Karl IV. anerkannt gegen den Oheim der Mechtildis, Herzog Wilhelm von Lüneburg, welcher zu einer Geldsumme von hunderttausend Mark Silbers verurtheilt wurde, umsonst gehegt von Heinrich dem Eisernen, welcher wegen seiner Grausamkeit

gegen die Stadt Corbach den Lüneburgischen Landständen mißfiel, betrafen zwar zunächst den Bruder des Herzogs Friedrich, Bernhard von Lüneburg, aber sie belebten unstreitig einen jugendlichen Krieger, der mit dem rauhen Ungestüm seines Vaters auch den Haß gegen das Braunschweigische Haus und eine gefährliche Unzufriedenheit mit seinem Schicksale geerbt hatte 24).

Gleich anfangs gab sich König Ruprecht alle erfinnliche Mühe, um der Rache der Herzoge von Braunschweig, und ihres Verbündeten, des Landgrafen Hermann, dessen Gebiet von seinen eigenen Vasallen verletzt und befleckt worden war, Einhalt zu thun. Die Gefangenen wurden entlassen, und nachdem der Kurfürst von Sachsen, Rudolf, mit seinen Brüdern, Albrecht und Wenzeslaus, ihre Vettern Siegmund und Albrecht, Fürsten von Anhalt, Urfehden ausgestellt, auch Landgraf Balthasar, Schwiegervater Rudolfs, sich verbrieft, und selbst die Herzoge von Braunschweig, Bernhard und Heinrich, und Erzbischof Otto von Magdeburg, Brüder des Ermordeten, mit dem Grafen von Waldeck und den Rittern von Hertingshausen und Falkenberg einen vorläufigen Vergleich, in Erwartung einer königlichen Entscheidung, eingegangen waren, verzichtete auch Landgraf Hermann auf jede vorläufige Ahndung. Als aber die Ohnmacht oder

Rachekrieg.

1400 5. July.

1401 Jan. Febr.

boten, und Fritzlar und Nordheim zu beständigen Sitzen der gegenseitigen Landrichter ernannt wurden, zu Eschwege und Syntra an Thüringen zurück, und verband sich deshalb mit dem Landgrafen von Hessen, verabredete mit ihm eine zu Fritzlar und Kassel gegenseitig aufzustellende Bürgschaft, und erhielt vom Könige die Genehmigung dieser Verträge 30).

Turnier. 1403.

Der zügellose Geist der damaligen Ritter zeigte sich auch auf einem Turniere zu Darmstadt, welches Graf Johann III., der Erbauer von Neukatzenellenbogen, der durch Anna von Altkatzenellenbogen beyde Grafschaften wieder vereinigte, veranstaltet hatte. Das Turnier auf offnem Felde, an welchem hundert und zwanzig fränkische und hundert und vierzig hessische Ritter Theil nahmen, wurde freventlich zu einem Entscheid über frühere Wortwechsel gemißbraucht. Die fränkischen Ritter hatten den hessischen ihre räuberischen Fehden und die Mißhandlung der Kaufleute, die hessischen den fränkischen erniedrigenden Handel vorgeworfen. Als die Schranken eröffnet wurden, stürzten beyde Partheyen wüthend auf einander, neun hessische und siebenzehn fränkische Ritter bedeckten den Kampfplatz, und den blutigen Tag endete ein lustiger Tanz 31).

„Schuld, wider Gott, Ehre und Recht.“ Der Erzbischof antwortete trotzig, Landgraf Hermann habe den Frieden schon gebrochen. Bey einer Versammlung zu Nordhausen, in Thüringen, wurde der Rachekrieg gegen des Erzbischofs Helfer zwischen Braunschweig, Thüringen und Hessen verabredet und beschlossen 25). 1402 Ostern.

Die Fehde begann mit mehr als zwölftausend Mann im Eichsfelde in der Gegend von Gieboldehausen, Duderstadt und Heiligenstadt. Die Burg Gieboldehausen, in welcher sich Friedrich von Hertingshausen eingeschlossen, wurde belagert. Als dieser entkam, und in das Schloß Naumburg, ohnweit Wolfhagen, flüchtete, rückten die Verbündeten in diese Gegend, um zugleich das Land des Grafen von Waldeck zu bedrängen. Die Naumburg ward nicht erstiegen, aber die Stadt Hofgeismar stark bedrängt, und der Heiligenberg ohnweit Felsberg vom Landgrafen eingenommen und befestigt. Nachdem die ganze Gegend von der Diemel bis an die Itter keine Nahrung mehr darbot, und die Größe des Heeres den Verbündeten und besonders dem Landgrafen zur Last fiel, zogen sich die Meisten zurück. Unterdessen hatte aber Landgraf Hermann die in Hessen gelegenen bedeutenden Güter Friedrichs von Hertingshausen (dem der Landgraf selbst früher die Aemter von Kassel, hierauf von Schartenberg und Zierenberg ertheilt und acht Dörfer

Die Kirche.

Nach dem Tode Bonifazius IX. und nach kurzen Regierung des sanftmüthigen und gelehrten I nozentius VII., beyder Päbste zu Rom, denen sich Avignon der alte scharfsinnige und beredte Spani Benedict XIII., entgegenstellte, erkannte Teutschl den Angelo Cornari, ehemaligen Patriarchen von K stantinopel, unter dem Titel Gregorius XII., 1406. Oberhaupt der Christenheit an. Die scheinbare E falt dieses Greises, der so wenig als Benedict den mischen Stuhl zum Wohle des Ganzen verlassen wo te, war den Forderungen der Zeit nicht gewach Und als die beyderseitigen Kardinäle auf Betrieb Königs von Frankreich, Karls VI., zu Livorno auf der Kirchenversammlung zu Pisa sich vereinig ohne beyde Päbste zur Abdankung bewegen zu könn vergrößerte sich die Verwirrung der katholischen K che (zu derselben Zeit, wo zuerst die wissenschaftli Bildung in Teutschland durch die hohe Schule Leipzig eine feste Grundlage erhielt). Die Väter 1409. Pisa ernannten ein drittes Oberhaupt der Chris heit, Peter von Kandia, einen gebornen Griech welcher den Titel Alexander's V. annahm. Der E bischof von Maynz trat auf die Seite der pisanis Kirchen-Väter, ohngeachtet diese den abgesetz Kaiser Wenzel anerkannten, und König Rupr mit andern Reichsfürsten, unter denen Landgraf H

die landgräflichen Truppen zu werfen. Nachdem sie halb zerstört war, entkam der Ritter von Hauna in einer Wasserkufe, welche, mit Leinengarn bedeckt, von einem Esel vorbeygetragen wurde. Landgraf Hermann befestigte die Eroberung der Burg und ihres Gebiets späterhin durch einen rechtlichen Kauf 26).

Hierauf begab sich König Ruprecht in das Kloster Hersfeld, um die streitenden Fürsten zu versöhnen. Hierhin kamen auch Landgraf Hermann und Herzog Heinrich von Braunschweig, die Grafen von Henneberg, Ziegenhain und Waldeck; unter vielen andern Rittern erregte Simon von Wallenstein, der Stadt Hersfeld Hauptmann, ein junger eifriger Ritter der Vehme, das meiste Aufsehen 27). Der König stiftete eine vorläufige Sühne, und gieng bald nachher nach Nürnberg, um ein Urtheil gegen die Mörder zu fällen. Die Ritter von Hertingshausen und Falkenberg sollten der Seele des Herzogs Friedrich eine ewige Messe und einen Altar zu Fritzlar stiften; nach einem eidlichen Versprechen, keine Rache an den Verwandten des Herzogs zu nehmen, in einem Thurme gefangen sitzen, so lange es dem Könige gefällig sey; nach ihrer Loslassung zehn Jahre Teutschland meiden, vier Jahre ohne Gnade, sechs Jahre mit Gnade des Königs. Zugleich suchte der König den Erzbischof von Maynz mit den Herzogen von Braunschweig, und mit

Sühne. 1402 Sept.

1403 3. Febr.

dem Landgrafen von Hessen, der damals zu Nürnberg die Reichsbelehnung erhielt, auszugleichen. Der Erzbischof beschwerte sich über das mit Braunschweig ohne Kriegs-Erklärung gegen Maynz geschlossene Bündniß, über die eigenmächtige Befestigung des Heiligenbergs ohnweit Felsberg, über die Ermordung zweyer maynzischer Kalkbrenner von Naumburg, über die Zerstörung eines naumburgischen Thurms, über die Belagerung Naumburgs und Geismars, über die Mißhandlung und Hinrichtung einiger Geismarschen Bürger, über die Einziehung der Hertingshausischen Güter, über die Bedrückung der in Hessen gelegenen Klöster, über die eigenmächtige Vergebung einiger Altäre des Klosters Ahnaberg, über die Beschützung der Bürger von Grünberg, welche sich den geistlichen Anordnungen widersetzten, über die Verwüstung einiger Dörfer des Erzstifts, über die Gefangennehmung und Bedrängung des Grafen von Ziegenhayn, damals noch maynzischen Domherrn, über die Beschädigung des herofeldischen Schlosses Landeck, und endlich darüber, daß der Landgraf einen alten Abt von Hasungen abgesetzt, und ihm einen Nachfolger gegeben habe. Auch erhob er eine förmliche Klage über das vom Landgrafen über ganz Hessen verhängte Gebot der Getreide-Ausfuhr. Nachdem der Landgraf dagegen besonders die Einmischungen der geistlichen Gerichte und die Zu-

rückbehaltung der Städte Eschwege und Sontra, welche der Landgraf von Thüringen an das Erzstift abgetreten, angeführt hatte, erkannte der König über die meisten Beschwerden auf nähere Kundschaft. Die Klage wegen der Getreide-Ausfuhr wies er als unstatthaft ab, und hinsichtlich der geistlichen Gerichte entschied er, daß der Erzbischof sie besser bestellen, und sich an die frühern Verträge mit Hessen halten sollte 28).

Zweyter Feldzug.

Aber diese Entscheidungen waren umsonst. Gleich nach der zu Hersfeld gestifteten Sühne, hatte Erzbischof Johann, dessen Truppen in Eschwege lagen, das hessische Gericht Bilstein beschädigt, und während der König in Nürnberg ihn mit seinen Feinden zu versöhnen suchte, wußte er den Bischof von Eichstadt, die Burggrafen Johann und Friedrich von Nürnberg, und die Grafen von Oettingen auf seine Seite zu ziehen. Hierauf begab er sich ins Eichsfeld, befestigte Duderstadt und die Städte an der Werra, und setzte dem Hochstifte Fulda, das sich ihm anvertraute, Kunzmann von Falkenberg, dem er unterdessen auch das Schloß Hausen ohnweit Oberaula verpfändet hatte, zum Schirmer und Verweser, mit der Bedingung, einen Hausen Geharnischter in Sold zu halten. Hierauf sandten ihm die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, Heinrich und Bernhard, und ihr Vetter Otto aus Kalenberg, der Markgraf von Meißen, Wilhelm der

1403 2. Febr.

Pfingsten.

July.

Einäugige, und seine Neffen Friedrich und Wilhelm aus Dresden und Merseburg, Landgraf Hermann aus Kassel einen Fehdebrief. Der Erzbischof nahm die Fehde an, und nachdem er noch die Ritter von Bodenhausen, von Bibra und von Wangenheim, von der Tann, von Hauna, sich zugesellt, die Grafen von Hohenstein und Mansfeld zur Partheylosigkeit bewogen, die Eröffnung von Carben und Sternfels erlangt, und in Folge einer über die Grafschaft Hanau erworbenen Vormundschaft die Festen Hanau und Bad-
1404. benhausen besetzt hatte, erwartete er seine Feinde, die nach der Belagerung von Heiligenstadt in der Gegend von Bischofsheim ein erfolgloses Treffen lieferten, und bey dem tapfern Widerstande der Maynzer Bundesgenossen bald des kostspieligen Krieges müde wurden. Zwar erklärte sich ausser Köln auch Herzog Adolf von Cleve für Hessen und seine Bundesgenossen; aber Pabst Bonifazius IX. ließ dem Erzbischof für die Mißhandlung der Geistlichen seiner Gegner Verzeihung widerfahren, und der König ermahnte zum Frieden 29).

Friede. 1405 Anfangs. Unter Vermittlung des Grafen Adolf von Nassau-Dillenburg und des Grafen Heinrich von Waldeck, der selbst noch nicht mit den Herzogen von Braunschweig verglichen war, wurde nun der Friede geschlossen; die bey Bischofsheim gefangenen Meißner sollten mit viertausend Gulden gelöset, alle übrige gegensei-

lig freygegeben werden; der Erzbischof sollte die Hälfte von Eschwege und Sontra, welche ihm der Landgraf von Thüringen ohne erweißliches Eigenthums-Recht vertauscht habe, zurückstellen; eben so die Hälfte des eroberten Schlosses Allerberg, welche Hessen gehöre. Der Erzbischof versprach auch dem Herzoge Otto von Braunschweig, Sohn des Quaden, und dem Landgrafen Hermann von Hessen, jenem seinen Theil vom Schlosse Schonenberg, diesem von der Zapfenburg (Sababurg) zurückzustellen; über den Weidelsberg und Heiligenberg sollten die Grafen von Nassau und Waldeck entscheiden; die Fritzlarsche Geistlichkeit, welche den Landgrafen Hermann und seine Gemahlin wegen hessischer Beamten zu Rom verklagt hatte, hiervon abstehen; Giboldehausen ans Erzstift zurückfallen; in diesem Frieden auch Friedrich von Hertingshausen und Kunzmann von Falkenberg eingeschlossen seyn, aber nicht wegen des an Friedrich von Braunschweig begangenen Mordes, von dem sich der Erzbischof gänzlich lossagte. Der Erzbischof stiftete hierauf mit den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg, Bernhard und Heinrich, mit dem Herzoge Otto von Braunschweig, Otto des Quaden Sohn, und mit dem Landgrafen Hermann einen Landfrieden zu Friedberg, worin die Sicherheit der heiligen Oerter, der Landleute und Kaufleute verbürgt, die Züge unbefugter Reisigen ver-

boten, und Fritzlar und Nordheim zu beständigen Sitzen der gegenseitigen Landrichter ernannt wurden, gab Eschwege und Syntra an Thüringen zurück, und verband sich deshalb mit dem Landgrafen von Hessen, verabredete mit ihm eine zu Fritzlar und Kassel gegenseitig aufzustellende Bürgschaft, und erhielt vom Könige die Genehmigung dieser Verträge 30).

Turnier. 1403.

Der zügellose Geist der damaligen Ritter zeigte sich auch auf einem Turniere zu Darmstadt, welches Graf Johann III., der Erbauer von Neukatzenellenbogen, der durch Anna von Altkatzenellenbogen beyde Grafschaften wieder vereinigte, veranstaltet hatte. Das Turnier auf offnem Felde, an welchem hundert und zwanzig fränkische und hundert und vierzig hessische Ritter Theil nahmen, wurde freventlich zu einem Entscheid über frühere Wortwechsel gemißbraucht. Die fränkischen Ritter hatten den hessischen ihre räuberischen Fehden und die Mißhandlung der Kaufleute, die hessischen den fränkischen erniedrigenden Handel vorgeworfen. Als die Schranken eröffnet wurden, stürzten beyde Partheyen wüthend auf einander, neun hessische und siebenzehn fränkische Ritter bedeckten den Kampfplatz, und den blutigen Tag endete ein lustiger Tanz 31).

Viertes Hauptstück.

Marbacher Bund. Kirchliche Streitigkeiten. Wahl des Kaisers Siegmund. Fehden in Oberhessen. Erwerbungen von Bach, Hauneck und Wildeck. Gemahlinnen und Kinder Hermanns. 1405 — 1413.

Kaum hatte König Ruprecht die Fehde zwischen Maynz und Hessen gestillt, als der unzufriedene und herrschsüchtige Geist des Erzbischofs, in Verbindung mit Baden, Würtemberg und den schwäbischen Städten, mit Ungunst des Königs, zunächst um nachbarlicher Irrungen mit der Pfalz willen, einen Bund zu Marbach stiftete, welcher bald weiter um sich griff, und den biedern gerechtigkeitsliebenden König in beständiger mißtrauischer Angst erhielt. Landgraf Hermann war unter den Fürsten, welchen der König zu Maynz seine Ansprache und Beschwerden deshalb vortrug; und als der Erzbischof vom Könige kein Recht nehmen wollte, und ihm als Pfalzgrafen die Fehde ankündigte, erwählte Ruprecht den Landgrafen, seinen Schwager, zum Schiedsrichter. Diese Streitigkeiten, welche, von einer Parthey des abgesetzten Kaisers Wenzel unterhalten, das Ansehn des Königs schwächten, würden unheilbar geworden seyn, wenn nicht der König die einzelnen Forderungen der Häupter des Marbacher Bundes, und hierunter des Erzbischofs, auf die nachgiebigste Art erfüllt hätte 32).

Marbacher Bund. 1405 Sept. 1406.

1406 10. Aug. dem Landgrafen wiederlöslich, bis endlich mehr
zweyhundert Jahre nachher Burg, Stadt und A
Bach, als eine ewige Pfandschaft, dem Hause Hes
abgetreten wurde. Die Burg Hauneck, an der al
Grenze des fuldischen und hessischen Gebiets, jetzt v
fallen, war mit ihrem von der Hauna durchström
Bezirke den unruhigen Rittern von Hauna in ei
hartnäckigen Fehde entrissen worden. Landgraf H
mann befestigte diesen Besitz durch einen Vertr
mit den Eigenthumsherren, welche (gegen eine un
kannte Geldsumme) zu Gunsten des hessischen Hau
für sich und ihre Erben auf Hauneck und die dab
gelegenen Dörfer Ober- und Nieder-Stoppel ewigl
1409 22. Jun. verzichteten. Das Schloß Wildeck, auf einem Wa
hügel am rechten Ufer der Fulda ohnweit Rotenbu
gelegen, überließ Abt Johannes von Fulda, mit Ei
willigung seines Konvents, dem Landgrafen He
mann und seinem Sohne Ludwig gegen neunta
1413 10. Febr. send Goldgulden, auf ewige Zeiten 36).

Maynz, Fulda und Hersfeld

Während der Regierung des Landgrafen H
mann, und der drey Erzbischöffe von Maynz, Adol
von Nassau, Konrads II. Grafen von Weinsberg, und
Johanns II. von Nassau 37), schwankten die Hoch-
stifte von Fulda und Hersfeld, jenes unter den Aeb-
ten Konrad IV. von Hanau, Friedrich von Romrod
und Johannes von Merlau 38), dieses unter Berthold

mann war, zu Frankfurt öffentlich erklärte, in der Obedienz des Pabstes Gregorius verweilen zu wollen. 1409.
Hierdurch wurden die Kirchen und Klöster in Hessen von Neuem in Verwirrung gesetzt. Der Landgraf, gestützt auf des Reiches Beschluß, versicherte sich des Gehorsams der hessischen Geistlichkeit. Hierzu hatte er schon frühere Vorkehrungen getroffen. Als die Ritter des Johanniter-Ordens aus Wiesenfeld in die benachbarte Stadt Frankenberg verlegt wurden, mußten sie sich ausdrücklich verpflichten, dem Fürstenthume Hessen gleich andern inwohnenden Geistlichen unterthänig zu seyn. Der Abt Dietrich von Hasungen, dem Hermann zu dieser und der Corveyschen Abtey-Würde verhalf, erklärte, daß er dem Landgrafen die Schlösser von Corvey öffnen und sein Land schirmen wolle. (1402.) (1407.)
Der Abt von Breitenau, Heinrich von Wolfershausen, erkannte den Landgrafen als angebornen Schirmherrn seines Klosters, dessen Willen er sich, gleich seinen Vorfahren, unterwerfen wolle. Hierauf, als der 1409.
Erzbischof von Maynz sich rüstete, und die Gesellschaft vom Luchs stiftete, in welcher sich Graf Heinrich von Waldeck, Friedrich von Hertingshausen, Kunzmann von Falkenberg, Simon von Wallenstein, und Eberhard von Buchenau, lauter berüchtigte Fehde-Ritter, befanden, und selbst den Bischof von Paderborn, Wilhelm von Berg, und die Söhne des al- 1410 Anf.

ten Grafen von Nassau-Dillenburg, Johann den Hadbener und Adolf, gegen Hessen in Dienst nahm, verband sich Landgraf Hermann mit dem Grafen Johann von Katzenellenbogen und mit den Herren von Solms, Westerburg, Runckel und Breidenbach, und wandte sich zugleich an den König und den Pabst. Der König Ruprecht begab sich mit den Pfalzgrafen Ludwig und Otto, seinen Söhnen, und mit den Herzogen Heinrich von Braunschweig-Lüneburg und Erich von Grubenhagen (von denen jener ein Tochtermann des Landgrafen war) nach Marburg, wo diese März. Fürsten sich verpflichteten, dem Pabste Gregorius treu zu bleiben und den Erzbischof von Maynz, als Anhänger Peters von Kandia, mit Krieg zu überziehen. Der Pabst Gregorius gab hierauf der hessischen Geistlichkeit besondere Vergünstigungen, und um Hessen von dem Einflusse seines Gegners gänzlich zu befreyen, erlaubte er dem Landgrafen durch seinen Legaten, den Bischof Ulrich von Verden, zu allen erledigten Pfarrstellen, deren Patronat ihm zukomme, ohne Rücksicht May. auf den Erzbischof, zu präsentiren. Dem Decan des St. Martins-Stiftes zu Kassel befahl er, diese Geistlichen einzuführen, und die Anhänger des Peters von Juny. Kandia, der sich Alexander V. nenne, abzusetzen 33).

K. Siegmund. 1410 May. Unterdessen starb plötzlich der König der Teutschen, Ruprecht von der Pfalz, der zweyte Gründer

der hohen Schule zu Heidelberg. Landgraf Hermann begab sich mit Friedrich, Burggrafen von Nürnberg, dem Bevollmächtigten der Krone Böhmen, dem Erzbischof Werner von Trier, der wegen der Grafschaft Minzenberg und Falkenstein ein Bündniß mit Hessen geschlossen, und mit dem Pfalzgrafen Ludwig nach Frankfurt, wo diese Fürsten die Wahl Siegmunds von Böhmen betrieben. Der Erzbischof von Maynz, welcher diese Wahl zu verhindern, sogar die Hauptkirche verschloß, erhob hierauf mit Sachsen und Köln den Markgrafen Jodocus von Mähren; andere Stände hiengen noch Wenzeln an. Als hierauf der plötzliche Tod des Markgrafen Jodocus und der Verzicht Wenzels das Reich, dem schon drey Päbste zur Last fielen, von dem Unheil dreyer Könige befreyete, und Siegmund einstimmig erwählt, feyerlich versprach, die Einigkeit der Kirche wiederherzustellen, auch aus Italien an den Landgrafen schrieb, daß er in dessen Streite mit dem Erzbischof einen Tag zu Frankfurt halten wollte, schlossen diese beyde Fürsten einen vorläufigen Frieden. Der Zwist wegen des Pabstes und Clerus, der aus Hessen entflohen und seine Einkünfte verlohren, sollte bis zur Ankunft des Kaisers beruhen 34).

Sept. Oct. 1411. 1412 29. Jun.

Fehden.

Aber die Rottenführer, welche der Erzbischof in Sold genommen, hatten inzwischen Oberhessen, Fran-

kenberg und Hersfeld heimgesucht, und ihre entfesselte Wuth konnte nicht augenblicklich gezähmt werden. Das Ende der Regierung Hermanns glich ihrem Anfange. An der Spitze der buchonischen Ritter stand damals ein Freybeuter, Fritz Stupfeler. Nachdem dieser Hersfeld vergebens belagert und an zwey Knaben, denen er Hände und Füße abhauen ließ, eine unwürdige Rache genommen, wurde er von seinen eigenen Spießgesellen vor den Thoren von Hersfeld, wo er einen Weinwagen erbeutete, und den Fässern den Boden einschlug, verlassen, von den Bürgern gefangen und gehangen. Der Graf Johann der Haubener von Dillenburg, und sein Bruder Adolf, verheerten die Gegend von Oberhessen, während die Besatzungen des Erzstifts von Amöneburg, Melnau, Battenberg, Rosenthal, Neustadt und Fritzlar sie durch ihre Streifzüge unterstützten. Die Bürger von Frankenberg gaben einem Ritter von Busseck, der vom Landgrafen wegen eines Streits mit seinen Ganerben einen Burgsitz in Frankenberg erhalten hatte, ein friedliches Geleite. Da wurden sie von den Anhängern der Ganerben und andern maynzischen Rittern überfallen und niedergeworfen. Auch die westfälische Stadt Medebach zwischen Winterberg und Fürstenberg nahm an diesen Fehden Theil. Als die Frankenberger ihre Feinde aus dem Erzbisthum Köln und der Grafschaft Waldeck zu weit

1410 Christabend.

1411.

verfolgten, erschienen die Bürger von Medebach, verhinderten den Sieg der Frankenberger, und nahmen sie gefangen. Zur selbigen Zeit fiel in einer stürmischen Nacht Graf Heinrich von Waldeck aus Amöneburg in die nahegelegene Stadt Kirchhayn, plünderte sie aus, gab sie den Flammen Preiß, und verheerte sie so, daß nur zwey Häuser darin stehen blieben. Als hierauf die Grafen von Nassau das Amt Blankenstein überfielen, und immer weiter um sich griffen, ließ sich endlich der Landgraf (man sagt durch seinen Sohn Ludwig) bereden, die Waffen zu ergreifen. Aber während der Zurüstung starb Landgraf Hermann, nachdem er noch kurz vor seinem Tode, mit Hinzuziehung seines noch unmündigen Nachfolgers, dem Erzbischof von Maynz die Friedens-Bedingung gemacht, daß Graf Heinrich von Waldeck binnen acht Jahren aus den Diensten des Erzstifts entlassen seyn sollte 35). 1412. 1413 22. Febr.

In den letzten Jahren seines Lebens benutzte Landgraf Hermann die Erschöpfung des Hochstifts Fulda, um auf dessen Grenzgebiete drey Schlösser zu erwerben. Die Stadt Bach am Ufer der Werra, deren schon in einer Urkunde Kaisers Ludwigs des Frommen Erwähnung geschieht, war von dem Hochstifte Fulda den Rittern Gottschalk und Eberhard von Buchenau gegen zwölftausend Gulden verpfändet worden. Hiergegen überließ sie der Abt, Johannes von Merlau, Erwerbungen.

1406 10. Aug. dem Landgrafen wiederlöslich, bis endlich mehr als zweyhundert Jahre nachher Burg, Stadt und Amt Bach, als eine ewige Pfandschaft, dem Hause Hessen abgetreten wurde. Die Burg Hauneck, an der alten Grenze des fuldischen und hessischen Gebiets, jetzt verfallen, war mit ihrem von der Hauna durchströmten Bezirke den unruhigen Rittern von Hauna in einer hartnäckigen Fehde entrissen worden. Landgraf Hermann befestigte diesen Besitz durch einen Vertrag mit den Eigenthumsherren, welche (gegen eine unbekannte Geldsumme) zu Gunsten des hessischen Hauses für sich und ihre Erben auf Hauneck und die dabey gelegenen Dörfer Ober- und Nieder-Stoppel ewiglich
1409 22. Jun. verzichteten. Das Schloß Wildeck, auf einem Waldhügel am rechten Ufer der Fulda ohnweit Rotenburg gelegen, überließ Abt Johannes von Fulda, mit Einwilligung seines Konvents, dem Landgrafen Hermann und seinem Sohne Ludwig gegen neuntausend Goldgulden, auf ewige Zeiten 36).
1413 10. Febr. Mayntz, Fulda und Hersfeld

Während der Regierung des Landgrafen Hermann, und der drey Erzbischöffe von Maintz, Adolfs von Nassau, Konrads II. Grafen von Weinsberg, und Johanns II. von Nassau 37), schwankten die Hochstifte von Fulda und Hersfeld, jenes unter den Aebten Konrad IV. von Hanau, Friedrich von Romrod und Johannes von Merlau 38), dieses unter Berthold

von Völkershausen, Reinhard von Boyneburg, und Hermann von Aldenburg 39), immer gedrängt von widerspenstigen Vasallen, welche die alten Weyhgeschenke ihrer Ahnen den Altären St. Bonifazius und St. Wigberts wieder entrissen, und eingeschlossen von Thüringen und Hessen, zwischen dem weltlichen Einflusse dieser fürstlichen Häuser und der geistlichen Obhut des Erzstifts, bis endlich unter den Nachfolgern des Landgrafen Hermann und des Erzbischofs Johann um Fulda gestritten, Hersfeld dem hessischen Schirm unterworfen wurde.

In dem drey und siebenzigsten Jahre seines unruhvollen Lebens starb Landgraf Hermann, nachdem er fast zehn Jahre mit seinem Oheim, Heinrich, sechs und dreyßig Jahre allein regiert, und das Erbtheil seiner Väter den unversöhnlichsten Feinden glücklich entrissen hatte. Auf seinem Grabmahle zu Marburg erblickt man ihn neben Heinrich dem Eisernen in dem friedlichen Hauptschmucke eines Gelehrten, der damals noch von weltlichen und geistlichen Fürsten gesucht wurde. Sieben Jahre vor ihm war des Landgrafen zweyte Gemahlin gestorben, Margaretha von Hohenzollern, die Tochter des Burggrafen Friedrichs V. von Nürnberg, die würdige Schwester des nachmaligen Kurfürsten von Brandenburg, Friedrichs I., eine Heldin, deren Sorgfalt und Emsigkeit in den Regie-

† 1413 23. May.

Margaretha † 1406.

rungsgeschäften sich in den gefahrvollsten Augenblicken bewährte, und von der eine volksthümliche Chronik jener Zeit meldet, daß sie mehr regiert, „denn der Herr“ 40). Die Hoffnungen dieser Ehe, gepflegt von einem treuen Volke, erfüllte Margaretha durch

Kinder. die Geburt von vier Söhnen und vier Töchtern. Friedrich, Heinrich, Hermann, die drey ältesten Söhne, starben in der Jugend; Ludwig, der jüngste, dessen schlummernde herrliche Geisteskräfte keine wissenschaftliche Erziehung förderte, weil es Hermann der Gelehrte vorzog, seinen zarten schwächlichen Körper in sanften Grundsätzen frommer Tugend und in reinen Sitten zu erziehen, triumphirte allein über alle diejenigen, welche des Hauses Hessen Untergang feindselig gewünscht hatten. Von den Töchtern Hermanns, Anna, Elisabeth, Margaretha und Agnes, überlebten ihn nur die beyden letzteren. Margaretha, anfangs bestimmt durch eine Heyrath mit Friedrich dem Friedfertigen Hessen mit Thüringen zu verknüpfen, ward nachher die Gemahlin Herzogs Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, (um dessen willen Landgraf Hermann den

1407. Grafen Bernhard von der Lippe bekriegen half) und dadurch die Stammmutter einer Braunschweigischen Linie, welche zur Zeit des dreyßigjährigen Krieges, für die evangelische Freyheit fechtend, ausstarb. Ag-

nes, auserſehen durch ihre Verbindung mit Otto dem Einäugigen, dem Sohne Otto's des Quaden, den langen Hader mit der Braunſchweigiſchen Linie von Göttingen zu enden, entbehrte zwar des Glücks und der Früchte einer einträchtigen Ehe, aber nicht der Liebe ihres Bruders, Ludwig, welcher bald der erwählte Schiedsrichter aller Herzoge des Hauſes Braunſchweig wurde 41).

Dritte Stammtafel des hessischen Hauses.

Ludwig der Junker,

Bruder Heinrichs II., † 1347. — Gemahlin, eine Gräfin von Sponheim.

Otto,
Domherr zu Magdeburg.
† nach seinem Vater an Gift.

Hermann I. oder der Gelehrte,
geb. ohngefähr 1340. † 1413 den 23. May.
1te Gem. Johanna von Nassau † 1383 kinderlos.
2te Gem. Margaretha von Hohenzollern † 1406.

Kinder Hermanns des Gelehrten:

Anna. **Elisabeth.**
Starben frühe.

Margaretha,
geb. 1389.
† 1446.
Gemahl Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg.

Agnes,
geb. 1391.
† 1471.
Gemahl Herzog Otto der Einäugige von Braunsch. Göttingen.

Friedrich.
geb. 1392.
† 1402.

Heinrich. **Hermann.**
Starben frühe.

Ludwig I.
geb. 1402 am 6ten Febr. zu Spangenberg.

(Siehe vierte Stammtafel Ende Abschnitts VII.)

Siebenter Abschnitt.

Ludwig I. oder der Friedsame.

1413 — 1458.

Hassia lætatur, quia princeps jam dominatur,
Qui pius ac humilis, in campis estque virilis.
Gerstenberger Chron. Hassiac.

Erstes Hauptstück.

Vormundschaft. Verträge mit benachbarten Fürsten. Kaiserliche Belehnung. Hussiten-Kriege. Innere Einrichtungen. Handhabung des Landfriedens. Nassauische und maynzische Fehde. Vermittlung Braunschweigischer Händel. Ausgang des Hauses Schonenberg. Hermann Riedesel.

Vormundschaft. 1413 bis 1417.

Gleich nach dem Tode des Landgrafen Hermann, erschien dessen eilfjähriger Sohn, Ludwig, damals der einzige Erbe von Hessen, unter der Vormundschaft seines Schwagers, des Herzogs Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, und einiger abgeordneten Räthe und Freunde von Hessen und bey der Lahn 1); und ließ die Bestätigungen alter Freyheiten, und neue Vergünstigungen für die hessischen Städte ausfertigen, durch deren Beystand allein das Haus Hessen sich in den gefahrvollsten Augenblicken behauptet hatte 2).

Verträge.

Hierauf eilte Ludwig, mit den benachbarten Fürsten freundschaftliche Verhältnisse anzuknüpfen. Noch ehe der Kaiser sich nach Kostnitz begab, um dort den

Frieden der Kirche zu berathen, hielt der junge Landgraf, begleitet von seinem Vormunde, Herzog Heinrich, zu Seelheim ohnweit Amöneburg, dem alten Lieblingssitze des heiligen Winfried, eine Zusammenkunft mit dessen sieben und vierzigstem Nachfolger,
1413 1. Oct. dem Erzbischof Johannes II. Beyde Fürsten erneuerten die alten Verträge, der Landgraf versprach die von seinem Vater während der Kirchenspaltung vertriebenen Geistlichen, welche der Erzbischof von neuem belehnen wollte, in Städten und Klöstern wieder aufzunehmen; der Erzbischof diejenigen Pfaffen, welche der Vertriebenen Einkünfte genossen, wegen des Vergangenen ungedrängt, sämmtlichen Geistlichen in Hessen, so lange der Streit der Päbste daure, Freyheit des Gewissens zu lassen. Als aber die Kirchen-Versammlung zu Kostnitz noch vor Erledigung der großen Beschwerden der Christenheit, Martin V. als Oberhaupt derselben anerkannte, und die aus dem Zwiespalte hervorgegangene Unabhängigkeit aufhörte,
1416. bedung sich auch der Erzbischof, in einem neuen Vergleiche zu Fritzlar, den völligen Gehorsam der hessischen Geistlichkeit in allen geistlichen Dingen. Unterdessen hatte Landgraf Ludwig, durch ein Bündniß mit der Stadt Hersfeld, das Besatzungs-Recht derselben erworben, und in der ihm verpfändeten Stadt Bach sich mit dem Bischof Johannes von Würzburg

und dem Abte von Fulda, Johannes von Merlau, zu gegenseitiger Vertheidigung verpflichtet. Graf Wilhelm II. von Henneberg Schleussingen, der Sohn Heinrichs XI., der eine Schwester des Herzogs Otto des Einäugigen zur Gemahlin hatte, und nachher in Palästina von der Hand der Sarazenen fiel, erneuerte mit Ludwig den Burgfrieden auf Schmalkalden und Scharfenberg. Johann der Starke, Graf von Ziegenhain, trat gegen 3000 Gulden seine Rechte an das Schloß Lißberg an der Nidder ab. Graf Johann III. von Katzenellenbogen, der Erbe beyder Grafschaften, wurde mit den zwey Dritttheilen von Stadt, Schloß und Kirchspiel Driedorf belehnt, welche er mit andern Nassau-Hadamarschen Gütern von seiner Stiefmutter Anna erkauft hatte. Endlich begab sich auch Ludwig nach Treffurt, um dort den Burgfrieden mit 1417.
den Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen zu erneuern, und die Herausgabe der von Balthasar weiland eroberten Städte Eschwege und Sontra zu bedingen 3).

Kaiser Sigismund vom Hause Luxemburg, König von Böhmen und Ungarn, gieng nach Kostnitz, um die teutschen Reichsfürsten zu belehnen. Hier erschien auch Landgraf Ludwig, begleitet von vierhundert Rittern, um die falschen Gerüchte, welche man von seiner körperlichen Schwachheit und Unfä- Belehnung. 1417. 25. May.

Frieden der Kirche zu berathen, hielt der junge Landgraf, begleitet von seinem Vormunde, Herzog Heinrich, zu Seelheim ohnweit Amöneburg, dem alten Lieblingssitze des heiligen Winfried, eine Zusammenkunft mit dessen sieben und vierzigstem Nachfolger,
1413 1. Oct. dem Erzbischof Johannes II. Beyde Fürsten erneuerten die alten Verträge, der Landgraf versprach die von seinem Vater während der Kirchenspaltung vertriebenen Geistlichen, welche der Erzbischof von neuem belehnen wollte, in Städten und Klöstern wieder aufzunehmen; der Erzbischof diejenigen Pfaffen, welche der Vertriebenen Einkünfte genossen, wegen des Vergangenen ungedrängt, sämmtlichen Geistlichen in Hessen, so lange der Streit der Päbste daure, Freyheit des Gewissens zu lassen. Als aber die Kirchen-Versammlung zu Kostnitz noch vor Erledigung der großen Beschwerden der Christenheit, Martin V. als Oberhaupt derselben anerkannte, und die aus dem Zwiespalte hervorgegangene Unabhängigkeit aufhörte,
1416. bedung sich auch der Erzbischof, in einem neuen Vergleiche zu Fritzlar, den völligen Gehorsam der hessischen Geistlichkeit in allen geistlichen Dingen. Unterdessen hatte Landgraf Ludwig, durch ein Bündniß mit der Stadt Hersfeld, das Besatzungs-Recht derselben erworben, und in der ihm verpfändeten Stadt Bach sich mit dem Bischof Johannes von Würzburg

und dem Abte von Fulda, Johannes von Merlau, zu gegenseitiger Vertheidigung verpflichtet. Graf Wilhelm II. von Henneberg Schleussingen, der Sohn Heinrichs XI., der eine Schwester des Herzogs Otto des Einäugigen zur Gemahlin hatte, und nachher in Palästina von der Hand der Sarazenen fiel, erneuerte mit Ludwig den Burgfrieden auf Schmalkalden und Scharfenberg. Johann der Starke, Graf von Ziegenhain, trat gegen 3000 Gulden seine Rechte an das Schloß Lißberg an der Nidder ab. Graf Johann III. von Katzenellenbogen, der Erbe beyder Grafschaften, wurde mit den zwey Dritttheilen von Stadt, Schloß und Kirchspiel Driedorf belehnt, welche er mit andern Nassau-Hadamarschen Gütern von seiner Stiefmutter Anna erkauft hatte. Endlich begab sich auch Ludwig nach Treffurt, um dort den Burgfrieden mit 1417.
den Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen zu erneuern, und die Herausgabe der von Balthasar weiland eroberten Städte Eschwege und Sontra zu bedingen 3).

Belehnung. 1417 25. May.

Kaiser Sigismund vom Hause Luxemburg, König von Böhmen und Ungarn, gieng nach Kostnitz, um die teutschen Reichsfürsten zu belehnen. Hier erschien auch Landgraf Ludwig, begleitet von vierhundert Rittern, um die falschen Gerüchte, welche man von seiner körperlichen Schwachheit und Unfä-

higkeit zur Regierung ausgestreut hatte, persönlich zu widerlegen. Der Kaiser ertheilte ihm auf einem offnen Felde vor Kostnitz die Reichsbelehnung mit dem Fürstenthume der Landgrafschaft Hessen, bestätigte einen von Ludwig vorgeschlagenen Freygrafen zu Freyenhagen an der Grenze von Waldeck; schlichtete hierauf die hessischen Streitigkeiten mit den Ganerben
1418. von Bußeck; und trug endlich dem jungen Landgrafen auf, in seinem und des Reiches Namen den Herzog von Braunschweig und Göttingen, Otto den Einäugigen, seinen Schwager, zu belehnen. Dies geschah auf einem offnen Felde zu Sandershausen, auf der
1420. Grenze von Braunschweig und Hessen 4).

Hussiten. Unterdessen hatte der schmähliche Tod der unerschrockenen Bekämpfer geistlicher Tyranney, Huß und Hieronymus, öffentlicher Lehrer zu Prag, ihre schwärmerischen Schüler zu einer gerechten aber unversöhnlichen Rache entflammt. Ludwig begleitete den Kai-
1420. ser auf seinen ersten Zug gegen die böhmischen Ketzer. Als aber dieser fruchtlose Kampf sich sechsmal erneuerte, und die Nationalwuth und der Religionshaß der Hussiten, deren Anführer sich für Werkzeuge Gottes zur Bestrafung der verdorbenen Menschheit hielten, die unbehülflichen Reihen der schwergeharnischten Teutschen mit immer neuen Waffen des Schreckens in schimpfliche Flucht schlugen, begnügte sich der Land-

graf von Hessen seinen Bundestheil zu senden, und seine Städte zu sichern 5).

Innere Einrichtungen.

Seine größeste Sorge war, seines Volkes Sitten zu regeln, und den Landfrieden an den Grenzen seines Gebietes zu handhaben. Nachdem Ludwig allen Handwerksleuten in der Hauptstadt neue Zunftbriefe ertheilt hatte, suchte er die Mißbräuche zu heben, welche sich besonders bey den Eheverlöbnissen, Hochzeiten und Kindtaufen eingeschlichen. Die Ehen sollten nicht mehr ohne Vorwissen der Eltern und Vormünder, noch ohne Beywesen der Nächsten und Verwandten geschlossen werden. Es war gewöhnlich, daß zu den Hochzeiten nicht blos der Priester und der Bräutigam, sondern auch eine Menge geputzter Frauen, Jungfrauen und Mägde einluden, und daß der Trauung in der Kirche ein festliches Mahl für geladene und ungeladene Gäste folgte, dessen Uebermaaß der Landgraf auf funfzig Schüsseln beschränkte. Auch widersetzte er sich einer ähnlichen Eitelkeit und Unmäßigkeit bey den Kindtaufen, welche den Wöchnerinnen zur Last fiel. Noch waren Nahrung und Kleidung größtentheils inländisch, der Arbeitslohn, dem hohen Werthe des Geldes gemäß, gering, und genau bestimmt, und außer dem Tribut, welcher mit dem Fischer-Ring an der Tiber bescheinigt wurde, und den Zahlungen für die Fischer an der Ostsee, (wenn den Klöstern der Er-

trag unserer Flüsse nicht genügte) gab es keinerley Schmälerung einheimischen Verdienstes 6).

Ritter-Fehden. 1415 bis 1419.

Unter den Rittern, welche das hessische Gebiet an der Ostseite beschädigten, waren die Herren von Winzingerode und von der Tann. Nachdem Hans von Winzingerode, Besitzer mehrerer Bergfesten in der Gegend von Duderstadt und Heiligenstadt, mit vier fehdelustigen Söhnen war gedemüthigt worden, verlor er den Scharfenstein gegen Maynz, und befriedigte Meißen und Hessen durch eine Buße von 2000 Gulden. Landgraf Ludwig verband sich auch mit den Prälaten von Würzburg, Fulda und Hersfeld gegen die Ritter von der Tann ohnweit Geysa, deren Streifereyen an den Ufern der Werra allen benachbarten Fürsten lästig waren. Die Ritter von der Tann entzogen sich ihrer Rache, bis sie endlich, nach fast zwanzig Jahren einer zweydeutigen Unterwerfung, ihre Schlösser den erbberbrüderten Häusern Sachsen und Hessen öffneten. Weit größere Mühe hatte der Landgraf, um eine Fehde Simon's von Wallenstein (des älteren) gegen die Stadt Hersfeld zu stillen, deren Stadt-Hauptmann dieser zur Zeit Königs Ruprecht gewesen war. Simon nahm zum Vorwande seiner Fehde die Ermordung eines Knechtes; nicht weniger als vierhundert Reiter, und mit ihnen die Grafen von Ziegenhain, Friedrich von Henneberg-Römhild, Heinrich

von Waldeck, und mehrere Herren von Schweinsberg, Falckenberg und Breidenbach nebst Friedrich von Hertingshausen führte er gegen die Stadt; selbst den Landgrafen, der sich der Stadt vertragsmäßig annahm, scheute er nicht, und überzog die Gegend von Kirchenburg und Lichtenau. Nach diesen fruchtlosen Anstrengungen erkannten beyde Partheyen bey einer Zusammenkunft zu Homberg die Entscheidung des Grafen Gottfried von Ziegenhain an. Dieser sprach die schiedsrichterliche Vermittlung zwischen der Stadt Hersfeld und Simon von Wallenstein dem Landgrafen zu; Simon wurde auch angewiesen, dem hersfeldischen Kloster Blankenheim die entzogenen Gerechtsame über Neu-Saßen wieder herzustellen, und, außer dem Hochstifte Hersfeld, im Namen desselben den Landgrafen Ludwig als Lehnsherren des Schlosses Neuenstein zu erkennen, welches die Herren von Wallenstein damals am Fuße des Knülls, ohnweit Rabolshausen dem Erb-Begräbniß ihrer Väter, erbaut hatten 7).

Fehde mit Nassau. 1416 u. s. w.

Nachdem Landgraf Ludwig mit Stadt, Schloß und Kirchspiel Driedorf den Grafen Johann von Katzenellenbogen beliehen hatte, regte sich der alte Haß des Hauses Nassau-Dillenburg wieder. Graf Johann mit der Haube, der kriegerische Sohn Johanns I., welcher noch bey Lebzeiten des Landgrafen Hermann das Land an der Lahn überfallen und verheert

hatte, nahm den landgräflichen Hofmeister von Riedesel (Landvoigt an der Lahn) gefangen. Landgraf Ludwig sandte ihm einen Streithaufen unter Werner von Elben, und Konrad von Wallenstein, ohnweit Herborn entgegen. Während die Hessen in dem Stippacher Thale an der Dille verweilten, erschien Graf Johann von Siegen her, sie zu umzingeln. Nur eine außerordentliche Kriegslist konnte dem weit zahlreicheren Feinde den Sieg entreißen. Zu diesem Zwecke wurden alle Troß-Buben in einem nahe gelegenen waldigem Grunde versteckt, mit dem Befehl, so bald sie das Zeichen zur Schlacht vernähmen, in die Hörner zu stoßen, und durch ein lautes Kriegsgeschrey den Feind zu verwirren. Dies gelang. Die bestürzten Nassauer, welche einen Hinterhalt vermutheten, in Unordnung gebracht, und bis nach Herborn getrieben, wurden größtentheils gefangen, das Panier des Grafen erbeutet und in Marburg in der Kirche der heiligen Elisabeth aufgehangen. Diese Niederlage war so bedeutend, daß zur Aufnahme der Gefangenen die Thürme von Marburg, Biedenkop, Blankenstein und Königsberg geöffnet werden mußten. Unter den Gefangenen war auch ein Hesse, (Fritz Galgenholz), der als Kundschafter des Grafen und Verräther mit dem Leben büßen mußte. Die Fehden mit Nassau hatten dieses Ende 8).

Um diese Zeit war an die Stelle des Erzbischofs Johanns II. von Maynz, Konrad III. aus dem Hause der Wildgrafen am Rhein getreten. Landgraf Ludwig, entschlossen seines Landes Wohlfahrt durch einen festen Frieden mit dem Erzstifte zu sichern, begab sich auf einem Fürstentage zum Erzbischof Konrad nach Frankfurt, empfieng von ihm das Erbmarschall-Amt persönlich zu Lehn, und ließ sich über die übrigen geistlichen Streitigkeiten die Entscheidung der erwählten Schiedsrichter, Friedrichs I. Kurfürsten von Brandenburg, des Pfalzgrafen Ludwigs, des Erzbischofs Otto von Trier und des Bischofs Johann von Würzburg gefallen. Es ward festgesetzt, daß der Landgraf die Pfaffheit in Fritzlar und anderwärts in Hessen in allen ihren Rechten und Einkünften ungeschmälert lassen, der Erzbischof seine geistlichen Gerichte einschränken und bessern sollte. Layen sollten damit verschont, Bannbriefe geistlicher Richter in weltlichen Dingen weder ausgestellt noch angenommen, und auf Unkosten der Ladenden zurückgesandt werden. Nur den Domherren zu Fritzlar wurde späterhin erlaubt, saumseelige Zinsleute nach vorgängiger Mahnung geistlich zu belangen 9).

Maynz. † 1419.

1422.

Vertrag. 27. Jan.

Unterdessen war im Hochstifte Hersfeld nach dem Tode Hermanns von Aldenburg Albert von Buchenau erhoben worden, welcher ernst, heftig und rücksichtslos

Hersfeld.

(1418.)

die unter Berthold von Völkershausen geschlagene Wunde wieder aufriß, die von diesem verwürkte und unter seinen Nachfolgern noch nicht abgetragene Buße zu zahlen weigerte, das Stadtgericht niederdrückte, einen Rathsherrn und Vasallen des Landgrafen, Hermann Gerwig, dessen sich die Stadt nicht unerschrocken genug annahm, aus dem Rathhause in sein Schloß zu den Eichen führen und hier verhungern ließ, mit geistlichen Gerichten, Dorfgerichten und gewaltsamen Pfändungen die Hersfelder drängte, und sich auf seine Verbindungen mit Fulda und Maynz verließ, um selbst
1421. dem Landgrafen, als Schirmer der Stadt, zu trotzen. Landgraf Ludwig begnügte sich, den Bund mit der Stadt zu erneuern; er verpflichtete sich zwar der Stadt in einer Fehde gegen den Abt zu helfen; sie selbst erhielt das Vorrecht, in einer Fehde zwischen ihm und der Stadt still zu sitzen. Und als die jedes Jahr erneute Feyer des St. Vitalis Abend, an welchem einst Abt Bertholds Anschlag auf Hersfeld mißglückt war, den alten Groll wieder aufregte, und die Stadt sich offen erklärte, des Abts Feind seyn zu wollen, suchte doch
1423. der friedfertige Landgraf, ohne Rücksicht auf die ihm vom Abte widerfahrene Beleidigung, mit dem Grafen Johann von Ziegenhain zum Schiedsrichter ernannt, durch unpartheyische Würdigung der Beschwerden der Stadt und der Antworten des Abts, beyde Partheyen

zu vergleichen. Aber das hier gedämpfte Feuer brach anderwärts aus. Hermann von Buchenau, Probst zu St. Johannisberg, ein Bruder des Abts von Hersfeld, war bey der Kränklichkeit des hochverdienten Abts von Fulda, Johannes von Merlau, mit Einwilligung des Kapitels zum Coadjutor desselben ernannt worden. Gestützt auf seine Verbindungen in Hersfeld und Maynz suchte er anfangs dem Abte sein Amt auf jede Art zu verleiden; hierauf, als dieses Mittel zu langsam würkte, bediente er sich der Gewalt. Als der Abte Johannes nach Beendigung einer großen Versammlung der Benedictiner Aebte sich auf sein Schloß Neuhof zog, der Ruhe zu pflegen, überfiel ihn der Coadjutor, trieb ihn auf das Dorf Ot- (1420.)
tershausen, und bemächtigte sich der Regierung. Johannes rief den Erzbischof Konrad von Maynz und den Bischof Johann von Würzburg an. Diese Prälaten, statt den Abt in seiner Würde zu befestigen, unterwarfen sich die Abtey; sie scheuten sich nicht, in ihrem Namen einen Oberamtmann des Hochstifts in der Person Eberhards von Buchenau, eines Verwandten des Coadjutors, zu ernennen. Hermann von Buchenau schaltete nun nach Willkühr. Er verpfändete 1423.
die fuldische Mark in der Wetterau an den Grafen Philipp von Nassau-Saarbrück, und zwang endlich den Abt Johannes, dem die Erhaltung seines Hoch-

Fulda.

stifts am Herzen lag, seine Zuflucht zum Landgrafen Ludwig zu nehmen 10).

Maynz. 1425. Dies war das Zeichen zu einer Fehde zwischen Hessen und Maynz, welche sich die Kurfürsten von Brandenburg, und von der Pfalz und der Bischof von Würzburg vergeblich bemüheten, durch Tages-Satzungen zu Maynz, Meinungen und Kitzingen, vermittelnd beyzulegen. Der Streit betraf nicht blos die Einmischung in die Angelegenheiten der Abtey Fulda, sondern auch die Dörfer am Rheinhartswalde, das Gebiet der Klöster Lippoldsberg und Helmarshausen, die gemeinsamen Rechte an Stadt und Gebiet von Wetter, und die Grafschaft Waldeck. Graf Heinrich V. von Waldeck, welcher sein Land zur Zeit des Landgrafen Hermann durch die Ermordung des Herzogs von Braunschweig in große Schuld gestürzt hatte, verband sich anfangs mit dem Landgrafen Ludwig. Er und sein Sohn Walrabe verpfändeten ihm auf Lebenszeit die Hälfte ihrer Grafschaft um 22,000 Gulden. Schon hatte der Landgraf die Huldigung der Burgmannen, Vasallen, Bürger und Bauern der Herrschaft Waldeck angenommen, als eine geheime Zusammenkunft der Gräfin von Waldeck, Margaretha von Nassau-Wisbaden, und ihres Sohnes Walrabe mit dem Erzbischof Konrad von Maynz und dem schlauen Erzbischof von Köln, Dietrich Grafen von Mörs, Verwe-

Waldeck. (1424.)

ser des Bisthums Paderborn, dieser Angelegenheit eine andere Wendung gab. Die Grafen Heinrich und Walrabe von Waldeck widerriefen ihren Vertrag mit Hessen, beriefen sich auf ein dem Erzbischof von Maynz früher gegebenes Versprechen, versetzten ihm die Hälfte ihrer Grafschaft um 18,000 Gulden, öffneten ihm und dem Erzbischof von Köln ihre Schlösser; und sprachen beyde um ihre Vertretung gegen den Landgrafen an. 1426.
Zur selbigen Zeit eilte auch der Erzbischof, dem Landgrafen in Fulda zuvorzukommen, und zwang den Abt zu einem Vertrag, wodurch ihm eine große Menge buchonischer Schlösser verpfändet und eingeräumt wurden 11).

Bisthümnisse. 1425. 1426.

Auf der Seite des Erzbischofs standen, außer dem mächtigen und ehrgeizigen Erzbischof von Köln, Dietrich von Mörs, dessen Plane auf die Eroberung aller westfälischen Lande giengen, der Bischof Johann von Würzburg, Wilhelm Graf von Berg und Ravensberg, und die Grafen von Nassau-Dillenburg, Heinrich und Johann, damals abhängig von Köln; die Grafen von Isenburg, Wertheim, und Wiknau, die Ritter von Landsberg, Plettenberg, Hörde, Manderscheid, Rieneck, Harthausen, Asseburg, Biedenfeld, Bommersheim, Wolfskehl, Wyers, Ehringen und Geiling, meistens maynzische Vasallen; aus dem Lande zu Hessen die Ritter von Hertingshausen, Löwenstein,

und alle Ganerben des Coadjutors von Buchenau. Für den Landgrafen verpflichteten sich nur Herzog Erich von Braunschweig-Grubenhagen (ein Sohn Alberts II.) der aber bald darauf starb, der friedfertige und blödsinnige Landgraf Friedrich von Thüringen, der wenigstens seinen Antheil an Eschwege und Sontra räumte, und der Graf Wilhelm II. von Hennenberg-Schleußingen, kaiserlicher Landvoigt in Franken, der noch vor Anbeginn der Fehde im heiligen Lande von den Sarazenen erschlagen wurde 12).

Fehde. 1427. Der Erzbischof trug dem Landgrafen an, ihm die auf Waldeck bezahlte Pfandsumme zurückzugeben. Nachdem dieser Antrag verworfen ward, sandte er dem 21. Jul. Landgrafen einen Fehdebrief, und zog nach Buchonien. Den Krieg in Hessen führte sein Neffe Graf Gottfried von Leiningen. Während dieser mit sechshundert Reitern den Landgrafen von Fritzlar aus bedrängte, wollte der Erzbischof das Hochstift Fulda besetzen, und die Hauptstadt einnehmen, welche sich in Erwartung einer Hülfe aus Hessen in Vertheidigungsstand setzte. Der Graf von Leiningen schlug zuerst zu, er verheerte die Felder von Gudensberg, Felsberg und Melsungen. Als er auf seinem Rückzuge das Dorf Udenborn zwischen Fritzlar und Großen-Englis an einem Winkel, den die Schwalm und Edder bildet, ausbrannte, ereilte ihn der Landgraf mit einem Heer-

haufen, welcher den maynzischen Truppen nicht an Zahl, aber an Begeisterung überlegen war. Ludwig entflammte die Seinigen noch durch eine kurze Rede; nachdem er ihnen die alten Anmaßungen der Erzbischöffe von Maynz, die Drangsale, welche sein Vater erlitten, die Unerträglichkeit des geistlichen Jochs und seinen Entschluß, mit seinen Getreuen heute zu siegen oder zu sterben, geschildert, stürzte er unter dem Ausruf „Heute Landgraf oder keiner" in die feindlichen Reihen. Der Graf von Leiningen floh unaufhaltsam über Englis durch das Thal von Gombet bis in die Gegend von Jesberg. Sein Heerhaufen, abgeschnitten von Fritzlar, wurde theils erlegt, theils gefangen, hundert und vierzig Ritter fielen in die Hände des Landgrafen. Hierauf eilte der Landgraf, die Stadt Fulda zu entsetzen, welche sich bisher dem Erzbischof standhaft widersetzt hatte, verdrängte den Coadjutor, setzte den Abt in seine Würde ein, verband sich mit ihm gegen den Erzbischof, und bedung sich die Oeffnung aller fuldischen Schlösser. Auf der Westseite von Fulda liegt das Münsterfeld, eine weite von mehreren Dörfern umschlossene Ebene, welche der Fuldastrom von der Stadt scheidet. Hier stand der Erzbischof Konrad, ein eitler schön geschmückter Prälat, an der Spitze seines Hofstaats und seines Heeres. Der siegreiche Landgraf rückte ihm entgegen; nachdem Konrad,

Schlacht bey Englis 23. Jul.

3. Aug.

Schlacht b. Fulda 10. Aug.

anfangs heldenmüthig fechtend, den Kern seiner Truppen verlohren, entkam er selbst durch eine schimpfliche Flucht. Mehr als 300 adliche Ritter fielen in die Hände des Landgrafen, mit ihnen das Panier des Erzstifts, welches nach Marburg getragen, neben der Fahne von Nassau-Dillenburg, die Kirche der heiligen Elisabeth zierte. Dies war die letzte ernste Schlacht, in welcher die Hessen gegen die geistliche Tyranney der Erzbischöffe von Maynz fochten, zwey und vierzig Jahre nachdem Erzbischof Adolf die Stadt Kassel bedrängt, hundert und fünf und vierzig Jahre nach dem großen Siege, welchen Heinrich das Kind über Erzbischof Werner ohnweit Fritzlar mit Hülfe eines allgemeinen Landsturms erfochten hatte 13).

Friede. 1427. Sept.

Damals befanden sich die Großen des Reiches in Frankfurt, um mit dem Kaiser über die Bekämpfung der unüberwindlichen böhmischen Ketzer durch regelmäßige Söldner, nach einem allenthalben einzuführenden Land-Frieden, zu rathschlagen. Der Erzbischof Konrad, vom Pabst Martin ernstlich ermahnt, nicht gegen seine Nachbaren, sondern gegen die böhmischen Ketzer zu fechten, bat die Kurfürsten von Brandenburg und Köln, den Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, des Landgrafen Neffen, und den Bischof von Würzburg um ihre Vermittelung gegen Hessen. Dieser Friede, der zugleich das Lösegeld für

die Gefangenen enthielt, kam dem Erzstifte theuer zu stehn. Der Erzbischof verbürgte durch die Grafen von Nassau-Sarbrück, Ziegenhain, Katzenellenbogen, Wertheim, Solms, Isenburg, Rieneck eine Summe von 44000 Gulden, und das Kapitel von Maynz mußte sich zugleich verpflichten, einige auf Heiligenstadt, Duderstadt und Hanstein verwahrte hessische Gefangene unentgeldlich zurückzustellen. Der Landgraf dagegen gab die Pfandschaft der Herrschaft Waldeck gegen Erstattung der Pfandsumme zurück, aber er wurde aufgenommen in die Gemeinschaft der dem Erzbischof verpfändeten fuldischen Städte und Schlösser von Fulda, Hünfeld, Lauterbach, Fischberg, Brückenau, Schildeck, Rockenstuhl und Geysa, wodurch das Hochstift auf lange Zeit abhängig von Maynz und Hessen wurde. Auch in dem Streite zwischen der Stadt Hersfeld und ihrem Abte, Albrecht von Buchenau, behielt er sich seine Vermittelung vor, und während der Abt vom Kaiser Sigismund einen leeren Schutzbrief und den geistlichen Beystand der Prälaten von Köln, Bamberg und Eichstädt als kaiserlicher Kommissarien erwarb, verpflichtete sich die Stadt dem Landgrafen zu einträchtigen Maaßregeln in allen weltlichen und geistlichen Dingen 14). (1430.)

8. Sept.

Inzwischen Landgraf Ludwig seinen Frieden mit Maynz erkämpfte, befand sich allenthalben das in

Braunschweig. 1428.

mehrere Linien getheilte Haus Braunschweig im inneren Zwist. Der Herzog in Göttingen, Otto der Einäugige, welcher späterhin sein Land den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg vermachte, lebte mit seiner Gemahlin Agnes, der Schwester des Landgrafen, in einer unfruchtbaren und unglücklichen Ehe. Als er den Hausverträgen zuwider der Herzogin, welche abgesondert zu Münden wohnte, den herkömmlichen Antheil an der Regierung und selbst den nöthigsten Unterhalt für sie und ihr Gesinde entzog, verglich sie der Landgraf als Schiedsrichter, und Herzog Otto versprach in allen Streitigkeiten mit seiner Gemahlin, dem Ausspruch des Landgrafen und zweyer Räthe der
1428. Stadt Göttingen zu folgen. In der braunschweig-lüneburgischen Linie waren nach dem Tode des Herzogs Heinrich, eines Schwagers des Landgrafen, (dessen Wittwe Margaretha ihren Sitz zu Celle hatte) die Söhne desselben, Wilhelm und Heinrich, uneinig mit ihrem Oheim, dem Herzoge Bernhard zu Wolfenbüttel und Kalenberg. Wilhelm wünschte eine neue Theilung der gemeinsamen Lande. Als Herzog Bernhard dies erfuhr, so erzählen einige Chronisten, überließ er ihm, dem Jüngeren (der sächsischen Regel zuwider), in einer verstellten Abneigung gegen jede Aenderung, die vorläufige Abscheidung, und veranlaßte ihn dadurch das Land zu Celle, oder den lüneburgi-

schen Antheil (den Wilhelm mit seinem Bruder insgeheim begehrte) unverhältnißmäßig zu vergrößern. Hierauf wurde Landgraf Ludwig mit seinen Räthen, dem Grafen Johann von Ziegenhain, Heinrich dem letzten Herrn von Schonenberg und dem Erbmarschall Eckhard von Röhrenfurt nach Celle berufen, um dort in Gegenwart seiner Schwester, der Herzogin Margaretha, die neue Theilung, sobald Herzog Bernhard mit seinen Söhnen gewählt haben würde, auszugleichen und zu bestätigen. Bernhard wählte, gegen aller 1428.
Erwartung, das Land zu Celle; Ludwig that den Ausspruch; seine Neffen sahen sich plötzlich versetzt; Wilhelm erhielt den wolfenbüttelschen, Heinrich den kalenbergischen Theil; die Städte Braunschweig und Lüneburg nebst andern Hoheits-Rechten blieben allen gemeinsam. Aber auch die Neffen des Landgrafen konnten sich untereinander nicht vertragen. Während Wilhelm (der Sieghafte, und wegen seiner Reise in's heilige Land Gotteskuh genannt) sich in Frankreich aufhielt, überfiel sein Bruder Heinrich, den man den Friedsamen nennt, das Schloß Wolfenbüttel, und behauptete es mit Hülfe der Stadt Braunschweig; Wilhelm kehrte zurück und eroberte nun Kalenberg. Landgraf Ludwig, abermals um Vermittelung angerufen, bestätigte den gewaltsamen Tausch. Wil- (1432.)
helm blieb nun in Kalenberg, Heinrich in Wolfen-

hüttel. Hierauf begannen die Zwistigkeiten dieser Prinzen mit der reichen durch den Hansabund mächti-
(1442.) gen Stadt Braunschweig. Landgraf Ludwig glich sie abermals aus, und die dankbare Stadt erinnerte sich dieser Dienste des Landgrafen. Als er bald darauf einer Geldsumme (von 1000 rheinischen Gulden) bedurfte, lieh sie ihm die Stadt; der Landgraf hinter-
Hessische Krone. legte zu Göttingen ein kostbares Unterpfand, die hessische Krone, einen goldnen Hausschmuck, den man aus den Zeiten der heiligen Elisabeth ableitet, und dessen unter den Söhnen des Landgrafen Ludwig zum letztenmale gedacht wird. Noch lebte zu Grubenhagen ein älterer Stammesvetter der Herzoge zu Göttingen, Herzog Heinrich, Sohn Erichs, abgeson-
(1448.) dert und im Streite mit allen seinen Verwandten. Wie dieser mit dem Landgrafen Ludwig späterhin in Fehde gerathen, wird weiter unten erzählt werden. 15).

Schonenberg. † 1429. Während Landgraf Ludwig die Streitigkeiten der Herzoge von Braunschweig schlichtete, erlosch der Mannsstamm des alten Hauses Schonenberg (Schönberg) ohnweit Hofgeismar, dessen Schlösser und Lehngüter, so lange strittig zwischen Hessen, Braunschweig, Maynz und Paderborn, größtentheils durch Kauf und Vertrag an Hessen gefallen, den letzten Herren von Schonenberg verpfändet waren. Heinrich II., der Sohn Burkards, der letzte Herr von Schonenberg,

war kaum mit Helm und Schild begraben, als seine Wittwe Margaretha, seine Erbtochter Jutta, und sein Tochtermann, der Erbmarschall Eckhard von Röhrenfurt, dem Landgrafen Ludwig sämmtliche Pfandschaften auf Schonenberg, Trendelenburg, Sababurg, und auf den Rheinhardtswald, mit ihren Rechten an das Schloß Schonenberg, gegen Viertehalbtausend Gulden verkauften, und mit diesen nun schuldenfreyen Gütern (welche nachher durch die unabgelöseten Pfandschaften des Bischofs von Paderborn vermehrt wurden) alle ihre Ritter, und Knechte, Bürger und Bauern an Hessen überließen. Eckhard von Röhrenfurt, der Erbe von Schonenberg, hatte gleich seinem Schwiegervater nur eine Erbtochter. Um ihre Hand warb Hermann Riedesel, dessen Reichthum allein in seiner Liebe und in der Freundschaft seines Fürsten bestand. Lange, so lautet eine alte Sage, verweigerte der stolze Erbmarschall die Einwilligung zu dieser Verbindung. Hermann Riedesel, seinen Kummer selbst dem Landgrafen verbergend, irrte in fremden Ländern umher. Einst nach seiner Rückkehr in Hessen hörte er auf einer Jagd das Hülfsgeschrey eines Ritters. Es war der Erbmarschall in ungleichem Kampfe mit einer jener Ziegeunerhorden, welche zuerst seit den böhmischen Ketzer-Kriegen unsere Grenze betraten. Hermann rettete den Vater seiner Geliebten und erhielt

Sonnab. vor St. Thomas.

Riedesel.

mit ihrer Hand die Anwartschaft auf das Erbmarschall-Amt, bald darauf die röhrenfurtischen Stammgüter im Amte Melsungen, und durch die Vergünstigung des Landgrafen, und des Grafen von Ziegenhain, die Lehngüter der ausgestorbenen Erbmarschalle von Eisenbach zu Eisenbach, im Amte Lauterbach und zu Wartenberg; die Bürglehen zu Altenburg bey Alsfeld, und zu Grünberg 16).

Zweytes Hauptstück.

Reise nach Jerusalem und nach Aachen. Erb-Verbrüderung mit Sachsen. Erbschutz von Hersfeld und Korvey. Voigtey von Hexse. Schutzrecht über einige thüringische Städte. Vermittlung magdeburgischer, würzburgischer und hennebergischer Händel. Verhältnisse mit den Erzbischöffen von Köln und Maynz, und Vergiftungs-Verdacht. Lehns-Unterwerfung der Grafschaften Sayn, Ziegenhain und Waldeck. 1429—1439.

Wallfahrt. 1429.

Damals war das heilige Land größtentheils in den Händen der Mamlucken-Sultane von Aegypten, das griechische Kaiserthum im Verfall, und der Zeitraum der großen Kreuzzüge vorüber. Aber eine Wanderung nach dem Grabe des Heilands gehörte noch immer zu den verdienstvollsten Werken des Glaubens. In dem achtzehnten Jahre der Regierung des Kaisers Sigismund, in dem zwölften des Pabstes Martin V. (der weder die Vereinigung der lateinischen und griechischen Kirche, noch die Eroberung Konstantinopels durch die Osmanen erlebte), zog Landgraf

Ludwig, nach dem Beyspiele seiner Vorfahren von Thüringen, zum Grabe Christi. Dies that er nach Besiegung aller seiner Feinde, in Begleitung des Grafen von Ziegenhain, Johanns des Starken, und unter dem Geleite der Republik Venedig, welche damals eine freye Niederlassung in Alexandrien, der Hauptstadt Aegyptens, besaß. Als die Pilger in Venedig waren, fiel der Graf von Ziegenhain in die Hände eines Kaufmanns, welcher die früher vom Grafen erlittene Beraubung jetzt an seiner Freyheit und selbst an seinem Leben rächen wollte. Der Landgraf errettete seinen Begleiter durch eine bedeutende Geldsumme, und legte dadurch den ersten Grund zu einer unblutigen, für Hessens Vergrößerung sehr wichtigen, Erwerbung. Hierauf nach einem Seesturme von vier Stunden, welcher das Schiff des Landgrafen unter Wasser legte, kam Ludwig glücklich zur Grabstätte des Heilands, sah das heilige Kreuz, erwarb sich einen Splitter desselben, befestigte ihn auf seiner Schulter, trug ihn nach seiner Landung in Italien bis nach Rom, und nachdem er zu dieser Reliquie des Pabstes Martin und hierauf seines Nachfolgers Eugen IV. Sünden-Ablaß auf zehn Jahre erhalten, verherrlichte er mit derselben den von seinem Vater Heinrich in Kassel errichteten St. Martin's Dom 17).

Brabant 1430.

Bald darauf starb Herzog Philipp von Brabant, und mit ihm der Stamm des Hauses Burgund, welcher sich nach dem Ausgange der älteren Linie von Brabant in den Besitz dieses Herzogthums eingedrängt hatte. Noch lebte die jüngere Linie des alten Hauses Brabant, das Haus Hessen. Vergebens zog der einzige männliche Sprößling derselben, Landgraf Ludwig, nach Aachen, um von hier aus die Lage der Dinge zu erkunden oder den Eingriffen des neuen Prätendenten, Herzogs Philipp des Gütigen von Burgund, zuvorzukommen. Anderwärts ist erzählt worden, welche Umstände die Absichten des Landgrafen vereitelt, oder ihn abgemahnt haben, von der Führung eines gerechten 18) aber unsichern und gefahrvollen Krieges.

Erbverbrüderung. 1431 October.

Landgraf Ludwig erneuerte hierauf mit dem meißnisch-thüringischen Hause, welches durch die sächsische Kurwürde und des Reichs Erzmarschall-Amt einen neuen Glanz erworben hatte, die unter Heinrich dem Eisernen gestiftete Erbverbrüderung. Nachdem die Erbhuldigung beyder Länder und die gegenseitige Oeffnung der Städte und Schlösser angeordnet war, begab sich der Kurfürst von Sachsen, Friedrich II. oder der Sanftmüthige, mit seinen Brüdern Siegmund, Heinrich und Wilhelm, und der Landgraf Ludwig nach Rotenburg an der Fulda, und beschworen den neuen Vertrag für sich und ihre Erben, für

ihre gegenwärtigen und künftigen Lande. Kaiser Sigismund bestätigte ihn mit Ausnahme des vom Reiche abhängigen Kurlandes und unbeschadet der Lehen des Erzstifts Maynz in Thüringen und Hessen. Der Landgraf, dessen frühere Verbindungen mit Johanna, der Tochter des Grafen Philipp von Nassau-Weilburg, und mit Margaretha von Cleve, einer Tochter der Herzogin Maria von Burgund, nicht zur Ausführung gekommen waren, verlobte sich nun mit Anna, der Schwester des Kurfürsten von Sachsen, welche ihm Herzog Siegmund (nachmaliger Bischof von Würzburg) feyerlich zu Kassel zuführte; er erhielt zugleich von Sachsen gegen 6000 Gulden volles Recht über Wanfried an der Werra, und die Rückgabe der Städte Eschwege, und Sontra, auf welche Friedrich der Friedfertige von Thüringen schon früher verzichtet hatte 19). 1434. Vermählung. 1436.

Unter diesen Umständen beschloß der Abt von Hersfeld, Albrecht von Buchenau, den alten Hader mit der Stadt Hersfeld zu endigen, und sich nach ihrem Beyspiele mit Hessen ewig zu verbinden. In dem ersten Jahre des Pabstes Eugen IV. und der Kirchen-Versammlung zu Basel, ernannte der Abt mit dem Convent von Hersfeld den Landgrafen zum erblichen Verweser, Schirmer und Schürer des Hochstifts, öffnete ihm die hersfeldischen Schlösser, ausser Gebese Hersfeld. 1432.

und Breitenbach, welche dem Hause Sachsen verpflichtet waren, und ertheilte ihm das Einlösungs-Recht aller Pfandschaften der Abtey. Dieser Vertrag (gleichzeitig mit der Erkaufung des an der hersfeldischen und fuldischen Ostgrenze dicht an der Werra gelegenen Dorfs und Gerichts Heringen) war eine für das hessische Gebiet an der Fulda und für die Sicherung unserer östlichen und südlichen Grenze gleich wichtige Erwerbung. Unter gleichen Bedingungen (wenn gleich nicht mit gleichem Erfolge in der späteren Zeit) bewog das Kapitel der Abtey Korvey seinen Abt, Moriz Grafen von Spiegelberg, sich in seinem und des Stifts Namen in den Erbschutz des Landgrafen zu begeben. Die vom Abte unterstützten Grafen von Spiegelberg und Hoia hatten sich als Verwandte des letzten Grafen von Hallermund in dessen Erbgüter Hallermund und Hachmülen gedrängt. Die beleidigten Lehnsherren, die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, ergriffen die Waffen in Verbindung mit dem Landgrafen Ludwig, dem sie alle in dem Stifte Korvey zu erobernde Güter der Grafen zusagten, sich selbst deren Schlösser und Städte auf ihrem Gebiete vorbehaltend. Als Hachmülen und Bärenburg hierauf erobert, Hallermund eingeschlossen war (Graf Johann von Spiegelberg fiel vor Rinteln durch einen Pfeilschuß), suchte das Kapitel von Korvey Friede gegen den Abt und gegen alle Feinde

Heringen.

Korvey u. Höxter 1434.

in einem Erbschutzvertrage mit Hessen. Diesen sollte jeder Abt vor seiner Einsetzung beschwören. Der Landgraf erhielt das Einlösungs-Recht aller Pfandschaften des Stifts und versprach nur, partheylos zu bleiben in den Streitigkeiten des Kapitels mit dem Abte oder mit Hörter. Das Bißthum Paderborn, welches der Erzbischof von Köln, Dietrich von Mörs, willkührlich verwaltete, kämpfte damals mit seinen Vasallen, den Herren von Papenheim; Landgraf Ludwig, zum Schiedsrichter erwählt, schlichtete diesen Streit, zu Grebenstein. Hierauf belehnte ihn Adelheid von Solms, Aebtissin des freyen Stifts Herse, ohnweit Driburg, mit ihres Klosters Voigtey und deren Mannschaft. Herf 145.

Auch die thüringischen Städte Salzungen, Nordhausen und Erfurt begaben sich in den Schutz des Landgrafen; und über Limburg an der Lahn, einem Lehn des Reiches, des Erzstifts Maynz und des Landgrafen von Hessen, erweiterte Ludwig seinen Besitz durch die Erwerbung der trierischen Pfandschaft 20). Um diese Zeit brachen Unruhen in den geistlichen Staaten von Magdeburg und Würzburg und in dem Hause Henneberg aus, welche die Theilnahme oder Vermittlung des Landgrafen erforderten. Günther von Schwarzburg, Erzbischof von Magdeburg, begann mit seiner Hauptstadt und mit der Stadt Halle, die ihn früher treulich unterstützt hatten, einen bitteren Rechtsstreit, wel- Thüringische Städte. Vermittlungen. Magdeburg. 1435.

chen er leicht, ohne die Theilnahme fremder Mächte, allein hätte beylegen können. Die Stadt Magdeburg, verbunden mit der großen Hansa im Norden, hatte sich in der Gefahr der Hussiten-Kriege eigenmächtig befestigt; die Forderungen des Erzbischofs an Halle betrafen Salzgüter, Zoll und Münze. Nachdem der Erzbischof Magdeburg verlassen und zu der erwürkten Achts-Erklärung des Kaisers gegen die empörten Städte auch den geistlichen Bann ausgesprochen hatte, (auf seiner Seite war das Stiftskapitel und der größte Theil des Landadels) rief er noch den Kurfürsten von Sachsen (welchem Giebichenstein versprochen wurde), den Landgrafen von Hessen, und die verwandten Grafen in Thüringen zu Hülfe. Vergebens rückten diese vor Halle. Die Anwendung des Schießpulvers hatte damals noch wenig Einfluß auf die Kunst der Belagerung. Alle feste Städte beseelte ein kriegerischer Geist. Erst als das vereinte Heer, unterstützt durch die Besatzung von Giebichenstein, der Stadt Halle jede Zufuhr von Lebensmitteln abschnitt, wiederholte dieselbe ihre schon früher gethanen friedlichen Vorschläge. Auch die Bürger von Magdeburg, welche unterdessen siegreich das ganze Land durchzogen hatten, gaben ihre Eroberungen auf, und der versöhnte Erzbischof kehrte in seine Hauptstadt zurück. — In gleicher noch mehr verschuldeter Bedrängniß war Johann von Bruhn,

Bischof von Würzburg (der bisher bald die Rolle eines Feindes, bald eines Vermittlers zwischen Hessen und Maynz gespielt hatte), verlassen von seinen Unterthanen und verhaßt seinem Stiftskapitel, dessen Zutrauen er durch eine üble Haushaltung verloren hatte. Nachdem er den Grafen von Henneberg-Schleussingen und Römhild bedeutende Güter und Aemter verpfändet hatte, die er nicht zu lösen im Stande war (auch dem Landgrafen Ludwig bekannte er sich zu einer Schuld von 12,000 Gulden und 150 Fuder Wein, wofür Graf Wilhelm III. von Henneberg-Schleussingen sich verbürgte), wurde zur Beendigung des ausgebrochenen Zwistes, in welchem die Stadt Würzburg mit den Domherren auf einer Seite stand, auch die Vermittlung des Landgrafen Ludwig und des Grafen Georg I. von Henneberg-Römhild gesucht, welchen der Kaiser endlich zum Stifts-Hauptmann von Würzburg ernannte. Bischof Johann erhielt einen seiner würdigen Nachfolger, Sigismund, Herzog von Sachsen, der aus Liebe zu einer Nonne seine weltliche Herrschaft mit dem geistlichen Stande vertauscht hatte. Als dieser unruhige Fürst im Kampfe mit seinem unzufriedenen Stiftskapitel, unterstützt von dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg, sich selbst an den Gegner des Pabst Eugen, Felix V., wandte, nahmen sich die Fürsten von Sachsen, taub gegen die Stimme

Würzburg. 1436 u. s. w.

des Bluts, des Stiftskapitels, Brandenburg, wegen einiger noch unbefriedigter Ansprüche an Sachsen, Sigismunds an. Schon war der Krieg im Ausbruche, als Landgraf Ludwig, unterstützt von seinem Neffen, dem Herzoge Wilhelm von Braunschweig, und dem
(1441.) Erzbischof von Magdeburg einen Vergleich stiftete, welchen die Vermählung des Kurfürsten von Brandenburg, Friedrichs II., mit Katharina, einer Schwester des Kurfürsten von Sachsen und der Landgräfin Anna,
Henneberg. befestigte. — Die Grafen von Henneberg-Schleussingen standen mit Hessen in Burg-Gemeinschaft zu Schmalkalden und Scharfenberg, und Graf Wilhelm II., der sein Leben zu Palästina endigte, hatte sich und sein Haus mit dem Landgrafen Ludwig zu wechselseitiger Kriegshülfe verbunden. Als daher Wilhelms Sohn und Nachfolger, Graf Wilhelm III. von dem Landgrafen Friedrich von Thüringen, dessen Kloster Georgenthal er beschädigt hatte, stark bedrängt wurde, und die Stadt Ilmenau verlor, nahm sich Ludwig seiner mit glücklichem Erfolge an. Wilhelm III., der auf der Jagd von einem wilden Schweine erlegt wurde, hatte vor seinem Tode seinen Bruder
1436. Heinrich in einer Versammlung der Landstände (nicht ohne einige handgreifliche Aufforderungen) zu einem öffentlichen Verzicht bewogen. Dies reuete den Grafen Heinrich nach dem Tode seines Bruders; er befehdete

seines Bruders Söhne, Wilhelm IV., Johann und Berthold, eroberte Schmalkalden, Wasungen, und das Schloß Waldenburg, und bat den Landgrafen Ludwig um seinen Beystand. Aber höhere Gerichte hatten schon zu Gunsten der jungen Grafen entschieden; und Brandenburg, Sachsen und Hessen nöthigten den Grafen Heinrich zu Schleussingen, seinen Verzicht zu bestätigen, und sich mit dem Schlosse Kalten-Nordheim zu begnügen 21).

Um diese Zeit mochte das wohlerworbene Ansehn des Landgrafen, der jeden seiner Schritte durch Klugheit und Biederkeit bezeichnete, nur solchen benachbarten Fürsten gefährlich scheinen, welche bey der allgemeinen Schwäche und Verwirrung des Reiches, bey der Zerrüttung aller geistlichen und weltlichen Lehnsbande, nur den Gedanken eigennütziger Vergrößerung Raum gaben. Der Erzbischof von Köln, Dietrich von Mörs, Verweser des Bißthums Paderborn, stand mit dem Landgrafen in Frieden und Bund. Er hatte so eben mit demselben wegen des räuberischen Schlosses Wünneberg, ohnweit Büren in Westfalen, und wegen der gegenseitigen Oeffnung der kölnischen und hessischen Schlösser, im Falle eines Krieges (nicht ohne Genehmigung des erbverbrüderten Hauses Sachsen), eine gemeinschaftliche Verabredung getroffen. Auch der Nachfolger des Erzbischofs Konrad von Maynz, Die- Köln u. Maynz.

trich von Erbach, ein Liebhaber der Jagd und der Hofpracht, und nicht im Stande, die Unruhen seiner Geistlichkeit und seiner aufrührerischen Hauptstadt zu dämpfen, schien keinerley Feindseligkeit gegen den Landgrafen zu hegen. Plötzlich verbreitete sich das Gerücht, Landgraf Ludwig habe einen verdächtigen Menschen gefangen, der seiner eigenen Aussage nach vom kölnischen Erzbischof mit Vorwissen des Erzbischofs von Maynz gedungen worden, um den Landgrafen zu vergiften. Diesen Verdacht von sich abzuwälzen, stellte Dietrich von Köln eine urkundliche eidliche Erklärung aus; Dietrich von Maynz sandte seinen Domdechanten nebst dem Grafen von Isenburg nach Kassel, um sich zu erkundigen und seine Unschuld zu bezeugen. Der Landgraf, damals in wichtigen Unterhandlungen wegen der Grafschaften Sayn, Ziegenhain und Waldeck, und besonders bemüht, den Frieden mit Maynz zu unterhalten, erklärte, daß wenn eine solche Aussage jenes Gefangenen geschehen wäre, er ihn zu näherer Untersuchung gestellt haben würde, und daß er zu jeder Entschuldigung der beyden Prälaten bereit sey. Um diese Zeit legte Graf Johann von Ziegenhain die Stelle eines Landvoigts oder Oberamtmanns über des Erzstifts Besitzungen in Hessen und im Eichsfelde nieder. Diese für den Frieden und die Ruhe der hessischen und maynzischen Bezirke gleich wichtige Stelle nahm Land-

Vergiftungs-Verdacht 1436.

Maynzische Schirm-Voigtey. 1439.

graf Ludwig unter dem Titel eines Schirmvoigts oder Vertheidigers gegen eine jährliche Vergütung von 1500 Gulden an, befestigte sie durch ein mit dem Erzbischof zu Friedberg geschlossenes feyerliches Bündniß auf ewige Tage, und legte sie nach siebenzehn Jahren erst dann nieder, als sie ihm durch die Anmaßungen und die Eifersucht der maynzischen Beamten, besonders auf Amöneburg, vielfach verleidet worden war 22).

Sayn.

Nach dem Abgange der alten Grafen von Battenberg und Witgenstein hatte ihr Erbe, Salentin von Sayn, zur Zeit des Landgrafen Heinrich II. den neuen Stamm von Sayn-Witgenstein begründet. Sein unruhiger Sohn Johann, hessischer Vasall auf dem Schlosse Rischenstein, hatte sich in einer schmählichen Gefangenschaft zu Dillenburg zu einer Lehns-Unterwerfung seiner Grafschaft gegen dies Haus verpflichtet. Diese erlosch als erzwungen; und Johanns Sohn, Graf Georg, schloß nun mit dem Landgrafen Ludwig eine 1436.
Erbeinigung, wodurch er ihm und seinen Erben seine Schlösser und sein ganzes Land eröffnete, und ihnen das Vorrecht bey jedem Verkaufe und jeder Verpfändung einräumte. Zugleich wurde auch das Schloß Friedewald mit seinem Gebiete in Sayn-Altenkirchen von Dietrich von Sayn, einem Vetter Georgs, dem Landgrafen unterworfen 23).

Ziegenhain und Nidda.

Graf Johann II. von Ziegenhain und Nidda, der Starke genannt, lebte mit seiner Gemahlin Elisabeth von Waldeck in einer kinderlosen Ehe. Nachdem er den Tod seiner vier Brüder, Engelbrechts, Gottfrieds, Philipps und Otto's, Erzbischofs von Trier, erlebt, und ausser ihm kein männlicher Sprößling mehr von dem alten Stamme seiner Ahnen am Leben war, trat er mit dem Landgrafen Ludwig, dessen Vertrauter und Geheimer-Rath er war, und der ihm seit der Auslösung in Venedig noch beträchtliche Vorschüsse geleistet hatte, in nähere Unterhandlungen. Er entschloß sich, diesem weisen und biederen Fürsten, noch bey seinem Leben, die Oberhoheit übrr seine Lande, und nach seinem Tode die Nachfolge in denselben nach Lehns- und Eigenthums-Recht zu verschaffen. Hierdurch näherte sich Landgraf Ludwig einem Ziele, das schon sein Ahnherr, Heinrich das Kind, gestützt auf die alte Verwandtschaft des thüringischen und ziegenhainischen Hauses, ins Auge gefaßt hatte. Die Umstände, welche kein Fürst weiser zu benutzen wußte, waren Ludwig günstig. Die Grafschaften Ziegenhain und Nidda, mit Ausnahme einiger Privilegien des Reiches, waren Mann-Lehen der Hochstifte Fulda und Hersfeld. Weder die Schwestern des Grafen, Elisabeth Gräfin von Hanau, deren Erb-Tochter an einen Grafen von Hohenlohe vermählt war, noch Ag-

nes, Gemahlin Adolfs II. von Waldeck, und deren Erben konnten darauf rechtmäßige Ansprüche machen. Johann von Merlau, derselbe, den Landgraf Ludwig von den Anmaßungen seines Coadjutors und von dem Drucke des Erzbischofs von Maynz befreyet hatte, war Abt von Fulda; Albrecht von Buchenau, welcher sich in den hessischen Erbschutz begeben, Abt von Hersfeld. Also, nachdem die ganze Verhandlung mit dem Grafen Johann durch einen Vertrauten desselben, Henne von Werdau, genannt Nöding, zu Gunsten des Landgrafen geleitet und dem Grafen mit seiner Gemahlin der lebenslängliche Besitz ihrer Güter versichert worden war, ertheilte zuerst der Abt von 1434. 6. May. Hersfeld dem Landgrafen Ludwig die Lehnwar über Burg, Stadt und Grafschaft Ziegenhain, über die Städte und Burgen von Treyssa, Neukirchen, Schwarzenborn, Gemünden an der Straße, und über mehrere Dörfer an der Schwalm, Meinhardshausen, Zelle, Loshausen, Schrecksbach, Willingshausen, zugleich mit der Lehnwar über das Baumbachsche Schloß Tannenberg, und über das Schloß Friedewald am Sullingswalde. Graf Johann, auf dessen Antriebe dies geschehen, sollte als Afterlehnsträger von nun an diese Güter vom Landgrafen zu rechtem Mannlehn empfangen, und nach dessen Tode alle ziegenhainische Rechte, soweit sie hersfeldische Lehen waren, auf Hessen überge-

1434. 22. Jul. hen. Unter gleichen Bedingungen erklärte hierauf der Abt von Fulda, Johann von Merlau, den Landgrafen zum Lehnsträger der Grafschaft, Burg und Stadt Nidda, der fuldischen Mark in der Wetterau, der Burg Sturmfels, der Stadt Rauschenberg, der Voigteyen von Kraienfeld und Burghards, der Hälfte von Ober-Aula, und außerdem noch anderer vom Hochstifte Fulda herrührender Güter, welche Hessen schon im Besitze hatte, der Stadt Alsfeld, des Schlosses Altenburg, der Burg und Stadt Spangenberg, des Gerichts Schemmernmark daselbst, des Schlosses Ziegenberg, des Klosters Heyda ohnweit Morschen, des Gerichtes Heringen mit dem vom Landgrafen kurz vorher erkauften Gebiete an der Werra, und einiger anderer dort gelegenen Dörfer, dieser zur Hälfte. Graf Johann war hiemit einverstanden, und der Abt von Fulda hatte außerdem in dem Lehnbriefe für Hessen den Landgrafen ermächtigt, das Stift zu vertreten, falls der Graf dasselbe wegen dieser Vergebungen angreifen würde. Hierauf, als der Stamm der Ritter von Eisenbach völlig ausgestorben war, ertheilte der Graf von Ziegenhain dem hessischen Erbmarschall Hermann Riedesel die Lehen der Burg Eisenbach und der Cent Lauterbach, erklärte sich selbst zum Erbmanne des Landgrafen von Hessen, nahm von ihm seine beyden Grafschaften zu rechtem Erbmannlehn, versicherte dem

1435.

1437. 2. Febr.

Hause Hessen deren Anfall nach dem Abgange seines Mannsstammes auf ewige Zeiten, bedung für seine etwaige weibliche Nachkommen eine billige Mitgift, für sich die Bezahlung seiner Schulden, falls sie nicht 4000 Gulden überstiegen, und eines Vermächtnisses von nicht mehr als 2000 Gulden. Er eröffnete auch dem Landgrafen die Lösung aller Ziegenhainischen Pfandschaften, und bekannte, daß, wenn nach seinem kinderlosen Abgange irgend ein Erbe Ansprüche auf sein Land erhebe, dieser zuvor dem Landgrafen 34700 Gulden, eine Summe, „die der Landgraf dafür, daß er ihm sein Land aufgelassen, gegeben habe" und alles andere, was derselbe ausgelegt, verbaut oder auf Ziegenhainische Güter verwandt habe, zahlen, alsdann aber die Hoheit dem Landgrafen nicht streitig machen, und jene Güter von ihm als Erbmannlehn empfangen sollte. Die Gemahlin des Grafen, Elisabeth von Waldeck, willigte ein, und behielt sich nur auf Lebenszeit 17. Febr.
ihre Leibzucht und ihr Witthum anfangs zu Ziegenhain, Neukirchen und auf der Landsburg, späterhin zu Ziegenhain, Rauschenberg, Schwarzenborn und Treysa vor. Graf Johann ließ selbst alle Vasallen, Schlösser und Städte seiner Grafschaften dem Landgrafen eine rechte Erbhuldigung leisten, und erkannte (1445 14. Jan.)
das Schloß Lisberg an der Nidder mit seinem Gebiete für ein Zubehör jener Grafschaften. Der Landgraf

Drittes Hauptstück.

Das teutsche Reich. Erbeinigung von Hessen, Sachsen und Böhmen. Kaiserwahl, Stimmen für L. Ludwig. Sächsische Händel. Soester Fehde. Unterwerfungen von Plesse, Lippe, Kalenberg, Kanstein, Gleichen, Godelsheim, Ringelstein und Rittberg. Zug vor Grubenhagen. Anfall der Grafschaften Ziegenhain und Nidda. Reisen nach Koppenhagen und Rom. Geschenk der geweihten Rose. Erbverbrüderung und Erbeinigung zwischen Brandenburg, Sachsen und Hessen. 1439—1457.

Sieg-mund. † 1437 9. Dec.

Siegmund, der letzte Kaiser vom Stamme Luxenburg, König von Böhmen und Ungarn, starb in hohem Alter zu Znoym in Mähren, nachdem ihm noch kurz vorher die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen, und der Landgraf von Hessen auf einem Fürstentage zu Eger gefolgt waren. Sechs und zwanzig Jahre hindurch hatte er, planmäßiger als sein Vorgänger, aber immer zerstreut und gequält über die Spaltung der Kirche, über der Böhmen Ketzerey, und die Gefahren im Osten, das teutsche Reich weniger regiert als regieren lassen. Ihm folgte sein Tochtermann und Erbe, Albrecht II., von Oesterreich, ein Fürst von nicht sowohl glänzenden als Zutrauen erweckenden Eigenschaften, welcher Gerechtigkeit mit Milde, Tapferkeit mit Liebe zu den Wissenschaften verband. Albrecht, als König von Böhmen, schloß sich mit seiner Gemahlin Elisabeth bey einer Zusammenkunft zu Preßburg der zwischen Sachsen und Hessen bestehenden Erbeinigung an, und dieses erbliche Vertheidi-

Albrecht, 1438 bis 1439.

1439 April.

gungs-Bündniß, von sächsischer Seite durch die Verlobung Herzogs Wilhelm mit einer Tochter Kaisers Albrecht bekräftigt, würde auch für Hessen von bedeutenden Folgen gewesen seyn, wenn nicht der frühzeitige Tod Albrechts und die Erhebung Georg Pod. 27. Oct.
biebrads in Böhmen es alsodald zerrissen hätten 26).

Kaiserwahl. 1440.

Nach Albrechts Tode war es eben so schwer, einen Kaiser zu wählen, als diese Würde mit Zutrauen anzunehmen. Im österreichischen Hause zwey junge, uneinige, Stammes-Vettern Albrechts, Friedrich und Albrecht, die Söhne Herzogs Ernst des Starken. Brandenburgs erster Kurfürst vom Hause Hohenzollern, ein eben so großer Staatsmann als Feldherr, dem Grabe nahe; Sachsen, Braunschweig, Bayern getheilt und im innern Zwiste; die Pfalz unter Vormundschaft, Würtenberg noch ohne herzogliche Würde, Baden ohne Gewicht; Hessen allein, welches damals den Vorrang vor Würtenberg und Baden behauptete, unter einem einzigen Regenten, der redlich, muthig, vielgewandt und von solcher Klugheit in Rechts-Sachen war, daß man nach dem Zeugnisse des größten Staatskundigen damaliger Zeit, Aeneas Sylvius Piccolomini, nachmalen Pabst Pius des Zweyten, nie von einem ungerechten Urtheile desselben gehört hatte. Aber das Kaiserthum ohne Kraft und Verbindung mit dem Ganzen, das Reich abhängig von einigen Wahlfür-

rich und der tapfere, stolze Wilhelm. Friedrich und Wilhelm theilten zuerst, als Heinrich starb, hierauf als
1435. 1436. Siegmund in den geistlichen Stand trat. Die ersten Uneinigkeiten dieser Brüder legte Landgraf Ludwig
1438. bey einer Zusammenkunft in Weimar bey, er schlug ihnen auch eine neue Theilung vor, die aber durch den baldigen Tod ihres Stammes-Vetters, des Land-
1440. grafen Friedrichs von Thüringen, unnöthig wurde. Die hierdurch herbeygeführte Vergrößerung der sächsischen Lande war das Zeichen zu unerhörten blutigen Zwistigkeiten, deren Schuld besonders die Minister der beyden Brüder, vor allen Apel Vizthum, der Vertraute des Herzogs Wilhelm, trug. Vergebens erhoben sich die Stände von Sachsen und Meißen, und mit ihnen einverstanden thaten Friedrich II., Kurfürst von Brandenburg, Landgraf Ludwig von Hessen, beyde Schwäger der feindlichen Brüder, und der Erzbischof Günther von Magdeburg einen vermittelnden
Hallisch. Machtspruch. Spruch. Beyde Brüder hielten sich für übervortheilt.
1445. An demselben Tage, an welchem Herzog Wilhelm zu Jena die Hochzeit mit Anna von Oesterreich, Tochter Kaisers Albrecht, in Gegenwart des Kurfürsten von Brandenburg und des Landgrafen von Hessen feyerte, hielt sein Bruder der Kurfürst einen Landtag zu Leip-
1446. zig. Vergebens besuchten der Kurfürst von Brandenburg und der Landgraf von Hessen Tages-Satzungen zu

Naumburg, Mühlhausen und Erfurt, wobey sie persönlich, oder durch ihre Anwälde, als Friedens-Richter, zwanzig landschaftliche Abgeordnete als Schöpfen saßen. Herzog Wilhelm, der seinem Bruder zum Trotze 1447.
seinen verderblichen Rathgeber beybehielt, ließ böhmische Söldner kommen, welche auf seine und seines Bruders Unkosten Thüringen und Meißen verheerten. Erst als die Stadt Gera mit Hülfe dieser wilden Rotten zerstört, und mehrere tausend Teutsche von ihrem eigenen Erbfürsten gemordet wurden, regte sich der Kaiser der Teutschen. Die Böhmen zogen ab, um dem Erzbischof von Köln in einer andern Fehde zu dienen. Apel Vizthum, der sich inzwischen zu einem mächtigen Landherren in der Pflege Koburg erhoben hatte, ward bezwungen, und die Fürsten von Sachsen söhnten sich endlich unter Brandenburgs und Hessens Vermittlung bey einer Zusammenkunft zu Naumburg aufrichtig aus. 1451.
Brandenburg und Sachsen hatten inzwischen eine Erbeinigung gestiftet. Als aber die sächsischen Fürsten die Erneuerung eines gleichen Erbvertheidigungs-Bündnisses mit Georg Podiebrad, dem Statthalter von Böhmen, vorschlugen, verlangte dieser vorher die Rückgabe von 63 meißnischen Schlössern und Städten. Hierüber wurde abermals die Vermittlung des Landgrafen von Hessen angesprochen. Er begab sich (1454.)
nach Prag, und schlug einen Vergleich vor, der aber

Teutschland war damals im Begriffe, die größeren Streit-Massen, welche die Hussiten-Kriege hervorgerufen, auch im Frieden auszubilden, der alte innere Kampf zwischen unzähligen unter sich verbundenen kleinen Landeigenthümern und den großen vom Reiche privilegirten Landesfürsten neigte sich zum Vortheile dieser, allenthalben, wo sie ihre Zeit begriffen, und den Mangel des öffentlichen Rechtes durch persönliche Tugenden ersetzten. Hessen hatte das Glück, unter einem Fürsten zu stehn, der diese Eigenschaften in einem hohen Grade besaß. Denn indem Ludwig nie mehr, aber auch nie weniger war, und seyn wollte, als ihm die Lage der Dinge darbot, und sich die Freundschaft der Großen durch weise Vermittlung ihrer Zwistigkeiten sicherte, fand sich nicht leicht Jemand, welcher ihn, die zutrauensvolle Unterwerfung der kleineren Herren anzunehmen, hinderte. Auf einer hohen Felsenburg ohnweit Norden wohnten in Gemeinschaft ihrer freyen Stammgüter drey Brüder, Gottschalk, Dietrich und Moriz, Freyherren von Pleffe, Erbschutzherren des Klosters Hökelheim, und alte Pfandinhaber des Halsgerichts, des Kirchlehns und des Dorfes zu Bovenden, dessen Ablösung das Haus Braunschweig versäumt hatte. Herzog Otto der Einäugige von der Göttingischen Linie, ein Schwager des Landgrafen, hatte so eben sein Land seinem Stammesvetter

Pleffe.

in Kalenberg, dem Herzoge Wilhelm, einem Neffen des Landgrafen, vermacht und abgetreten. Man weiß nicht, ob die Freyherren von Plesse, früher schwankend zwischen Braunschweig und Hessen, hierin einen Grund fanden, sich allein dem Landgrafen Ludwig zu ergeben, dessen Ahnherr Heinrich schon ein Lehnrecht auf Reygershof erworben hatte. Aber sie trugen ihm das Haus und die freye Herrschaft Plesse, als von niemanden lehnbar, mit allen ihren Dörfern, Mannschaften, Lehnschaften und Gerichten freywillig auf, nahmen sie vom Landgrafen als erbliches Mannlehn, öffneten ihm ihr Schloß Plesse gegen Jedermann, mit Ausnahme Herzogs Otto's, so lange er dem Landgrafen Recht widerfahren lasse, und begnügten sich mit 1200 Gulden und dem hessischen Erbschutze. Hierauf erhielten sie auch von dem Herzoge Friedrich, 1448.
dem Sohne Bernhards von Braunschweig-Lüneburg, die ihm anheimgefallenen alten Ebersteinischen Güter und Schlösser zu Lehn, worauf dem Hause Hessen frühere Ansprüche zustanden. Erst unter dem Enkel Dietrichs von Plesse, welcher diesen Stamm fortsetzte, erhob das Haus Braunschweig, in Betrachtung der alten landständischen Verhältnisse der Herren von Plesse, einen Lehns- und Hoheits-Streit, welcher zum Vortheil Hessens endigte. Dem Beyspiele der Herren von Plesse Lippe. 1449.
folgte zuerst Bernhard, Graf und edler Herr zu

Lippe, indem er dem Landgrafen Ludwig für sich und seine Nachkommen alle seine Schlösser und Städte öffnete, und namentlich Schloß und Stadt Blomberg, ohnweit Pyrmont, ihm zu Lehn auftrug. Ein gleiches that Ritter Rabe vom Kalenberg, an der Diemel, ohnweit Warburg; belehnt mit der Burg und dem
Kalenberg. 1449. Gebiete von Kalenberg, bedung er sich nur das Besatzungs-Recht daselbst, und nach dem Abgange seines männlichen Stammes eine angemessene Aussteuer für die Töchter und Wittwen seines Hauses. Hierauf öffneten sich noch zwey andere Schlösser jener Gegend,
Kanstein 1449. Kanstein ohnweit Arolsen, und Adelepsen an der Weser in einem Bergwinkel zwischen Lippoldsberg, Göttingen und Transfeld. Ohnweit des Schlosses Plesse und des Klosters Rheinhausen bewohnten die Herren von Uslar die beyden Schlösser Gleichen. Sie verkauften dem Landgrafen ihr Schloß Neuengleichen und die
Gleichen 1451. Rechte auf Altengleichen. Hierauf trugen die Gaugrebe, ein altes waldeckisches Geschlecht, ihr freyes und
1453. Godelsheim. Grünbeck. eignes Schloß Godelsheim im Amte Eisenberg, nebst der Grafschaft Grünbeck im Herzogthum Westfalen, mit allen Zubehörungen, dem Landgrafen zu Lehn auf. Bald darauf begab sich auch Bernhard von Büren, einem westfälischen Schlosse ohnweit des Münnebergs, zum Landgrafen, und trug ihm Schloß und
Ringelstein. Gebiet von Ringelstein auf; und Graf Konrad von

Rittberg an der Ems nahm gegen 600 rheinische Gulden seine Grafschaft mit ihren Städten, Dörfern und Mannschaften von Hessen zum Erbmannlehn. Dies waren die Burgbesitzer und Freyherren im Norden von Hessen, welche sich dem Landgrafen unterwarfen. Aber auch die freye Stadt Mühlhausen erneuerte einen alten Schutz-Vertrag mit Hessen, indem sie jährlich dem Landgrafen 150 Goldgulden zahlte 30). Grafschaft Rittberg 1456. Mühlhausen. (1447.)

Eine so glückliche Reihe unblutiger Erwerbungen, welche das Ansehn des Hauses Hessen und den Ruhm des Landgrafen erhöhten, endigte mit einem fast lächerlichen Zuge gegen Grubenhagen. Herzog Heinrich von Braunschweig-Grubenhagen, ein Sohn Erichs, unwillig darüber, daß das Land seines Stammes-Vetters zu Göttingen an die Herzoge von Braunschweig-Kalenberg und Wolfenbüttel, Neffen des Landgrafen, fiel, oder beleidigt über die Ausdehnung der hessischen Grenze an der Diemel und über die Unterwerfung der Herren von Uslar seiner Grenz-Nachbaren, hegte sowohl gegen seine Verwandte als gegen Hessen feindseelige Gesinnungen. Als dieser Groll durch spöttische Reden einiger hessischen Beamten an der Diemel und besonders eines Voigts von Schönberg, Hans Weiluth, noch mehr gereizt wurde, zog der Herzog plötzlich über die Weser, lagerte sich am Rheinhartswalde, und beschädigte die Stadt Hofgeismar und die umlie- Grubenhagen 1448.

gende Gegend durch Raub an Menschen und Vieh. Mit dieser Beute ließ er absichtlich einen Theil seiner Reisigen im Angesichte der Stadt über die Weser ziehen; als der Voigt mit den Bürgern diesen nachsetzte, brach der Herzog hervor, nahm seine Feinde gefangen und begab sich mit ihnen nach Hause. Diesen Schimpf zu rächen, vereinte sich der Landgraf mit dem Erzbischof von Maynz, Schutz- und Erb-Herrn von Hofgeismar, und mit den Stammes-Vettern des Herzogs. Die Städte Heiligenstadt, Duderstadt und Fritzlar nahmen Theil an dieser Fehde, die Stadt Göttingen sandte zwey neue Geschütz-Stücke (von denen eins, die scharfe Grete genannt, nachher zerplatzte); zweytausend Reisige lagen vor Grubenhagen. Dieses feste Bergschloß an der Ostseite des Sollinger Waldes blieb unüberwunden; nach einer monatlichen Belagerung, während welcher (einem damaligen Gerüchte nach) die Fürsten sich stritten über den Besitz des noch nicht eroberten Schlosses, entfernte sich der Landgraf, und nöthigte bey einem verheerenden Rückzuge die Stadt Eimbeck, ihm ein Lösegeld zu versprechen. Dies hintertrieb der Herzog nach dem Abzuge seiner Feinde; den Voigt von Schönberg ließ er in einem Haine vor seinem Schlosse an einem Baum aufhängen, der lange nachher noch dessen Namen trug. Bald darauf erschien ein hessischer Heerhaufen vor dem

Schlosse Salz der Helden ohnweit Eimbeck. Hier wohnte gerade Agnes, Aebtissin von Gandersheim, eine Schwester des Herzogs, welche die Furcht vor einer Pest mit ihren Nonnen aus ihrem Stiftssitze vertrieben hatte. Bey der Annäherung der hessischen Truppen, so erzählt man, ließ Agnes statt der Fahne ein Frauenhemd aus dem Fenster flattern. Die Belagerer, beschämt oder großmüthig, zogen ab, und der Voigt von Schönberg blieb ungerochen 31).

Unterdessen hatte Landgraf Ludwig durch eine Reihe kluger Maaßregeln die Erwerbung eines althessischen Binnen-Landes gesichert, dessen Lage und Fruchtbarkeit einen hinlänglichen Ersatz für alte Unbilden gewährte, welche seine Inhaber den Landgrafen von Hessen in Zeiten der Gefahr zugefügt hatten. Graf Johann von Ziegenhain und Nidda, der noch kurz vor seinem Tode mit dem Landgrafen Theil an der Fehde des Markgrafen Albrecht von Brandenburg gegen Nürnberg und andere verbundene Städte nahm, starb bald darauf in hohem Alter; der letzte seines Stammes ward er in Hayna dem Erbkloster seiner Ahnen mit Helm und Schild begraben. Ihn überlebte seine kinderlose Gemahlin, Elisabeth von Waldeck, welche ihren Verzicht auf Ziegenhain und Nidda erneuerte, und bey einer reichen Wittwen-Aussteuer einen stattlichen Hof zu Ziegenhain bildete. Aber während die

Ziegenhain und Nidda, † 1450.

14. April

9. May.

Aebte von Hersfeld und Fulda, Konrad von Hirtenrode und Reinhard Graf von Wilnau, die Belehnungen ihrer Vorfahren bekräftigten und ins Werk setzten, und der Abt von Fulda den ertheilten Lehngütern noch die Ziegenhainischen Schlösser Staufenberg und Gemünden an der Straße hinzufügte, begab sich Kraft von Hohenlohe, ein Enkel der Gräfin Elisabeth von Hanau, Schwester des verstorbenen Grafen von Ziegenhain, mit seinem Bruder Albrecht zum Kaiser Friedrich, und erlangte von demselben eine Reichsbe-
13. Mai. lehnung. Dieser Eingriff des Kaisers konnte sich nur auf die Eigenschaft der Stadt Nidda und einige vom Reiche lehnbare Zölle und Gerichte zu Treyßa und Gemünden stützen; die heimgefallenen Grafschaften, deren Stammgüter der Landgraf mit großen Summen erkauft hatte, waren Mann-Lehen der Kirchen zu Hersfeld und Fulda. Auch hatte Agnes, die andere Schwester des Grafen Johann von Ziegenhain, einen männlichen Erben hinterlassen, Otto III., Grafen von Waldeck, welcher mit seinem einzigen gleichnamigen Sohne feierlich vor einem Manngerichte zu Kassel
1455. verzichtete; sich begnügend mit einem Manngelde, mit 1000 Gulden, und mit dem Schlosse Twiste (ohnweit Mengeringhausen), welches Landgraf Ludwig kurz vorher von Werner von Surich und dessen Gemahlin Jutta unter Genehmigung ihres Lehnsherren, des Abts

von Korvey, käuflich erworben. Mehr als vierzig Jahre hindurch erneuerten vergebens die Grafen von Hohenlohe ihre schwach begründeten Ansprüche; bis endlich Kaiser Maximilian diesen Streit zu Gunsten Hessens entschied 32).

In demselben Jahre, in welchem Landgraf Ludwig den hennebergischen Streit zu Schleussingen, und den sächsischen zu Halle schlichtete, begab er sich auch nach Koppenhagen zur Hochzeit Christofers, Herzogs von Bayern, Königs von Dänemark, Norwegen und Schweden, mit Dorothea, der Tochter des Markgrafen Johann von Brandenburg, welche späterhin die Stamm-Mutter eines andern nordischen Königshauses, Oldenburg-Holstein, wurde. Landgraf Ludwig erwarb sich damals die Freundschaft des Königs Christofer, ohne in seine Verbindungen gegen die Hanseatischen Städte einzugehn, aber verschmähte es auch nicht, die Stelle oder den Namen eines königlichen Geheimen-Rathes, gegen einen jährlichen Sold von 5000 Gulden, anzunehmen; gleichwie in späteren Zeiten teutsche Fürsten untereinander sich kriegerische Ehrenstellen ertheilten. Eine höhere Ehre wartete des Landgrafen in der Hauptstadt der Christenheit. Pabst Nicolaus V., der Stifter der vaticanischen Bibliothek, von dem man sagte, daß er Griechenland nach Italien gepflanzt habe, feierte bald nach dem Verzichte seines

Reise nach Koppenhagen 1445

und Rom 1450.

Gegners Felix V., und nach der Auflösung der Kirchen-Versammlung zu Basel, deren aristokratische Grundsätze die Monarchie des Pabstes mächtig erschüttert hatten, ein großes Jubel-Jahr zu Rom, unter solchem Zulaufe des Volkes aus allen christlichen Ländern, daß die Tiberbrücke einstürzte, und 560 Leichen mit ihren Trümmern bedeckte. Unter andern Fürsten des Reiches befand sich auch Landgraf Ludwig zu Rom, in so frommer Bescheidenheit und demüthiger Eingezogenheit, daß ihn die Abgesandten des Pabstes in den Herbergen mit Mühe erkundeten. Damals war es Sitte, daß der Pabst nach einer alten Stiftung Innozentius III., in der Mitte der Fasten an dem Sonntag Lätare. sogenannten Rosen-Sonntage, eine goldene Rose feyerlich einweihte, um sie unter den anwesenden ausgezeichneten Fremden dem würdigsten zu ertheilen. Diese Ehre widerfuhr dem Landgrafen von Hessen; Nicolaus empfieng ihn in einer feyerlichen Versammlung der Fürsten der Kirche, und gab ihm zugleich den beneidenswerthesten Titel, den weltliche Fürsten erwerben können, eines Fürsten des Friedens (princeps pacis) 33).*)

*) Quodsi regum atque imperatorum animi virtus in pace ita uti in bello valeret, aequabilius atque constantius sese res humanae haberent. Neque aliud alio ferri neque mutari atque misceri omnia cerneres. *Sallustius.*

Bald darauf, als der Gram über die Siege der Türken den Pabst Nicolaus tödtete, und Calixtus III. die kirchlichen Beschwerden der teutschen Nation mit empörender Geringschätzung behandelte, zog sich Kaiser Friedrich III. durch eine unverantwortliche Nachgiebigkeit gegen den römischen Stuhl und durch Saumseligkeit in den Reichsgeschäften eine fast allgemeine Verachtung der Großen des Reiches zu. Die Kurfürsten schienen entschlossen, ihn entweder abzusetzen, oder durch einen römischen König mit ausgedehnter Vollmacht zu ersetzen. Als aber Maynz und die Pfalz sich enger verbanden und bey ertrotzten Vorrechten beruhigten, beschlossen auch die Häuser Brandenburg und Sachsen, jenes durch große Privilegien gewonnen, dieses in Hinsicht der Verwandtschaft mit dem Kaiser, seiner zu schonen, und sich seiner Verlegenheit zur Feststellung einer ausgedehnteren nordteutschen Länder-Verbindung zu bedienen. 1455.

Gleichheit der Stellung, und Gesinnung, und die Bande der Verwandtschaft vereinten damals die Häuser Brandenburg, Sachsen und Hessen. Des Kurfürsten von Sachsen, Friedrichs II. oder des Sanftmüthigen, ältere Schwester Anna war an den Landgrafen, Katharina, die jüngere, an den Kurfürsten von Brandenburg, Friedrich II. vermählt, einen Fürsten, der großmüthig genug, die polnische und böhmi- Erbverbrüderung. 1457.

sche Krone auszuschlagen, kein rechtliches Mittel versäumte, sein Haus zu vergrößern und zu befestigen. Brandenburg stand mit Sachsen in Erbeinigung, Hessen in Erbverbrüderung; jener erbliche Vertrag berechtigte nur zur Vertheidigung, dieser zur Erbfolge, bis jetzt noch mit Ausnahme des vom Reiche abhängigen Kurlandes. Also beschlossen Sachsen und Hessen, das Haus Brandenburg, welches ohnehin jetzt im Besitze altthüringischer Güter war, aufzunehmen in ihre Erbverbrüderung, doch so, daß ihr alter Vertrag bestehen, und, erst nach dem Ausgange ihrer früher verbundenen Häuser, die Erbfolge derselben den Kurfürsten von Brandenburg zukommen sollte. Am Freytage
29. April. nach Quasimodogeniti im Jahre 1457 begaben sich der Kurfürst von Sachsen, Friedrich II. oder der Sanftmüthige und sein Bruder, der Herzog Wilhelm, beyde Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen, Ludwig I., Landgraf von Hessen, Graf von Ziegenhain und Nidda, einerseits, der Kurfürst von Brandenburg, Friedrich II., mit seinen Brüdern Johann, Albrecht und Friedrich dem Jüngeren, alle Markgrafen von Brandenburg und Burggrafen von Nürnberg, auf der andern Seite, nach Naumburg an der Saale, und beschworen dort in zwei Parthien den neuen Vertrag der gegenseitigen Erbfolge, mit Ausschließung aller weiblichen Erben, für alle ihre

gegenwärtige und künftige Lande, selbst mit Einschluß der Kurländer. Die früheren Bestimmungen über Testamente, Verpfändungen, hergebrachte Rechte und Einkünfte der Unterthanen und Beamten, und über die Aussteuer und Abfindung der weiblichen Nachkommen wurden erneuert und erweitert, die Erbhuldigung persönlich oder durch Abgeordnete eingenommen. Diesen Vertrag bestätigte Kaiser Friedrich von Oesterreich. Hierauf nahmen Brandenburg und Sachsen das Haus Hessen auf in ihre Erbeinigung, einen Vertheidigungs-Vertrag, welcher die Aufhebung des Faustrechts, unter Vermittlung eines Austrägal-Gerichts, und die Bestimmung enthielt, daß alle männliche Erben der verbundenen Häuser, in dem vierzehnten Jahre ihres Alters mündig, zur Beobachtung der beschworenen Artikel gehalten seyn sollten 34). Erbeinigung 27. May.

Viertes Hauptstück.

Hessische Ritterschaft. Gerichts-Verfassung. Kirche, Studien, Industrie. Letzte Begebenheiten und Lob des Landgrafen Ludwig. Gemahlin und Kinder.

Jedes Zeitalter hat seine eigene Größe, welche mit demselben steiget und sinket, und nicht eher, im Kampfe mit sich selbst und ihren eignen Formen, zerfällt, als bis eine neue wieder aufgekeimte menschliche Kraft neue ihr angemessene Gestalten und Geschlechter

gefunden. Noch glänzten allenthalben in unserem hügelreichen Vaterlande stattliche Burgen wohlbegüterter Ritter, Denkmäler großartiger Freiheit oder eigensinnigen Trotzes. Aber Teutschland stand auf einem Scheidepunkte der Rohheit und Verfeinerung. Die neuere Kriegsart in größeren Massen, die Ausbreitung des Schießpulvers, das Wachsthum mächtiger mit Söldnern versehener und gewerbtreibender Städte, die ausgebildetere Regierungsart der Fürsten, die Vervollkommnung ihrer Landes-Gerichte, alles dies drängte und umschlang die kleineren Landeigenthümer, schwächte das Vertrauen auf persönliche Kraft, und bereitete einen Landfrieden, welcher unter der Ausführung verbündeter Reichsfürsten allen selbstständigen Ueberresten der alten National-Miliz eine große Veränderung verkündete. In dieser gefahrvollen Zeit konnte nur Eintracht und ein gemeinsamer Wille, durch Verdienst zu erhalten, was die Geburt dargeboten, die letzten Früchte tapferer Ahnen mit anderen noch heilsameren Resten der Vergangenheit retten. Die alten Landeigenthümer besaßen die Kunde der Landes-Freiheiten, welche zu behaupten sie nicht mehr stark genug waren. Aber die in Zeiten des Verfalles geschäftige Zwietracht zerstöret das Gute mit dem Bösen. Die Fürsten des Reiches, vom Kaiser verlassen, uneinig mit den Städten, sahen nicht ungern, daß eine tief eingewurzelte viel-

köpfige, ihrer Einheit und Ausbildung widerstrebende Macht, nach und nach unter Höflinge und Söldner zertheilt, sich selbst zerrieb. Die Ritter, welche den Heeresdienst aus trotzigem Stolze, den Hofdienst aus Bequemlichkeit verschmähten, überließen sich leeren Hoffnungen, oder stiegen herab von ihren Burgen, nicht selten, um bey städtischen Gelagen den alternden Prunk ihrer Vorzüge zur Schau zu geben, oder nach eifernden Wortgezänke über ländliche und häusliche Interessen die, noch nicht verbotenen, Waffen der Ehre mit den Schlingen einer neuen ausländischen Rechtsgelahrtheit zu vertauschen; bis endlich der allgemeine Landfriede den Fürsten die Beute des Reiches, der Heeresdienst den Gemeinden die Waffenehre, das Geld den Bürgern Ansehn, die Buchdruckerey Aufklärung, die Kirchen-Reform Glaubensfreyheit oder Widerstand gegen Priesterherrschaft gab.

Hessische Ritter.

Noch bey Lebzeiten des Landgrafen Hermann hatten fast alle hessische Ritter und Freyherren, welche in der Sterner Fehde gegen ihren Lehnsherrn gestritten, Urfehde geschworen und Verlöbnißbriefe ausgestellt. Andere verglichen sich mit dem milden und staatsklugen Nachfolger Hermanns. In dem Streite mit den Schenken von Schweinsberg, deren sich der Erzbischof von Maynz annahm, entschied der Burggraf Johann von Nürnberg zwischen Maynz und Hessen, daß wenn

zwey Räthe des Landgrafen Ludwig bezeugten, die Schenke hätten während der Fehde keine Lehen von Hessen getragen, der Landgraf dessen billig genießen sollte. Hierauf verbanden sich die Schenke dem Landgrafen mit ihrem Schlosse zu Schweinsberg, auf ewige Tage; Eberhard von Schweinsberg erwarb auch von ihm einen Pfandschafts-Antheil an der Burgstadt Schotten an der Nidda, (früher im Besitze der Herren von Trimberg und Eppenstein,) welche L. Hermann in unbekannter Zeit erworben, und welcher nun Ludwig ihre alten Gemeinde-Freyheiten bestätigte. Unter den übrigen Rittern, welche sich nach und nach dem Erzstifte Maynz entzogen und dem Landgrafen näherten, waren die Ritter von Fleckenbühl, belehnt mit der Burg und der Voigtey zu Bürgeln und nun auch mit dem Gerichte zu Schönstädt ohnweit Marburg. Reinhard Herr von Westerburg verglich sich wegen des Hermannsteins bey Wetzlar, und ward Amtmann zu Limburg, auf Brechen, und Molsberg an der Lahn. Die Herren von Hatzfeld an der Edder, Vasallen des Erzstifts, verpfändeten und öffneten dem Landgrafen das vor kurzem ererbte Schloß Wildenberg (auf dem Westerwalde), und wurden Beamte daselbst. Frank von Kronenberg ward hessischer Vasall, vermittelst einiger dem Landgrafen aufgetragener Hufen zu Eschenhorn an der Nidda. Hermann Hune (Hauna), dessen Ge-

Schotten.

schlecht viel von Hessen und Henneberg nicht unverschuldet erlitten hatte, erhielt ein Burghaus in der Stadt Frankenberg. Sittich von Berlepsch von der göttingischen Linie, dessen sämmtliche Stammes-Vettern von Berlepsch an der Werra das Wilhelmiten-Kloster zu Witzenhausen in seiner Gruft verschloß, bahnte sich wieder den Weg zu der mit jener Linie erloschenen Erbkämmerer-Würde. Erzogen am Hofe des Landgrafen und ein treuer Anhänger desselben erhielt er das Amt eines Landvoigts an der Lahn, das an Hessen zurückgefallene Schloß Berlepsch, die Pfandschaft vom Ziegenberg und das Lehn vom Senfenstein. Hermann Trott, welcher mit Hermann Riedesel und Heinrich von Holzheim im Vormundschafts-Rathe des Landgrafen gesessen, erwarb so viel Gut, daß er das vom Stifte Fulda erkaufte Schloß Wildeck, ohnweit Rotenburg an der Fulda, um 12,000 Gulden für den Landgrafen einlösen konnte. Hermann Riedesel, bereichert durch die röhrenfurtischen und eisenbachschen Güter, und Heinrich von Holzheim nahmen Theil an dem neuerrichteten Baue von Ludwigseck ohnweit Rotenburg. Landgraf Ludwig soll auch die Ludwigsau, (an der Fulda auf dem Grenzgebiete des Abts von Hersfeld) erbaut haben. Und als die Ritter von Hanstein, deren Nachbaren die Herren von Bischofshausen den Altenstein an der Werra zu Lehn erhalten hatten,

Ludwigseck.
Ludwigsau.

fortfuhren, das Werra-Thal unsicher zu machen, setzte ihnen der Landgraf den Ludwigsstein in solcher Eile entgegen, daß der Aberglaube des Volkes diesen in einer Nacht aufgestellten Bau einem Zauberer zuschrieb. Ohnweit Homberg unter dem Mosenberge wohnten die Herren von Falkenberg, vom Stifte Fulda mit Hausen, vom Landgrafen mit dem Hirzberge belehnt. Hans von Falkenberg hatte sich in den Zeiten des Aufruhrs verleiten lassen, das Dorf Holzheim ohnweit Fritzlar, ein hessisches Lehn, vom Erzstifte Maynz anzunehmen. Als er auf dem Sterbebette lag, bereuete er seinen Fehltritt, und söhnte sich mit dem Landgrafen aus. Auf dem Tannenberg ohnweit Sontra zwischen der Werra und Fulda saßen im Burgfrieden die Herren von Baumbach, alte Anhänger des Stifts Hersfeld und des hessischen Hauses. Ihr Ganerbe, Lüder Quade, Herr von Tannenberg, hatte den jungen Herzog Friedrich, Sohn Bernhards, gefangen genommen. Landgraf Ludwig verbürgte sich für den jungen Herzog und geleitete ihn unter dem Schirme des Grafen Johanns von Nassau nach Siegen, um dort sicher bis zur Auslösung zu verweilen. Die Spiegel vom Desenberg wurden mit Hülfe des Herzogs von Braunschweig-Göttingen, Heinrich von Löwenstein, dessen Thalgrund ohnweit Jesberg mehr als eine Feste verschloß, und der das maynzische, kölnische und hessische

Ludwigsstein.

Gebiet beschädigte, mit Hülfe der Erzbischöffe von Maynz und Köln bezwungen und versöhnt. Und als an der Grenze von Nidda, um einiger Schuldforderungen an das Schloß Lisberg willen, Emmelrich von Reifenberg, mit der Gemeinde daselbst, Hans und Engelbert von Rodenstein, Hans von Kronenberg, die Schelme von Bergen, und die Ritter Echter dem Landgrafen, als Grafen von Nidda, aufkündigten, und den Reichsgrafen Philipp den jüngern von Hanau-Münzenberg vergebens um eine freye Straße ansprachen, endigte diese Fehde nach einigen Räubereyen an hessischen Kaufleuten unter Vermittlung des Erzbischofs von Maynz. Um strittiger Einkünfte und hierauf um ungütlicher Worte und Thaten willen schwächten sich selbst die tapferen und gefürchteten Ritter Niederhessens. Auf einer Seite standen Hermann und Otto Hund, welche, außer einer Feste an der Westseite des Löwensteiner Grundes, den Burgberg bey Kirchberg, eine alte Burg zwischen dem Emserberge und dem Falkensteine ohnweit Niedenstein, und ihren Erbantheil an dem Falkensteine besaßen; ihre Ganerben auf Falkenstein, Hermann und Heinrich von Griffte, Abkömmlinge des alten Vertheidigers von Gudensberg, Eckbrechts von Griffte; und Werner von Elben, welcher außer dem Elberberge ohnweit Naumburg mehrere strittige Zehnden in dieser Gegend, und

vom Kloster Breitenau Landsiedel-Lehen besaß. Diesen halfen die von Wallenstein, Falkenberg, Holzheim, Heinrich Schenk, Hans von Born, und andere Ritter. Auf der andern Seite standen Reinhard von Dalwig, genannt der Ungeborene, weil er durch einen Kaiserschnitt das Licht der Welt erblickte, ein reicher Ritter, der zwanzig Edelleute in seinem Solde hielt, Erbburgmann auf der Schauenburg am Habichtswalde, und Inhaber des Weidelsbergs an der waldeckschen Grenze; Friedrich von Hertingshausen (der Jüngere), sein Schwager und Bundsgenosse, welchem die Naumburg verpfändet war; Johann Meysebug, Marschall und Rath des Landgrafen und ein Freyschöffe der heimlichen heiligen Gerichte, welcher das Dorf Riede von den alten Herren von Mehren erkauft und darauf ein Burglehn erhalten hatte. Drey mächtige Bundesgenossen, denen sich bald Heinrich von Löwenstein, als Feind der Hunde, und Ritter von Urf, Meschede, Rabenau und Dernbach anschlossen. Schon hatte Landgraf Ludwig die Streitigkeiten der Hunde, Griffte und Reinhards von Dalwig wegen der Güter der ausgestorbenen Hunde von Holzhausen geschlichtet; die Hunde behielten den Kirchberg und den größten Theil von Holzhausen, und Reinhard ertrotzte nur einen Antheil an dem Falkensteine. Auch die schlecht begründeten Ansprüche Reinhards von Dalwig und

Friedrichs von Hertingshausen auf die Dörfer Brüngersen, Ippinghausen und Zabenhausen ohnweit Wolfhagen suchte der Landgraf zum Besten dieser Stadt zu beseitigen. Als aber zwischen den Grifften und Elben auf einer, Reinhard von Dalwig und Friedrich von Hertingshausen auf der andern Seite ein Zehendstreit ausbrach, worin Hermann Hund in Abwesenheit Reinhards einen ihm nachtheiligen Ausspruch gethan hatte, entbrannte zuerst ein heftiger Groll. Vergebens hielt Landgraf Ludwig mit dem Grafen Johann von Ziegenhain ein Gericht zu Homberg, und die Partheien beschworen nach alter Sitte vor Sonnen-Aufgang an einem Freytage Morgens eine Sühne. Reinhard und Friedrich wandten sich an den Probst zu Fritzlar als Stellvertreter ihres Lehnherrn zu Maynz, und kaum hatte auch Hermann Riedesel, Erbmarschall und erwählter Obermann, in diesem Streite einen Spruch gethan, der den Partheien nicht genügte, als die blutige Fehde mit einer Verstümmelung Friedrichs von Hertingshausen ohnweit Elben begann, der sein abgenommenes Bein auf 1500 Gulden schätzte. Nachdem hierauf durch Meysebug und seine Helfer die Gegend von Elben verheert, Obervorschütz ein Dorf der Elben, Holzhausen den Hunden und Grifften gehörig, verbrannt, alle Einschreitungen des Landgrafen, seiner Söhne, des Grafen Wallrabe von Wal-

deck und selbst des Herzogs Heinrich von Braunschweig-Lüneburg verachtet; Hermann Hund durch Heinrich von Löwenstein, Heinrich von Griffte, Heinrich Schenck und Hans von Born (auf einem Zuge von Homberg nach Dorle durch ihre abgesonderte Pferde verrathen) ohnweit Dorle durch Johann Meysebug erschlagen worden, waren beyde Partheien der gegenseitigen Drohungen und Ueberfälle müde. Aber unziemliche Worte, welche Werner von Elben in einem Weinhause zu Kassel gegen Johann Meysebugs Mutter und seine Herkunft ausstieß, rissen die verharschten Wunden wieder auf. Damals suchte Werner von Elben zuerst, soviel man weiß, unter allen hessischen Rittern in den spitzfindigen Bestimmungen des römischen Rechts einen Schutz, den ihm die deutschen Rechte versagten, während sich Meysebug, als ein Freischöffe der heiligen heimlichen Gerichte eifersüchtig auf seinen Ruf, auf die strengen Aufnahme-Gesetze dieser Gerichte berief. Unterdessen hatten auch Reinhard von Dalwig auf Weidelsberg, und Friedrich von Hertingshausen auf der Naumburg, als Landfriedensbrecher, die Rache des Landgrafen und des Erzbischofs von Maynz sich zugezogen. Beyde Burgen wurden belagert und eingenommen; der Weidelsberg sollte gemeinsam bleiben zwischen Maynz und Hessen, die Naumburg dem Erzstifte zurückfallen. Reinhard von

Dalwig, gefangen, rettete sich, mit Friedrich von Hertingshausen, durch eine demüthige Abbitte und durch Abtretung strittiger Dörfer und Gefälle. Als Reinhard seine Raubzüge und Fehden von Neuem begann, und Landgraf Ludwig ihn abermals einschloß, erhielt seine fußfällige Gemahlin von dem erzürnten Landgrafen einen Vergleich, wenn Reinhard sich gefänglich einstelle. Da versuchten seine Freunde, ihn auf einem Esel in einem mit Speck gefülltem Sacke zu retten. Reinhard, verrathen, aber auf Bitten seiner Freunde abermals begnadigt, verlebte den Rest seiner Tage auf der Naumburg. Sein Stamm blühte fort in zwey Linien, aber die Weidelsburg an der waldeckschen Grenze zerfiel in Trümmer, deren Größe noch jetzt unser Staunen erregen 35).

Wahre Freiheit ist auch in Fürstenthümern, wenn Friede und Recht gilt in Hütten und Palläſten, und wenn weise Gesetze, übereinstimmend mit dem Gange der Natur, und hervorgehend aus der Bildung der Völker, von den Höchsten gehalten werden, wie von den Geringsten. Landgraf Ludwig, welcher den Ruhm erlangen, nie einen ungerechten Rechtsspruch gethan zu haben, war einer von denen Fürsten, welche selbst im Fortschreiten zu einer höheren Unabhängigkeit dennoch sich selbst beschränken, um desto gerechter zu regieren, und welche von ihren Beamten wollen, daß sie diese Gerichts-Verfassung.

Schranken achten gleich ihnen *). Die unter seinen Vater in Zeiten der Gefahr aufgetretenen Stände (Ritter und Städte) nahm er als Schiedsrichter an in wichtigen Streitigkeiten zwischen ihm und der Hauptstadt. Damals war ein Wendepunkt in den bürgerlichen Rechten, ein Kampf zwischen den alten volksthümlichen von den Rathsschöffen bewahrten, von den neuen Doktoren verschmähten, fränkischen und sächsischen Gewohnheiten, und dem römischen Civil-Rechte, welches, im Bunde mit den päbstlich-kanonischen Satzungen, schmeichelnd dem Pabste und dem Kaiser, von vielen Fürsten gehegt, von ihren gelehrten Räthen gehandhabt, hierauf von ihren hohen Schulen gepredigt wurde. Vergebens hatte man gegen den eingeschlichenen Mißbrauch der fremden Rechte dem Kaiser Friedrich III. eine Reform vorgelegt, welche damals keine Provinz weniger bedurfte, als Hessen. Dieses alterthümliche Land, von volksthümlichen Gewohnheiten beherrscht (mit deren Kunde Vielen der Maassstab ihres Werthes entgangen ist), kannte fast keine andere ausländische Rechtsformeln, als welche sorgsame Urkundenschreiber von jeher herkömmlich eingewebt hatten.

Das Recht.

*) Il est égal à un bon sujet, de défendre la justice du Prince, ou les limites, qu'elle s'est de tout tems prescrite. Montesquieu liv. II. chap. 4.

Landgraf Ludwig ließ nicht allein seinem hessischen Adel die altfränkische Ausschließung der Töchter von den Stammes-Gütern, die Bestimmung der Mündigkeit nach dem zwölften Jahre in der Lehnsfolge, die gleiche Vertheilung errungener unbeweglicher Güter zwischen Kinder aus zweyerley Ehen, (wodurch es schwachen oder partheiischen Vätern erschwert wurde, zum Schaden ihrer früheren Kinder den Einflüsterungen der Stiefmütter zu folgen), ja sogar den Klägern, denen eine gerichtliche Bürgschaft nicht genügte, den altfränkischen Gebrauch, verurtheilte Schuldner bey den Geren, das heißt, bey'm Kragen zu fassen, sondern er übergab auch bey Streitigkeiten zwischen den Klöstern und Städten, welche der Probst von Fritzlar gern nach kanonischem und römischen Rechte zu schlichten suchte, die Entscheidung den städtischen Schöffen. Dies geschah bey einem Zehendstreite zwischen der Stadt Kassel und dem Kloster Ahnaberg, nach einer vom obersten Schreiber des Landgrafen, Meister Heinrich Schützeberg, gemachten Einleitung. Die Cessio bonorum, eine römische Rechts-Einrichtung für unglückliche Schuldner, wodurch sie unter der Vermittlung und dem Schutze der Gerichte ihre Güter zur Befriedigung ihrer Gläubiger abtreten, verwilligte zwar der Landgraf seiner Hauptstadt, aber er drang sie dem Lande nicht auf, und in einer

Kasselsche Statuten. 1444.

Gerichts-ordnung. 1455.

allgemeinen Gerichts- und Polizey-Ordnung, welche nach Anhörung des Stadt-Raths von Kassel allen Städten und Dörfern in Hessen und an der Lahn (das heißt in Nieder- und Oberhessen) gegeben wurde, ließ er sie unberührt.

Weltliche Gerichte.

Die Oberhöfe, vormals Obergerichte in den Gauen, an welche, wie nachher an hohe Schulen, die abhängigen und benachbarten Städte schwere Rechtshändel zur Schlichtung einsandten, hatten zwar in allen Civil-Streitigkeiten ihr Ansehn verlohren, und Landgraf Ludwig, welcher statt der Landrichter in Hessen, an der Lahn, und an der Werra, Landvögte ernannte, befahl auch allen Richtern und Schultheißen, Räthen, Schöffen und Beysitzern der Gerichte sich in wichtigen und schwierigen Sachen an seinen geheimen Rath zu wenden, wodurch er sich selbst zum Mittelpunkte der Justiz erhob. Aber er ehrte die einheimischen Rechte, erleichterte ihre Kenntniß durch Verdeutschung aller lateinisch abgefaßten Statute und Privilegien, und schmälerte die Gerichtsbarkeit der Städte nicht, deren Freyheiten die Rathsschöffen schützten, bey denen jeder von seines Gleichen gerichtet, und die verklagten Partheyen durch öffentliche Fürsprecher (Vierer, quatuorviri) vertreten wurden. Kein Bürger konnte ohne Burgemeister und Rath seiner Stadt verhaftet werden, er durfte Bürgen stellen;

die Bußen des Unfugs und des nächtlichen Lärms waren zum Besten der Städte, nur die Strafen wegen nächtlicher Trinkgelage und Herbergen in Bier- und Weinhäusern behielt Ludwig (wohl aus Vorsicht) der fürstlichen Kammer vor.

Der Rechtsgang war schnell und sicher. Landgraf Ludwig war der erste, welcher das mündliche Verfahren durch eine schriftliche Aufzeichnung stützte. Nachdem Klage und Antwort mündlich und öffentlich vernommen worden (noch gab es keine Duplik und Replik), wurde das Wesentlichste derselben in verwickelten Fällen einem Protokolle einverleibt, welches mittheilbar war. Wenn die, mehrentheils gegenwärtigen, Zeugen beeidigt, verhört, und ihre Aussagen nirgends widerlegt waren, wurden meistens in einer Sitzung Personal- und Schulden-Klagen bis zum End-Urtheil verhandelt. Gäste oder Fremde sollten in gleichen Händeln in drey Tagen befriedigt werden; dreymahl über vierzehn Nächte betrug die gesetzmäßige Frist bey Klagen über unbewegliche Güter. Eine heilsame Schranke gegen Willkühr oder Leidenschaften ist die gesetzmäßige Langsamkeit der Gerichte. Aber Landgraf Ludwig hatte es erlebt, daß ein Zehendstreit zwischen einem Priester zu Wolfhagen und den Herren von Gudenberg bey Zierenberg, welcher vier Gulden Renten betraf, von neun verschiedenen Abgeordneten der Kost- Proceß.

nitzer und Baseler Kirchen-Versammlung verhandelt, dem Kläger allein 64 Gulden Gerichts-Gebühren kostete, und erst nach vier und zwanzig Jahren geendigt wurde.

Geistliche Gerichte.

Jene geheime, geistliche Macht der Sendgerichte, geschwächt durch die Aufklärung der Zeit, hörte da erst auf, ein heilsamer Zügel der Völker zu seyn, wo die Fürsten eine schnelle und sichere Rechtshülfe auf eine vaterländische und einheimische Grundlage stützten. Daher konnte Landgraf Ludwig desto eifriger auf die Ausführung der mit dem Erzstifte Mainz geschlossenen geistlichen Verträge dringen. Layen, welche ihre Mitbürger in weltlichen Dingen bey geistlichen Gerichten verklagten, wurden mit Geld und Verweisung, Geistliche, welche solche Ladungen ergehen liessen, durch einen städtischen Bann bestraft. Ihnen zu machen, zu backen, zu brauen, zu verkaufen ward bey Geldstrafe und Verweisung verboten. Die Träger solcher Ladungen oder geistlicher Bannbriefe wurden verhaftet, und selbst erlaubte geistliche Ladungen, der Beurtheilung der städtischen Behörden unterworfen, wurden nur öffentlich durch Uebergehe auf dem Predigerstuhle geduldet. Dafür eröffnete der Landgraf allen Landes-Geistlichen seine weltliche Gerichte, wo sie nach ihren Gebräuchen schwören durften, wo jede ihrer Klagen binnen vierzehn Tagen entschieden, das Zuerkannte entweder durch Pfand und gerichtliche

Sicherheit verbürgt, oder binnen abermals vierzehn Tagen thätlich beygetrieben werden sollte 36).

Mayntz, Fulda, Hersfeld.

Binnen der Regierung der Erzbischöffe von Maynz, Konrads Rheingrafen zu Stein, und Dietrichs, Schenken zu Erbach, der Aebte von Fulda, Johannes von Merlau, Hermanns von Buchenau und Reinhards Grafen von Wilnau, und der Aebte von Hersfeld, Alberts von Buchenau und Konrads von Hirtzenrode, hatte Landgraf Ludwig mit der geistlichen und weltlichen Regierung dieser Prälaten die bisher schwankenden Verhältnisse im Geiste seiner Vorfahren festgestellt 37).

Die Kirche.

Zwey große Kirchen-Versammlungen hatte Ludwig erlebt, welche bald die wichtige Lehre der Geschichte bekräftigten, daß selbstgenügsame Sicherheit, welche die Mißbräuche vergangener Zeiten, aus eigensinniger Verachtung der gegenwärtigen, zukünftigen Zeiten überläßt, endlich sich Preiß geben muß, feindlichem Eifer und fremder Gewalt. Weder zu Kostnitz, noch zu Basel wurde das durchgesetzt, was das Wesentliche war; (redliche Eiferer verwarf man schon damals als Schwärmer; überspannt hieß, wer das Ganze umfaßte). Die Nachfolger Petri, lange herrschend über gläubige Kinder, nun über Völker und Fürsten, welche, in neuen Vorstellungen erwachsen, den Sittenverfall der Priester und die Verderbniß aller kirchlichen Einrichtungen deutlich erkannten, glaubten

noch immer, den Schein der Unfehlbarkeit dem Wohle der Zukunft vorziehen zu müssen. Sie verschmähten durchgreifende Verbesserung. Hierdurch nöthigten sie weisere Fürsten, ohne sie zu thun, was sonst mit ihnen durch sie und für sie geschah, und sich an eine Selbstständigkeit zu gewöhnen, welche nachher zur Hauptstütze der Kirchen-Reform ward. Landgraf Ludwig, dessen ungeheuchelte Frömmigkeit noch mit einer außerordentlichen Wißbegierde nach unerforschlichen Dingen verknüpft war, zeigte doch allenthalben, daß er die Kirche und ihre Anstalten nur als Mittel zur Verbesserung der Menschheit ansah. Zu seiner Zeit hatte die von Bursfeld an der Weser ausgegangene Union zur Wiederherstellung der benedictinischen Kirchenzucht auch zu Lippoldsberg, Hasungen und Breitenau Wurzel gefaßt. Ludwig begnügte sich hiermit nicht; er reisete selbst umher und reformirte die Klöster mit Hülfe gleichgesinnter Aebte. Das Augustiner Nonnenkloster Eppenberg ohnweit Felsberg, eine Pflanz-Schule von Ahnaberg bey Kassel, war in großem Verfalle; die ausschweifige Sittenlosigkeit der geistlichen Schwestern erforderte eine durchgreifende Maasregel. Zu Chartreuse, drey Meilen von Grenoble, hatte im eilften Jahrhundert nach Christi Geburt der heilige Bruno einen strengen Mönchs-Orden gestiftet, sein achter Nachfolger Basilius ihn geregelt. Strenge Fasten, eine

Eppenberg.

rauhe Kleidung, beständiges Schweigen, vor allem Reinheit der Sitten empfahlen diesen Orden vier europäischen Haupt-Nationen, deren Abgeordnete jährlich am ersten May ein großes feierliches Kapitel hielten. Hessen besaß noch keine Carthause. Also schrieb Landgraf Ludwig an den General der Carthäuser: „entschlossen kein unwürdiger und träger Bewahrer des ihm verliehenen Pfundes zu seyn, und aus besonderer Achtung für seinen Orden, wolle er ihm ein erledigtes Kloster mit allen seinen Einkünften übergeben, damit das Beyspiel dieser neuen Pflanz-Schule der Wahrheit heilsam auf seine Unterthanen würke. Er möge dem Prior der Carthäuser zu Erfurt die Besetzung des Eppenbergs mit seinen Mönchen und die weitere Einrichtung des neuen Stifts befehlen.“ Dieß geschah. Pabst Eugen IV. gab seine Genehmigung. Von ihm ermächtigt, und nach einer vorhergegangenen Untersuchung versetzte der Decan des St. Martins-Stiftes zu Kassel die noch übrig gebliebenen Augustinerinnen des Eppenbergs; und das neue Stift, dem St. Johannes geweiht, und durch den Landgrafen von den bisher dort herkömmlichen Diensten und Frohnden befreit, löschte bald das Andenken der Zügellosigkeit seiner Vorgängerinnen aus. Was die Carthäuser damals für die Sitten der Geistlichen, das leisteten die Kugelherren für den Unterricht der Jugend. Diese nach ihrer Kopf-

1440 Carthause.

Kugelherren.

hecke (Kugel, Vogel) benannten Chorherren, welche auch Brüder eines gemeinsamen Lebens (fratres communis vitae) hießen, und keine Kloster-Gelübde thaten, erkannten zwey Gelehrte, Gerhard Groot zu Deventer in Ober-Issel und seinen Schüler Florentius, als ihre Stifter; Pabst Martin V. und sein Nachfolger Eugen IV. hatten sie bestätigt. Nachdem sich eine Kolonie dieser geistlichen Herren in Münster angesiedelt, berief sie Landgraf Ludwig nach Hessen, 1454. und gab ihnen zu Kassel den Weißenhof, ein Haus, das nach der Hinrichtung Konrad Sclewais, des Hochverräthers, der fürstlichen Kammer anheimgefallen war. Auf diese Art wandte der Landgraf seinen Unterthanen die Vortheile einer Erziehung zu, welche er selbst in seiner Jugend entbehrt hatte. Seinem Beyspiele folgte bald ein Graf von Sahns und ein Herr von Eppenstein, für die Stadt Butzbach, Meister Heinrich im Hof genannt Rode, für Marburg. Auch der Dom der St. Martins-Kirche zu Kassel verdankte St. Martinskirche 1440. dem Landgrafen Ludwig seine Vollendung. Leonhard von Schweinfurt, ein jüdischer Rabbi, nachher zum christlichen Glauben übergegangen, und vom Pabste Martin V. und der Kirchen-Versammlung zu Basel mit Ablaß und andern geistlichen Gnaden begiftigt, kam nach Hessen und sammelte Almosen für den römischen Hof. Um diese Zeit stürzte das Gebäude der

noch nicht vollendeten St. Martins-Kirche nieder, und tödtete und verwundete viele Christen. Die Herstellung des Doms war kostspielig, und der sich ein beträchtliches Vermögen erworben, und durch seine Kunde geheimer Naturkräfte zum Arzte und Vertrauten des Landgrafen erhoben hatte, ließ sich von ihm nicht bereden, den Ertrag seiner geistlichen Verrichtungen der kasselschen Kirche zuzuwenden. Das Stift St. Martins ernannte ihn mit einem seiner Kapitularen zum Bevollmächtigten, und beyde Geistliche, mit dringenden Empfehlungen des Landgrafen versehen, sammleten so viel Almosen, daß der Bau des Doms und seines hohen Thurms bald darauf vollendet werden konnte 38).

Studien.

Die Kirchen-Versammlung zu Basel hatte verordnet, daß sich die hohen Schulen mit der Erforschung morgenländischer Sprachen beschäftigen sollten. Hierdurch wurde zur Erklärung der Bibel den gelehrten Beschäftigungen der Geistlichen ein größerer Spielraum gegeben, zu einer Zeit, wo die Buchdruckerey, eine für die gesammte Menschheit heilsame (erst späterhin gemißbrauchte) Erfindung, den Sitz der Nachfolger des heiligen Bonifazius und die gesammte teutsche Nation verherrlichte. Heinrich von Uffeln, ein Domherr der St. Martins-Kirche, stiftete zum Besten seiner Vaterstadt Grebenstein ein einträgliches Benefi-

1440.

zium für studierende Geistliche. Damals lebte auch Johannes Hinderbach aus Rauschenberg, Doctor des römischen und canonischen Rechtes von Wien und Padua, nachher Bischof von Trient, ein Neffe und Zögling des großen Heinrichs von Hessen (von Langenstein), welcher zuerst als Geheimschreiber Kaisers Friedrich von Oesterreich den Aeneas Sylvius als kaiserlichen Geschichtschreiber durch seine teutsche Sprachkunde unterstützte, und hierauf dessen Werk auf Befehl des Kaisers und als Augenzeuge vollendete. Eine größere Anzahl gelehrter Hessen erzog hierauf die Ritterschule zu Wetter, welche unter dem Schutze der Aebtissin Elisabeth von Brück von den Herren von Dernbach und Milchling, Burgmännern zu Melnau, und andern Rittern an der Lahn gestiftet, bald jenen alten freyen evangelischen Geist dieser Gegend wieder bewährte, der schon zu den Zeiten der Landgrafen von Thüringen den grausamen Ketzer-Verfolger, Konrad von Marburg, vernichtet hatte 39).

Industrie.

Landgraf Ludwig regelte, nach dem Beyspiele der rheinischen Kurfürsten und in Uebereinstimmung mit dem Hause Sachsen, seine Münzen, besonders zu Kassel und Schmalkalden; Gewicht und Gehalt der Marken wurden genau bestimmt, und zur Beförderung des geringeren Verkehrs wurden schon damals alle die kleineren Münz-Sorten (Groschen, Weißpfennige,

halbe Weißpfennige, Drylinge, Heller) geschlagen, welche noch jetzt im Gebrauche sind. Für Salzwerke zeigte er einen besondern Eifer. Als Friedrich Brate, und Hans Sachse, hessische und hennebergische Rentmeister zu Schmalkalden, dort eine Salzquelle entdeckt hatten, erhielten sie mit andern Theilnehmern von 1455.
dem Landgrafen und dem Grafen von Henneberg ein Privilegium, und eine zweyjährige Befreyung von allen Abgaben so lange, bis der Ertrag gestiegen und die Abgabe der von Salzungen gleichgesetzt werden könnte. Landgraf Ludwig hatte zwey Haupt-Neigungen, die Bauliebe, wovon, außer Ludwigsstein, Ludwigseck und Ludwigsau, neu angelegte Mauern und Thürme von Trendelenburg und der späterhin abgebrannte hohe Thurm der St. Nicolaus-Kirche zu Eschwege zeugten, und Al-Chemie. Diese Lieblings-Wissenschaft vieler teutschen Fürsten, damals erschwert durch Aberglaube und Wundersucht, und ohne andere Stütze als die Weisheit der Araber, war nicht ohne Einfluß auf die erste Verbesserung des Berg- und Hütten-Wesens, aber meistens in den Händen jüdischer und mönchischer Aerzte. Die „geheime Kunst zu kriegen", vermuthlich eine verbesserte Anwendung des schon längst erfundenen Schieß-Pulvers oder die Erfindung eines andern verderblichen Feuers, lernte der Landgraf, mit Heinrich Herrn von Gera von einem

Juden, Michel, und beyde Herren versprachen urkündlich, diese Kunst, welche nur gegen Heiden oder unredliche Feinde angewandt werden sollte, niemanden zu entdecken. Man erzählt sogar vom Landgrafen Ludwig, der sich schon durch die schnelle Erbauung des Ludwigsteins an der Werra den Ruf der Zauberey erworben hatte, daß er einst nach Erfurt zu seinem Gastwirthe gesandt und ihm die Anweisung gegeben habe, fünfzehn Ellen hanfenen Tuches in einem Tage zu verfertigen. Der Hanf sollte durch unbefleckte Menschen vor Sonnen-Aufgange auf dem Felde gerupft, sogleich geröstet, gebrechet, gehechelt, gesponnen und gewürkt oder zu Tuch gemacht werden 40).

Letzte Begebenheit. 1457.

Man hatte dem Landgrafen Ludwig aus den Sternen geweissaget, daß er funfzig Jahre glücklich regieren würde, und dann nimmer. Diese Weissagung traf nicht ein. In dem vier und vierzigsten Jahre seiner Regierung, in dem fünf und funfzigsten seines Lebens verbanden sich mehrere Herren in Westfalen (ungewiß, ob aus eigenem Antriebe oder durch Anreizung Dietrichs, Erzbischofs von Köln und Verwalters des Hochstifts Paderborn) gegen den Landgrafen. Die hessischen Ritter, welche Ludwig unter Anführung seines Marschalls Johannes Meysebug den Feinden entgegensandte, wurden auf dem Sinnfelde geschlagen und gefangen. Nur Widekind von Hohenfels, ein

mannhafter Streiter, mit ihm Hans von Dörnberg, Hermann von Rabenau und Heinrich von Löwenstein, schlugen sich durch 41).

Tod. Auf die Nachricht von dieser Niederlage rief der Landgraf: Meine glückliche Regierung ist zu Ende, ich will mich schicken zu friedlicher Tageleistung. Bald darauf besuchte er ein hessisches Kloster, dessen Namen alle Zeitbücher verschweigen. Der Landgraf und der Abt des Klosters, welche sich zu einer Reform desselben vereinigt hatten, speiseten mit den Mönchen. Hierauf starben sie beyde plötzlich, der Landgraf, nachdem er noch das Schloß zu Spangenberg, den Wohnsitz seiner Gemahlin, erreicht hatte. Aeneas Sylvius Piccolomini, welcher noch in demselben Jahre unter dem Namen Pius II. den päbstlichen Thron bestieg, erzählt diesen Tod und schreibt ihn einer Vergiftung zu. Aber eine alte hessische Chronik läßt es zweifelhaft, ob nicht Landgraf Ludwig selbst durch giftige, bey seinen chemischen Untersuchungen eingesogene, Ausdünstungen seine Tage plötzlich verkürzt habe. Seine Gebeine ruhen zu Marburg 42). † 1458. 17. Jan.

Lob. Zeitgenossen sind Unterthanen der Fürsten, Fürsten der Nachwelt. Wenn es der ernsten Geschichtschreibung Zweck und Beruf ist, durch die Tugenden der Vorfahren ihre Nachkommen zu entflammen, durch ihre Fehler sie zu bessern; so ist besonders das Lob

eines gerechten Fürsten die uneigennützigste Huldigung, welche gleichgesinnten Nachfolgern kann dargebracht werden. Aber die würdigste Art, einen Fürsten zu loben, ist die Aufzählung seiner Thaten. Daher sey es genug, zu sagen, daß Ludwig der Friedsame alle seine Vorgänger übertroffen, in planmäßiger Ausführung weiser, zeitgemäßer, und von einem Geiste belebter Maasregeln. Wenn er seinem großen Ur-Enkel, dem Helden der Kirchen-Reform, nicht gleich kam an Kühnheit und Kraft des Geistes, so übertraf er ihn an Mäßigung. Durch einen geraden, in allen menschlichen Angelegenheiten entscheidenden, Menschen-Verstand, durch eine alle Stände ansprechende Biederkeit, durch fromme Bescheidenheit im Frieden, unwiderstehliche Tapferkeit im Kriege, überall durch die Kunst mehr zu seyn als zu scheinen, ward er der Rathgeber und Schiedsrichter aller benachbarten Fürsten, und der zweite Schöpfer unseres Vaterlandes. Hessen, von ihm befestigt und ansehnlich vergrößert mitten unter den Gährungen einer vielbewegten Zeit, stand auf einem Gipfel, von welchem es nur die Furie der Zwietracht herabstürzen konnte.

Gemahlin. † 1462.

Anna, die älteste Tochter des ersten Kurfürsten von Sachsen, welche den Landgrafen um vier Jahre überlebte, und deren sterbliche Ueberreste die ehemals den Carmelitern zugehörige Hauptkirche zu Spangen-

berg enthält, hatte dem Landgrafen, ihrem Gemahle, vier Söhne und zwey Töchter geboren. Der Erstgeborene hieß Kinder.
Ludwig (der Freymüthige oder Herzhafte). In dem sechszehnten Jahre seines Lebens vermählt mit Mechtildis, Tochter weiland des Grafen Ludwig I. von Würtemberg (dessen Erbe Eberhard VI. nachher die herzogliche Würde erwarb), erhielt er von seinem Vater bald darauf die Verwaltung des Landes an der Lahn. Man hat noch ein Schreiben von Ludwig „dem jungen Landgrafen von Hessen," worin er dem Grafen Philipp I. von Hanau-Münzenberg verspricht, die Ritter von Derubach in der Herborner Mark, über welche der Graf Beschwerde führte, anzuweisen, daß sie um seines lieben Herren Vaters und um seinetwillen sich eine gütliche Tageleistung gefallen ließen. In dem Ehe-Vertrag, welchen Ludwig der Friedsame mit dem Pfalzgrafen Friedrich, dem Oheim der Mechtildis, schloß, wurde deren Mitgift auf 32,000 Gulden bestimmt (welche damals der alte Landgraf selbst zu seinen Bedürfnissen verwandte), und der würtembergischen Gräfin ihr Erbrecht vorbehalten, falls der Mannsstamm dieses Hauses ausstürbe. Dieser Fall traf nicht hier aber bey dem zweyten Sohne des Landgrafen, Heinrich, ein. Ludwig der Friedsame hatte diesen in dem fünften Jahre seines Lebens mit Anna, der damals einjährigen Tochter des reichen Grafen Philipps des Aeltern

1451. 1455. (1453.) 1446.

von Katzenellenbogen verlobt, dessen einziger Sohn Phi-
1495. lipp der Jüngere acht Jahre nachher starb, und so dem hessischen Hause die erste Aussicht zur Erwerbung der Grafschaften Katzenellenbogen eröffnete. Aber der Verlobungs-Vertrag, welchen Ludwig der Friedsame mit dem Grafen von Katzenellenbogen schloß, enthielt ein Versprechen, dessen verderbliche Folgen alle Vortheile äußerer Vergrößerung aufwiegen mußten. Der Landgraf, entweder, weil es der Graf von Katzenellenbogen sich ausbedungen, oder in Betrachtung des Zuwachses, welchen Hessen durch den Anfall der Grafschaften von Ziegenhain und Nidda gewonnen, oder in Rückerinnerung der Streitigkeiten, welche die abgefundenen Brüder Heinrichs des Eisernen erregt hatten, oder endlich, weil er sich nach des Reiches Gewohnheiten noch nicht im Stande fühlte, das Erstgeburtsrecht, dieses Palladium der Monarchien, welches damals nur Kurhäusern und Erzämtern zukam, seinen Nachfolgern förmlich vorzuschreiben, that weniger, als sein Ahnherr Otto I. gethan, und versprach in jenem Vertrage, „daß seine beyden ältesten Söhne nach seinem Tode gleich theilen sollten", ein Versprechen, welches er nirgends durch einen letzten Willen aufhob, und das sein zweyter Sohn nicht ohne Ausführung ließ. Der dritte Sohn des Landgrafen Ludwigs, der einzige Erbe aller seiner Tugenden,

hieß Hermann. Frühe zum geistlichen Stande bestimmt, und in den Stifts-Kapiteln zu Fritzlar, Maynz, Worms und Köln erzogen, alsdann berufen zur Bischofs-Würde zu Hildesheim, die er um eines Nebenbuhlers willen bescheiden ausschlug, hierauf Coadjutor des Erzbisthums Kölns und als Gegner Karls des Kühnen von Burgund siegreich in der Vertheidigung von Neuß, endlich Kurfürst von Köln, und der beliebteste und angesehenste Reichsfürst in den letzten Jahren Kaisers Friedrich und im Anfange der Regierung Maximilians I., war er der letzte hessische Prinz vor der Kirchen-Reform, welcher als treuer Vorstand eines kirchlichen Gebietes einen unverwelklichen Ruhm erndtete. Der jüngste Sohn des Landgrafen Ludwig, welcher den aus dem Hause Hohenzollern entlehnten Namen Friedrich führte, starb zuerst unter seinen streitenden Brüdern, zu einer Zeit, wo er noch ohne Abfindung, und nirgends bedacht durch einen letzten Willen seines Vaters, einer ungewissen Zukunft entgegensehen mußte. Von den beyden Töchtern des Landgrafen Ludwig war anfangs die ältere Anna zur Gemahlin des jungen Grafen Johann, des Erben Philipps von Nassau-Weilburg, bestimmt. Als aber Annæ frühzeitig starb, trat ihre jüngere, durch Schönheit berühmte Schwester, Elisabeth, an ihre Stelle und wurde so die Stammmutter eines Hauses, welches späterhin mit Idstein und Wiesbaden alle Besitzthümer der alten Walramischen Linie vereinte 43).

Anmerkungen

zur

hessischen Geschichte.

Zweyter Theil.

Anmerkungen zur heſſiſchen Geſchichte.

Viertes Buch.

Einleitung.

1) Principes nihil de republica agebant, sed sua quisque stabiliebat. Annal. Hildesh. ad 1265.

2) Die fragmentariſche Urkunde dieſes rheiniſchen Bundes ſteht in Leibnit. Codex juris gent. Mantissa p. 93. Sonſt vergl. auſſer Datt de pace publica Albert. Stadens. ad 1263 und Chronic. August. ad 1247. Ob Arnolds Name Walpode ein Familienname ſey oder hier Waltbote ein Gemeindehaupt bedeute, ſcheint zweifelhaft. Siehe über die mayniſchen Waldboten Johannis ad Serrarium Res Mogunt. Tom. II. p. 850.

3) Rudolf, der gleich dem erſten arabiſchen Chalifen, gleich Friedrich dem Groſſen, Suworow und Bonaparte nicht viel auf's Aeuſſere hielt, bezahlte adliche und unadliche Räuber mit gleicher Münze, nämlich mit dem Stricke. Als der Graf von Waldeck ihm hiergegen Vorſtellungen machte, ſagte er: Er halte keinen Menſchen für adlich, welcher die Armen beraube, und die Gerechtigkeit nicht kenne. Chronic. Hirsaug. ad 1282. Als Rudolf dem Chroniſten eine goldene Medaille gab, (wie ſie damals Fürſten trugen) und ſeine Verwandte darüber murrten, ſetzte er hinzu: Könnte ich nur mehr leſen, und Gelehrten einen Theil von dem geben, was ich an ſo vielen ungelehrten Rittern verſchwenden.

muß. Auch in Hinsicht der Ehrfurcht gegen den geistlichen Stand (welche ihm zufällig die Kaiserwürde verschaffte) gehörte Rudolf zu den Gebildeteren aller Zeiten. Mehreres von ihm siehe in Johann von Winterthur, (Johan. Vitodur.), Johann von Müller und bey Coxe (Geschichte von Oesterreich).

Erster Abschnitt.

Erstes Hauptstück.

1) Siehe die XXste Stammtafel des ersten Bandes der hess. Geschichte, Anmerk. S. 228, wo zur Ergänzung neben Heinrich von Meißen, sein älterer Stiefbruder Graf Hermann von Henneberg, sowie neben Siegfried von Anhalt sein angeblich älterer Bruder Heinrich von Anhalt zu bemerken ist. Siegfried führte den Titel heres Thuringiæ bis in das Jahr 1272. (Beckmann Gesch. von Anhalt.)

2) Sophia hatte noch eine jüngere Schwester Gertrude, welche man für eine Stifterin der weiblichen Regel der Prämonstratenser hält. (Helyot Geschichte der Kloster-Orden.) Sie war Aebtissin von Altenberg, bey Wetzlar, wo sie 66 Jahre nach dem Tode der heiligen Elisabeth starb (nämlich im Jahre 1297). Da Gertrudis nach einer Urkunde vom Jahre 1268 (Guden. Cod. diplom. Tom. II. nr. 152), also nach geendigtem thüringischen Erbfolgestreit, von ihrer Schwester, der serena matrona ducissa Brabantiæ, zweyhundert, und vom Markgrafen hundert Mark Heller erhielt, so ist auch nicht unwahrscheinlich, daß sie gewisse (noch existirende) Kleinodien von ihrer Mutter geerbt hat. Ueber ihr heiliges Leben siehe Guden. Cod. dipl. Tom. III. p. 119a und Guden. Sylloge dipl. p. 686.

3) Henricus puer de Hassia. So heißt er schon 1254 in einer Urkunde des Erzb. von Maynz, aus der man sieht, daß Heinrich am 24. Junius 1244 geboren war. Guden. Cod. dipl. Tom. I. p. 659. nr. 269. Der Ausdruck, puer de . . . ist ein Rechts- oder Anspruchstitel. Daß Heinrich auch das Kind von Brabant genannt worden (Histoire geneal. de la Hesse Tom. I. p. 285), ist mir urkundlich nicht bekannt.

4) Nach der alten Doringer Chronik bey Gerstenberger (Monum. Hass. von Schminke Tom. II. S. 414—415) führten Etliche an: die Lande wären aus König Heinrichs Munde gestorben, der ein Landgraf gewesen wäre; die andere Parthey aber sagte: der Tochter Sohn wäre näher als der Schwestersohn, indem sie alle Erbschaft auf Ludwig bezogen. Denn wenn man gleich anführt, daß in vermischten Leben ein Schwestersohn den Vorzug vor eines Bruders Tochter erhält (wodurch Heinrich Raspe wieder als Erblasser aufgestellt wird) so mag doch dies nur bey leiblichen Schwestern und schwerlich da statt finden, wo die Brudestochter einen männlichen Erben hat. Sophie selbst ließ sich übrigens hierauf nicht ein, sondern sie betrachtete mit Recht ihren Vater Ludwig als Erblasser; daher heißt es von ihr bey Gerstenberger, sie habe gesagt: Nachdem des Markgrafen Mutter, Frau Jutta, eine Halbschwester ihres Vaters gewesen, und die Erbschaft der Lande auf ihren Vater Ludwig, und seinen rechten Bruder und Geschwister gefallen wäre, so sollte die Erbschaft nicht wieder zurück, oder zur Seite ab an die Halbgeschwister, sondern auf der rechten Linie und auf ihrem Sohne bleiben.

5) Man vergleiche diesen Anwartschafts- oder auch Investiturbrief bey Horn Henricus Illustris cod. dipl. nr. 12, und in Lünig's Reichs-Archiv part. spec. II. cont. IV.) auch stellenweise in Ayrmann's Einleitung zur hess. Gesch. S. 220. Vorher hatte sowohl Landgraf Ludwig der Fromme im Jahre 1226, als Hermann der Zweyte 1227 eine Anwartschaft auf Meißen erhalten, auf den Fall, daß Heinrich der Erlauchte mit Tode abgienge. (Siehe über jene Henricus illustris p. 43, über diese Spieß Archival. Nebenstunden Th. 1. S. 147.) Aber daraus folgte noch keine gegenseitige Erbverbrüderung (Verbrüderung zur gegenseitigen Erbfolge), deren auch die kaiserliche Urkunde nicht erwähnt.

6) Notum esse volimus, quod tibi (nämlich Heinrich dem Erlauchten) post mortem avunculi tui Henrici Landgravii

Thuringiæ duos principatus suos, videlicet Landgraviam et Comitiam palatii Saxoniæ et omnia alia feuda, quæ a nobis et ab Imperio tenentur, cum ipsorum pertinentiis (dies sind Reichs-Grundstücke) jure contulimus feudali, tali tamen forma, ut si sine hæredefilio, quod Deus avertat, ipsum præmori contigerit (also sollten auch Heinrichs Raspe etwaige Töchter seiner Schwester nachstehen) nostra concessio stabilis perseveret; ne inter hæredes tunc (dies geht auf die damals einzigen weiblichen Erben, und ist zu bemerken, daß Heinrich das Kind von Hessen damals noch nicht geboren war), cum de patris sui (Henrici Landgravii) primogenita sis genitus, (dies war also der Grund) lites et seditiones oriantur. Wie hier der Kaiser selbst das Verwickelte dieser Sache anerkennt!

7) Siehe diesen Vertrag der Grafen von Käfernburg, Rabenswald, Schwarzburg, Beichlingen, Hohenstein, Stollberg u. s. w., worin sie sich des Grafen von Anhalt gegen ihren neuen Landesfürsten annehmen, in Weck's Beschreibung von Dresden S. 155, und bey Chr. Weiße Churſächs. Geschichte Th. I. S. 274. Er ist vom Jahr 1248. Im Jahr 1252 folgte die königliche Belehnung. Vergl. Chron. Erford. in Schannat Vindem. lit. Tom. I., worin die Besitznahme des Markgrafen für eine Usurpation gehalten wird (vermuthlich wegen des über Kaiser Friedrich ergangenen Kirchenbanns). Diese sonst vortreffliche Chronik endigt leider mit dem Jahre 1254.

8) Gewöhnlich heißt Sophia Lantgravia Thuringie domina Hassie, seltener domina Thuringie et Hassie, wie im Jahr 1249 (Wenck's hess. Landesg. Urk. Bd. III. S. 120) also zu einer Zeit, wo sie mit dem Markgrafen im Frieden lebte, und keinen Anspruch auf die thüringische Landgrafschaft ausdrücken mochte.

9) Vergl. besonders hierüber B. Hundeshagen Abhandlung über die Trennung Thüringens und Hessens, Cassel 1756, welche Schrift neueren sächsischen Schriftstellern unbekannt zu seyn scheint. Nur bleibt es immer wahrscheinlich, daß Sophia nicht zu jeder Zeit gleich bescheidene Ansprüche machte.

10) Wenigstens zeigt das nachherige erste Kriegstheater, daß der Kampf über den Besitz der Feste Warthurg ausbrach. Eben so war ein Streit über die Schauenburg am Thüringerwald, welche als Stammgut Ludwigs des Bärtigen der Herzogin Sophie gehörte, aber unter der Lehnsherrlichkeit des Abts von Rheinhartsbronn stand. Denn diese Burg wurde 1259 vom Markgrafen eingenommen (Histor. de Landgrav.), und späterhin vermuthlich auf Betrieb des Abts von Rheinhartsbronn dem Grafen Hermann von Henneberg einstweilen eingegeben (Rohte's Chronik in Menken script. ver. Germ. Tom. II.)

11) Daher heißt es vom Markgrafen Heinrich im J. 1248, daß sich einige Städte und Schlösser in Thüringen ihm durchaus nicht hätten unterwerfen wollen (Historia de Landgraviis). Ein langes aber jetzt größtentheils unverständliches Verzeichniß von neuerrichteten Raubfesten an der thüringisch-hessischen Grenze, enthält Gerstenberger nach der Doringer Chronik (Schminke Mon. Hass. Tom. II. S. 412) so wie auch mit geringen Veränderungen Riedesels Excerpten-Chronik (Anal. Hass. Coll. III. p. 7.).

12) Siehe hierüber v. Schultes dipl. Gesch. des Hauses Henneberg, Th. I. S. 121—127, dessen, schon von Gruner (opuscula) geäußerte, Vermuthung keinem Zweifel unterworfen ist, wenn man bemerkt, daß Graf Hermann von Henneberg der erste hennebergische Graf ist, welcher urkundlich und zwar im Jahre 1262 als Eigenthumsherr von Schmalkalden vorkommt. Die näheren Umstände der Abtretung aber sind unbekannt.

13) Nach dem Chron. Erford. bey Schannat zum Jahr 1247 fiel, unter andern benachbarten Fürsten, besonders der Graf von Anhalt in Thüringen ein; er eroberte die Burg über Odelsleben, setzte sich dort fest, und verwüstete die Nachbarschaft. Er sowohl als sein Bruder Heinrich, der späterhin als Bundesgenosse der Herzogin Sophia auftritt, fanden Freunde unter den thüringischen Grafen, die in dem Unterwerfungs-Vertrag vom Jahre 1248 verlangten, daß der neue Landgraf ihnen Recht widerfahren lassen sollte.

Zweytes Hauptstück.

14) Diese merkwürdige, um etlicher Mißgriffe willen keineswegs zu verwerfende, Nachricht steht in Gerstenbergers hessischer und auch in dessen Frankenbergischer Chronik (Monum. Hass. Tom. II. S. 410 und Anal. Hass. Coll. V. S. 172). Hier lautet sie kürzer und richtiger: „Da beschrieb sich „das Land zu Hessen zusammen einen Landtag zu halten, (eine Versammlung auf der Grundlage der Landgerichts-Sitzungen zu Maden, wo vermuthlich auch Herren hinkamen, über welche der thüringischen Grafschaft in Hessen kein Erbrecht zustand), „da kamen hin Grafen, Ritter, Edelleute und „die Obersten aus den Städten (dort sind auch Amtleute und Obersten aus den Gerichten), „und wurden sämmtlich eins, „wie der junge Herzog aus Brabant St. Elisabethen Tochter „Sohn ein rechter Erbe wäre des Fürstenthums, und verbunden sich zusammen, bey ihrem Eide, Ehren und Treuen, „todt und lebendig bey einander zu stehen und zu halten, und „schickten in Brabant nach dem jungen Herzog. Solcher Botschaften wurde St. Elisabethen Tochter Sophia sammt ihrem „Herrn sehr erfreuet, und gaben denen Gesandten ihren „zweyten gebohrnen Sohn, (soll heißen den Sohn der zweyten Ehe, den einzigen Sophiens) „genannt Herzog Heinrich, „und bereiteten ihn zu reisen, deß kame die Herzogin Frau „Sophia und brachte ihren Sohn mit ihr.“ Daß der alte Herzog selbst reisete, hat der Chronist Riebesel zwar nicht am rechten Orte bemerkt, aber sein Epitomator Gerstenberger erwähnt, wenn gleich später, seiner Anwesenheit in Frankenberg. S. 176 a. a. O. Und wenn dort in der hessischen Chronik schwankend über den ersten oder zweyten männlichen Abkömmling der Herzogin gesprochen wird, als habe der Herzog mit seiner Gemahlin für den zweyten entschieden, so möchte dies auch so unsinnig nicht erscheinen, wenn man bedenkt, daß der Herzog am 29sten May 1247 sich seiner Gemahlin und seinen pueris das Patronat der Kirche zu Felsberg zueignet, und dem teutschen Orden zu Marburg verleiht. S. die von GhR. Schmidt mitgetheilte Urkunde in dessen hess. Gesch.

zweyter Band, Nachträge Seite 436, denn pueri hier durch Kinder überhaupt zu übersetzen, möchte zu weit führen.

15) Daß Herzog Heinrich sich den Titel eines Landgrafen von Thüringen ertheilen ließ, wie Butkens troph. de Brab. behauptet, ergiebt sich auch aus dem Lehns-Revers des Grafen Adolf von Berg vom 13ten May 1247, ausgestellt über Windecken im Bergischen, und zwar bey Marburg, also während der Anwesenheit des Herzogs. Trophées de Brab. tom. 1. p. 236. preuves pag. 89. und vergl. Denkwürdigkeiten Herzogs Heinrichs von Brabant in dem Hannauer Magazin Stück VIII, wo mit Recht bemerkt wird, daß hier nicht von Heinrich dem Kinde die Rede seyn könne.

16) Wenn gleich das Chron. Erford. bey Schannat nur überhaupt von benachbarten in Thüringen eingefallenen Fürsten spricht (S. oben Anm. 13), so drückt sich doch des Chron. Alberti Stadens. ad 1247 (in der Collectio Kulpisii) desto stärker aus: „Henricus Landgravius, qui imperium acceptaverat, est defunctus. Hæredem (masculum nämlich) non habuit sed dux Brabantiæ terram ejus manu valida ingrediens ratione tuitionis filiae suae, quae fuerat uxor ejusdem Landgravii, se tam de terra et castris, quam de terre dominio intromisit.“ Dies ist aber auch der Einzige, der von einem würklichen Einfalle des Herzogs in Thüringen zu erzählen weiß. Vermuthlich rechnete er Hessen zu Thüringen, oder nahm die Absicht (welche wohl nicht zu läugnen steht) für die That.

17) Frankenberger Chronik: „Herzog Heinrich von Brabant, „der sich sonders mit seinen Erben schrieb Lantgraf zu „Hessen (von ihm ist dies unerweißlich) der war gar ein „gotmuthiger und barmherziger Fürst gegen die Frommen, „und gegen seine Feinde war er ganz ernst und scharf; als „dieser Fürst vernahm, wie die von Frankenberg in Vorzeiten so viel Anfechtungen von den alten Sachsen und Westphalingen und andern Feinden gehabt, und sich doch allezeit „von den Feinden enthalten hätten, da kam er dahin, und „gab der Stadt eine neue secret, bey nahmen den bunten

„Löwen mit einer guldenen Crone in einem blauen Felde, „halb aus einem guldenen Berge ſpringend“ u. ſ. w. — Von dieſem Fürſten vergleiche man den folgenden Abſchnitt.

18) Dieſes durch ſeine Kürze merkwürdige, gegen moderne Proclamationen abſtechende Patent (datum apud Herfelde, feria VI. ante diem pentecostes) iſt abgedruckt in dem hiſtoriſchen Bericht von dem Urſprunge der Stadt Kaſſel von J. Ph. Kuchenbecker ſelbſt, in deſſen Anal. Hass. Coll. IV. p. 266. Es heißt ſo: Notum vobis facimus, quod ea, quae continentur carta Hermanni Lantgravii bone memorie, cui præsens carta est inserta, observabimus. Sciatis quod promittimus dilectis et fidelibus Burgensibus de Cassel quod in nulla parte eos contra justitiam gravabimus vel lædemus. Unſtreitig hatten die Kaſſelſchen Bürger jene Urkunde Hermann's dem Herzoge vorgelegt.

19) Beyde Urkunden wurden von Sophien vollführt und beſtätigt, die erſtere erſt 1258 (Nr. 20 im entdeckten Ungrund, einer T. Ordens-Deduction), die andere vermuthlich ſchon 1248. III Idus Febr. Eſtor kl. Schr. ältere Ausgabe Bd. III. S 43. Vergleiche über das zweifelhafte Datum Schmidt heſſ. Geſch. Th. II. S. 13, wobey ich jedoch bemerke, daß wenn Sophia 1248 in Heſſen war, dieſe Reiſe immer nach der ihres Gemahls geſchehen ſeyn konnte.

20) Vergl. Christoph. Butkens Trophées de Brabant tom. I. und unten den zweyten Abſchnitt über Brabant. Daß Sophia mit ihrer Stieftochter Adelheid (trop véhemente en ses passions heißt dieſe p. 267) nicht einig lebte, ergiebt ſich ebenfalls aus Butkens tom. I. p. 238. Vermuthlich veranlaßte dies zuerſt diejenige Theilung, welche ſchon frühe zwiſchen Heinrich dem Kinde und ſeinem Stiefbruder in Brabant mag verabredet worden ſeyn. Das Wittthum der Sophia, die ſich oft zu Rode sur la Thile aufhielt, und von da aus das Ciſtertienſer Nonnenkloſter du Parcq beſchenkte, war die Stadt und Herrſchaft Arschott. Im Jahr 1264 ſchrieb ſie an ihre Bürger, Schöpfen und Unterthanen der Stadt Arschott. Butkens tom. I. p. 238.

21) Wante ſie was eyn ſtrenge wohlgeheetet

wip, unde was von kluger Vernunft, unde wisheyd. Doringer Chronik und Johannes Riedesel bey Gerstenberger. Von ihrer Frömmigkeit zeugen die Stiftungen in Brabant (Butkens Tom. I. p. 238) und in Hessen (T. Ordens-Deductionen).

22) Die Vermählung geschah erst 1251 am 25. Jan. In diesem und dem folgenden Jahre hielt sich der König oft in Braunschweig auf. Steffen's Braunschweig. Geschichte. (Diese und Koch's, anonyme, Geschichte von Braunschweig sind leider, ausser den originibus quelficæ, fast die einzigen Hülfsmittel der in diesen Zeiten noch so wenig aufgeklärten Braunschw. Geschichte.) Aus jenen Verhältnissen läßt sich auch der geringe Beystand erklären, den Sophia von Wilhelm erhielt.

23) Noch bey Lebzeiten Heinrichs, 1246, sandte der Herzog einige getreue Vasallen (darunter die von Adelepsen) an die Stadt Münden und gewann sie durch Versprechungen u. s. w. Aber die Urkunde darüber wurde erst am 7ten März 1247 gleich nach des Landgrafen Tod ausgefertigt (S. die Beyl. in Kuchenbecker's Erbhofämter und Scheid Orig. quelf. Tom. IV. p. 201. und vergl. hiemit Wenck's Landesg. Bd. II. S. 482.) Nach den Braunschweigschen Schriftstellern geschah dies (wie die Erwerbung des Landgerichts an der Leine) in Folge norddeimischer Erb-Ansprüche. Wenck nimmt einen listigen und gewaltsamen Erwerb, Schmidt eine Abtretung an. Hess. Gesch. Bd. II. S. 40 Anm. i. Daß 1238 eine Vermählung des jungen Landgrafen Hermanns II. mit Helena, der Tochter Herzogs Otto, und also wahrscheinlich eine Ausgleichung der gegenseitigen gisonisch-norddeimischen Ansprüche Statt fand, darüber siehe meine hess. Gesch. Bd. I. S. 304 und Anm. S. 133.

24) Wie Herzog Otto die quedlinburgischen Lehen der Mark Duderstadt an sich gebracht, welche vorher der Landgraf von Thüringen besaß, darüber siehe Kettner Antiquit. Quedlinb. p. 565. Erath Cod. Quedlinb. p. 170.

25) Ein Zeitgenosse (Chronic. Erfordense in Schannat Vindem. lit. tom. 1.) erzählt zu 1251: „Regia villa Eschenwege expugnata est a Duce Brunswicensi expulsis his

de monte, qui dominarum claustrum (das kaiserl. St. Cyriak's Stift) incastellaverant, turrim unam cum ecclesia præter sanctuarium destruentes, earumque lapides ad munimenta civitatis distrahentes. Daß diese Eroberung früher vorbereitet war, ist leicht zu denken, und Eschwege kann daher nicht ohne Beweiß unter den Städten angeführt werden, welche Sophia gleich anfangs feyerlich eingenommen. Wenn diese Stadt in Heinrichs des Kindes Reichslehnbrief von 1292 als eine Allodial-Stadt angegeben wird, so geschah dies in Folge der jetzigen Eroberungen und nachherigen Abtretung von 1265. Früher war sie kaiserlich. Vergleiche Aytmann hess. Ges. S. 225. Uebrigens starb Herzog Otto bald nachher, 1252, und sein Sohn Albrecht der Große setzte vermuthlich dessen Eroberung fort.

26) Ueber Melnau siehe Gerstenberger, der die Errichtung von Rheinfels durch Diether von Katzenelnbogen in dieselbe Zeit setzt. Ferner als Erzb. Gerhard 1252 den Kirchenbann gegen Sophia wiederholte, geschah dies nach dem Beyspiel seiner Vorfahren (Chronic. Erford.), also Christian's II. 1249 bis 1251, und vorher Siegfried's III., der bis 1249 lebte.

27) Gerstenberger erzählt nach der Doringer Chronik S. 408 der Monum. Hass., daß gleich nach Heinrichs Raspe Tod viel Uebels und viel Bosheit in Thüringen und Hessen entstanden sey, weil ein Jeder habe wollen des Andern Herrn seyn, erwähnt einer Menge an der thüringischen Grenze errichteten Festungen streitsüchtiger Ritter (vergl. darüber oben Anm. 11), und setzt dann (S. 412) nach Johannes Rideseel hinzu: „daß auch in dem Lande zu Hessen etliche neue „Schlösser und feste Berge dem Lande zum Schaden wären „damals erbaut worden" Die Zeit der Ankunft Sophien's ergiebt sich aus einer unten, Anm. 37, angeführten Urkunde (October. 1248).

28) Diese Sage hat sich erhalten. Siehe Justi in dem großherz. hess. Taschenkalender zum Jahr 1814 und ein daselbst angeführtes Marburgisches Waisenhaus-Programm. Dieser vaterländische Gelehrte hat dreyen Heldinnen der hessischen

Geschichte Denkmäler gesetzt, der heil. Elisabeth, der Landgräfin Sophia und der Landgräfin Amalie Elisabeth.

29) Dies geschah im Jahr 1249. Estor orig. juris publ. Hass. p. 265. Berthold war ein Sohn des Grafen Ludwigs I. von Ziegenhain und Nidda — sein älterer Bruder Gottfried III., Stifter der niddaischen Linie, wohnte in Nidda. Einige Jahre nachher trat Berthold auf die Maynzische Seite. Vergl. über ihn meine hess. Geschichte Th. I. S. 318 und 319.

30) Dieser Graf Siegfried I. (nicht II.), der von 1238 bis 1277 lebte, und dessen Stamm ohngefähr hundert Jahre nachher zu Ende gieng, war ein Sohn Wittekinds I., welcher den Grund zu den Maynzischen Erwerbungen auf Battenberg und Kellerberg legte. Siegfried stiftete die kurz dauernde Altwitgensteinische Linie, sein Bruder Wittekind II., der bis 1297 lebte, die Battenbergische, welche mit Gerhard, Domherrn zu Maynz, schon vor 1342 ausstarb. Alsdann folgte Witgenstein Sayn. Vergl. die Witgensteinische Gesch. in Wenck's hess. Landesg. Bd. III. §. IX.

31) In den Jahren 1249 und 1250 kommen nämlich diese Personen als Zeugen in den zu Marburg ausgefertigten Urkunden der Landgräfin vor. Außer Güntram Schenck zu Schweinsberg, der schon 1244 dies Amt bekleidete, und Krafft von Schweinsberg, wird ein Herr von Wildenberg (vom Westerwald), ein Burggraf von Arberg, zwey von Norbeck (in Oberhessen), ein Gulden von Grünberg, ein Wolf von Gudensberg, mehrere von Dernbach genannt. Vergleiche besonders über die Schencken zu Schweinsberg Schmidt hess. Gesch. Th. II. S. 16 und die Abhandlungen von Homberg und Kuchenbecker über die hessischen Erbhofämter. Als erster hessischer Marschall erscheint ein Gottfried im Jahr 1263. Guden. Cod. dipl. Tom. I. p. 705, welcher (was Homberg und Kuchenbecker übersehn haben) anderwärts von Rodenstein genannt wird. Zwey Jahre vorher, 1261, wurde seiner und der von Rodheimischen Familie das von Walther von Nordeck und Siegfried von Biedenfeld entrissene Schloß Blankenstein, unter der Be-

dingung der Lehns-Unterwürfigkeit zurückgeſtellt. Hert. comment. de feudis oblat. (Comment. Vol. I. Tom. II. p. 40 ed. Homberg.) Damals ward die neue Burg bey Blankenſtein gebaut, vermuthlich auf Sophien's Betrieb durch die Herren von Blankenſtein. Riedeſels Excerpte; nach Gerſtenberger und der Reim-Chronik hätte Sophia ſelbſt gebaut.

32) Von der Art, wie dieſe Burg eingenommen wurde, ſiehe meine heſſ. Geſch. Th. I. S. 347. Ueberhaupt aber vergl. Gerſtenberger nach Riedeſel über dieſe und die folgende Unternehmungen (S. 412 u. a. O.) wobey nur die Chronologie zu berichtigen iſt.

33) Dieſe Nachricht kann wohl dadurch nicht entkräftet werden, daß Hollende ein Wittgenſtein Batkenbergiſches Stammſchloß geweſen ſey (Schmidt heſſ. Geſch. Th. II. S. 191, da die ganze Wenckiſche Hypotheſe von einem Boppo von Hollende als Wittgenſteinſchen Stammvater nichts für ſich hat. (S. meine heſſ. Geſch. Th. I. Anmerk. S. 152 u. f. w.)

34) Dies geſchah 1249 am 29. Jul. Wenck B. II. Urkunde Nr. 142 S. 177.) Außer drey Herren von Hohenfels (ohnweit Buchenau im Amt Biedenkap) ſind Volpert Hoſekin und Sigfried Stimpf als Ganerben genannt (damals ward der Land-Adel noch ſelten durch die Bezeichnung von ausgedrückt). Sie entſagten ihrer Centgrafſchafft in der Dautpher Mark. Vergl. über dieſe Gegend Schmidt heſſ. Geſch. Th. I. S. 247. Dergleichen Centgrafſchafften waren Reſte der alten Gau-Verfaſſung, und nun den neuen wie den alten Gutsbeſitzern gleich läſtig.

35) Vergl. über die früheren Schickſale des Schloſſes Reichenbach meine heſſ. Geſch. Th. I. S. 316.

36) Ueber den Frauenberg (ſo hat man den Berg und die Burg nach Sophia genannt) einer noch ſehenswerthen Ruine, vergl. Juſti im Journal von und für Teutſchland, 1788. Jahrg. V. Stück, und Ullmann's mineral. Beſchreibung in den heſſ. Denkwürdigkeiten. Th. II. S. 321.

37) Die zu Grünberg (Gronenberg) gegebene Urkunde für die dortigen Antoniter iſt vom 20. October 1248 (Wenck

B. III. Urkunde 129 S. 119) und also ein Beweiß, daß Sophia schon um diese Zeit in Hessen war. Ueber Kalden siehe die Urkunde von 1251 in Wenck B. III. Nr. 137, S. 124, worin Sophia das Patronat der dortigen Kirche dem Kloster schenkte, und eine andere von 1278 (histor. rechtsbegr. Nachricht Nr. 14). Und unter den teutschen Ordens-Urkunden dieser Zeit ist besonders außer dem Schutzbrief der Landgräfin vom 1ten May 1249 (Wenck B. III. Nr. 131. S. 120) diejenige merkwürdig, worin dieser Orden einen besondern achten Priester für die Messen zur Seelenruhe des thüringisch-hessischen Hauses bestellt. Histor. dipl. Unterricht Nr. 230 vom Jahr 1265.

38) Gerstenberger: „Als sie sah, daß in Thüringen „und im ganzen Reiche Fehde war, und sich fürchtete, daß „sich ihre Städte, Schlösser und Mannschaft an fremde Her„ren würfen, befahl sie das Land zu Thüringen (das Stamm„land von Thüringen) dem Markgrafen zu getreuer „Hand." Der vorhergegangenen Gerichts-Sitzungen, sowie der nachherigen Reise nach Brabant, erwähnt die Historia de Landgraviis: „quibusdam placitis celebratis, Sophia „quicquid juris in terram Thuringiæ habere debebat, „fidelitati Henrici Marchionis sui commisit, ne ad ex„traneos devolveretur, (so auch Chron. terræ Misn. bey Menken tom. II.) quousque per principes deter„minaretur (nach dem Chron. Thur. bey Menken tom. II. warteten beyde Theile auf einen rechtmäßigen Kaiser), cui de „jure cedere deberet, et terram Hassiæ libere recepit in „suam jurisdictionem et ad Brabantiam rediit." Daß diese Vormundschaft auf 10 Jahre sey anberaumt gewesen (ohngeachtet Heinrich das Kind im 12ten Lebensjahre majorenn wurde) behauptet das Chron. Erford. bey Schannat: „tertia die (nach dem Landgrafen-Gerichte oder Landtage in Mittelhausen) „Marchio, veniens Ysenacum a Ducissa „Brabantiæ sub nomine tutoris ipsius filii nobile illud „castrum Wartberc (Wartburg) cum tota Hassiæ terra „ad annos X commodatum accepit." Sie blieb noch in Eisenach, wo sie mit Bewilligung des Markgrafen als Vor-

munds 1252 im September Grund und Boden zu einem Bethaus hergab. Tenzel supplem. Hist. Goth. Tom. II. p. 602. Ein Beweiß, daß Eiſenach zu ihrem Stammgute gehörte, und keinerley Neutralität beſaß.

39) Im Jahre 1253 erſcheinen habentes a domino Marchione Misnensi (nicht alſo a Landgravio Thuringiæ) procurationem Hassiæ in commisso, ein anderes mal genannt habentes terram Hassiæ in commisso, Konrad von Elben (derſelbe, welcher 1252 an des jungen Landgrafen Heinrichs Stelle die Schirmvoigtey von Haſungen verſieht, von einer alten nun ausgeſtorbenen niederheſſiſchen Familie), Werner von Biſchofshauſen (an der Werra) und an ihrer Spitze der Probſt Eckhard von Fritzlar (der als Archidiaconus des St. Peters Stiffts, des fränkiſchen Heſſengau's oder Niederheſſens Superintendens war). Etwas ſpäter erſcheint neben Konrad von Elben Heinrich von Glizberg (Gleyberg bey Gieſſen) als General-Commiſſair. Vergl. Kuchenbecker Erbhofämter. S. 48. Kopp heſſ. Gerichtsverf. Th. I. Nr. 5 der Beyl.

40) Der Kirchenbann (wegen gewaltſamer Zurückbehaltung der Lehen des Erzſtiffts) geſchah 1252 nach dem Chron. Erford. in Schannats Vindemiæ Tom. I. Und im September 1252 überließ Sophia mit Einwilligung des Markgrafen, (als Vormundes) einem Bruder Gerhard Aze Grund und Boden bey Eiſenach zu einem Bethauſe und anderen Gebäuden. Tenzel Supplem. hist. Goth. tom. II, p. 602.

41) Dieſe merkwürdige von Niemanden meines Wiſſens noch erwähnte Sage, mit der auch die Nachricht von einem durch Heinrich beſuchten Heins Brunnen (Heinrichs Brunnen) ohnweit Haſungen oder Zierenberg übereinſtimmt, wird wohl dadurch beſtätigt, daß im Jahre 1252, alſo noch während der Verwaltung des Markgrafen, der junge Landgraf als Schirmvoigt von Haſungen vorkommt. Denn von Konrad von Elben heißt es in einer Urkunde (bey Wenck Bd. III. Nr. 138 S. 125) in advocatia præfate ecclesie vicem gerens ex parte Lantgravii principis Hassie. Auch gab der junge Landgraf ſchon 1254 in ſeinem zehnten Jahre ſeine Einwilligung zu ei-

ner Vergünstigung für Hasungen. Ledderhose kl. Schr. Th. IV. S. 276. Auf dem hohen Hasungerberge mag auch Heinrich den Plan zur Bebauung und Befestigung Zierenbergs und zur Erwerbung des Diemelstroms gefaßt haben.

Drittes Hauptstück.

42) Das Bündniß mit Ziegenhain ist vom 22sten May 1252. Dem Grafen wurden 400 Mark Silbers angewiesen und eine Aussicht auf Leben am Rhein eröffnet. Guden. Cod. dipl. Tom. I. p. 622. nr. 259. Hierauf folgte der in dem Chron. Erford. bey Schannat 1253 erwähnte Kirchenbann, den Johannis ad Serrarium Res Mog. Tom. I. p. 609. verschweigt. Der Legat hieß Hugo und war der Mentor des Königs Wilhelm. Im folgenden Jahre, 1254, starb der allmächtige Innozentius, und es folgte Alexander IV.

43) Man vergl. die Urkunde von 1254 vom 16ten May bey Guden. Cod. dipl. Tom. I. p. 639, worin Heinrich: Infant von Hessen, puer de Hassia vom Erzbischof selbst genannt nach seine Mündigkeit (nach altfränkischem Lehnrecht) auf das zwölfte Lebensjahr gesetzt wird. Ueber diesen Gegenstand siehe unten Abschnitt III. Anfang.

44) Wenigstens kommen weder in einer Urkunde von 1254 dem 14. July, worin sich Sophia Landgravia Thuringiæ, domina Hassiæ, ducissa quondam Brabantiæ nennt (Ledderhose kl. Schr. Th. IV. S. 276) noch nachher jene Statthalter in ihren Würden, sondern als einfache Ritter oder Landrichter vor. Und im Jahre 1256 erscheint würklich Giso von Gudensberg als ein vom Landgrafen per terram Hassiæ angesetzter Landrichter. Kopp hess. Gerichtsverfass. Th. I. S. 277.

45) Hinsichtlich der Wartburg (vergl. darüber überhaupt Thon's Schrift, das Schloß Wartburg. Eisenach 1815, dritte Auflage) erzählen die thüringischen Chronisten, daß besonders der Erbtruchseß von Schlotheim der böse Rathgeber gewesen sey. Er sprach, fast wallensteinisch, zum Markgrafen: „Wäret ihr mit einem Fuße im Himmel und mit dem „andern auf der Wartburg, ihr würdet eher jenen als diesen

„wegziehn können.“ Daß Gudensberg in Niederhessen noch 1254 in des Markgrafen Händen war, sieht man aus einer Urkunde vom 7ten October 1254 Scheid orig. quelf. Tom. IV. p. 9 der præf. (Vergl. Anm. 48.)

46) Diese und einige folgende noch jetzt örtlich erhaltene Erzählungen der thüringischen Chronisten (bey Pistorius, Ekhard, Menken, Schöttgen und Kreyssig) bedürfen nur einer zarten Sichtung wegen einiger hinzugesetzten handgreiflichen Ungereimtheiten (z. B. von dem Verschwinden des zerrissenen dem Satan gewidmeten Handschuhs), wovon aber Johannes Riedesel bey Gerstenberger Mon. Hass. Tom. II. p. 416 u. f. w. frey ist. Ueberhaupt aber möchte es mißlich seyn, wenn man den Glauben und die Sagen der Alten, welche uns die Chronisten erhalten haben, und durch welche erst das Gerippe der Urkunden kann mit Leben bekleidet werden, statt sie an Ort und Stelle zu erforschen, allenthalben um einiger falschen Zusätze willen kritisch zertrümmern wollte. — Wenn z. B. Gerstenberger vor dem Jahre 1254 von einem hessischen Bündnisse mit dem Erzbischofe und einer Verpfändung Wildungens erzählt, so ist dies ein Mißverstand. Wenn er aber hinzusetzt, daß damals auch Heinrich der Sanftmüthige aus Brabant nach Marburg gekommen (wobey die Ausdrücke: sie ließ ihn holen u. s. w. unpassend sind), wer will ihn widerlegen?

47) In einer bisher wenig bemerkten Stelle des damals lebenden Matthæus Paris, ad 1254 heißt es: Quædam Landgravia potentissima dicta Sophia, quæ domina est Thuringiæ, pro magna parte . . transmiserat aliquot de suis contra Francorum exercitum in auxilium Wilhelmi de Holland, regis Alemanniæ. Hierzu kommt, daß Sophie damals in den Rheinbund trat. (S. oben die Einleitung.)

48) Man vergleiche die Vertrags-Urkunde in Orig. quelf. Tom. IV. Vorrede S. 9. und Estor de ditione ad Werram, p. 27, so wie das Chron. Brunsw. bey Leibn. S. R. B. Tom. II. p. 17. Für die Hauptsumme ward dem Herzog die Stadt Biedenkap verpfändet, wenn aber der Markgraf, was er von Hessen im Besitz habe, zurückgebe, sollte dafür

Gudensberg gesetzt werden; wie solches später geschehen ist, denn noch 1306 nennt Herzog Albrecht oppidum nostrum et castrum Gudensperch. Schunk Cod. dipl. p. 185. Die einstweilige Rente von 400 Mark wurde dem Herzoge auf Grünberg, Marburg, Alsfeld, Biedenkap, Nordeck und Homburg angewiesen. Die Hochzeit des Herzog Albrecht ward erst später vollführt, vermuthlich 1258. Unbekannt ist auch die Zeit der Verheyrathung Heinrichs des Kindes. Siehe überhaupt Chron. Erford., Historia de Landgrav. und (Kochs) pragmatische Geschichte von Braunschweig 1764 (zu kurz) S. 92. 93.

49) Ueber diese Geschichte findet man Auskunft im Continuat. Lamberti Schaffnab., im Chron. Rythmic. bey Leibnit. S. Rer. Brunsw. Tom. III. p. 137, im Johannis ad Serrar. Res Mog. Tom. I. p. 611 (nach Albert Cranz) und im Catalog. Archiepisc. Mog. daselbst Tom. III. (zum Jahr 1256 und 1257).

50) S. Horn's Henricus illustris p. 375 und Lambert. Schaffnab. Cont. ad 1263 und die übrigen thüring. Chronisten. Wenn Graf Hermann v. Henneberg nachher die Schauenburg als ein Lehn des Abts von Rheinhardtsbronn erhielt, so geschah dies vermuthlich als Ersatz seiner Unkosten. Bis zum Ausgange des thüringischen Kriegs war er auf der Seite des Markgrafen. Vergl. über ihn auch von Schultes henneb. Geschichte Th. I. S. 124.

51) Die sich hin und wieder widersprechenden Nachrichten der thüringischen Chronisten über diese und die folgenden Kriegsbegebenheiten, kann man am besten nach Thon's Wartburg, 3te Auflage S. 100—106 ausgleichen, weil es hier auf Localforschungen ankommt. Die Histor. de Landgrav. läßt den Herzog cum armigeris de Hassia et advocatia ziehen.

52) S. das Chron. Brunswic. bey Leibnit. S. Rer. Brunsw. Tom. II. p. 17., das Chronic. rhythmic. ebendas. Tom. III. p. 138 und das Chronic. Daniæ in Ludwig Reliq. manusc. Tom. IX. p. 32. Der nachherige frühe Abzug des Herzogs, der auch Heyraths-Absichten in Dänemark

hatte, wird der Unzufriedenheit der Dänen mit seinem übermüthigen Benehmen zugeschrieben.

53) Die Verbrennung Marburgs im Jahre 1261 (58 Jahre nachher wiederholt) ungewiß, ob durch Feindes Hand, erzählt Gerstenberger. Die Maynzische Bann-Urkunde siehe in Guden. Cod. dipl Tom. I. nr 299 p. 680. Zwey Jahre vorher hatte der Erzbischof den Grafen Widekind, Stifter der Battenbergischen Linie, der als oberster Richter des Stifts Wetter in altem Hader mit Hessen lebte, gänzlich an sich gezogen. Gud. Cod. dipl. Tom. I. p. 669 nr. 292.) Ein Interdict, welches streng gehalten wurde, hatte damals die Auflösung aller gesellschaftlichen Bande christgläubiger Menschen zur Folge: keine Taufe der Neugebornen, kein Meßopfer, kein Priesterlegen der Verlobten, keine letzte Oehlung, noch sonst eine sacramentalische Verrichtung der Sterbenden!

54) S. die Urkunde von 1262 in Ledderhose kl. Schriften Th. IV. S. 279 und Guden. Tom. II. p. 155, worin zwar nur die Grafen von Waldeck (Adolph I. und sein Sohn Heinrich) als verdächtig erwähnt werden. Aber auch Widekind von Battenberg stand auf Maynzischer Seite. Bemerkenswerth ist, daß Heinrich, der den Grafen seinen Blutsverwandten (von den Seiten Friedrichs von Thüringen der) nennt, hier nur Landgraf überhaupt (nach Geburts-Recht) heißt, anders im folgenden Jahre.

55) Es sind drey Urkunden vom Jahre 1263, welche im Felde bey Langesdorf (in campo apud Langesdorf) gegeben sind; wobey sowohl der Name als die Lage mehr für Langsdorf bey Lich, als Langendorf bey Rauschenberg sprechen. In der ersten Urkunde vom 10ten Sept. wegen der Lehen sind folgende Ritter, welche Kundschaft einziehen sollen, genannt: Konrad von Elben, Friedrich von Drivort (Treffurt), Widerold von Nordeck, Andreas von Marburg, Johannes Gulden (aureus), Konrad von Bicken, Gumpert sein Bruder, Volpert Hoficken, Ruboif von Helfenberg und Johann sein Bruder, Giso von Gudensberg, Heinrich von Blumenstein, Sifried von Aldenburg, Gumpert von

Hohenfels, Heinrich von Utershausen, Eberhard und Konrad Holzsadel, Hertwich von Rodgreve, Graf Albert von Waldenstein, und Wigand von Homburg (Homberg). In der zweyten Urkunde vom 10ten Sept. wegen der 2000 Mark, wovon 1000 Mark, wenn Wildungen nicht zurückgebracht würde, sollten abgezogen werden, haben sich von hessischer Seite folgende Bürgen angegeben: Graf Gottfried von Ziegenhain, Gerhard von Wildenberg, Albert von Romrod, Rupert von Rona, Gunmercho von Erbenhausen, Berthold von Erksbausen, Johannes Gulden, Meingott Gulden von Hohenburg (Homburg), Meingott Gulden von Grünberg, Meingott Knibe der ältere, Adolf von Nordeck, Milcling und Diedrich, seine Brüder, Friedrich von Marburg, Albert von Schreckehe, Konrad von Elben, Widekind von Holzheim, Friedrich von Trivort, Eckehard von der Nehrn, Johannes von Buchseck, Godmar von Scarrenhorf, Heinrich von Queckburg, Bruno Stubenack, Gottfried der Marschall (von Rodenstein, dessen Familie das von den Nordecks und Biedenfeld entrissene Blankenstein wieder erhalten); Giso von Queckburn, Sigenand von Buchseck, Heinrich Hessen, Werner Wenigen, Dammo Rimer, und Konrad, Söhn des Johannes Gulden. Diese Geschlechter sind fast alle ausgestorben. Die dritte Urkunde wegen Grünberg und Frankenberg ist um einen Tag später gegeben. S. Guden. Cod. dipl. Tom. I. p. 702 bis 708. Unter diesen Urkunden ist die zweyte, worin Heinrich seinen Titel von Thüringen und Hessen führt, auch deshalb merkwürdig, weil sein Siegel mit einem einfachen Löwen die Worte enthält: Secretum Henrici dei gratia Toring. Lantgr. ducis Brabantie.

56) Man vergleiche die Histor. de Landgr. (bey Pistorius und Ekhard) und das Chron. St. Petri bey Menken Tom. III. Der Contin. Lamberti ad 1263 läßt die Schlacht des Morgens beginnen und des Abends um 9 Uhr

erst endet; was bey der damaligen Art zu fechten sehr unwahrscheinlich ist. Wenn übrigens einige diesem Kriege eine neunjährige Dauer geben, so setzen sie einen zu frühen Anfang.

57) Ueber die Schwierigkeiten, welche der Herzog von Braunschweig hatte, um das Lösegeld aufzutreiben und wie er sich nur durch eine ausserordentlich bewilligte Salzauflage helfen konnte, ist Albertus Brunswic. nachzusehn. Nach Bange's Thür. Chronik und der Chron. Thur. Hass. bey Senkenbergtom. III. wurden von meißnischer Seite der Herzogin und ihrem Sohne noch 7000 Mark auf Weißensee angewiesen. In Ansehung der abgetretenen Oerter an der Werra (acht an der Zahl) sind die Chronisten nicht ganz einig. Während sie alle Allendorf, Witzenhausen, Eschwege, Fürstenstein nennen (vergl. bes. Gerstenberger), geben einige statt Sontra, Wanfried, Arnstein und Ziegenberg, folgende an: Bilstein, Ludwigstein, Bischofstein, Bolstein oder Eichburg (vergl. Horn Henr. Illustr. p. 86, Hartmann de dit. ad Werram, und Schmidt hess. Gesch. Th. II. S. 38.). Unter diesen letzteren acht Oertern mag Sontra, Wankried und Arnstein stehen bleiben; aber Ziegenberg und Bilstein blieben noch eine geraume Zeit in den Händen ihrer Eigenthümer gleiches Namens. Ziegenberg, ein fuldisches Lehn, ward erst 1302 durch Otto I. zur Hälfte erworben; erst 1301 unterwarf der letzte Graf von Bilstein seine Lehen; und es bliebe allenfalls nur die Annahme übrig, daß die Oberhoheit (das dominium directum) des Schlosses Bilstein 1264 abgetreten worden. Weder Bischofstein noch Eichburg sind bekannt, es müßte denn jenes Bischofshausen ohnweit Witzenhausen und dieses Eichenberg ohnweit Arnstein seyn. Endlich fällt Ludwigstein als von Ludwig dem Friedsamen im 15ten Jahrhundert gebauet, gänzlich weg. Die Träumereyen von einer quelfisch nordheimischen Grafschaft an der Werra hat Wenck siegreich widerlegt (hess. fränk. Landesg. Band II. S. 473 u. f. w.), aber dennoch bleibt die Geschichte dieser Gegend ziemlich dunkel. Vergleiche oben Anm. 23 und 25.

58) Der Vertrag steht in Lebderhose kl. Schriften Th. V. S. 218 und Wenck Urkunden Bd. III. S. 133. Heinrich wird blos dominus Hassiæ genannt. Den Sold oder die Belohnung soll der Graf Hermann von Henneberg bestimmen. Bemerkungswerth ist, daß noch in dem vorhergehenden Jahre 1264 am 31sten October sich Heinrich (aber zuletzt) Lantgravius Thuringie heißt. Wenck Bd. II. Urk. S. 193 Not.

59) Diese Nachricht findet sich in dem Chron. St. Petri bey Menken Tom. II. und Continuat. Lamberti ad 1265.

Zweyter Abschnitt.

1) Die Abstammung des brabantischen Hauses oder Reyner's von Giselbert I. Grafen im Hasbangau, und in Darnau, dessen Gemahlin Jemengardis eine Tochter Kaisers Lothar war ist nicht erwiesen. Aber Reyner oder Raginer, dessen Name gleich bedeutend mit Reinecke und mit Reinhard (Renard) ist, und dessen List unter der Person des Reinecke Fuchs in dem bekannten uralten Gedichte dargestellt seyn soll, heißt schon in dem Chronic. des Du Chesne Script. Hist. Normann. ein königlicher und herzoglicher Sprößling (regum et ducum superbo satus sanguine). Vergl. übrigens ausser Sigebertus Gemblac., Albericus, Balduinus Avennensis das Chronic. magnum Belgicum, die brabantischen und belgischen Historiker Miræus, Divæus, Haræus, Dinter, Lipsii Lovanium (Antwerp. 1619) und vor allen Christoph. Butkens trophées sacrés et prophanes du duché de Brabant. 1724. fol. à la Haye. 2 Vol. mit 2 Supplements. Eine gründliche und lesenswerthe Uebersicht der brabantischen Geschichte enthält auch die 1820 herausgekommene Histoire geneal. de la Maison de Hesse. Tom. I. Vergl. die unten angehängte genealogische Uebersicht.

2) Die geistlichen Chronisten schreiben Lamberts Unglück dem Verluste eines Heiligenbildes zu, welches ihm in der Hitze des Kampfes zersprang und vom Nacken fiel. Er heißt Marchio

strennus, aber auch multorum inimicus; das letztere iſt begreiflich, denn er ließ ſogar ſeine gefangenen Feinde an den Stricken geweihter Glocken aufhängen.

3) Insuper regia auctoritate nostra statuimus et memorato duci concedimus, ut filiæ suæ, si masculum heredem non habuerit, in feudis suis libere ei tanquam masculi succedant. (Dies Privilegium ward von ſieben folgenden Kaiſern beſtätigt.) Man bemerke, daß jenen Worten nach vor dem Hauſe Heſſen als Manns-Erben keine Tochter Brabants hätte folgen dürfen. Vergl. Stokmann (einen brabantiſchen Publiciſt) de jure devolutionis Cap. 21. p. 169 nr. 7. und J. A. Koppe's heſſiſche Deduction über Brabant (teutſch und lateiniſch). Leibnitz hielt dieſe ſogenannte constitutio philippina für einen bloßen Vertrag, den der König zum Vortheil ſeiner an Heinrich II. verlobten Tochter ſchloß, damit, wie es auch recht war, die Nachkommen derſelben nicht von dem ihnen gebührenden Erbtheil ausgeſchloſſen würden. Anal. Hass. Coll. 1. p. 70.

4) Henricus D. G. Romanorum rex etc. Notum facimus, quod cum Henricus major, filius illustris principis Lotharingiæ ducis, matrem habuerit, et illa sit mortua, per sententiam principum in curia nostra est judicatum, si idem Dux de bonis, quæ possidet, aliquid alienaret, et in manus vellet transferre alienas, dictus Henricus se de iisdem bonis possit intromittere, et occupare licenter ad usus suos et tenere. Datum Friedbergæ an. grat. &c. Cal. Maj. S. Stokmann de jure devolut. Cap. 21. nr. 11. Chr. Butkens Troph. de Brab. fol. 78. Dieſe Entſcheidung, an deren Echtheit ſelbſt Stockmann zweifelt, bezieht ſich durchaus nicht auf das Herzogthum, ſondern nur auf väterliche oder auch mütterliche Erbgüter, welche der Vater in den Händen hatte. Auf keinem Falle, wenn man auch das Privatrechtliche auf das Staats-Recht übertragen wollte, konnte hiernach eine Tochter erſter Ehe einen Sohn zweyter von der Erbfolge des Herzogthums oder eines Reichslehns ausſchließen, wie König Ludwig 14. vorgab, als er wegen ſeiner Gemahlin, einer Tochter des Königs von Spanien, Phi-

lipps IV. erster Ehe, Ansprüche auf Brabant machte. Leibnitz schreibt: (Epist. ad Kestnerum in den Anal. Hass. Coll. 1. p. 69) Devolutionis quod vocant jus non ita pridem Gallis pro filiabus ex primo matrimonio contra liberos ex secundis nuptiis natos, eorumque posteros jactatum, merito cum Stokmanno Icto Brabantino explodis. Brabantiæ ducatus successio jure feudorum imperialium, non privatorum consuetudinibus aut statutis locorum regitur. Wenn übrigens der älteste hessische Jurist Joh. Ferrarius Montanus (in usu feudor. lib. III. c. 2) vermuthet, daß jenes alte hessische Gewohnheits-Recht, vermöge dessen bey Kindern zweyer Ehen die Immobilia, welche in beyden Ehen erworben sind, auf die Kinder erster Ehe fallen, aus Brabant stamme, so könnte es auch sehn, daß dasselbe dort wie hier, als auf fränkischem Boden ohne gegenseitigen Einfluß erwuchs.

5) Was zuerst das Wappen betrifft, so führte Heinrich noch 1262 und 1266 den alten brabantischen, auf seinen 4 Füßen stehenden Löwen, der besonders durch einen zwischen den Hinterbeinen gekrümmten Schwanz kenntlich ist. Ledderhose II. Schr. Th. IV. S. 279. und Kuchenb. Anal. Hass. Coll. XI. p. 85. Vergl. Kopp's brabant. Deduction Beyl. Nr. 7. Nachher haben der brabantische und hessische Löwe das gemein, daß sie aufrecht stehen zum Grimmen geschickt mit herausgestreckter Zunge, (der thüringische blieb gehend), ferner, daß sie rechts gekehrt sind. (Feld und Tinctur sind verschieden; der brabantische Löwe in einem schwarzen Felde ist gelb oder golden, der hessische und thüringische in einem hellblauen Felde weiß und roth gestreift.) Was den Titel anbetrifft, so heißt Heinrich 1263 auf seinem secret Dux Brabantiæ. Guden. Sylloge p. 644 und God. dipl. Tom. I. p. 706, nr. 312. Und ein anderes Beyspiel aus dem Ziegenhainer Archiv ist in Kuchenb. An. Hass. Coll. II. p. 273 angeführt. Auch hieß Heinrich Tutor Brabantiæ (S. zum Jahr 1266 Kopp's brabant. Deduction Beyl. Nr. 7.) Was endlich drittens den Verzicht betrifft, so erfolgte er erst 1279 nach langem Streite. Was er aber betraf, siehe

Anm. 7. Unter allen hessischen Deducenten (Kestner 1709 und 1712 und bald nachher Hert in Kuchenb. Anal. Hass. Coll. I. nebst Leibnitz eben daselbst, ferner Joh. Ad. Kopp 1747 (mit welchen Schriftstellern die damaligen hessendarmstädtischen Vindicationen des Sammt-Rechts von Günterode und Koch zu vergleichen) hat nur zuletzt der verstorbene Reg. Rath Ledderhose in einer Handschrift einige Gründe oder vielmehr Vermuthungen für eine Todtheilung (divisio plena) angeführt, die aber auf keinerley Urkunde gestützt, nur beweisen, daß Hessen eine damals abgefundene jüngere Linie war und ist. Leibnitz dachte anders, und auch ein neulich vom Herrn Reg. Director Hassenpflug aufgestelltes Gutachten kehrt zu der historischen Ansicht zurück, welche uns nur Beweise von einem, im Laufe der folgenden Zeit ausgeübten, Jus fortioris darbietet, und in Ermangelung anderer Gründe die einzig richtige bleiben muß.

6) Vergl. Kopp's Deduction und die Urkunde von 1266 Nr 7. und Butkens trophées de Brabant lib. IV. c. 7. p. 219. Die übrigen Competenten um die Vormundschaft waren Heinrich von Loewen, ein abgefundener Neffe des verstorbenen Herzogs, Graf Otto von Geldern, und sein Bruder, der Bischof Heinrich von Leiden.

7) Man sehe die Urkunde in Butkens troph. de Brabant, preuves p. 112 und in Kuchenb. Anal. Hass. Coll. I. p. 66. Heinrich heißt darin Henris par la grace de Dieu Landgraves et Sire de Hesse; er verzichtet auf seine Rechte en aucuns alloís, en aucuns héritages et en aucuns aqués, (certa bona allodialia hereditaria et noviter acquisita) die ihm von Seiten seines Vaters zukamen, und über die bisher Streit war. Leibnitz sagt von dieser Renunciation, die einzige welche man gegenseits angeführt hat: Inspecta renunciatione illa Henrici Landgravii Bruxellis a. D. 1279 in literas redacta, plane eam nihil ad rem facere deprehendo, neque enim renuntiat ille juri successionis in ducatum Brabantiæ, cujus nec casus evenerat, nec mentio ulla fiebat, sed juri tunc controverso, de quo cum Johanne I duce

Brabantiæ, filio fratris natu majoris, ipsi lis erat, nempe actioni in certa bona etc. Ineptum ergo fuerit renuntiationem ad ea extendere, de quibus non quærebatur. Analecta Hass. Coll. 1. p. 71.)

8) Man sehe über diese Erklärung, welche mit dem Privilegium des Kaisers Philipp vom Jahr 1204, und mit einer Erklärung Kaisers Max I. gegen Ludwig XI. und selbst Karls V. übereinstimmt, Stokmann de jure devolutionis Cap. I. nr. 17. und noch ausführlicher Divæus res Brab. lib. 14. p. 146.

9) Nach Butkens lib. IV. p. 440 bestätigte Kaiser Karl IV. 1354 Dienstag vor Ostern Johanns III. widerrechtliches Testament. Aber es wäre der Mühe werth, eine Urkunde darüber zu sehen. Ueber Karls Vertrag mit seinem Bruder siehe Jacob Meyer Annal. Flandr. c. XIII. p. 183. „Quod si Wenceslaus et conjux ejus Joanna absque „liberis decedant, tres dicti principatus venient Carolo „Cæsari jure cognationis luxelenburgensis.

10) Worte der unvergeßlichen Schrift Johann's von Müller: der Fürstenbund. (Sämmtliche Werke Theil IX. S. 125) eine Schrift, worin jene Materie zum Vortheil einer vernünftigen Opposition zu einer Zeit entschieden ist, wo man wenigstens noch nicht wußte, was es heißt, unter einem occidentalischen Kaiser zu stehen.

11) Man vergl. im fünften Abschnitt Kap. II. die Justiz-Privilegien und Schuldverschreibungen Karls IV.

12) Man vergl. das Titelkupfer der Coll. III. Anal. Hass. mit Kuchenbecker's Abhandlung vom hess. Majestäts-Siegel Coll. XI. p. 93. 94.

13) Man sehe Kopp's hessisches Erbrecht auf Brabant. Urkunde Nr. 23.

14) Divæus Res Brabant. lit. XVI. p. 208. Nec proposito dux desistebat, verum nobiles Brabantiæ aggressus paulatim complures eorum partim sollicitationibus humanioribus, partim donis in suam voluntatem protraxit. Anfangs hatten die Stände erklärt, sie würden nach Johanns

Tode nach Recht und Billigkeit entscheiden. Butkens trophé de Brab. Tom. I. lib. IV. ch. II. p. 518.

15. So schreibt der Kaiser: Nostis autem, quomodo insignis Brabantiæ provincia in sacri Romani imperii limitibus constituta ab eodem jure feudali antiquitus derivatur, ejusque membrum non modicum inter cetera computatur, nec non multis privilegiis et gratiis specialibus a nostris prædecessoribus Romanorum Imperatoribus et regibus prædotatur, et quod dudum utile dominium ad suum fuisset stipitem reversum, nisi divæ memor. Carolus IV. quondam Romanorum Imperator, ratione Imperii, singulari quodam respectu dictæ quondam ducissæ Johannæ provinciam Brabantiæ gratiose concessisset et indulsisset, quad viveret, possidendam. Martene et Durand thesaur. Aneid. Tom. I. p. 1718. 1722. Vergl. auch Divæus und Haræus. Dies Schreiben hatte keinen Erfolg; Herzog Anton verband sich mit seinem Bruder, Johann den Unerschrockenen, und Galeazzo's von Mailand Unternehmungen beischten des Kaisers Reise nach Italien. Wie übrigens der zur selbigen Zeit lebende Schwager des Kaisers, Landgraf Hermann, schon 1378 den brabantischen Löwen geführt, siehe unten Abschnitt VI. Hauptstück I. Anmerkung 5.

16) So Lauze, ein Zeitgenosse Wilhelms II. und Philipps des Großmüthigen, womit Joh. Nohe in Senkenb. selecta juris tom. V, die sogenannte hess. thüring. Chronik daselbst tom. III., Niedesel und Gerstenberger zu vergleichen, die über die Hauptthatsache der Reise nach Achen u. s. w. um der Besitznahme Brabants willen sämmtlich übereinstimmen. Nur das Lauze eine unzeitige Dienstfertigkeit Achener Bürger, die andern eine Botschaft der Brabanter Landstände zu verstehen geben. Jene Bürger waren vielleicht instruirte Ausspäher. Nach Lauze erweckten nachher die brabantischen Stände (oder vielmehr der Herzog) der Stadt solche Angst, daß nun die Stadt des Landgrafen Abreise betrieb. Winkelmann nennt die vornehmsten Ritter, welche den Landgrafen auf diesem abentheuerlichen Zuge begleiteten, aus einer mit

unbekannten Quelle, bey Namen (Hess. Chronik S. 372.) Es waren ihrer 4 bis 600.

17) Lauze und Gerstenberger. Dilich, der unter der Aufsicht des Landgrafen Moriz schrieb, sagt ausdrücklich, daß die Sache auf einem großen Krieg beruht hätte, indem der Herzog sich der Herrschaft angemaßt. Ob auch die Landstände, aus der Ferne unterrichtet, etwas gegen Ludwigs Persönlichkeit zu erinnern hatten. (da dieser Fürst eine große Seele unter einem unansehnlichen Körper verbarg) oder an seiner Unkunde ihrer Sprache (die sie vorher hätten erwägen müssen) Anstoß genommen, will ich nicht entscheiden. Aber Leibnitz hat Recht, wenn er sagt: Tantaque fuit Burgundi potentia et negligentia vicinorum, ut Ludovicus Hassiæ Landgravius, Hermanni filius, frustra in eum armarit. (Eigentlich war es nur eine vorläufige Kundschaft.) Multa tenebrosis illis temporibus pro jure obrepsere, quæ hodie non concederentur. Eben so verlor Braunschweig unter Karl IV. eine Zeitlang Lüneburg. Ista succedendi ratio filiabus contra familiam favens, talis profecto non est, ut valere debeat, nisi ubi rite introductam certo constat. Analecta hass. Coll. 1. p. 70.

18) Als der Landgraf in Achen ankam, fand sich dort ein Graf von Heinsberg (nicht Hengstberg), der ehemals gegen ihn in der nassauischen Fehde gedient hatte, und den Landgrafen nun (vermuthlich als Emissär des Herzogs) beym Stadt-Magistrate eroberungssüchtiger oder heimlicher Absichten auf die Stadt beschuldigte. (Senkenberg a. a. O. und Lauze). Der Landgraf strafte ihn lügen; daß aber jener Graf auf des Landgrafen Schwur und Compromiß auf ein Gottesgericht rasend geworden, ist ein legendenartiger Zusatz.

19) Man vergl Meyeri Annal. flandriæ lib XVI. mit Haræus Annal. Brabant. Tom. I. und Häberlin (Reichsgesch. in der Allgem. Welthistorie Th. V. S. 610). Des Kaisers Siegmund Fehdebrief an den Herzog von Burgund vom Jahr 1434 steht in Senkenberg Selecta Tom. VI. p. 473.

20) Leibnitz, nachdem er bemerkt, daß der Zweck der von den Juristen eingeführten præscriptio temporalis (Verjäh-

tung) ein privatrechtlicher und kein anderer sey, als der: ne dominia rerum sint in incerto, litesque immortales, daß aber nach Vernunft-Recht sich keine Anzahl von Jahren zur Verjährung festsetzen lasse, daß deshalb einige mit Hugo Grotius eine præsumta derelictio angenommen, setzt hinzu, daß auch diese nach dem vorauszusetzenden Interesse eines jeden Betheiligten nicht wohl Platz finde, und daß zum Beweiß derselben hinwiederum nicht die Zeit (nihil a tempore fit sagt schon Grotius), sondern ein würkliches Aufgeben (remissio) müsse Statt gefunden haben. Nur die Kunde der Beweißmittel gienge durch langen Aufschub verloren, und da wo sie verloren gegangen (wogegen aber Archive und Geschichtschreibung schützen), könne nach Vernunft-Recht höchstens die exceptio rerum per moram obscuratarum gemacht werden. (Anal. Hass. Coll. 1. p. 73.) Zur Erläuterung der Verjährung unter Reichsfürsten kann übrigens das Beyspiel der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg dienen, welche sich gegen Ende des 17ten Jahrhunderts des Herzogthums Sachsen-Lauenburg wieder bemächtigten, welches Friedrich Barbarossa Heinrich dem Löwen entrissen und an Bernhard von Ascanien gegeben hatte.

21) Eine von Lauze selbst gesehene und glaubhaft beschriebene Urkunde oder Bulle Pabst Pauls vom Jahre 1371 beweiset dies. (Chronik Band I. S. 254 der Handschrift.) Er sagt, daß sie noch vorhanden und nöthigenfalls könne vorgelegt werden. Nachfolgende Kardinale hatten sie versiegelt: Wilhelm von Ostia, Latinus von Tusculum, Philippus zu Albanien, Angelus zum heiligen Kreuz zu Jerusalem, Jacobus St. Chrysogoni, Oliverius St. Petri, Anneus St. Mariä, Franciscus zu St. Petri Kettenfeyer, Johannes St. Luciä. Der Inhalt dieser Urkunde, womit vielleicht der Pabst den Herzog von Burgund kränken wollte, ist unbekannt. Von einer Urkunde Landgraf Hermann's mit dem brabant. Löwen vom Jahr 1378 siehe unten Abschnitt VI.

22) Siehe unten Abschnitt VIII und Johannes Müller Schweizergeschichte IV. Buch Kap. 7. S. 689. (Allg. Welthistorie Th. IV) und Kap. 8. Anm. 454. „Er hat 4000 des

meilleurs vor Nuys verloren, das Heer war si rompu, si mal a point, qu'il ne l'osoit. Comines Buch IV. Darum er vor dem Schweizerkrieg dasselbe wieder geordnet und ergänzt, der Kern, die geübtern waren dahin, das hat sich gezeigt."

23) Ludwig XI. widersetzte sich mit den Waffen in der Hand (1480) und es ist zu bemerken, daß damals die brabantischen Landstände nur mit Gewalt dem österreichischen Hause unterworfen wurden. Pirkheimer Hist. Helvet. bey Freher Tom. III. p. 65.

24) Er setzte hinzu, wenn er noch so viele Jahre zu leben habe, um sein Recht auszuführen, würde er einen Versuch machen. S. unter andern Mylius im alten hess. Stammbaum S. 63.

25) Die erste neuere Anmahnung ist nach Ledderhose a. a. O. nach dem spanischen Successionskriege bey den Utrechter Friedens-Unterhandlungen geschehen, obgleich Hessen-Kassel mit Oesterreich, England und Holland kämpfte. Gewiß geschah es aber nach Kaiser Karls VI. Tode. Daher Kopps Deduction vom Jahr 1747. Aber man hatte keine Unterstützung weder von Frankreich noch von Preußen. Im Jahr 1759 wurde auch der Druck einer andern Deduction von Wiskitzg begonnen, welche folgenden Titel führt: „Gründliche Ausführung des „ex pacto et providentia majorum ursprünglich anerlangten „und in einer von undenklichen Zeiten her nach dem Rechte „der Erstgeburt cum prærogativa sexus festgesetzten Lineal-„Erbfolge vorzüglich gegründeten . . . Erbrechts auf das Her-„zogthum Brabant."

26) Statt der Stammtafeln sämmtlicher Grafen und Herzoge von Brabant mag folgende genealogische Uebersicht dienen:

Erste Uebersicht des brabantischen Hauses.

Giselbert I. Graf im Hasbangau und von Darnau 846 — 886.

Gemahlin Irmengardis, Tochter Kaisers Lothar I. Ungewisser Stammvater.

1. Raginer I. (Reyner) Langhals, Graf und Herzog im Hasbangau und Hennegau 886 — 916.
2. Giselbert, Herzog in Lothringen, der 939 im Rheine ertrank, und sein Bruder Raginer II., der den Stamm fortsetzte, und 943 starb. Ob der Graf Lambert I. von Loewen, der bis 948 lebte, ihr Bruder war, ist zweifelhaft.
3. Raginer III., Graf im Hennegau und Hasbangau, lebte 959. Seine Gemahlin aus dem Hause Egenesheim.
4. Raginer IV., Graf im Hennegau und Hasbangau. Von 977 bis 1013. Gemahlin Hedwig, Tochter Hugo's Capet, Königs von Frankreich. Sein Sohn Raginer V. starb ohne Mannsstamm und ihm folgte daher sein Bruder Lambert II. oder der Bärtige, der den Bischof von Utrecht, Ansfried, einen Sohn Lamberts I., seit 990 beerbt hatte.

Zweyte Uebersicht.

1. Lambert II. oder der Bärtige, Graf von Loewen und im Hasbangau 977 — 1015. Seine Gemahlin war Gerburg, Tochter Herzogs Karl von Niederlothringen.
2. Heinrich I. oder der ältere, Graf von Loewen und Brüssel, Markgraf von Antwerpen 1015 — 1037. Seine Gemahlin war Mathilde aus dem alten herzoglichen Hause Lothringen.
3. Heinrich II. oder der jüngere starb 1038. Da auch dessen Sohn Otto schon 1039 ohne Kinder starb, so folgte dessen Erbe Lambert Balderich oder III.
4. Lambert III., Graf von Loewen und Brüssel u. s. w. 1038 — 1072. Gemahlin Oda, Tochter Herzogs Gozelo des Großen von Lothringen.
5. Heinrich III., Graf von Loewen und Brüssel u. s. w. 1072 — 1075 oder 1078. Gemahlin Adele von Weimar und Orsamünde.
6. Heinrich IV., Graf von Loewen und Brabant. 1078 — 1096. Gemahlin Gertrude von Flandern. Da er kinderlos ist, so beerbt ihn sein Bruder Gottfried der Bärtige.

Anmerkung. Diese Uebersicht ist nach der Geneal. Carol. Duc. Lotharing. dem Chron. Monast. St. Medardi Suessionensis bey D'Achery, Balduin. Avennensis Histor. geneal. Chron. magn. Belg. und Dinter Chron. Duc. Brabant. bey Freher Tom. III., welche alle annehmen, daß Heinrich der Jüngere, so wie sein Bruder Lambert Balderich Enkel Lamberts des Bärtigen, waren. Dagegen die andern brabantischen und französischen Schriftsteller (Butkens, Miræus, Divæus, Haræus, Blondel, Chiflet) denen auch die Histoire genealog. de la Hesse (1820) Tom. I. Tab. II. beytritt, einen Heinrich den ältern oder jüngern ganz wegfallen lassen.

Dritte Uebersicht.

1. Gottfried der Bärtige oder der Große, Graf von Brabant und Loewen, Markgraf von Antwerpen, Herzog in Niederlothringen 1096—1140. Gemahlin Luitgard, Gräfin von Sulzbach, Schwester der Kaiserin Gertrude, der Gemahlin Kaisers Konrad II.
2. Gottfried II., Herzog u. s. w. 1140—1143. Kommt schon 1110 als majorenn vor.
3. Gottfried III. in der Wiege (in cunis) auch der Tapfere genannt. 1143 — 1190. Seine erste Gemahlin, Margaretha von Limburg, gebahr ihm Heinrich I.; die zweyte, Imagina von Loos, den Grafen Wilhelm von Loewen, Stammvater der apanagirten Herren von Perweys, welche 1274 ausstarben, und den ebenfalls abgefundenen Grafen Gottfried von Loewen.
4. Heinrich I., Herzog von Lothringen und Brabant 1190—1235. Seine erste Gemahlin war Mathildis von Flandern, seine zweyte Maria, Prinzessin von Frankreich. Von jener hatte er sieben Kinder: Heinrich II., Gottfried von Loewen, Herren von Leewe und Hesbeck, welcher 1236 mit Geld und Gütern abgefunden wurde; Maria, Gemahlin Kaisers Otto IV.; Margaretha, Gemahlin des Grafen Gerhard III. von Geldern; Adelheid, zuerst Gemahlin des Grafen Ludwig von Loos, dann Wilhelms X. von Auvergne; Mathilde, Gemahlin des Grafen Florent von Holland und Mutter des teutschen

Königs Wilhelm. Mit der Prinzessin Maria von Frankreich erzeugte der Herzog zwey Töchter: Elisabeth, zuerst Gemahlin Dietrichs von Cleve, eines Herrn von Dinslacken, dann Gerhards von Limburg, und Marie.

3. Heinrich II. oder der Großmüthige, Herzog von Lothringen und Brabant. 1235—1248. Mit seiner ersten Gemahlin Maria, Tochter Kaisers Philipp des Schwaben, erzeugte er Heinrich III., Mathilde (zuerst mit Robert von Artois, Bruder des heiligen Ludwig, dann mit Guy von Chatillon, Grafen von Boulogne, vermählt), Beatrix (zuerst die Gemahlin Heinrichs Raspe von Thüringen, dann eines Grafen Wilhelm von Holland), und endlich Maria, die unglückliche Gemahlin des eifersüchtigen Herzogs Ludwig von Bayern; mit seiner zweyten Gemahlin, Sophia von Thüringen, erzeugte der Herzog Heinrich das Kind von Hessen und Elisabeth, nachher Gemahlin des Herzogs Albrecht von Braunschweig.

Vierte und letzte Uebersicht.

1. Heinrich III. oder der Sanftmüthige, Herzog von Lothringen und Brabant 1248—1261. Seine Gemahlin war Adelheid von Burgund, welche von 1261 bis 1263 und nachher noch einige Zeit als Vormünderin regierte, und 1273 starb. Seine Kinder 1) Heinrich IV., 2) Johann der Siegreiche, 3) Gottfried Graf von Arschott, abgefunden, 4) Maria, zweyte Gemahlin Philipps III., Königs von Frankreich.

2) Heinrich IV., unter Vormundschaft 1261—1268 und alsdann als blödsinnig abtretend in ein Kloster. Ihm folgte sein jüngerer Bruder Johann; der andere Bruder Gottfried von Arschott ward abgefunden und starb 1302 mit seinem einzigen Sohne Johann von Arschott im Treffen von Courtray.

3. Johann I. oder der Siegreiche, Herzog von Lothringen und Brabant, so wie auch von Limburg 1268—1294, bis 1273 unter Vormundschaft seiner Mutter Adelheid. Er ward 1292 Reichsvoigt jenseits des Rheins. Seine

erste Gemahlin war Margaretha von Frankreich, seine zweyte Margaretha von Flandern. Mit dieser hatte er vier Kinder: 1) Johann II., 2) Gottfried, früh gestorben, 3) Margaretha, die schöne Gemahlin Heinrichs von Luxemburg, dessen Vater Heinrich III. in der Schlacht bey Wöhringen umkam, desselben, der als Kaiser Heinrich VII. hieß, mit dem sie Stammmutter der drey Kaiser, Karls IV., Wenzeslaus und Siegesmundes, wurde; und so eine Verwandtschaft zwischen dem luxemburgisch böhmischen und hessischen Hause begründete; 4) Marie, Gemahlin des Grafen Andrä V. von Savoyen. Johann starb an den Folgen eines Turniers.

4. Johann II. der Friedfertige, Herzog von Brabant, Lothringen und Limburg von 1294—1312. Gemahlin Margarethe, Tochter Königs Eduard I. von England. Einziger Sohn Johann III.

5. Johann III. der Triumphirende, Herzog u. s. w. 1312—1355. Gemahlin Maria von Frankreich, Nichte Königs Philipp. Er hinterließ, nach drey zu früh gestorbenen Söhnen, Johann, Heinrich und Gottfried, zwey Töchter: Johanna und Margaretha. 1) Johanna, genannt Erbin von Brabant (ohngeachtet der Mannsstamm der Linie von Hessen noch blühte), war erst Gemahlin Wilhelms von Holland 1322—1345, hierauf Herzogs Wenzel von Luxemburg 1347—1385: Da erst setzte sie als kinderlose Wittwe einen Erben ihrer Schwester eigenmächtig ein. 2) Margaretha, Gemahlin des Grafen Ludwig III. von Flandern, welche 1368 starb, hinterließ eine Tochter, Margaretha, Gemahlin Philipps des Kühnen von Burgund. Diese brachte 1389 Flandern, Malines, Antwerpen, Nevers, Rhetel, Franche Comté und Artois in das Haus Burgund, welches endlich auch Brabant und Limburg gewann, und an Oesterreich vererbte.

Dritter Abschnitt.

Erstes Hauptstück.

1) Ueber Heinrich (geboren am 24. Juny, am Johannistage des Jahres 1244 nach Guden. Cod. dipl. tom. I.

p. 639. nr. 269, und gestorben am 21. Dec. am St. Thomas Abend, 1308, nachdem er, wie Gerstenberger sagt, gar fürstlich und wohl regiert hatte) so wie über seine erste Nachfolger, vergleiche cum grano salis die in den Monum. Hassiacis von Schminke, in den Analectis Hassiacis von Kuchenbecker und in den Senkenbergischen Selectis Tom. III et V abgedruckten hessischen Chroniken, welche zum Theil aus einer alten Thüringer Chronik, zum Theil aus dem verlorenen hessischen Chronisten Johannes Riedesel fließen (Excerpta Riedeseliana, Joh. Node aus Hersfeld, so wie einen andern Hersfelder, Verfasser des fälschlich sogenannten Chron. Thuring. Hassiaci bey Senkenberg Tom. III, Gerstenbergers hessische und Frankenbergische Chronik, die hessische Congeries von Cassel u. s. w.) Zu diesen Chroniken aus dem Ende des 15ten und Anfang des 16ten Jahrhunderts, welche noch durch einige Handschriften aus der Kasselschen Bibliothek vermehrt werden können (S. Wenk's Einleitung zur hess. Gesch. B. I) füge über das 14te Jahrhundert die unter dem Titel Fasti limburgenses 1619. 1725. 1747. gedruckte fragmentarische Limburger Chronik, von Johannes Gensbein, Notar in Limburg, einem gebornen Hessen, welche nicht mit der Limburger Chronik verwechselt werden muß, die nach Thilemann, Georg und Adam Emmel, Johannes Mechtel bis 1612 fortgesetzt hat (diese Fortsetzung enthält de Hontheim Prodromus histor. Trevirensis). Die brauchbarsten hessischen Urkunden von dieser Zeit befinden sich in dem kurhess. Hofarchiv und in dem Ziegenhainer Sammtarchiv und sind zum Theil in dem Wenckischen Werke abgedruckt. Andere aus dem Maynzer Archiv von gleichem Werthe enthält Gudenus Cod. dipl. Tom. I. II. III. IV. V. (bes. Tom. I und III.) Ueber die von mir benutzten ungedruckten Urkunden, welche nicht alle, jedoch größtentheils angeführt werden, wird im allgemeinen jede Vergleichung mit anderen Geschichtsbearbeitungen Licht geben.

2) Siehe die Urkunde des Erzbischofs von Maynz vom Jahr 1254 (Guden. Cod. dipl. Tom. I, p. 639 nr. 269, wo es

heißt: *quousque puer de Hassia annum duodecimum compleverit.*) Die ältesten teutschen Häuser richteten sich hinsichtlich der Majorennität nach dem altfränkischen Reichslehnrecht, worin das 12te Jahr als Normal-Jahr angenommen war. S. das Kaiser-Recht in Senkenberg. Corp. juris feudal. Germ. lib. III S. 9. Wan aber dy kint komen ober er zwelff jar, so nemen se er leyn in er hant unn mogen met erem gude thun was se wollen. Auch späterhin erhielt Ludwig der Friedsame (1413), wenn gleich unter einer Vormundschaft stehend, die Regierung in seinem zwölften Jahre, so wie Philipp der Großmüthige dispensationsweise im 14ten Jahre. Mit der Feststellung der primogenitur und mit der Ausbildung der teutschen Staaten (deren Regierung in früheren Zeiten mehr Güter-Verwaltung war) ward überhaupt das höhere Alter von 18 Jahren gesetzlich, welches auch factisch schon in den früheren Zeiten der Zeitpunkt der würklichen Regierungsübernahme war. Denn selbst Ludwig der Friedsame übernahm selbstständig die Regierung erst in seinem 18ten Jahre, (im 16ten ward er belehnt) und so mochte es auch mit Heinrich I. der Fall seyn.

3) Bündniß des jungen Landgrafen mit dem Grafen Gottfried von Ziegenhain vom Jahr 1262. Das Wappen ist der brabantische Löwe (Ledderhose kl. Schr. Thl. IV. S. 279). Im folgenden Jahre 1263 bestätigt er dem Kloster Ahnaberg die Kirche von Kassel. (Wenck Urkunden Bd. III. Nr. 149. S. 132.) Wenn nachher mehrere Urkunden im Namen Sophiens und ihres Sohnes vorkommen (wie noch 1278), so betreffen sie besonders die der verwittweten Herzogin angewiesene Gegend von Marburg, und namentlich das ihr sehr am Herzen liegende Kloster Kaldern. (Vergl. unter andern Justi Biographie Sophiens im Großherz. Taschenkalender 1814, so wie die Beylagen der teutschen Haus-Deductionen.)

4) Sophia heißt gewöhnlich in Heinrichs Urkunden dilecta ac valde reverenda mater. Es ist nicht ohne Bedeutung, daß an ihrem Todesjahre, 1284, der älteste Sohn des Landgrafen, Heinrich, zum ersten und zum letzten male

als Mitregent vorkommt. Daß Sophia in Marburg in der Elisabether Kirche begraben worden, zeigt der dortige Grabstein. Aber Butkens behauptet, daß sie in der Abtey Villers in Loewen neben ihrem Gemahle beygesetzt sey (Trophées de Brabant Tom. I. p. 238). Er setzt aber auch ihren Tod in das Jahr 1275, ohngeachtet noch 1278 eine Urkunde von ihr ausgefertigt wurde.

5) Er heißt nämlich seit 1265 gewöhnlich Lantgravius, dominus terræ Hassiæ auch Lantgravius Hassie dominus, zuweilen Lantgravius et Dominus Hassie. Daß dominus nicht blos einen Dynasten oder vornehmen Krieger, sondern auch einen regierenden Herrn oder Fürsten im Mittelalter bedeutete (als Ehrentitel kommt dieser Ausdruck auch vornehmen Landrichtern zu) hat Curtius in der Abhandlung de principis et Landgravii honoribus Hassorum dominis ante Adolphi et Caroli Augustorum tempora propriis, Marburg 1770 (deutsch in seinen historisch-politischen Abhandlungen), unter andern aus den Beyspielen von Mecklenburg und Braunschweig-Lüneburg bewiesen. Daß aber mit diesem Titel die allodiale Eigenschaft Hessens (worin noch mehrere Grundherren waren), die vom Reiche unabhängige Stammesherrschaft bezeichnet wurde, sieht man daraus, daß er erst unter Heinrich dem Eisernen nach und nach aufgegeben wurde.

6) In einer Urkunde von 1265 heißt er Henricus dei gratia Landgravius Hassie. 1266 Landgravius terræ Hassiæ. Letzteres ist ein Pleonasmus, in so fern Landgraf in den älteren lateinischen Chroniken immer durch Comes regionarius, Comes provincialis, patriæ, so wie auch universalis übersetzt wird.

7) Sowohl Kaiser Rudolf im Jahr 1276 und 1291, als auch der Erzbischof Werner von Mainz, 1282, die Grafen von Ziegenhain, 1278, und die Stadt Frankenberg, 1291, nennen Heinrich einen Landgrafen von Hessen, und in den Urkunden des Kaisers wird er ausdrücklich erlauchter Fürst, illustris princeps, genannt. (Siehe die von Schmidt in der hess. Gesch. Th. II. S. 42. 43. 44. angeführten Stel-

len und Curtius Abhandlung von der fürstlichen und landgräflichen Würde der hessischen Regenten vor den Zeiten der Kaiser Adolf und Karl IV. am angeführten Orte). Hierzu kommt, daß Kaiser Adolf ihm im Eingange seines Lehnbriefes denselben Titel giebt (der Erzbischof bleibt bey der gebräuchlicheren Formel Lantgravius dominus terræ Hassiæ), wohl absichtlich, um den neuen persönlichen Titel an das Land oder das Fürstenthum Hessen zu knüpfen.

8) Man sehe die Belehnungs-Urkunde Francof. vom 9ten May in Estor Orig. juris publ. p. 127. und in Ayrmann's hess. Gesch. S. 250. 251, welche beyde auch den Willebrief des Kurfürsten von Maynz angeben. Diese Willebriefe (seit Rudolf von Habsburg eingeführt) waren diesmal um so nöthiger, als nach der Eroberung Eschwege's durch Otto das Kind, die Einverleibung dieser ehemaligen Reichsstadt, wenn ihr auch nicht durch Otto's Schwiegersohn, König Wilhelm, widersprochen worden, endlich die Abtretung derselben Stadt an Hessen, und nun die Belehnung, nur durch die Zustimmung der Kurfürsten konnte gerechtfertigt und sanctionirt werden. (Es heißt nämlich: Opidum Eschenwege, quod idem Lantgravius cum pertinenciis et juribus suis ad se titulo proprietatis pertinens, ut dicebat, in nostris manibus libere resignavit). Da das Schloß Boyneburg bey Eschwege (castrum ad nos spectans et imperium) eine Reichsburg damals war (Kaiser Rudolf wollte sie vorher dem Landgrafen Albrecht von Thüringen verpfänden. Guden. Sylloge dipl. 1.) und da die vom Kaiser abhängigen Ministeriales und Burgmänner von Boyneburg (ursprünglich von Netra) keine Eigenthümer derselben waren, so versteht es sich von selbst, daß ihre Einwilligung zu dieser ganzen Handlung nicht nöthig war. Sie verweigerten aber lange einen Lehnbrief von Hessen anzunehmen, weil sie nicht ohne Grund sich herabgesetzt glaubten. Wenn Landgraf Johannes, der Eschwege und Boyneburg mit Niederhessen erbte, nicht Otto, der Oberhessen erhielt, nachher vom Reiche belehnt wurde, so kann man übrigens schon daraus den Schluß machen, daß Landgraf Heinrichs Lehnbrief nur jene Oerter an der Werra, nicht ganz Hessen,

vom Reiche lehnbar machte, was auch der bis auf seinen Enkel fortgesetzte Titel dominus Hassiæ beweiset.

9) Siehe über den Prozeß der Grafen von Solms mit dem Kloster Aldenburg, dessen Aebtissin Gertrudis eine Tante des Landgrafen war, die Urkunde vom Jahr 1270 in Guden. Cod. dipl. Tom. II. p. 175, wo es heißt: Collecta super his die placiti requisiti fuerunt dicti Comites; in præsenta multorum fide dignorum, und am Ende: acta sunt hæc coram nobis in Aldenburg viris idoneis præsentibus et in testimonium deputatis. Da das Schöpfen-Institut (hier Pairsgericht) wesentlich mit jedem teutschen Gericht verwachsen war, so versahen bey solchen landgräflichen Gerichten auch vornehme Vasallen Schöpfen-Dienste. (Biener bemerkt dasselbe von den markgräflich-meißnischen Gerichten. Vergl. Estor de comitiis hassiacis.) — Nach einer ungedruckten Urkunde des Hofarchivs wurde auch die reichsfreye Aebtissin von Kauffungen in einem Schutz- und Freyheitsbrief des Kaisers Rudolf ausdrücklich angewiesen, die drey ungebotenen Tage des Landgrafen zu besuchen oder zu beschicken. Dies geschah unstreitig durch ihren Voigt (advocatus secundus). Andere Beweise von der landgräflichen Realgerichtsbarkeit über die Gebiete hessischer Klöster liefern die diesseitigen Deductionen über den teutschen Orden 1751. 1752.

10) Vergl. überhaupt Carl Philipp Kopp von der hessischen Gerichtsverfassung Th. I. drittes Stück zweyte Abthl. Die Benennung diesseits und jenseits des Spitzes (Niederhessen und Oberhessen) ist jünger als die des Niederlandes oder des Landes zu Hessen (Niederhessens) und des Oberlandes oder des Landes zu Marburg, wovon weiter unten ad 1296 der erste Beweiß vorkommen wird. (Daß die sogenannte Unterscheidung Hessens in das Dann- und Darmland auf einer falschen Leseart beruhet, hat Ledderhose in Justi's hess. Denkwürdigkeiten gezeigt.)

11) Vergl. Kopp's Gerichtsverf. a. a. O. Die Executores pacis in terra Hassiæ (1266), welche sogar zuweilen in petitorio über liegende Gründe entschieden, können mit den englischen Conservators of peace reisenden Richtern in bestimm-

den Bezirken, und mit den Assisen in Frankreich verglichen werden. (S. Blakstone und von Vincke über die englische Gerichtsverfassung und Verwaltung.) Ueber die Verantwortlichkeit der alten Burgmannen und Beamten (officiales, officiatus), welche hin und wieder statt der Landrichter (judices terre Hassie) vorkommen, siehe einen merkwürdigen Landfriedens-Vertrag zwischen Hessen und Mayns vom Jahr 1294 in Würdtwein diplomat. Mog. p. 511 nr. 29. Hier wird den saumseligen Burgmännern und Amtmännern mit Ausschließung aus dem Dienste beyder Fürsten gedroht. Erst im 14ten Jahrhundert wurden die größeren Landrichter Landvoigte (advocati) genannt und für ganze Provinzen ernannt, obgleich das Amt der Voigte (advocati) schon früher in Beziehung auf landgräfliche Klöster vorkommt. 12) Man sehe Kuchenbeckers und Hombergs Abhandlungen über die hessischen Erbhofämter. Es ist zweifelhaft, ob der urkundlich vorkommende Truchseß oder Küchenmeister (Speisenträger, dapifer) von Nona oder von Rona hieß. Vor Philipp von Wildungen (1491) kommen noch sechs andere Vasallen im Besitze dieses Hofamtes vor: Heinrich Hase, Bernd von Habel, Henne Holzsadel, Hans Diede, Philipp von Borken und Jost von Katzenberg (1418. 1468. 1484. 1487. 1491. 1503.) Das Marschallamt, womit die Führung der Adelsfahne, nachher auch der Vorsitz auf den Landtagen und eine Personalgerichtsbarkeit über die Dienerschaft des Hofes verknüpft war, bekleidete schon 1263 Gottfried von Rodenstein, 1296 Heinrich von Romrod, seit 1344 Heinrich von Eisenbach, seit 1418 die von Röhrenfurt und seit 1429 die von Riedesel. Um die Zeit der Einsetzung der Eisenbachs beginnen erst die eigentlichen Erbhofämter und deren festerer Besitz. Denn Heinrich der Eiserne erkor, bald nach den Eisenbachs, die von Berlepsch zu dem bisher unbesetzten Erbkämmerer-Amte. (1208 kommt ein Camerarius de Cassel vor, der als ein Stadt-Rentmeister kann angesehn werden.) Ueber die Schencken von Schweinsberg (von denen Guntram Pincerna de Suenesberc schon 1244 unter

Heinrich Raspe vorkommt) vergl. ausser Estor kl. Schriften Th. I. und Marburger Beyträge Th. III. noch Schmidt's hess. Gesch. Th. II. S. 16. 17. Anmerk. Wenn gleich in den würklichen Belehnungen dieser Familie hin und wieder kleine Lücken vorkommen, so findet sich doch keine Spur, daß irgend jemand aus einem andern Geschlechte dasselbe Erbamt bekleidet habe. — Daß der hessische Hof, den einige Chronisten, königlich nennen, ursprünglich die altfränkische rothe Farbe führte, ist unzweifelhaft, obgleich es erst von der Zeit Ludwigs II. erzählt wird. (Reim-Chronik in den Anal. Hass. Goll. VI. S. 378.)

13) Ein Vertrauter hieß familiaris oder specialis. Diese speciales machten den Geheimen Rath aus; sie hatten gewissermaßen eine öffentliche Verantwortlichkeit. Denn Landgraf Heinrich widerruft zum Besten des teutschen Ordens eine Handlung, deren Schuld er auf seine Räthe schiebt (*nostrorum specialium inducti consilio et narratu*, histor. diplom. Untert. von der teutschen Ordensballey Hessen Sect. II. Beyl. 89). Der Heimliche (Geheimschreiber) hieß gewöhnlich Consiliarius. Einen solchen hatte auch Landgräfin Mechtildis 1300 an dem Herrn Heinemann von Itter. Bis 1304 kommen notarii vor, welche die Urkunden ausfertigen; dann ein protonotarius, ein magister von Heiligenstadt. Sie stehen noch vor den Kaplanen und Erbhofbeamten. Also sind sie gleich den Schreibern (scriptores) oder Kanzlarn, wie sie die Landgrafen von Thüringen hatten. 1318 kommt zuerst ein oberster Schreiber des Landgrafen zu Hessen vor. Der Ausdruck Kanzlar ist später. Daß der notarius auch der advocatus principis war, sieht man aus einem wegen des Patronats von Wildungen vor dem Probst zu Fritzlar verhandeltem Proceß (1272 Hofarchiv). Die älteste hessische Urkunde in teutscher Sprache ist vom Jahre 1283 29. Jun. enthaltend eine feste und stede Sune zwischen dem Landgreve Heynrich von Gotts Gnaden Herren zu Hessen, und seinem liebem Eydeme Greven Godfried von Ziegenhagen. Abgedruckt in Wencks hess. Landesg. Band III.

Urkunde Nr. 175 S. 150. Die Ausdrücke: unsere Tochter sine wirthin so wie der ganze Styl ist patriarchalisch.

14) Vergl. überhaupt Kuchenbeckers Abhandlung über das hessische Majestäts-Siegel (in den Analect. Coll. X.), mit der Abbildung der Landgräfin Adelheid in den Analect. Coll. II. und drey Abhandlungen Ayrmanns de sigillis equestribus ducum Brabantiæ, de sigillis ensiferis Landgraviorum Hassiæ, und de sigillis secretis (auch contrasigilla genannt) Landgraviorum Hassiæ (Giessæ 1745 u. f. w.). Ayrmann leitete den Gebrauch der Rittersiegel aus Brabant und Lothringen ab, wo er besonders den abgefundenen Herzogen oder Grafen eigen war. Im Jahr 1373 kommen schon Fahnen und Panniere des Fürstenthums der Landgrafschaft zu Hessen vor. Aus dem Rittersiegel ward nach und nach ein Majestäts-Siegel (dem Namen nach erst unter Ludwig I.) Man ließ nämlich die Pferde und Rüstungen verschwinden, behielt die Helme und oberen Zierrathen bey, und setzte sie nach den verschiedenen Herrschaften zusammen.

15) So sagt Johannes Riedesel (Anal. Hass. Coll. III. S. 8.) Die Belege überhaupt findet man in Kopp's Deduction über das hessische Erbrecht auf Brabant (teutsch und lateinisch.) Die Streifen des Wappens, weiß und roth, alt-fränkisch (anfangs vier) leitete Estor sonderbarerweise von den alten Hermelinkleidungen; sie fanden sich ausser dem thüringischen auch im ungarischen Wappen. Anal. Hass. Coll. VII und XI mit den Kupferstichen. Ueber die brabantischen Löwen, deren sich Heinrich der Eiserne auf seiner Pferdedecke u. s. w. bediente, siehe weiter unten. Daß Heinrich I. noch 1262 und 1266 sich des brabantischen damals noch gebenden, durch einen zwischen den Hinterbeinen einwärts gekrümmten Schwanze ausgezeichneten Löwen bediente, siehe oben Abschn. II. Anm. 5. Nach Butkens findet sich sein Wappen in der Barfüßer Kirche zu Loewen neben dem seiner Eltern (Trophées de Brabant Tom. I.) Aber es ist nicht näher beschrieben.

16) Heinrich I. schrieb sich filius natæ St. Elisabethæ,

hessen Sohn nepos, dessen Enkel (Heinrich der Eiserne) abnepos St. Elisabethæ. Die sogenannte Landskrone kommt in den Jahren 1446. und 1470 vor (Vergl. Kopp Bruchstücke der teutschen Gesch. Cassel 1801. Th. II. S. 76. und 87). Sie war als ein Hausschmuck damals versetzt und 400 bis 500 Goldgulden werth. Ob sie ein Erbstück von Thüringen oder der Krone der heil. Elisabeth nachgebildet war, ist ungewiß. Denn daß sie dieselbe Krone gewesen, welche Kaiser Friedrich II. zu den Reliquien der heil. Elisabeth gelegt, ist deßwegen unwahrscheinlich, weil bekanntlich Landgraf Philipp, als er gegen den Wunsch des teutschen Ordens in die Elisabethen-Kirche drang, diese Krone dort herausnahm (1539). Justi heil. Elisabeth S. 178. 179. Sonst war der Werth beyder (nunmehro verschwundenen) Kronen den Angaben nach wohl gleich.

17) Auffer den von Schlegel beschriebenen hersfeldischen Münzen (de nummis Hersfeldensibus), wo Tab. VI auch 20 alte marburgische Münzen vorkommen, fand man auch vor Zeiten beym Abbrechen der dem Kloster Hayna gehörigen Heydenkirche in Frankenberg, eine Menge blecherner oder silberner städtischer Münzen von Frankenberg und Marburg. Eine solche Münze stellte eine Pforte und einen Thurm mit dem Zeichen der Lilien vor (Frankenberg, der alte Sitz eines Goldbergwerks, führte seit Karl dem Großen eine güldene Burg und Pforte); eine andere dasselbe mit einem Menschenkopfe, der eine Mitra oder einen nimbus hatte (ein Schutzheiliger); eine andere dasselbe mit einem königlichen Kopfe, der eine Binde unter der Krone hatte; auf einer andern fand sich der gekrönte gehende Löwe (Herzogs Heinrich Wappen). Andere enthielten ein M und Marburg in der Umschrift, oder eine Säule zwischen zwey Löwen mit der Umschrift Margburg. (Liebknecht de nonnullis Bracteatis Hassiacis.) Im Jahr 1279 assignirte Heinrich I. denen von Schweinsberg jährlich eine Anzahl Talente gesetzmäßiger Heller aus seiner Marburger Münze (Urk. im Hof-Arch. Vergl. Estor anal. fuld. p. 64). Die spätere Münze war in Kassel. Auf Wilhelms II. Goldgülden endlich war der Revers: Elisabetha filia Andr. Reg. Ung. obiit Marb. 1231.

18) Bey der Untersuchung vom Ursprunge der Landstände muß man die alte Faustrechts-Periode, die Periode seit dem Anfange der Landeshoheit oder der Erhebung der Stammlande zu größeren Reichslehen (in Hessen 1373), und die erst im 16ten Jahrhundert beginnende Steuer-Periode, welche durch Söldner und Hofpracht herbeygeführt wurde, unterscheiden. Estor de comitiis Hassiacis (angehängt dem jus publ. Hass.) wird schon berichtigt durch Leddershofe von der landschaftlichen Verfassung in Hessen-Cassel (kleine Sch. Theil I.), wo es unter andern S. 14 unumwunden heißt: „Alle landschaftliche Glieder (Geistliche, Ritter und Städte) „waren älter als die Landeshoheit. Diese kam zu jener älteren Verfassung hinzu, und sie würde nie entstanden seyn, „wenn nicht jene landschaftliche Glieder eingewilligt hätten." Die Worte des Landfriedens Rudolfs von Habsburg lauten folgendermaßen: „Was auch die Fürsten in ihren Landen mit „der Landherren Rathe setzen und machen, diesem Landfrieden zur Besserung, das mögen sie wohl thun und damit „brechen sie den Landfrieden nit." Lehmanns Speyersche Chronik Buch V. Kap. 8. Geschlossene Vereine der Landstände (curiæ) entstanden in äusserordentlichen Zeiten, entwickelten sich erst nach und nach und hiermit ein ausschließliches Recht der Verwilligung (repræsentatio). Siehe unten Abschnitt V. ad 1373. Vergl. überhaupt Grundlinien einer Geschichte teutscher Landstände in Schlözers Staats-Anzeigen B. XVII. Heft 67 und Eichhorns teutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. III.

19) Ueberhaupt vergl. meine hess. G. Th. I. Anm. S. 294. Wencks Gaubeschreibung in seiner Landesgeschichte, zweyter Band, vierter Abschnitt, mit der Band I angehängten Charte. Im Jahre 1264 am 15ten August ertheilte Graf Ulrich von Tübingen, als Herr von Gießen, seinem Nachbar und Verwandten Hardrat von Merenberg ein Burglehn auf Gießen (Wenck hess. Landesg. B. II. der Urkunden Nr. 172. S. 194) und schon 1265 am 29. Septbr. erscheint der Landgraf, indem er diese Ernennung bestätigt, als Herr von Gießen (damals zu den Gießen genannt.)

Siehe Wenck Urk. Buch B. II. Nr. 174 S. 195. Was da zwischen vorgefallen ist, ist dunkel, weil sich keine Verkaufs- oder Abtretungs-Urkunde vorfindet. 1280 entsagten die Herren von Isenburg, Erben der Grafen von Kleeberg, auf ihre Ansprüche an Gießen (Kuchenb. Anal. Hass. Tom. XII. p. 338). Des Herrn von Merenberg Vergleich mit Hessen enthält die Urkunde, worin sein Burglehn bestätigt wird (1265 am 29. Sept. gegeben zu Nordeck an der Grenze der Wetterau, wo sich damals Landgraf Heinrich aufhielt). Gießen nahm bald zu, und war unter Landgraf Otto eine bedeutende Festung. Vergl. Schmidt hessische Gesch. Th. II, S. 47 und Th. I. S. 236, und die Histoire geneal. de la Hesse Tom. I. p. 286.

20) Obgleich die Vollendung der Mauern und Thore von Wolfhagen gewöhnlich ins Jahr 1308 gesetzt wird, so beginnt doch die Verfassung dieser Stadt mit dem Jahre 1264, wo die Bürger derselben die Statuten der Stadt Kassel sich mittheilen ließen (Kopp hess. Gerichtsv. Th. I. Urk. Nr. 11). Die vortreffliche Kirche von Zierenberg war 1293 vollendet, und hiermit auch die Stadt selbst. Nach einer alten Mauer-Inschrift:

„Der erste Fürst der y quam
in Hessen Henrich was syn Nam
Sanct Elisabethen tochter kint
den Tyrenberg (Zierenberg) bueke sint
Nach Gottes Geborth twölfhondert Jar
unde drey und neunzig Jar
Noch vertzig Jar dato genommen
was de Mure vollen kommen."

Vergl. Merian's Topographie von Hessen, Engelhardt's hess. Erdbeschreibung und Martin's topograph. Nachrichten von Niederhessen.

21) Dies geschah 1272. S. außer Hert opusc. und Estor jus publ. Hass. p. 376. Sammlung hess. Landesordn. Th. I. Vorbericht, und vergl. Kopp's hess. Gerichtsverfass. Th. I. S. 18. Daß der Erzbischof von Mayn diese Befreyungen

für Eingriffe ansah, kann man aus dem Verlauf der Geschichte schließen.

22) Die Nachrichten über Frankenberg enthält die Frankenberger Chronik mit ihren Ergänzungen (Kuchenb. Anal. Hass. Coll. V. S. 176 bis 186, worin ein weitläufiges Stadt-Privilegium von Landgraf Heinrich enthalten ist, und Ayrmann Sylloge anecdot. S. 644, wo eine ergötzliche Beschreibung des damaligen Wohlstandes und Häuserbaues in Frankenberg vorkommt). Vergl. meine hess. Gesch. Th. I. S. 341. 342. Die Frankenberger Kapelle hat eine vortreffliche Beschreibung durch B. Hundeshagen, Frankfurt 1808, erhalten. Sie ist ein Achteck, welches an den südöstlichen Theil des Kreuzes oder Transseptes der Kirche angebauet wurde. Die Jahreszahl 1286 hat eine alte Inschrift erhalten, welche nach Gerstenberger so lautet:

Mille ducentenis decies octo quoque senis
Funditus inceptum est opus hoc et amabile templum
Destructo veteri penitus Mariæ sub honore
Inclitus Henricus dux Brabanticus extans
Iste nepos Lantgravius est ex Elisabeth alme
Saxa manu propria princeps fundo locat imo.

23) Vergl. Riedesels Excerpte und Gerstenbergers hess. Chronik. Nach einer Urkunde kurh. Hofarchivs verwilligte Erzbischof Gerhard 1290 den Besuchern der neuen Schloßkapelle von Marburg an gewissen Tagen ihrer Schutzheiligen einen Ablaß.

24) Vergl. die Congeries, über Kassel in Analect. Hass. (Coll. I), welche die Erbauung des Schlosses ins Jahr 1277 setzet. Das Brüderkloster sey 1272 gebauet worden. Alsdann aber konnte nicht Pabst Urban IV. es bestätigen (er saß von 1263 — 1265 auf Peters Stuhl), sondern einer seiner Nachfolger: Clemens IV. 1265 — 1268. Gregor X. 1268 — 1276. Innozentius V. 1276. Hadrian V. 1276—1277. Johann XXI. 1277—1278. Nicolaus III. 1278—1280), worauf drey Päbste mit der Zahl IV folgten, nämlich Martin IV. (1280—1285), Honorius IV. (1285—1287) und

Nicolaus IV. (1287 — 1292). Auch erlaubte erſt im Jahr 1290 der Erzbiſchof Gerlach von Maynz den Karmelitern zu Kaſſel, ein Oratorium zu bauen. (Urk. im Hofarchiv.) Eine merkwürdige Entſcheidung zwiſchen dem Kloſter Ahnaberg und den Karmelitern zu Kaſſel über Häuſerbau u. ſ. w. zu Gunſten jenes Kloſters, kommt im Jahr 1294 vor. (Ledderhoſe kl. Sch. Th. IV. S. 286.) Dieſe Urkunde beweiſt, wie frühe die Geiſtlichen mit den Cautelen des römiſchen Rechts bekannt wurden, welche der Landgraf verwirft. Ahnaberg hatte ſchon 1254 und 1263 alle Rechte auf die Hauptkirche Kaſſels erhalten. (Hofarchiv und Wenck Bd. III. Nr. 149. S. 132. Estor jus publ. Hass. p. 161.)

25) Nach Kloſter-Urkunden aus dem Hofarchiv. Das Privilegium für Spieskappel iſt vom Jahr 1249. Wenck B. III. Urk Nr. 132. S. 121. Die Vergünſtigung für St. Georgenberg, welche auf Erſuchen des Landgrafen geſchah, vom Jahr 1291. Wenck Bd. II. Nr. 226. S. 222. Im Jahr 1302 erhielt dies Kloſter das Patronat zu Frankenberg. Ledderhoſe kl. Schr. Th. V. S. 227. Das Wilhelmiten-Stift erhielt ſeinen Brief 1291; Hofarchiv, vergl. auch Ledderhoſe in Juſti heſſ. Denkwürd. Th. III. S. 47. Die Urkunden für Haſungen ſind vom Jahr 1254, 1269, 1289 und 1299. Ledderhoſe kl. Schr. Th. IV. S. 276. Wenck Bd. III. Urk. Nr. 159 und 181. Ledderhoſe kl. Schr. Th. V. S. 126. Ueber das St. Georgs-Stift erkennt man die Verhandlungen vom Jahr 1298 aus Wenck Bd. III. Urk. Nr. 202. Im Jahr 1293 erklärte der Erzbiſchof, daß der Abt von Hersfeld keinen Probſt in dieſem Kloſter anſtellen dürfe; Hofarchiv. Die päbſtliche Bulle für Nordshauſen iſt vom Jahr 1290 7. März. Die Urkunde für Weißenſtein iſt vom Jahr 1256 25. Auguſt (crast. Barthol.) beyde im Hofarchiv. Nachdem der Landgraf die zweyte Voigtey von Kaufungen durch Abtretung der Herren von Gudensberg erhalten (die oberſte gebührte dem Kaiſer), ſchenkte er der Aebtiſſin die Voigteygelder. Wenck Bd. II. Urk. Nr. 240 und 265. Hayna, 1252 vom König Wilhelm, 1264 vom Landgrafen mit einem Schutzbriefe verſehen, erhielt auch eine Be-

freyung, seines Hofes zu Singlis von bürgerlichen Lasten, nicht aber seines Hofes zu Frankenberg (Hofarchiv. Vergl. Estor jus publ. Hass. S. 363.) Die Erzählung vom Kurt von Hildesheim findet sich in Gerstenbergers hessischer Chronik. Schminke Mon. Tom. II. ad 1295 oder 1296. Er war 1270 gestorben und für seelig erklärt. Gerstenberger nennt dabey Bruder Kurts Legenden zu Heyna. Ueber den Teutschen Orden sehe man den historisch. diplom. Unterricht sectio III. nr. 230 zum Jahr 1265. und die Sectio II. nr. 80. Wie die Johanniter von Nidda Güter in Grebenau und Waldkappel vom Grafen Gottfried von Ziegenhain im Jahr 1270 erkauft, so wie überhaupt von den Johannitern in Grebenau, siehe die Urkunden in Wencks hess. Landesg. B. II. Nr. 184 und 199. Ueber die Art, wie Erzbischof Peter von Maynz, bey einer Synode überrascht von dem offnen Benehmen der Tempelherren aus der Nachbarschaft, diese lossprach, vergl. Johann. res Mog. Tom. I. p. 638 und Catal Episcop. Mogunt., in Menken Tom. III. ad 1311. Auf der Amöneburg wird die Oberamtmanns-Wohnung oder Burg als der Zufluchtsort damaliger Tempelherren angegeben. Diese kamen vermuthlich von ihrem hessischen Hauptsitze Homburg an der Ohm.

26) Die Chroniken-Nachricht findet sich besonders im Chron. Thur. Hass. Senkenb. select. juris Tom. III. S. 338 ad 1250. Die Congeries setzt die Begebenheit ins Jahr 1269 in die St. Johannis-Nacht. Kuchenb. Anal. Hass. Goll. 1 p. 2. Die Sage hat sich an Ort und Stelle erhalten. Die Wolfe von Gudensberg späteren Geschlechts sind in weiblicher Linie Abkömmlinge dieses Hauses. (Handschr. Nachr.) Man hat übrigens mit Unrecht die ganze Erzählung bezweifelt, weil man diesen Gudenberg mit Gudensberg in Niederhessen verwechselte. S. z. B. Schmidt in seiner hess. Geschichte Th. II. S. 87.

27) Alle diese Schlösser von Wolfershausen bis Ulrichstein werden in Gerstenberger nach Riedesel, und in Riedesels Excerpten zum Jahr 1293 ohne Ordnung angeführt; irrig der Blankenstein, den Sophia eingenommen, und zwey

Hohenfelſe, wovon eins ebenfalls ſchon Sophia bezwungen, mit genannt. Die Chronikſten ſchreiben Wulfeshauſen ſtatt Wolfershauſen; auch giebt es ein Wolfshauſen an der Lahn im Amt Reizberg, ſo wie ein Wolfershauſen an der Edder; für den angegebenen Ort ſprechen, auſſer den Spuren einer Burgbefeſtigung, die Thatſachen, welche die Urkunde vom Jahr 1247 bey Guden. Cod. dipl. Tom. I. nr. 246 enthält, worin unter andern erwähnt wird, daß die von Wolfershauſen, mayntziſche Vaſallen, bey der Befeſtigung des Heiligenbergs ſelbſt durch mayntziſche Truppen gelitten. Nach einer Fritzlarſchen Nachricht von 1272 ſollen auch die Stiftstruppen in jenem Jahre gegen dieſes Raubſchloß gezogen ſeyn. Von denen von Helfenberg ward erſt 1303 Eberhard Vaſall des Landgrafen (Hofarchiv). Dieſe Familie beſaß eine Zeitlang das Gut Wolckersdorf an der Edder. Das jetzt in Ruinen liegende Ziegenberg ohnweit Ziegenhagen und Witzenhauſen kommt 1303 wieder vor, wo ſich deſſen Beſitzer dem unzufriedenen Sohne Heinrichs, dem jungen Landgrafen Otto, in die Arme werfen, indem ſie ihm die Hälfte ihrer Burg zu Lehn geben. Die Herren von Keſſelberg an der Edder waren mayntziſche Centrichter in Geismar und mochten deshalb die Huldigung verſagen. Sie unterwarfen ſich erſt Heinrich dem Eiſernen, der auch Ziegenberg ganz erwarb und den Herren von Berlepſch verpfändete. Der Schwarzenberg lag unterhalb Melſungen. Im Jahr 1295 ſahen ſich die Herren von Schwarzenberg genöthigt, ihre Renten und Güter an der unteren Fulda, ohnweit Kaſſel, an dem Landgrafen zu veräuſſern. Ledderhoſens kl. Schr. Th. V. S. 220. Sie wurden unter Heinrich II. belehnt. Es giebt eine Altenburg ohnweit Felsberg, welche keine zum ſichern Raube oder zum trotzigen Widerſtande geſchickte Lage hat; eine andere Altenburg, ohnweit Niedenſtein, welche den Herren von Hunden gehörte. Auch die Altenburg bey Alsfeld kann hier gemeint ſeyn, obgleich Landgraf Heinrich ſie 1300 als ein vorhergehendes heſſiſches Lehn kaufte. Aber alle Umſtände ſprechen für den Römersberg, auch Altenburg genannt, deſſen uralte Schanzlinien ein natürliches Wollwerk

vorstellen. Die Landsburg lag hier in der Nähe. Von Neukirchen kommt Gerlach als Ziegenhainer Vasall 1272 vor. Um Neustadt herum lag noch die Nellenburg, und nach Willingshausen zu die Langeburg. Rückertshausen hat eine unbekannte Lage. Denn das bey Neukirchen gelegene Dorf fast in der Mitte des Ziegenhainischen Gebiets paßt wohl nicht hierher. Rüdlos ist unbekannt, wenn es nicht der angegebene Ort bey Eisenbach ist. Auch bey Eisenbach an der Buchonischen Grenze könnte man einen Irrthum vermuthen, weil die späteren Herren von Eisenbach Erbmarschälle von Hessen wurden, und im Jahr 1270 die Burg Eisenbach von fuldischer Seite soll zerstört worden seyn. Aber diese Burg, deren sich auch der Graf von Ziegenhain bediente, reizte vermuthlich mehr als einen Feind. Schannat Hist. fuld. p. 200 ad 1270. Vergl. Schmidt hess. Gesch. Th. II. S. 73.

Zweytes Hauptstück.

28) „Darnach zoch Lantgrave Hinrich mit eyner grossen „Versammenunge siner usserwelten ritterschafft in das lant zu „Franken, und quam eyme siner gesipten fründe zu hülfe, „und er gewan derselbis die Kitzingen eynen grossen stryd. „Alsus schribet Johan Rytesel in siner Chroniken.“ Gerstenberger, Mon. Hass. Tom. II. p. 424. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Berthold von Henneberg, der nachherige Schwiegersohn des Landgrafen, hier gemeint sey. Dies Haus hatte die Schirmvoigtey des Hochstifts Würzburg und kam daher oft mit Fulda in Berührung.

29) Vergl. zuerst über die altlandgräflichen Güter in Westfalen und am Rhein Th. I. S. 270, 271 und 274 meiner hess. Gesch. Ueber die hierauf folgenden westfälischen Streitereyen siehe die hessische und Frankenbergische Chronik von Gerstenberger, mit der Congeries und den Riedeselschen Excerpten. Anal. Hass. Coll. I. und III. Die Frankenberger Chronik (Ayrmann Sylloge Anecd.) sagt: „Denn es war in Westfalen der Zeit ebentheuerlich.“ Die Kriegsforderungen, welche Gerhard von Wildenberg wegen seines Kampfes gegen

den Landmarschall (von Plettenberg) auf Siegen und Siberg machte, sind vom Jahr 1265. Anal. Hass. Coll. II. p. 323. Um diese Zeit scheint eine von Gerstenberger nach der Doringer Chronik erwähnte frühere Schlacht vorgefallen zu seyn, woran der Bischof von Paderborn Antheil hatte, und wo 150 Mann todt blieben und 120 gefangen wurden. Die Huldigungs-Urkunde des Grafen von Beilstein oder Bylstein (nicht Bilstein an der Werra, noch auch Bilstein auf dem Westerwald) steht in Guden. Cod. dipl. Tom. I. p. 234. Vergl. Schmidt hess. Gesch. Th. II. S. 74. Der Subsidien-Tractat mit Cöln (der erste in der hessischen Geschichte), wobey der Landgraf als Vasall und Ledigmann erscheint, steht in Wenck hess. Landesg. Urk. Bd. III. Nr. 207.

30) Ueber den Verkauf von Naumburg und Weidelsberg vergl. die Urkunden vom Jahr 1265 und 1266 bey Wenck Bd. II. Nr. 176. oder Ledderhose kl. Schr. Th. IV. Nr. 8. Seite 281. und Guden. Cod. dipl. Tom. I. p. 714. Ueber die Wiederaufbauung des Heiligenbergs siehe Guden. Cod. dipl. Tom. I, nr. 246. In der Anklage des Erzbischofs, die in seiner Bann-Urkunde enthalten ist (Guden. Cod. dipl. Tom. I. p. 746) heißt es ausdrücklich, daß der Landgraf jene drey Schlösser contra pacis foedera eingenommen, Naumburg per superbiam zurückhalte, und die mayntzischen Besitzungen verheeren und geplündert habe.

31) Die Acht-Erklärung des Kaisers gegen den Landgrafen vom 25sten Jan. 1274, gegeben zu Zürch im ersten Jahre der Regierung Rudolfs, steht in Guden. Cod. dipl. Tom. I. p. 755 nr. 344. Ueber den Bund des Landgrafen mit den westfälischen Grafen vom Jahr 1276 siehe Schaten. Annal. Paderb. lib. XI. p. 152. Fischer Geschichte von Isenburg S. 95. Nr. 78 der Beylagen. Daß Heinrich zu Passau war, ergiebt sich aus Hund metrop. Salisb. Tom. I. p. 261. Die Unterschriften des vor Wien geschlossenen Cessions-Vertrags stehn in Leibnit. Mantiss. Cod. jur. gent. II. 100. und Gerbert Cod. epist. Rudolphi-T. I. p. 200. Nach Lanze's Chronik war Landgraf Heinrich auch in der Schlacht, worin Ottokar blieb, 1278. Die Aufhebung der

Reichsacht vom Jahr 1277, worin dem Landgrafen aber aufgegeben wurde, innerhalb 6 Wochen coram excommunicatore zu erscheinen, steht in Schunk Cod. dipl. p. 34.

32) Zu dieser ganzen Erzählung nach Riedesel, Gerstenberger in der hessischen und in der Frankenberger Chronik, und nach Lauze (auf der kasselschen Bibliothek) dienen folgende Belege: 1) Der Bundesvertrag der Gräfin Hedwig von Ziegenhain, gegen den Landgrafen vom Jahr 1278 in Gudeu. Cod. dipl. I. p. 763. nr. 351. Der Landgraf hatte schon früher und in Folge des Tractats von 1262 (Lebderhose kl. Schr. Th. IV. S. 279) Ziegenhainische Festungen eingenommen; denn in einer bisher unbekannten Verlobungs-Urkunde zwischen dem jungen Grafen Gottfried und der Mechtildis vom Jahr 1274 (dat. Grünberg. VII. Idus Nov. Hofarchiv) wird schon des zurückbehaltenen Stauffenbergs erwähnt. Die Zerstörung von Gemünden an der Straße von Fulda nach Rudneburg muß nachher geschehen seyn. Man sehe den Vertrag des Landgrafen mit dem jungen Grafen Gottfried vom Jahr 1283 bey Wenck Bd. III. Nr. 173. S. 150. 2) Die Bestellung Hermanns von Spangenberg vom Jahr 1280 April 2. Wenck Bd. II. Urkunde Nr. 201. S. 214. 3) Ueber die Sponheim'sche Fehde zwey Urkunden vom Jahr 1281 und 1282. Gudeu. Cod. dipl. Tom. I. p. 784. 789. nr. 565 und 568. Vergleiche auch Tritheimii Chronic. Hirsaug. zu diesen Jahren, und Kremer diplomat. Beyträge zur teutschen Gesch. Stück II. S. 151. 162. 4) Die Friedens-Klausel über die geistlichen Freyheiten findet sich bey Lauze. Vergl. Kopp hess. Gerichtsv. Th. I. S. 56. Beyl. Daß der Erzbischof versprochen, gar keine Send in den hessischen Städten mehr zu halten, erzählt nur Joh. Riedesel.

33) Die damaligen Verhandlungen mit Maynz und Braunschweig ergeben sich 1) aus Riedesel bey Gerstenberger und aus der Frankenberger Chronik, welche beyde den Streit wegen der Burgen, der vermuthlich nur durch Burgmannen erregt wurde (siehe den Tractat von 1294), übertreiben und zu spät ansetzen (1293. 1295.); 2) aus der Urkunde vom 1. Jul. 1290 zu Erfurt gegeben (Gudeu. Cod. dipl. Tom. I.,

nr. 396. S. 340), worin Maynz und Braunſchweig den Landgrafen zum Obmann ernennen. Ihr Streit betraf, außer der Feſte Steina und der Vogtey Hedemunden, den Giſelwerder, welcher 1256 nach der Gefangennehmung des Erzbiſchofs Gerhard I. war an Braunſchweig abgetreten, und zuletzt noch 1288 von Braunſchweig an Waldeck verpfändet worden, jetzt aber wieder in maynziſche Hände kam; 3) aus der Urkunde vom 27. Auguſt 1290, worin der Landgraf den mit Paderborn und Maynz (apud Wechere) geſchloſſenen Vertrag beſtätigt. Würdtwein diplomat. Mogunt. Tom. I. p. 17.; 4) aus dem Bundesvertrag zwiſchen Heſſen und Maynz von 1293 in Guden. Cod. dipl. Tom. I. nr. 411. p. 868, und 5) aus der Verpfändung des Giſelwerders von Seiten des Erzſtifts an Otto von Waldeck im Jahr 1303. Wenck Urkunden Bd. II. Nr. 253. S. 252. Dieſe Pfandſchaft wurde 1308 wieder abgelöſet. Johann. Res Mogunt. Tom. I. p. 636.

34) Die feyerliche Einung iſt vom St. Nicolaus Tage, 6. Dec. 1294. Würdtwein dipl. Mog. S. 51. Nr. 29, teutſch und ſehr ausführlich, mit Beſtimmung des Austrägal-Gerichts. Die Urkunde über Adelheids Morgengabe, worin ſchon der zweyten Gemahlin Heinrichs und ihren Kindern eine eventuelle Erbſchaft zugeſichert wird, iſt einige Tage jünger, vom St. Andreastag oder 30. Nov. 1294, gegeben zu Amdeneburg. Kuchenb. Anal. Hass. Coll. XII. S. 401. Der maynziſche Antheil betrug die Hälfte von Schartenberg, und der Erzbiſchof deckte dieſe Vergabung, die wohl nicht ganz allein von ihm abhieng, durch den titulus feodalis. Man müßte denn annehmen, daß die Erzbiſchöffe Werner und Gerhard, als Herren von Eppenſtein, jene Erwerbung gemacht. Einen Tag nachher in crastino Andreae geſchah des Erzbiſchofs Verſprechen, wegen der Wiederherſtellung Wildungens. Wenck Bd. II. Urk. Nr. 237. S. 239. (Ein Jahr vorher, 1293, hatte auch der Erzbiſchof den Landgrafen freywillig mit einigen Gütern und Voigtleuten, hominibus advocatitiis, in der Gegend von Bentreff belehnt. Wenck Bd. II. Urk. Nr. 229. S. 233.) Wegen des einſeitigen Verkaufs der Neuſtadt an Maynz (Wenck Bd. II. S. 239)

war Gottfried von Ziegenhain eine Zeitlang unwillig; er versöhnte sich aber schon mit dem Erzbischof 1297. Wirdtwein dipl. Mog. Tom. I. p. 75. (Aus dieser Urkunde sieht man, daß die Ziegenhainsche Münzstätte in Treyssa war, und daß Mayuz eine solche in Neustadt anlegen wollte.) Der Verkauf der Herren von Schartenberg geschah 1294 am 8ten May. Wenck Bd. II. der Urk. S. 237 in der Note. Das Achtel der Burg, welches sie behielten, ist in unbekannter Zeit an Hessen gekommen.

35) Mayuz und Paderborn hatten schon im Jahr 1279 den Plan, Grebenstein zu theilen. Guden. Cod. dipl. Tom. I. p. 774. nr. 359. Aber der Tod Werner's kam dazwischen. Die Oeffnung aller Eberstein'schen Schlösser geschah 1293. Wenck Bd. III. Nr. 189. S. 161. Der Verkauf von Grebenstein 1297. Wenck Bd. II. der Urk. Nr. 292. S. 243. Die Geschichte der Grafen von Dassel siehe bey Wenck Bd. II. Fünfter Abschn. Kap. II. §. LIX. und in meiner hessischen Gesch. Th. I. S. 323. Anm. 188.

36) Der Auftrag von Beilstein oder Bylstein ist vom 8ten März 1293. Wenck Bd. II. Nr. 230. S. 234. Ein Jahr vorher geschah der Solmsische Verzicht auf Aldenburg. Ludolf. observ. forens. Append. II. p. 412. Ueber Gottschalk von Plesse, der des Landgrafen Burgmann wurde, siehe die Urk. von 1294 in Wenck hess. Landesg. Bd. II. S. 783. Die Oeffnung von Itter enthält Urk. 49 in Kopp's Abh. von den Herren von Itter Seite 129. Nachher ward Heinemann von Itter Geheimer Rath der Landgräfin Mechtildis. Kopp hessische Gerichtsv. Th. 1. S. 288. Ueber die Oeffnung von Nordenau zu einer Zeit, wo der Grund Astinghausen waldeckisch war, siehe die Urkunde bey Wenck Bd. III. Nr. 200. S. 168.

37) Diese ganze Catastrophe des hessischen Adels läßt sich mehr andeuten als erläutern. Ueber die Grafen von Felsberg siehe meine hess. Gesch. Th. I. S. 150 der Anmerk. Schon 1297 kommt ein landgräflicher Burgmann und Ritter von Felsberg vor (Wenck Bd. III. Urk. Nr. 197. S. 167), dem sein altes Burglehn auf die Bede (precaria) von Fels-

berg geheftet wird. Ueber die Grafen von Schauenburg siehe meine hess. Gesch. Th. I. S. 164. Die Uebergabe der Burg an die Herren von Dalwig, an Rheinhardt und seine vier Söhne Elger, Reinhard, Ludwig und Bernhard geschah im Jahr 1332 22. Dec. Wenck Bd. II. Urk. Nr. 321. S. 326. Ueber die Grafen von Wallenstein siehe meine hess. Gesch. Th. I. Anm. S. 286. Alberts Tausch mit Hersfeld geschah 1267. Wenck Bd. III. Nr. 157. S. 137. Sein gräflicher Titel kommt urkundlich zuletzt 1308 vor. Wie frühe Rabolds hausen Erbbegräbniß dieses Geschlechts wurde, das im Anfange des 15ten Jahrhunderts durch den tapfern Simon von Wallenstein wieder aufblühte, weiß man nicht. Eine Wallensteinische Stammtafel seit dem 13ten Jahrh. siehe in Lennep von der Landsiedelehe Th. II. S. 354. Die Oeffnung von Borcken und Löwenstein (für Mechtildis und ihre Kinder) geschah in den Jahren 1296 und 1297. Wenck Bd. II. Nr. 239. S. 240. und Ledderhose kl. Schr. Th. V. S. 223. Werner versprach auch dem Landgrafen einen Verkauf von Borcken, ein Versprechen, das er späterhin vergaß. Siehe weiter unten ad 1316. Die Westerburg, Löwenstein und Schweinsberg waren damals Ganerben auf Löwenstein. 1301 öffnete sich Schweinsberg, und 1303 nahmen die Inhaber der Burg, welche von Löwenstein genannt Schweinsberg hießen, daselbst ein Erbburglehn an. Estor orig. juris Hass. p. 266. Die Oeffnung von Herzberg geschah 1298 durch den Marschall Heinrich von Romrod. Wenck Bd. II. Urk. Nr. 203. S. 170. Der Lehns-Auftrag von Aldenburg erhellt aus dem Verkauf von 1300. Urk. im Hofarchiv. Vergl. Kuchenb. Anal. Hass. Coll. VIII. p. 377. Estor orig. juris Hass. p. 266. Die Uebergabe der Voigtey von Kauffungen an Landgraf Heinrich und seine Gemahlin Mechtildis geschah im Jahr 1297. Wenck Bd. II. Urk. Nr. 240. S. 242. (Im Jahr 1308 erließ der Landgraf der Aebtissin das Voigtgeld gegen einen Zehnten in Mohlhausen, einem ausgegangenen Orte vor Kassel. Wenck Bd. II. Nr. 264. S. 264.) Des Kaisers Schirmbrief für Kauffungen vom Jahr 1290 befindet sich im Hofarchiv. Der Ankauf Schwar-

lenbergischer Güter geschah im Jahr 1298. Wenck Bd. III. der Urk. Nr. 192. S. 163. Ueber Otto's von Bilstein Verhandlung vom Jahr 1301 siehe Wenck Bd. II. Nr. 249. S. 248. und vergleiche überhaupt meine hess. Gesch. Th. I. S. 321. und Anmerk. S. 260. Ueber die Herren von Treffurt siehe weiter unten Abschnitt V noch einige Nachrichten. Friedrich der jüngere von Treffurt war hersfeldischer Burgmann in Krainberg seit 1261. Wenck Bd. III. Nr. 138. S. 138. Hermann von Spangenberg ward Burgmann der mayntzischen Festen auf dem Eichsfeld seit 1280. Wenck Bd. II. Nr. 201. S. 214. Sein Privilegium für Spangenberg ist vom Jahr 1309. Kopp hess. Gerichtsv. Th. I. Nr. 126. Grashof Antiquitat. Muhlhusan.

38) Folgende Urkunden gehören hierher. 1303 im May Oeffnung des Schonenbergs und Trendelenburgs für das Erzstift Maynz, mit der Erklärung, daß jenes Schloß ursprünglich vom Erzstift zu Lehn rühre. Würdtwein diplom. Mogunt. Tom. I. nr. 50. p. 96. 1304 Donnerstag vor Walpurgis drey Urkunden; in der ersten nimmt der Erzbischof den Herrn von Schonenberg in Schutz gegen den Bischof von Paderborn, der ihm sein Schloß weggenommen. Wenck Bd. II. Urk. Nr. 254. S. 253. In der zweyten verpfändet ihm jener Trendelenburg und Schonenberg unter den angeführten harten Bedingungen. Würdtwein diplom. Mog. Tom. I. nr. 54. S. 104. In der dritten werden beyde Schlösser dem Grafen überlassen. Würdtwein a. a. O. Nr. 55. S. 107. Hierauf folgt 1305 Febr. die Unterwerfung unter Hessen, Wenck Bd. II. Nr. 255 S. 254 und Nr. 259 S. 259, und die hessische Beschwichtigung der Pfand-Inhaber, im August, Wenck Bd. II. Urk. S. 256. Anm.; zugleich auch der Paderbornisch-hessische Kaufkontrakt von Schonenberg, welcher 1312 vom Landgrafen Otto erneuert wurde, weil Heinrichs Gemahlin dabey nur ihren Sohn Johannes bedacht hatte. Wenck Bd. II. Urk. S. 271. Anm.

Drittes Hauptstück.

39) Vergl. den Auszug der kaiserl. Urkunde von 1306 in Wenck Bd. II, Urk. S. 261. und Anal. Hass. Coll. XII,

p. 403. In der Original-Urkunde des Hofarchivs heißt das zweyte Schloß nicht Friedau, sondern Frydenweh; jetzt ohne Spur. Kochs Gesch. von Braunschweig S. 174. 176.

40) Ueber die Verhältnisse mit Thüringen überhaupt vergl. Ayrmann in Retters hess. Nachrichten Stück II. (über den Landgrafen Johannes). Ueber das schiedsrichterliche Amt des Landgrafen im Jahr 1306 Tenzel Vita Friderici admorsi Tom. II. p. 886. Hierzu kömmt eine ungedruckte Urkunde aus dem Ziegenhainer Sammtarchiv, von 1306 vom 3ten Jul. (am andern Tag nach unserm Frauentag), worin der Landgraf Albert dem Landgraf Heinrich verkauft: „das „Geleite, das er bisher gehabt über den Sküllings-Wald von „der Stad, da sein Geleite mit Landgraf Heinrich von Hessen „Geleite zusammentrete, bis zu St. Niclause das hohen Ei„senach liegt, und die Werre zu Thale (an der linken der Werre 3/4 Stunden von Witzenhausen) „bis an das Dorf zu „Breitfort" u. s. w.

41) Erzbischöffe von Maynz seit 1247 bis 1309. (Vergl. hess. Gesch. Th. I. Anm. Seite 272.)

34. Siegfried III. 1225—1249.

35. Christian II. 1249—1251. Ein Friedensfürst für seine Zeiten nicht passend, und mit Genehmigung Königs Wilhelm auf Betrieb seines Subdiaconus Gerhard abgesetzt. Man schreibt ihm gewöhnlich ein Chronic. Mogunt. zu; siehe dagegen Archiv der Gesellsch. der ältern teutschen Geschichte Band II. Heft 4. S. 326.

36. Gerhardt 1251—1260. Ein geborner Raugraf, Anhänger Königs Wilhelm und Beförderer Königs Richard, der ihn aus der braunschweigischen Gefangenschaft loskaufte. Er war Franziscaner, und nöthigte die Benedictiner Mönche zur Abtragung von Zehnden und andern Abgaben.

37. Werner 1260—1284, aus dem Hause Eppenstein, Neffe Siegfrieds III. Trithemius in Chron. Hirsaug. rühmt von ihm, daß er die Einkünfte des Stifts vermehrt. Er beförderte Rudolfs von Habsburg Wahl, der ihm einst ein Geleite nach Italien gegeben. Seit

1273 war er auf drey Jahre Verwalter der Abtey Fulda. Nach seinem Tode entstand eine Spaltung von zwey Jahren; denn Peter Aichspalt, Bischof von Basel, machte schon damals Gerharden II., Erzbischof von Trier, den Maynzer Stuhl streitig.

38. Heinrich II. 1284—1288. Ein Minorit, vorher Beichtvater Rudolfs von Habsburg, Sohn eines Schmidts aus Schwaben, kenntnißreich und der Schwarzkünsteley beschuldigt. Er zog lieber Ritter als Mönche zur Tafel; diese rächten sich durch Reime:

Nudipes antistes, non curat clerus ubi stes,
Dummodo non in cœlis, stes ubicunque velis.

39. Gerhard II. 1288—1304. Vom Hause Eppenstein, Neffe Werners. Er erhob Adolf von Nassau und stürzte ihn auch, und gegen Albrecht von Habsburg rühmte er einst auf der Jagd, „er brauche nur in sein Hifthorn zu stoßen, um einen römischen König aus der Erde zu rufen.“ Er soll an einem Tage 50 Dörfer Ulrichs von Hanau versengt und geplündert haben.

40. Peter I. (Aichspalt) 1304—1320. Vorher Arzt Rudolfs und Heinrichs von Luxemburg, dann Bischof in Basel. Auch soll er seinen medicinischen Talenten beym Pabst Clemens V. die Erhebung auf den Maynzer Stuhl verdankt haben. Siehe unten Abschnitt IV. Anm. 21, und vergl. Serrarius und Johannis Res Moguntinæ Tom. I.

42) Aebte von Fulda zur Zeit Heinrichs I. (Vergleiche meine hess. Gesch. Th. I. S. 278 der Anm.)

XLIX. Heinrich IV. (von Erthal) 1249—1255. Ein kriegerischer Prälat, der sich 1255 dem Rheinbund anschloß, und den Grafen Berthold von Ziegenhain besiegte (1254). Er erhielt eine Zeitlang die Administration von Hersfeld. Aber man macht ihm zum Vorwurf, daß er Hameln an der Weser, ein Geschenk Karls des Großen, gegen die Wünsche des dortigen Clerus und der Layen an den Bischof von Minden (Witekind von Hoya) veräußert. Vergl. über ihn Schannat hist. fuld. Tom. I. p. 196. Cornel und Brower in Schannat Cod. prob. Nr. II. et III.

L. Berthous II. (von Leipholz) 1255—1271. Er zerstörte 15 Burgen aufrührerischer Vasallen, auch Frankenstein. Lauterbach und Breitenbach befestigte er. Nachdem Eisenbach von Friedensrichtern war niedergerissen worden, hegten die Grafen von Ziegenhain ihre Spießgesellen in einer Burg Kapella. Der Abt ließ die dortige Besatzung niedermachen. Die Verschwornen und Mörder des Abts hießen von Steinau, Schenckwald, Brandau, Ebersberg, Rasdorf, Lüpler und Spala. Auf Giso's von Steinau Zeichen folgten 26 Stiche, dann cannibalische Zerfleischungen. Man sehe die Bulle des Pabstes Gregor XI., die ihn zum Märtyrer erklärte, in Schannats Cod. prob. nr. XCIV.

LI. Berthous III. (von Mackenzell) 1271—1274. Die Burg Steinau, als der Sammelplatz der Mörder, sollte bestürmt werden, aber vorher fieng der Abt 30 Feinde zu Fuß, 20 zu Pferde auf einem Kirchhofe, von Hasel. Alles ward niedergehauen, ausser 2 von Ebersberg. Berthous, der sich in seiner Einfachheit um Pabst und Kaiser nicht bekümmerte, mußte einige Zeit die Verwaltung der Abtey an Erzbischof Werner abgeben.

LII. Berthous IV. (von Bienbach) 1274—1286. Er eroberte mehrere Raubnester, Hune, Mansbach, Mückenzell, Bienbach, Ebersberg sollte mit würzburgischer Hülfe zerstört werden. Brower und Schannats Cod. prob. nr. XCVII. Ueber die Ziegenhainische Verpfändung der Vojgtey von Fulda siehe Schannats Client. fuld. prob. 96. Kaisers Rudolf Diplom, worin er die Abtey als verarmt einer neuen weltlichen Verwaltung des Grafen von Katzenellenbogen unterwirft, siehe in Cod. prob. nr. XCIX. Der Abt zog sich auf den Petersberg zurück.

LIII. Marquard II. (von Bickenbach) 1286—1288. Er war ein Neuerer, denn er vernachlässigte die Mönchskappe, cuculla, welche ihm einst seine geistliche Offiziere vor dem Altar gewaltsam aufdrangen. Auch waren seine Constitutiones (Cod. prob. nr. CV.) verhaßte Schärfungen der Disciplin, und unter ihm brannte der Dom von Fulda ab.

Nach der Eroberung von Steinau gab er die Hälfte davon Friedrich von Schlitz, einem Schwager Gisp's von Steinau, zu Lehn. Der Todesart, die er litt, entgieng einst Kaiser Otto III., dessen Hände nicht so leicht verdorrten.

LIV. Heinrich V. (Graf von Wilnau) regierte von 1288 bis 1313. Seit 1289 bestätigten alle Kaiser seiner Zeit die fuldischen Privilegien. Durch die Einladung zu einem Generalkapitel zu Fulda (1299) erhob er sich über alle Aebte und Prälaten des Benediktiner-Ordens. Schannat Cod. prob. nr. CVIII. Kaiser Albrecht verpfändete ihm alle Juden im Gebiet der Abtey für eine Schuld von 500 Pf. kölnischer Heller (nr. CXI). Aber die Verbindung des Abts mit Albrecht von Thüringen im Jahr 1303 (nr. CXIII.), nachdem dieser Schadenersatz für die Unbilden seiner Söhne versprochen (nr. CXV.), erregte des Kaisers Eifersucht. Die Einung mit Hersfeld ward 1305 geschlossen (nr. CXIV.). Unter diesem Abte wurden die Domherren-Präbenden auf 40, die der Scholaren auf 12, und die der Beamten auf 6 festgesetzt. (Die Fortsetzung siehe Abschnitt IV. Anm. 24.)

43) Aebte von Hersfeld zur Zeit Heinrichs I. (Vergl. meine hess. Gesch. Th. I. S. 273 der Anm.)

XXXVIII. Werner 1240—1262. Nach Heinrichs Raspe Tod hielt er sich an die brabantisch-hessische Linie, und der Herzog von Brabant, Vater Heinrichs des Kindes, begab sich deshalb 1247 eine Zeitlang nach Hersfeld. Aber die alte thüringische Schirmvoigtey über Hersfeld, welche von den Grafen von Gudensberg herrührte, scheint nicht sogleich ans hessische Haus übergegangen zu seyn. Vergl. Ledderhose jurium Hassiae principum in Abbat. Hersfeld. brevis assertio. Marburg. 1787. Schon 1253 hatte Hersfeld von Kriegsschäden so viel erlitten, daß mit Erlaubniß des Pabstes die Einkünfte der Kirche von Gebese ohnweit Wrißensee, und der Martinskirche von Andernach eingezogen werden mußten. Wenck Bd. III. Urk. Nr. 229. S. 125. Nach der Suspension des Abts

Werner durch einen mit König Wilhelm einverſtandenen päbſtlichen Legaten, decretirte der Hersfelder Convent am 20. Juny 1254 die Wiederaufbauung eines ausgegangenen Orts Frieſenheim ohnweit Beuhuſen, Amts Rotenburg, welcher noch eine Wüſtung iſt. Wenck Bd. II. Nr. 150. Abt Heinrich IV. von Fulda ward Vorſteher des Stifts auf 2 Jahre (bis 1256). Schannat hist. fuld. p. 217. Er traf einen Gütertauſch mit dem Kloſter Georgenthal (Thur. sacra p. 523). Kaum war König Wilhelm tod, ſo kehrte Werner nach Hersfeld zurück. Er geſtand 1257 dem verarmten unter Hersfeld ſtehenden Kloſter Memleben in Thüringen einen vortheilhaften Gütertauſch zu. Ludewig Reliq. Manus. T. V. p. 113. Auch ernannte er Ludwig von Frankenſtein, Schirmvoigt von Breitungen, zum Burgmann in Krainberg. Anal. Hass. Coll. XII. p. 546. Aber ſeine feindſeligen Mönche wandten ſich wieder an den Abt von Fulda, der bis 1261 Proviſor des Stifts Hersfeld blieb. Brower Antiq. fuld. lib. IV. p. 307. 308.

XXXIX. Heinrich III. (von Boyneburg) 1262 — 1278. Im Jahr 1261 handelte der Convent wegen der Vacanz noch allein. (Einwilligung zu einem Verkauf des Kloſters Göllingen, in Wenck Band II. Anhang zum Urkunden-Buch S. 505). Seit 1262 kommt Heinrich in Urkunden des Kloſters Blankenheim und Georgenthal vor, welches letztere dem Stift verſchuldet war. Hofarchiv und Wenck Bd. II. Urk. Nr. 165. S. 189. Er beſtätigte 1263 den unruhigen Grafen von Käfernburg, die gern Arnſtadt verſchlungen hätten, die Voigtey von Arnſtadt. Hofarchiv. In der Fehde mit dem Abt von Fulda auf Antrieb Gottfrieds von Ziegenhain, zog Abt Heinrich den kürzern. Er wurde 4 Tage in Hersfeld belagert. Schannat histor. fuld. p. 199. Für die Stadt Arnſtadt, welche 1266 die Stadt-Rechte von Hersfeld erhielt (Wenck Bd. II. Anhang zum Urk. B. S. 506. und Tenzel supplem. ad hist. Goth. T. II. p. 366.), ſo wie fürs Kloſter Frauenſee (monasterium in lacu), dem das et-

kaufte Dorf Dippach (Dittenbach) 1266 zu Lehn gegeben wurde, (Wenck Bd. II. Urk. Nr. 154. S. 135) erwies sich der Abt sorgsam. Aus einem Gütertausche mit dem Grafen von Wallenstein erkennt man die hersfeldischen Rechte auf Alt-Wallensteins Kirche und Gebiet und das Kloster Owe (nachher zu Blankenheim). Wenck ad 1267. Bd. II. Urk. Nr. 157. S. 137. Die Grafen von Mansfeld verpflichteten sich dem Abte zu einer Wachs-Abgabe gegen einige ihrem Kloster Helpede bey Eisenach verwilligte Zehnden (1267 Spangenberg Querf. Chronik S. 294). Friedrich von Treffurt, der auf seine Ansprüche an die Meyerey in Beringen verzichtete, ward zum Burgmann in Krainberg im Eisenachschen bestellt. Wenck Bd. II. Urk. Nr. 158. S. 138. Im Jahr 1269 bestätigte Heinrich dem Kloster Husdorf in Thüringen einen Güterverkauf. Mon. Hass. T. III. p. 255. Im Jahr 1271 erhielt die hersfeldische Aristocratie der Pröbste von Hersfeld, St. Johannesberg, St. Petersberg und Kreutzberg eine Assecurations-Acte des Abtes, daß er nichts wichtiges in geistlichen Dingen ohne sie unternehmen wolle. (Hofarchiv.) Eingriffe des hersfeldischen Voigtes zu Laubach litt er nicht (1272. 1275. Wenck Bd. III. Urk. S. 142.) Als das Dorf Siebkerode im Mansfeldischen so verarmte, daß nicht ein Mann übrig blieb, gaben die Grafen von Mansfeld dem Abte statt des dortigen Kirchen-Patronats das Patronat zu Rottelsdorf. Wenck Bd. III. Urk. Nr. 164. S. 143. Von demselben Abte erhielt die Gräfin Hedwig von Ziegenhain die bisher der Reichenbachschen Linie zustehende Voigtey von Wohra und Langendorf. 1273. Wenck Bd. II. Urk. Nr. 189. S. 206. Im Jahr 1278 gab er dem Grafen Berthold VII. von Henneberg das dem Stifte früher aufgetragene Schloß Frankenberg zurück. Hyen Coburg. Gesch. Th. II. S. 29. Schlegel de nummis hersfeld. §. 50. Der bedrängte Landgraf Albrecht, dessen vertriebene Gemahlin Margaretha der Abt 1268 großmüthig aufgenommen und nach Fulda geleitet hatte, bekannte 1278, daß er die Stadt Eisenach von Hersfeld und Fulda zu Lehn trage.

Wenck Bd. III. Nr. 169. S. 146. Schannat hat von Fulda die gleiche Urkunde nicht aufgestellt.

XL. Heinrich IV. (von Swinrode) 1278 — 1300. Er schützte die hersfeldischen Lehnrechte über Arnstadt gegen den Grafen Günther von Keverndurg (1282. 1283. Urk. in Wencks Bd. III. S. 149), und behauptete sowohl die vom Kloster Kreutzberg gekauften Voigteyen über thüringische Dörfer (v. Lingen kl. Schr. S. 183), als seine Rechte über meißnische Lehnstücke, die von Albrecht dem Entarteten an seine Söhne Friedrich und Diezmann gelangt waren. Ludewig Rel. Manus. Tom. X. p. 161. Ob Dietrich, Albrechts des Entarteten Bruder, mit seiner lausitzischen Erbschaft gewisse in Meißen liegende hersfeldische Lehen 1297 an Wenzel von Böhmen vor seinem Tode vertauscht habe, ist noch zweifelhaft. Vergl. Hofmann script. Lusat. IV. p. 175, und Menken scr. rer. germ. p. 968, mit Lünig's Reichs-Archiv T. VI. p. 252, wo der Kaiser nichts davon erwähnt. Dieser Abt ließ sich besonders die Verfassung der Stadt Hersfeld angelegen seyn. Urk. von 1285 über die alten Freyheiten und von 1289 über andere Rechte in Wenck Bd. III. S. 152 und S. 156. Im Jahr 1289 belehnte der Abt den Landgrafen Friedrich und seinen Bruder Dietrich mit den hersfeldischen Lehen in Thüringen (Schlegel de nummis Hersf.), so wie Ulrich von Hanau 1290 zu Erfurt mit seinen hersfeld. Lehen. Chron. St. Petri über den Reichstag zu Erfurt. Unter ihm kam aber das Kirchen-Patronat von Nieder-Ingelheim an Maynz. 1296. Guden. Cod. dipl. Tom. II. p. 740. Güter in Brembach verlieh er an Diemo von Raspenberg im Weimarschen. Wenck Bd. III. Nr. 190. S. 162. Die hersfeldischen Ansprüche auf Grund und Boden des St. Georgsklosters von Homberg verwarf der Landgraf 1298. Wenck Bd. III. Nr. 202. S. 170.

XLI. Berthold I. (von Elben) 1300 — 1305. Er suchte den Grafen Günther von Keverndurg, welcher die Dörfer Grebenrode und Weißenrode vom Stift Hersfeld lehnbar

machte, in der Stadt Arnstadt in seine Schranken zu weisen, und verlieh dem Nonnenkloster St. Walpurgis daselbst eine vicaria perpetua in Gebese (1301. 1302. Urk. im Hofarchiv). Er ernannte den Grafen Berthold von Henneberg zum Erbburgmann, wogegen ihm des Klosters Königsbreitungen damals erledigte Voigtey-Güter verpfändet wurden. S. Anal. Hass. Coll. XII. S. 350 und die übrigen Urkunden über Breitungen p. 317 und vergl. Schultes henneberg. Gesch. Th. II. S. 14.

XLII. Simon I. (von Hutten) 1305—1316. Er schloß zuerst eine Einung mit dem Abte Heinrich V. von Fulda. Schannat cod. prob. nr. CXIV. ad 1305. Im Jahr 1306 belehnte er mit dem einzigen damals kinderlosen Grafen Ulrich von Hanau zugleich seine Schwester Adelheid mit der Erbfolge in den hersfeldischen Lehngütern (Hofarchiv und Bernhard's Beschreibung von Hanau, Manuscr.). Wegen erlittener Gefängnißstrafen und Pfändungen war schon damals ein offner Streit zwischen der Stadt Hersfeld und dem Abte entstanden, den der Abt von Fulda 1307 beylegte (Urk. auf dem Rathhause). Abt Simon wurde bald nachher vom Pabste Clemens V. nach Eisenach gesandt, wo die Bürger die Domkirche und eine bey der Stadt gelegene Schloßklemme zerstört hatten. Fabric. Saxon. illust. p. 263. Als im Jahr 1309 das unter Hersfeld stehende Nonnenkloster St. Walpurgis bey Arnstadt wegen des steilen Berges (propter laboriosum montis ascensum) dort nicht mehr bestehen konnte, verlegte es der Abt unter Beförderung des Landgrafen von Thüringen, Markgrafen Friedrichs des Gebissenen, nach Arnstadt. Hofarchiv, und Heidenreich Schwarzburg. Historie S. 388, wo des Landgrafen Friedrich Bestätigung sich findet. (Siehe unten Abschn. IV. Anm. 24.)

44) Vergleiche über die Waldeckische Geschichte dieser Zeit überhaupt außer den Chroniken des 16. und 17. Jahrhunderts von Klüppel und Knipschild (in Varnhagens Sammlung zur Waldeckschen Gesch.) und außer Prasserts Chronik aus dem 17. Jahrh. in Hahn Collect. mon. beson-

ders Wenck hess. Landesg. Th. II. fünfter Abschn. Kap. III. S. 1004 u. f. w. Die Folge der Grafen von Waldeck seit dem 13. Jahrhundert (S. meine hess. Gesch. Th. I. Stammtafel XVII. in den Anmerk. S. 175 und 266) ist diese:

Zusatz. Von den drey Töchtern der Sophia von Hessen heyrathete die älteste, Mechtild, den Dynasten Eberhard von Breuberg, Elisabeth den Grafen Heinrich von Hohenstein, und Adelheid den Grafen Wilhelm I. von Katzenellenbogen. Der Compromiß der drey Grafen von Waldeck von 1271, worin zugleich der Stadt Corbach ihre alten Freyheiten bestätigt werden, steht in dem Berichte der Stadt Corbach. Kassel 1624, in Kopp's Abh. von den Herren von Itter, S. 89. und in Anal. Hass. Coll. VIII. p. 383. Otto's und Sophiens Verzichtbrief auf Hessische Erbschaft ist vom Jahr 1305. (Hofarchiv.) Ueber Wildungen, als zum fränkischen Hessengau gehörig, siehe Wenck hess. Landesg. Bd. II. vierter Abschnitt S. 411. Ueber die Art, wie es durch eine Tochter Friedrichs von Thüringen, Grafen von Ziegenhain, an Maynz kam, siehe meine hess. Gesch. Th. I. S. 316. 317. Im Jahr 1294 versprach Erzbischof Gerhard das Schloß Wildungen dem Landgrafen, wenn er sein Recht erweise, wieder zu verschaffen. Wenck Bd. II. Urk. Nr. 237. S. 239. Die hessischen Ansprüche auf diesen durch seinen Gesundbrunnen schon 1242 bekannten Ort wurden 1347 und 1368 erneuert. Wenck Bd. II. der Urk. Nr. 412. S. 435. Guden. Cod. dipl. Tom. I. pag. 599. Im Jahr 1368 sagt noch zuletzt der Erzbischof von Maynz: „Die Sloße Wildungen, dez unser „Nefen Landgrafen Heinrich Erbe ist, und den vorgenannten „Grafen Pandes steht."

45) Vergl. zuerst die Ziegenhainische Stammtafel in meiner hess. Gesch. Th. I. Buch 3. Anm. 168 S. 253. Dort ist der Tod Eilika's auf das Jahr 1286 und der Tod der Hedwig auf 1292 zu setzen. — Folgende Urkunden gehören zur Geschichte dieses Abschnitts: 1) Gottfried IV. verkauft an die Johanniter Güter zu Waldkappel 1270. Wenck Bd. II. S. 203. Nr. 184. Sein privilegium für Rauschenberg, welches Amöneburg gleich gesetzt wird vom Jahr 1266, findet sich im Rauschenberger Stadt-Archiv. 2) Gottfrieds V. erste bisher unbekannte Verlohungs-Urkunde vom Jahr 1274, VII. Id. nov. datum Grunberg, im hess. Hofarchiv.

ders Wenck hess. Landesg. Th. II. fünfter Abschn. Kap. II. S. 1004 u. s. w. Die Folge der Grafen von Waldeck seit dem 13. Jahrhundert (S. meine hess. Gesch. Th. I. Stammtafel XVII. in den Anmerk. S. 175 und 266) ist diese:

[illegible] (der Wenk der Zweyte) (Sein Bruder Wolckwin stiftete die Naumburgsche Linie.)

1185 — 1209.

Folckwin. 1218 — 1228.

Adolf I. Landvoigt am Rhein. 1218 — 1270. Gemal. von der Lippe.

Heinrich. Geistlich.

Hermann. Geistlich.

Heinrich II. 1264 — 1268. Gem. Mechtild v. Arnsberg. Wittwe 1268 — 1290.

Widekind. Geistlich. Probst zu Fritzlar 1256.

Heinrich. Geistlich.

Adolf. 1270 — 1301. Bischof zu Lüttich. Vorher Bundsgenosse Landgrafs Heinrich.

Gottfried. 1271 — 1325. Bischof zu Minden.

Otto I. 1271 — 1305. Gemalin Sophia von Hessen lebt bis 1328.

Kinder Ottos I.:

Heinrich III. 1290—1340. (Fortsetzer des Geschlechts.)

Adolf. Kanonik. zu Fritzlar 1290 — 1344.

Gottfried. 1290 — 1331.

Eberhard. Geistlich. 1290 — 1331.

Ludwig. Geistlich. 1306 — 1346. (Fortsetzung Abschnitt VII.)

Otto.

Zusatz. Von den drey Töchtern der Sophia von Hessen rathete die älteste, Mechtild, den Dynasten Eberhard von Treuberg, Elisabeth den Grafen Heinrich von Hohenstein, und Adelheid den Grafen Wilhelm I. von Katzenellenbogen. Der Compromiß der drey Grafen von Waldeck von 1271, wodurch zugleich der Stadt Corbach ihre alten Freyheiten bestätigt werden, steht in dem Berichte der Stadt Corbach. Kassel 1622, in Kopp's Abh. von den Herren von Itter, S. 89. und in Anal. Hass. Coll. VIII. p. 383. Otto's und Sophiens Verzichtbrief auf Hessische Erbschaft ist vom Jahr 1305. (Hofarchiv.) Ueber Wildungen, als zum fränkischen Hessengau gehörig, siehe Wenck hess. Landesg. Bd. II. vierter Abschnitt S. 411. Ueber die Art, wie es durch eine Tochter Friedrichs von Thüringen, Grafen von Ziegenhain, an Maynz kam, siehe meine hess. Gesch. Th. I. S. 316. 317. Im Jahr 1294 versprach Erzbischof Gerhard das Schloß Wildungen dem Landgrafen, wenn er sein Recht erweise, wieder zu verschaffen. Wenck Bd. II. Urk. Nr. 237. S. 239. Die hessischen Ansprüche auf diesen durch seinen Gesundbrunnen schon 1242 bekannten Ort wurden 1347 und 1368 erneuert. Wenck Bd. II. der Urk. Nr. 412. S. 435. Guden. Cod. dipl. Tom. I. pag. 599. Im Jahr 1368 sagt noch zuletzt der Erzbischof von Maynz: „Die Sloße Wildungen, dez unser lieben Landgrafen Heinrich Erbe ist, und den vorgenannten Grafen Pandes steht."

(45) Vergl. zuerst die Ziegenhainische Stammtafel in meiner hess. Gesch. Th. I. Buch 3. Anm. 168 S. 253. Dort ist der Tod Eilika's auf das Jahr 1286 und der Tod der Hedwig auf 1292 zu setzen. — Folgende Urkunden gehören zur Geschichte dieses Abschnitts: 1) Gottfried IV. verkauft an die Johanniter Güter zu Waldkappel 1270. Wenck Bd. II. S. 203. Nr. 184. Sein privilegium für Rauschenberg, welches Amöneburg gleich gesetzt wird vom Jahr 1266, findet sich im Rauschenberger Stadt-Archiv. 2) Gottfrieds V. erste bisher unbekannte Verlobungs-Urkunde vom Jahr 1274, VII. Id. nov. datum Grunberg, im hies. Hofarchiv.

3) Sein Burglehn auf Amdneburg von 1278 in Johann. Res Mogunt. Tom. I. p. 619. 4) Sein Vermählungs- und Vergabungs-Vertrag von 1283 am 29. Jun. in Wen. Bd. III. der Urk. Nr. 175. 5) Die Lehens-Unterwerfu. Gottfrieds unter Maynz vom Jahr 1297 in Würdt. wein dipl. Mog. Tom. I. p. 75. und die Veräusser. der Stadt Neustadt an Maynz vom Grafen Engelbert I. gen 2200 Mark Silbers, im Jahr 1294, Wenck Bd. Nr. 232. S. 235. 6) Schon im Jahre 1302 schlos Mechtil. mit ihrem Bruder Otto einen Bund, indem sie sich 1600 Mark Pfennige von ihm wegen des hessischen Er. theils abfinden liess. (Hofarchiv. Kuchenb. Coll. XII. 398.) Eben so 1308 als Wittwe, als sie Philipp IV. Falkenstein heirathen wollte. (Hofarchiv.) Im Jahr 1304 Otto ihr und ihrer in Aldenburg eingekleideten Tochter Gefallen einen Schirmbrief für Aldenburg. Im Jahr 13. ward sie von Otto gänzlich abgefunden, indem ihr 1500 M. kölnische Pfennige auf Frankenberg, Grünberg und Alsfeld a. gewiesen wurden. Anal. Hass. Coll. II. p. 345. Vergleic. überhaupt die Histoire geneal. de la Hesse Tom. II. Cha. VIII. (Ziegenhainsche Geschichte) und die unten Abschnitt V. Hauptstück V. in den Anmerk. vorkommende dritte Ziegenhai. sche Stammtafel.

Viertes Hauptstück.

46) Vergl. über Berthold (VII.) von Henneberg v. Schultes dipl. Gesch. des Hauses Henneberg Th. II. Haupt. stück 2. und dessen Koburgsche Gesch. des Mittelalters S. 43. In einer hennebergischen Urkunde wird dessen Gemahlin, Adel. heid, Jutta Adelheid genannt. Berthold verzichtete auf das Ehegeld, welches ihm der Landgraf schuldig war, 1299 nach ei. nigem Streit, wie es damals Sitte war. Anal. Hass. Coll. XII. p. 409. Dieses Ehegeld (Ehesteuer) betrug damals 1000 Mark. — Der Graf Johann von Sayn, der nachher mit Kunigunde von Kopern die (bis zur Zeit des Landgrafen Mo. riz dauernde) Sayn-saynsche oder Johannislinie stiftete, er. klärte 1387, dass er die ihm zukommende Ehesteuer von 1000

…rk vor erlangter Dispensation nicht verlangen wollte. …al. Hass. Coll. XII. p. 408. Die Verwandtschaft rührte …n einer Enkelin des Landgrafen Ludwig III. von Thürin… …her, welche den letzten Grafen von Alt-Sayn geheyrathet …te, und 1282 noch lebte. S. Th. I. meiner hess. Gesch. S. 272. …n die Kinder erster Ehe (welche meistens auf Frankenberg, …feld und Grünberg angewiesen worden sind) noch bey Leb… …ten ihres Vaters, der in zweyter Ehe war, auf das väter… …e oder gesammte Erbgut verzichteten, so that dies auch …isabeth I., Gräfin von Sayn, im Jahre 1289. Wenck Bd. …. der Urk. Nr. 180. Anmerk. — Sophia von Waldeck …rzichtete 1305, gleich ihren Schwestern, ohne jenen Vorbe… …lt des ledigen Anfalls (clausula reservatoria), der so lange …es nach den gewöhnlichen, bey Allodialgütern unumstößlichen, …bschafts-Rechten vor der Einführung der Primogenitur …ertheilt wurde, nicht ausdrücklich nöthig, späterhin im …runde unwürksam war, so wie denn auch in Hessen, einer …fränkischen Provinz, nie ein Weib ex jure regiert hat. — …aß die angeführten Töchter, nebst Mechtildis von Ziegen… …ain, aus erster Ehe waren, erkennt man aus der Art und …eit der Abfindung und Verzichtleistung. S. Kuchenbeckers …bhandl. in seinen Analect. Hass. Coll. VIII und Coll. XII. Die Töchter zweyter Ehe wurden erst von ihrem Stiefbruder Otto 1311, als er zur Regierung kam, befriedigt. So Ag… …es von Nürnberg, von der man irrig glaubt, daß sie zur ersten Ehe gehöre, (Schmidt hess. Gesch. Th. II. S. 77.) …a sie doch selbst ihre Mutter Mechtildis angiebt. Guden. Cod. dipl. Tom. IV. p. 1036. siehe auch 1034. Merkwürdig …st, daß unter den Töchtern zweyter Ehe eine, nämlich Ka… …tharina von Orlamünde, den Vorbehalt des ledigen Anfalls gewahrt hat. Anal. Hass. Coll. XII. p. 412. 413. Sonst vergl. die folgende Anmerk. 48.

47) Mechtildis von Cleve (S. Teschenmacher Anal. Cliviæ u. s. w. ed. Dithmar p. 227), welche Heinrich vermuthlich auf seinen brabantischen Reisen kennen gelernt, kommt urkundlich zuerst 1279 vor. Anal. Hass. Coll.

VIII. p. 369. Ihre cleviſche Eheſteuer von 4000 Mark bl
ſo lange unbezahlt, daß 1268 die Entſchädigungs = Sum
oder die Zinſen 1000 Mark betragen, weßwegen der Landg
Renten auf den Zoll zu Huiſſen annahm. Wenck Bd. I
der Urk. Nr. 179. und Bd. II. Nr. 209.

48) Agnes erhielt 1311 eine Rente von 150 Mark
der Apanage ihres Bruders Ludwig. Wenck Bd. III.
215. Sie beſaß den Nürnberger Hof an der Ketzerbach
Marburg, wo ſie ihren Wittwenſitz hatte, und ſtand in
chem Rufe der Weisheit, daß ihr Stiefbruder Otto
gern ihres Rathes bediente. Von ihren Vermächtniſſen
Guden. Cod. dipl. Tom. IV. p. 1034. 1036. — Eliſ
beth II. Herzogin von Braunſchweig, welche 1292 Witt
war, wurde 1294 bey ihrer zweyten Vermählung mit d
Neffen des Erzbiſchofs auf Schartenberg angewieſen, mac
aber noch 1306 Anordnungen wegen des Braunſchweigiſch
rückſtändigen Leibgedinges (Anal. Hass. Coll. XII. p. 40
403. Coll. VIII. p. 389.) Ueber Katharina ſiehe vorh
Anm. 46. Eliſabeth III., deren Gemahl von dem Stamm
der alten Grafen von Tyrol, Herzoge von Kärnthen und M
ran war, (Gebhardi Geſch. der Reichsſtände Th. III.
601) hatte ſchon 1299 1000 Mark Morgengabe von ihrem
Schwiegervater erhalten (Hofarchiv.) — Nach Gerſtenber
ger, welcher Eliſabeth II. nicht kennt, war eine Tochter de
Landgrafen Heinrich an einen Grafen von Ochſenſtein (im El
ſaß) verheyrathet. Auch iſt gewiß, daß Otto V. von Ochſen
ſtein zu Neuburg eine heſſiſche Prinzeſſin Eliſabeth geheyra
thet hat, welche nach einer Grabſchrift zu Neuburg: Elisa
beth de Hassia (St. Elisab.) neptis, 1339 daſelbſt
ſtarb, ohngeachtet ſie das Jahr 1378 erlebt hat. Histoire gen
neal. de la Hesse Tom. I. p. 311. 331. Der Proceß um die
rückſtändige anfangs 3000 Silbermark betragende, dann bis auf
4000 Goldgulden angeſtiegene Eheſteuer dauerte bis in das Jahr
1373 und noch länger. S. Abſchn. V ad 1373. Wenn es mit
der Zeit übereinſtimmte, ſo könnte wohl Eliſabeth III. in
zweyter Ehe eine Gräfin von Ochſenſtein geworden und dadurch
der Streit über die Mitgift veranlaßt worden ſeyn. Einer

deren Vermuthung des verehrungswürdigen Verf. der Hi-
toire geneal. de la Hesse Tom. I. p. 511, daß diese Grä-
n etwa eine zweyte Tochter des jungen Landgrafen Heinrich
es Ungehorsamen) gewesen sey, trete ich deshalb nicht bey,
eil die Wittwe dieses Heinrichs, Agnes, als sie ihre
forderungen auf die hessische Morgengabe öffentlich cedirte,
r ihre einzige Tochter und Erbin Agnes von Nassau
nnte. Anal. Hass. Coll. XII. p. 386. Mit gleichem Rechte
nnte man an Elisabeth die Erb-Tochter des Landgrafen
ohannes denken, von der aber die Geschichte seit 1311
che die Wenckische Urkunde Th. III. Nr. 215) gänzlich
weigt, und deren Heyrath noch größere Ansprüche würde
gründet haben.

249) Alle Nachrichten über Heinrich den Ungehorsamen be-
ränken sich auf Gerstenbergers Chronik, Riedesels
xcerpten u. s. w. und auf folgende Urkunden: 1) Urkunde
n 1284 eine Schenkung an Schiffenberg, die einzige, worin
andgraf Heinrich in Gesellschaft seines Sohnes erscheint.
Marburg. VI. Idus April. Guden. Cod. dipl. Tom. IV.
. 348. Heinrich war damals ohngefähr 19 Jahre alt, also
ach der Regierungsform, die vor der Feststellung der pri-
ogenitur Statt fand (principatus inter parentem et fi-
os et latere junctos) Mitregent. Seine Gemahlin kommt
rst urkundlich nach seinem Tode vor. 2) Im Jahr 1294 wur-
den Heinrichs Stiefbrüdern die ersten Erwerbungen an der
Diemel zugeschrieben (Siehe oben Anm. 34), so wie bald dar-
auf Werner von Westerburgs Schlösser an der Grenze Nieder-
hessens und Oberhessens sich ebenfalls zum Besten der Kinder
ter Ehe unterwerfen. Vergl. Anm. 37. Abschn. III. 3) Im
Jahr 1296 am 4. Jul. (St. Ulrichstag) erscheint in teutscher
Sprache die kaiserl. Urkunde (Kuchenb. Anal. Hass. Coll.
VIII. p. 374. und Beurkund. Nachricht von Schiffenberg
Nr. 218 der Peyl., auch Schmidt hess. Gesch. Th. II. S.
66.), worin Niederhessen das Theil zu Hessen, und Ober-
hessen das Theil zu Marburg genannt wird, ein Beweiß
schon, daß die Theilung in einer Hinsicht nicht gleich war,
(vergl. Schmidt hess. Gesch. Th. II. S. 68.), so wie denn

3) Sein Burglehn auf Amdneburg von 1278 in Johann. Res Mogunt. Tom. I. p. 619. 4) Sein Vermählungs- und Vergabungs-Vertrag von 1283 am 29. Jun. in Wenck Bd. III. der Urk. Nr. 175. 5) Die Lehens-Unterwerfung Gottfrieds unter Maynz vom Jahr 1297 in Würdtwein dipl. Mog. Tom. I. p. 75. und die Veräusserung der Stadt Neustadt an Maynz vom Grafen Engelbert I. gegen 2200 Mark Silbers, im Jahr 1294, Wenck Bd. II. Nr. 232. S. 235. 6) Schon im Jahre 1302 schloß Mechtildis mit ihrem Bruder Otto einen Bund, indem sie sich mit 1600 Mark Pfennige von ihm wegen des hessischen Erbtheils abfinden ließ. (Hofarchiv. Kuchenb. Coll. XII. p. 398.) Eben so 1308 als Wittwe, als sie Philipp IV. von Falkenstein heirathen wollte. (Hofarchiv.) Im Jahr 1304 gab Otto ihr und ihrer in Aldenburg eingekleideten Tochter zu Gefallen einen Schirmbrief für Aldenburg. Im Jahr 1309 ward sie von Otto gänzlich abgefunden, indem ihr 1500 Mark kölnische Pfennige auf Frankenberg, Grünberg und Alsfeld angewiesen wurden. Anal. Hass. Coll. II. p. 345. Vergleiche überhaupt die Histoire geneal. de la Hesse Tom. II. Chap. VIII. (Ziegenhainsche Geschichte) und die unten Abschnitt V. Hauptstück V. in den Anmerk. vorkommende dritte Ziegenhainsche Stammtafel.

Viertes Hauptstück.

46) Vergl. über Berthold (VII.) von Henneberg v. Schultes dipl. Gesch. des Hauses Henneberg Th. II. Hauptstück 2. und dessen Koburgsche Gesch. des Mittelalters S. 43. In einer hennebergischen Urkunde wird dessen Gemahlin, Adelheid, Jutta Adelheid genannt. Berthold verzichtete auf das Ehegeld, welches ihm der Landgraf schuldig war, 1299 nach einigem Streit, wie es damals Sitte war. Anal. Hass. Coll. XII. p. 409. Dieses Ehegeld (Ehesteuer) betrug damals 1000 Mark. — Der Graf Johann von Sayn, der nachher mit Kunigunde von Kovern die (bis zur Zeit des Landgrafen Moriz dauernde) Sayn-saynsche oder Johannislinie stiftete, erklärte 1387, daß er die ihm zukommende Ehesteuer von 1000

Mark vor erlangter Dispensation nicht verlangen wollte. Anal. Hass. Coll. XII. p. 408. Die Verwandtschaft rührte von einer Enkelin des Landgrafen Ludwig III. von Thüringen her, welche den letzten Grafen von Alt-Sayn geheyrathet hatte, und 1282 noch lebte. S. Th. I. meiner hess. Gesch. S. 272. Da die Kinder erster Ehe (welche meistens auf Frankenberg, Alsfeld und Grünberg angewiesen worden sind) noch bey Lebzeiten ihres Vaters, der in zweyter Ehe war, auf das väterliche oder gesammte Erbgut verzichteten, so that dies auch Elisabeth I., Gräfin von Sayn, im Jahre 1289. Wenck Bd. III. der Urk. Nr. 180. Anmerk. — Sophia von Waldeck verzichtete 1305, gleich ihren Schwestern, ohne jenen Vorbehalt des ledigen Anfalls (clausula reservatoria), der so lange alles nach den gewöhnlichen, bey Allodialgütern unumstößlichen, Erbschafts-Rechten vor der Einführung der Primogenitur beurtheilt wurde, nicht ausdrücklich nöthig, späterhin im Grunde unwürksam war, so wie denn auch in Hessen, einer altfränkischen Provinz, nie ein Weib ex jure regiert hat. — Daß die angeführten Töchter, nebst Mechtildis von Ziegenhain, aus erster Ehe waren, erkennt man aus der Art und Zeit der Abfindung und Verzichtleistung. S. Kuchenbeckers Abhandl. in seinen Analect. Hass. Coll. VIII und Coll. XII. Die Töchter zweyter Ehe wurden erst von ihrem Stiefbruder Otto 1311, als er zur Regierung kam, befriedigt. So Agnes von Nürnberg, von der man irrig glaubt, daß sie zur ersten Ehe gehöre, (Schmidt hess. Gesch. Th. II. S. 77.) da sie doch selbst ihre Mutter Mechtildis angiebt. Guden. Cod. dipl. Tom. IV. p. 1036. siehe auch 1034. Merkwürdig ist, daß unter den Töchtern zweyter Ehe eine, nämlich Katharina von Orlamünde, den Vorbehalt des ledigen Anfalls gewahrt hat. Anal. Hass. Coll. XII. p. 412. 413. Sonst vergl. die folgende Anmerk. 48.

47) Mechtildis von Cleve (S. Teschenmacher Anal. Cliviæ u. s. w. ed. Dithmar p. 227), welche Heinrich vermuthlich auf seinen brabantischen Reisen kennen gelernt, kommt urkundlich zuerst 1279 vor. Anal. Hass. Coll.

VIII. p. 369. Ihre clevische Ehesteuer von 4000 Mark blieb so lange unbezahlt, daß 1268 die Entschädigungs-Summe oder die Zinsen 1000 Mark betragen, weßwegen der Landgraf Renten auf den Zoll zu Huissen annahm. Wenck Bd. III. der Urk. Nr. 179. und Bd. II. Nr. 209.

48) Agnes erhielt 1311 eine Rente von 150 Mark auf der Apanage ihres Bruders Ludwig. Wenck Bd. III. Nr. 215. Sie besaß den Nürnberger Hof an der Ketzerbach von Marburg, wo sie ihren Wittwensitz hatte, und stand in solchem Rufe der Weisheit, daß ihr Stiefbruder Otto sich gern ihres Rathes bediente. Von ihren Vermächtnissen siehe Guden. Cod. dipl. Tom. IV. p. 1034. 1036. — Elisabeth II. Herzogin von Braunschweig, welche 1292 Wittwe war, wurde 1294 bey ihrer zweyten Vermählung mit dem Neffen des Erzbischofs auf Schartenberg angewiesen, machte aber noch 1306 Anordnungen wegen des Braunschweigischen rückständigen Leibgedinges (Anal. Hass. Coll. XII. p. 401. 403. Coll. VIII. p. 389.) Ueber Katharina siehe vorher Anm. 46. Elisabeth III., deren Gemahl von dem Stamme der alten Grafen von Tyrol, Herzoge von Kärnthen und Meran war, (Gebhardi Gesch. der Reichsstände Th. III. S. 601) hatte schon 1299 1000 Mark Morgengabe von ihrem Schwiegervater erhalten (Hofarchiv.) — Nach Gerstenberger, welcher Elisabeth II. nicht kennt, war eine Tochter des Landgrafen Heinrich an einen Grafen von Ochsenstein (im Elsaß) verheyrathet. Auch ist gewiß, daß Otto V. von Ochsenstein zu Neuburg eine hessische Prinzessin Elisabeth geheyrathet hat, welche nach einer Grabschrift zu Neuburg: Elisabeth de Hassia (St. Elisab.) neptis, 1339 daselbst starb, ohngeachtet er das Jahr 1378 erlebt hat. Histoire geneal. de la Hesse Tom. I. p. 311. 331. Der Proceß um die rückständige anfangs 3000 Silbermark betragende, dann bis auf 4000 Goldgulden angestiegene Ehesteuer dauerte bis in das Jahr 1373 und noch länger. S. Abschn. V ad 1373. Wenn es mit der Zeit übereinstimmte, so könnte wohl Elisabeth III. in zweyter Ehe eine Gräfin von Ochsenstein geworden und dadurch der Streit über die Mitgift veranlaßt worden seyn. Einer

anderen Vermuthung des verehrungswürdigen Verf. der Histoire genèal. de la Hesse Tom. I. p. 511, daß diese Gräfin etwa eine zweyte Tochter des jungen Landgrafen Heinrich (des Ungehorsamen) gewesen sey, trete ich deshalb nicht bey, weil die Wittwe dieses Heinrichs, Agnes, als sie ihre Anforderungen auf die hessische Morgengabe öffentlich cedirte, nur ihre einzige Tochter und Erbin Agnes von Nassau nannte. Anal. Hass. Coll. XII. p. 386. Mit gleichem Rechte könnte man an Elisabeth die Erb-Tochter des Landgrafen Johannes denken, von der aber die Geschichte seit 1311 (siehe die Wenckische Urkunde Th. III. Nr. 215) gänzlich schweigt, und deren Heyrath noch größere Ansprüche würde begründet haben.

49) Alle Nachrichten über Heinrich den Ungehorsamen beschränken sich auf Gerstenbergers Chronik, Niedesels Excerpten u. s. w. und auf folgende Urkunden: 1) Urkunde von 1284 eine Schenkung an Schiffenberg, die einzige, worin Landgraf Heinrich in Gesellschaft seines Sohnes erscheint. Marburg. VI. Idus April. Guden. Cod. dipl. Tom. IV. p. 948. Heinrich war damals ohngefähr 19 Jahre alt, also nach der Regierungsform, die vor der Feststellung der primogenitur Statt fand (principatus inter parentem et filios et latere junctos) Mitregent. Seine Gemahlin kommt erst urkundlich nach seinem Tode vor. 2) Im Jahr 1294 wurden Heinrichs Stiefbrüdern die ersten Erwerbungen an der Diemel zugeschrieben (Siehe oben Anm. 34), so wie bald darauf Werner von Westerburgs Schlösser an der Grenze Niederhessens und Oberhessens sich ebenfalls zum Besten der Kinder 2ter Ehe unterwerfen. Vergl. Anm. 37. Abschn. III. 3) Im Jahr 1296 am 4. Jul. (St. Ulrichstag) erscheint in teutscher Sprache die kaiserl. Urkunde (Kuchenb. Anal. Hass. Coll. VIII. p. 374. und Beurkund. Nachricht von Schiffenberg Nr. 218 der Beyl., auch Schmidt hess. Gesch. Th. II. S. 66.), worin Niederhessen das Theil zu Hessen, und Oberhessen das Theil zu Marburg genannt wird, ein Beweiß schon, daß die Theilung in einer Hinsicht nicht gleich war, (vergl. Schmidt hess. Gesch. Th. II. S. 68.), so wie denn

auch Alsfeld nicht unter Heinrichs Antheil vorkommt. Beyde Theile mußten verzichten. („Aug sol der alde Landgrave saf„fen daz Frowe Meze Tederich (Frau Mechtildis Dietrichs Tochter) „sin Husfrowe unde ir kint sementlich virsichin uf „daz Deil zu Marchburg.“ Dies als Beweiß des einfachen Styls unserer Väter, selbst der Kaiser.) Daß Heinrich damals nicht ganz Oberhessen erhalten sollte, ergiebt sich aus den angegebenen Oertern (Marburg, Grünberg, Gießen, Merlau, Homburg, Nordeck, Biedenkap, Frauenberg, Wetter mit dem Burgholz.) 4) Die Ziegenhainische Urkunde von 1297 vom St. Michaelstag, worin Heinrich zum Letztenmale vorkommt, enthält die Worte: excepto solo sororio nostro Henrico nato illustris Principis Domini Henrici Lantgravit, terre Hassiæ domini. — Nach einer alten Volkssage soll wegen des Unglücks oder der Widersetzlichkeit des Erstgebornen eine Weissagung oder Verwünschung geschehn seyn (vermuthlich ein Schluß, den man erst Jahrhunderte später machte). Die neuliche Vermuthung, daß der junge Heinrich Würzburger Canonicus geworden, indem zwischen 1287 und 1302 ein Heinrich Landgraf von Hessen in jener Eigenschaft vorkommt, (nach Gropp script. Wurceb. p. 842, die Histoire geneal. de la Hesse Tom. I. p. 310) hat das Stillschweigen aller Chronisten gegen sich. Es konnte wohl der alte Landgraf Heinrich selbst jene Ehrenstelle bekleiden. 5) Im Jahr 1307 erscheint Heinrich's des jungen Landgrafen Wittwe, Agnes, Markgräfin von Brandenburg, vor Kaiser Albrecht, und cedirt ihre Mitgifts- und Morgengabe-Ansprüche (nomine dotis ac doni matutini), an Agnes ihre Tochter, welche eine nassauische Stammmutter von Nassau, Wisbaden und Sarbrücken durch Gerlach, den Sohn Kaisers Adolf, wurde. Daß diese Markgräfin Agnes, welche man fälschlich für eine dritte Gemahlin des alten Landgrafen Heinrich gehalten hat, eine Tochter des Pfalzgrafen Ludwig des Strengen, eine Schwester des Pfalzgrafen Rudolf und des nachmaligen Kaisers Ludwig des Bayern gewesen, sieht man aus einer Urkunde vom Jahr 1309, worin Landgraf Otto wegen der Erbschafts-Ansprüche der jungen Agnes, der Ge-

mahlin Gerlachs von Nassau, auf den Herrn Johann von Limburg und auf seine eheliche Wirthin, Frau Uda, compromittirt. Ledderhose kl. Schr. Th. V. S. 229 u. f. w., worauf auch daselbst der schiedsrichterliche Ausspruch und Otto's Anerkenntniß folgt; alles zu Grünberg geschehen, und in teutscher Sprache.

30) Die alten Nachrichten Johann Riedesel's über Otto hat Gerstenberger erhalten. Schmink. Mon. Hass. Tom. II. p. 435. 436. 438. zum Jahr 1296. Vergl. auch Joh. Nohe in Senkenb. Select. juris Tom. V. Daß Otto 7 Jahre in des Vaters Ungnade war, ist unwahrscheinlich, wenn auch eine Vermischung der Sagen von Otto I. und von Otto II. dem Schützen, Sohne Heinrichs des Eisernen, Statt fand. Schmincke Abh. von Otto dem Schützen. Folgende Urkunden liegen überhaupt vor: 1) Zwey Dokumente über die Theilung zwischen Otto und Johannes, eine vom Jahr 1314 vom Decan zu Wetter, in Guden. Sylloge diplom. p. 598., und die andere vom Jaht 1324 in Wenck Bd. II. Urk. Nr. 296. S. 294. Beyde wurden bey Gelegenheit der Prätensionen der Erzbischöffe von Maynz ausgestellt, welche die Theilung Hessens gern für eine Todtheilung ausgegeben hätten. In der zweyten Urkunde wird ausdrücklich Kaiser Adolf genannt, wodurch also, wenn man noch den kurz nachher gestorbenen Erzbischof Siegfried und Abt Heinrich zunimmt, der sonst nirgends angegebene Zeitpunkt festgesetzt und die neulich erhobenen Zweifel über diese ganze Nachricht (Schmidt hess. Gesch. Th. II. S. 68) gänzlich beseitigt werden. Da Kaiser Adolf 1298 bis zu seinem Tode zu sehr beschäftigt war, (Gesch. Kaiser Adolfs. Frankf. 1779. von Günterode) so bleibt freylich nur das Jahr 1297 oder der Anfang von 1298 zu dieser Begebenheit übrig. 2) Folgen vier Urkunden alle vom Jahr 1302. In der ersten vom 22. Februar erscheint Landgraf Heinrich zu Marburg, und sichert dem Kloster St. Georgenberg das Patronat-Recht über die Kirche zu Frankenberg zu. Ledderhose kl. Schr. Th. V. S. 227. In der zweyten vom 25sten May erklärt sich bey einem Erbschafts-Vergleiche der Graf und die Gräfin

von Ziegenhain für Otto gegen seine Stiefmutter Mechtildis und ihren Sohn, und wollen ihn bey dem vorhabenden Kriege beystehen. Kuchenb. Anal. Hass. Coll. XII. p. 398. In der dritten ertheilt Otto einen Schutzbrief für Hayna, am 24. August 1302. Wenck Bö. II. Urk. S. 250. Anm., und in demselben Jahre 1302 erwarb er mit Genehmigung des Abts von Fulda die Hälfte von Ziegenberg. Schannat Client. fuld. p. 283. 3) Von dem folgenden Jahre 1303 vom 2ten Febr. ist der Subsidientractat mit Cöln, vergleiche Kuchenb. Anal. Hass. Coll. XII. S. 390. (Das Original ist im Hofarchiv), so wie vom Jahr 1304 vom 12ten May die Vergabung des Patronat-Rechts von Heuchelheim bey Gießen an das Kloster Aldenburg. Anal. Hass. Coll. XII. p. 392. Allenthalben heißt Otto schon Junior Lantgravius terre Hassiæ dominus, und so nennt ihn auch bereits im Jahr 1300 der Graf von Ziegenhain, Kuchenb. Coll. XI. pag. 173. (illustris princeps Otto terre Hassiæ junior Lantgravius.) Die Urkunden, worin Johannes allein oder mit seinen Geschwistern genannt wird, sind schon oben vorgekommen; sie beginnen mit dem Jahr 1294. Vergleiche darüber Schmidt hess. Gesch. Th. II. S. 70.

51) Der St. Thomas-Tag war der Todestag sowohl Heinrichs als seiner Gemahlin Mechtildis. Gerstenberger in Mon. Hass. Tom. II. p. 443. 444. Die Stiftung des Elisabethen Hospitals, von der keine Urkunde vorhanden ist, gehört in das Jahr 1397. (Beschreibung von Kassel, von Schminckе S. 378.) Ueber Bischof Ludwig, vergl. unten Anm. 5., von seinem Leben (er starb erst 1357) handeln die Münstersche Chronik bey Matthæi Annal. med. ævi Tom. V. pag. 42, das Chronic. Comit. de Marca bey Meibom Script. rer. German. Tom. I. p. 397., die Chronik von Oldenburg bey Meibom Tom. II. pag. 154. und von Steinen Beschreibung des Hochstifts Münster S. 248. Der Jesuit Schaten in den Annal. Paderborn. Tom. II. pag. 339. hält ihm nach Cranz eine große Lobrede. „Præsul qui in domestica familia clericos multos et doctos alebat, honorabatque ante omnes alios, ipse vita integerrima,

omnibus forma gregis sui, in egenos liberalis, bonis amabilis, improbis formidabilis, carus omnibus, fortunatus in bellis, adversis interritus, spectabilis inter omnes Imperii principes; quique ut fasti eorum perhibent, opibus gloria et magnificentia omnes superiores ejus loci episcopos supergressus est.“ Alle Nachbaren setzte er durch seine Siege in Schrecken; baute Rutenau, gegen Oldenburg, zähmte die Friesen und baute gegen sie Nienhausen, und zerstörte endlich in diesen Gegenden eine Menge Raubburgen. Daher seine Grabschrift zu Münster in der Cathedrale: clerum dilexit, et militiam bene rexit.

Vierter Abschnitt.

Erstes Hauptstück.

1) Die kaiserliche Belehnungs-Urkunde, worin Johannes Lantgravius terræ Hassiæ dominus genannt wird (sonst domicellus), siehe in Wenck Bd. II. Nr. 266. Vergl. Estor jus publ. Hass. p. 136. Die Diemel- und Werra-Güter waren ihm schon bey Lebzeiten seines Vaters verschrieben. (Im Jahr 1309 bestätigt er auch eine fuldaische Güter-Vergünstigung dem Kloster Germerode an der Wetra. Hofarchiv.) Es ist unrichtig, wenn man glaubt, daß auch Landgraf Otto damals sey belehnt worden, (so Schmidt in der hess. Gesch. Th. II. S. 80.) Dies geschah 1323 29. Jul. (Wenck am ang. Ort) und zwar mit den feudis regalibus, quæ quondam Pater et Johannes frater suus ab imperio tenuerunt. Ein hinreichender Beweiß, daß es in dem damals das Land an der Lahn genanntem Oberhessen keine Reichslehen gab, und daß Johann, Inhaber von Boyneburg und Eschwege, und vom alten fränkischen Hessengau, einen Vorzug erhalten hatte.

2) Man vergl. die Urkunde Johann's (des Landgraven und Herrn Hessinlandes) 1309 Dienstag vor Ostern, und die Urkunde des Kaisers vom 24. August 1309, wo Johann, dessen fides, legalitas und circumspectio dem Kaiser bekannt sey, Gubernator der Städte und rector et capitaneus der Reichstruppen genannt wird, in Retters hessische

Nachrichten Samml. II. und III. Die weitern Thaten Friedrich's erzählt Fabricius in Saxonia illustrata; die historia de Landgraviis Thuring. bey Eckhard und Pistorius und der variloquus Erford. bey Menken.

3) Daß Landgraf Johann vor dem 14ten Febr. 1311 todt war, beweiset eine Urkunde seiner Wittwe Adelheid für die Pfänner in den Soden. Siehe Ul. Fr. Kopp Geschichte der Soden bey Allendorf. S. 60. Das übrige nach der Congeries, Riedesel (Anal. Hassiaca Coll. I et III.) und Dilich. Man soll bey Otto's Begräbniß den Körper Johannes in dem (noch ununtersuchten) Ahnaberger Kloster zu Kassel in einem silbernen Sarge gefunden haben. Die damalige Pest dauerte bis ins Jahr 1313, wo nach Trithemius Köln 30,000, Mayuz 16000, Speyer 9000, und Worms 6000 Menschen verlor.

4) Siehe Wencks Urkunde Nr. 212. S. 175. Bd. III. Zur Erklärung dieses Projects dient wohl, daß damals Gudensberg, die Hauptstadt Niederhessens, noch in braunschweigischen Händen (vergl. Schunk Cod. diplom. p. 185), und Kassel vielleicht nur deshalb vom Landgraf Heinrich I. zur Residenz gewählt worden war.

5) Siehe über Elisabeth und Agnes die obigen Bemerkungen (Anm. 48), die Abfindungs-Urkunde Ludwigs aber (den sein Bruder seinen Herrn und Buhlen nennt) bey Wenck Bd. III. Urk. Nr. 215. S. 178, (wo statt Schauenburg Schartenberg stehen muß. Hofarchiv.) Ausser der Apanage (seinem spätern zur Zeit der Primogenituren aufgekommenen Ausdruck) auf Marburg und Wetter ward dem Bischof auch damals Biedenkap verpfändet. Hofarchiv. Zu bemerken ist, daß die vollbürtigen Schwestern Otto's, schon früher meistens auf Frankenberg, Grünberg und Alsfeld abgefunden worden, daß aber diesmal auch die beyden Töchter der Sophia von Waldeck, Mathildis von Breuberg, und Elisabeth Gräfin von Hohenstein, Verzichtbriefe (renunciationes) auf die hessische Erbfolge ausstellen mußten. Hofarchiv und Anal. Hass. Coll. VIII. p. 388. Dies geschieht bis zur Zeit der Erbverbrüderung mit Thüringen und Meißen (1373), welche alle weibliche Erfolge ausschließt.

Zweytes Hauptstück.

6) Suche den Ursprung der hessischen Lehnsherrlichkeit über nassauische Landesstücke in meiner hess. Gesch. Th. I. S. 270. 271. Anmerk. Sonst vergl. von Arnoldi über die nassauische Fehde (Nass. Oran. Geschichte. Th. I. S. 124. 126) und Schmidt hess. Gesch. Th. I. S. 87. Die Dernbachsche Unterwerfungs- und Belehnungs-Urkunde enthält Kuchenbecker, Erbhofämter. Lit. O. Auch ist noch von dieser Zeit zu bemerken, daß inzwischen sich die mächtigen Herren von Falkenberg ohnweit Homberg, dicht Geleite durch Hessen ein einfacher Strick an den Wagen zeigte, dem Landgrafen Johann unterworfen (Lauze), Hatzfeld und Wolckersdorf an der Edder, dieses durch Eckard von Helfenberg dem Landgrafen Otto geöffnet worden. Wenck Bd. III. Urk. S. 177 und Hofarchiv.

7) Vergl. Riedesel bey Gerstenberger (Monum. Hassiaca Tom. II.) Im Jahre 1312 am 25. Jul. erscheint Graf Heinrich von Waldeck im Lager vor Gudensberg als Hauptmann des Landgrafen gegen Braunschweig (Urk. in Monum. Hass. Tom. II. p. 454). Zur selbigen Zeit erhält Graf Heinrich für 300 Mark hessische Pfandschaften auf den Gudensbergischen Dörfern Lohne, Heimershausen und Geismar ohnweit des Bürabergs. Schminke a. a. O. Daß nachher ein Streit wegen des Bürabergs entstanden, hat man aus einer Nachricht der Prasserschen Chronik bey Hahn Coll. Monum. Tom. I. p. 819. geschlossen, wo aber Broburg steht. (Vielleicht bezieht es sich auf Breuberg, siehe unten Anm. 11.) In demselben Jahre 1312 am 30. May sucht sich Landgraf Otto wegen des Schonenbergs zu sichern, indem er mit dem Bischof von Paderborn den alten Brief, den sein Vater auf Landgraf Johann gestellt hatte, erneuert. Wenck Bd. II. Nr. 271. S. 272. 2) Schon im Jahr 1314 erscheint Landgraf Otto als Herr von Gudensberg (Kuchenb. Anal. Hass. Coll. IX. p. 185), worin nachher Heimerad von Elben Thilo von Elben gegenüber ein festes Haus erhielt. Kuchenb. a. a. O. p. 193. In demselben Jahre aber tritt Graf Heinrich von Waldeck auf maynzische Seite, nachdem er vorher die von ihm beraubte Stadt Neustadt, damals schon maynzisch,

befriedigt hatte. Würdtwein diplom. Mog. Tom. II. p. 57. und Johannis Res. Meg. ad Serrar. Tom. I. pag. 939. Vermuthlich umschloß er damals oder kurz vorher Schonenberg. Guden. Cod. dipl. Tom. I. p. 989. Daß er aber diese Burg eroberte (wie in Schmidts hess. Geschichte Th. II. S. 87 behauptet wird), darüber findet sich nirgends eine Spur. 3) Nach einer ungedruckten Urkunde des Hofarchivs (Document des Klosters Nordshausen) vom 31. Januar 1315 gibt das Kloster der Tochter des dort angesessenen Konrad Krone eine Präbende, indem dieser vor dem Schlosse Haldessen, wo Graf Heinrich befehligte (Guden. a. a. O.) mit einem Pfeil erschossen wurde. Also mochten damals Hessen vor Haldessen stehen. Noch in demselben Jahre legte Graf Heinrich sein mayntzisches Offizialat nieder, und Raban von Kalenberg trat an seine Stelle. Guden. a. a. O. 4) Der mayntzische Kauf von Schonenberg geschah 1318 gegen 900 Mark Silbers. Würdtw. dipl. Mogunt. Tom. II. p. 121. Kurz vorher, am St. Briccius Tage oder 13. Novbr. 1317, hatte sich Graf Heinrich wieder mit dem Landgrafen verbunden. Hofarchiv. Die übrige Schonenbergische Geschichte siehe in Wencks hess. Landesg. Bd. II. Abschn. V. Kap. II.

8) Siehe die Verordnung von 1316 31. Oct. in Kuchenb. Anal. Hass. Coll. IV. p. 267.

9) Man vergleiche ausser Häberlins teutsche Reichsgesch. und Schannat hist. fuld. p. 216. 218. folgende Urkunden: den geheimen Vertrag zwischen dem Kaiser und Maynz vom Sept. 1313 bey Guden. Cod. dipl. Tom. III. p. 90, wo es heißt: Item domino Ottoni Lantgravio, terre Hassie domino, seu ejus heredibus non conferemus feoda, que per mortem Johannis quondam fratris ejusdem Ottonis vacaverunt Imperio, sed ipsa petemus, et ad jus imperii sicut tenemur revocabimus; (der Kaiser mochte sich einbilden, daß in Hessen eine investitura simultanea, wie in Sachsen, gebräuchlich sey, sonst würde er das jus sanguinis erkannt haben) et nos D. Archiepiscopum, quando per eum requisiti fuerimus, et successores suos fideliter juvabimus, et juvare promittimus nostris laboribus et expensis,

ad petendum, obtinendum, et adipiscendum feoda, quæ per mortem ejusdem Johannis vacaverunt similiter Ecclesiae Maguntinæ. Schon aus den letzten Ausdrücken sieht man das Ungewisse der Berechtigung. Bald darauf verspricht auch Ludwig, wenn er Thüringen erwerbe, dem Erzbischof die alten thüringischen Lehen wieder zu verschaffen, namentlich Gotha, welches doch hersfeldisch Lehn war. Die Schuldverschreibung für den Landkommenthur von 1314 steht im hist. Dipl. Unterricht Urk. Nr. 82. Ein solches Einlager (Obstaglum) wurde von den vornehmsten Schuldnern selbst gegen Vasallen angeboten. Man zehrte auf eigene Unkosten an einem festgesetzten Orte so lange bis man bezahlt hatte, ein Gebrauch, der vermuthlich aus den germanischen Wäldern abstammte, und so lange dauerte, bis man mehr baares Geld hatte, und sich der Obligationen und Wechsel bediente.

10) Man vergl. zum Jahr 1313 1) die Abmahnungs-Urkunde an Fritzlar in Guden. Cod. diplom. Tom. III. pag. 92. (wegen der servitia und solutio pecuniæ annuæ an Hessen). Hierin verlangt auch der Erzbischof 1000 Mark Silbers zu seiner italienischen Reise und sogleich. Im Jahr 1314 ward dieser Streit beygelegt. Johann. res Mogunt. Tom. I. p. 1016. 2) Im Jahr 1315 wurde die Oeffnung von Herzberg und Romrod zur Hälfte durch Friedrich und Rudolf von Herzberg dem Erzbischof versprochen. Würdtw. dipl. Mog. Tom. II. p. 99. Sie sollten auch Amöneburg vertheidigen. Johann. res Mog. a. a. O. p. 639. 3) Am 3. Febr. 1315 geschah der Hauptschlag, Guden. Cod. dipl. Tom. III. p. 112. nr. 79, ad propulsandas injurias et consequendam justitiam, womit man eine Urkunde von 1322 unter Anmerk. 15 vergleiche. Genannt sind Werner von Westerburg, Reynher von Talwich, Hermann von Holzhusen, Ritter; ferner Werner von Rumerode, Kanonikus zu Fritzlar, für sich und Namens seines Neffen und Mündel von Löwenstein; Heinrich von Schweinsberg, Kanonikus zu Fritzlar, Namens seines Bruders und Mündels von Schweinsberg, und des Knappen Werner von Westerburg. 4) Graf Johann II. von Ziegenhain

war 1312 und 1316 für Mayng. Johann. res Mog. Tom. I. p. 639. und Guden. Cod. dipl. Tom. III. p. 141. 1317 am 9. Nov. söhnte er sich wegen Borcken mit Otto aus. Wenck Bd. II. Urk. Nr. 275. S. 276. Ueber den früheren Auftrag dieser Burg und Löwensteins an Landgraf Heinrich siehe oben Anmerk. 37. Abschnitt III. Ueber den Grafen von Waldeck (Sühne von 1317 am 13. Nov. Hofarchiv) siehe oben Anmerk. 7. Im Jahr 1318 geschah der neue Auftrag von Herzberg, welches schon 1298 dem Landgrafen Heinrich war lehnbar gemacht worden. Wenck Bd. II. S. 277. Nr. 277. der Urk. Jedoch mögen die von Romrod, deren Mannsstamm nachher erlosch, (Schmidt hess. Gesch. Th. I. S. 217) in jener Zeit das Marschall-Amt verloren haben. Es kommt nachher an die Herren von Eisenbach. Gerstenberger und Lauze erzählen die Wiederholung des schon von Heinrich dem Kinde geschehenen Auftrags von Grünberg und Frankenberg, welche zuletzt in Johanns Händen gewesen waren. Dies wird dadurch wahrscheinlich, daß Erzbischof Matthias im Jahr 1325 unter den reclamirten Lehen jene Städte nicht nennt.

11) Vergl. über die fuldischen Händel Schannat hist. fuld. Tom. I. p. 217. mit der vita Henrici VI. in Schannat Cod. prob. p. 236. Cornel in Schannat Cod. prob. p. 15. giebt zu verstehen, daß der Streit Alsfeld betraf. Aber sonst wären alle diese Begebenheiten und ihre Zeitfolge dunkel, (die Belagerung Alsfelds setzen die hessischen Chroniken z. B. 1314 und 1315) wenn nicht ausser einer Urkunde von 1320 bey Schannat Cod. prob. nr. 139. S. 242, worin der Abt dem Grafen von Waldeck, etwas spät, einen Schaden-Ersatz verspricht, einige ungedruckte Urkunden des Hofarchivs zu Hülfe kämen. Im Jahr 1318 feria quinta infra octav. Paschæ verbinden sich der Landgraf, der Abt von Hersfeld, Eberhard von Breuberg und der Graf Johann, das räuberische Schloß Neu-Wallenstein (in dessen Nähe Alt-Wallenstein lag) zu erobern. 1320 am Tage des heil. Cyriacus verzichten Simon von Schlitz, Friedrich von Herzberg und Simon von Wallenstein auf allen Schaden, den ihnen die Belagerung von Wallenstein durch die Grafen von Ziegenhain und Waldeck

verursacht. (Die Verbrennung von Homberg 1318, und Marburg 1319, meldet Riedesel und Lanze, ohne anzugeben, ob sie zufällig waren.) Der Friedensschluß von 1319 10. August, geschlossen mit Rath „der heimlichen Freunde", steht in Schannat Cod. prob. p. 233. Daselbst bezieht sich der Landgraf auf eine früher in Thüringen geschlossene Einung, (S. folg. Anm.) und verspricht dem Abte von Hersfeld, der mit Fulda in Streit war, zu seinem Rechte zu verhelfen, wenn er aber die rechtliche Entscheidung ausschlüge („verslug er aber recht") dem Abte von Fulda zu helfen.

12) Man vergl. die historia de Landgraviis und die Chronik bey Senkenberg T. III. p. 342. (wo sogar erzählt wird, die beyden Brüder, als sie nach Meißen gezogen, hätten sich gleich gekleidet, damit keiner einen Vortheil haben sollte), so wie Schmincke de superarbitris und in der Abhandlung von Otto dem Schützen, wo die (noch im Hofarchiv befindliche) Urkunde des Markgrafen von 1318, Montag vor dem Frauentag Lichtmeß, abgedruckt ist. Daß aber dennoch früher eine Bewerbung beyder Prinzen um die Tochter Friedrichs (nicht ein Compromiß, wie die Chronisten erzählen), Statt fand, scheint der entschiedene Ausdruck des Markgrafen und der nachherige Haß Ludwigs des Junkers gegen seine Schwägerin wahrscheinlich zu machen. — Wegen der bisherigen häufigen Verbindung des hessischen mit dem thüringisch-meißnischem, nachher sächsischem, Hause, welche seit 1373 durch die Erbverbrüderung, und 1336 durch die Vermählung des Landgrafen Ludwigs I. mit Anna, der Tochter des ersten Kurfürsten von Sachsen, noch enger geknüpft wird, mag folgende Stammtafel hier Platz finden:

Thüringiſch-Meißniſche Stammtafel.

Heinrich der Erlauchte,
Markgraf von Meißen, Landgraf von Thüringen. 1221—1288.

- **Albert der Entartete.** 1288—1314.
  - **Friedrich,** mit der gebiſſenen Wange. 1314—1324.
    - **Friedrich der Ernſthafte.** (gravis, severus.) 1324—1349.
      - Kinder Friedrichs des Ernſthaften:
        - **Friedrich** der Freudige, oder Strenge (strennus) im Oſterland. 1349—1381.
          - **Friedrich I. oder der Streitbare,** erſter Kurfürſt ſeit 1422, † 1428.
        - **Balthaſar.** Landgraf in Thüringen. 1349—1406.
        - **Ludwig.** Erzbiſchof von Maynz. † 1382.
        - **Wilhelm.** Markgraf in Meißen. † 1407.
    - **Eliſabeth.** Gem. Heinrichs L. v. Heſſen. 1321 verlobt.
  - **Diezmann.** 1307.
- **Dietrich.** † 1282.

13) Siehe oben Anm. 1. (vierter Absch. erstes Hauptstück). Die kaiserliche Belehnungs-Urkunde, worin dem Landgrafen, nach einer persönlichen Investitur, die feoda regalia, que quondam pater et Johannes frater suus ab imperio tenuerunt versichert werden, ist von 1323, VII. Id. April, aus dem Sammt-Archiv abgedruckt in Estor orig. juris publ. Hass. p. 136. Eine von demselben Jahre IV. Cal. Aug. unterschriebene von Wenck Bd. II. S. 265 des Urk. Bandes angezogene Urkunde enthält (nach Wencks Zeugniß) noch eine Bestätigung aller früheren kaiserlichen Privilegia, ganz in der Form, wie sie Johannes erhalten. Von einer Landgrafschaft Hessen (im staatsrechtlichen Sinne) ist bekanntlich erst 1373 die Rede.

Drittes Hauptstück.

14) Vergl. überh. Gerstenberger nach Joh. Riedesel (Mon. Hass. T. II. p. 462), über Balduin insbesondere die Historia Trevirens. T. II. p. 161. zum Jahre 1325 (Trithemius Chron. Hirsang. 1329 nennt diesen Prälaten einen homo singularis, qui non minus arte quam natura ad magna fuit dispositus); über den Grafen Johann von Nassau, v. Arnoldi Nassau-Oran. Gesch. Th. I. S. 89; über die Grafen von Solms, welche sich 1323 mit Maynz unter Genehmigung ihrer Agnaten zu Burgsolms und Braunfels verbinden, und die Herren von Witgenstein und Merenberg als ihre Feinde angeben, Guden. Cod. dipl. Tom. III. nr. 152. und nr. 163, so wie die Stammtafel in Wencks Band III. S. 162; über den Grafen Siegfried II. von Witgenstein (1300—1357), der 1322 auf den an Maynz abgetretenen Battenbergischen Antheil verzichtete, und dessen Erbtochter Adelheid nachher mit Salentin von Sayn die Linie von Sayn-Witgenstein gründete, während seiner ältern Erbtochter-Gemahl (der fehdelustige Dietrich von Solms ausgeschlossen oder verdrängt wurde, Wenck Bd. II. Urk. Nr. 288. und Johannis Res mog. Tom. I. p. 645; über Hartdrart VI. von Merenberg, welcher sich 1322 22. Nov. dem Erzstifte unterwarf, aber doch 1323 28. Sept. für Hessen seine

Ansprüche auf die Burg Blankenstein und das Gericht Gladebach aufgab, Wenck B. II. Urk. Nr. 287 und Nr. 291. (Er war der letzte Herr von Merenberg und seine Tochter Gertrud vererbte die Herrschaft an den Grafen Johann von Nassau-Wisbaden). Die Unterwerfung der Herren von Itter (über deren Catastrophe in folgendem Abschnitt das Jahr 1357 nachzusehn ist) geschah 1323. Guden. Cod. dipl. Tom III. p. 206, so wie Johannis a. a. O. p. 647. Gleichzeitig ist die Verbindung der Herren von Falkenberg, ohngeachtet sie sich früher dem Landgrafen Johannes unterworfen hatten. (Archival. Auszug).

15) Die Grafen von Ziegenhain und Waldeck erneuern ihre Verbindung mit dem Landgrafen 1321 und 1322. (Urk. des Hofarchivs.) Vergl. über jenen Wenck, B. II. Urk. Nr. 289, über diesen, so wie über die Waldecksche Geschichte damaliger Zeit, Wenck B. II. Abschn. V. Kap. III. §. LXVI. Graf Heinrich war noch hessischer Feldherr im Jahr 1327. Denn in diesem Jahre am 6. Okt. bestellt ihn der Landgraf (nicht lange vor seinem Tode) zum Hauptmann seines Urluges (Krieges), zu Wolfhagen. (Hofarchiv.) Die Anstellung Virneburgs ist von 1421. St. Joh. (Hofarchiv.) Der Abt Heinrich VI. von Fulda, ein Herr von Hohenberg, nennt ihn seinen rechten Bruder, Germanus (Schannat Cod. prob. Nr. 243); es muß also das Haus Virneburg und Duna (siehe darüber Gebhardi Gesch. der Reichsstände Th. III. S. 675) noch eine Linie Hohenberg gehabt haben. Ueber die Burglehen der Herren von Westerburg und der Herren von Elben (eines niederhessischen Geschlechts, dem 1319 die Lehn-Güter der Herren von Wolfershausen ertheilt wurden), siehe Kuchenb. Erbhofämter zu 1324 und Anal Hass. Coll. IX. p. 184. 193.

16) Die Urkunden dieses Prozesses sind folgende: 1) Sühne von 1322, worin Otto verspricht, die Einkünfte der Fritzlarischen Domherren nicht zu stören. (Hofarchiv.) 2) Sühne zu Arnsburg von 1324, Guden. Cod. dipl. Tom. III, p. 219; auch Schminke de superarbitris Nr. I. p. 59 der Beylagen. 3) Vorläufige eidliche Erklärung der beyden hessischen Schiedsrichter von 1324, worin der Lehen weiland Johanns

noch keine Erwähnung geschieht, Wenck B. II. Nr. 294 der Urk. 4) Die beyden Entscheide von 1324, Wenck B. II. Nr. 295 und Guden. Cod. dipl. Tom. III. nr. 163. Hierzu dienten die Kundschaften über die Landestheilung des Landgrafen Heinrichs, eine von 1314, von einem Dechant zu Wetter, (Guden. sylloge dipl. p. 589) günstig für Otto, und eine andere von 1324 von einigen, durch den Erzbischof gewonnenen, Rittern, welche eine völlige Theilung der Leute und Lehen angeben, Wenck B. II. Nr. 246. 5) Die beyden Recesse und das Urtheil des Mannsgerichts von 1325. Wenck B. II. Nr. 297. Die spätere Erklärung des Burggrafen von Friedberg über die gebrauchten Zwangsmittel findet man in Schminke de Superarbitris Urk. Nr. 3 und Böhmer electa juris civilis. Tom. I. p. 514. (Eine Nachricht über die Familie von Göns, deren Mannsstamm im 16. Jahrhundert ausstarb, giebt ein Aufsatz in Justi Denkwürdigk. Th. IV. Abth. I. S. 370.)

17) Des Kaisers Verbindung mit Otto, worin er verspricht, sich mit dem Erzstift nur mit Einschluß des Landgrafen zu versöhnen, sonst diesem zu helfen, welche schon Lauze bekannt war, ist von 1325 Montags vor Pfingsten. (Urk. im Hofarchiv.) Der Bund Otto's mit dem Kaiser gegen Frankreich, bisher unbekannt, ist verzeichnet in einem alten Kopialbuch der (ehem.) Kasselschen Regierung, Fol. VII.

18) Man vergl. die hessischen Chroniken (bes. Gerstenberger in Mon. Hass. T. II. p. 447) mit dem Chron. Magdeburg bey Meibom T. II. p. 339, Annal. Erf. bey Menken T. III. p. 328 und dem Chron. pictur. bey Leibnit. Sir. Rer. Brunsw. T. III. p. 377, und besonders mit Rathmanns neuerer Geschichte von Magdeburg. Th. II. S. 258—315. Nach diesem war Erzbischof Burchard nicht 1324 sondern 1326 ermordet. Darauf wurde der neuerwählte Prälat Heydecke von Erfa von den Rittern von Buchenau und Stüternheim auf seiner Reise aufgefangen, zu Brandenfels an der Werra anderthalb Jahre eingesperrt, und starb bald nachher zu Eisenach. Demnach dauerte die Vacanz bis in das Jahr 1327, um welche Zeit der Graf von Stollberg gewählt wurde. In demselben Jahre wäre also Landgraf Otto nach Avignon

gereiset; und da der Graf von Stollberg nach einigen Nachrichten nicht gleich wich, so kann auch der junge Otto erst Ende 1327 in Magdeburg eingezogen seyn. Hiemit stimmt wohl des Botho Chronic. pictur (ad 1327), nicht aber das Chron. Magdeb. und die Annal. Erf. (ad 1325) in den Zeit-Angaben überein. Auch nach den hessischen Urkunden erscheint Landgraf Otto 1325 und 1326 als abwesend (wodurch man auf die Vermuthung kommt, er habe sich gleich nach der Ermordung Burchards oder während der Gefangenschaft Heydeck's um die Nachfolge für seinen Sohn beworben); 1325 am 21. Aug. ertheilt er noch der Neustadt von Gießen gleiche Rechte mit der Altstadt, Analect. Hass. Coll. II. p. 268; aber am 13. Dec. 1325 fertigt der junge Landgraf Heinrich dem Ludwig von Romrod die Verkaufs-Ermächtigung einiger Lehnstücke zu Windhausen und Helferichshayn auf die Herren von Eisenbach aus, und im März 1326 eine Vergabung für das Kloster Germerode (Urkunden des Hofarchivs). Vom Jahre 1327 kommen zwey Urkunden Otto's vor; Sonntag Lætare verspricht er dem Abt von Fulda, die Gefangennehmung Heinrichs von Henneberg nicht zu rächen, Schannat Cur. Fuld. prob. nr. 595, und am 6. Aug. ernennt er den Grafen Heinrich von Waldeck zu seinem Hauptmann (Hofarchiv und Anm. 15). Die Nachricht Gerstenbergers (a. a. O. p. 458) und deren die ihm folgen, daß Landgraf Otto schon 1323 (soll wohl heißen 1325) gestorben sey, rührt unstreitig daher, weil man seine Abwesenheit mit dem Tod verwechselte. Auch ist es unerwiesen, daß der Landgraf sich in Avignon habe von einem Bann des Erzbischofs befreyen wollen. Vergl. Schmidt hess. Gesch. Th. I. S. 98 (wo aber die Zeit der Abreise zu früh angegeben wird). Die Begleiter des Landgrafen scheinen Heinrich III. (IV.) von Waldeck ein Neffe des Landgrafen und Otto von Ziegenhain, der Bruder Johannes I. gewesen zu seyn.

19), 20), 21) Man muß bey diesen Begebenheiten zuerst den mayntzischen und den nassauischen Zug unterschieden. Der Straßburger Chronist bey Johannis Res Mog. T. I. p. 650 (Albert. Argentor. in der Gestis Berthold. Constant. p. 168) erzählt, daß Erzbischof Matthias, ein Bekämpfer al-

ler seiner Feinde, 10 Monate in Hessen mit einer grosen Macht gehauset, und nach Eroberung einiger Festen viele große Dinge gethan. Brower's Annal. Trevisens. lassen Otto in der Stadt Gießen (deren Belagerung im Aug. 1327 sich aus Guden. Cod. dipl. Tom. III. nr. 181 ergiebt) einen Fußfall vor Matthias thun, wovon aber weder Gerstenberger (hess. und frankenh. Chronik), noch selbst ein Biograph und Zeitgenosse Baldwins (Baluze Miscell. Tom. I. p. 144), noch die Addit. ad Lambert. Schaffnab. noch das Chron. St. Petri bey Menken Tom. III. zum Jahr 1326 etwas wissen. Otto war schwerlich damals in Gießen. Dagegen erzählen alle Schriftsteller von violationibus virginum ac puellarum etc. und von andern unerhörten Gräueln gegen Geistliche und Weltliche. Die Schlacht bey Wetzlar war nicht siegreich für Nassau (Arnoldi Nassau-Oran. Gesch. Th. I. S. 89), wie schon die nachherige Zerstörung von Hohensolms beweiset (Knoch in Estors Marburg. Beitr. Th. I. S. 52 und Solmser Fragmente. S. 37); wenn gleich der nach Gerstenberger angegebene Schaden auf Hessens Seite war. (Ueber das Schlachtfeld siehe von Ulmenstein Gesch. von Wetzlar. Th. I. S. 195.) Erzbischof Matthias starb vor dem 8. Nov. 1328 (siehe des neuen Verwesers Baldwin Vertrag mit Hessen in Wenck B. II. Urk. Nr. 305 und Johannis res Mog. T. I. p. 650—652). Der Todestag Otto's 1328, 17. Jan (nicht Febr.) ergiebt sich aus der in der Brüderkirche zu Kassel von Heymerad von Elben gestifteten Seelenmesse, Anal. Hass. Coll. XII. p. 395 und Wenck B. II. Nr. 304 der Urk.; eine andere Seelenmesse stiftete Otto's Nachfolger 1328 am 6. Jun. zu Weißenstein; nach dem Sammtarchiv. (Daß Otto im Ahnaberger Kloster begraben sey und bey dieser Gelegenheit seines Bruders silberner Sarg gefunden worden, erzählen Dillich und Winkelmann). Nun folgten die Sühnen mit Baldwin zu Minzenberg, Donnerstag vor dem 10. Nov., wobey König Johann zum Obmann ernannt wurde, und am 6. Dec. 1329; Wenck B. II. Urk. No. 305. Johannis Res Mog. T. I. p. 652, und Urk. des Hofarchivs. Aus diesen letzten Urkunden, besonders der bey Wenck abgedruckten, er-

giebt ſich, welche Ritter eine Rolle in dieſer Fehde geſpielt. Unter ihnen war Lupold von Hanſtein (er hatte Simon von Götz und Syntram von Bötler gefangen genommen), ein Saldern, Wildenſtein, Bos Fuſch, und die von Hartenberg. Ferner Friedrich von Bicken und die Herren von Helfenberg, welche Landgraf Heinrich noch im Jahr 1328 mit ihrer Burg Wolfersdorf an der Edder in ſeinen Schutz nahm (Wenck B. II. Urk. Nr. 306). Hier folgt die Ueberſicht der Erzbiſchöffe von Maynz zur Zeit Otto's.

40. Peter 1304—1320 (S. oben Abſchnitt III. Anm. 4). Vergl. über ihn Johannis ad Serrar. T. I. p. 640. 643.

41. Matthias (ein Graf von Burgund) 1320—1328.) Von ſeiner Keuſchheit wird Folgendes erzählt: Dum quadam vice eo ignorante a camerariis suis pulcherrima quaedam virgo in cubiculum fuisset intromissa, ut ejus sanitati consilio ut ajebant medicorum, continentiam ei obesse affirmantium consulerent (gegen welche mediciniſche oder althebräiſche Kuppeley der Jeſuit Serrarius eifert) virginem quidem blande a se intactam dimisit, sed camerariis, ne talem rem amplius tentarent, sub interminatione precepit. Die Fortſetzung ſ. Abſchnitt V. Anm. 67.

22) Gerſtenberger: „Diſſer Furſte Lantgrave Otto, was „gar eyn godsforchtiger unde worhafftiger Herre, unde hätte „ſin lant unde lude nüßermaßen lip, unde bath ſyne soene, das „ſie ire armen lude bynnen iſt gnedyglichin horen wulden, unde „die recht behaltin, und auch das ſie nach ynen dode das lant „nicht verdeylen ſulten. (Wenn gleich hierüber kein Teſtament vorhanden iſt, noch an eine Primogenitur im eigentlichen Sinn zu denken iſt, welche nicht einmal Ludwig I. in der Mitte des 15. Jahrh. noch ſelbſt Philipp I. im 16. Jahrh. einzuführen vermochte, ſo iſt doch aus dem Erfolg klar, daß Otto's Wille ſeinen Söhnen zur Richtſchnur diente.) „He ſprach auch, werß „ſache, das ſyne Hußfraaw Alheid todes halber abginge, ſo he „den nicht Kuſchlichin (Keuſch) ſynen wedeman ſtand gehaltin „mochte, ſo en wulde he auch nicht in eyne ſündigen leben „von godde ſonden werden. Aber he enwulde keynß Furſten,

„Herrn, noch Graven tochte nemen, uff daß durch die zweyer„ley Kyndern das lant nicht verdeylt worde, sundern he wulte „eyne frumme jungfrauwen uß siner ritterschafft zu der ee „nemen, unde ob he mit der Kyndern gewonne, die wulte he „mit gelde unde leenschafft unde andern gutern wole versorgen, „so daß der Furstenthum bynander bliben sulte.“ Alsus schribet Johan Rietzel in seiner Chronik (ein bewährter Zeuge, der zur Zeit Heinrichs des Eisernen lebte). Hierauf erzählt Gerstenberger: Otto habe verordnet, daß allewege der Aeltere sollte ein Herr des Landes seyn, die andern sollten versorgt werden; seit dieser Zeit sey der Regierende Gnädiger Herr, die andern blos Landgrafen und Junker genannt worden. (Vergl. unten Anm. 25.)

23) Ueber Schiffenbergs Einverleibung in den teutschen Orden, siehe Wenck hess. Landesg. B. III. S. 265 u. f. w.; Balduins von Trier merkwürdige Erklärung vom Jahr 1323 über die Verderbniß der Augustiner Mönche von Schiffenberg, wobey er sagt, dieses Kloster läge in medio nationis perversæ, steht in dem hist. diplom. Unterricht Nr. 66 der Beyl. Daß L. Otto als Gleybergischer Miterbe eingewilligt, zeigen die Erklärungen des Grafen von Isenburg (entdeckter Ungrund u. s. w. Nr. 185, 186), vom Ende des Jahres 1326; inzwischen ließe sich auch der Mangel der landgräflichen Urkunde aus der damaligen Abwesenheit Otto's erklären (S. Anm. 18). Der landgräfliche Prozeß mit der Kommende zu Marburg, dessen Entscheidung Otto seiner Gemalin und seinem Erstgeborenen auftrug, ist vom Jahr 1320, histor. rechtsbegr. Nachr. Nr. 45, wo es unter andern heißt: ob hoc sepe dictum Commendatorem et fratres devote accessimus, humiliterque rogavimus, ut violentias, si quas in usurpatione horum bonorum fecissemus, aut injurias nobis dignarentur propter deum et ad nostras instantias indulgere. Solche Aeußerungen frommer Demuth, aus denen man übrigens keine juristische Folgen ziehen muß, waren der heiligen Scheu des Zeitalters und der Achtung für den geistlichen Stand gemäß, die aus dem Innersten des altteutschen Gemüthes entsprang; sie werfen ein mildes Licht auf ein Zeitalter des Faustrechts

und dürfen nicht nach der kalten Verstandes-Cultur späterer Nachkommen beurtheilt werden.

24) A) Aebte von Hersfeld zur Zeit Johannis und Otto's (Siehe oben Abschnitt III. Anm. 43.)

XLII. Simon I. (von Hutten) 1305 — 1315. Seit dem Jahre 1309 trat der Abt von Hersfeld und von Fulda aus guten Gründen gegen den um sich greifenden Markgrafen Friedrich den Gebissenen auf. Simon war bey denen, die ihn hinderten, Erfurt zu belagern. Als Friedrich 1312 auch mit dem Markgrafen von Brandenburg in den Kampf gerieth, zogen die beyden Aebte auf sein Gebiet mit den Bürgern von Erfurt, wobey sie einige Oerter zerstörten (Lambert Schaffnab. Addition. ad 1312 und hess. Reim-Chronik Anal. Hass. Coll. V.). 1315 im Oct. war Simon schon todt. Denn die Stadt Bach, die sich anheischig machte, wenn sie durch ihren Landvoigt genöthigt würde, das Stiftsgebiet anzugreifen, durch eine ordentliche Verkündung ihre Ehre zu wahren, verband sich mit dem Convent (Schannat. Buchon. vetus angeh. den tradit. fuld. p. 414).

XLIII. Heinrich V. (von Molsleben) 1315 — 1316. Vermuthlich fällt in diese Zeit die Berufung des Breitunger Klosters an das Hochstift, als dasselbe im Streit mit seinem Abt und Schirmvoigt, dem von Salza, war. Anal. Hass. Coll. XII. p. 354 nr. 22.

XLIV. Andreas (von Heiningen) 1316—1320. Er belehnte den Markgrafen mit allen hersfeldischen Lehen in Thüringen und Meißen, und, zum Zeichen der Versöhnung, mit dem thüring. Schloß Groeningen, von dem der Markgraf das Eigenthumsrecht erworben (Ludewig Rel. manus. T. X. p. 167). Im Jahr 1319 verkauften ihm die Grafen von Hohenstein die Hälfte ihres Schlosses von Gebese, eines hersfeldischen Lehns, gegen 500 Mark. Ledderhose jurium Hassiæ princ. in Abbat. hersfeld. assertio p. 126. Zur selbigen Zeit re-

formirte der Abt mit dem Grafen Heinrich von Beichlingen die Münze von Kolleda nach der hersfeldischen in Arnstadt und der erfurtischen (Hofarchiv). In die Grenz-Streitigkeiten mit Schlitz und Fulda gezogen, hilft er seinen aufrührerischen Vasallen am Knüll, den Grafen Simon von Wallenstein, bändigen (S. den Text S. 111.).

XLV. Heinrich VI (von Romrod) 1310—1324. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieser Abt schon 1323 unthätig war; denn um diese Zeit verkauften die Grafen von Hohenstein noch den behaltenen 4. Theil ihres Schlosses von Gebese an den Konvent von Hersfeld (Ledderhose a. a. O. p. 129).

XLVI. Ludwig II. (von Mannsbach). 1324—1343. (Siehe unten Abschn. V. Anm. 72.)

B) Aebte von Fulda während der Regierung Johannis und Otto. (Siehe Abschn. III. Anm. 42).

LIV. Heinrich V. (Graf von Wilnau) 1288—1313. Dieser diplomatisch-gewandte Abt war besonders in Ansehn beym Kaiser Heinrich von Luxenburg, den er auf allen seinen Reisen begleitete, und in dem (erfolglosen) Unternehmen gegen Thüringen unterstützte. Daher brachte er es schon 1311 dahin, daß Markgraf Friedrich auf alle unbillige Forderungen verzichtete, die er an die hersfeldischen Güter in Thüringen gemacht hatte. (Schannat Hist. Fuld. Cod. prob. nr. CXX.)

LV. Eberhard (von Rodenstein) 1313—1315. Ein Zögling seines glücklicheren Vorgängers; Pabst Clemens V., bestätigte seine Wahl und meldete dies dem Kaiser Heinrich nach alter Sitte. (Cod. prob. nr. CXXVI.) Markgraf Friedrich erneuerte mit ihm das kurz vorher geschlossene Bündniß (nr. CXXVII). Als die zwiespaltige Kaiserwahl eintrat, warb Erzbischof Peter den Abt für Ludwig den Bayern; er sollte 100 Helme gegen 3000 Mark stellen, und für's erste Jahr des Kaisers Minister seyn.

(CXXIX. CXXX.) Dies iſt die erſte Grundlage der nachherigen Eiferſucht zwiſchen Heſſen und Fulda, die unter Eberhards Nachfolger ausbrach.

LVI. Heinrich VI. (von Hohenberg) 1315—1353. Eine ungewöhnliche Dauer einer geiſtlichen Regierung. Sein Leben von einem Unbekannten, ſteht in Schannats Cod. prob. nr. CXXXIII. Bey ſeiner Beſtätigung begnügte ſich die römiſche Curie mit 400 Goldgulden, welche Abgabe nun feſtgeſetzt wurde. Heinrich tilgte auch viele Schulden und Pfandſchaften des Stifts. Außer ſeiner oben erzählten Fehde mit Heſſen, S. Anm. II., hatte er 1325 einen Streit mit ſeinem Diöceſan-Biſchof von Würzburg und deſſen Schirmvoigt von Henneberg, Heinrich VIII., welcher mit ſeiner Gemahlin Jutta von Brandenburg die Pflege Coburg ererbt hatte und eine Zeitlang die Mark Brandenburg verwaltete. Der Graf fiel in fuldiſche Gefangenſchaft, und nachdem Landgraf Otto und Graf Berthold der Vater Heinrichs verſprochen, daß dieſe Gefangenſchaft nicht gerochen werden ſollte, erwürkte Erzbiſchof Matthias einen Vergleich und die Entlaſſung. (von Schultes diplom. Geſch. von Henneberg. B. II. S. 59.) Die Fortſ. ſiehe unten Abſchn. V. Anm. 73.

25) Otto's Gemahlin Adelheid von Ravensberg wurde 1333 am 6. Febr. in die Bruderſchaft des Kloſters Mariengarten aufgenommen, und vermuthlich auswärts begraben (vergl. Mon. Hass. Tom. II. p. 435. Lamey Geſch. der Grafen von Ravensberg. S. 50. und Beyl. S. 99). Ihre Tochter Eliſabeth kommt als Herzogin von Sachſen erſt 1446 urkundlich vor (Wenck B. II. Urk. S. 362), in welchem Jahre Herzog Rudolf der jüngere mit H. Rudolf dem Sohne Otto's von Sachſen dem Landgraf Heinrich beſcheinigen, von dem verſprochenen Brautſchatz 1000 Mark erhalten zu haben, für die noch übrigen 1000 Mark, welche jährlich zu 200 Mark abgetragen werden ſollten, wird Homberg verpfändet. 1354 war das Ganze abgetragen und Homberg losgegeben. (Hofarchiv.) Von

Ludwig dem Junker sagt die Chronik bey Senkenberg Sel. juris T. III. „Er war stolz und wüstrich, und reit zu „böser und denzen, stach und brach in Venusdienst manch sper „entzwey.“ Seine Gemahlin nennt zwar Gerstenberger (Mon. Hass. T. II. S. 459) Margaretha und nach einem alten daselbst von Schmincke angeführten Geschlechts-Register hieß sie Elisabeth, Tochter Simons von Sponheim; aber der Verf. der histoire geneal. de la Hesse. T. I. p. 347 macht es wahrscheinlich, daß sie jene Elisa war, welcher Kaiser Carl IV. 1349 die Lehen ihres kinderlosen Bruders Gerhard versprach, und welche bald nachher starb. Ludwig kommt seit 1345 nicht mehr vor; und es ist eine Verwechslung, wenn Gerstenberger ihn statt des Kaisers Ludwig 1347 auf der Jagd sterben läßt. Mehr von ihm und seinen Brüdern siehe in dem folgenden Abschnitt, Anm. 2 u. f. w. und vergl. die zweyte hessische Stammtafel daselbst Ende des Kap. I. In einer Urkunde von 1334 kommt L. Heinrich mit seinem großen Reutersiegel, seine Brüder Ludwig und Hermann, jener mit dem Titel filius Lantgravii Hassie, dieser einfach de Hassia genannt, mit kleinen Siegeln vor (Guden. Cod. dipl. T. III. p. 285). Eben so in dem Abfindungs-Vertrag ohne landgräflichen Titel (1336. Mon. Hass. T. II. p. 468). Anders bey auswärtigen Urkunden des Erzb. von Maynz (1341. Wenck B. III. Nr. 247. S. 200). Ueber den Titel Junker (junior, oder domicellus) vergleiche Scheid vom Adel und Teuthorn B. VI. S. 209 u. f. w. mit der obigen Anm. 22.

Fünfter Abschnitt.

Erstes Hauptstück.

1) Den Beynamen des Isernen giebt schon die gleichzeitige Limburger Chronik. Von der persönlichen Stärke des Landgrafen erzählen die späteren Chronisten Wunderdinge. Aber eine arge Verwechselung mit einem Grafen von Holstein ist es, wenn Heinrich nach England geführt wird, um dort einem wilden Löwen einen Kranz aufzusetzen (Teuthorn, vergl. Cranz.

Saxon. lib. IX, c. 22. Nach Dilich und Winkelmann bezog sich das alte Sprüchwort:

„Hüte dich vor dem Landgrafen zu Hessen,
Wilt du nit werden gefressen.“

auf diesen Landgrafen.

2) Der Abfindungs-Vertrag von 1336, 9. Oct., dessen Original in Frankenberg niedergelegt wurde (so wie späterhin Philipp der Großmüthige sein Testament auf dem Stadtarchiv zu Kassel niederlegte), steht in Gerstenbergers Chronik (Mon. Hass. T. II. p. 468) und in Schmincken Abhandlung vom Otto dem Schützen. Vrgl. 7. Die feindlichen Bündnisse der landgräflichen Brüder geschehen 1340, 1341 mit Erzb. Heinrich von Maynz und den Herren von Bovenden und Windhausen (Mon. Hass. p. 470). In einer Verschreibung der Stadt Alsfeld vom Jahre 1345 (einer von den Städten, auf welche nach dem Sammtarchiv die Apanage-Gelder angewiesen wurden) kommt nur noch Hermann vor, nicht mehr Ludwig, der nach dem Ausdruck der Limburger Chronik noch kurz vor seinem Tode um Hülfe taste. Hermann schloß einen Vergleich, 1348 30. May, unter Vermittlung der Grafen von Ziegenhain und Waldeck, worin ihm die richtige Auszahlung der Apanagegelder versprochen wurde (nach geschehenem Auslauf und Krieg) unter der Bedingung, daß er nicht mehr auswärtige Hülfe bey Maynz suche. Wenck B. III. Nr. 253 der Urk. Ein anderer bisher unbekannter Vergleich, von 1348 18. Oct., enthält eine Menge gegenseitiger Beschwerden. Man sieht daraus, daß Hermann in Abwesenheit des Landgrafen die ihm gestellten Bürgen angegriffen, das Leibgedinge der jungen Landgräfin Elisabeth von Cleve, Otto's des Schützen Gemahlin, zu Frankenberg und Niedenstein gehindert, der Gemahlin Ludwigs des Junkers zu Grebenstein eine Huldigung verschafft, Bonifant, einen landgräflichen Juden, geschätzt, und Eselkop, landgr. Schutzgenossen, gefangen, vom Kaiser und Reich Lehen erheischt, das Stift Hersfeld bedrängt hatte. Auch hatte unter seinen Rittern Arnold von Porthain des Landgrafen Muhme, Gräfin von Henneberg, auf der landgräflichen Straße angegriffen (Urk. im Hofarchiv). Erst 1349, als Hermann

Grebenstein zu Nordeck erhielt, erfolgte die Sühne. Estor orig. oder electa juris publ. Hass. p. 182.

3) Ueber die Grafschaft Ravensberg, welche außer dem Schloß bey Bielefeld das Gebiet von Hervord umfaßte, siehe Lamey Geschichte der Grafen von Ravensberg, und Teschenmacher Annal. Cliviæ etc., der aber nicht einmal Adelheid die Mutter des Landgrafen kennt. Im Jahr 1329 erklärte Graf Bernard von Ravensberg, der Adelheid Bruder, daß er mit Ludwig von Hessen keinen Vergleich zum Schaden des Landgrafen seines Bruders gestiftet (Hofarchiv, und Lamey S. 64). Jedoch 1338 wurde Ludwig durch Bernard eingesetzt, unter der Bedingung, daß er alle Schulden, Pfandschaften, Wittwengehalte und Apanagen übernehme (Lamey S. 108 Nr. 118 der Urk). Der ältere Bruder Bernards hatte eine Tochter Margaretha hinterlassen, Gemahlin Gerhards von Jülich. Als daher Bernard starb (1346), wurden die vom Vater der Margaretha dem Reiche geleisteten Dienste zum Vorwand genommen, um Gerhard zu belehnen (Lamey S. 68). Es scheint, daß Landgraf Heinrich nach dem Tode des Kaisers Ludwig und seines Bruders Ludwig noch Ansprüche machte. Denn nach einer ungedruckten Urkunde von 1356 (Hofarch. Schaumburg. Documente) verbindet sich mit ihm Kurt von Dyfhulte (Diepholz) auf die Grafschaft Ravensberg.

4) Elisabeth, Prinzessin von Hessen, Herzogin von Braunschweig-Göttingen, starb 1390 (Steffens Gesch. von Braunschweig S. 276). Sie ist wahrscheinlich dieselbe Herzogin (nicht Albrechts des Fetten gleichnamige Gemahlin), deren Gebeine vor Kurzem von Göttingen nach Hannover gebracht wurden (S. das zu Celle 1822 gedruckte neue vaterl. Archiv. 1. Heft). Denn von ihr wird erzählt (Götting. Chronik), daß sie, von den Mönchen zu Göttingen beredet, das Jahrmarkt von Göttingen entfernt, und ihren Vater Heinrich veranlaßt habe, dasselbe nach Kassel zu verlegen. Dies geschah nach der kasselschen Congeries 1336 mit Genehmigung des Kaisers Ludwig (S. unten Anm. 47). Die andere Prinzessin Adelheid von Polen kam nicht, wie die Congeries sagt (Anal. Hass. Coll. I.),

1340 nach Kaſſel zurück. Dann erſt 1341 wird ihre Mitgift auf 5000 Schock Prager Groſchen beſtimmt (Mon. Hass. Tom. II. p. 474); und in demſelben Jahre ſchließt der König mit ſeinem Schwiegervater, den er pater reverendus, socer dilectus nennt, ein Schutz und Trutzbündniß (Wenck B. III. Urk. Nr. 249.) Nach einer ungedruckten Urkunde (im Hofarchiv) von 1342, Oct, bekennt zu Krakau der Erzbiſchof Jaroslaw von Gneſen, daß der König Kaſimir für ſeine Gemahlin Adelheid den Sendomirſchen Kreis für 30,000 Prager Groſchen verſchrieben habe. Im Jahr 1356 (in welchem Adelheid ſoll geſtorben ſeyn) übernahm Kaiſer Carl die Bezahlung der rückſtändigen Mitgift, nämlich 2000 Schock Prager Groſchen für den Landgrafen an den König. Ludewig Rel. Manusc. T. V. p. 500.

5) Die Schickſale der Landgräfin Eliſabeth (ſiehe Schminke's Abhandl. von Otto dem Schützen, und ſeine Anmerk. zu Mon. Hass. Tom. II. p. 472, ſo wie über ihre Flucht das Chron. St. Petr. Erfurd in Menken scr. Rer. Germ. T. III.) verdienten eine beſſere Bearbeitung, als J. G. Horn, (ein ehemaliger ſächſiſcher Hiſtoriograph) davon in einer Handſchrift verſucht hat, welche ſich auf der kaſſelſchen Bibliothek findet.

6) Vergl. überhaupt Joh. Heinr. Schmincke hiſt. Unterſuchung von des Otto des Schützen Begebenheiten am cleviſchen Hofe, herausg. von ſeinem Sohne Fr. Chr. Schmincke, Kaſſel 1746. (Beyde Männer ſind hoch verdient um die heſſiſche Geſchichte durch ihre gedruckten und ungedruckten Schriften und Collectanea). In dieſer kritiſchen Schrift wird zwar die ganze, von cleviſchen und älteren heſſiſchen Chroniſten (als Gerſtenberger) nicht gemeldete, Sage von den Abentheuern Otto's, wie ſie die ſpäteren Chroniſten erzählen, verworfen, aber doch im Grunde nur bewieſen, daß faſt alle Neben-Umſtände der Erzählung der beyden Chroniſten bey Senkenberg (Tom. V. et III.) namentlich die Erwähnung eines älteren Bruders Otto's, Namens Heinrichs, und eines Herzogs von Cleve, ſo wie die Zeit-Angaben falſch ſind, oder auf Anachronismen beruhen. In folgenden Urkunden kommt Otto

(erst späterhin sagittarius, urkundlich Miles oder Ritter genannt) bis zur fuldischen Fehde vor. 1328 erscheint er schon mit seinem Vater bey einer Verpfändung an das Kloster Haynau (Hofarchiv). 1340 erscheint Otto als Mitregent in einer Urkunde, worin sich Graf Gottfried von Arensberg für einen hessischen Erbmann erklärt (Hofarchiv). 1341 verspricht Herzog Reynold von Geldern, (der Testaments-Vollzieher des Grafen Dietrich XI. von Cleve), dessen Tochtermann der kinderlose Graf Johann Dietrichs Bruder war (Teschenmacher Annal. Clev.), daß er falls Graf Adolf von der Mark und seine Gemahlin auf ihn nicht compromittirten bey der Theilung und Anordnung von Cleve, den Landgrafen Heinrich und seinen Erstgeborenen Otto in ihren Rechten unterstützen wolle (Schmincke a. a. O. S. 47. Wenck B. III. Urk. Nr. 248). 1344 ernennen Heinrich und sein Sohn Otto die von Papenheim, die ihnen Kaustein öffnen, zu Erbburgmännern auf Schartenberg (Hofarchiv). 1347 wird Otto durch seinen Vater und den Grafen Johann von Ziegenhain, so wie den Abt von Spieß-Kappel mit dem jungen Grafen Gottfried von Ziegenhain ausgesöhnt (Hofarchiv). 1350 wird Otto vom Kaiser als Schirmherr über Mühlhausen gesetzt. Grashof. orig. Muhlhus. c. III. p. 142. 1353 räumen Heinrich und Otto der Elisabeth von Cleve zu ihrem Leibgedinge auf Frankenberg noch das Gericht Geismar und das Dorf und Gericht Sontra ein (Hofarchiv). 1354 schließen Heinrich und Otto den Vertrag mit Erzbischof Gerlach (Siehe unten ad 1354). 1361 werden Otto von seinem Vater die Schlösser Rotenburg und Friedewald versetzt (Hofarchiv). 1365 verkaufen die Herrn von Völkershausen dem jungen Landgrafen Otto ihr Recht an fünf Dörfern im Amte Wanfried (Wenck B. III. Urk. Nr. 262). Die weiteren Begebenheiten Otto's, der in den späteren Jahren beständig als Mitregent vorkommt, so wie sein Ende 1366 im Dec. siehe unten Anm. 35. 37.

Zweytes Hauptstück.

7) Dies ist die erste Spur der 1373 geschlossenen Erb-Verbrüderung (Hauptst. VI.) Vergl. Horn's Abhandl. in Mon.

Hass. Tom. III. Das kaiserliche Abmahnungs-Schreiben findet sich außerdem in Ludewig reliq. manusc. Tom. IX. p. 679. Siehe auch Weiße churſächs. Gesch. Th. II. S. 57, und eine vollständige Literatur der Erb-Verbrüderung in Kr. F. Kopps Handbuch der hess. Landes-Ordnungen.

8) Die in teutscher Sprache abgefaßte Belehnungs-Urkunde, worin Heinrich Landgraf noch Herr zu Hessen genannt wird, und welche alle Güter und Vorrechte umfaßt, die Heinrichs Vater und Elter-Vater vom Reiche getragen, steht in Wenck B. II. Nr. 314. Einige Tage nachher ward der Landgraf kaiserlicher Geheimer Rath, womit das Vorrecht verknüpft war, mit 24 Pferden am kaiserl. Hofe frey gehalten zu werden (Hofarchiv).

9) Die alten Herren von Treffurt (Dryfurt), deren Burg zu den Zeiten Karls des Großen entstanden (vergl. Winckelmann S. 39 und 301), kommen besonders seit den Zeiten des Landgrafen Konrads von Thüringen vor (dessen Feldherr von Treffurt Fritzlar erobern half); der letzte dieses Stammes, dem auch Spangenberg gehörte, starb nach 1383. Ihre gesammte Herrschaft schätzt Gerstenberger (Mon. Hass. T. II. S. 465) über 300,000 Gulden. Der Anfang ihrer Befehdung geschah 1329 (vergl. Bange thüring. Chronik zu diesem Jahre), und daß Erzbischof Balduin als Administrator von Maynz mit Hessen und Meißen ihren Untergang 1337 herbey führte, ergiebt sich aus den bey Wenck B. II. S. 343, 344 abgedruckten Urkunden-Auszügen des Samtarchivs. Siehe auch über die Theilung Treffurts und über die Verfassung der Gauerbschaft Just in dem neuen Museum für sächsische Geschichte. B. III. Stück I. Die Herren von Treffurt waren von Zeit zu Zeit Schirmvoigte der Stadt Mühlhausen (Grashof Orig. Muhlhus. a. a. O.). Daß sie aber das Schloß Bilstein, dessen Hoheit seit dem Frieden mit Thüringen 1265 an Hessen kam, erblich besessen, und 1372 an Hessen verkauft (Cougeries in Anal. Hass. Coll. I.), ist ein Irrthum. Zwar kommt schon 1306, als der Stamm der Grafen von Bilstein an der Werra ausgestorben war, ein Heinrich von Treffurt unter dem Titel von Bilstein vor (Schannat. client. Fuld. p. 272). Aber 1350 war das Schloß Bilstein gegen 2000 Mark an Hermann

von Treffurt nur verliehen und verpfändet; er bleibt Inhaber bis 1372, wo die Landgrafen die Pfandsumme bezahlen (Wenck B. II. S. 374 und Wenck B. III. Anhang der Urkundensammlung S. 275. 276). Hermann von Treffurt, der letzte seines Stammes (dessen Bruder Friedrich Landkommenthur in Thüringen war), erhielt auch mit seiner Gemahlin Margaretha von Solms die Pfandschaft des Gerichts Wittelsbergs und des Frauenbergs ohnweit Marburg (Wenck B. III. a. a. O.), so wie die der Stadt und des Schlosses von Melsungen (1359. Zieg. Samtarchiv). Von seinen letzten Schicksalen zu Frankenberg, das ihm später eingeräumt wurde, und wo er so viel Unfug trieb, daß ihm die Bürger das Haus anzündeten, siehe Gerstenberger in der frankenb. Chronik (Ayrmann sylloge anecd. p. 651); wo aber, wenn der Tod der jungen Landgräfin Elisabeth als Zeitpunkt dienen soll, statt 1373 wohl 1383 zu setzen ist. Ueber die Abtretung von Spangenberg siehe die folgende Anm. 11.

10) Diese Erzählung der Limburger Chronik und Gerstenbergers zum Jahr 1335, 1336, bestätigt sich durch den Umstand, daß des Grafen Gottfried VI. von Diez Sohn, Gerhard VII, im Jahre 1355 wegen des Eversteinischen Feldzugs eine Entschädigungs-Klage gegen Hessen erhob (v. Arnoldi Nassau-Oran. Gesch. Th. II. S. 86). Wenn aber die Limburger Chronik (fasti Limburg.) als Angreifer den Herzog Albert nennt, vermuthlich den streitsüchtigen, Sohn des Herzogs Ernst von Osterode († 1301), und Gerstenberger die Pfalzgrafen (Herzoge) von Sachsen im Allgemeinen, so kann man hier auch an Herzog Heinrich de Græcia denken, der ein Bruder Ernsts war, und zu dessen Gebiet Einbeck gehörte, besonders, da dessen Vater Heinrich der Wunderbare Wolfenbüttel zuerst wieder aufbauen ließ. Die hessischen Ansprüche auf die Eversteinschen Schlösser, unter Heinrich I. begründet (S. oben S. 75. Abschnitt III.), erloschen, wie es scheint, zur Zeit Ludwig I., als diesem sich Plesse unterwarf und die Herren von Plesse von Braunschweig-Lüneburg mit alten Eversteinschen Stammgütern belehnt wurden. — Um diese Zeit scheint auch Landgraf Heinrich den Allerberg im Lüneburgschen erworben zu haben, wenigstens bekennt Herzog Heinrich de Græcia, welcher

Duderstadt an Maynz 1334 verkauft hat, im Jahre 1341, daß er dem Landgrafen gegen die Hälfte des ihm verpfändeten Alterbergs, die Hälfte von Duderstadt und Gebildehausen, ohngeachtet sie Maynz dermalen inne habe, einräumen wolle. Zur Lösung sollte der Landgraf 800 Mark, er 150 Mark zahlen. Ziegenh. Sammtarchiv.

11) Man vergleiche zuerst über die fuldischen Händel und die Veräußerung der Schirm-Voigtey Schannat Hist. Fuld. p. 220. 221. mit dem Cod. prob. so wie über das Leben des Grafen Johanns I. von Ziegenhain, der seit 1311 bis 1358 in zahlreichen Urkunden vorkommt, die Hist. geneal. de la Hesse. Tom. II. Chap. VIII. S. 364 u. f. w. und unten Anm. 69. Die ziegenhainische Lehnsherrlichkeit über die Stadt Spangenberg wurde 1313 anerkannt (Wenck B. III. Nr. 218 der Urk.) und 1347 an Hessen abgetreten. Erst 1350 kam der Kauf des Schlosses und Gebietes von Spangenberg, mit Ausnahme der Mannschaft an Rittern und Knechten, welche der Landgraf dem Hermann von Treffurt zu rechten Mannlehn lieh, zu Stande, aber zugleich behielt Hermanns Bruder, Friedrich der Landkommenthur, einen Antheil an der Herrschaft; denn die Turnhüter, Thorwärter und Wächter des Schlosses mit den besten Knaben und Dienern mußten zugleich ihm und dem Landgrafen zu ihrem Erbe, sowie dem Hermann von Treffurt zu seinem Gelde huldigen (Auszüge aus dem Sammt-Archiv, in Wenck B. III. Anhang des Urkundenbuches, S. 277. 278).

12) König Johann, ein Sohn des Kaisers Heinrich VII. von Luxenburg, welcher als Gemahl einer böhmischen Prinzessin nach dem Abgange des alten böhmischen Königsstammes 1311 die Krone davon trug, schon zur Zeit seines Vaters Reichsverweser in Teutschland, und anfangs der Beförderer Ludwigs des Bayern, faßte schon 1332, als er in Italien das Amt eines Reichsverwesers begleitete, und sich mit dem Könige von Frankreich, Philipp von Valois, verband, den Entschluß, von Ludwig, den er an Klugheit weit übertraf, abzufallen. 1335 entzog dieser Kaiser des Königs jüngerem Sohne Heinrich, dem Gemahle der Margaretha Maultasch, Kärnthen und Tyrol, indem er österreichsche Herzoge damit belehnte. 1338 nahm König Johann keinen Antheil an dem Verein von Rense, der gegen den

Pabst und Frankreich gerichtet war. 1339 wird vom Kaiser und den ihm ergebenen Reichsfürsten ein Krieg mit Eduard von England gegen Frankreich beschlossen, und 1340 scheidet der Kaiser die Ehe des böhmischen Prinzen mit Margaretha Maultasch, welcher nämlich Tyrol geblieben war, um sie mit seinem Sohne Ludwig dem Römer zu vermählen, wodurch er sich viele Feinde zuzog. In diesen Zeitpunkten muß die Verbindung Hessens mit dem Hause Böhmen vorgegangen seyn, die sich seit 1341 (siehe Anm. 14) durch mehrere Schuld-Verschreibungen von Seiten Johanns und seines älteren Sohnes des nachmaligen Kaisers Karl IV. offenbahrt. Daß sie sich auf Kriegshülfe gegen England mit Böhmen und Frankreich zunächst bezog, könnte man aus dem Umstande schließen, daß Markgraf Friedrich von Meißen auf Anregung Kaisers Ludwigs, seines Schwiegervaters, dem Könige Eduard 1339 Hülfstruppen sandte (Weisse churs. Gesch. Th. II. S. 65).

13) Schannat Vindemiæ liter. Tom. II. Urk. Nr. 25. p. 126. Nach den erwähnten Anführungen der Verdienste des heiligen Stuhls um Hessen heißt es so: cum itaque perdilectum meum consanguineum nobilem virum natum Johannis comitis de Zigenhain C . . . . (Vergl. Anmerk. 69) amite mee filium, et Johannem, natum Johannis Ryetesel militis, magistrum ejus (vermuthlich den verlohrenen ersten hessischen Chronisten, dessen Bruchstücke in Gerstenbergers Chronik enthalten sind), quem sub confidentia vestra et sedis apostolice propter scientie margaritham ad generale studium duximus promovendum, ad pedes vestre Sanctitatis duxerimus principaliter destinandos, ut mea secreta plurima et statum presentis temporis in Alemannia, et ea etiam quæ scribere non expediunt, Sanctitati vestre sapienter valeant enarrare. Hierauf heißt es: quos taliter dignemini dimittere gratiose, ut cum cunctis Comitibus et Baronibus totius mei principatus obinde valeam gloriari (ein hinreichender Beweiß, daß sowohl der Graf von Ziegenhain als die anderen Freyherren zu und in Hessen, als Landsassen angesehn wurden), worauf der Landgraf fortfährt: me, pater Sanctissime, et terram meam et totam Fortiam mee parvitatis Sanctitati vestre subjicio, et hu-

(nach Lauze Albert II., den streitsüchtigen Sohn Ernst Osterode, obgleich man mit größerer Wahrscheinlichkeit Herzog Ernst von Göttingen, des Landgrafen Tochtermann, den kann, welcher 1367 starb) und den Landgrafen von Thürin gen (den Markgrafen Friedrich) bey sich gehabt habe. Ueb die Theilnahme der Stadt Wetzlar vergl. von Ulmenstei Geschichte dieser Stadt Th. I. zum Jahre 1350 u. s. w.; wie über Philipp von Solms vorhergeh. Anm.

24) Die näheren Nachrichten über diesen Sieg, dessen Ve dienst auch Gebhardi in seiner Gesch. der Reichsstände Th. S. 668 anerkannt, giebt die alte gleichzeitige Limburger Chr nik, welche Gerstenberger ausschreibt (Mon. Hass. T. I p. 481. 482). Ueber die Familie von Virneburg und Dun (Taune) im trierschen Gebiete und namentlich über Ruper einem berühmten Streiter seiner Zeit und einem Neffen d Erzbischofs Heinrichs, den aber Gerstenberger nicht namentli kannte, vergl. Gebhardi a. a. O. und Johannis Re Mog. T. I. p. 656.

25) Vergl. über die Gefangennehmung eines oder beyde Grafen von Solms von Ulmenstein a. a. O. S. 373 u Wenck B. II. S. 151. Ohngeachtet die Veräusserung vo Solms-Königsberg 1350 geschehen war, so trat doch Graf Philipp nachher in eine zweyte Ehe mit einer Tochter de Grafen Bernhard von Solms-Braunfels, und nun erst im Jahre 1357 nahm der Landgraf Königsberg in Besitz, indem er für Philipp Burgsolms einlöste (Wenck B. II. Urk. Nr. 370). Der Unterwerfungs-Vertrag der andern Grafen von Solms von 1351 steht in einem Auszuge in Wencks Urk. B. II. Nr. 367. Sie nehmen bey diesem erblichen Bunde Johann von Nassau-Merenberg, Reinhard von Westerburg und den Grafen Philipp ihren Agnaten aus, mit dem die Feindschaft nun geendigt war. Obgleich nun Hohensolms höchst wahrscheinlich in dieser Fehde zerstört ward (welches den Lehns-Auftrag nicht hinderte), weshalb 1367 ein Neu-Hohensolms vorkommt, so erklärt doch erst 1371 Landgraf Heinrich, dem Ritter Gilbrecht Rindesel für Hohensolms, das gebrochen ist, 1210 kleine Gulden schuldig zu seyn. (Wenck Band III. S. 150.)

Hessen und hierauf Dietrichs von Austrasien u. s. w. etwas entkräftet. (Engelhards hess. Erdbeschr.). Daß jedoch das Haus Hessenstein schon 1328. urkundlich vorkommt, siehe unten Anm. 43. Kirchhayn stieß an die mayntzische Grenze, und der Erzbischof beschwerte sich über den Bau am Kirchhofe; es ist also möglich, daß dieser Ort schon 1230 blühte oder eine Mauer hatte, wie Orts-Nachrichten besagen. Da aber dieser Boden strittig war, so trug nachher L. Heinrich dem Erzbischof Gerlach Kirchhayn auf. Anm. 36.

17) Daß L. Heinrich dem Erzbischof Gerlach zum Bisthum geholfen, giebt Gerstenberger besonders in der Frankenberger Chronik zu verstehen (Annal. Hass. Coll. V. p. 197. 200). Auf jeden Fall würde er ohne Heinrichs Hülfe nicht von seinem Gegner befreit worden seyn. In der Urk. vom 1. May 1347 (Guden, Cod. dipl. T. III. nr. 247. p. 339. Entdeckter Ungrund, eine T. Ordens-Deduction Nr. 15 ergänzt durch den Urk.-Auszug Nr. 200 der Swiffenberger Deduction. Vergl. auch Kopp hess. Gerichts-Verf. Th. I. S. 180) wird ausdrücklich dem Landgrafen und seinem Sohne Otto zugestanden, daß sie ihre Pfaffen und Klöster in allen weltlichen Dingen vertheidigen, und daß keine Layen in Hessen mehr in weltlichen Dingen geistlich geladen werden sollten u. s. w. Auch wurde mit dem Marschall Amte das Gericht zu Maden (das alte hess. Landgericht) an ihn verliehen.

18) Nach zwey bisher unbekannten Urkunden desselben datums (1347) im Hof- und Sammt-Archive. In der ersten zu Nürnberg werden dem Landgrafen, der nur nicht gegen den Erzbischof von Magdeburg, gegen Meißen und Henneberg dienen wollte, die Burgen Lengfeld, Kalmuntz und Velburg versetzt. In der zweyten giebt der Landgraf dem Grafen Günther diese Burgen ein.

19) Siehe den zu Prag gegebenen Reichslehnbrief von 1348, 28. April in Wenck B. II. Nr. 359. S. 367, worin es heißt, daß der Landgraf dem römischen Könige gehuldet, gelobt und geschworen, und seine Reichslehen gemuthet habe, daher seyen ihm und seinen Erben alle seine Lehen, Burge, Städte, Land und Leute mit allen Herrschaften, Rechten, Würden und Eh-

ren geliehen (hier ist noch von keiner Landgrafschaft die Rede). Vergl. die Lehnbriefe der früheren Landgrafen. Daß Heinrich damals in Speyer war, sieht man aus einer Urkunde bey Senkenberg sel. juris T. II. p. 168. Von demselben datum 1348 ist die kaiserliche Belehnung mit den Freystühlen zu Grebenstein und Hedwigsen, einem nahegelegenen nun ausgegangenen Orte. S. die Urk. Nr. IV. zu Kopp von den westfälischen Gerichten. Dies war die erste Belehnung dieser Art; sie wurde 1356 mit Zierenberg, 1385 mit Schartenberg erweitert, so daß nun aus drey hessischen Freystühlen an der Diemel eine Freygrafschaft entstand. Weder Karl noch Wenzel gingen säuberlich mit den neuen Gerichts-Inquisitoren auf der rothen, westfälischen, Erde, das heißt zwischen dem Rheine und der Weser, um; als Ausländer und als Nichtwissende wurden sie wenig geachtet. Aber der Landgraf und der Erzbischof, dem ein Freystuhl zu Helmarshausen vor dem Kruckeberg verliehen wurde, fanden es doch nöthig, sich mit Freygrafen zu versehen, die von ihnen abhängig waren, und feste Gerichts-Sprengel zu suchen. Denn damals konnte noch kein Freygraf in des andern Gerichts-Sprengel fallen.

20) Die Schuld-Verschreibung über 4000 Schock Prager Pfennige, oder 20,000 rheinische Gulden, das ist 12,000 Goldgulden, wovon der Kaiser einen Viertheil gleich nach seiner Ankunft aus Polen in Böhmen zahlen wollte, ist datirt vor Ostern 1348 (ziegenh. Archiv. Vergl. oben Anm. 14). Daß diese Schuld 1356 noch nicht abgetragen war, sieht man aus der kaiserlichen Uebernahme der hessischen Mitgifts-Schuld an König Kasimir von Polen (Anmerk. 4). Das Bündniß gegen Grafen Günther, welcher am 30. Jannar 1349 zum Gegen-König gewählt worden, aber am 14. Jun. 1349 starb, ist vom Jahre 1349 (ziegenh. Archiv-Auszug ohne datum). Auch Graf Johann von Ziegenhain versprach damals dem Kaiser seine Dienste auf 10 Jahre gegen 1600 Mark Sold (Hofarchiv).

21) Vergl. Wenck hess. Landes-Gesch. B. II. fünfter Abschnitt. Kap. II. §. LXIII. Abt Reinhold von Helmarshausen ward 1333 maynzischer Burgmann auf Schonenberg; er war aber vertrieben, und sein gegen ihn erwählter Nebenbuhler

Abt Engelhard ergriff die Parthey von Paderborn zur Zeit, als der Bischof Bernhard von Paderborn die kölnische Hälfte der Stadt Helmarshausen und vom Kruckeberg pfandweise an sich brachte. Unter dem folgenden Abte Siegfried von Scharfenberg blieb nur ein Drittheil der Stadt und des Gebiets von Helmarshausen der Abtey unterworfen; über das übrige schwuren als Käufer Maynz und Paderborn 1341 einen gemeinsamen Burgfrieden. Der Erzbischof von Maynz erhielt 1360 das Uebergewicht und die kaiserliche Belehnung mit einem Freystuhle unter dem Kruckeberg. Aber später gingen die Gerechtsame des Erzstifts auf den Diöcesan-Bischof von Paderborn und endlich doch auf Hessen über.

22) Ueber die Burgen Haldessen u. s. w. geben erst die folgenden Urkunden (Anm. 36) Aufschluß. Von den Grafen von Solms hatte sich Philipp von Königsberg 1341 an Hessen geschlossen, seine Schlösser geöffnet und ein Burglehn zu Marburg angenommen, während seine Agnaten zu Braunfels und Burgsolms zu ihren großen Schaden dem Erzbischof Heinrich dienten, ohngeachtet Dietrich Hohensolms an Hessen verpfändet hatte. Auf die Huldigungs-Verweigerung der Burgmänner wurde dies Schloß (wohl nicht 1349 sondern 1350) vom Landgrafen stark beschädigt, worauf denn 1351 nach glücklicher Bekämpfung des Erzbischofs die Solmser sich unterwarfen (Vergl. hiemit Wenck B. III. S. 150, 151 und die folgende Anm. 25). Das Verhältniß der Herren von Hanstein ergiebt sich aus einer Urkunde von 1351, wo sie erklären, daß sie die in der Fehde gegen den Landgrafen Heinrich und den Markgrafen Friedrich (der also Bundesgenosse war) gemachten Gefangenen dem Erzbischof von Maynz überlassen wollten (Schunck Beytr. zur maynz. Geschichte B. II. p. 490). Und Kuno von Falkenstein, Verweser des Erzstifts für Heinrich, erklärt in späteren Urkunden, daß er die Herren von Hanstein und Hatzfeld wegen dieser Fehde schadlos halten wollte. (Diese letzteren hatten 1332 ihr Schloß Hatzfeld dem Erzstifte aufgetragen, und ein Burglehn auf Melnau empfangen. Wenck B. III. Nr. 236. B. II. Nr. 324).

23) Vergl. Gerstenberger zum Jahre 1350, wo es heißt, daß der Landgraf vor Haldessen den Herzog von Braunschweig

(nach Lauze Albert II., den streitsüchtigen Sohn Ernsts Osterode, obgleich man mit größerer Wahrscheinlichkeit an Herzog Ernst von Göttingen, des Landgrafen Tochtermann, denken kann, welcher 1367 starb) und den Landgrafen von Thüringen (den Markgrafen Friedrich) bey sich gehabt habe. Ueber die Theilnahme der Stadt Wetzlar vergl. von Ulmenstein Geschichte dieser Stadt Th. I. zum Jahre 1350 u. s. w., so wie über Philipp von Solms vorhergeh. Anm.

24) Die näheren Nachrichten über diesen Sieg, dessen Verdienst auch Gebhardi in seiner Gesch. der Reichsstände Th. I. S. 668 anerkannt, giebt die alte gleichzeitige Limburger Chronik, welche Gerstenberger ausschreibt (Mon. Hass. T. II. p. 481. 482). Ueber die Familie von Virneburg und Duue (Taune) im trierschen Gebiete und namentlich über Ruprt, einem berühmten Streiter seiner Zeit und einem Neffen des Erzbischofs Heinriche, den aber Gerstenberger nicht namentlich kannte, vergl. Gebhardi a. a. O. und Johannis Res Mog. T. I. p. 656.

25) Vergl. über die Gefangennehmung eines oder beyder Grafen von Solms von Ulmenstein a. a. O. S. 373 und Wenck B. II. S. 151. Ohngeachtet die Veräusserung von Solms-Königsberg 1350 geschehen war, so trat doch Graf Philipp nachher in eine zweyte Ehe mit einer Tochter des Grafen Bernhard von Solms-Braunfels, und nun erst im Jahre 1357 nahm der Landgraf Königsberg in Besitz, indem er für Philipp Burgsolms einlöste (Wenck B. II. Urk. Nr. 379). Der Unterwerfungs-Vertrag der andern Grafen von Solms von 1351 steht in einem Auszuge in Wencks Urk. B. II. Nr. 367. Sie nehmen bey diesem erblichen Bunde Johann von Nassau-Merenberg, Reinhard von Westerburg und den Grafen Philipp ihren Agnaten an, mit dem die Feindschaft nun geendigt war. Obgleich nun Hohensolms höchst wahrscheinlich in dieser Fehde zerstört ward (welches den Lehns-Auftrag nicht hinderte), weshalb 1367 ein Neu-Hohensolms vorkommt, so erklärt doch erst 1371 Landgraf Heinrich, dem Ritter Gilbrecht Riedesel für Hohensolms, das gebrochen ist, 1210 kleine Gulden schuldig zu seyn. (Wenck Band III. S. 150.)

Drittes Hauptstück.

26) Man vergl. zuerst über die Lage des Reiches und über die Verhältnisse Brabants und des Landgrafen insbesondere, Häberlin Reichsgesch. (B. IV. der allg. Weltgesch.) und den obigen Abschnitt II. S. 44, 45, 46, 47, auch über die früheren Schuld-Verschreibungen des Kaisers an Hessen, oben Anm. 14. 20. Das richterliche privilegium des Kaisers von 1355, welches sich besonders auf Röthweil bezog, und worin der Kaiser universos et singulos homines et subditos Landgravii tam nobiles quam alios cujuscunque status et conditionis aut eminentie a jurisdictione et judiciaria potestate quarumcunque civitatum imperialium, quibuscunque etiam hujusmodi civitates specialibus nominibus nuncupentur, in actionibus civilibus duntaxat eximit, mit der Ausnahme, falls der Landgraf oder seine Beamte den Klägern Gerechtigkeit verweigern, steht in Schminke Mon. Hass. T. III. p. 261. Estor orig. juris publ. Hass. p. 341 und Homberg Erbhofämter S. 43. Die Belehnung mit den Freystühlen zu Grebenstein und Zierenberg von 1356 geschah für Hans von Halsen auf Bitten Otto's des jungen Landgrafen, siehe oben Anm. 19 und die Urk. bey Kopp von den westfälischen Gerichten Beyl. V. Die bald darauf folgende merkw. Schuld-Verschreibung siehe bey Ludewig reliq. manusc. T. V. p. 500 und oben Anm. 4. Alle diese Vergünstigungen lassen sich erklären, ohne daß der Landgraf seine Ansprüche auf Brabant verkaufte; aber daß er ruhig blieb, läßt sich nicht gut ohne dieselbe und ohne andere uns unbekannte Verhandlungen erklären.

27) Die Verpfändung des Rheinhartswaldes (welche erst 1355 zu Stande kam), erzählt klagend Schaten. Annal. Paderborn. T. II. S. 334 (wo fälschlich der Landgraf Hermann genannt wird); denn es geschah hernach bey den bedrängten Umständen des Bisthums keine Auslösung. (Auch der Landgraf versetzte nachher den Rheinhartswald ganz und Trendelenburg an Burchard von Schonenberg und Hessen erhielt alle diese Besitzungen erst 1429 beym Ausgange des schonenbergischen Mannsstamms schuldenfrey zurück). Mit Oldenburg zwi-

schen Schwalenberg und Vörden, in der Nähe der alten Grewenburg und dem benachbarten Dorf Kollerbeck hat es folgende Bewandniß. Diese Stücke hatte Heinrich, der letzte Graf von Schwalenberg, (und Pyrmont) 1336 mit Einwilligung seiner Erben dem Landgrafen Heinrich zu Lehn aufgetragen, wodurch also dieser Landgraf zuerst einen Fuß in diese durch die Bischöffe von Paderborn umgarnte Gegend setzte (Wenck B. II. Urk. Nr. 336). Als der alte Graf erblos, (denn seine zwey Söhne waren geistlich) seine Stamm- und Lehngüter zwar dem Agnaten Otto von Waldeck überließ, aber das Schloß und die Stadt Schwalenberg dem Abt von Corvey auftrug, andere Vasallen diesseits der Weser den Herren von Schonenberg übergab, erschien hierauf der Bischof von Paderborn als Lehnsherr, kaufte von der Wittwe Heinrichs die Grafschaft Schwalenberg, verglich sich mit den anderen Erben und Seiten-Verwandten weiblicher Linie, den Herren von der Lippe, und verabredete sich mit den Herren von Schonenberg, die ihm ihre Stücke verpfändeten, zu folgendem Betruge. Er beredete 1350 den Landgrafen, die Oldenburg dem Konrad von Schonenberg zu Lehn zu geben; zugleich mußte dieser seine Burg dem Bischof verpfänden, aber auch in einem geheimen Artikel sich verpflichten, dieselbe niemals zu lösen. Der Betrug wurde zwar nach dem Abgange des schonenbergischen Mannsstammes 1429 entdeckt, und Hessen behauptete seine Ansprüche, trat aber zuletzt 1597 in dem Haupt-Vertrag mit Paderborn diese Burg ab. Grupen Orig. Pyrmont. et Swalenberg. und Wenck B. II. S. 916 u. s. w.

28) Siehe die Urkunde des Vertrags von 1354, 12. May, dessen Bürgen die Grafen von Hohenstein und Schwarzburg wurden, in der Schiffenberger Deduction Th. II. Nr. 201 und vergl. Guden. Cod. dipl. T. III. p. 581; (daß Kirchhayn dem Erzstifte aufgetragen worden, meldet Gerstenberger schon zum Jahre 1350; nachher wollte auch der teutsche Orden hier eingreifen). Zwey Jahre nachher schloß der Erzbischof mit Heinrich und seinem Sohne Otto ein lebenslängliches gegenseitiges Hülfsbündniß auf funfzig Helme, außer Landes

zu stellen (18. Febr. Hofarchiv). Aber seit dem Jahre 1361 brachen neue Streitigkeiten aus. S. unten Anm. 36.

29) „Im Jahre 1354, so erzählt die alte Limburger Chro„nik (Mon. Hass. T. II. p. 483) erfach ein Herr zu Itter „seinen Vetter auf ihrem Schlosse zu Itter, darum, daß ihm „die Herrschaft allein bleiben sollte. Und um der großen Bos„heit und Untreue willen, zogen die zwey Fürsten, Herr „Gerlach, Erzb. von Maynz, Landgraf Heinrich, und Graf „Otto von Waldeck (dieser bekam erst später seinen Theil) vor „das Schloß Itter, und gewannen es, und nahmen die Herr„schaft ganz ein und behielten sie auch." Die näheren Umstände dieser Katastrophe und die Berichtigung J. A. Kopps in der Nachricht von den Herren von Itter (herausg. 1751) findet sich in Wenck B. II. S. 1085 bis zu Ende.

30) Johann I. von Nassau-Dillenburg, Sohn Otto's, stand seit 1351 unter Vormundschaft seiner Mutter Adelheid (von Arnoldi nassau-oran. Gesch. Th. I. S. 193 u. f. w.) Der Vertrag der Gräfin mit Hessen von 1356 ist nach einem Auszuge des Hofarchivs angegeben. Arnoldi, dem derselbe unbekannt war, erwähnt auch nur im allgemeinen S. 203 der 1360 geführten hatzfeldischen Fehde. Diese erzählt Gerstenberger (Mon. Hass. T. II. p. 485) nach der alten verlohrenen Hessen-Chronik. Die Ursache der Fehde mochte von nassauischer Seite die Lehnsherrlichkeit über Driburg seyn. Die Herren von Hatzfeld an der Edder hatten 1332 ihr Schloß dem Erzstifte (früher dem Landgrafen Otto, in dessen Fußtapfen Heinrich treten wollte) aufgetragen (Wenck B. III. Nr. 236. B. II. Nr. 324). Lauze erzählt, daß der Erzbischof mit im Spiele war. Ueber den Konrad von Spiegel sagt Schaten zum Jahre 1361. Celebris per idem tempus Conradus Spiegelius, qui ausus est cum Hatzfeldiis bello Hermannum (Henricum) Hassiæ Landgravium aggredi, exitu licet improviso, fusus enim a Landgravio captusque Desenbergæ castrum a Landgravio premunitur, magno diœcesis Paderbornensis damno. Dieser Konrad ist derselbe, welcher nach Dillich und andern Chronisten 1368 als Feind des Abts

Bertholds von Hersfeld 300 Hersfelder bey Altenburg ohnweit Felsberg erlegte.

31) Nach der Limburger Chronik (fasti limburg) hat Landgraf Heinrich außer der Herrschaft Ziegenberg (deren Burg aber schon 1328 nach dem zieg. Sammtarchiv an einen Herrn von Berlepsch verpfändet wurde) auch die Herrschaft Rürmonde erkauft. Dies ist Romrod (vergl. über dieses Amt Schmidt hess. Gesch. Th. I. S. 217). Im Jahre 1332 ward nämlich Metze, Gemahlin Bertholds von Lisberg an der Nidder, eine Tochter Friedrichs von Hirzberg (des letzten Herrn von Römrod) sammt ihren Erben mit dem Hirzberg belehnt, welcher nachher an Hessen fiel (Wenck B. II. Nr. 317) und in demselben Jahre versichert Berthold von Lisberg dem Landgrafen die Erböffnung auf dem Hirzberg (Wenck a. a. O. Nr. 320). 1358 verkaufte Metze mit ihren Söhnen Nicolf und dem nachher berüchtigten Friedrich von Lisberg ihren Romrodischen Antheil an die Herren von Erfa (Wenck B. II. S. 393. Auszug in der Note), bis endlich 1372 die Herren von Erfa wegen dieses Theils einen Burgfrieden mit Hessen schwuren (Wenck a. a. O. S. 445. Auszug in der Anm.) und Friedrich, nachher ein Hauptheld der Sterner Fehde, 1374 sich verbindlich machte, daß er, falls der Landgraf den von Erfa für die andere Hälfte von Romrod mehr als 600 Mark geben müßte, denselben entschädigen wolle (Wenck B. II. S. 448). Eben so bekennen 1393 die Erben der Agnes von Romrod, die Herren von Westerburg, daß der Landgraf ihren Eltern ihren Antheil von Romrod, von den Gerichten Hopfgarten, Kirchdorf u. s. w. würklich abgekauft habe (Wenck B. III. Nr. 272). Auf jeden Fall kamen durch Kauf die sämmtlichen Güter des alten Dynasten-Hauses Romrod nach und nach an Hessen.

32) Die betreffenden Urkunden sind: 1) der Verkauf des Burggrafen an die Gräfin Elisabeth von 1360, 3. Decbr., in Schöttgen et Kreysig diplom. T. III. p. 557. 2) Die Genehmigung desselben, sowie der Landgrafen von Leuchtenberg über den hessischen Kauf 1361, 21. Nov. v. Schultes dipl. Gesch. von Henneberg Th. II. Urk. zur henneb.-schleus. Gesch. S. 152. 3) Derselben Zusage über die Erfüllung dieses Kau-

fes von demf. datum, Wenck B. II. der Urk. Nr. 396. 4) Heinrich von Ulleben und Heinrich von Lancha versichern dem Landgrafen Heinrich und seinem Sohne Otto, so wie den Grafen von Henneberg die Wiederlösung von Scharfenberg 1362, 23. Febr. Schultes a. a. O. S. 152. 5) Vertrag und Burgfriede zwischen Hessen und Henneberg wegen des gemeinsamen Besitzes, 1362, 3. Aug., Schultes a. a. O. S. 153. Die Zwistigkeiten wegen dieser Gemeinschaft, besonders, da die geistlichen Schirm-Rechte und die höheren Jagd-Gerechtigkeiten Henneberg zustanden, dauerten bis zum Jahre 1583, wo vermöge einer geschlossenen Erb-Verbrüderung nach dem Tode Georgs Ernst von Henneberg ganz Schmalkalden hessisch ward. Merkwürdig ist es, daß die meisten Chronisten über diesen Ankauf irrig sind, und einige, wie der Chronist bey Senkenberg T. III., ihn sogar dem Landgrafen Ludwig zuschreiben. Wenn aber derselbe den Henne von Werde oder Nöding, als Unterhändler des Landgrafen nennt (p. 423), so bezieht sich dies auf die ziegenh. Unterhandlung.

33) Die Unterwerfung des Grafen von Arensberg geschah am St. Ulrichstage 1367. Wenck B. II. Urk.-Auszug. S. 434 (nach dem ziegenh. Archiv). Nach Schaten Annal. Paderb. T. I. zu 1368 bewogen die Lage seines Landes und fromme Reue den alten Grafen, gegen jährliche 10,000 Goldgulden, einem Aufenthalte in Brühl und Bewahrung einiger Schlösser seiner Grafschaft für seine Gemahlin Anna von Cleve, sich dem Erzbischof zu übergeben. Er ward 1371 im Cölner Dom prächtig begraben. Das Marschall-Amt von Westfalen, welches an den Grafen verpfändet war, kam nun eine Zeitlang an den Bischof von Paderborn (bis 1377).

34) Vergl. die unten Anm. 73 folgende Uebersicht der Aebte von Fulda während der Regierung L. Heinrichs II.

35) Um die angegebenen Operationen zu beurtheilen, vergl. außer der Limburger Chronik (fasti limburg.), den Chronisten bey Senkenberg T. III. p. 363., Schannat Hist. Fuld. p. 227 und seine Gewährsmänner Brower und Cornel (Cod. prob. II. et III.; insbesondere über das Schloß Hausen Just Denkwürdigk. Th. IV. S. 274 u. s. w. Folgende Urkunden

dienen zur Erläuterung. 1328 erhielt der Abt die kaiserl. Genehmigung über Hausens Befestigung Buchon. vetus in Tradit. Fuld. p. 361. 1356 erfolgte das Abmahnungs-Schreiben des Kaisers über den hessischen Bau, Schannat. Cod. prob. nr. 172, und das Sendschreiben des Kaisers für den Abt wegen der Zerstörung Hausens. Buchon. vetus p. 361. Im Jahre 1362 folgte die Friedens-Urkunde Otto's des Schützen und des Markgrafen Friedrichs. Schannat Cod. prob. nr. 180 und Buchon. vetus. p. 411. Daß aber die Markgrafen noch 1370 im Streit waren mit dem Abte, sieht man aus einer Abmahnung des Kaisers von diesem Jahre. Schannat Cod. prob. nr. 182.

36) Vergl. oben Anm. 28. Schon 1361, nachdem inzwischen Johann von Falckenberg zum Erbburgmanne des Erzstifts auf der Deusburg westlich von Jesberg war ernannt worden (Wenck B. II. Nr. 388), mußten Schiedsrichter oder Rathleute unter dem Obermann Hermann von Schweinsberg an der Werra, im Lande zu Hessen und oben im Lande (Oberhessen) zur Untersuchung und Schlichtung der maynzischen und hessischen Zwistigkeiten ernannt werden. Schminke Mon. Hass. T. III. p. 268. Eben so 1364 besonders wegen der Sonderhölzer am Rheinhartswalde. Wenck B. II. Urk. Nr 402. Im Jahre 1361 und 1365 beschwerte sich Hessen besonders über die geistlichen Gerichte, Maynz: daß die Neustadt zurückgehalten werde, daß die Falkenberger und andere Ritter des Erzstifts Besitzungen beunruhigten, daß die Wolfhager einen Konsul von Naumburg, die Biedenkoper einen Bürger von Amöneburg erschlagen, daß der Landgraf Lehnsboden bey Geismar ohnweit Frankenberg ohne des Erzstifts Wissen erkauft, (welches hier die Grafschaft Battenberg besaß), darauf die Neustadt von Frankenberg erbaut, Galgen, Rad und einen Thurm vor Fritzlar unter Ausbreitung der hessischen Fahne zerstört habe, daß die hessischen Amtleute mit Maynz noch keinen Burgfrieden auf Itter geschworen u. s. w. Siehe Johannis Res Mog. T. I. p. 676. 677 (wo auch die Nachricht über das neue Stift von Amöneburg sich findet), und ergänze diese Nachricht aus dem Urkunden-Auszuge bey Wenck B. II. Urk.

p. 424. 425. 1366 war die Klage des Erzbischofs beym Kaiser und es erfolgte eine Citation. Wenck B. II. Urk. Nr. 406. Aus der Sühne, welche Hermann, der Bruder des Landgrafen, 1467, Sept., kurz vor seinem Tode unter Vermittelung der Grafen Johann von Nassau stiftete (Johannis p. 679), sieht man, welchen Antheil dieser schon damals an des Erzbischofs und Hessens Angelegenheiten nahm, indem kurz vorher seine Tochter mit Hermann dem Gelehrten von Hessen versprochen war. Siehe Hauptstück V. und Anm. 63. Die Fehde mit Nassau wegen der neuen Burg unter Stauffenberg an der Lahn erwähnt die Limburger Chronik bey Gerstenberger und dieser selbst in einem Zusatze (Mon. Hass. T. II. p. 488). Wenn aber daselbst erzählt wird, daß Landgraf Heinrich seinen Neffen Hermann ermahnt, dies seinem Schwiegervater, dem Grafen Johann, zu wehren, und endlich bey der Saumseligkeit desselben selbst zugegriffen, und jene Burg niedergerissen habe, so stimmt dies nicht mit dem Zeitpunkte der Verheyrathung Hermanns überein, der erst im May 1367 sich verlobte, während Otto der Schütz im December 1366 noch lebte. Siehe die folgende Anm.

37) Im Jahre 1366, so schreibt Gerstenberger a. a. O. nach der alten Doringer und der Limburger Chronik, da ward Landgrafen Otto vergeben zu Spangenberg, und er starb sonder Leibes-Erben auf den Tag nach Conceptionis Marie; 9. Dec. (vergl. Anal. Hass. Coll. XI., wo der 10. Dec. als der Todestag angegeben wird und Schminke Untersuchung über Otto den Schützen p. 49 u. s. w.) Noch im Octb. 1366 war Otto vor Frankfurt mit dem Kaiser. Muratori Scr. Rer. Ital. T. XVI. p. 106. Aber schon 1367, Dienstag vor Michaelis, bekennt Elisabeth, Otto's Wittwe, daß Landgraf Heinrich ihre Leibzucht auf Spangenberg und Niedenstein angeordnet. (Hofarchiv). Die Sage von der Vergiftung, welche auch die beyden Senkenbergischen Chroniken enthalten (Tom. III. et V. der Selecta juris), wird weder dadurch, daß die gleichzeitigen fasti limburgenses dasselbe Ende dem gleichnamigen Sohne Ludwigs des Junkers Otto, einem Bruder Hermanns des Gelehrten, zuschreiben, noch durch ein mißgedeutetes

Relief auf dem Spangenberger Schloſſe, welches nach dem Liede der Nebelungen den Tod Siegfrieds auf einer Eberjagd darzuſtellen ſcheint, entkräftet. Eine alte Wormſer Chronik bey Schminke a. a. O. drückt ſich ſo aus: In diebus istis mortuus æst Otto Landgravius Hassiæ quasi morte subitanea, qui cum aliquantulum debilis esset, et de quibusdam placitis inter patrem suum illustrem Henricum et Archiepiscopum Gerlacum Moguntinum paululum deberet recedere ad projiciendam urinam, subito cecidit et mortuus est. Auf wen der Verdacht falle, hat die Geſchichte im Dunkeln gelaſſen. Das Andenken Otto's und ſeiner Gemahlin Eliſabeth hat ſich auf mehrfache Art erhalten, durch die Armbruſt und das Trinkgefäß Otto's auf dem kaſſelſchen Muſeum, durch einen mit dem heſſiſchen und cleviſchen Wappen gezierten Braut-Kaſten zu Spangenberg; durch einen aus Cleve nach Spangenberg gepflanzten Buchsbaum von ungewöhnlicher Größe, aus deſſen Schaffte Landgraf Karl Büchſenſchäfte und Käſtchen drechſelte (Winkelmann Th. II. S. 270. Th. VI. S. 328), und durch die in einer alten heſſiſchen Chronik erhaltene Sage, daß Eliſabeth die Einwohner von Spangenberg eine Veredlung des Biers und eine beſondere Einpökelung der Hirſchzimmer gelehrt habe. Eliſabeth ſtarb 1382 am 12. Nov. Anal. Hass. Coll. XI. p. 104. Hiernach iſt Gerſtenbergers frankenb. Chronik zu berichtigen (Ayrmann sylloge anecd. p. 651), welche angiebt, 1373 habe Hermann von Treffurt die Pfandſchaft von Frankenberg, erledigt durch den Tod der Landgräfin Eliſabeth, erhalten (vergl. oben Anm. 9). Eliſabeth hatte nämlich nach der Frankenberger Chronik ſchon 1339 die Stadt Frankenberg als Witthum erhalten, und nach einem Auszuge des Hofarchivs wurde ihr dieſelbe 1353 als Leibgedinge förmlich eingeräumt (vergl. auch Anm. 21). Noch befinden ſich zwey Urkunden im Hofarchiv, woraus man ſieht, daß Eliſabeth nach dem Tode ihres Gemahls wegen des ihr an Cleve gebührenden Antheils prozeſſirte.

Viertes Hauptſtück.

38. 39) Nach Dilich, Winkelmann, Lauze, der Congeries (1342) und der Limburger Chronik bey Gerſtenberger (1350).

In Folge des Winters von 1337 erfolgten große Schneefluthen, die ganze Häuser mitrissen, doch wurde die Frucht nicht erstickt. 1342 stieg die Fulda über den Altar der (alten) Neustädter Kirche. 1356 erfolgte das Erdbeben, das aber hauptsächlich im südlichen Teutschland und in der Schweiz sich zeigte. Basel stürzte ein. Die pestartige Seuche ward 1347 auf genuesischen Galeeren nach Welschland gebracht, nachdem sie in Asien mehr als 20 Millionen Menschen gefressen. Binnen zwey Jahren wurde fast ganz Europa verheert. Diese Seuche griff Zungen und Drüsen an, und endigte sie in drey Tagen. Basel und Lübeck verlohren in einigen Tagen zwölf bis funfzehnhundert Menschen (S. Trithemius, Boccaccio's Decamerone und Joh. von Müller Schweizergesch. Th. II. S. 180). Ueber Hersfeld siehe Schlegel de nummis Abbat. Hersfeld. Die erste große Pest war die von Thucydides beschriebene. Die zweyte im sechsten Jahrhundert, welche viele Reste der alten Welt mitnahm. Von dem gefundenen wilden Knaben in Hessen erzählen Contin. Lamberti Schaffnab. zum Jahre 1344, Dilich und Winkelmann (S. 324. Th. VI.). Nachdem er sprechen gelernt, soll er den Wölfen vor den Menschen den Vorzug gegeben haben.

40) Vergl. Gerstenbergers frankenb. Chronik in Ayrmann Sylloge Anecd. p. 648, 649, 650. und hessische Chronik in Mon. Hass. T. II. p. 476 u. f. w. zum Jahre 1349. Vergl. auch Aventin. und Raynald zu diesem Jahre. Noch im 15. Jahrh. kommen Geiseler in Thüringen vor.

41) Ueber den Bau des Breuls und der Freyheit zu Kassel siehe Congeries zum Jahre 1330 (Anal. Hass. Coll. I. p. 4) und die Beschreibung von Kassel von Schminke S. 29. 30. Die Stiftungs-Urkunden des Collegiat-Stifts St. Martins, vorher einer Pfarr-Kirche, finden sich in den Anal. Hass. Coll. V. p. 27 u. f. w. Dem Probste zu Fritzlar kam die Bestätigung des erwählten Decans zu, welcher einen hohen Rang in der hessischen Kirche bekleidete. Der Decan ward mit 60 Gulden, jeder Kanonikus mit 40, alle mit benachbarten Häusern begabt. Wie die St. Martins-Kirche im Jahre 1440 erweitert und erneuert wurde, siehe unter Ludwig I. Die päbstliche Ermächtigung zu dem kirchhäynischen Kirchen-

und Klosterbau ist vom Jahre 1363 (7. Id. Jan. Urk. im Hofarchiv).

42) Das diploma fundationis ecclesiæ collegiatæ Rotenbergensis, wobey eben so als bey der vorhergehenden Stiftung Heinrich und Otto zusammen handeln, ist vom Jahre 1352. Die Landgrafen schenken den Canonicis das Patronat u. Präsentations-Recht der St. Georgen Kapelle, und der Pfarrkirchen und Altäre zu Rotenburg und Heinebach, und behalten sich die Ordination und Präsentation der Präbenden vor u. s. w. Alsdann folgt nach des Erzb. Gerlachs Bestätigung von 1353 das landgräfliche privilegium ædificandi collegium von 1356, die donatio duorum jugerum in insula ad pontem Rotenbergensem 1357, die concessio plurium canonicorum et præbendarum (vierzehn an der Zahl) 1358 und 1368. Das privilegium libertatis decani, canonicorum, et vicariorum nec non rectorum ecclesiæ collegiatæ Rotenbergensis. Handschriftl. Urkunden (diplomata Rotenb.) auf der kasselschen Bibliothek. (Das letzte privilegium ist auch abgedruckt in Paullini Hist. virginum Collegii Visbeccens. §. XCVIII). Nach einer angehängten schriftlichen Nachricht hießen die geistlichen Begründer, Heinrich von Mentershausen, Johannes Viceplebanus zu Bibra, Johannes Grimenius und Hermann von Bellis. Die Erneuerung geschah 1574.

43) Das privilegium für das St. Georgs-Kloster ist vom Jahre 1328. Dieses Prämonstratenser Nonnenstift von einem Ritter von Homberg gegründet und schon von Heinrich I. gegen den Abt von Hersfeld in Schutz genommen, (S. hess. Gesch. Th. I. S. 282 der Anmerk.) wurde vom Landgrafen Heinrich, mit Hülfe des reichen Pfarrers von Homberg, Hermann von Usleiden, mit mehreren Gütern bey Homberg bereichert; damit der Priester des neugestifteten Altars, welcher abgesondert von dem Stadt-Pfarrer die geistliche Sorge der Burgmannen des Schlosses erhielt, hinreichend leben konnte. Anal. Hass. Coll. I. p. 77. Der Begnadigungsbrief für das Benedictiner Kloster Hasungen (mit dem großen Siegel) ist vom Jahre 1335 (Anal. Hass. Coll. XI. p. 95). Drey Jahre nachher, als das Kloster seine zerstreuten Bauern durch Ver-

minderung der Kornabgaben wieder sammeln wollte, verwilligte Heinrich ein Gleiches hinsichtlich der Abgaben und Frohndienste seiner Unterthanen im Klostergebiet. Anal. Hass. Coll. IX. p. 205. Das Haus Hessenstein ward 1328 (nach Himmelfahrt) von dem Landgrafen und seinem Sohne Otto, dem Kloster Hayna nebst einem Viertheil des Gerichts Geismar versetzt, (bey welcher Gelegenheit sich der Landgraf nur die Bede vorbehält), 1348 Freitag nach ascensio dom. für 1900 Pfund Heller verkauft; doch sollte das Haus dem Landgrafen stets offen stehen; zugleich wurde dem Kloster zugesagt, die steinerne Kemnade, welche die Landgrafen Heinrich und Otto mit threm eigenen Gelde gebaust (S. oben Anm. 16), ihm bey dem Wiederkaufe des Hauses zu lassen. (Hofarchiv. Dokum. von Hayna.) Hieraus folgt, daß dieser Verkauf eine Verpfändung war, und daß das Schloß Hessenstein dem Kloster zum Schutze diente. Der Verkauf von Reichenbach und Lichtenau, welche Stadt damals (vermuthlich 1350) aus den Händen des Erzbischofs von Mainz soll befreit worden seyn (Engelhard hess. Erdbeschr. S. 206 nach einer mir unbekannten Quelle), steht auszugsweise abgedruckt im histor. dipl. Unterricht u. s. w. Nr. 83. zum Jahre 1354; man sieht aber aus einer vollständigeren Urkunde in dem entdeckten Ungrunde, einer andern T. O. Deduction Beyl. Nr. 212, daß auch dieser Verkauf (gegen 1000 Mark löthigen Silbers) wiederlöslich, oder eine Verpfändung war; und ich bitte daher den im Texte gebrauchten Ausdruck nach altteutscher Art zu verstehen. Daß übrigens auch das Amt Gudensberg damals versetzt war, sieht man aus einer Stadt-Urkunde von Lichtenau (1352 d. Ven. post. invoc.), worin sich dieser Ort erbietet, 10 Jahre hindurch jährlich 20 Mark zur Ablösung des Amts Gudensberg vorzuschießen, unter der Bedingung, daß in den Gerichten Lichtenau und Reichenbach niemand zu früherem Kaufe backen oder brauen, oder anderes Bier schenken sollte, als in Lichtenau gebraut würde. Auch solle nur ein Schneider zu Reichenbach sitzen, mit Uebereinkunft des Voigts und der Bürger allenfalls ein Schröder oder Schuhwart.

44) Die Erklärung des Eremiten-Generals ist von 1351.

(Ziegenh. Sammt-Archiv., Päbstl. Dokum.) Die Erklärung des Probstes und der Aebtissin zur Heyda über die Begabung Otto's (von 10 Mark aus einem Gute zu Alten-Morschen) von 1359. (Ziegenh. Sammt-Archiv.) Die Urkunde Werner Thöring's, dessen Geschlecht noch in jener Gegend einige Stunden unter Marburg an der Lahn angesessen ist, sowie seiner Gemahlin Mechtildis von Sambach von 1339 steht in Anal. Hass. Coll. III. p. 142. Die Stiftung der St. Clausen-Kapelle, so nennt sie die Congeries (Anal. Hass. Coll. I.) nach der Volks-Sprache, geschah 1358.

45) Der Landgraf erlaubte einer Union des Rectors der Pfarrkirche und der Altaristen zu Grünberg ein aus dem Beamten und einem Burgmanne oder Schöffen zusammengesetztes weltliches Particular-Gericht, siehe die Urk. von 1353 in Anal. Hass. Coll. VII. p. 79. 80. Die Vergünstigung für das St. Martins-Stift zu Kassel von 1368 findet sich in Anal. Hass. Coll. V. p. 59. Die weise Verordnung wegen Veräußerung der Erbgüter und Zinsen an die Klöster zum Besten der Stadt Kassel gegeben (1337. Landes-Ordnungen Th. I. S. 4), entspricht einer 1354 geschlossenen Uebereinkunft mit den Bürgern zu Kassel, in der Altstadt, Neustadt und auf der Freiheit (damals gab es auch noch einen dreyfachen Rath von Kassel), vergl. die Schiffenberg. Deduction Th. II. Nr. 170, (aus dem Sammt-Archiv). Das jus circa sacra, welches der Landgraf ausübte, zeigt sich auch in einem von gleichem Geiste beseeltem privilegium für Eschwege von 1341, Anal. Hass. Coll. XI. p. 97, und in den Briefen für die Stadt Frankenberg (Gerstenberger frankenb. Chronik. Anal. Hass. Coll. V. p. 198, 199 zum Jahre 1358, und Schiffenberg. Deduction Th. II. Nr. 171). Ein Stadt-Privilegium für Marburg von 1357 enthält die Worte: licentia excessus (peccata) in spiritualibus corrigendi plebano (dem Pfarrer) non aliter conceditur, quam si ad consilium scabinorum id fiat.

46) Man vergl. über Frankenberg Gerstenberg. in Anal. Hass. Coll. V. p. 198 und 201, welche Nachrichten durch Urk. des Hofarchivs bestätigt werden. Das privilegium für Allendorf steht in Senkenberg sel. juris T. III. p. 618 zum

Jahre 1370, teutsch. Auch für die Stadt Frankenau wurde im Jahre 1339 das Besthaupt (optimale) aufgehoben.

47) Ueber die Stadt Kassel, welche 1336 mit Genehmigung des Kaisers auch einen freyen Markt erhalten hatte (S. oben Anm. 4) vergl. die Landes-Ordnungen Th. I. zum Jahre 1357. Innungen werden daselbst uniones, Brüderschaften fraternitates genannt. Sie hießen Zünfte, wenn sie sich auf Gewerbe bezogen (vergl. überhaupt Hüllmann Geschichte der Stände). In einem Zunftbriefe für die Homberger Schuhwarte und Löwer (Lohgerber) von 1545 wird festgesetzt, daß die Alt-Butzer ohne Verlaub der Schuhwarte keine neue Werke machen sollen (Hofarchiv). In einem späteren Zunftbriefe für die Homberger Bäcker, wird diesen erlaubt, etwaige Broddiebe mit Fäusten zu schlagen und zu rausen. Den Zierenberger Bäckern wurde ein Haarfusch oder Backenstreich „zum Trinkgeld" erlaubt. Auch den Metzgern in Homberg erlaubte L. Hermann Selbsthülfe. Und L. Ludwig ermächtigte die Schuhwarte und Löwer, Frevler unter die Bänke zu werfen. Vergl. U. F. Kopp in den Bruchstücken zur teutschen Gesch. Th. I. S. 188 und Th. II. Vorrede.

48) Hersfeld erhielt sein kaiserl. privilegium, welches nachher der Abt hintansetzen wollte, 1365 (Glafey anecd. p. 619), des Abts Vergünstigung für die Gewandschneider, worin der Rogken (Röcke), Kogeln (Kappen), und Hasen (Hosen) Erwähnung geschieht, ist vom Jahre 1363. Wenck B. II. Urk. Nr. 399. (Einen ähnlichen Brief erhielten die kasselschen Schneider 1402. Schminke Besch. v. Kassel Beyl. VII). Das privilegium für Marburg über verwillkührte Pfänder ist vom Jahre 1368. Wenck B. III. Urk. Nr. 265. Die Urk. des Städtebundes von Wolfhagen, Volkmarsen, Hofgeismar, Warburg und Merseburg vom Jahre 1368 befindet sich im Wolfhagen-Stadtarchiv.

49) Die Bedefreyheit für Allendorf ist vom Jahr 1370 (Hofarchiv); eben so die für Grünberg, welche Stadt nach Gerstenberger (Mon. Hass. T. II. p. 490) 1370 von eigenem Feuer brannte. Die kasselsche Zoll- und Brückenordnung vom Jahre 1346 findet sich in Anal. Hass. Coll. IV. p. 285.

Die Menge der daselbst angegebenen Artikel aus allen drey Reichen der Natur, welche eine besondere Erklärung von Kennern verdiente (vergl. überhaupt Wiederhold Wissenschaft der indirekten Steuern. 1820) zeigt von der Wichtigkeit des damaligen kasselschen Durchgangs-Zolls.

50) Der Vertrag mit dem Kloster Breitenau in Folge eines Zwistes über den Blutbann in den Gerichten Gurbagen und Elleuberg ist von 1337 und steht in der Schiffenbergr Deduction Th. II. Urk. Nr. 177. Die sogenannte Landes-Ordnung über das jus repræsentationis in dem modo succedendi ab intestato ist vom Jahre 1337 (Landes-Ord. Th. I. S. 4). Sie ist die letzte in lateinischer Sprache, und wurde zu einer Zeit gegeben, wo Heinrich nicht voraussehen konnte, daß nach seines Bruders Ludwig Tode, dessen Sohn in dem Fall kommen konnte, davon gegen seinen Oheim, Hermann, Gebrauch zu machen.

51) Die langsame Art, wie das römische Recht, welches immer Hand in Hand mit dem kanonischen ging, in Hessen sich einschlich (erst im 15. Jahrh.), ohngeachtet schon 1294 in einer Urkunde Heinrichs römische Formeln vorkommen (Lederhose kl. Schr. Th. IV. Anhang Nr. XI), kann man am besten aus Kopp's hess. Gerichts-Verf. Th. I. Stück I. ersehen. Hiermit vergl. man die städtischen rein einheimischen Statute, deren in dieser Zeit in der Frankenberger Chronik Anal. Hass. Coll. V. und in den folgenden Abschnitten von Seiten Hermanns und Ludwigs erwähnt wird.

52) Siehe oben Anm. 19, und vergl. überhaupt Kopp über die westfälischen Gerichte, Kindlinger in seinen münsterschen Beyträgen, und Wenck hess. Landesg. B. II. S. 954. (Eine neue Bearbeitung dieses Gegenstandes wird von dem corveyschen Geschichtschreiber, Herrn Wigand, erwartet.)

53) Nähere Nachrichten über die Entstehung der hessischen Erbhofämter geben Homberg und Kuchenbecker in ihren Abhandlungen. Ueber die Herren von Eisenbach, vergl. insbesondere Schmidt hess. Gesch. Th. I. S. 213 und Wenck B. I. S. 367 der Urk., wo die kaiserl. Vergünstigung für Ulrichstein bemerkt ist; über Schweinsberg Anal. Hass. Coll. I. p.

91. 92 und über die Herren von Berlepsch, die alten Nachrichten Lezners in Anal. Hass. Coll. VII. St. VIII.

54) Die Belehnung der Herren von Dalwig mit Schauenburg ist vom Jahre 1332. Wenck B. II. Nr. 321. Vergl. unten über den berühmtesten dieses Geschlechts, Reinhard den ungebornen, die Zeiten Ludwigs I. Die Ritter von Falkenberg (unter denen Kunzmann, der Mörder Herzogs Friedrich von Braunschweig, um das Jahr 1400 am berüchtigsten ist) erhielten ihre maynzische Burglehn besonders 1336 und 1359. (Wenck B. II. Nr. 337 und 388), ohngeachtet sie inzwischen ihr Schloß mehreremale dem Landgrafen öffneten (Hofarchiv zu 1338, 1353, 1355). Ihnen ward auch die Stadt Rosenthal 1362 verpfändet (Wenck B. II. Urk. Nr. 397). Ueber das von ihnen erkaufte und im Text erwähnte Hausen, siehe Justi hess. Denkw. Th. IV. S. 278. Bey der Unterwerfung der Bramburg unter Maynz durch A. Stockheim (auch Stockhausen genannt) im Jahre 1335 wurde der Herzog Otto von Braunschweig ausgenommen, nicht Hessen. Wenck B. II. Nr. 333. Jedoch im Jahre 1342 verbanden sich Maynz und Hessen gegen die von Stockhausen auf Bramburg, weil sie den Probst von Heiligenstadt und seine Freunde und Diener zu Mühlhausen auf des Landgrafen Straße, so er vom Reiche habe, gefangen; Bramburg, wenn sie es eroberten und als ein braunschweigsches Lehn nicht behalten könnten, sollte abgebrochen werden (Urkunde im Hofarchiv). Die Urkunden über Fleckenbühl und Bürgeln siehe in Anal. Hass. Coll. II. p. 250 und Wenck B. II. Nr. 326. Der Herren von Malsburg Burgfriede vom Jahre 1342 steht in Anal. Hass. Coll. II. S. 411. Die Oeffnung ihres Schlosses an den Grafen Johann geschah 1333 (Hofarchiv). Im Jahre 1342 öffneten die Herren von Windhausen ihre Schlösser Verstenberg, Blankenau, Beherungen und Thönenberg den Brüdern des Landgrafen, Estor orig. oder electa juris publ. Hass. p. 273 (wo mehrere andere Beyspiele von aufgetragenen Lehen, feudis oblatis, vorkommen). Vermuthlich verloren sie deshalb Windhausen. Wenigstens wird dies Schloß 1368 vom L. Heinrich dem Herzoge Otto von Braunschweig verpfändet. Mon. Hass. T. II. p. 489. Anm.

55) Die hier über den hessischen Adel gegebenen Nachrichten sind nach dem Sammt-Archiv und nach dem Hofarchiv, einige nach einem Copialbuche des kasselsch. ehemaligen Regierungs-Archivs. Die Urfehde der Herren von Boyneburg, die noch keinen hessischen Lehnbrief erhalten, ist vom Jahre 1360. Das Schloß Boyneburg ergab sich zur Zeit L. Hermanns dem Landgrafen von Thüringen, vorher kommt es 1373 unter den Burgen vor, welche die Erbhuldigung an Meißen leisteten. Die Herren von Hanstein erhielten 1357 ein Burg- und Mannlehn auf Hanstein, 1367 verbanden sie sich mit dem Landgrafen gegen die Hertingshausen, 1373 versprachen sie Hülfe gegen Otto von Braunschweig (Wenck B. II. S. 447. Anm.). Der buchenauische Vergleich geschah 1352, aber die Herren von Buchenau wurden die unversöhnlichsten Feinde des L. Hermann. Noch bemerke ich, daß die im Texte gegebene Nachricht über den Falkenstein (welche Burg 1346 der Landgraf beyden Linien von Hund auf Lebenszeit einsetzte, wodurch das Eigenthums-Recht als landgräflich erscheint) sich in der Chronik bey Sanken b. Selecta juris T. III. p. 370 findet. Spätterhin ward der Falkenstein ein Zankapfel der Hunde, Griffte, Elben und Reinhards von Dalwig. Die Hunde hatten auch eine Burg in der Gegend von Löwenstein, und den Kirchberg (Burgberg) ohnweit Riede. Hier trägt man sich mit der Sage, daß einst ein hundischer Pfarrer, der sich geweigert, zwey junge Hunde zu taufen, veranlaßt, daß der klügere Pfarrer von Metz einen Zehnden ohnweit Falkenstein erhielt. (Vermuthlich entstand diese Sage aus einer Erklärung des entfernteren Zehndens.) Ueber den Grafen Johann von Säyn siehe zum Jahre 1359. Wenck B. II. Urk. Nr. 383. Damals verzichtete er auf alle Forderungen an die Grafschaft Solms-Königsberg.

56) Vor der kasselschen Handschrift des Gedichts: Wilhelm von Oranse, finden sich die Worte: Anno D. millesimo trecentesimo tricesimo quarto illustris Henricus Landgravius terre Hassie dominus volumen istud in honorem Sti. Wilhelmi Marchionis scribi fecit, a sua curia nunquam alienandum sed apud suos heredes perpetuo permanendum. Man vergl. des Prof. Casparson's Urkund-

gung dieses Gedichts Kassel 1780, und dessen Schrift: Wilhelm der Heilige Th. I. von Turlin oder (?) Ulrich Turheim. Kassel 1781, wo ein Theil dieses Gedichts abgedruckt und erläutert ist. Ein anderer Aufsatz (über Rudolfs Dienstmanns von Monfort episches Gedicht von Brabant) steht in den hessischen Beyträgen St. II. S. 257. Wilhelm der Heilige ist derselbe, dessen Namen eine besondere Regel des Augustiner Ordens führte, unter welcher das Wilhelmiten-Kloster zu Witzenhausen stand (hess. Gesch. B. I. S. 308).

57) Siehe die hess. Chronik in Senkenb. sel. juris T. III. p. 350. p. 366. Riedesels Chronik (Analecta Coll. III. p. 17) die Reim-Chronik (Anal. Coll. VI. p. 280) Dillich, Winkelmann und eine 1780 zu Gießen herausgekommene akademische Schrift: de Hermanno Hassiæ Landgravio artium magistro et canonico (præside Gazert); worin der nachfolgenden Beyspiele der Herzoge Thomas von Braunschweig, Johanns von Meklenburg in der theologischen, Richwins von Lothringen und des Grafen Wilhelm von Egmont, so wie des Herzogs Albert von Bayern in der philosophischen Würde erwähnt wird. Hermann, den nachher seine Feinde den Baccalaureus nannten, den sie reissig machen wollten, war 1360 im Stiftungs- oder Bestätigungs-Jahre der Universität Prag, ohngefähr 20 Jahre alt. Er mochte nach dem Tode seines älteren Bruders Otto vom Erzbischof Otto von Magdeburg (Landgrafen von Hessen) zu diesem Erzbisthume bestimmt seyn. Vergl. Anm. 63.

58) Vergl. oben zweytes Hauptstück Anm. 13. Ueber Riedesels, und Gensbein's Chronik (fasti limburgenses), die nicht mit der Limburg. Chronik der Emmel und Mechtel (S. prodom. Historiæ Trevir. v. Hontheim) verwechselt werden muß, und die sich einigermaßen in Gerstenbergers hess. Chronik und in der alten Ausgabe von Faust erhalten hat, vergl. Wenck in der Einleitung zur hess. Gesch. (über die Quellen der hess. Gesch.) mit Kopp von den Herren von Itter. S. 128.

59) Man sehe über diesen älteren Heinrich, der nicht mit dem Carthäuser Heinrich von Hessen dem jüngeren (seit 1400 Rector der Universität Heidelberg) verwechselt wer-

den muß, meinen Aufsatz in dem von Justi fortgesetzten Striederschen gelehrten Lexikon von Hessen, B. 18. Trithemius im Chronic. Hirsaug. schildert ihn zum Jahre 1401: Henricus de Hassia ex quodam vico Langenstein nuncupato oriundus, Ecclesiæ Wormatiensis Canonicus vir sua tempestate in theologia doctissimus, qui multo tempore in scribendo Parisiorum docendi cathedram possedit, plura his etiam temporibus lucubravit opuscula. Das Hauptwerk handelte de unione et reformatione ecclesiæ. Trithemius führt auch zum Jahre 1361 einen gelehrten prior und Karmeliter zu Kassel, Johannes von Hildesheim, und nachher einen andern gebornen Hessen, Johannes von Immenhausen, an, einen tiefen Gottesgelehrten, und Exegeten, der zu Paris sehr geschätzt wurde (Siehe Lange's geschr. Chronik zu 1356 u. 1397).

Fünftes Hauptstück.

60) Vergl. den Hauptstück I. Anm. 2 angeführten Abfindungs-Vertrag, vom Jahre 1336, worin die landgräflichen Brüder Ludwig und Hermann nur bedingungsweise auf ihre Lebenszeit ihrem Bruder Heinrich die Herrschaft cediren.

61) Nach einer 1362 wegen Immenhausen gemeinschaftlich geschlossenen Burghute (Hofarchiv) und nach einer Verfügung Hermanns, der sich junior Landgravius Hassiæ nennt, über ein Grundstück zu Grebenstein (Wenck Th. III. Nr. 261. S. 212), heißt es in der Urkunde Hermanns des Aelteren von 1366, 24. Aug., bey Wenck Th. III. Nr. 163. S. 215: Ouch were es, dez dy irluchtigen Lantgrave Heynrich unse Bruder, und Otto unse Vettere abe ghingen von Todis wegen, daz Got lange vertzyhe, und Land und Lute uff uns Lantgraven Hermannen den Eldern gevyle, hette dy vorgenannte Hermann unse Vetter dann waz Rechtes dez solden wir emme gherne ghennen.

62) Vergl. besonders die Chronik in Senkenb. selecta juris T. III. S. 365. Man hat diese Erzählungen ohne Grund verworfen, weil sie falsche Neben-Umstände enthalten. Hieraus

ter ist eine vorgeschützte Erbverbrüderung zwischen Thüringen und Hessen. Auch ist es nicht unwahrscheinlich aus der Folge, daß Landgraf Heinrich seinen Enkel wenigstens mit einem Stück Landes abfinden wollte; wie er späterhin seinem Mitregenten vorschlug. S. die angeführte Chronik S. 376. Die Angabe des Jagdortes ist nach meisung. Special-Nachrichten.

63) Vergl. überhaupt die Nachrichten Gerstenbergers (Mon. Hass. T. II. p. 487. 490.) Im Jahre 1367 am 1. Sept. stifteten Hermannus senior Landgravius Hassiæ und Johannes, Graf von Nassau, Herr von Merenberg, nachheriger Schwiegervater Hermanns des Gelehrten, einen vollen Frieden zwischen Maynz und Hessen (Johannis ad Serrar. Res. Mog. T. I. p. 679). Die erste Eheberedung und Witthums-Verschreibung ist vom März 1367, siehe Wenck B. II. Nr. 409. S. 431 u. 432, und vergl. die Weisung an die Bürger von Gießen in der Kommende Schiffenberg Th. II. S. 72 Nr. 226. Johanna war damals noch nicht 13 Jahr alt. Der alte Landgraf Hermann gab seine Einwilligung in einem besondern Revers (Wenck a. a. O. S. 431). Der Abschluß geschah am 17. Nov. 1367 (Wenck B. II. Nr. 411. S. 432), worin Graf Johann nicht allein seiner Tochter, wenn er ohne Lehns-Erben abginge, die Erbfolge in seinen Landen zusichert (ein Beweiß, daß sein Sohn Philipp noch nicht geboren war), sondern auch für den Erzbischof gut sagt, was aber nicht ganz von Erfolg war. Wenn übrigens die Verlobung Hermanns 1367 geschah (nicht 1364, wie die Hist. geneal. de la Hesse. T. I. p. 354, und in der Stammtafel angiebt), so ist dagegen der Zeitpunkt der Vermählung schwerlich vor 1372 zu setzen (Anm. 66). Johanna starb 1383 kinderlos.

64) Vergl. die waldeckische Stammtafel oben Abschnitt III. Anm. 44, und weiter unten Abschnitt VII. Anm. 24. Otto II., ein Sohn Heinrichs des Dritten, ist durch seine zweymalige Vermählung merkwürdig; durch die erste mit Mechtil, die Erbtochter von Lüneburg, würde er als ein Günstling Kaisers Karls IV. seinem Sohne Heinrich dem Eisernen die Erwerbung von Lüneburg bereitet haben, wenn dieser nicht durch seine frevelhafte Behandlung der Stadt Corbach (deren

Einwohner, während des Gottesdienstes überfallen und nach Landau geschleppt, ihren Mitbürgern ein altrömisches Ermahnungsschreiben sandten) die Abgeordneten des Herzogthums abgeschreckt hätte (1366 u. s. w.). Da Heinrich der Eiserne (IV.) nicht einmal die vom Kaiser zugesprochene Ersatzsumme erhielt, so vererbte sich eine gewisse Unzufriedenheit auf seine Söhne (S. unten zum Jahre 1400 über die Ermordung Herzogs Friedrichs von Braunschweig). Durch die zweite Vermählung Otto's II. mit Margaretha von Ziter würde er gegen Hessen und Maynz neue Ansprüche begründet haben, wenn diese Ehe nicht fruchtlos geblieben. Das Ungewitter, welches 1368 über Otto und seinen Sohn Heinrich ausbrechen sollte (Bündniß von 1368. Wenck B. II. Nr. 412); indem Maynz u. Hessen die alten Pfandschaften Waldecks (Battenberg und Wildungen) wegnehmen wollten, wußten sie schnell zu beschwören. Sie nahmen den Schutz des Erzbischofs an, gaben Hessen die Gemeinschaft der Burg Eschenbeck im Amte Eisenberg, (1370) des Schlosses Freyenhagen, wovon sie wieder ein Viertheil zu Mannlehn erhielten, und des Freystuhls von Freyenhagen, mit dessen Hälfte L. Hermann 1376 vom Kaiser belehnt wurde. Im Jahre 1371 nahm Graf Heinrich mit seinem Sohne Hessen in die Gemeinschaft des Freystuhls zu Nuuaffoldern auf. Aber die Sterner Fehde riß alle diese Verbindungen wieder ab. Vergl. Wenck B. II. S. 1027 u. s. w. und die folgende Anm. 73.

65) Die Mitregentschaft Hermanns beginnt seit der Zeit seiner Vermählung (Anm. 63), und wird förmlich anerkannt durch die kaiserliche Belehnung 1373. Die Verhandlungen und Urkunden nennen in der Regel L. Heinrich und seinen Vetter Jungherr Hermann, in wichtigeren Sachen bis zum Jahre 1373 nur Heinrich. Im Jahre 1368 versprach die Stadt Wetzlar dem L. Hermann die Briefe zu halten, welche sie dem L. Heinrich wegen der Schlösser Kungesberg und Wertorf gegeben. 1368 gab L. Heinrich den Städten Sontra und Marburg privilegia. Dieser schließt auch noch 1369 den Burgfrieden mit Henneberg wegen Schmalkalden und Scharfenberg; belehnt die von Berlepsch mit dem Erbkämmerer-Amte, und verbindet sich mit dem Abte Heinrich von Fulda zu Schutz

und Schirm; 1370 erneuert er mit Erzbischof Gerlach die alten Verträge besonders wegen der verbotenen geistlichen Ladungen in weltlichen Sachen. Dagegen schon 1370 verbindet sich Herzog Albert von Braunschweig-Grubenhagen mit L. Hermann; während Philipp von Falkenstein und Minzenberg zur selbigen Zeit sein Land dem Schutze Heinrichs unterwirft; und Herzog Ernst von Braunschweig, Vormund von Corvey, demselben verspricht, die Gefangenschaft nicht zu rächen, welche er von denen von Dalwig und Falkenberg auf freyem Felde erfahren. (Archiv-Auszug, nach Lauze that dies auch Albert, dessen Vater Ernst 1361 todt war, so wie auch Herzog Ernst, Otto's des Quaden Vater, seit 1367 nicht mehr vorkommt.) Noch im Jahre 1370 versprechen beyde Landgrafen, den teutschen Orden in den erworbenen Gütern zu Kirchhayn nicht zu stören. 1371 bestätigen beyde ein geistliches Studien-Benefizium, welches der Pfarrer Rotzmaul zu Homberg gestiftet, die invention. St. Crucis Cassel in nostro castro, und treten mit dem Grafen Heinrich dem Eisernen von Waldeck und seinem älteren Sohne Adolf in die Gemeinschaft des Freystuhls zu Nunaffoldern. In demselben Jahre belehnt L. Heinrich allein die von Trohe (Drahe) mit der Burg zu Großen-Buseck, und läßt die Töchter in der Lehnfolge, daselbst zu. 1372 unterwerfen sich die Grafen von Solms beyden Landgrafen. Hermann allein verbindet sich mit Rupert von Nassau-Wisbaden. Beyden Landgrafen versichern Moritz von Eisenbach und Fritz von Schlitz, genannt von Homberg, die Wiederlösung von Grebenau nach Friedrichs von Lisberg und seiner ehelichen Wirthin Metze Abgange, 1373 (Urk. des Hof- u. Sammt-Archivs). Seit diesem Jahre wird die Gemeinschaft beyder Landgrafen immer inniger.

66) Im Jahre 1372 am 8. Okt. trägt der Pabst dem presbyter Cardinalis Bischof Stephan von Speyer auf, die zwischen L. Hermann und Johanna von Nassau im vierten Grade der Verwandschaft geschlossene Ehe für gültig zu erkennen. Und noch im Jahre 1373 im März erging ein Befehl des Bischofs an seinen vicarius in dem Dispensations-Gesuche des Landgrafen nach kanonischen Rechten zu erkennen (Zieg. Sammt-Archiv.)

67) S. unten Anm. 86 die Uebersicht der Erzbischöffe von Maynz zur Zeit L. Heinrichs.

68) Herzog Otto der Quade oder Böse (von hessischen Chronisten der tobende Hund in der damaligen Volks-Sprache genannt) regierte von 1367 bis 1394 (vergl. Kochs pragmatische Geschichte von Braunschweig S. 191 u. f. w.). Noch im Jahre 1368 verpfändete ihm L. Heinrich das Schloß Windhausen ohnweit Kassel (Mon. Hass. T. II. p. 489). Das von ihm damals gegen Hessen befestigte Schloß Sichelstein soll eben so, wie das hessische Sensenstein von einem ausgestorbenen Freyherrn-Geschlechte seinen Namen haben (Winkelmann Th. I. S. 289 und die hess. Zeitrechnung 21). Nichts desto weniger hat man eine Bedeutung in diese Namen gelegt, als wenn Hessen eine Sense der Sichel entgegengesetzt. Andere suchten die Ursache der ganzen Fehde in diese Grenzstreitigkeiten (Pfeffinger). Man weiß nur, daß Otto das Zeichen der Sichel, welches sich auf seinem Grabmale zu Wichbrechthausen und an einer Mauer zu Münden finden soll, einer späterhin durch ihn gestifteten Gesellschaft gab. Im Jahre 1368 gingen die Feindseligkeiten an. Otto vertrieb Arnold von Berlepsch aus der Gegend von Bovenden und Göttingen (Lezners Nachrichten in Anal. Hass. Coll. VII.) und 1370 verbinden sich gegen ihn L. Hermann und Herzog Albert II. von Grubenhagen auf Lebenszeit. Späterhin auch Herzog Ernst, dessen Bruder, Vormund von Corvey (Sammt-Archiv). Aus seinen Unternehmungen gegen Eschwege 1375 und aus den spätern Urkunden erkennt man, daß seine Haupt-Absicht auf die Landschaft an der Werra ging, welche sein Ahnherr Albrecht der Große hatte an Thüringen zu Gunsten Hessens zurückgeben müssen. (S. Anm. 84. 87 und Abschnitt VI. zum Jahre 1382 u. 1394. Anm. 9 u. 18).

69) Da die letzte Stammtafel der Grafen von Ziegenhain (vergl. B. I. S. 253 der Anm.) erst 1350 im Abschnitt VII. Anm. 31 vorkommt, so mag hier vorerst folgende Uebersicht Platz finden:

1. Gottfried V. (nach der Histoire genéal. de la Hesse T. II. p. 453 der Siebende), Gemahl der Mechtildis von Hessen † 1304; worauf Mechtildis die Vormundschaft führte

2. Johann I. 1308—1358. Im Jahre 1311 heyrathete er Luckardis Erbtochter von Nidda und bestätigte die Freyheiten der Stadt Nidda. 1312 ward er maynzischer Erbburgmann auf Amöneburg, und half dem Landgrafen, seinem Oheim, gegen den Herzog von Braunschweig. 1313 erkannte ihn Hermann von Spangenberg als Lehnsherrn dieser Stadt. 1317 verträgt er sich mit Hessen wegen des Baues von Borken. 1318 erhielt sein zum geistlichen Stande getretener Bruder Otto eine Abfindung, unter der Bedingung alle geistliche Lehen der Grafschaft zu verleihen. 1323 wird Johann vom Kaiser mit Burg und Stadt Nidda belehnt. 1323 bekennt er sich zu einer Schuld von 1200 Pf. gegen seinen Schwager Grafen Boppo von Eberstein, unter Bürgschaft seines Schwiegervaters Engelbrechts von Nidda und seines andern Schwagers Grafen Heinrichs von Rieneck. 1324 nimmt Graf Johann von Solms ein ziegenhainisches Burglehn auf Stauffenberg an. 1324 wird die Lehnwar des Grafen über das Marschall-Amt von Fulda anerkannt. 1328 will der Erzbischof Matthias den Grafen vergebens gegen den Landgrafen waffnen. 1329 stirbt Graf Engelbrecht, Herr von Nidda, sein Schwiegervater. 1333 wirbt der Graf den Hermann von der Malsburg gegen die Spiegel von Desenberg, und nimmt seine Feinde in Oberhessen bey Schönstädt gefangen. 1335 wird seine Lehnsherrlichkeit über Lisberg an der Nidder anerkannt. Seit 1342 wird sein Sohn Gottfried VI. Mitregent, und fängt Zank mit den hessischen Beamten und mit Otto dem Schützen an. 1344 verbinden sich Vater und Sohn mit L. Heinrich, falls es zum Kriege mit dem Erzbischof Heinrich von Maynz komme, und verkaufen ihre fuldische Schirm-Vogtey dem Stifte. Gottfried mit den Herren von Isenburg fängt aber neue Händel mit Otto dem Schützen an, und verspricht 1346 dem Erzbischof Heinrich, Hessens Feinde, Nidda, Gemünden und Stauffenberg zu öffnen. 1347 übergiebt Johann dem Landgrafen die Lehnwar der Stadt Spangenberg, welche unter fuldischer Hoheit stand. Zur selbigen Zeit wird er Schiedsrichter zwischen L. Heinrich

und ſeinem Bruder Hermann. 1349 wird er Kaiſers Karl Söldner gegen 1600 Mark Silber; wobey ihm der an Kaufleuten begangene Tuch-Raub verziehen wird. Seit dieſer Zeit dient ſein Sohn dem Erzſtifte gegen den Landgrafen Heinrich. 1352 erwirbt Johann und ſein Sohn vom Hochſtifte Fulda die Hälfte der fuldiſchen Mark und des Schloſſes Bingenheim. (Die andere Hälfte ſeit 1423 naſſauiſch kam 1570 auch an Heſſen.) Unter den bisher unbekannten Urkunden des Hofarchivs iſt eine, worin der Herzog von Braunſchweig-Göttingen den Grafen Johann bey Ueberſendung eines geſchickten Falken um Nachricht bittet, falls die Kölner ſein Land angreifen wollten; eine andere, worin Jutta, Aebtiſſin von Kauffungen, ihren Oheim den Grafen um 16 Ellen guten ſchwarzen Tuches für ſeine Tochter, Schweſter Adelheid, bittet; und endlich ein flehendliches Schreiben eines Baſtards, der ſich pauper orphanus filius und eine unwürdige Kreatur, welche torus legitimus a gratia ejus ſcheide, nennt, aber eine Stelle am Hofe oder Unterſtützung verlangt. (Vergl. die in Wenck's B. II. u. III. abgedruckten Urk., Schannat. Cod. prob. zu dieſen Jahren und die Hist. geneal. de la Hesse a. a. O.)

3. Gottfried VI. (VIII.) 1358—1375. Durch ſeine Gemahlin Agnes von Falkenſtein kam er in Verbindung mit deren Bruder Erzbiſchof Kuno von Trier, Verweſer von Maynz, der ihm die dem Erzbiſchof Heinrich geleiſtete Dienſte 1349 und 1352 verrechnete. Wenck B. II. Nr. 362. 370. Es iſt daher nicht wahrſcheinlich, daß er 1339 mit Empfehlungsſchreiben des Landgrafen zum Pabſt reiſete (S. Anm. 13), ſondern dies muß ſein Bruder Engelbert II. geweſen ſeyn, der bald nach jener Reiſe ſtarb. Schon 1346 beſaß Gottfried ein abgetheiltes Gut; das er aber verſchlenderte. 1355 übergab er dem Abte Heinrich von Fulda das Schloß Sturmfels zu Lehn. Ohngeachtet er 1361 ſich wieder mit dem L. Heinrich ausgeſöhnt, ſo ward er doch ſeit 1371 Sterner Hauptmann, eine Würde, die ſein Sohn erbte. Beyde wurden 1373 noch mit der Exeku-

tion der Ochsensteinschen Forderung gegen Hessen mit andern Dynasten beauftragt; nachdem Gottfried VI. noch 1372 vom Kaiser einen Durchgangs-Zoll für Treyssa (J. Kulenkamp Gesch. von Treyssa S. 16) und für Burg-Gemünden Stadt-, Markt- und Vestungs-Gerechtigkeit erlangt hatte. (Urk. des Hof- und Sammt-Archivs.)

4. Gottfried VII. (IX.) 1373—1394. Kommt seit 1364 mit seiner Gemahlin Agnes von Braunschweig vor. Die Brautschatz-Verschreibung des Herzogs von Braunschweig, 1000 Mark Silbers von dem Anfalle seines Vetters L. Heinrichs, ist von 1371. Im Jahre 1377 sieht derselbe sich genöthigt, 300 Mark auf Braunschweig und 300 auf Gandersheim, Nordheim, Münden und Uslar anzuweisen (Wenck B. II. Nr. 420). Seit 1374 war Gottfried für Erzbischof Adolf; und stand in seinem Sold gegen den Erzbischof Ludwig von Thüringen. Die Sterner Fehde stürzte ihn in große Schulden und Verpfändungen, wofür die Herren von der Minne und die Falkner keinen Ersatz gaben. Seine Söhne Engelbert, Johann II., Gottfried, Otto, erbten den grosväterlichen und väterlichen Haß gegen Hessen (S. Abschnitt VI. zum Jahre 1402); bis endlich Johann II. (der Starke genannt) den Landgrafen Ludwig für alle begangene Unbilden dieses Hauses hinlänglich entschädigte. (Abschn. VII.)

70) Gerstenberger (nach der alten Chronik von Doringen, von Hessen, und von Limburg) in den Mon. Hass. T. II. p. 490. „Diser Furste L. Herman was eyn sittiger sanftmudiger „Herre, unde her kreig grossen widderstant mit yheden unde „anefechtunge, want he was in studiis in den schulen unde „eyn thumherre uffme stiffte zu Meydeburg (Magdeburg) ge„west, unde eyns gemechlichin feidesamps lebens gewont, unde „enhette nicht vile rutterige geplegin. Auch so he zum lande „kommen was, do fant he in sinen slossen unde amten nicht „vile. Hirumbe entsatzte he der amptlude vile, unde machte „sinen hoff geringer mit meßlicher Koste, uff das he widder „in sinen slossen unde ampten gesammelte, ob en node antref„sen wurde. Deß wart he verhaßt durch die ritterschafft, so

„daß ehliche unzeln Knechte angeschubben wurden, die grüptin „unde tasten uff die straße unde in deme lande, wo sie kon„den" u. s. w. Und in der Reim-Chronik (Anal. Hass. Coll. VI. p. 283) heißt es: „L. Hérman viel Hohn und Spott von „den Sternern erlitten hat, den blöden Hessen sprachen die „und Baccalaureum wolten sie rensig machen." u. s. w. Zu einer andern Zeit erzählt die Chronik bey Senkenberg T. III. p. 379. nach der Sterner Niederlage bey Hersfeld: „Da nun „der Landgraf seine Feinde also hette niedergeworfen, und „ihrer viel gefangen, da hielt er sie so hart zu stock und in „kefenen und in thornen, daß ihnen Hände und Füße erfroh„ren und wolte keinen um Geld oder um Gülde von sich las„sen u. s. w."

71) Die Chronik bey Senkenberg T. III. S. 367 sagt „so „wolte die Riterschafft eigenherrisch seyn." Die im Text genannten Theilnehmer des Bundes führt Gerstenberger a. a. O. S. 491 an (nach ihm die sogenannten Riedeselschen Excerpte, Anal. Hass. Coll. III). Vergl. auch die fränkend. Chronik in den Anal. Hass. Coll. V. p. 204. u. s. w. Die Grafen von der Mark Engelbrecht und Dietrich, welche in den Chroniken genannt werden, waren Söhne Adolfs II., der durch seine Gemahlin Margaretha Cleve für seinen jüngeren Sohn Adolf III. erwarb; dessen Sohn Adolf I. ward Herzog von Cleve. Graf Heinrich der Eiserne von Waldeck, der bis 1397 lebte, und seine Güter an seine Söhne Adolf II., Gemahl der Agnes von Ziegenhain (seit 1387) und Heinrich V. vererbte, scheint kein thätiger Sterner gewesen zu seyn. Wenigstens stand er noch 1371 im Bunde mit Hessen (Anm. 64) und 1380 baute er mit L. Hermann den Weidelsberg wieder auf. Ueber die Grafen von Isenburg (Eisenberg bey den Chronisten), Runkel, Wied u. s. w. siehe Fischers Geschlechts-Register. Die Zerstörung von Vilmar geschah 1359. Johannis Res. Mog. T. I. p. 674. Ulrich von Hanau (Wegeners Beschr. und Geschichte von Hanau S. 14) kam um Steinau mit Frowin von Hutten in Streit, dessen Verwandte ihn fingen. Schon 1373 unterschrieb er die hessisch-thüringische Erb-Verbrüderungs-Urkunde und 1375 schloß er

so wie Philipp von Falkenstein (der noch 1379 sich auf 2 Jahre mit Hessen verbunden hatte), und Johann von Isenburg und Büdingen, Frieden mit Hessen (Hofarchiv). Ueber den Grafen von Nassau-Dillenburg vergl. unten Anm. 81 und 88, und vergl. Arnoldi nass. oran. Gesch. Th. I. S. 107 u. 204, 205. Ueber die Grafen von Katzenellenbogen siehe Wenck hess. Landesg. Th. I. und unten Abschnitt VI. Anm. 31.

72) Uebersicht der Aebte von Hersfeld zur Zeit des Landgrafen Heinrich II. (Vergl. oben Abschnitt IV. Anm. 24.)

XLVI. Ludwig II. von Mansbach. 1324—1343. Kommt nirgends in einem Streite mit Hessen, sondern fast blos in thüringischen Angelegenheiten vor. Er erlaubte den Grafen von Gleichen, ihr Kloster Georgenthal mit hersfeldischen Lehnstücken auszustatten (Sagittarius Gesch. von Gleichen. S. 102 zu 1326. Menken Sc. R. G. T. I. p. 547). Hermann von Gleichen gerieth aber mit ihm in Streit, als er ohne seine lehnsherrliche Erlaubniß das Schultheißen-Amt von Ohrdurf, Wechmar und Ermenstadt von Ritter Beringer von Mildingen erkaufen wollte. 1332 a. a. O. Seite 105. Vergleiche das Jahr 1368. Im Jahre 1332 kauften die Grafen von Schwarzburg das Stifts-Eigenthum an Arnstadt und an den Dörfern des Schultheißen-Amtes daselbst, und wollten es zu Lehn nehmen (Tenzel suppl. Goth. T. II. p. 369. Wenck H. II. Urk.-Anhang S. 508. Urk. im Hofarchiv. Vergl. jedoch das Jahr 1380). In den Streitigkeiten mit Fulda nahm Abt Ludwig seine Zuflucht zum Landgrafen Heinrich (1336. Schannat. prob. nr. 158). Hersfeld besaß einige Lehen in der Gegend von Kirchdorf; der Schwiegersohn Emichs von Nassau, Graf Gerhard von Diez, erhielt die Erlaubniß, dieselbe seiner Gemahlin zur Morgengabe zu verschreiben (Reinhard kl. Ausführ. Th. I. S. 121). Im Jahre 1332 ernannte der Abt Henne von Romrod zum Stifts-Burgmanne in Hattenbach (Anal. Hass. Coll. IX. p. 203). 1336 erklärte das Nonnen-Kloster St. Walpurgis zu Arnstadt, daß es ohne des Abts und Convents von Hersfeld Einwilligung keinen Probst wählen wolle (Hofarchiv).

Dem Grafen Berthold von Henneberg und seinem Sohne bestätigte der Abt die Vogtey von Breitungen (1337 Anal. Hass. Coll. XII. p. 372), dem Grafen Johann von Ziegenhain die Vogtey von Wohra und Langendorf (Ledderhose kl. Schr. Th. IV. S. 289). Unter diesem Abte erhielt die Stadt Hersfeld die Bestätigung der alten privilegia des Reichs (1331), so wie der Abt für sein Stift (1339. U. Kaiser Ludwigs. Hofarch. Kopienauf der kass. Bibl.)

XLVII. Johann II. von Elben 1343—1366. Auch dieser Abt verband sich mit Hessen und Thüringen. Er überließ der Stadt Hersfeld das vor dem Johannis Thor gelegene Kranken-Spital, welches Heinrich von Hilderterode 1364 mit 10 Pfund jährlich begiftigte (Hofarchiv und Copie auf der kass. Bibl.). Er gab auch zu, daß die Kirche St. Mariä zu Ohrdurf nach Gotha verlegt, und in ein Collegiat-Stift vermandelt würde (Tenzel suppl. Goth. T. II. p. 108 ad 1349.) Seinen Konventualen schenkte er die Parochial-Einkünfte von Hungen, Laubach und Eriebach (1346. Hofarch.). Damals hatte Philipp v. Falkenstein Laubach von Hanau erkauft (Wenck B. II. Nr. 345); als er geächtet wurde, kamen seine Güter an Hanau. Ein Lehngut der Grafschaft Orlamünde sprach der Abt gegen eignen Vortheil dem Markgrafen von Meißen zu (1344. Schlegel de nummis Abbat. Hersfeld. p. 88). Abt Johann einte sich 1350 mit Hessen, Fulda, Thüringen und Henneberg (Hofarchiv). Und setzte bald darauf die thüringisch-hersfeldische Burg-Gemeinschaft zu Gebese, Breitenbach, und Berka fest (Ledderhose jurium Hass. in Abh. Hersf. assertio. nr. IV. zum Jahre 1354). Nach Königs Günther von Schwarzburg Tode stand die Erbverbrüderung der schwarzburgischen Linien dem Abte und dem Markgrafen entgegen, ihre Ansprüche auf Arnstadt und Frankenhausen zu erweitern. Dagegen war der Abt glücklicher in der Erneuerung der alten Verbindlichkeiten des Klosters Breitungen (siehe zum Jahre 1365 Anal. Hassiac. Coll. XII. p. 374). Auch verglich er sich mit dem Grafen Heinrich von Beichlingen über Kölleda, sicherte sich seine Rechte

daselbst und namentlich die Einsetzung eines Probstes (1356. Hofarchiv). Die Stadt Hersfeld erlitt zwar unter diesem Abte eine Pest (1356. Schlegal Manusc. annal. Hersfeld.), aber sie gewann durch kaiserliche Vergünstigungen. 1349 erneuerte Kaiser Karl das privilegium der Stadt unter keines Auswärtigen weltlicher Reichs-Gerichtsbarkeit, sondern nur unter dem Abte zu stehen. (Copie auf der kass. Bibl.) 1359 bestätigte Carl das alte hersfeldische Stadt-Markt auf 3 Tage nach Pfingsten (ebendas.); auch wurden alle alte Stadt-privilegia erneuert (1361. Glafey anecd. Coll. I. p. 619). Am meisten wurden die Gewandschneider, denen die Wollenweber zu Kauf stehen mußten, vom Abte selbst begünstigt (Urk. von 1363 in Wenck B. II. Nr. 399).

XLVIII. Berthold von Völkersbausen. 1366—1388. Dieser Abt kann als die Ursache aller folgenden Drangsale des Stifts und der Stadt bis zum Unterwerfungs- und Schutz-Vertrag mit L. Ludwig angesehn werden. Schon im Jahre 1367 wurden ihm in einer Fehde mit Konrad Spiegel vom Desenberg 300 Hersfelder bey Aldenburg ohnweit Felsberg geschlagen und erlegt. Lauze führt hiebey den hersfeldischen Chronisten Rohe an, welcher in Senkenberg sel. juris T. III. abgedruckt hiervon nichts enthält, weil wir ihn nicht mehr vollständig besitzen, dagegen nach einer Urkunde des Hofarchivs von 1367 der Abt bekennt, wegen jener Niederlage keine Anforderung an den Landgrafen zu machen. Vergl. Dilich zum Jahre 1368. Im Jahre 1368 bekennen die Grafen von Gleichen, bestätigte Schultheiße von Wechmar, Ohrdurf, Ermenstadt u. s. w., daß sie das Stift auf 6 Jahre in die dasige Aemter eingesetzt (Menken a. a. O. p. 555. Mergl. tarius Gesch. von Gleichen S. 117 und oben zum Jahre 1326). 1370 bestätigte Kaiser Karl dem Stifts die alten Freyheiten besonders wegen der Abtswahl (Hofarchiv und Copie auf der kass. Bibl.). 1371 bestätigte der Kaiser in einer goldenen Bulle den Entscheid des Probstes zu St. Peter in Straßburg und des Ritters von Weitenmaul, zu

Fürstenberg an der Oder, wegen der Streitigkeiten der Stadt mit dem Abte, um des Spitals, des Rath- und Schulhauses, welche der Stadt bleiben, aber vom Abte zu Lehn gehn sollten, um des Ungelds und der Stadtwage, wobey sie ebenfalls geschützt wurde, und um der Abgabe an den Abt, welche auf 120 Pfund und 1206 Gulden für Gereytschaft und Zehrungen bestimmt wurde (Ebendas.) 1372 ernannte der Abt die Ritter von Elben zu Erbburgmannen auf des Stifts Hause zu Wallenstein (Ebendas.). 1373, 21. Dec. verbinden sich die Markgrafen von Meissen mit der Stadt Hersfeld zu gegenseitiger Hülfe, Oeffnung, Besatzung, und gerichtlicher Entscheidung der Aufläufe, mit Ausnahme des Reichs, Hessens, Ludwigs von Bamberg, und des Burggrafen von Nürnberg (Ebendas.) Dies geschah in Folge der Erb-Verbrüderung mit Hessen. Zugleich thaten dies auch die Landgrafen Heinrich und Hermann, indem sie ihre Einung mit der Stadt auf Form, Maaß und Gewichte ausdehnten (Zieg. Sammt-Archiv). S. das Weitere im Texte S. 182–185 u. s. w. und in den Anm. 77, 79, so wie das Ende Berthold's in Abschnitt VI. Anm. 6 u. 39.

75) Uebersicht der Aebte von Fulda während der Regierung L. Heinrichs II.

LVI. Heinrich VI. von Hohenberg 1315—1353 (S. oben Abschnitt IV. Anm. 11 und 24). Seine Händel mit dem Grafen Johann I. von Ziegenhain, die mit der Ablösung der ihm lästigen Schirmvoigtey endigten (S. 134, 135 des Textes. Anm. 11), so wie die Theilnahme des Landgrafen erläutern eine Menge Urkunden von 1325—1344. (Schannat Cod. prob. nr. 144—156.) Im Jahre 1335 verband er sich mit dem Landgrafen, wobey Gränz-Friedens-Richter oder Rathleute oben im Lande und an der Fulda mit einem Obermanne erkoren wurden; bey der Einung dieses Abts mit dem Abte Ludwig von Hersfeld von 1336 wurde L. Heinrich Obermann in ihren Streitigkeiten (Schannat Cod. prob. nr. 156. 158). Bald darauf verband er sein Hochstift mit Meißen und Henneberg; alles zur Er-

haltung des Friedens. Kaiser und Pabst gaben ihm die Bestätigungen der alten Stifts-Freyheiten, und nach einer 38jährigen durch Mäßigkeit und Sparsamkeit ausgezeichneten Regierung starb er ruhmvoll. Schannat Hist. Fuld. p. 217—225.

LVII. Heinrich VII., von Kralut. 1353—1372. Die mannigfachen kaiserlichen privilegia, welche er erwarb (Schannat Cod. prob. nn. 172—179), erklären seinen Stolz, und zeigen, in welcher Gunst er bey'm Kaiser Karl IV. und seiner Gemahlinnen stand, zu einer Zeit, wo die goldne Bulle und andere Reichs-Einrichtungen eines gewandten Geistlichen und Vertrauten bedurften. Anfangs seiner Regierung war er der Schiedsrichter bey einer Sühne zwischen Otto dem Schützen und dem jungen Grafen Gottfried von Ziegenhain (Hofarchiv). Dieser hielt sich an ihn, jener entfernte sich von ihm. 1355 trug ihm Gottfried das Schloß Sturmfels zu Lehn auf (Schannat Client. fuld. nr. 51. p. 220), und 1358 verabredete er mit ihm einen gemeinschaftlichen Stadtbau zu Herchenhayn in der Wetterau. (Wenck B. II. Nr. 381. Schmidt's hessische Geschichte. Th. II. S. 129.) Ueber die Händel mit Otto dem Schützen siehe S. 151, 152 des Textes, Anm. 35. Die Chronisten bey Senkenberg (T. III. et V.), geborne Hersfelder, melden die Vergiftung Otto's des Schützen (als ein Gerücht) gleich nach der fuldischen Fehde (vergl. Anm. 37). Gegen das Ende seiner Regierung mußte der Abt mehrere Schlösser verpfänden, und die Verwaltung des Stiftes einem fuldischen Probste und einem Ritter überlassen.

LVIII. Konrad IV., Graf von Hanau. 1372—1383. Die Nachrichten über ihn sind verschieden. Während ihn Cornel (Schannat Cod. prob. p. 13) als geizig und zanksüchtig schildert, war er nach Schannat (Hist. fuld. p. 236) ein Mann von Genie, (auch fehlte ihm wie Cromwell ein Auge), und nach der Erklärung des Pabstes Gregor IX. (Ebendas.) von großen Tugenden. Er soll zwar 1372, als die Sterner das platte Land Buchoniens verwüsteten, und Fulda, Bach und Hammelburg in ihre Ver-

bindung ziehen wollten, diesen Feind tapfer zurückgeschlagen haben. Aber er kam nachher mit dem Landgrafen Hermann (den Schannat fälschlich an die Spitze der Sterner stellt), so wie mit dem Grafen von Henneberg, den Herren von Schlitz, Buchenau, Benhausen, Romrod, Stein, Reckerode, von der Tann, und der Stadt Hersfeld in eine Fehde, welche erst 1380 geschlichtet wurde (Schannat Cod. prob. nr. 184). Auch war Friedrich von Lisberg, ein Haupt-Ritter des Sterner Bundes, sein Neffe. Nachdem er die Verwaltung des bedrängten Abtey seinen Neffen von Isenburg und Lisberg, den berüchtigten Rittern von Büchenau, zweyen Prälaten und dreyen Abgeordneten von Fulda, Bach, und Hammelburg übergeben, ward er 1383 bey einer Zusammenkunft der Sterner zu Spangenberg zwischen der Thüre seines Zimmers zu Tode gedrückt. S. unten Abschnitt VI. Anm. 38 das Weitere.

74) Heinrich XI. und Berthold XII. schlossen gemeinschaftlich 1362 ihren Burgfrieden mit Hessen und erneuerten ihn 1369. Die gesammte Vertheidigung von Schmalkalden und Scharfenberg (hier ging der Burgfrieden bis an das Kloster Weissenbrunn) und gemeinschaftlicher Bau ward beschworen, aber die Burgmänner, von beyden Häusern verpflichtet, durften im Falle des Kriegs zwischen den Gau-Erben keinen Antheil nehmen. (Schultes dipl. Gesch. von Henneberg Th. II. S. 80). Zu bemerken ist, daß Heinrich seit 1376 allein regierte (denn Graf Berthold wurde Pfarrer zu Schmalkalden) und 1387 dem Landgrafen Barchfeld verkaufte. (Siehe über ihn den folgenden Abschnitt Anm. 10). — Die Verbindung Herzog Alberts mit L. Hermann wurde (nach dem zieg. Sammi-Archiv) 1370 geschlossen und (nach dem Hofarchiv) 1374 wegen der von Herzog Otto usurpirten hindenburgischen Lehen erneuert. Albert kann kein anderer seyn, als Albert II., Sohn Ernst's von Osterode, ein streitsüchtiger Fürst, der zu Salz der Helden wohnte und 1382 starb. Es war sein Bruder Ernst, der dies Bündniß, welches wenigstens des Quaden Rücken bedrohte, 1384 fortsetzte (Abschnitt VI. Anm. 10). Das Kriegs-Bündniß mit Grafen Ruprecht von Nassau, dem 3500 rheinische Gulden und 30 Gold-Gulden Sold angewiesen worden, ist von 1372, Tag Simons und

Judd (Urk. im Hofarchiv). Er und seine Frau Anna verpflichteten sich vor der Hand nur auf das nächste Viertel-Jahr (damals ein langer Feldzug), verlangen aber, daß, wenn Hermann stürbe, L. Heinrich das Geld bezahle. — Die Grafen von Solms öffnen nicht allein 1372 Donnerstag vor Ostern ihre Schlösser, besonders Hohensolms und Braunfels, den beyden Landgrafen, sondern wollen auch vor ihnen zu Rechte stehn, und gestehen ihnen Dienste, Herberge und einen Theil der Bußen in der Grafschaft zu Solms und Königsberg zu. Wenck B. II. Nr. 415. Vergl. oben Anm. 25. Ueber die Verbindung mit Wetzlar, siehe u. Ulmenstein und oben Anm. 25, zuletzt Anm. 32 und 88. Kurt und Burchard von Schonenberg (deren Schloß der Herzog von Braunschweig zu den seinigen rechnete) erhielten 1372 die Pfandschaft von den Aemtern Trendelenburg, Immenhausen und vom Rheinhartswald gegen die versprochene Kriegshülfe und 1373 für erlittenen Schaden noch die versetzte paderbornische Hälfte vom Rheinhardtswalde. Wenck B. II. S. 444 und 446 der Urk. S. unten zum Jahre 1429. Abschn. VII. Die Herren von Eisenbach und Berlepsch wurden 1367 und 1369 mit ihren Erbhofämtern belehnt. Vergl. oben Anm. 53, sowie über die Riedesel Anm. 25. — Wernek von Gudenberg, der 1372 als Landrichter vorkommt, hat in diesem Jahre am Tage des Alexius (17. Juni) den Bischof von Paderborn, Heinrich von Spiegel, gefangen und zu Wolfhagen festgesetzt (Lauze). 1373 werden jedoch die alten Bünde mit Paderborn wegen der Herrschaft Schonenberg erneuert. (Hofarchiv. Schaten Annal. Paderb. weiß hievon nichts, sondern meldet nur ein Bündniß des Bischofs mit Cöln, Osnabrück und Münster). Ueber die 4 Herren von Reckerode, deren sich L. Hermann in seinen Unterhandlungen mit Hersfeld bediente, siehe die Senkenbergische Chronik T. III. 379. 383. Noch muß ich hier Einiges über die Herren von Dalwig, Falkenberg, Hanstein und Milchling Schutzbar, als landgräflichen Anhängern, hinzusetzen. 1371 verpflichtet sich Herzog Ernst von Braunschweig, ein Vormund von Korvey, dessen schon oben erwähnt worden (Koch pragm. Gesch. von Braunschweig S. 143 läßt ihn nach Falke 1371 als Abt von Korvey abtreten), keine Ansprache an Hessen zu haben, darüber, daß die von Dalwig ihn und des Stifts

Diener gefangen genommen. Lauze nennt die von Falkenberg als Theilnehmer jenes Sieges, welcher auch mit L. Hermann sich Hersfelds bemächtigt hatten. Werner von Hanstein verpflichtet sich den Landgrafen 1373, so lange die Fehde dauere, gegen Herzog Otto von Braunschweig zu dienen. (Wenck B. II. S. 447. Anm.) Aber 1377 mußte L. Hermann den Grafen von Waldeck gegen sämmtliche Herren von Hanstein (Thiele, Heinrich, Lippold, Werner und Diemar) werben (post. dom. Lætare. Hofarchiv). Bald nachher unterwarfen sie sich, und übergaben den usurpirten Altenstein so lange einem Ritter von Waldeck und von Hohnstein zu treuen Händen, bis ihr Recht darüber entschieden werde (1377. Donnerstag nach Michaelis. Urk. im Hofarchiv. Wenck B. II. S. 454). Milchling Schutzbar erhielt 1370 von den Landgrafen Heinrich und Hermann die Hälfte der Pfandschaft von Schloß und Stadt Homberg, (wovon ein Theil auch an Joh. Riedesel versetzt war). Hofarchiv. Er war also unter den treuen Rittern.

75) Vergl., außer Datt de pace publica (Anfang), ferner Schaten Annal. Paderb., Trithemius Chr. Hirsaug. zu diesen Jahren, Weber de societate leonina, und Gerstenberger (Mon. Hass. T. II. p. 491. 492, die Chronik bey Senkenberg T. III., welche von einem wohlunterrichteten Hersfelder herrührt (vielleicht ist Nohe selbst Verfasser, dessen Chronik Tom. V. bey Senkenberg als gänzlich exitomirt erscheint). Eine aus den älteren Chroniken entstandene Compilation ist die hessische Reim-Chronik (Anal. Hass. Coll. VI.), dessen Verfasser, Joh. Ratz, ein Prediger aus dem sechzehnten Jahrhundert, sich rühmt, eine bessere Ordnung in diese Begebenheiten gebracht zu haben. Lauze's handschriftl. Chronik (auf der Hass. Bibl.) enthält vor allen andern das landgräfliche Abmahnungs-Schreiben an die hessischen Vasallen 1372 (S. unten Anm. 78). Hinsichtlich der Chronologie machen die Jahre 1373 und 1376 einige Schwürigkeit, indem die Belagerung von Hirzberg, eine Haupt-Epoche dieser Zeit, bald in jenes bald in dieses Jahr gesetzt wird.

76) Gerstenberger a. a. O. „Deß wart he verhaßt durch „die ritterschafft, so das etzliche entzeln Knechte angeschubben

„wurden, die gnüptin und tasten uff die straße unde in dem „lande, wo sie konden, und so he nicht endelichs denselben „widderstunt, do bestundens auch etzliche von der Ritterschafft, „darnach Fursten, Graven, Herren und alman wulde sich an „eme versuchen, und worin widder en.“ Ueber den buchenauischen Streifzug siehe die Chronik bey Senkenberg T. III. S. 372—374, wo sich auch ein Bruchstück der damaligen Volks-Poesie findet. Noch hat sich die Sage von Eberhard von Buchenau, dem 16 Söhne zu Pferde folgten, auf Buchenau ohnweit Hersfeld erhalten (wo der letzte dieses alten Stammes vor Kurzem eines unglücklichen Todes starb). Ob aber schon damals Eberhard vor Kassel zog, wo er „brüllte wie ein „Bär,“ und mit dem Herrn von Lisberg Immenhausen ausgebrannt, wie die angeführte Chronik und nach ihr der hessische Reimer erzählen, oder ob dies ums Jahr 1385 geschehen (S. Abschnitt VI. Anm. 13.) würde zweifelhaft seyn, wenn nicht die Erwähnung der Landgräfin (Margaretha) und ihrer Vermittlung bey den Feinden bestimmt auf spätere Zeiten wiese.

77) Die nähere Erzählung siehe bey dem wohlunterrichteten Hersfelder in der Chronik bey Senkenberg T. III. pag. 378—384, der ein doppeltes Treffen vor Hersfeld, und die Verletzung des städtischen Asyls und Bürgschafts-Rechts gegen einen Bürger aus Weissensey durch den Abt Berthold als eine Ursache des Abfalls der Stadt angiebt. Ueber das Bündniß der Stadt mit Hessen und Thüringen vom Jahre 1373 siehe oben Anm. 72 am Ende und vergl. Anm. 79.

78) Das Ausschreiben an die Ritterschaft und die Städte und Schlösser (Marburg, Frankenberg, Giessen, Königsberg, Blankenstein, Biedenkop, Wetter, Wolkersdorf, Kirchhayn, Schweinsberg, Homburg an der Ohm, Nordeck, Grünberg, Ulrichstein, Romrod, Alsfeld, Altenburg werden namentlich genannt, weil der erste Landtag damals in Oberhessen gehalten wurde) hat Lauze vermuthlich nach einer verlohrenen Kopie erhalten (1372. Montag nach dem ersten Sonntage in den Fasten). Die Verhandlung des Landgrafen zu Marburg erzählen die Riedeselschen Excerpte (Anal. Hass. Coll. III. p. 27), die sonst nur Gerstenbergers Chronik folgen. Wie L. Her-

mann den Vergleichs-Vorschlag seines Oheims, wahrscheinlich um's Jahr 1376, verworfen, drückt ein altes Lieder-Bruchstück so aus (Senkenberg T. III. p. 376):

Dem bunten Löwen ist es Zorn,
Wann ihn die Sterne leuchten an;
Er hatte ein Eid geschworen,
Das ihme trug so manchen Mann.
Landgraf Heinrich sprach seinen Vetter an,
Daß er Otton des Lands ein Theil wollte lahn,
Er sprach, das reiten ist um mich gethan,
Ich will schier gen Marburg fahren.
Vetter das muß ich geschehn lahn,
Otto hat mir am Lande kein Treue gethan,
Darum hat er auch kein Theil daran.

79) Man vergleiche über diese Begebenheiten Gerstenberger, Riedesels Excerpte und Lauze, welche das Jahr 1372 für die Belagerung Hirzbergs annehmen, mit der Congeries (Anal. Hass. Coll. I.) und der Chronik bey Senkenberg (T. III. p. 384. u. f. w.), wo das Jahr 1376 angegeben wird. Die Entdeckung der heimlichen Rüstungen Otto's giebt die alte hessische Zeitrechnung (Fortf. 21) und Dillich an. Lauze bemerkt allein die Verwüstung seiner Vaterstadt Homberg. Von dem zur Zeit des Senkenbergischen Chronisten noch bestehenden und längst erloschenem Zoll-privilegium der Hersfelder ist keine Urkunde mehr vorhanden.

80) Diese Begebenheit erzählt die Frankenberger Chronik von Gerstenberger (Anal. Hass. Coll. V. p. 205) und umständlicher Riedesels Excerpte (a. a. O. p. 26. 27). Jene setzt hinzu: „In dieser Fehde wurden die Dörfer und Höfe „bey Frankenberg alle verbrannt, verheert und verstört, als „man darnach heutiges Tags viel alter Kirchen in den Wäl„dern findet, und das geschah mehrentheils von den Waldeck„schen und der Stadt Sachsenberg."

81) Vergl. die Limburger Chronik (fasti limburg.) zum Jahre 373. Wenck hess. Landesg. Th. I. S. 486. 496. 508. Arnoldi nass. oran. Gesch. Th. I. S. 108. Anna, die Tochter Johanns von Nassau-Hadamar, war seit 1362 mit Ruprecht

dem Streitbaren von der nassau-walramischen Linie vermählt, und wegen der Blödsinnigkeit ihres Bruders Emichs III., Erben von Nassau-Hadamar, suchte sie sich mit ihrem Gemahle, dem auch auf Unkosten Emichs III. das hessische Lehn von Dridorf (zwey Drittheile von Schloß, Stadt und Kirchspiel) übergeben war, durch Hessen zu schützen. Ihr Stammesvetter Johann v. Dillenburg bot alles gegen sie auf. Nach dem abgeschlagenen Angriffe auf Hadamar blieb Hadamar in einem Vergleiche von 1374 der Anna und ihrem Gemahle. Als dieser kinderlos 1390 starb und Anna den Grafen Diether VI. von Katzenellenbogen heyrathete, und ihm ihr Erbtheil zubrachte, blieb zwar auch diese Ehe kinderlos, aber Anna vermachte und verkaufte 1403 ihre Güter größtentheils an ihren Stiefsohn, den glücklichen Johann III., der beyde Grafschaften von Katzenellenbogen durch Heyrath vereinte.

82) Vergl. über diese Begebenheiten Wenck B. III. S. 153. Das Hauptbündniß, welches die hessische Schutzgerechtigkeit über die Stadt Wetzlar begründete, ist von 1378, 21. Jan. (v. Ulmenstein Gesch. von Wetzlar Th. I. S. 463 bis 471. Vergl. oben Anm. 74 und unten Anm. 88.) Da der Bau des Hermannsteins um diese Zeit in den Urkunden als neu angegeben wird, und L. Hermann noch 1377 es einem Austrägal-Gericht überließ, ob dieser Bau eingestellt werden sollte (1379 gaben ihn die Grafen von Solms förmlich zu); so erscheint dadurch die Gerstenbergersche Nachricht (der ich Band I. S. 273 meiner hess. Gesch. gefolgt bin), als rühre der Hermannstein vom Landgrafen Hermann von Thüringen her, als irrig. Vergl. auch Abschn. VI. Anm. 1.

83) Graf Johann von Ochsenstein, Dom-Probst zu Straßburg, forderte von den Landgrafen von Hessen wegen rückständiger Ehesteuer (S. Abschn. III. Anm. 48) eine Summe von 40,000 Mark löthigen Goldes. Diese ungeheure Forderung ward gerichtlich anerkannt. 1373 am 20. Jan. erfolgte des Hofrichters Herzogs Heinrich von Liegnitz Exekutions-Befehl an verschiedene Reichsstände, unter andern an die Grafen von Ziegenhain, und namentlich an die Sterner (Stelligeri) zu Gunsten derer von Ochsenstein. Daß man sich an diesen unvorsichtigen Befehl von Seiten Hessens nicht kehrte, beweiset die

1384 geschehene Wiederholung desselben. Guden. Syllog. anecd. p. 649. 650. Noch 1383 kommt der Name der Sterner bey der Ermordung des Abts Konrad von Fulda vor (Anm. 73).

Sechstes Hauptstück.

84) Otto hatte sich gerüstet, als der Hirzberg belagert wurde; als dies verrathen ward, mochte er auf einen bequemeren Zeitpunkt warten, ungehindert an die Werra zu ziehen. (S. unten 87). Schon 1370 hatte sich Herzog Albert von Grubenhagen gegen ihn verbunden. 1374 im Juli verabredete dieser mit L. Hermann gegen Otto die Hindenburg einzunehmen, diese sollte alsdann Alberts seyn, indem sie von ihm zu Lehn gienge (Hofarchiv).

85) Vergl. über den ersten Versuch der Erb-Verbrüderung vom Jahre 1328 oben Anm. 7. Diese Erb-Verbrüderung von 1373 (welche feyerlich 1431, und alsdann 1457 mit Aufnahme Brandenburgs hierauf 1487, 1520, 1555, 1587 und 1614 erneuert wurde) mit der damit verbundenen Belehnung bildet gewissermaßen den Anfang der hessischen Staatsgeschichte. (S. namentlich über die Landstände Anm. 91.) Unter den darauf sich beziehenden Urkunden muß man unterscheiden 1) die Erb-Verbrüderungs-Notel der beyderseitigen Fürsten. 1373, am 9. Junius. (Estor orig. juris publ. Hass. p. 200. Müllers Reichstags-Theat. unter Mor. I. S. 566 und andere diplom. Sammlungen). 2) Die kaiserliche Bestätigung derselben 1373. 13. Dec. (Estor p. 204 a. a. O. vollständiger Elementa juris publ. Hass. p. 66 nach einem 1524 zu Leipzig gemachten Transsumpt, welches sich im ziegenh. Sammt-Archiv findet, Müller, Lünig, Moser). 3) Die kaiserliche Belehnung Hermanns mit der Landgrafschaft Hessen, 1373. 6. Dec. (Nach dem Original des Sammt-Archivs abgedruckt in der Schiffenberger Deduction Th. II. Beyl. Nr. 153). 4) Die beyderseitigen Erbhuldigungs-Reverse und Schutzbriefe. Vergl. darüber Estor orig. juris publ. Hass. p. 205. Ueber das thüringische und hess. Bündniß mit Hersfeld vergl. oben Anm. 72 am Ende. — Die nächsten Erneuerungen der Erb-Verbrüde-

rung so wie die später geschlossene Erbeinigung, ein erbliches Schutz- und Trutzbündniß ohne Erbfolge, siehe in Abschnitt VII. Anmerk. 19 und 34.

86) Uebersicht der Erzbischöffe von Maynz zur Zeit L. Heinrichs des Eisernen. (Vergl. oben Abschn. IV. Anm. 21.)

42. Heinrich III., ein Graf von Virneburg, genannt Burßmann (von seiner Neigung zum Trunke), 1328 bis 1346/1350. Er war zwar vom Pabste Johannes XXII. eingesetzt. Aber das Kapitel zu Maynz hatte Baldwin, Erzbischof von Trier, zum Verweser ernannt, welcher bis 1337 in allen Verhandlungen, besonders bey der Theilung Treffurts, mit L. Heinrich in gutem Vernehmen stand. Erzbischofs Heinrich Händel mit Hessen, besonders seit 1346, wo ihm als einem Abtrünnigen der 20jährige Gerlach von Nassau entgegengesetzt wurde, enthält Hauptstück II, vergl. Johannis ad Serrar. Res Mog. T. I. p. 651 bis 665. Heinrich wurde 1350 besiegt, und starb 1353 im Banne der Kirche.

43. Gerlach von Nassau-Wisbaden, ein Enkel Königs Adolf, 1346—1371. Anfangs nur in Hessen anerkannt (favente sibi Hassiæ Landgravio. Gobelinus Persona). Ueber seine Theilnahme an Kaiser Karls IV. Reichs-Einrichtungen siehe Guden. Cod. dipl. T. III. und Johannis a. a. O. p. 666 u. f. w. Im Jahre 1360 verwandelte er das alte Kloster Amöneburg in ein Collegiat-Stift. Seine Verhandlungen mit Hessen erzählt der Text (vergl. Anm. 17. 28. 29. 36. 54. 63). Die Zeit, wo Gerlach den L. Hermann befehdete, ist ungewiß. Nach der Chronik bei Senkenberg (Selecta juris T. III. p. 369), welche das Sprüchwort anführt: „Bischof Ger„lach die Mauer von Gudensberg zerbrach, darnach Bi„schof Adolf, der beißet um sich wie ein Wolf," geschah dies 1368. Derselbe Chronist setzt aber die Landgräfin Margaretha an die Stelle ihrer Vorgängerin Johanna, (die sich der Burg näherte, aber vom Eckbrecht bedrohet wurde). Die Congeries (Anal. Hass. Coll. I.) giebt das Jahr 1370 an. Aber 1370, im Januar, stiftete Gerlach einen Altar zu Gudensberg, und bald nachher (Mittwo-

ben vor Palmen) erneuerte er ſeine Verträge mit L. Heinrich (Schiffenb. Deduction Th. II. Nr. 202). Er ſtarb im Febr. 1371 an zwey Blaſenſteinen und einem zu ſtarken Abführungsmittel, worauf ſein franzöſiſcher Arzt auf gut aſiatiſch in den Mayn geworfen wurde.

44. Johann von Luxenburg, Neffe Kaiſers Karl IV. 1371 bis 1373. Der Erzbiſchof von Trier, Kuno von Falkenſtein, ſchlug die Mayntzer Würde aus. Das Kapitel wählte hierauf vergebens Adolf von Naſſau, dem ein Gerücht die nachherige Vergiftung Johanns zuſchrieb. Vergl. zum Jahre 1374 den Text. Königshoven's Straßburger Chronik erzählt von dieſem Erzbiſchof (den man ſeiner ſanften Gemüthsart wegen Agnus, ſeines Urſprungs wegen Gallus nannte), er habe nie Morgens Entwurt (Audienz) gegeben „er hette denn e geſſen ein ſuppe, und darzu ein hun, oder ander Fleiſch, als Fiſch."

45. Ludwig von Thüringen, gegen Adolf von Naſſau, vom Pabſte Gregor XI. und dem Kaiſer anerkannt, 1373 bis 1382; vorher Biſchof von Halberſtadt und von Bamberg. Im Jahre 1374 ſprach der kaiſerliche Hofrichter den Landgrafen von der Klage weiland Erzbiſchofs Gerlach los, und gab ihm in des Kaiſers Namen deshalb all ſein Recht, Ehre, Gewalt und Herrſchaft zurück, die er vom römiſchen Reiche gehabt (Mon. Hass. T. III. Urk. Nr. XV. p. 275). 1375 ſetzte Erzbiſchof Ludwig, vermöge einer Bulle des Pabſtes, einen Kanonikus in Fritzlar (von Adolfs Parthey) ab, und einen neuen ein. Obgleich Ludwig 1376 dem Kaiſer zu Gefallen deſſen Sohn Wenzeslaus zum römiſchen König wählen half, ſo beſaß er doch noch kein Schloß in Heſſen, und konnte alſo nicht übel nehmen, daß die Landgrafen ſich mit Adolf in Unterhandlungen einließen. 1378 verſchmähte Ludwig den ſchiedsrichterlichen Ausſpruch des Pabſtes Urbans VI., und ſuchte L. Hermann durch die Abtretung des Weidelbergs und Ertheilung anderer maynziſcher Lehen zu gewinnen. 1381 erhielt er das Erzbißthum Magdeburg, und fiel dort 1382 bey einem Balle in Calve, (er hieß saltarellus, der Tanzfreund), als ein Feuerlärm und Gedränge entſtand.

todt von der Treppe. Vergl. Johannis Res Mog. T. I. p. 684 u. f. w. Mon. Hass. T. II. 494 u. f. w. und die thüringischen Chroniken bey Menken u. A.

46. Adolf von Nassau, ein Neffe Gerlachs 1373 — 1388. Im Jahre 1376 in die paschæ versprach er den Landgrafen dem Grafen Gottfried VII. von Ziegenhain aufzusagen (Hofarchiv), und schloß um Ostern den im Texte angeführten geistlichen Vergleich mit Hessen (Urk. in der Schiffenberger Deduction Th. II. Nr. 203). Von den weitern Händeln dieses trotzigen und kriegerischen Prälaten siehe Abschnitt VI. und vergl. daselbst Anm. 35.

87) Vergl. Anm. 68 und 84. Nach einer alten schriftlichen Nachricht (Hess. Zeitrechnung Forts. 22) hatte Herzog Otto die Landgrafen von Thüringen bei ihrer Belagerung der Burg Hanstein treulos überfallen (daher er den Namen des Quaden erhalten haben soll) und zog nun 1375 Sonntag vor Judica vor Eschwege. Glühende Schwerdter und hellleuchtende Gesichter zeigten sich zu Gunsten der Bürger (zwischen dem Düngebacher Thore und der Mühl-Pforten). Zum Gedächtnisse dieser Begebenheit standen ehemals fünf steinerne Köpfe auf der dortigen Mauer. Die Spende für die Armen ward am grünen Donnerstage angeordnet (daher corporis Christi genannt). Hierauf soll auch die Ausbrennung Transfelds durch hessische und thüringische Truppen erfolgt seyn. (Vergl. Dillich zum Jahre 1375.) In demselben Jahre fer. II nach Peter und Paul geschah die Versöhnung mit Hessen und die Verabredung wegen des Kriegs mit Mayuz, die nicht aufrichtig gemeint war (Urk. in Mon. Hassiac. T. III. p. 114), und Montag nach Peter und Paul Otto's und seiner Mutter Verzicht auf das Land zu Hessen (Schmincke über Otto den Schützen Beyl. 4). Im Jahr 1382, als Otto einstweilen Allendorf verpfändet wurde, versprach auch seine Mutter, daß ihr braunschweigsches Leibgedinge (das Schloß Uslar besonders) falls Otto ohne Erben stürbe, an Hessen fallen sollte. 1377 gab Otto dem Grafen von Ziegenhain wegen der rückständigen Ehesteuer seine Anweisung auf die Städte Braunschweig, Nordheim, Münden, Gandersheim, Uslar (Wenck B. II. Nr. 420). 1377 verzichteten schon braunschweigsche, vom Grafen

von Ziegenhain beraubte Kaufleute auf alle Genugthuung, eben so halberstädtische, wegen abgenommener, aber wiedergegebener 28 Tücher, eines seidenen Tuches und 12 Paar Hosen (Hofarchiv). — Die Sühne und Einung der Herren von Falkenstein, Hanau und Isenburg ist vom Jahre 1375, Samstag nach unserer Frauentag. Darin ward die Beschützung der Straßen, und die Ausschließung aller Feinde ausbedungen (Urk. im Hofarchiv).

88) Vergl. die Anm. 75 angeführten Schriften. Die Haupt-Nachricht über den Minnebund geben die Riedeselschen Excerpte zum Jahre 1373. (Anal. Hass. Coll. III. p. 29, 30) und die Frankenberger Chronik zu 1380 (Anal. Hass. Coll. V. p. 208). Wann aber diese von dem Minnebunde erzählt: „in diesem Bunde waren auch die von Padberg, und thaten insonderheit denen von Frankenberg mehr Schaden, als die andern, und sie waren so grimmig, daß sie denen Leuten drohten, Nasen und Brüste abzuschneiden, und ermordeten die Leute, und hingen einen armen Mann, der die Schweine hütete, vor der Stadt an einen Baum"; so bedienen sich die Riedeselschen Excerpte (welche überhaupt seit dieser Zeit die Bahn der Gerstenbergerschen Chronik zuweilen eigenwillig verlassen), gerade derselben Worte von dem etwas späteren Falkner Bunde, dessen Haupt-Anstifter die Padberg (nicht Battenberg, wie Riedesels Excerpte lauten) waren. S. Abschnitt VI. Anm. 7. Auf jeden Fall hingen diese Bünde zusammen. Ueber die Beschwerden des Grafen von Nassau geben die späteren Vergleiche Aufschluß. Nach Gerstenberger, der sich auf alte Briefe und Register beruft (Mon. Hass. T. II. p. 497), beschwerte sich der Graf hauptsächlich über Driedorf, welches Lehn zu 2 Drittheilen war dem Grafen Emich III. als blödsinnig abgenommen und dem Grafen Ruprecht ertheilt worden (Anmerk. 81). Es wurde entschieden, daß Driedorf, wovon Hessen ein Drittheil im Besitze behielt, bis zum Tode Emichs hessisch bleiben sollte. Die Beschwerden Hessens bezogen sich auf frühere Begebenheiten, auf eine Niederlage bey Siebrechtshausen, auf die Eroberung Giessens mit Johanns Hülfe (1327), auf die Schlacht bey Wetzlar, auf einen Ueberfall der Stadt Allendorf an der Lumbde. Die anderen Vergleiche,

welche alle umsonst waren, erzählt von Arnoldi in der nass. oran. Gesch. Th. I. S. 204. 205 u. s. w., wo angegeben wird, daß Driedorf vor 1378 wieder auf eine kurze Zeit in nassauische Hände gerathen sey. (Vergl. dagegen Abschnitt VI. Anm. 2.) Ueber den Grafen Johann von Solms, der 1375 wegen der Herrschaft Lich in ein besonderes Bündniß mit Johann von Nassau trat (Arnoldi a. a. O.), so wie über die Stadt Wetzlar, vergl. v. Ulmenstein Gesch. von Wetzlar Th. I. S. 463—471. Im Jahre 1378 kam ein kaiserlicher Befehl an die Stadt Wetzlar, sich nicht vom Grafen Johann von Solms unter dem Vorwande der Edelbürgerschaft mißbrauchen zu lassen, und dem Reiche zu huldigen. In demselben Jahre, am Tage der heil. Agnes (21. Jan.) schloß die Stadt durch Vermittlung des Grafen Wilhelm II. von Katzenellenbogen ein Schutzbündniß mit Hessen besonders gegen den Grafen Johann von Solms, der auch späterhin aus der Stadt vertrieben wurde. Vergl. Absch. VI. Anm. I. — Den Anschlag der Gesellschaft von der Minne auf L. Hermanns Leben, worauf sich eine Schenkungs-Urkunde von 1377 an Eckhard Holzschuher bezieht, erzählt Nebel in Justi's Denkw. Th. I. S. 143.

89) Ueber die Verpfändungen an Hermann von Treffurt (der nach der hessischen Congeries zum Jahre 1372, Anal. Hass. Coll. I. p. 7, in der Brüderkirche zu Kassel begraben wurde) siehe oben Anm. 9. Die Verpfändungen an den letzten Herrn v. Schonenberg, betreffend Trendelenburg, Immenhausen und den Rheinhardtswald, die 1429 beym Ausgange des Stammes Schonenberg abgelöset wurden, sind oben Anm. 74 zum Jahre 1372 und 1373 angegeben. Im Jahre 1376 Dienstag Lätare verpfändeten die Landgrafen das Schloß Schartenberg, an einen Herrn von Schartenberg, Amtmann zu Wolfhagen und Zierenberg (Sammtarchiv). 1370 ward die Hälfte der Stadt Homberg an Milchling Schutzpar verpfändet, einen andern Theil hatte Joh. Riedesel inne (Hofarchiv). Auch wurde der Sterner Fehde wegen von den Aemtern Marburg, Königsberg, Kirchhain und Nordeck für 7640 Gulden versetzt (Hofarchiv. Alte Register).

90) Diese Auflage eines neuen Ungelds geschah 1375 Freytag vor Simonis und Judä. Die näheren Ansätze, welche

nach Hellern, Cornos und Schillingen berechnet sind, siehe in Wenck B. II. der Urk. S. 449. Das Ungeld wurde zuerst in Grünberg und Marburg eingeführt (ziegenh. Sammt-Archiv). Daß die Stadt Kassel mit den übrigen Städten Niederhessens sich dessen weigerte, siehe in der folgenden Anm. 92.

91) Der Ausdruck gemeine Landschaft ist in Hessen den Städten, als Landständen, eigen, welche von nun an dem Wesen nach, von wegen des Rechts der Repräsentation und der Mitbeschließung bey Auflagen, anerkannt wurden. Denn wenn gleich schon im Jahre 1247 Mitter und Städte in Hessen eine selbstständige Rolle spielten (vergl. Abschnitt I. Seite 16. Anm. III. Seite 57. 58. Anm. 18), so konnten doch eigentliche Landstände der Landgrafschaft Hessen nicht eher verfassungsmäßig sich bilden oder auftreten, als bis der Landgraf von Hessen aufhörte, dominus de Hassia zu seyn. Dies geschah 1573. Man irrt aber, wenn man bey der Entwickelung der Staaten-Verfassungen immer an förmliche gesetzliche Einrichtungen denkt. Die Zeiten der Noth gaben auch hier den Anstoß. Was sich zur Zeit Landgrf Hermanns entwickelte, erkannte sein Sohn Ludwig nur beiläufig an, als er den Landständen, nämlich den Städten und der Ritterschaft (die Geistlichkeit trat später hinzu) eine schiedsrichterliche Rolle zwischen sich und der Stadt Kassel einräumte. Als die Brüder von Sachsen, Friedrich und Wilhelm, zur Zeit dieses Ludwigs, über die Landes-Theilung kriegten, erhoben sich die Stände von Meissen, im Osterlande, Franken und Vogtland, und schlossen 1445 eine Vereinigung zu Leipzig, worin sie erklärten, daß niemand billiger und gebührlicher ihre Herren ihrer Irthum entsetzen, oder mit Recht scheiden könnten, als sie (Weiße churſächsische Geschichte Theil II. Seite 304). Eben so, als die Söhne Ludwigs I. von Hessen sich um die Landestheilung stritten (1464), erschienen sie mit Ritterschaft und Städten vor den erwählten Schiedsrichtern, Wilhelm von Sachsen und Philipp von Katzenellenbogen (Kopp Bruchstücke der deutschen Gesch. B. II. S. 11. 12), und bey dem schiedsrichterlichen Ausspruche, der 1467 u. 1470 folgte, wird ausdrücklich gemeiner Ritterschaft und Landschaft und eines förmlichen Landtages erwähnt

(Kopp a. a. O. S. 673). Es ist daher falsch, wenn man den Ursprung der hessischen Landstände (späterhin status genannt) in die erste Lebens-Zeit Philipps des Großmüthigen setzt, wo der Prälaten zuerst förmlich erwähnt wird. Estor de comitiis et ordinibus Hassiae (1752), der mit Recht die Reichstage für Vorbilder fürstlicher Landtage, aber die Erbhofämter und andere Ministerials mit Unrecht für einen Haupt-Umstand derselben hält, geht wenigstens in keine frühere Zeiten zurück (vergl. auch seine Origines juris Hass. p. 350). Eben so wenig Leddershose, der sonst tiefere Ansichten von dieser Sache hat (kl. Schriften Th. I. St. I.).

92) Diese merkwürdige Urkunde hat sich durch eine Kopie der Stadt Kassel auf dem Stadt-Archiv zu Melsungen erhalten: „Wir die Burgmeister, Scheffin zu Kassel und die gemeine Burger semptliche unde besunder in den Städten u. s. w. Bekenen offenbarliche in disem Briefe vor uns unde alle unse Nachkummende stede unde veste tzu haldinde: Also als Wir by eynandir gewest sien tzu Kassel uf dem Rathuse unde han mit eynander gered eyntrachtlich umme solche tzusprache als unse Hern und Junghern die Landgraven den von Kassel tzugesprochin han, daz genant ist Ungeld, daz wir daz nicht gebin wolle noch vermögen tzu gebinde, unde sien daz eyntrachtliche ubirkumen mit eynandir, unde unsir keyn der egenannten Stedde an (ohne) Red und Wissen der andir Stedde allir nicht thun ensall daran, ouch han wir mit eynandir gered, wers daz God nicht enwoll, ob unse Heren, wer die weren, Ungnade adir unrechte Gewalt an uns legen woldin, an uns all adir eyn teil der vorgenannten Stedde, welche die weren, so soldin die andir egenante Stedde vor sie bidden unde manen unsin Heren und yn helfen dartzu daz sie by Gnaden unde by rechte blebin. Ouch han wir gered, daz wir alsus eyn blybin sollen allewege, und unsir keyn nicht udergehin sal an die ander an Geverde und Argelist. Wers ouch, ob disse vorgenannte Stedde eyne adir mehr in Kosten adir in Schadin quem der vorgeschrebinen Redde und Eyntracht, die Koste und Schaden solle wir und wolle alle glich tragin helich nach irer Macht, doch solle wir und wolle unsen Heren allewege gehorsame Burger sien

„zu Bescheidenheit also wir billche und von Rechte thun solle.
„In dem 1376. Jahre an dem nechisten Fritage nach dem
„Sylvestri-Thage (Anf. Januars 1377). S. folg. Anm.

93) Man nimmt gewöhnlich an (S. Congeries, Niedesel u. s. w.), daß Heinrich im Jahre 1376 gestorben sey, aber schon die vorhergehende Urkunde (Freitag nach dem 31. Dec.) beweiset das Gegentheil. In dem Jahre 1376 erscheinen als letzte Urkunden unter Heinrichs Namen, die Versetzung von Schartenberg an den Herrn von Schartenberg (Dienstag vor Lätare. Hofarchiv); eine Entscheidung zwischen Eckbert von Griffte und dem Abte von Breitenau (Dienstag nach Sonntag quasimodogen. Hofarchiv), und ein Bündniß mit Erzbischof Adolf gegen Grafen Gottfried von Ziegenhain in die Paschæ (Hofarchiv). Die erste Urkunde Hermanns als alleinigen Regenten ist von 1377 aus der Fasten-Zeit (fer. prox. post domin. Lætare), Bündniß mit Grafen Heinrich von Waldeck gegen die von Hanstein (Hofarchiv). Man kann also annehmen, daß Landgraf Heinrich in den ersten Monaten des Jahres 1377 gestorben ist, welche nach alter Kalendersitte zum Theil noch zum vorigen Jahre gerechnet wurden. Die gemeine Sage, daß Heinrich bey 100 Jahre alt geworden (S. Gerstenberger in Mon. Hass. T. II. p. 496), ist auf jeden Fall irrig, da sein Vater Otto zwar 1272 geboren war, aber nach allen Nachrichten vor 1297 nicht geheyrathet hat. Das Bild des Landgrafen auf dem Grabsteine der St. Elisabethen-Kirche ist eins der ausdrucksvollsten.

Sechster Abschnitt.

Erstes Hauptstück.

1) Das Bündniß mit Würzburg und Fulda, nach welchem Würzburg bis nach Kruthain, Fulda bis an die Orbe, Hessen bis an die Lahn reine Straße halten sollte, ist vom Jahre 1377; eben so das Trutz-Bündniß mit Trier, welches nach dem 30. Nov. (fer. VI. post. diem Andreæ Apost.) geschlossen wurde (Hofarchiv). Ueber das Schutzbündniß mit Wetzlar von 1378, siehe von Ulmenstein Gesch. v. Wetzlar Th. I, S. 471. u. s. w. Man verabredete gegenseitiges sichs

res Geleite, Herberge und Besatzung; besonders gegen Johann von Solms. 1393 wurde dies Bündniß erweitert, der Landgraf als Schiedsrichter der innern Stadt-Angelegenheiten anerkannt und festgesetzt, daß ohne ihn kein auswärtiges Bündniß geschlossen werden sollte. (v. Ulmenstein S. 503.) — Die limburgische Verpfändung von Staden geschah 1377 Freytag vor Pfingsten. Was die Herrschaft Limburg selbst anbetrifft, so belehnten mit derselben noch bey Lebzeiten Johanns von Limburg der Kaiser, Maynz, und Hessen den Schwester Sohn desselben, Wildgraf Gerhard von Kirberg, zum Nachtheile des Tochtermanns Adolfs von Nassau-Dillenburg. Trier verschlang bald nachher das Ganze, und Graf Adolf erwarb erst 1406 ein Drittheil der Herrschaft.

2) Die Vergleiche mit Nassau-Dillenburg geschahen 1377 und 1378. Vergl. oben Anm. 88. Abschn. V. Im August 1377 wurde die Fehde zuerst durch den Hochmeister des deutschen Ordens, Johann von Hagen, und durch die Grafen von Katzenellenbogen u. Sponheim zu Friedberg beygelegt. Rheinhard kl. Ausführ. Th. II. S. 287. Zu derselben Zeit wurde nach Gerstenberger, der sich auf alte Briefe und Register beruft, der gegenseitige Schaden berechnet, und wegen Driedorfs bestimmt, daß es, so lange Emich III. lebe, in hessischen Händen bleiben solle, nachher möge es Graf Johann ansprechen. Dies stimmt auch mit einer Urkunde im Hofarchiv von 1378 Sonntag in der Fasten, Judica, zu Frankfurt ausgefertigt, überein, worin sich der Landgraf und der Graf alle Worte und Klagbriefe verzeihen, der Landgraf verspricht „den Grafen mit allen Lehen, die er von Rechtswegen von ihm haben soll, zu belehnen, auch wegen Driedorf und Itter ihm Recht widerfahren zu lassen.“ Dagegen führt von Arnoldi (nass. oran. Gesch. Th. I. S. 206) ein gleichzeitiges Erkenntniß von Dienstag nach Lætare an, nach welchem Graf Johann an dem Schlosse Driedorf und dessen Zubehör ungehindert gelassen, und die Lehne der Herrschaft Itter ihm zurückgegeben werden sollten; wobey sich L. Hermann nicht beruhigt habe. Hiernach soll zugleich Driedorf vor 1378 in nassauische Hände gefallen seyn, wovon sich nirgends eine historische Spur vorfindet. Da die Feindseligkeiten mit Nassau fortdauerten, ward

nach Ruprechts und Emichs Tode Anna's zweiter Gemahl Dietber VI. von Katzenellenbogen mit den zwey Drittheilen von Driedorf sammt seinem Sohne Johann III. belehnt; dieser kaufte nachher Driedorf von Anna, und Hessen blieb in Gemeinschaft des Schlosses, der Stadt und des Kirchspiels Driedorf, bis nach Abgange des Hauses Katzenellenbogen das eröffnete Lehn ganz an den Landgrafen fiel. Wenck Th. I. S. 510 der hess. Landesg.

3) 1378 Mittwochen nach St. Severin (23. Oct.) erfolgte die kaiserliche Mahnung an den Burggrafen von Friedberg, nicht mit dem Sterner Bund gegen Meißen und Hessen sich zu verbinden. Ziegenh. Sammt-Archiv. 1379, Dienstag nach Invocavit, die kaiserliche Bestätigung des Landgrafen bey allen ererbten Rechten u. s. w., zugleich die Aufhebung außerordentlicher Zölle und Geleite. (Ebendaselbst.) Die persönliche Belehnung geschah erst 1397. Im Jahre 1384 erfolgte die Entscheidung gegen Lisberg, dessen Gegner die Rau, Schutzpar, Rabenau, von Schweinsberg und Andere waren, wiederholt 1385, 1387. (Sammt-Archiv. Homberg zu Vach de foro rei sitæ. p. 17. Beurk. Nachr. von Schiffenberg Th. II. Urk. 153. S. 16.) Während der Zeit war Friedrich von Lisberg vom Landgrafen in einer Fehde gefangen und gedrungen worden, die Hälfte von Lisberg zu verkaufen. S. unten Anm. 10. Die Ermächtigung wegen Anstellung eines hessischen Landrichters ist von 1385 datirt Judica, zu Prag. Sammt-Archiv. In derselben wird sich auf den vorher geschlossenen westfälischen Landfrieden bezogen. Die gleichzeitige Belehnung mit den Freystühlen zu Grebenstein, Zierenberg und Schartenberg enthielt zugleich eine Bestätigung des vorgeschlagenen Freygrafen Tristram von Volkmarsen (diese Freygrafen waren selten aus dem Ritterstande) und den Auftrag, die Freygrafschaft Friedrichs von Aldenhausen zu Paschberg (Padberg?) aufzuheben, deren er sich zur Schmach des Reiches bediene. Sammt-Archiv.

4) Der im Texte erwähnte merkwürdige Einungs-Vertrag der Städte wegen Schlichtung der Rechtshändel vom Januar 1378 hat sich in einer Kopie des Stadt-Archivs zu Melsungen erhalten, und ist mir durch gütige Mittheilung einer hand-

schriftlichen Stadt-Chronik (von Till) bekannt geworden. Es heißt darin unter andern: „Wärs daz unßem gnädigen „Jungherrn Unmuß beneme, daz der sy nicht entschiede, als „vorgeschreben ist (bey einem Streite zwischen Burgmannen „und Bürgern, welchen der Landgraf binnen 4 Wochen mit „Freundschaft oder Recht schlichten soll) trede daz eynen Borg„mann an, adir erer mer, daz soldin sy an sy brengin, dy „da übirkorin synt" u. s. w. Am Ende wird noch den Burgmannen und Bürgern zu Spangenberg erlaubt, der Landgräfin Elisabeth [von Cleve, Otto's des Schützen Wittwe] Land, Leute und Habe gegen Jedermann zu schützen, und festgesetzt, daß fünf vom Ritter von Hundelshausen und dem Rathe zu Kassel Auserwählte den ganzen Bund nach Majorität der Stimmen dirigiren sollen. Ueber den folgenden Aufruhr sagt die Congeries von Kassel. Anal. Hass. Coll. I. S. 8. „1378 „verbunden sich etliche von der Ritterschafft des Niederfürsten„thums wider L. Hermann; in diesem Bund war auch die „Statt Kassel, die nahmen zu Kassel das schloß ein, da schlug „sich Balthasar Landgraf zu Thüringen in diesen Handel, ver„trug und vereinigte L. Hermann mit der Ritterschafft und „Bürgern, und räumte diesem das schloß wieder ein und sollte „aller Unwillen hingelegt und vertragen seyn." Daß hiebey die ganze Einung diesseits des Spießes im Spiele war, sieht man aus der Vergleichs-Urkunde von 1378. Mittwochen nach Jubilate. S. den Auszug in Wenck's H. II. Urk. S. 456. Note. Die Congeries setzt hinzu, daß damals der dreyfache Rath von Kassel abgeschafft worden, und Lauze's Chronik liefert die Nachricht von der versprochenen Absetzung der fremden Ritter. Wann nun die verrätherischen Bürger von Kassel zuerst ausgetrieben worden, ist unbekannt. Nach Auszügen des ziegenh. Sammt-Archivs schrieb der Stadt-Rath von Kassel 1381 an den von Göttingen, wohin jene geflohen seyn mochten, und gab ihre Schuld an, Ueberschreitung der Vollmachten in öffentlichen Verhandlungen und hierauf Entwendung der Urkunden. 1384 sandte die Stadt ein gleiches Schreiben an den Landgrafen Balthasar, mit Bitte um Anhaltung. Man sieht aber aus den Begebenheiten des Jahres 1385, daß Balthasar fortwährend mit diesen Exulanten in Verbindung stand. L. Her-

manns Stadt-Ordnung für Kassel, welche viel Aufschluß über die damaligen Angelegenheiten der Stadt giebt, vom Jahre 1384 dom. ante Invocavit steht in den hess. Landes-Ordnungen Fol. Th. I. S. 5, vergl. darüber C. P. Kopp in der hess. Gerichts-Verfassung Th. I. S. 44. Man sieht daraus, daß der Fürst nur durch Niederdrückung des alten und durch Anordnung eines neuen Raths die Stadt bändigen konnte. Eine neue weise Einrichtung war es, daß von den 4 geschwornen Fürsprechern [anderwärts Rathsviere quatuorviri genannt], welche den Beklagten beystanden, und wieder ihre Helfer und Wehrer hatten, keiner Mitglied des urtheilenden Schöpfengerichts seyn sollte.

5) Die Verfügung über den Magistrat von Melsungen geschah 1379 [Sammt-Archiv], die Vergünstigung für Spangenberg 1382. (Stadt-Archiv.) Ueber die Versammlung daselbst vergl. Schannat Hist. Fuld. p. 231. Die Urkunden für Marburg, welche auf dem dortigen Rathhause den 30jährigen Krieg überlebt haben, sind vom Jahre 1378, 1379. Das privilegium wegen der Geistlichen hat das große Insiegel, worauf sich außer zwey gekrönten hessischen Löwen auf der Pferdedecke und einem ähnlichen auf dem Schilde unten der brabantische gehende Löwe befindet. Vergl. Kopp Erbrecht auf Brabant Urk. Nr. 23.

6) Man vergl. den in hersfeldischen Sachen wohlbewanderten Chronisten bey Senkenberg selecta juris T. III. [andere Nebenumstände enthält Lauze's handschriftl. Chronik und die gedruckte hess. Zeitrechnung Forts. 22]. Alle stimmen über das Jahr 1378 überein, welches zugleich mit dem Tage ein altes Chronostichon ausdrücken soll:

Vespera VJtaLJs CrVX saCra pLena MaLJs.

Zwey Anleitungs- oder Exekutionsbriefe des kaiserlichen Hofrichters, Konrad Kreyer, auf Ansuchen Konrad Ziegels, Syndicus der Städt Hersfeld gegen den Abt Berthold, Decan, Probst zu Petersberg und den Konvent des Stifts Hersfeld gegeben [Dienstag vor St. Catharinen-Tag, 25. Nov. Kopien auf der kass. Biblioth.] nennen zwar die Strafe von 10,000 Mark löthigen Goldes, sämmtliche im Texte angeführte Ritter 15 an der Zahl [auch Simon von Hune], von denen jeder

400 Mark zu zahlen hatte, und alle Einnahmen und Gülten des Stifts, mit Einschluß des theuersten Hauptes und des Rechts der obersten Kleider zu Hersfeld, zu den Eichen, Hattenbach, Waldenstein, Kreyenberg, Landeck, Breytenbach, Bercka, Gebese, Koleda; ferner auf Geysa, Aspach, Kolehausen, Kirspenhausen, Hilberhausen, Mengshausen, Salmans, Roßbach, Aula, Waberrode, Bensbausen, Huna, Wechmar, Ordurf, Rohrbach, Heynes, auf welche Güter die Stadt gewiesen wird; aber übergehen die Klag-Punkte. Wegen Verletzung städtischer Gerechtsame hatte schon Kaiser Karl 1371 eine aurea bulla ausgefertigt (Prag am St. Georgentag, ebendas.) und die Strafe des Bruchs auf 500 Mark für die Kammer, 500 Mark für die Parthey, an der der Bruch geschähe, und 1000 Gulden für die Scheider und Richter festgesetzt. Daß damals der Abt in die Strafe von 500 Mark schon verfallen war, sieht man aus einer Urkunde vom Jahre 1423, um welche Zeit noch nichts bezahlt war. Gleich nach dem Exekutionsbefehl von 1378 klagte übrigens auch seinerseits der Abt, daß die Stadt fremde Herren und Leibeigene eingelassen habe, wodurch seine armen Leute in Schaden kämen. 1379. (Urk. Kopie. Fol. auf der kass. Bibl). Die Richtung und Sühne, welche L. Hermann hierauf 1381 nach dem Spruche Friedrichs von Lisberg und Simon's von Schlitz, Ritters von Heuselstamm, zwischen beyden Partheyen stiftete (die St. Udalrici. diplom. Cassel. Bibl. in quarto) enthält unter andern Punkten, daß zwischen der Stifts- und Stadt-Mauer ein Weg von 16 Fuß breit soll offen gelassen und der Stadt kein schädlicher Bau entgegengestellt werden. S. unten Anm. 39 das Verzeichniß der Aebte von Hersfeld.

7) Diese Nachrichten sind nach Gerstenbergers frankenberger und hessischer Chronik (Anal. Hass. Coll. V. Mon. Hass. T. II.), nach der Congeries und Limburger Chronik. Man vergl. auch zu diesen Jahren Herzogs elsaßische Chronik, Schaten Annal. Paderb., wegen des Oesenbergs; Curne de St. Palaye; Kopp von der Association der vorderen Kreiße u. Klüber vom Ritterwesen des Mittelalters. Lauze's Chronik giebt des Landgrafen Bündniß mit den Hörnern an, zum Jahre 1379. Die Herren von Drahe, auch Trahe

genannt, waren Gauerben auf Bußeck. Das Dorf Trohe ist noch jetzt bey Alten-Bußeck eingepfarrt. Schmidt hess. Gesch. B. I. S. 240.

Zweytes Hauptstück.

8) Die damalige Lage der Kirche hat am besten Joh. von Müller in der Schweizergeschichte Buch III. (Kap. L) geschildert. Vergl. auch über Heinrich von Hessen oben Abschn. V. S. 169. 170. Die Streitigkeiten der Erzbischöffe Adolf und Ludwig von Maynz siehe in Johannis ad Serrarium Res Mog. T. I. p. 684. V. oben Abschn. V. Anm. 86, unten Anm. 36. Der Anfang der Streitigkeiten zwischen L. Hermann und Erzbischof Adolf ist im vorigen Abschnitt zum Jahre 1374. erzählt worden. Hierauf sind folgende Urkunden zu bemerken (indem die Chronisten hier wenig Licht geben): Noch 1580 am 22. Juli erklärte L. Hermann dem Erzbischof Adolf, daß er des Erzstifts geistliche Gerichte und Pfaffheit wollte ungedrängt lassen. Würdtwein dioeces. Mog. Comment. IX. p. 245. Aber 1381 im Nov. verweiset derselbe Erzbischof den Dominicanern zu Marburg, daß sie ohngeachtet des von ihm über Hessen verhängten Interdicts eigenmächtig Gottesdienst hielten. Guden. Cod. dipl. T. III. p. 545. Am 6. April 1382 sandte L. Hermann wegen dieser Bedrängnisse eine Appellation an den Pabst, (Sammt-Archiv); 3 päbstliche Bullen vom 29. Juli 1382 folgten. In der ersten befiehlt der Pabst dem Abte von Breitenau die hessischen Kirchen und Kirchhöfe zu sühnen, quæ propter malum statum et guerras illarum partium diu fuerint et sint sanguinis et seminis effusione polluta. In der zweiten verbietet er dem Erzbischof injustas exactiones, procurationes, et visitationes ecclesiarum et personarum ecclesiarum in Landgraviatu Hassiæ. In der dritten verordnet er ut nulla provincia etc. Hermanni Hassiæ Landgravii auctoritate ordinaria vel delegata supponatur ecclesiastico interdicto, pro pecuniario debito vel pro cujusvis monetæ qualitate. Urk. des Hofarchivs. Man bemerke, daß Erzbischof Ludwig schon zu Anfang des

Jahres 1382 gestorben war. Chron. terræ Misn. in Menken T. II. p. 554.

9) Folgende Urkunden des Sammt-Archivs geben über diese verwickelte Verhältnisse Licht. 1382 fer. IV. ante Jacob. bestätigt Herzog Otto von Braunschweig nach einer auf des Landgrafen Befehl geschehenen Huldigung der Stadt Allendorf ihre Freyheiten im voraus, sobald die Stadt mit dem Salzwerke an ihn falle. Die gegenseitige Landes-Verpfändung war also vorher geschehen (nach dem Repertorium 1381). 1382 post diem St. Galli (16. Okt.) erklärt derselbe Herzog, daß er auf sein Bündniß mit dem Erzbischof Adolf gegen Hessen verzichte. Und im Jahre 1384 am 29. Juli beschwert sich der Erzbischof zu Treyßa, daß sein Vizthum Ulrich von Kronenberg dem Landgrafen einen Brief gezeigt, worin er, der Erzbischof, sollte auf die braunschweigsche Hülfe gegen Hessen verzichtet haben. (Der Ort der Urk. deutet auf eine zieg. Verbindung). Am 15. Jun. 1385, also kurz vor dem Ausbruche der Fehde, sandte L. Hermann den Ritter Eckbrecht von Griffte mit einer Klage an den Kaiser gegen Herzog Otto, Hermann von Kolmatsch, (dem nachher der Ziegenberg verpfändet wurde) Hugo v. Werder, Eberhard und Gottschalk von Buchenau. Noch zur selbigen Zeit vernichtete der Kaiser die Richtung, welche Hugo v. Werder eigenmächtig, vermuthlich als Freischöffe, zwischen L. Hermann und Herzog Otto aufgestellt hatte. Im August 1385 wurde dem Ludwig von Baumbach vom Kaiser entboten, daß er dem Anwalte des Landgrafen Eckbrecht von Griffte antworten solle. Sgmmt-Archiv. — Was den Landgrafen Balthasar anbetrifft, so hatte er noch 1385 die Heirath Hermanns mit Margaretha befördert, diese war eine nahe Verwandtin seiner Frau, Margaretha, Tochter des Burggrafen Johanns II. von Nürnberg. 1378 ward mit seiner Vermittlung der dem Landgrafen Hermann verhaßte niederhessische Städte-Verein abgethan. Nachdem aber 1385 am 17. Jan. die Herren von Herde und Lengsfeld in den Sold des Erzbischofs gegen Hessen getreten waren (Guden. T. III. p. 558. nr. 157), verband auch er sich mit dem Erzbischof gegen den Landgrafen (Februar 1385. Johannis Res Mog. T. I. p. 696 und Guden. T. III. p. 559). Daß er sowohl damals die Huldi-

gung der dem Herzoge von Braunschweig verpfändeten Städte als auch die Wiedereinsetzung einiger aus Kassel vertriebenen Städte verlangte, sieht man erst aus einer Vertrags-Urkunde von 1387. Anm. 12.

10) Es ist schwer, die blos auf dem Pergamente verbundenen von den würklich Theilnehmenden zu unterscheiden; jene leben in Urkunden, diese im Munde der Chronisten. Zu den ersteren muß ich noch Herzog Ernst von Braunschweig-Grubenhagen rechnen, vormals Abt und Vormund von Korvey (Anm. 65 und 68. Abschn. V.), der wenigstens 1384 gegen seinen Vetter Otto Hülfe versprach (Wenck B. II. S. 455 der Anm.) Die übrigen urkundlichen Nachrichten sind folgende (nach dem Hof- und Sammt-Archiv):

1380 im August schloß Graf Heinrich von Waldeck seine Verbindung mit Hessen. Mon. Hass. T. III. p. 277. 1386 mit Maynz gegen Hessen, falls es wieder zum Kriege komme. 1380 im May hatte der Pfalzgraf dem Landgrafen gegen Adolf Bischof von Speyer (so nennen sie den Erzbischof) 100 Gleven versprochen. Der Friede kam aber bald nach gegenseitigem Sengen und Brennen zu Stande. Johannis Res Mog. T. I. p. 693. 1382 schließen Köln und Paderborn einen Bund mit Hessen, aber nur auf 3 Jahre. Die Feindschaft des kölnischen Erzbischofs, der die Sühne von 1385 am 22. Juli stiftete, kann also kaum einige Monate gedauert haben. Ueber die schwankenden Verhältnisse des Landgrafen mit dem Grafen v. Henneberg, der endlich 1385 am 21. Juni kurz vor dem Ausbruche der Fehde erklärte, still sitzen zu wollen (dies ist der alte Ausdruck für Neutralität), vergl. Schultes diplom. Gesch. von Henneberg Th. II, S. 85. 86 mit Spangenbergs henneb. Chronik S. 204. — Die Freunde des Erzbischofs erkennt man aus der hess. Congeries, Gerstenberger, Johannis (Res Mog. a. a. O.) und einem Friedens-Schlusse vom 25. Juli 1385. Anm. 11. Wenn aber die hessische Congeries (Anal. Hass. Coll. I.) unter den Feinden Hessens den Bischof von Paderborn nennt (damals Simon Graf v. Sternberg) und des Bischofs von Münster (damals Heinrich von Wolf) nicht erwähnt, so wird dieser dagegen von andern, namentlich Schaten (Annal. Paderb. zu diesen Jahren),

statt jenes genannt. Ueber den Abt von Helmarshausen, welcher sich seit 1384 für den Erzbischof erklärte, und welchem der Bischof von Paderborn die kölnische Hälfte von Helmarshausen und vom Kruckeberg verpfändet hatte, vergl Schaten Annal. Pad. und Johannis Res Mog. zu diesen Jahren, über seine urkundliche Zusicherung vom 11. Juni 1384, daß er L. Hermanns Feind auf Erfordern des Erzbischofs seyn wolle, Wenck B. II. Nr. 423. S. 457 der Urk. Die gegen Hessen gerichtete Verbindung des Abts von Fulda mit dem Probste Reinhard von Kreutzberg, der damals die Geschäfte eines Abts von Hersfeld versah (denn Berthold lebte noch), geschah ebenfalls 1384; und im folgenden Jahre im August nach geendigter erster Fehde erklärte nun auch der Abt Berthold von Hersfeld sich ganz für den Erzbischof. Schannat Hist. Fuld. p. 232 und Johannis a. a. O. p. 695 u. 697. Der Kauf-Preis der strittigen Burg Lisberg, zur Hälfte, betrug nach Gerstenberger, der sich auf die alte verlorene Hessen-Chronik beruft, 15,000 Gulden. Friedrich von Lisberg mit allen übrigen im Texte angegebenen ritterlichen Feinden nennt die Sühne von 1385, 22. Juli. Siehe die folg. Anm. Die Theilnahme des Grafen von Ziegenhain läßt sich im Jahre 1384 nur aus einer vom Erzbischof zu Treyßa datirten Urkunde vermuthen. Nähere Nachrichten über die Grafen von Solms und wie namentlich des aus Burgsolms vertriebenen Grafen Johanns II. Gemahlin Louise ihn nach Art der Weiber von Weinsberg auf ihrem Rücken rettete, während ein großer treuer Hund ihr Geschmeide trug, kann man in von Ulmenstein's Gesch. von Wetzlar Th. I. S. 483 u. f. w. finden. — Im Jahre 1383 kommt von den Rittern von Falkenberg eine Unterwerfungsurkunde wegen ihrer Schlösser vor (Hofarchiv), auch vertraute ihnen und dem nachher so berüchtigten Friedrich von Hertingshausen L. Hermann 1385 die an Mayntz zu verpfändenden Schlösser an. S. folg. Anm. Ueber Ebbrecht von Griffte siehe oben Anm. 9 und über die Landgräfin Margaretha Anm. 41.

11) Vergl. über diesen ganzen Feldzug, außer der Limb. Chronik, Gerstenberger, seinen Nachbeter, den Verfasser der Riedeselischen Excerpte, und die kasselsche Congeries (Mon. Hass.

T. II. Anal. Hass. Coll. III. und I.) auch Johannis Res Mog. T. I. p. 697; (die Einnahme von Boynehurg mit den Städten an der Werra bemerkt das Sammt-Archiv). Einige beſondere Nachrichten über die kaſſelſche Verrätherey giebt Lauze's und Winkelmanns Chronik, ſo wie über Greyenſteins Widerſtand die gedruckte heſſiſche Zeitrechnung Forſt. 23. Sowohl über die Zeit überhaupt, als über die Dazwiſchenkunft der Landgräfin, die bald in den erſten bald in den zweiten Feldzug geſetzt wird (S. Anm. 13), und beſonders über die Anzahl der Todten bey der Einnahme von Immenhauſen herrſchen verſchiedene Angaben; die Miscellen bey Johannis laſſen 5000 Mann, die fasti limburg. nur 70 Einwohner und 30 Feinde fallen. Den angegebenen Zeitpunkt der Einäſcherung von Immenhauſen (1385) hebt folgende alte Inſchrift der daſigen Kirche über allen Zweifel:

Crastina Arnolfi combustum est
oppidum Ymenhusen a presule
Moguntino suisque complicibus
sub anno MCCCLXXX quinto.

Folgende Urkunden ſtehn feſt: 1) 1385 im Januar Verbindung des Erzbiſchofs gegen den Landgrafen mit den Herrn v. Heerde, Lengsfeld u. ſ. w. im Februar mit L. Balthaſar. Guden. Cod. dipl. T. III. p. 558. 559. und Johannis zu dieſem Jahre. 2) 1385, 22. Juli, Waffenſtillſtand und Verpfändung der drey heſſiſchen Städte an der Diemel durch Uebergabe an die Ritter von Falkenberg und Hertingshauſen, falls L. Hermann bis Weihnachten dem Erzbiſchof nicht zahle. Guden. Cod. dipl. T. III. p. 572—574. Johannis a. a. O. p. 697. 3) Sühne vom 22. Juli 1385 vermittelt durch den Erzbiſchof Friedrich von Cöln (welcher in demſelbem Jahre einen weſtfäliſchen Frieden zu Stande gebracht hatte) für ihn, Maynz, und andere meiſtens buchoniſche Ritter. Beurk. Nachricht von Schiffenb. Th. II. Beyl. 204. S. 49 mit der Ergänzung bey Wenck B. II. S. 939 des Textes. Erzbiſchof Friedrich hielt allein Wort, er kommt nicht mehr als Heſſens Feind vor.

12) Man vergl. überhaupt über die erwähnten Verträge Johannis Res Mog. T. I. p. 697 und Horn Leben

Friedrichs des Streitbaren, diesen hinsichtlich der die Städte Sontra und Eschwege betreffenden Verhandlungen, wozu das Samml. Archiv noch Boyneburg hinzusetzt. Unbekannt ist es, ob sich damals auch L. Balthasar Ansprüche auf Wanfried an der Werra erworben oder erfochten hat, welches Schloß, ohngeachtet es 1406 von Heimbrod von Boyneburg gegen 500 fl. frey an Hessen zurückfällt, dennoch noch 1431 in thüringischen Händen war. Siehe Abschnitt VII. Anmerk. 19. Mit Ausnahme derer von Trohe sind die Urkunden von neuen Bundesgenossen des Landgrafen (von Hatzfeld, von Blembach) auszugsweise bey Wenck B. II. S. 462 abgedruckt. Die Verhandlung wegen des Ankaufs der Hälfte von Wolkersdorf, wofür 950 Gulden bezahlt wurden, geschah zuerst 1387; abgeschlossen wurde 1389. Hofarchiv. Vergl. Mon. Hass. T. II. p. 506. Früher war dies Schloß einer Hälfte nach an die Herren von Biedenfeld verpfändet, (unter hessischer Lehnshoheit). Daß aber die Herren von Buchenau daran einen Theil gehabt, und diesen ebenfalls an den Landgrafen verkauft (Dillich, und nach ihm Curtius hess. Gesch., ein sonst gründliches Handbuch), ist eine Namens-Verwechselung (zwischen Bicken und Buchenau). Dagegen machten die von Buchenau damals Ansprüche auf das Schloß Friedewald am Sullingswald, weswegen im Jahre 1400 unter Vermittlung des Abts von Fulda festgesetzt wurde, sie sollten sich damit nicht mehr bewehren. Samml. Archiv. — Die Urkunde über den Ankauf des Schlosses Barchfeld (3 Theile des Schlosses und Gerichts für 3200 Pf. Heller) hat Wenck abdrucken lassen. B. II. S. 469. Vergl. auch v. Schultes henneb. Gesch. Th. II. S. 84.

13) Die ganze Erzählung größtentheils nach Lauze, der mit einem alten Augen-Zeugen in der gedruckten hess. Zeitrechnung, 23 Forts., nicht einen Feldzug (wie Riedesels Excerpte und die Congeries), noch auch zwey (wie Gerstenberger) sondern drey Züge und Belagerungen Kassels unterscheidet: 1385 im Julius, 1387 im August und September und 1388 im Oktober (Dienstag nach Franciscus, siehe folgende Anmerkung). Zusammenziehungen finden auch in der Chronik bey Senkenberg T. III., sowie in der hessischen

Reim-Chronik ſtatt (Anal. Häss. Coll. VI.) und namentlich konnte der dritte Zug als unbedeutend leicht überſehen werden. Ob Margaretha beym erſten Zuge (Gerſtenberger u. Schmincke Beſchr. von Kaſſel) oder beym zweyten (Chron. Cassel. bey Hartmann Hist. Hass.) oder gar beym dritten erſchien (Lauze), iſt zweifelhaft. Wenn man aber bedenkt, daß das die Landgräfin empörende Bündniß Balthaſars kurz vor dem 2. Zuge geſchah (er mag nun auch im 3. Zuge erſchienen ſeyn oder nicht. Anm. 14), ſo iſt der wahrſcheinlichſte Zeitpunkt dieſer weiblichen Interceſſion (die viel Aehnlichkeit mit der That der Kaiſerin Katharina am Pruth hat) in dem zweiten Zuge. Eine alte Sage von einem Zuge Eberhards von Buchenau nach Kaſſel und Immenhauſen (Senkenb. T. III. S. 574) gehört wohl ebenfalls in dieſe Zeit. Folgendes iſt ein Bruchſtück eines Volks-Liedes auf dieſe Begebenheit:

Die alte Gans (ſo hieß Eberhard in der Volksſprache)
gieng vor'n Markgrafen ſtahn;
Nun höret lieber Herre,
Der Landgraf Krieg's euch viel heut an,
Er wollt' euch ſehen gern.
Flench du dahin gut Eberhard
Laß dich vor Kaſſel ſchauen
Ha Berg und Thal wird alles voll
Bis an die Lichtenauen.

Die Urkunden dieſer Zeit folgen ſo; 1) Der Fehdebrief Adolfs vom 25. Auguſt 1387. Johannis Res Mog. a. a. O. 2) Eine erzbiſchöfliche Urk. vom 8. Sept. 1387 gegeben im Lager zu Vorſchütz ohnweit Gudensberg (in campis prope Furschutze, Johannis p. 699). 3) Adolfs Verſicherung der Schadloshaltung der Geiſel von Maynz und Braunſchweig, am 21ſten Sept. 1387, Guden. Cod. dipl. T. III. p. 586. 4) Nach einem gleichzeitigen Auszuge des Sammt-Archivs bekennt der Erzbiſchof, daß er Rotenburg, Melſungen und Niedenſtein eingenommen; und gegen den Landgrafen in Schutz nehme. Alsdann Sühne und Geiſel. Es wird ausdrücklich geſagt, daß Kurt Spiegel beym Erzbiſchof geweſen. Daß Wolkerzdorf ebenfalls in des Erzbiſchofs Hände gefallen, erhellt aus ſpätern Urkunden.

14) Die dunklen Nachrichten Gerstenbergers und Lauze's über die Händel zu Heyda (nach jenem scheint es, als habe Hermann den Provisor vertrieben, nach diesem soll der Erzbischof gesagt haben, der Provisor wäre ohne sein Vorwissen eingesetzt worden), bestätigen sich hinsichtlich des Ausgangs durch zwey römische Bullen des angeführten Inhalts, vom 4. und 7. Juli 1388, im Hofarchive. In der schiedsrichterlichen Urkunde von Würzburg (Montag nach St. Jacob 25. Juli), worin festgesetzt wird, daß die versöhnten Partheyen ihre Räthe am 29sten August nach der Wartburg schicken, und daß Johann von Falkenberg Obmann seyn solle, werden die eroberten Städte, welche Mayntz, Thüringen und Braunschweig zusammen gewonnen, mitbegriffen. Der hessischen Zeitrechnung Augenzeuge aber erzählt, daß der Landgraf in demselben Jahre, in der Nacht vor Calixtus, Rotenburg wieder eingenommen. Und darauf mag sich wohl der drohende Brief des Erzbischofs an die Landgräfin beziehen, der vom St. Elisabethen-Tag (19. Nov.) 1388 datirt ist (im Hofarchive). Man sieht auch aus den Ausdrücken der Anstellung Tyle Wolfs von Gudensberg und Friedrichs von Hertingshausen als Amtmänner zu Kassel (Wenck B. II. S. 462 der Urk.), daß der Krieg 1388 noch nicht geendet war. Schon am 27. Sept. 1388 versprach Kurt Spiegel einen Schaden-Ersatz wegen der an der Diemel gestohlenen Schaafe, 250 Gulden (Hofarchiv). Im Oktober, Dienstag nach Franciscus, so erzählt der Augenzeuge in der hess. Zeitrechnung (Forts. 23) früh Morgens hat Herzog Otto und der Markgraf (vielleicht war es sein Feldherr Eberhard von Buchenau Anm. 13), mit Kurt Spiegel abermals Kassel umlagert, in dem Frieden, den die Fürsten gemacht und beschlossen hatten, und blieben zwei Nächte. Ueber Kassels Befestigung vergl. Schminke Beschr. S. 34, woraus man auch ersieht, daß der Landgraf dieser Stadt erlaubt hatte, in den Zeiten der Noth sich mit den Städten der Stifte Hersfeld, Fulda und Würzburg (vergl. über die Aebte Anm. 10) zu verbinden. Noch bleibt es zweifelhaft, ob Hermann 1385 oder 1389 das Erbmarschall-Amt vom Erzbischof angenommen, jenes giebt die Chronik bey Johannis a. d. O. p. 697 und 700. an, dieses die Congeries (Anal. Hass.

Coll. I.), welche auch in Uebereinstimmung mit den Mayntzer Nachrichten erzählt, daß der Landgraf auf dem Freyhofe zu Fritzlar persönlich von Pferden des Erzbischofs das Futter mit einer silbernen Metze gemessen. In welcher Noth damals noch L. Hermann war, sieht man auch aus einer bisher unbekannten Urkunde von 1388 (ziegenh. Sammt-Archiv), worin er dem Kaiser Wenzel Stadt und Gebiet von Homberg unter dem Titel einer Grafschaft als ein böhmisches Lehn aufträgt; welches übrigens erfolglos war.

15) Nach der Chronik bey Senkenberg (selecta juris Tom. III. p. 595) soll ein hessischer Edelmann, von Velsberg (Lauze nennt ihn von Bischofferode), der am Thüringer Hofe war, die Entdeckung der Verrätherey gemacht haben, welche schon früher der L. Margaretha bekannt geworden war. In einem Auszuge des ziegenh. Sammt-Archivs von 1391 am Palmtage heißt es: „Eckbrecht von Griffte und Heinrich von Utlacht hatten dem Landgrafen und seinen Räthen bekannt gemacht, sie hätten von Bernhard von Dalwig und Johann Harbusch (einem der früher Vertriebenen) gehört, daß als Harbusch vom Markgrafen Balthasar nach Kassel gekommen, hätte man ihm unter eidlicher Verschwiegenheit entdeckt, daß die Verabredung den Markgrafen in Kassel einzulassen, in Ducker Adam, Gisela's, Reinhards des Reichen, Heinrich und Götze Helwigs, Ditmars Ludne, Werner Thomas und Johann Hardenbergs Gegenwart geschehen, und daß die Werbung deshalb durch Werner Thomas, und Götze Helwig betrieben sey." Hierauf folgt die Erzählung des Halsgerichts, wie sie auch die Congeries giebt (Anal. Hass. Coll. I). Gerstenberger zieht noch der Limburger Chronik an, daß 1391 neun der allerbesten, reichsten und mächtigsten Bürger (diese werden anderwärts von den Chronisten Gilsemänner genannt) hingerichtet worden seyen. Die Bestätigung des Urtheils geschah vom Hofrichter und dem Kaiser 1392 in den Fasten. Mon. Hass. T. II. p. 568.

16) Vergl. die hessische und frankenbergische Chronik von Gerstenberger (Mon. Hass. T. II. und Anal. Hass. Coll. V.) mit den Nachrichten in Schaten Annal. Paderb. T. I. p. 443—448. In welcher Verbindung hiermit ein Ueberfall

der Stadt Ziegenhain im Jahre 1396 stand, ist unbekannt. Auch gegen damals die Herren von Hatzfeld, Breidenbach, Bubek, Milchling, dem letzten Herren von Limburg zu Hülfe, wurden aber bey Wippelfürth durch den Herzog von Berg geschlagen und gefangen. Gerstenberger nach der alten Limburger Chronik.

17) Nach dem Hof- und Sammt-Archive ward der erste Friede mit Mayuz 1391. domin. misericord. durch Grafen Heinrich von Sysuheim, Gernand von Schwalbach, Land-Kommenthur von Marburg und dem Ritter von Schwalbach verhandelt, und auf der Grundlage der Sühne von Immenhausen im folgenden Jahre (domin. Cantate) geschlossen, auch ein Schaden-Ersatz wegen Rotenburg, Melsungen, Niedenstein, und Wolkersdorf bedungen. Aber erst 1394 wurden diese Städte und Schlösser durch die mayuzischen Beamten Burkard von Schonenberg und Kunzmann von Falkenberg, den berühmten Fehde-Ritter, an Hessen zurückgestellt, und zugleich vom Erzbischof eine Erklärung ausgestellt, daß die Belehnung des Landgrafen von Seiten des Erzstifts, weil sie zu Frankfurt, und also außer Landes geschehen sey, den Rechten des Landgrafen unschädlich seyn sollte. In dieselbe Zeit des Friedens mit Maynz fallen einige Urfehden hessischer Ritter (Hofarchiv). Hermann Buddenbender gelobt nicht blos nimmer gegen L. Hermann zu handeln, sondern auch zu Marburg nimmer ein länger Messer zu tragen als ein Brodmesser einer Spanne lang. 1391. domin. Invoc. S. Kuchenbecker, Erbhofämter Beyl. lit. CC. Die Weyener Henne und Rule von Tregelnrade wollen, wenn sie nicht Frieden hielten, sich unverzüglich zu einem rechten Gefängnisse stellen und darin bleiben, bis aller Schaden ersetzt ist. Ebendas. lit. D. D. 1392. dom. Cantate letare.

18) Die Sichelgesellschaft, der L. Hermann beytrat, wurde zuerst zu Bodenwerder und Braunschweig gestiftet. Nov. 1391 nach dem Hofarchive. Unter den ersten Mitgliedern waren von hessischer Seite, die von Schonenberg, Falkenberg, Kolmatsch, Griffte und andere. Hierauf traten auch die von Hertingshausen und Urf hinzu; 1396 die übrigen braunschweiglschen Agnaten. Otto der Quade, der das Symbol der Sichel mit in

sein Grab zu Göttingen nahm, starb 1394, worauf sein Sohn Otto der Einäugige die Verbindung fortsetzte. Von der Verbindung dieses Otto's mit L. Hermanns Tochter Agnes (seit 1396 festgesetzt) siehe unten Anm. 41.

19) Bey der Erneuerung der Erbverbrüderung zu Treffurt, 1392 am 13. Juli (vergl. Müllers Reichstagstheat. unter K. Mar. Vorst. II. S. 567 u. f. w.) wurde wegen der Heyrath Margarethens bestimmt, daß sie in ihrem 13. Jahre „wann der Fridrich byslafen will" vollzogen werden sollte. Von hessischer Seite wurde wegen der Mitgabe von 12000 Gulden das Schloß Bilstein zum Unterpfande gesetzt, von thüringischer Seite die Niederschlagung der Forderungen an Rotenburg, Melsungen und Niedenstein, und wegen eines Leibgedinges von 24000 Gulden Eschwege und Sontra zur Bürgschaft versprochen. Da aber die Heyrath nicht zu Stande kam, indem Bonifazius IX. die voreilig gegebene Dispensation wegen allzunaher Verwandtschaft wieder aufhob, Müllers Staats-Kabinet Th. VII. p. 325 und Reichstags-Theater unter Max. I. Vorst. II. p. 570 (Balthasars erste Gemahlin Margaretha war eine Tochter Johanns II. von Nürnberg, und Hermanns zweite Gemahlin Margaretha, eine Tochter Friedrichs von Nürnberg), so brachte es L. Hermann 1398 dahin, daß ihm die Brudersöhne Balthasars die Rückgabe von Eschwege und Sontra versprachen; welche sich bis in die Zeiten L. Ludwigs verzögerte. Müller a. a. O. S. 570. Horn Leben Friedrichs des Streitbaren S. 116. 117. Guden. Cod. dipl. T. IV. p. 43.

20) Graf Johann von Sayn-Wittgenstein, der 1384 Richstein dem L. Hermann aufgetragen (Wenck H. II. Urk. S. 457), zog sich durch seine beständige Fehden den Haß des Landgrafen und besonders des Grafen von Nassau zu, der ihn 1392 in einem harten Gefängnisse zu Dillenburg zu einer schmählichen gänzlichen Lehns-Unterwerfung zwang, vergl. hier v. Arnoldi nass. oran. Gesch. Th. I. S. 225 mit Wenck hess. Landesg. B. III. S. 123, eine gezwungene Handlung, die dem Hause Nassau nichts half, und worauf nachher die Fehden zwischen Hessen und Nassau wieder begannen, (noch 1398 verpfändete jedoch der Graf von Nassau dem Landgrafen

seinem Lehnherrn Burg und Stadt Herborn, welche Pfandschaft bis 1401 dauerte). Was den Grafen Adolf von Waldeck betrifft, einen Sohn Heinrichs des Eisernen, der bey der Theilung 1397 Landau erhielt, während sein Bruder Heinrich V. (VI. bey Wenck) auf Waldeck saß, so erneuerte er 1398 seine Verträge mit Hessen, und verpflichtete sich, dem Landgrafen bey allen Veräußerungen den Vorkauf zu lassen (Hofarchiv). Ganz verschieden dachte Heinrich, der nachher den Herzog Friedrich von Braunschweig ermordete, und mit L. Hermann in weitläuftige Händel verwickelt wurde. — Ueber den Bund mit Wetzlar von 1393, 27 Sept., eine Erneuerung des Schutz-Vertrags von 1378 siehe v. Ulmenstein Gesch. v. Wetzlar Th. I. S. 505 u. f. w. Es ward ein Besatzungs-Recht für Hessen verabredet, nur mit Ausnahme des Kaisers und Reiches; die Stadt sollte und wollte ohne des Landgrafen Einwilligung kein Bündniß mit andern Reichsstädten eingehen, und der Landgraf erhielt sogar bey einem Streite der alten Rathsschöpfen mit dem neu eingerichteten Rathe (der aus den Zünften gewählt und ergänzt wurde) eine entscheidende Stimme. Man sollte denken, daß dies zu etwas mehrerem hätte führen müssen, wie anderwärts geschah.

21) Nachdem L. Hermann 1389 in den vom Kaiser Wenzel zu Stande gebrachten Landfrieden getreten war (Datt de pace publica. p. 70 nr. 51), so errichtete er 1393 mit dem Erzbischof Konrad, dem Bischof Ruprecht von Paderborn, Herzog Otto von Braunschweig und Landgraf Balthasar einen Landfrieden auf zwölf Jahre, besonders gegen die Friedensstörer in Westfalen, Thüringen und Hessen, zur Zeit, als der Bengler Bund und die Herren von Padberg noch wütheten. Schaten (Annal. Paderb. T. I. ad 1393) schreibt nach des gleichzeitigen Gobelinus Persona, eines Landsmannes, Zeugnisse das Verdienst davon dem Bischof von Paderborn zu, Johannis ad Serrarium Res. Mog. T. I. p. 707 dem Erzbischof von Maynz. Dieser Landfriede wurde zu Alsfeld 1398 näher erläutert (Guch. Cod. dipl. T. III. p. 605), mit Bestimmungen über die Beschädigung der Kirchen und Kirchhöfe, über die Pilger, über die Kaufleute, welche mit Pässen von den Landrichtern der verbundenen Herren versehn seyn sollten,

über die Ackerleute und das Zugvieh, über die Verwahrungen bey erlaubten Fehden, über die Stunder und Fusraub er, welche nicht zu den Wappen geboren wären, über Schuld- und Pfand-Klagen u. ſ. w. Siehe die näheren Erläuterungen bey Kopp heſſ. Gerichts-Verf. Th. I. S. 372 u. ſ. w.

Drittes Hauptſtück.

1382) Ueber die Reichs-Angelegenheiten dieſer Zeit ſiehe Hä berlin B. IV. der allg. Weltgeſchichte; den Zug des Landgrafen giebt Gerſtenberger zu 1397 mit folgenden Worten an: „Alſo quam auch Lantgrave Herman gar köſtlichen dar, unde hatte mee wan 500 Pferde wole hertuget.“ Daß die Belehnung (nach dem Sammt-Archiv 1398 im Januar perſönlich geſchehen) ſo ſpät erfolgte, erklären die ſchweren Unterbrechungen und ſeltene Anweſenheit des Kaiſers. Auch wurde ja nach einem Urkunden-Auszuge vom 1383 der Landgraf vom Kaiſer damals aus dem weſtfäliſchen Land-Frieden geſetzt. Sammt-Archiv. Die kaiſerl. Weinzoll-Vergünſtigung (Sammlung und Hofarchiv und Wenck B. II. S. 430 der Urk.), welche ganz beſonders 1571 beſtätigt wurde (S. überhaupt Leydershofe kl. Schr. B. III. S. 142), iſt gleichzeitig mit zwey merkwürdigen Entſcheidungen wegen Buſeck. In der einen 13. Jan. 1398, befiehlt der Kaiſer denen Ganerben von Buſeck-Trohe und Schwalbach, welche das Gericht Buſeck zu Lehn beſaßen, dem Landgrafen als ihrem Erbherrn zu huldigen. In der andern vom 2. Nov. 1598 befiehlt er ihnen, ſich allein an's Reich zu wenden, indem er vorher falſch unterwieſen worden. Estor Orig. juris. publ. Hass. p. 516 hält ſogar dieſe zweite Entſcheidung für einen Scherz, weil ſie zu den Wettlern gegeben iſt, nicht wiſſend, daß Wettler ein böhmiſches Schloß ohnweit Prag war. Heſſen behauptete ſich übrigens bey ſeinen Rechten auf das Buſecker Thal (wenn gleich das Gericht vom Kaiſer lehnbar blieb), ſelbſt nachdem Hermanns Nachfolger eine gleich nachtheilige Entſcheidung von Siegesmund erfuhr. S. unten das Weitere zu 1416. Vergl. überhaupt Wenck B. III. S. 358. 559. — Die angegebenen

Fürstenbündnisse stehn in Obrecht appar. archiv. p. 9 und Guden. Cod. dipl. T. III. p. 639. Wenig bekannt ist, daß 1399 am Himmelfahrts-Tage zu Forchheim noch vor der Marburger Einung ein Bündniß zwischen Pfalz, Bayern, Nürnberg, Bamberg, Hessen und Thüringen (Meißen) geschlossen ward, welches sich auf den Göttinger Landfrieden bezieht. Sammt-Archiv. Vergl. Häberlin a. a. O.

23) Man vergl. über diese Begebenheit Henr. Meibom de Friderici ducis B. electione et misera caede in Scr. R. Germ. Tom. III. Johannis ad Serrar. Res. Mog. T. I. p. 713. Wenck hess. Landesg. B. II. S. 1934 und Häberlin Reichsg. B. IV. S. 251. u. f. w. mit den literarischen Nachweisungen daselbst. Eine nähere Erläuterung findet sich in Steinrückii disquisitio de Friderico duce Brunswic. haud procul Fritzlaria cæso. Marb. 1743, welche auch die Ansicht des Kreuzdenkmals mit der deutschen Erklärung der Inschrift (, Nach Christi Gebort M . . . wort der hochgeborne Fürst Friedrich Herzog zu Brunswig und Lüneburg . . . ,) und einige Urkunden der betreffenden Personen enthält; ferner in einem leider unvollständigem Aufsatze des seel. Generals v. Wiederhold in Justi's hessischen Denkwürdigkeiten Th. III. (die ganze Handschrift befindet sich noch in den Händen der Erben), worin aber einer lateinischen Erklärung eines hess. Predigers von 1742, der sich zu willkührliche Versetzungen der Inschrift erlaubt und keinen passenden Sinn herausbringt, wegen der Aehnlichkeit der Schriftzüge, zu viel Beyfall gegeben wird. Noch weniger Beyfall verdient die Meinung derjenigen, welche in der Inschrift das Bruchstück eines alten, der Sage nach auf der Rückseite eines Steins der Maynzer Kathedral-Kirche gefundenen, mönchischen Gedichts wiederfinden wollten:

Regula non ficta, Nequam Moguntia dicta
Germen Pilati nunc denuo vivicati
Sicut tum vixit, iterum Christum crucifixit.
Namque ducem stravit Fridericum, qui quasi David
Brunswic protexit, gentemque suam bene rexit u. s. w.

(Man sieht aus diesen Versen die damalige Meinung über Maynz. Nun folget nach den Worten

Nunc jacet in Crypta, de quo sunt talia scripta):

Fre mit in mundo
De primit alta profundo
Ri gidum flectit
Cus pide mucroque (?) plectit
(Dies iſt das gemeinte Bruchſtück).
Vivat ut in cœlis
Dux ille fidelis
Optet illi quis quis
Qui scriptis condolet istis.

24) Man vergl. die betreffenden Urkunden in Guden. Cod. dipl. Tom. III. p. 652 u. f. m. in Steinrücks Abhandlung, die Urfehden insbeſondere in Lünigs Reichs-Archiv Th. XXIII. S. 249, und in der ſogenannten waldeckſchen Ehren-Rettung S. 249. und einige Auszüge aus dem ziegenh. Samml.-Archive, bey Wenck a. a. O. S. 1038. 1044. Die Verdacht-Gründe gegen den Erzbiſchof hat Serrar. Res. Mog. T. I. a. a. O., die Anklage gegen Waldeck Victor in der waldeckſchen Ehren-Rettung, Steinrück a. a. O. u. Varnbagen in der Samml. waldeckſcher Geſch. Th. I. S. 127 zu entkräften und zu beantworten geſucht. Wenn aber Häberlin und Wenck mit Verwerfung aller waldeckſchen Bewegungs-Gründe (namentlich wegen der Anſprüche auf Lüneburg) eine andere Triebfeder in der Parthey des abgeſetzten Kaiſers Wenzel und eine Theilnahme ſeiner Geſandten hervorheben und wahrſcheinlich machen wollen, ſo überſehen ſie doch wohl die Kürze der Zeit, die Entfernung, die Unmöglichkeit Inſtruktionen einzuholen, und zuletzt die Unzulänglichkeit eines ſolchen Gewaltſtreichs, durch welchen Wenzels Sache nicht beſſer werden konnte.

25) Die Vergleiche der Fürſten mit den Thätern 1401, ſo wie die gegenſeitigen Verbindungen nachher finden ſich im ziegenh. Archive. S. auch Johannis a. a. O. p. 717—719 und Martene et Durand Collect. T. IV. p. 48. 81. 93. 99 über des Königs Einreden; ſowie über die Verhandlungen gegen Mayntz Guden. Cod. dipl. T. IV. p. 6. 7 und Horn Leben Friedrichs des Streitbaren. Von Ziegenhain iſt zu bemerken, daß ſchon 1399 die Söhne des verſtorbenen Grafen Gottfrieds VII. nämlich Engelbert († 1401) und ſeine

Brüder Johann II. oder der Starke, Gottfried, Otto und Philipp wegen einer mit dem Landgrafen gehabten Fehde, wobey ihnen Simon von Wallenstein und Konrad von Uef beygestanden, sich dem Ausspruche der Friedensrichter unterwarfen. (Kopp hess. Gerichts-Verf. Th. I. Beyl. S. 182. No. 100.) Friedrich von Hertingshausen gehörte zu ihren Vasallen. Hist. geneal. de la Hesse Tom. II. p. 387. Ueber die Gefangennehmung Johanns siehe die folg. Anmerkung.

26) Von diesem Kriege geben die Chronisten Gobelinus Persona, Botho, Chron. Luneburgense, Engelhusen. (Meibom Rer. Germ. Tom. I. — III.), so wie die Histor. de Landgraviis, Gerstenberger und die Congeries (welche mit Schminke's Beschreibung von Kassel den Zug des Grafen von Waldeck um zwey Jahre früher setzt, als der Augenzeuge in der hess. Zeitrechnung Forts. 24), kein so genaues Bild, als die urkundlichen Beschwerden, welche nach Beendigung desselben Maynz und Hessen vorbringen. Guden. Cod. dipl. T. IV. p. 17 — 32. Den Zug Ingebrands erzählt die Chronik Lauze's, eines Hombergers, der noch die steinernen Kugeln sah. Nach dem Sammt-Archive erklärte 1402 Graf Johann von Ziegenhain als Gefangener in seiner Urfehde, daß wenn er nicht seine Brüder Gottfried und Otto, der als Geistlicher abhängig vom Erzbischof sey (er hatte sich ihm besonders wegen der Anwartschaft auf das Erzbisthum Trier verpflichtet), mit dem Landgrafen versöhnen könne, so sollten sie doch wenigstens Hessen nicht aus ziegenhainischen Burgen befehden. Die Eroberung Hauneks scheint durch eine Fehde von 1397 vorbereitet gewesen zu seyn. Congeries und Gerstenberger. Lauze setzt sie ins Jahr 1402. Eben so auch Dilich. Hiemit stimmt überein, daß nach Kirchen-Nachrichten von Krutzis erst 1404 die geistliche Sorge der zu Hauneck gehörigen Dörfer Ober- und Niederstöppel dem Pfarrer zu Krutzis übergeben wurde. (Handschriftliche Nachricht eines dortigen Pfarrherrn, der auch die Art der Eroberung aus Orts-Sagen erzählt.) Der Kauf geschah 1409. S. Anm. 36. Vielleicht steht es auch mit einem Zuge des Landgrafen von 1400 u. s. w. in Verbindung, daß damals die Herren von Buchenau, welche

sich auf dem Schlosse Friedewald festgesetzt hatten, deshalb einen Frieden mit dem Landgrafen schlossen, worin sie versprechen müßten, sich damit nicht mehr zu bewehren; und die schiedsrichterliche Entscheidung des Abts von Fulda sich gefallen ließen. Sammt-Archiv. Was den Grafen von Waldeck anbetrifft, so unterwarf er sich zwar 1402, und erneuerte die alten Verträge (Sammt-Archiv); aber dies war von kurzer Dauer.

27) Daß König Ruprecht 1402 in Hersfeld war, sieht man aus einer dort vom Sept. datirten Urkunde. Lünigs Reichs-Archiv. Th. XIV. Forts. p. 221. Auch nach Johannis (Res. Mog. T. I. p. 720) ist er zu Michaelis daselbst gewesen. Andere Chroniken und besonders die Senkenbergische (T. III. Selecta juris) geben fälschlich das Jahr 1409 oder gar 1412 an, wo Ruprecht schon todt war. Urkundlich wird 1403 in dem Fehdebriefe des Landgrafen Hermanns (Johannis) einer vorher zu Hersfeld gestifteten Sühne erwähnt. Von Simon von Wallenstein erzählt der Senkenbergische Chronist, daß er, mit achtzehn grauen Hengsten, weißgekleidet mit seinen Dienern erschienen, zur Tafel des Königs gezogen worden, daß er schon in seinem 18. Jahre 24 Landflüchtige und Treulose habe hängen lassen. Daß er ein Vehmrichter war, scheint auch folgende Erzählung desselben Chronisten zu beweisen: „Da war „einer mit etzlichen Fürsten, welche ihm (dem Simon) vielleicht feind waren, und sprach im Muthwillen, wie pranget „der von Wallenstein so hoch, ich habe ihm wohl 4 Pferde „genommen und flog nicht ein Vogel darnach. Das ward Simon angesagt, der antwort: hette er geschwiegen, so were „er mir unbekannt gewesen, haben nicht Vögel darnach geflogen, so sollen nun große Raben darnach fliegen, und nahm „denselben sobald vom Tische, und führte ihn hinaus und „ließ ihn an einen Baum hängen."

28) Vergl. Johannis T. I. p. 716 u. s. w. Die königl. Sentenz und die Vergleiche der Fürsten siehe in Guden. Cod. dipl. T. IV. p. 12—16, so wie p. 17—31. Die gegenseitigen Beschwerden sind angegeben nach dem ziegenh. Archiv, welches auch die kaiserl. Belehnung zu Nürnberg bemerkt. Hinsichtlich der geistlichen Gerichte ist Kopp hess. Gerichts-Verf. Th. I. No. 32 der Beyl. und hinsichtlich des Getraide-Ver-

bots Hert de superiotate territoriali. Opusc. I. p. 167. zu vergleichen. Die gemeine Sage, daß Friedrich von Hertingshausen sey geviertheilt worden, widerlegt sich durch jene königl. Entscheidung und den Verlauf der Geschichte. Denn er blieb ein Fehde-Ritter bis in die Zeit K. Ludwigs des Friedsamen.

29) Vergleicht die Anm. 26 genannten Chronisten mit Guden. Hist. Erfurd. p. 27 (wo die Belagerung von Heiligenstadt durch L. Hermann und seine Verbündete 1404 angegeben wird) und bes. Johannis a. a. O. p. 718—730, der die Fehdebriefe umständlich anführt. Die Erhebung Kunzmanns von Falkenberg, dem 1400 auch Hausen bey Oberaula von Maynz verpfändet worden (Justi hess. Denkw. Th. IV. p. 234), siehe in Schannat Hist. Fuld. p. 234. Ueber die hanauischen Händel, in Folge deren die Brüder des blödsinnigen Grafen Ulrichs V. erst 1419 am 10. Nov. wieder zur Hauptstadt und zur Grafschaft gelangten, siehe Beschreibung von Hanau (von Wegener) S. 16). Das kölnische Bündniß von 1403 auf sechs Jahre, so wie das Clevische „um des Unrechts willen, so der Erzbischof dem Landgrafen thue" ist aus dem ziegenh. Archive angegeben. Die päbstliche Absolution steht in Gudem. Cod. dipl. T. IV. p. 53. nr. 12. Sonst vergl. Häberlin Reichs-Geschichte B. IV. und V. der allg. Weltgesch.

30) Siehe die Friedens-Bedingungen von 1405 bey Johannis a. a. O. p. 721. 722. und vergl. die Urkunden bey Guden. Cod. dipl. T. IV. p. 39. 43. 48. Die Genehmigung des Königs giebt das ziegenh. Sammt-Archiv an. Um die Händel wegen Eschwege und Sontra zu verstehen, muß man wissen, daß Landgraf Balthasar den Erzbischof schon im Jahre 1400 in die Gemeinschaft derselben tauschweise gegen Erhaltung der maynzischen Lehen und Güter von Salza und Bischofsguttern aufgenommen hatte. Wenck B. II. Urk. S. 471. No. 433. Aber 1402 gab er dem L. Hermann zu, daß er deshalb sein Recht beym Kaiser suchen möchte. Ziegenh. Arch. Hierüber unwillig, gab der Erzbischof 1405 seinen Antheil an den Städten dem Landgrafen von Thüringen zurück und verlangte zugleich die eingetauschten Güter und Lehen. Guden. Cod. dipl. Tom. IV. p. 43. An Hessen kamen diese Städte theilweise 1419, 1431 und zuletzt ganz 1436.

51) Man vergl. Winkelmanns Chronik Th. VI. Seite 355, und Wenck hessische Landes-Geschichte. Band I. Seite 517. Hier folgt zugleich eine Uebersicht der Grafen von Katzenellenbogen seit Diether I., (S. die Stammtafel XVI. im ersten Bande meiner hess. Gesch. Anm. 163. S. 174 der Anm.) bis zur Wieder-Vereinigung beyder Grafschaften (1403).

Diether I. † 1219., genannt Graf von Hohenstein.

Diether II., genannt Graf von Lichtenberg, starb vor 1245 und setzte den Stamm fort. Heinrich IV., sein Bruder, starb 1245 ohne Erben. Die beyden Söhne Diethers II., nämlich Diether III. und Eberhard I. stifteten zwey Hauptlinien, jener vornemlich in der niederen Grafschaft, dieser in der oberen.

Aeltere Linie von Katzenellenbogen.

1. Diether III. lebte bis 1276. Bauete Rheinfels, war Mitglied des rheinischen Bundes, welcher aber sein neues Schloß ein Jahr und 14 Wochen belagerte. Seine Söhne waren Wilhelm I. und Diether IV.
2. Wilhelm I. bekam Rheinfels und Zwingenberg, und bauete Reichenberg, verlor aber viel gegen den Kaiser Albrecht. Er mußte Zwingenberg von Maynz, Reichenberg von Trier zu Lehn nehmen, erhielt aber vom Kaiser Ludwig Stadt- und Festungsrecht für Darmstadt. Kurz vor seinem Tode 1331 führte er das Majorat in seiner Familie ein.
3. Wilhelms I. Bruder Diether IV., auf Alt-Katzenellenbogen, Lichtenberg und Reinheim. Ein Günstling des Kaiser Heinrichs VII. Er starb 1315 an einer im Turnier empfangenen Wunde.
4. Diether V., Diethers IV. Sohn, starb minderjährig 1325 und veranlaßte dadurch einen Erbfolgestreit. Seine Schwester, eine Gräfin von Sponheim, bekam Alt-Katzenellenbogen, und verkaufte diese Burg an Johann Grafen von Nassau, welcher mit Diethers V. Oheim, Wilhelm I., Schloß und Stadt theilte.
5. Wilhelm II., Wilhelms I. älterer Sohn, vereinigte die nassauische Hälfte von Alt-Katzenellenbogen mit Lichtenberg, welches Schloß seines Oheims Diethers IV. Wittwe

besessen hatte, und erwarb pfandweise das verschuldete Schloß Rodenstein mit andern Gütern dieses Geschlechts. Er war ein Mitglied des Sterner- und Löwenbundes und starb 1385 kinderlos.

6. Eberhard V., Wilhelms II. jüngerer Bruder, der nach ihm zur Regierung kam, war auch im Sterner- und Löwenbunde, und bauete die Burg Schwalbach. Starb 1405. Durch seine Erbtochter Anna kamen seine Güter an Johann III. von der jüngeren Linie. Vergl. überhaupt Wenck hess. Landesg. Th. I.

Jüngere Linie.

1. Eberhard I., ein Bruder Diethers III., erlangte durch Heyrath mit Elisabeth von Eppesteins Theil an Homburg vor der Höhe und Steinheim. Vom Kaiser Rudolf erhielt er die Reichsgüter zu Tribur, das Dorf Dornheim, die Hälfte an Kronstadt, den Wald Schlüchter als Reichspfandschaft, ein Recht auf den Reichszoll zu Boppart, und die Landvogtey des Oberrheins; von Gottfried von Eppenstein Braubach. † 1312.

2. Gerhard, Eberhards ältester Sohn, starb gleich nach dem Vater 1312 und hinterließ zwey Söhne, Eberhard II. († 1328) und Johannes I. († 1361), die ohne Erben blieben.

3. Der Nachfolger Gerhards war sein Bruder Berthold II., der dies Geschlecht fortsetzte, 1319 starb und zwey Söhne, Johann I. und Eberhard III., hinterließ.

4. Johann II. (von Wenck mit Unrecht der erste genannt) nahm Theil an einem französischen Kriege gegen Herzog Johann III. von Brabant, hatte Streitigkeiten mit dem Grafen Wilhelm II., der, wie Johann I., die Parthey Kaisers Karls IV. hielt, während er selbst immer Ludwig dem Bayern anhing, und starb 1354.

5. Sein Bruder, Eberhard III., starb vor ihm 1329, nachdem er seinen Theil von Homburg, und Steinheim an Gottfried von Eppenstein verpfändet hatte, worauf Homburg pfälzisches Lehn wurde. Eberhards III. gleichnamiger Sohn, Eberhard IV., ein Bundesgenosse seines Oheims, Johanns II., und K. Ludwigs, ist 1354 unvermählt gestorben.

6. Johanns II. Sohn Diether VI., Landvoigt in der Wetterau, ist deshalb merkwürdig, weil er mit seiner Gemahlin Anna von Nassau-Hadamar beträchtliche Güter erwarb (er † 1412), die an seinen Sohn

7. Johann III. fielen, welcher das Schloß Neu-Katzenellenbogen (Katz) bauete, und durch seine Vermählung mit Anna von Alt-Katzenellenbogen beyde Grafschaften vereinte. † 1444. (Das Ende siehe zum Jahre 1480.)

Viertes Hauptstück.

32) Der Marbacher Bund wurde anfangs auf fünf Jahre geschlossen, er dauerte aber bis auf K. Ruprechts Tod. Häberlin's Reichsgesch. B. IV. und Johannis ad Serrar. T. I. p. 722. ꝛc. Im Jahre 1406 (nicht 1410) wurde L. Hermann zu einem Schiedsrichter vom Könige ernannt, siehe Wenker praesid. reg. German. p. 290. Außer ihm suchte auch Erzbischof Friedrich von Köln Frieden zu stiften. Wenker appar. archiv. p. 282. 285. Eine Folge des guten Vernehmens zwischen L. Hermann und seinem Schwager (Swagerus im damaligen Latein genannt), dem Könige, war es auch, daß K. Ruprecht 1410 bey einer Zusammenkunft in Marburg den Landgrafen mit einer Freygrafschaft in Frybolende (Frihelsolendi) zu Züschen an der waldeckschen Grenze, für Henne Salentin, belehnte. Freher de secretis judiciis p. 1152.

33) Ueber die damaligen Verhältnisse der Kirche vergl. Häberlin a. a. O. und Johannis Res Mog. T. I. a. q. O. Das übrige in Bezug auf Hessen ist nach Urkunden des Hofarchivs angegeben. Die Urkunden aus dieser Zeit sind folgende: 1) Die Versetzung der Johanniter betreffend, Nr. 3. 4. 5. 6. 7. 8. der Schiffenberger T. O. Deduction Th. I. zum Jahre 1392 (nicht 1402, wie am Rande des Textes steht), nämlich des Landgrafen Aufnahme der Johanniter und ihr Haupt-Revers, wobey sie außer dem Gehorsam versprechen, bey Streitigkeiten mit den regierenden Herren nicht zu appelliren, und keine liegende Güter in Frankenberg zu erwerben;

ferner ihr besonderer Revers, keine Kaufmannschaft zu treiben und nur für ihre Bedürfnisse zu brauen; die Einwilligung des Klosters Georgenberg in Frankenberg in die Uebergabe der Pfarrey an die Johanniter; und endlich noch ein Revers der Johanniter, bey einem Streite mit diesem Kloster nur die Entscheidung vom Landgrafen zu nehmen. 2) Dietrich, Abt von Hasungen, erklärt 1407 domin. cantate, daß L. Hermann ihm zu dieser Abtey verholfen und wenn er zur Abtey von Corvey gelange, wolle er unter des Stifts Siegel den vorläufig geschlossenen Erbschutz-Vertrag, wodurch dem Landgrafen die korveyschen Schlösser geöffnet und der Näherkauf zugesichert würde, gänzlich abschließen. Dies kam erst 1434 zu Stande. (Hofarchiv u. Kopps handschr. Abh. über die Schutzgerechtigkeit von Korvey Beylage I.) Der Abt Dietrich ist übrigens derselbe, der beym Tode des L. Hermann im Vormundschafts-Rathe seines Nachfolgers erscheint (1413). 3) Die Erklärung des Abts von Breitenau von 1409 am 7. Januar, in der Schiffenberger Deduction Th. II. No. 157, worin zugleich der Abt verspricht, alle seine Konventualen und Mitbrüder bey ihren Würden und Herkommen ungedrängt zu lassen. Zu bemerken ist auch, daß sich denselbe Abt Heinrich, im Jahre 1412 als sacrosanctae Romanae ecclesiae immediate subjectus angiebt, ein früher nicht vorkommender Titel, der einen Erzbischof von Maynz beleidigen mußte. Schminke Mon. Hass. T. IV. p. 669. Freylich war aber damals auch der Dekan des St. Martins-Stifts a sede apostolica zum administrator moguntinae ecclesiae in spiritualibus per principatum et dominium Hassiae ernannt. S. Schminke a. a. O. 4) Hierauf folgen die Bündnisse des Landgrafen nach dem Hofarchive (vergl. über das Bündniß mit Katzenellenbogen und andern Grafen Anal. Hass. Coll. II. p. 338), und der Marburger Fürstentag, kurz vor dem Tode Ruprechts, bey welcher Gelegenheit L. Hermann die Belehnung mit einem Freystuhle bey Züschen erhielt. S. Anm. 32. 5) Hierauf die Maynzer Kriegs-Erklärung gegen Hessen, worin der Landgraf als ein abtrünniger Vasall behandelt wird. S. Johannis Res Mog. T. I. p. 728. 6) Die päbstlichen Vergünstigungen wurden zwar 1415 ausgefertigt (Hofarchiv), sind aber hier des

Zusammenhangs wegen angegeben. Schaten. Annal. Paderb., der sie ins Jahr 1312 setzt, sagt, der Pabst Gregorius habe dem Landgrafen, sowie den sächsischen Fürsten, damals viele privilegia ertheilt, unter andern den Geistlichen in Hessen erlaubt, jeden Bischof um die Consecration anzugehn, dem Volke, sich Priester zu wählen, durch welche es die sacramenta erhalten und sich wegen des Schisma versöhnen könnte.

34) Vergl. über diese Reichs-Angelegenheiten Häberlin a. a. O. S. 550 u. s. w. Merkwürdig ist bey der Wahl Siegmunds, daß die Kurfürsten, in deren Gesellschaft Landgraf Hermann war, (nach einem Auszuge des Sammt-Archivs half er mit denselben Samstag Matthäi den Kaiser ernennen), als ihnen die Bartholomäus-Kirche verschlossen wurde, auf dem Kirchhofe daselbst das veni sancte spiritus anstimmten, und nach dem gewöhnlichen Wahleide auf dem Evangelium die Wahl unter freyem Himmel vornahmen. Das Schreiben des Kaisers Siegmund an den Landgrafen, wegen des Friedens, vom Jahre 1412, ist im zieg. Sammt-Archive. Den vorläufigen Friedensschluß zwischen Maynz und Hessen, 1412 die Apost. Petri et Pauli, giebt Johannis a. a. O. an. Man sieht daraus, daß mehrere Geistliche, welche sich nicht derselben Obedienz des Pabstes Gregorius mit ihrem Landesfürsten unterworfen hatten, aus Hessen vertrieben worden waren.

35) Vergl. über diese Raub-Fehden Gerstenbergers hessische und frankenbergische Chronik (Mon. Hass. T. II. p. 517. 518 und Anal. Hass. Coll. V. p. 220, wo Graf Heinrich der Eiserne von Waldeck irrig statt seines Sohnes genannt wird), die Chronik bey Senkenberg T. III. p. 399. 400. Daß damals die von Padberg, nebst Heinrich Spiegel, und Friedrich von Hertingshausen noch immer in Folge des Bengeler Bundes (S. Seite 226. 227 des Textes) den Landgrafen anfeindeten, sieht man aus einer Erklärung des Landgrafen vom Jahre 1411 (Sammt-Archiv), worin Dietrich von Gilsa wegen dessen, was er von diesen Rittern erlitten, eine Schadloshaltung von 400 Gulden versprochen wird. Auch erzählen die waldeckschen Chronisten von einer Fehde, welche die Stadt Corbach mit den Grafen von Waldeck um das Jahr

1415 bis 1418 gegen Friedrich von Padberg und seine Verwandte zu bestehen hatten. Varnhagen Samml. waldeckscher Gesch. Th. I. S. 131—136. Der Angriff des Grafen von Waldeck, als Oberamtmanns des Erzstifts, der den zwischen Mayns und Hessen strittigen Boden von Kirchhain betraf, ist durch folgenden Vers ausgedrückt:

Anno millesno quatuor C. cum duodeno
Waldecken Sancti Kirchhain ussit Benedicti.

Der Vertrag, wodurch der Graf abgesetzt wurde, steht in Guden. Cod. dipl. T. I. p. 994.

36) Die hessischen Erwerbungen von Bach, Hauneck und Wildeck sind in Schannat Hist. Fuld. übergangen. Die Verpfändungs-Urkunde von zwey Drittheilen der Stadt Bach ist vom St. Laurentius-Tage 1406. Hofarchiv. Die Pfandschaft ward nicht abgelöset, und 1611 für den Mannsstamm des hessischen Hauses verewigt (das Ganze kam erst 1648 an Hessen). Nähere Nachrichten über Bach findet man in Schannats Buchonia vetus p. 414, in dem Anhange zu den tradit. Fuld. und in Ledderhose Kirchenstaat S. 226. — Ueber die Erwerbung von Hauneck, schon früher begründet, siehe oben Anm. 26) giebt eine ausführliche Urkunde L. Hermanns vom 21. Jun. 1409 Auskunft, nach welcher die Herren von Hanna mit ihren Erben gänzlich auf dies Schloß verzichteten; wobey jedoch keine Kaufsumme genannt wird. Wenck B. III. Urk. Nr. 275. S. 222. Vergl. Engelhards hess. Erdbeschr. S. 602. Noch im Jahre 1415 entschuldigt sich ein Ritter von Romrod bey L. Ludwig, als habe er dies Schloß von seinem Vorfahren wollen abwendig machen. (Hofarchiv.) Die Verkaufs-Urkunde über Wildeck ist vom Abte Johann, vom Dechant und vom ganzen Convente am 10. Febr. 1413 ausgestellt. Wenck a. a. O. Nr. 276. S. 224. Vergl. Engelhard a. a. O. S. 240.

37) Erzbischöffe von Maynz während der Regierung L. Hermanns. (Vergl. oben Abschn. V. Anm. 86.)

45 und 46. Ludwig von Thüringen † 1382. Adolf von Nassau-Wisbaden. 1373—1388. Seine Händel mit Hessen erzählen Abschnitt V. und VI., und bezeichnet ein altes Sprüchwort: „Bischof Adolf biß um sich wie ein Wolf.“

Sein Einfluß auf Fulda und Hersfeld war gleich groß. 1382 nahm er jenes, 1385 dieses Stift in Schutz. Johannis Res Mog. T. I. p. 695. 697. Man erzählt von ihm, daß er die zerrütteten Einkünfte des Erzstifts blos durch Verkauf von Korn und Wein wieder einigermaßen in Ordnung gebracht habe.

47. Konrad II., ein Graf von Weinsberg, 1388—1395. Er war ein friedliebender Greis, von dem sogar die Limburger Chronik sagt „ein Röcklein habe ihm besser gestanden, als ein Panzer"; ein hinreichender Beweiß, wie wenig die Hierarchie im Einklange mit dem Zwecke und Geiste des Christenthums stand. Seine Gesandtschaft an den Pabst kostete so viel; daß er eine Abgabe vom zwanzigsten über alle Städte und Dörfer des Erzstifts verhängen mußte.

48. Johannes II. von Nassau-Wisbaden, ein jüngerer Bruder weiland Erzb. Adolfs. 1395—1419. Einer der schlauesten und kühnsten Prälaten in der ganzen Reihe der Mayuzer Erzbischöffe (vergl. den Text), der zu Rom, wo er seinen Nebenbuhler, einen Grafen Gottfried von Leiningen, bey Bonifazius IX. durch Bestechung verdrängte, für seine Vorgänger und für sich 300,000 Gulden Palliums-Gelder zahlte, und kaum den Händen römischer Wechsler entging, der Fulda und Hersfeld fast ganz unterjochte, Hanau besetzte, und meistens zu Babenhausen wohnte. Er bauete das Schloß zu Höchst fast mit eigenen Händen; stiftete 1410 die kriegerische Gesellschaft vom Luchs, und erschien zur Versammlung zu Kostanitz in einem Panzer und auf einem Streit-Rosse, umgeben von Rittern und Grafen seines Lehnhofes. Die Versammlungen der Benedictiner Aebte unter dem Vorsitze des Abts von Fulda, welche er zu Mayuz 1416 und 1418 veranstaltete, zeigten bald, daß die Mönche unverbesserlich waren. Vergleiche überhaupt Johannis a. a. O. T. I. p. 709—735.

38) Aebte von Fulda während der Regierung L. Hermanns. (S. Abschn. V. Anm. 73.)

LVIII. Konrad IV., Graf von Hanau, 1372—1383. Man vergl. Schannat Hist. Fuld. p. 230 (wo aber L. Her-

mann fälschlich als Beförderer des Sterner-Bundes angegeben wird). Vor seinem tragischen Ende zu Spangenberg hatte er die zerrüttete Verwaltung der Abtey an zwey Dynasten, von Isenburg, und Liesberg, an zwey Prälaten der fuldischen Kirche, an zwey Ritter oder Vasallen, und an drey Bürger-Vorsteher von Fulda, Bach und Hammelburg übergeben.

LIX. Friedrich I., von Romrod, 1383—1395, fast in beständigem Streite mit dem buchonischen Adel, besonders den von Steinau und Lüder, schloß er sich an Hersfeld, verpfändete Bingenheim dem Erzbischof Adolf von Maynz 1383, übergab sein Stift der Pflege des Bischofs Gerhard von Würzburg 1391, und veräußerte Salmünster, Ottsberg und Erfa an verschiedene Herren.

LX. Johannes I., von Merlau. 1395—1440. Das Stift hatte 300,000 Gulden Schulden; er stellte die Ordnung während seiner langen Regierung nicht ohne Verlust des Ländergebiets wieder her. 1398 brannte der Dom mit dem Kloster fast ganz ab. Durch Erzbischofs Adolfs Einfluß ward 1403 Kunzmann von Falkenberg fuldischer Hauptmann. 1414 verband sich der Abt mit Thüringen, Hersfeld und Würzburg; 1406 verpfändete er Bach; 1409 veräußerte er Hanneck und 1413 Wildeck an den Landgrafen von Hessen. Als die Kirchen-Versammlung von Kostanz hierauf begann, mußte der Abt die besten Bücher des Stifts dorthin liefern, ohne sie wieder zu erhalten. Er selbst erschien daselbst mit 48 Rittern. An der Spitze der Benedictiner veranstaltete er 1418 zu Maynz und 1420 zu Fulda ein allgemeines Ordens-Kapitel, um die verfallene Klosterzucht zu bessern. Damals kam die hursfeldische Union auf, welche Erzbischof Otto von Trier, ein Graf von Ziegenhain, am meisten beförderte. Des Abts Händel mit seinem Coadjutor und die Folgen beschreibt der Text. Die Kirche zu Fulda erhielt von diesem thätigen Abte die große Glocke Osanna, und das goldene Rad, welches 1781 einstürzte.

39) Aebte von Hersfeld während der Regierung L. Hermanns. (S. Abschnitt V. Anm. 72.)

XLVIII. Berthold II., von Völkershausen. 1366 bis 1388. Berüchtigt wegen seines Zwistes mit der Stadt Hersfeld, wodurch deren Unterwerfung unter Hessen veranlaßt wurde. Man vergl. über ihn besonders Anm. 6. 10. Im Jahre 1380 belehnte er den Markgrafen Friedrich von Meißen mit einem Theile des Schlosses und der Stadt Arnstadt. (Hofarchiv.) Bald darauf schloß er sich immer enger an Erzb. Adolf. Johannis Res Mog. T. I. p. 697. Guden. T. III. p. 574. Er soll in seinem Alter blind und wegen seiner Uebelthaten so reuig gewesen seyn, daß er, als ein zweiter Belisar umhergehend, sogar hersfeldische Schulkinder um Verzeihung bat. Senkenberg sel. juris T. III. p. 382. 392. Von seinen sämmtlichen Urkunden findet sich ein Copialbuch im Hofarchive.

XLIX. Reinhard II., von Boyneburg (Hohenstein). 1388—1398. Er war zuerst Probst des Augustiner Nonnen-Klosters zu Blankenheim, dann Pförtner des Stifts Hersfeld, hierauf Probst zu Kreuzberg. 1386 veräußerte ihm der Abt die Schlösser Landeck und Krainberg mit ihren Einkünften. (Schon 1384 erscheint er als Interim's-Abt im Bunde mit Fulda gegen Hessen.) Schannat Hist. Fuld. pag. 232. 1393 half er dem Abte von Fulda mit Thüringen und Würzburg die von Steinau, genannt Steinrück, zu Poppenhausen bekämpfen. Da er in den Landfrieden zwischen Hessen, Maynz, Paderborn, Braunschweig und Meißen nicht aufgenommen war, schloß er noch 1398 ein Schutz- und Trutzbündniß mit Friedrich von Thüringen (Wittenberg. Archiv.) In einem Streite zwischen ihm und dem Abte von Hayna gegen einen gewissen Paul Castellan wurden beyde vom Kaiser Wenzel, wegen Unsicherheit der Straße, von dem Hofgerichte zu Rothweil befreit, und der Bischof von Würzburg zum Richter ernannt. (Hofarchiv, worin sich noch andere Urkunden über diesen Abt finden.) Abt Reinhard soll viel Gutes dem Stifte gethan haben. Senkenberg's hersf. Chronist T. III. p. 393.

L. Hermann II., von Aldenburg. 1398—1418. Schon unter der vorigen Regierung hatte ein gewisser Paul Castellan gegen die Stifte Hersfeld und Hayna ein vortheilhaftes Urtheil des kaiserl. Hofgerichts erlangt. Kaiser Wenzel hob dies Urtheil 1398 auf, besonders, weil die Stifts-Urkunden in den unruhigen Zeiten nicht hatten können eingesandt werden. Anal. Hassiac. Coll. VIII. p. 317. In demselben Jahre verpfändete der Abt Hermann den Grafen von Gleichen (Ernst dem Aeltern und dem Jüngern, Vettern) das Schultheißen-Amt und Gericht zu Wechmar, Ohrdurf, Hunderborn, Kollerstet ꝛc. (Sonntag vor Matthäi. Sagittarius Geschichte von Gleichen. S. 147). Bald darauf das Schultheißen-Amt zu Kolleda und Zubehör an die Grafen von Beichlingen. (Petri Albini Historie der Grafen von Werther, und Neu-sächsis. Museum B. II. Heft 2. Nr. VI.) Eben so überließ er die Hälfte von Gebese gegen 700 Mark an den Landgrafen Friedrich von Thüringen (1407. Müllers sächsis. Annalen). Im Jahre 1402 kam König Ruprecht nach Hersfeld (nach Schlegel Annales Hersfeld. auch 1409). Obgleich Abt Hermann sich 1399 und 1400 an den Erzbischof von Maynz schloß (Johannis Rer. Mog. T. I. p. 714. Vergl. 728); besonders wegen eines Streites mit Philipp von Falkenstein um des Schlosses Hungen willen (Sammt-Archiv) und hierauf 1414, um die benedictinische Regel in seinem Stifte herzustellen, bey welcher Gelegenheit der Erzbischof die Aufnahme von Weibern in des Klosters Bezirk verbot (hersfeld. Urkunden, Abschr. auf der kass. Bibl.), so half er doch auch 1411 dem Landgrafen Hermann die Herren von Hune bekämpfen. Sammt-Archiv. Bey dem 1413 zu Hersfeld zwischen diesem Abte, Fulda, Maynz, Würzburg und Thüringen geschlossenem Hülfsbündnisse wird Hessens aber nicht gedacht. Schannat Hist. Fuld. Cod. prob. nr. 198. Unter diesem Abte fiel die Fehde Simons von Wallenstein gegen die Stadt Hersfeld vor, welcher der Landgraf Ludwig beistand. S. Abschnitt VII. S. 266 und die Folge der Aebte von Hersfeld Anm. 37.

40) Ueber L. Hermann ist noch bemerkenswerth, daß er weder ein Denkmal seiner Gelehrsamkeit hinterlassen, noch einer Neigung zum Bauen, mit Ausnahme des Hermannsteins ohnweit Wetzlar, einer nun verschwundenen St. Marien-Kapelle vor dem Zwehren-Thurme in Kassel (vom Jahre 1383) und des 1376 begonnenen Gewölbes der Brüderkirche daselbst, deren Kloster fast ein Jahrhundert früher errichtet wurde. Schmincke Beschr. von Kassel S. 349 und 362. Was Margaretha, seine Gemahlin, anbetrifft (vergl. oben Anm. 9. und 15. und Mon. Hass. T. II. p. 514. 516. 518), deren Uebergewicht die Senkenbergische Chronik (selecta juris T. III. p 369) erwähnt, so erhielt sie bey der Verlobung 1383 eine Mitgift von 12,000 Gulden, wofür sich Graf Heinrich von Henneberg mit seinem Antheile an Schmalkalden verbürgte. v. Schultes dipl. Gesch. von Henneberg Th. II. S. 84. Anm. Zur Charakteristik dieser Landgräfin dienen einige von ihr noch im Hofarchive befindliche Briefe (ohne Datum). In einem derselben, der aber sehr verwittert ist, und mit den Worten „Plichtige libe mit ganzer trywe allezeid, hochgeborner Furst libe Herr" beginnt, ermahnt sie den Landgrafen, der zum Könige (Ruprecht) gefahren war, und auch sie dorthin entbot, weil diese Abwesenheit doch etwas lange dauern könnte, zuvor genugliche und ernstliche Weisungen an die hessischen Amtleute zu senden, damit die Feinde nicht davon Nutzen ziehen möchten. Ein anderesmal schreibt sie an den Land-Kommenthur zu Marburg, der damals gewissermaßen Postmeisters-Geschäfte für die Landgrafen versah: „An unsern lieben Kompthur zu Marburg. Margaretha, Landgrävin zu Hessen. Unser fruntlichen Grutz vor. Lieber Kompthur, wir bidden uch, daz ir uch nicht erzornit, nymme diesen Wagen, unde Pferde, weil unse Hobemeisterin en nit wol kunde lazin heimfahren. Kassel unter unserm Sekret. Ouch grüßt uns den alten Kompthur sehr." Ein ähnlicher Brief vom L. Hermann (dem regierenden, oder dem Oheime desselben, Bruder Heinrichs II.) aus Nordeck um ein Pferd nach Grebenstein, ist mit einer lateinischen Ueberschrift an Kommenthur, Vicekommenthur, Marschall und Prior des teutschen Hauses zu Marburg und mit der Einleitung salutatione nostra amicabili premissa

versehen. Auch bittet L. Hermann in einem andern Schreiben an den Kommenthur, den Bürgern zu Marburg wegen Feuersgefahr zu erlauben, zur Verfertigung steinerner Kämpfe, Steine über dem Nürnberger Hofe zu brechen. Diese Briefe sind abgedruckt in dem histor. dipl. Unterricht sect. II. nr. 114. 115. 116). Ein Beyspiel literarischer Unwissenheit dagegen bietet Thilo von Berlepsch an. Sein Stammes-Vetter Hans von Berlepsch war 1399 mit 12 Söhnen gestorben, das Haus Berlepsch verfiel als Lehn an den Landgrafen Hermann. Als dieser dasselbe mit dem Erbkämmerer-Amte von Thilo, dessen Linie abgeschieden war, einforderte, blieben eine Zeitlang des Landgrafen Briefe unerbrochen und ungelesen liegen, weil Thilo weder schreiben noch lesen konnte und sich keinem Mönche anvertrauen wollte. Hierüber entstanden solche Irrungen, daß endlich der Landgraf den Berlepsch und den Ziegenberg im Jahre 1408 mit Gewalt einnahm. Erst unter Ludwig I. kamen diese Güter wieder an einen Enkel Thilo's. (S. Anal. Hass. Coll. VII. p. 180. u. s. w.)

41) Ueber die Kinder L. Hermanns siehe Gerstenberger in den Mon. Hass. T. II. p. 502 und 505. 516 nach einer verlorenen Hessen-Chronik und vergl. Hist. geneal. de la Hesse T. I. p. 354. 355. Von der Erziehung des jungen Ludwigs erzählt Gerstenberger (a. a. O. p. 519. 520) Folgendes: „Unde sobald he sieben Jar alt war, du muste he „flißlichin zu der heyligin prediged kummen. Auch geboid der „vader, das syne Dienere musten alletzyd sagin von frummelichin unde dogentlichin sachen, unde er keyner muste keyn „boße wort sprechen, adder unzuchtig redden, uff das syn „soen nicht boßes lernte. Hirumbe so verleente eme God Vernunft und wißheid. Nu waß dißer junge Furst an libe mager, borre und jemmerlichin, so das der Vater en der schule „und lare unersach, unde wulde eme solcher burden nicht uffladen, biß so lange, des he sterker unde herter wurde. In „des, alß der Vater starp, da quam es in eynen vertzog, so „das der junge Fürste in der schrifft nichts lernte, noch schriben noch lessen, vdoch was he in der Frummikeid unde dogenden wole gelert.“ Daß Ludwig in dieser Unwissenheit geblieben, ist nicht wahrscheinlich, wenn er gleich in seinem hö-

heren Alter sich die lateinischen Urkunden ins Teutsche übersetzen lassen mußte. Von den Töchtern L. Hermanns ist noch Folgendes zu bemerken: Margaretha, die Aeltere, welche schon 1392 wiewohl ohne Erfolg an den jungen Landgrafen von Thüringen versprochen ward, war die zweyte Gemahlin Herzogs Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, dessen erste Gemahlin Sophia von Pommern 1406 starb. Da der jüngere Sohn der Margaretha, Heinrich, schon 1411 geboren ward (Koch pragm. Gesch. von Braunschweig S. 281), so kann sie immer schon 1407 verlobt gewesen seyn. Ihre Ehesteuer betrug 12,000 Gulden; ihr Leibgedinge wurde erst 1415 auf Celle festgesetzt (Sammt-Archiv), ein Jahr vor ihres Gemahls Tode. Diese hessisch-braunschweigsche Verbindung, begründet in dem gemeinschaftlichen Rachekriege wegen des Herzogs Friedrichs Mord, wurde in der lippischen Fehde auf folgende Art bekräftigt. Die Grafen Simon und Bernhard von der Lippe, Vater und Sohn, und Graf Hermann von Everstein, verdächtig, die Mörder des Herzogs Friedrichs gehegt zu haben, wurden vom Herzoge Heinrich, dem Bruder des Ermordeten, angefeindet; Graf Bernhard fieng aber seinen Feind hinterlistigerweise, im Jahre 1403, setzte ihn auf Falkenberg ohnweit Detmold in einem Blocke gefangen, (worauf sich das alte Falkenberger Lied, 1785 im deutschen Museum, zuletzt in einer Abhandlung des Archivraths Klostermeyer abgedruckt, bezieht) und ließ ihn nur gegen ein eidliches Versprechen von 100,000 rhein. Gulden Lösegeld los. Die Folge war, daß Heinrich vom Kaiser und Pabste seines Eides entledigt ward, Bernhard und Hermann in Acht und Ueberacht fielen, und ein Reichs-Rache-Krieg geführt ward, an welchem L. Hermann's lebhaften Antheil nahm. Nachdem er und sein Schwager Herzog Otto von Göttingen, in Beiseyn der Herzoge Heinrich und Bernhard von Lüneburg zu Eimbeck wegen eines Lösegeldes einen Tag gehalten (1406), wurde zwar beschlossen, daß durch Sachwalter L. Hermanns und Otto's von Seiten jener Herzoge 15,000 Gulden beym Rathe zu Göttingen sollten niedergelegt werden, um sie nach Ablauf der Ueberacht an die Grafen von der Lippe, oder nach Umständen, an den Landgrafen und Herzog Otto zurückzuzahlen (hess. Sammt-Archiv), aber es kam zum Kriege,

an welchem die Grafen von Geldern, Hoya und Schauenburg und der Bischof von Paderborn (der seine Lehnsherrlichkeit gern erneuern wollte) Theil nahmen, das lippische Land verheert, die Burgen jedoch vergebens berennt wurden (vergleiche außer den braunschweig. und lüneburg. Chroniken Schaten Annal. Paderborn. zu den Jahren 1403 und 1407. Andere, einer besonderen Bearbeitung würdige, diese Fehde betreffende urkundliche Nachrichten muß das Archiv zu Detmold enthalten. Vergl. auch Anm. 30 folg. Abschnitts). Soviel von dem Gemahle Margarethens, der 1416 starb, und zwey Söhne Wilhelm und Heinrich hinterließ. — Die andere Tochter Agnes, ward (nach Urkunden des Samml.-Archivs) vor ihrem siebenten Jahre 1396 an den Herzog Otto Cocles versprochen mit 12,000 Gulden Ehesteuer, welche ein Jahr nach der Vermählung bezahlt werden sollten; einstweilen mußte Allendorf dem Herzoge huldigen. Ihre Leibzucht setzte Otto auf Haus und Stadt Uslar 1406, nach der Vermählung. 1408 verzichtete Agnes, auf alle hessische Erbschaft, Eigenschaft und Pfandschaft, vorbehaltlich ihrer Rechte, falls L. Hermann und sein Sohn ohne Mannes-Erben stürbe (welches doch nicht mit der Erbverbrüderung übereinkam, und woraus ein nachheriger Zwist mit dem Hause Meißen erklärbar ist). 1409 bescheinigt Otto den erhaltenen Brautschatz, womit er gewisse Gülten, Zölle u. s. w. zu Göttingen, Nordheim, Uslar und Imbsen gelöset habe. 1410 gab er den Hof zu Imbsen und ein Schloß Fredeland noch zur Morgengabe. 1416 erhielt Agnes von ihrem Bruder noch einige Kleinodien, wie sie ihre Schwester Margaretha erhalten hätte (darunter Taffent). Vergl. folgenden Abschnitt Anm. 1. und 15. S. 278 des Textes.

Siebenter Abschnitt.

Erstes Hauptstück.

1) In einer vormundschaftlichen, vom Herzoge Heinrich im Namen seines Schwagers ausgefertigten, Urkunde von 1414 (Fer. IV. nach Johannis Bapt.) werden als Räthe des Land-

grafen genannt, der Abt Dietrich von Kerpey (der schon 1407 mit L. Hermann sich näher verbunden), Hermann Trott, Ritter, Heinrich von Holzheim, Wolf von Wolfershausen, Hofmeister, Eckhard von Röhrenfurt, Marschall, (Kuchenbecker Erbhofämter S. 48). Ausdrücklich als Vormund erscheint Herzog Heinrich mit andern Räthen und Freunden von Hessen und bey der Lahn im Jahre 1414 (dat. Sabbat. post. Viti et Modesti. Junii), in einem privilegium des Landgrafen zur Verbesserung der Raths-Verfassung von Gießen, wobey auf die Gebrechen der niederhessischen Städte angespielt wird (Estor orig. juris publ. Hass. p. 373. Anal. Hass. Coll. II. p. 274). Dagegen als Ludwig in demselben Jahre dem Herzoge Heinrich und seiner Schwester Margaretha das Schloß Ziegenberg versetzte, bediente er sich nur „des Beywesens" seiner Räthe von Hessen und an der Lahn (ein noch immer festgehaltener Unterschied zwischen Nieder- und Oberhessen. Urk. im Hofarchiv). Im Jahre 1418 bekennt L. Ludwig im 16. Jahre seines Lebens, daß er mit Beywesen seiner Schwestern, Margaretha und Agnes, Herzoginnen von Braunschweig, den Rittern Eckhard und Friedrich von Röhrenfurt, welche seine hauptsächlichsten Führer gewesen, die Autwartschaft auf das Erbmarschallamt ertheile. Anal. Hass. Coll. IX. p. 213. Damals oder vielmehr schon 1417 als dem Zeitpunkte der kaiserlichen Belehnung war die Vormundschaft zu Ende. Man kann daher dem Chronisten bey Senkenberg (selecta juris T. III. p. 404) nicht zugeben, daß Ludwig in seinem 18. Jahre mündig geworden; so wie denn auch seit 1457 das im brandenburgischen und sächsischen Hause übliche 14. Jahr der Mündigkeit in Hessen anerkannt wird. Vergl. übrigens Ludwig der Friedsame (Frankfurt. 1784) eine kleine undiplomatische Schrift des Herrn von Günterode, worin leider Textenhorn'en zu sehr gefolgt wird.

2) Unter denen Städten, welche in Folge der Huldigung landgräfliche Briefe im Jahre 1413 und 1414 erhielten, waren Kassel (Schminke Beschr. von Kassel Beyl. No. 3), Grebenstein (Kopps Bruchstücke der teutschen Gesch. Th. II. S. 38), Allendorf nebst den Soden (Kopp Geschichte des Salzwerks Bey., No. 7), Allendorf an der Lumbde (Senken-

berg selecta Tom. V. p. 377), Frankenberg (Anal. Hass. Coll. V. p. 221), Gießen. S. vorige Anm. Man sieht besonders aus der letzteren Urkunde, daß L. Ludwig eine Reform der Städte wünschte. Kassel hatte sich über einige unter der vorigen Regierung abgedrungene Verbriefungen und über die Haltung des Halsgerichts beschwert, nur im ersten Punkte wurde willfahrt. Dagegen erhielt die Stadt Bestätigung und Ergänzung ihrer Statuten 1413, dann 1425 und endlich 1444. Kopps hess. Gerichts-Verf. Beyl. No. 12. 13. Grebenstein sollte den Landfrieden dort handhaben, aber auch das Recht haben, selbst gemachten Gefangenen ein eigenes Lösegeld aufzulegen. — Die Stadt Marburg wurde im Jahre 1419 sehr bedacht; sie erhielt neue Gebäude auf dem Markte, eine Herabsetzung der Bede aus 200 Mark auf 5 Jahre, Ueberlassung des Zolls- und Schlagschatzes, sowie eines neuen Wein-Ungeldes (von einem Fuder Wein 4 Pf. Heller) auf 10 Jahre. Marb. Stadt-Urkunden. Ueber einen Schutzbrief, den 1414 der Jude Meyer und seine Frau zu Frankfurt erhielt, siehe hessische Beyträge (gedr. zu Kassel) B. II. 1. Stück. S. 133. Ueber die gleichzeitige Münz-Ordnung siehe unten Anmerkung 40.

3) Die Verträge mit Mayuz wurden 1413 und 1416 geschlossen, dieser letztere zu Fritzlar. (Johannis Res Mog. T. I. p. 729. 732. Beurkund. Nachricht von Schiffenberg Th. II. Beyl. 205. Th. I. Beyl. 1. Kopp hess. Gerichts-Verf. Th. I. S. 189.) Der fritzlarsche Vertrag verwieß zwar auf ein Austrägal-Gericht, aber legte den Grund zu neuen Anmaßungen. Ueber den Vertrag mit Hersfeld von 1414 am Tage Cyriaci siehe Johannis Res Mog. T. I. p. 729 und Lederhose jurium Hassiæ principum in Abbat. Hersfeld. brevis assertio. Marb. 1787 p. 5. Der Bund mit Fulda und Würzburg ist vom Sonntage vor Gallus 1414. Hofarchiv. Ueber Henneberg siehe zum Jahre 1415 u. s. w. von Schultes dipl. Gesch. Th. II. S. 99. Die Händel wegen des Schlosses Lisberg, zu dessen Ganerben Hermann von Rodenstein und Rorich von Eisenbach gehörten, erkennt man aus Wenck's Urk. B. II. S. 476 und 477. B. III. S. 226. Die Belehnung Johanns von Katzenellenbogen,

der von seiner Stiefmutter außer Driedorf den nassau-hadamarischen Landes-Antheil und andere Pfandschaften erwarb (Wenck B. I. S. 508 u. f. w.), geschah 1416 die Lun. post. dominic. jocund. Hofarchiv. Der erste Vergleich mit Meißen und Thüringen geschah 1414. Hofarchiv. Die Einung von Treffurt, deren Umstände sonst unbekannt sind (Horns Leben Friedrichs des Streitbaren und Weiße churſächs. Gesch. Th. II.), enthielt einen Anstand der Streitigkeiten auf drey Jahre. Die Herausgabe der Städte an der Werra verzögerte sich aber bis 1426 thüringischer und 1431 meißnischer oder sächsischer Seite. S. unten Anm. 18.

4) Nach einem Auszuge des Samml-Archivs verbanden sich 1414 die Wolfe von Bodenstein und Hans und Ernst von Uslar (die Besitzer von Alten- und Neuen-Gleichen) mit dem jungen Landgrafen gegen Friedrich und Wilhelm und ihren Vetter Friedrich, Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen, woraus man sieht, daß das erbverbrüderte Haus im Streite mit Hessen war. Nach Gerstenbergers Erzählung (Mon. Hass. T. II. p. 521), die man ohne Grund gänzlich verworfen hat, mochte der Markgraf Friedrich besonders wegen der Unmündigung Ludwigs eine einseitige Belehnung verlangen. Daß er auch noch 1417 unwillig vom Kaiser schied, ist aus der Reichsgeschichte bekannt (Häberlin). Gerstenberger legt dem Kaiser, welcher den verschrienen jungen Landgrafen sehen wollte, die lächerlichen Worte in den Mund: „ein jeglich unflätig Kind, es sey von Pflegma oder Grind, und junge lappichte Pferde sollen nicht verschmähet werden.“ Die kaiserliche Belehnungs-Urkunde von 1417 steht in Estor orig. juris publ. Hass. p. 144 und Kuchenbecker Erbhofämtern Beyl. S. 58. Das Samml-Archiv, welches die Belehnung des Freygrafen von Freyenhagen, Garthe Rube von Corbach, erwähnt, bemerkt auch, daß der Landgraf zu seiner Reise eine Summe Geldes erborgt habe. Aus dieser Geldnoth aller damaligen teutschen Fürsten, die fast nur von ihren Domainen lebten, kann man die Neigung zur Alchemie erklären, der sich auch nachher L. Ludwig ergab. Hinsichtlich der Buseckischen Händel (siehe oben Abschn. VI. Anm. 22. Estor orig. juris publ. Hass. p. 514 und Wenck B. III.

S. 356) ist zu bemerken, daß, wenn gleich auch Kaiser Sigismund das Gericht Buseck dem Reiche unterwarf, doch die Rechte aufs Busecker Thal und das Landsaßen-Verhältniß der Busecker Gauerben von Seiten Hessens immer behauptet wurden, so wie denn auch späterhin ein Ritter von Buseck wegen Räubereyen mit Gefängniß gestraft wurde. S. Anm. 53 Buseck. Der vom Landgrafen im Namen des Kaisers 1420 belehnte Herzog Otto (Sammt-Archiv), ist von andern fälschlich der Milde genannt, und mit Otto von Osterode, Sohn Friedrichs, verwechselt worden. S. z. B. Winkelmann.

5) Den Zug des Landgrafen im Jahre 1420 giebt die hessische Congeries an. Anal. Hass. Coll. I. S. 15. Nach einem Auszuge des Ziegenhainer Sammt-Archivs mußte er 20 Glewen, eine jede zu 5 Reisigen, nebst 10 Schützen stellen. Friedrich von Sachsen, der erste Kurfürst dieses Hauses, gab 20 Schützen, Brandenburg 50 Schützen, Herzog Otto von der Leine, sowie jeder abgetheilte Herzog von Braunschweig, 20 Glewen. Man vergl. Vinde's, des Zeitgenossen und Vertrauten Kaisers Sigismund, historia vitae Sigismundi, in Menken Scr. rer. Germ. T. I. p. 1158. Das damals die erste Reichs-Matrikel entworfen sey, ist eine unverbürgte Sage. Im Jahre 1421 schloß L. Ludwig einen Beytritts-Vertrag, als die vier rheinischen Kurfürsten sich zu Nürnberg gegen die Hussiten verbanden (Original im Hofarchiv). Das Reichsheer, in drei Theilen, der sächsischen, fränkischen und rheinischen Abtheilung, wurde zweymal im Laufe des Jahres 1422 gänzlich geschlagen. Die beyden Grafen von Ziegenhain, Johann und Gottfried, wurden nun durch ein besonderes Schreiben des Pabstes Martin zur Theilnahme aufgerufen (Urk. von 1422, Dec. Hofarch.). Der erste Kurfürst von Brandenburg, Friedrich, und der neue Kurfürst von Sachsen, Friedrich der Streitbare, nebst dem Schwiegersohne des Kaisers, Albrecht von Oesterreich, führten neue Heere nach Böhmen, auch Otto, Erzbischof von Trier, Graf von Ziegenhain, stand 1427 beym vierten Zuge gegen die Hussiten an der Spitze der Schwaben und anderer Reichstruppen. Alles vergebens. Pabst Martin V., der 1431 starb, erlebte die Auflösung der Hussiten nicht, welche erst nach und nach durch planlose An-

führung, und als man den Sektengeist unter ihnen durch Zwietracht benutzte, unschädlich wurden. Daß Landgraf Ludwig während der Hussitenkriege die hessischen Städte befestigt habe, ist eine archivalische Nachricht.

6) Die Zunftbriefe von 1421 (die Arnoldi confessoris. 18. Juli), welche die Grundlage aller spätern sind, finden sich im ziegenh. Sammt-Archive. Die Fleischer heißen darin Fleischhänger, neben den Meistern vom Wollenhandwerke werden die Flemminge (Flamänder) genannt (vergl. die oben unter L. Heinrich angegebenen Zunft-Briefe Abschn. V. Anm. 47 und Kopp Bruchstücke am angef. Ort). Die Ordnung, wie es in Ansehung der Eheverlöbnisse, Kindtaufen und Hochzeiten zu halten, zunächst für Kassel, vom 28. März 1423, steht in den hess. Landes-Ord. Th. I. S. 9., und ist mit der vom Jahre 1455 zu vergleichen (ebend. S. 10), worin die Mißbräuche des Spieleus, der Nachtgänge und des Nachtlärms, sowie des Jagens und Gewehrziehens, verboten werden. Zu der inländischen Nahrung gehörte der ergiebige Lachsfang der Fulda; im Jahre 1443 fieng man in einem Zuge 798 Lachse (Congeries in den Anal. Hass. Coll. I. S. 17), nach einer andern Nachricht 802. Winkelmann Th. I. S. 58. Ueber die damaligen Lebens-Preise siehe Kopps Bruchstücke zur teutschen Geschichte Th. II. S. 89. Die gewöhnliche Zinse eines Hauses betrug 15 Gulden, und noch 1500 gab man ordnungsmäßig dem Schneider für ein barchend Wamms, ein lundisches Paar Hosen, und eine verschnittene Kappe zusammen sechs Weis-Pfennige (hess. Landes-Ordn. Th. I. S. 35). Aus jener Zeit mag das Sprüchwort herrühren:

Da wir noch tranken unsern Trank,
Da wir noch sangen unsern Sang,
Da wir noch trugen unser Gewand
Stund es gut um Hesselland.

7) Ueber die Winzingeroder Händel siehe Johannis Res Mog. T. I. p. 750 zum Jahre 1415. Der Bund gegen die von der Tann ward 1419 geschlossen (ziegenh. Sammt-Archiv). 1423 war noch Fehde gegen Burkard von der Tann von Seiten des Landgrafen und der Stadt Hersfeld. Sammt-Archiv. Nach Bange's thüringischer Chronik ward 1435 dem

Eckhard von der Tann, Scharfenberg und Sulza abgenommen, das Schloß Tann ward 1457 den erbverbrüderten Fürsten geöffnet. Sammt-Archiv. Ueber die Wallensteinsche Fehde siehe die schiedsrichterliche Urkunde in Monum. Hass. T. III. p. 282 zum Jahre 1417. Man sieht aus derselben, daß Tile von Baumbach (siehe über dies Geschlecht weiter unten Anm. 35) ein Helfer des Landgrafen gewesen war. Auch berichtigt und ergänzt sie die Nachrichten in Spangenbergs hennebergischer Chronik, sowie Dilich's und Winkelmann's, die sonst an sich keinen Glauben verdienen. Eine Stammtafel des Wallensteinschen Geschlechts und namentlich von der durch Simon gestifteten Linie enthält Lennep von der Landsfedelehre Th. II. Cod. prob. S. 354. Daß von diesem alten gräflichen Geschlechte (B. I. S. 286 der Anm.), das erst Waldenstein, denn Wallenstein sich nannte (Waldstein ist desselben Ursprungs), sich ein Zweig in's Oesterreichische und Böhmische begeben, woraus der Herzog von Friedland entsprungen, ist eine Vermuthung, die näher geprüft zu werden verdient. Ein ähnliches geschah mit den hessischen Rittern von Falkenberg, siehe unten Anm. 35.

8) Die Zeit dieser Niederlage (die nicht so gering war, als sie nach von Arnoldi nass. oran. Gesch. Th. II. S. 149 erscheint) wird von Gerstenberger u. A. früher, von der Senkenb. Chronik (T. III. p. 407) später nach der mayntzischen Fehde angegeben; weil die letztere der erste Feldzug Ludwigs war. Aber in der nassauischen war er nicht gegenwärtig. Vergl. auch von Ulmenstein Gesch. von Wetzlar Th. I. S. 149. Das Schlachtfeld wird bald Sippach, bald Sippelsbach fälschlich genannt, (bey Arnoldi Nippbach? an der Sinn.)

9) Vergl. überhaupt Johannis Res Mog. T. I. p 735 und unten Anm. 36. Nach einem Mayntzer Urkunden-Auszuge (von 1422, fer. IV., oct. st. Agnetis) bezeugen Albert von Stockheim, Konrad Krieg von Altheim, und Heinrich von Löwenstein, genannt Landeck, daß L. Ludwig die mayntzischen Lehen und das Erbmarschall-Amt zu Frankfurt empfangen habe, wobey der Marschall Graf Johann von Waldeck herkömmlich einen Hengst bekommen. Der Vertrag mit Maynz von 1422, 27. Jan., mit den einzelnen Streitpunkten, ist aus dem ziegenh. Reper-

torium und dem Mayntzer Archive abgedruckt in Kopps hess. Gerichts-Verf. Th. I. Beyl. 33 und 34 mit einem Zusatze von 1424, die fritzlarschen Domherren betreffend. Man sieht auch aus diesem Vertrage, daß die Entscheidung der Irrungen zwischen dem Abte Albrecht von Hersfeld und dem Landgrafen dem Erzbischof Konrad aufgetragen war.

10) Die Reihe der Aebte von Hersfeld siehe unten Anm. 37, sonst vergleiche auch den in hersfeldischen Angelegenheiten wohlunterrichteten Chronisten in Senkenberg sel. juris T. III. p. 410—412. Im Jahre 1414 (Montag vor Cyriaci) schloß L. Ludwig seinen ersten Bund mit der Stadt Hersfeld, welcher 1421 (dann, lætare, zu Spangenberg) auf die angegebene Art erweitert wurde. Hofanchiv und Urk. Abschr. auf der kass. Bibliothek. Ueber die Behandlung des Hermann Gerwich hat man noch ein klagendes Schreiben des Landgrafen von 1419, gegeben zu Marburg (fer. II. post corpor. Christi), an die Stadt Alsfeld gerichtet, worin er namentlich die Stadt Hersfeld der Undankbarkeit zeiht, die er doch in der Wallensteinischen Fehde beschützt habe. Alsfeld solle sie zurechtweisen. 1423 (sabbato post Pentec. nach dem Sammt Archiv) erklären der Landgraf und die Stadt, daß sie des Abts Feinde und beysammen bleiben wollen; und bald nachher (Sabbat. ante diem Thomæ apost. 1423) erfolgt der schiedsrichterliche Ausspruch des Landgrafen und Grafen Johanns in 20 Artikeln, wobey bis auf das Jahr 1378 zurückgegangen wird. (Kopie auf der kass. Bibl. Arbitrorum, Compromiss., Sententia, überschrieben; in teutscher Sprache). — Den Verlauf der fuldischen gleichzeitigen Händel erzählt Schannat in der Hist. Fuld. p. 236 u. f. w., womit man Johannis Res Mog. p. 736 u. f. w. vergleichen kann.

11) Sowohl über die gerichtlichen Anstände zwischen Hessen und Maynz, welche im April, May, Juni 1425 zuletzt zu Kitzingen geschahen (welchen Anstand oder schiedsrichterlichen Ausspruch L. Ludwig als zu nachtheilig nicht annahm), als über die waldeckschen Händel und einige folgende Begebenheiten, giebt, außer Johannis Res Mog. a. a. O., der Vertraute und Zeitgenosse Kaisers Siegesmund, Eberhard Windeck, die beste Auskunft, (in der vita Sigismundi,

Menken Script. Rer. Germ. T. I. p. 1190 und an verschiedenen Orten). Dieser bisher von hess. Geschichts-Forschern zu sehr übersehene Schriftsteller, den Hermann. Corner. (in Eccard script. per. Germ. T. II.) in einigen Stücken ergänzt, behandelt die maynzisch-hessischen Streitigkeiten als wahre Reichs-Angelegenheiten, und so auch nach ihm Häberlin (Reichsg. Th. IV. der allgem. Weltgesch. S. 421 u. f. w). Ueber die waldeckſche Verpfändung an Hessen von 1424 Sonntag palmarum, so wie über die Ablösung derselben nach der Fehde mit Maynz, 1428 fer. III. post. convers. Paul., vergl. die hessische Ausführung oder Information gegen die Grafen zu Waldeck (Kassel 1622. 4to S. 32. 33.) mit der gräfl. waldeckschen Ehren-Rettung (Frankfurt 1624. 4to. S. 49). Dies und besonders die waldeckſche Verbindung mit Köln und Maynz 1426 erzählt auch Knipschilds corbachsche Chronik in Varnhagens Sammlung Th. I. S. 137.

12) Die mit Maynz verbundenen Herren zählt Johannis a. a. O. p. 739. 740. am vollständigsten auf, die hessischen Bundesgenossen das Sammt-Archiv. Merkwürdig ist, daß beym Bunde mit dem Grafen von Berg 1425. dom. Oculi die dieser versprechen muß, jährlich 4 bis 5 mal mit 100 Glewen in Hessen einzufallen. Ueber die Grafen von Nassau, welche auch nachher dem Erzbischof von Köln in der Fehde gegen Soest dienten, siehe von Arnoldi nass. oran. Gesch. Th. II. Buch II. Heinrich war ein Probst zu Münster, Johann II., der Haubener, damals der älteste Sohn Johanns I., (er starb 1443). Bey dem Bunde des Landgrafen mit Henneberg 1425 (29. May) wird noch Graf Heinrich von Waldeck als Freund bezeichnet. (v. Schultes Gesch. von Henneberg Th. II. Urk. S. 222.) Aber Herzog Erich bezeichnet schon 1426 ihn und den Erzbischof als Gegner. (Vertrag mit Hessen, Sammt-Archiv.) Noch muß ich bemerken, daß (nach einem Auszuge des Sammt-Archivs) im Jahre 1426 Dietrich von Stockhausen und Hans von Uslar (derselbe, der 1414 auch gegen Meißen helfen wollte) sich mit dem Landgrafen mit dem neuen Hause Gleichen gegen Maynz und Waldeck verbanden, welches die nachherige Lehns-Unterwerfung von Gleichen mag vorbereitet haben.

15) Wenn man über diese ganze Begebenheit, nach Durchlesung des Fehdebriefs bey Johannis a. a. O. p. 741, erstens die hessischen Chronisten, Gerstenberger, die Congeries, Rohe und den Anonymus bey Senkenberg T. V. et III. dann die fuldischen Geschichtschreiber Schannat, Brower und Cornel, und endlich die allgemeineren Chronisten Hermann. Cornerus, Windeck u. s. w. mit einander vergleicht, so findet man zwar, daß sie in Hinsicht der Zeit nicht sehr von einander abweichen (nur das Chron. Hirsaug. und Schaten. Annal. Paderborn. nennen fälschlich das Jahr 1433, alle andere 1427 und zwar die Monate Juli und August, Gerstenberger insbesondere für die erste Hauptschlacht den 23. Juli, welches also der zweyte Tag nach dem Fehdebrief war), aber weder die beyden Feldzüge in Hessen und Buchonien unterscheiden, noch die Anzahl der Gefangenen und Geschlagenen übereinstimmend angeben. Den ersteren Fehler erzeugte die Absonderung der hessischen und fuldischen Chronisten, die blos ihr Terrain berühren, und die Unkunde der Lage des Münsterfeldes, welches Teuthorn und seine Nachbeter (Günterode ꝛc.) sogar bey Jesberg suchen, der andere Fehler ist eine Folge des ersteren. So nennt eine Chronik bey Johannis 600 Gefangene, weil sie beyde verschiedene Schlachten zusammenwarf. Auch scheint es zweifelhaft, von welcher Schlacht Herm. Corner. in folgenden Worten spricht: Archiepiscopus Moguntinus exercitum pulchrum in Hassiam circa festum St. Laurentii (10. Aug., welches der Zeit nach die buchonische Schlacht betrifft) ad deprædandam terram illam misit, constituens ducem filium sororis suæ cum provisore Erphordensi (der die geistliche Organisation vornehmen sollte). Quem exercitum advenisse intelligens Lantgravius collegit multitudinem armatorum copiosam Et convenientes ambo exercitus inopinate prope villam quandam in invicem irruerunt, et commisso proelio durissimo cessit victoria Ludovico, et cepit pene totum exercitum Archiepiscopi cum suis Capitaneis. Numerus autem captivorum fuit CCC et XL. pluribus interemtis. Provisor autem ille Erphordiensis maximus fuit tyrannus et de illegitimo natus toro Comitum de Nassowe ac persecutor religionum, sa-

vissimus. Die Haupt-Urkunde ist der Bund des Landgrafen mit dem Abte vom 3. August 1427. (Schannat Cod. prob. p. 298); damals lag der Erzbischof noch vor Fulda und war mit Sengen und Brennen beschäftigt. Einige Nebenumstände der hessischen Schlacht erzählt etwas verwirrt der Chronist bey Senkenberg T. III. (über den jungen Simon von Wallenstein, Kurts Sohn, „der was bey dem Fürsten uferzogen zu Kassel, und was zu gros zu einem Knaben, darum führte er in dem Handel einen Knecht, hieß Heinz Flecke, ein (mit einer) Armbrost nach, von dem hab ich's gehört"), sowie die hessische Zeitrechnung (Forts. 31). Von dieser eine Sage zur Probe. Des Grafen von Leiningen Bruder brannte Borcken ab. Der Landgraf mußte mit einem Haufen bis Gudensberg fliehen; er sprengte über einen Graben beym Meyerhof ohnweit Halsdorf. Da griff ein Reuter nach ihm, und rief Haltauf. Daher der Name des Dorfs. (Diese falsche Etymologie kommt schon in einer Sage von Werner von Brüningen im Anfange des 12. Jahrh. vor.)

14) Man vergleiche Johannis a. a. O. p. 742. Guden. Cod. dipl. T. IV. p. 168. und das Ende von Windeck's Nachrichten, der als Zeitgenosse an der Beständigkeit jenes Friedens zweifelt. Der Friede ward besonders unter Vermittlung Herzogs Wilhelm von Braunschweig zwischen Maynz, Köln, Waldeck auf einer, und Hessen und den Abt von Fulda auf der andern Seite, ferner zwischen dem Landgrafen und der Stadt Hersfeld auf einer und dem Abte von Hersfeld auf der andern Seite geschlossen. Sammt-Archiv. Der gleichzeitige Hauptvertrag über die fuldische Pfandschaft, vom 8. Sept. 1427, steht in Schannat Cod. prob. p. 298; wobey Schildeck's Verpfändung aus dem Sammt-Archive ergänzt werden muß. Die Pfandschaft überhaupt betrug 28,930 Gulden. Fulda, Hünfeld und Schildeck waren zur Hälfte, Lauterbach, Fischberg, und Brückenau ganz, Rockenstuhl und Geysa zu zwey Theilen von Maynz versetzt; Hessen trat in die Gemeinschaft. Nur das Stift behielt sich die Wiederlösung u. s. w. vor. (Noch 1475 war die hessische und 1515 die maynzische Pfandschaft in Kraft). Ueber die gleichzeitige Zurückgabe der waldeckschen Pfandschafts-Gelder siehe oben Anm. 11 und die waldeck. Ehren-Rettung, Beyl.

No. 23. S. 257. Schon 1427 wurde ausgemacht, daß L. Ludwig die Summe von 14,000 Gulden zurück erhalten sollte. (Sammt-Archiv.) Die beyden kaiserlichen Urkunden für das Stift Hersfeld sind in lateinischer Sprache vom Jahre 1426, die erste vom 10. März, die andere vom Tage Philippi et Jacobi (1. May); im Hofarchiv. Die erste enthält eine Bestätigung aller alten allgemeinen und besonderen Reichs-privilegien, auf Bitten des Abts Albrechts. In der zweiten heißt es unter andern: daß einige Mächtige, Edle, Gemeinheiten und Bürger, Vasallen, Unterthanen und Geschworne des Klosters, ihrer Pflichten uneingedenk gegen ihre eigene Mutter wütheten, sich mit Ausländern gegen Abt und Konvent in Verbindung setzten, Feinde derselben in der Stadt aufnähmen, ihre Diener in Fesseln legten, und den ausgeschlossenen Mönchen sogar den Ankauf der Lebensmittel abschnitten; auch das Kloster so zur Armuth herabbrächten, daß es dem Kaiser und dem Reiche nicht mehr dienen könne. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß hiermit auf landgräfliche Ritter und ihn selbst gezielt wird. Das Bündniß des Landgrafen mit dem Rathsmeister, Rath, Scheffen und Bürgern der Stadt Hersfeld „wider aller manniglich, und wie digke das Nott sey", geistlich und weltlich, ist vom Sonnabend nach St. Aegidien-Tag 1430.

15) Man vergl. zuerst über Herzog Otto (welcher 1455 sein Land abtrat, und 1463 starb) die hessischen Urkunden-Auszüge in U. F. Kopps Bruchstücken der teutschen Geschichte Th. II. S. 83, woraus man sieht, daß der Herzog seiner Gemahlin Speise und Schuhen (Kleidungsstücke) für sich und ihr Gesinde, sowie auch Futter und Hufschlag für ihre Pferde versagte, daß ihm Verdacht gegen sie beygebracht worden, welches er ihr künftig will bescheidentlich zu wissen thun, und worüber sie sich alsdann bey ihrem Bruder verantworten soll; auch sollten sie vertragsmäßig ihre Land und Leute zusammen regieren. Des Landgrafen Räthe waren damals Johann Junggraf zu Nassau und Vianden, Eckhard von Röhrenfurt, Hermann Riedesel, Hans Meysenbuch, Reinhard von Talwig und Meister Dietrich von Uffeln. Die Herzogin Agnes wurde übrigens als eine kluge Frau (ihr Gemahl war schwach vom Verstande) auch

in hessischen Angelegenheiten zu Rathe gezogen, und zwar noch 1460 (Kopp a. a. O. S. 85). Sie starb 1471. — Ueber die Theilungshändel des Hauses Braunschweig-Lüneburg vergleiche, außer Koch pragm. Gesch. S. 289. 293, Erath von den B. L. Erbtheilungen S. 35. 39. u. s. w. Der Vergleich der Neffen des L. Ludwig mit der Stadt Braunschweig ist vom Jahre 1442 und steht in Lünigs Reichs-Archiv (T. IV. p. 12) und Rousset supplement au corps diplomat. (T. I. p. 385). Ueber den Versatz der Landes-Krone, welche auch eine Hauskrone urkundlich genannt wird, und die nur der königlichen Abstammung des hessischen Hauses kann zugeschrieben werden, wenn gleich die Original-Krone der heiligen Elisabeth selbst muß anderwärts gesucht werden, vergl. das göttingsche histor. Magazin B. IV. S. 773 mit Kopp a. a. O. Th. II. S. 76. 77, und meine Anmerk. Abschn. III. Anm. 16. Sie befand sich zuletzt zur Zeit der streitenden Söhne L. Ludwigs I. in den Händen eines Grafen von Gleichen, um vier oder fünfthalb hundert Gulden. Kopp a. a. O. S. 77.

16) Man vergleiche über die Herren von Schonenberg meine hess. Gesch. B. I. S. 322, B. II. S. 79. 80. 105. 144. mit den Anm., ferner Wenck B. II. Abschn. V. Kap. II. §. LX. daselbst die letzte Urk. von 1429, im Auszuge, S. 478 des Urk. Band's, die Schonenbergische Stammtafel S. 942 des Textes. Ueber die Röhrenfurtische und Riedeselsche Familie siehe Kuchenbecker und Homberg hess. Erbhofämter. Die erwähnte Sage findet man in Justi Denkw. Th. IV, 2. Abtheilung. S. 403 (wo aber Eckhard statt Norich von Röhrenfurt zu setzen ist, und Hermann Riedesel irrig von der Brockenburg genannt wird). Eine größere Ausschmückung dieser Sage enthält die kleine, für die Lesewelt berechnete, Schrift von Günterode's über Ludwig den Friedsamen (Frankfurt 1784). Nach Urkunden erhielt Hermann Riedesel 1429 mit der Anwartschaft auf das Erbmarschallamt die Eisenbachschen geistlichen und weltlichen Burglehen auf Aldenburg und Grünberg (Kuchenbecker Lit. H. H.), 1433 mit seiner Frau Margaretha die fuldische Pfandschaft von Lauterbach, 1435 die ziegenhainische Belehnung mit den Eisenbachschen Gütern (Senkenberg sel. juris T. V. p. 590), worauf zwar die Tochter

Rorichs von Eisenbach und die Ritter von Buchenau für Hermann verzichteten, aber, als Eisenbach gegen den Willen des Abts von Fulda als Oberlehnsherren dem Landgrafen aufgetragen wurde, späterhin eine Fehde ausbrach (Senkenberg a. a. O. 598. u. f. w. Schannat Hist. Fuld. p. 241). 1435 versetzte auch der Landgraf dem Ritter Hermann das Schloß Ulrichstein, nebst Felda und Bobenhausen, Lehngüter, die seit dem Abgange der Eisenbach an Hessen zurückgefallen waren. 1441 lieh Hermann dem Abte von Fulda 2200 Gulden, wofür ihm Herbstein versetzt wurde (Schannat Hist. Fuld. p. 239). Er hatte auch Theil an der Erbauung von Ludwigseck (Anm. 35). 1458 war sein Schwiegervater todt. Die förmliche Belehnung mit der Erbwürde, welche diese Familie noch begleitet, für Hermann und seine Söhne, geschah erst 1459. Kuchenbecker Erbhof. Beyl. Lit. I. I.

Zweytes Hauptstück.

17) Ueber die Reise des Landgrafen vergl. zum Jahre 1429 Gerstenberger, die Congeries, Senkenberg's Chronisten (T. III. p. 421) und zwey Urkunden des Stifts St. Martin's Anal. Hass. Coll. V. p. 76—81. Daß sie vor 1430 vorfiel, beweißt auch eine andere Nachricht Engelhusen's (Chronik in Leibnit. Scr. Rer. Brunsw. T. II. p. 86), nach der Herzog Wilhelm von Braunschweig in diesem Jahre und zwar kurz nach L. Ludwig die nämliche Reise unternahm. Daß ferner L. Ludwig nicht nach 1431 gereiset ist, in welchem Jahre Pabst Martin starb, darüber hätte schon die eigene, wenn gleich im Jahre 1440 ausgefertigte Urkunde des Landgrafen, worin er der vom Pabste Martin zuerst begiftigten Reliquie erwähnt (Anal. Hass. Coll. V. S. 78), belehren sollen. Bey Gelegenheit einer frommen Schenkung L. Wilhelms I. (Frankenberger Chronik Anal. Hass. Coll. V. p. 236) erfährt man zuerst, daß sein Elter-Vater (L. Ludwig) 4 Stunden unter Wasser gelegen (welches offenbar auf die Seereise sich bezieht), durch Anrufung der Mutter Gottes erlöset worden, und ihr ein Bild zu Frankenberg geschenkt habe. Ich bemerke noch, daß

Graf Philipp von Katzenellenbogen 1433 eine gleiche Reise unternahm, daß davon sich eine umständlichere Nachricht erhalten hat, nämlich die gereimte Reise-Beschreibung, die Wenck suchte (B. I. S. 525), von der Arnoldi ein Bruchstück hat abdrucken lassen (Taschenbuch der Vorzeit 1821. Marburg und Kassel S. 43), und welche sich ganz auf der kasselschen Bibliothek befindet (Handschrift. 4to. No. 116). Man kann daraus ohngefähr die Wege ersehen, welche unser Landgraf muß genommen haben.

18) Als einen merkwürdigen Beytrag zu der Abschnitt II. S. 48 erzählten Unternehmung des Landgrafen, wodurch seine Absicht, Brabants Besitz sich mit den Waffen in der Hand zu sichern, wohl zur historischen Gewißheit erhoben wird, kann ich jetzt einen Auszug aus dem Sammt-Archive anführen (der vermuthlich auch Winkelmann'en mitgetheilt worden ist; siehe Anm. 16 a. a. O.), wornach sich im Jahre 1450 eine bedeutende Menge benachbarter und ausländischer Ritter mit L. Ludwig zu einem Kriegszuge verbanden. Genannt werden besonders Wilhelm, Graf von Castel, Melchior von Santwirsheim, Herr zu Schwarzenberg, Hans Zoller, Ritter, Veit und Götze von Rottenhain, Friedrich Wolfskehl, Ritter, Karl von Lichtenstein, Kaspar von Bibra, Diez und Karl von Thungen, Kunz von Hutten, Hans von Heßberg u. s. w. Die Verbindung ward auf drey Jahre geschlossen.

19) In der Erbverbrüderungs-Urkunde von 1431, Montag nach St. Severini (Müllers Reichs-Theater Friedrichs III. Th. I. S. 571. Vergl. Weiße churſächs. Gesch. Th. II. S. 295), wurde unter andern festgesetzt, daß bey eintretender Erbfolge alle Unterthanen und Beamte der ausgestorbenen Dynastie bey ihren Rechten geschützt, jede Verpfändung und Schuld derselben, sowie jedes nicht über 10,000 Gulden, noch über liegende Güter verfügende Legat anerkannt, die noch nicht mit Ehesteuer versehenen Töchter und Schwestern mit 24,000 Gulden abgefunden, und namentlich die beyden Schwestern des Landgrafen, Margaretha und Agnes, falls Ludwig vor ihnen ohne Manns-Erben stürbe, auf Lebenszeit Gudensberg und Grebenstein erhalten sollten. Die meisten Erbhuldigungs-Urkunden und Reverse der Städte sind gedruckt, (in Schöttgen

Gruner's, Franke's, Müller's, Tenzel's, Kopp's Schriften; vergl. die Nachweisungen in U. F. Kopp's Handbuch der hess. Landes-Ordn. unter Erbverbrüderung. Mit des Kaisers Bestätigungsbriefe von 1434 (Müller a. a. O. S. 591) vergleiche die kaiserliche Urkunde für den Erzbischof von Maynz. Guden. Cod. dipl. T. IV. p. 214. Die Aufnahme Brandenburgs in diese Erbverbrüderung geschah 1457. (Siehe Anm. 34.) Die Rückgabe Eschwege, Sontra's und Wanfrieds wurde 1431 eventuell festgesetzt, Landgraf Friedrich von Thüringen sollte Zeit seines Lebens in dem Besitze seiner Hälfte bleiben, aber schon 1433 quittirt er über die deshalb erhaltenen 6000 Gulden. (Sammt-Archiv.) Wanfried, worauf 1306 schon L. Albrecht von Thüringen verzichtet hatte (vermuthlich hatte es Balthasar zur Zeit L. Hermanns mit erobert), war ein öffnet Ort mit einem Schlosse. Im Jahre 1406 vergleicht sich Heimbrod von Boyneburg wegen der Schuldforderungen und Ansprüche auf dies Schloß mit L. Hermann gegen 500 wohlwiegende Gulden, und behält sich nur ein Burglehn vor (Sammt-Archiv). — Ueber die Vermählung des Landgrafen mit Anna, die 1431 nur vorläufig mit 19,000 Gulden Ehesteuer festgesetzt wurde (Sammt-Archiv), siehe unten Anm. 43.

20) Den Erbschutz-Vertrag mit dem Stifte Hersfeld von 1452, Sonntag nach Allerheiligen, hat Ledderhose erläutert (Jurium Hassiæ principum in Abbat. Hersfeld. assertio. 4to. p. 5). Vergl. auch denselben über die Erwerbung des ehemals unter dem fuldischen Lehnhofe stehenden Gerichts Heringen von den Herren von Heringen im hess. Kirchenstaate S. 231. und unten Anm. 35. — Der Erbschutz-Vertrag von Korvey, schon 1407 durch den Abt Dietrich begründet (S. Anm. 33. Abschnitt VI), wurde zwar vom Kapitel geschlossen, aber mit des Abts und der Stadt Hörter Siegel bekräftigt (1434. fer. IV. ante festum Corp. Chr. Des Landgrafen Brief war mit dem sogenannten Majestäts-Siegel behangen). In diesem Vertrage wurde namentlich die Einlösung von Beverungen erlaubt, Holzmünden ausgenommen. Eine Erneuerung erfolgte noch bey Lebzeiten Ludwigs 1443 unter dem folgenden Abte, Arnold von der Malsburg; hierauf 1485, 1493, 1513, 1556, 1567 (Sammt-Archiv. Der älteste Erbschutzbrief

von 1434 ist vollständig eingerückt in der Erneuerungs-Urkunde Philipps des Großmüthigen). Ueber die Papenheimische Fehde siehe Schaten. Annal. Paderb. zum Jahre 1437. (Urk. im Hofarchive.) Die Belehnung mit der Voigtey von Herse (1438. Esto mihi Urk. im Hofarchive), welche vorher die Herren von Schönenberg besessen hatten, erklärt sich auch daraus, daß die Güter dieses Hauses an Hessen gekommen waren. Der Vertrag mit Salzungen und Nordhausen wurde 1434 auf 3. Jahre geschlossen (Hofarchiv), so wie der mit Erfurt auf 3 Jahre (vergl. Guden. Hist. Erford. p. 133). Die trierische Pfandschaft von Limburg und Brechen betrug 12,000 Goldgulden; sie kam aus den Händen Franks von Kronenberg an Hessen 1445, durch Hermann Riedesel als Unterhändler. In demselben Jahre, in welchem auch auf beyden Schlössern zwischen Hessen und Trier ein Burgfriede geschlossen wurde, verpfändete zugleich das Erzstift Trier dem Landgrafen sein Schloß Molsberg gegen 1000 Goldgulden. (Sammt-Archiv.) Nun ertheilte der Landgraf der ihm huldigenden Stadt Limburg (welche Lange's Chronik mit Lüneburg verwechselt, und als eine Eroberung behandelt) ein privilegium (11. Dec. 1435. Mon. Hass. T. II. p. 528) und gab Reinhard, Herren von Westerburg, der sich nach einigem Streite über den Hermannstein bey Wetzlar, so eben mit dem Landgrafen verglichen hatte (Anal. Hass. Coll. II. S. 338) eine Amtmanns-Stelle auf Limburg, Brechen und Molsberg. (Hofarchiv). Man findet späterhin diese Schlösser wieder versetzt, und der alte Graf von Katzenellenbogen wollte sie 1458, um die Mitgift für seine, an Heinrich III. von Hessen verheyrathete, Tochter stehn zu lassen, für Hessen einlösen. (Sammt-Archiv. Vergl. Anm. 43. Töchter L. Ludwigs).

21) Ueber die magdeburgischen Händel siehe, außer den hessischen Chronisten, Fabricius orig. Sax. lib. VII. besonders aber Walthers Singularia Magdeb. T. IV. c. 2 und Rathmanns Gesch. von Magdeburg B. III. S. 61 u. f. w. wornach es scheint, als habe man der Stadt Halle blos mit der Ankunft des Landgrafen von sächsischer Seite gedroht. Die würzburgischen Händel erzählt umständlich Friese würzb. Chronik in J. P. Ludwig Geschichtschreibern von Würzburg S. 693 u. f. w., womit aber wegen der hessischen Theil-

nahme Spangenb. henneb. Chronik p. 148 zu vergleichen. Die Schuld-Verschreibung an Hessen ergiebt sich aus einer Sühne von 1435. (Hofarchiv.) Siehe auch von Schultes henneb. Gesch. Th. I. S. 356. 361. Th. II. S. 105. Ueber den Streit wegen Siegmunds siehe Gündling Hist. Frider. I. Elect. Brand. und Weiße churfächs. Gesch. Th. II. S. 316. Siegmund wurde endlich abgesetzt, und starb in der Gefangenschaft seiner Brüder. Die Angelegenheiten von Henneberg erzählt der gründliche Schultes am angef. Ort.

22) Bey der Verbindung L. Ludwigs mit Köln wegen des Wünnebergs wurde ausgemacht, daß diese Räuberburg von beyden überzogen und eingenommen werden sollte (Sammt-Archiv zum Jahre 1433). Man weiß aber weder, wer diese Burg besaß, noch den Erfolg jenes Bundes; der vermuthlich zum Vertheidigungs-Bündniß von 1435 Veranlassung gab. (Sammt-Archiv.) Wenn man wegen des Vergiftungs-Versuches die Urkunden des Erzbischofs von Köln und des Landgrafen liest (in Guden. God. dipl. T. IV. p. 223. 224), so scheint freylich jeder weitere Verdacht unbefugt. Aber man vergleiche die Schwüre, die der Erzbischof Johannes im Jahre 1402 nach einer Anklage that, die nichts weniger als unbegründet war. Die Annahme des maynzischen Verweser und Vertheidigungs-Amts, welches nicht mit einer Oberamtmanns-Stelle muß verwechselt werden, geschah 1439 (nicht 1449. Guden. God. dipl. T. I. p. 978—997), „um beyder Lande und „Leute Nutzen, Frieden und Frommen willen"; und als der Landgraf diese Last 1456 von sich abwarf, bat er den Erzbischof höflich, dies nicht in Ungnaden oder argem Willen zu verstehen (Wenck B. III. Urk. No. 301. S. 257). In der Zwischenzeit ward mit Maynz 1442 der Bund zu ewigen Tagen geschlossen, von dem man bemerken muß, daß er gleich den Erbschutz-Briefen für Hersfeld und Korvey mit dem damals zuerst sogenannten hess. Majestäts-Siegel bekräftigt wurde. Mittwochen nach St. Mauritius. Anal. Hass. Goll. XI. Vorrede und Johannis Res. Mog. T. I. p. 758.

23) Die Lehns-Unterwerfung und Erbverbindung von Sayn-Witgenstein von 1436 (Urk. in Wenck B. III. S. 233. No. 234), wobey zugleich Friedewald als Burg und Stadt dem

Landgrafen aufgetragen wurde (Lünig's Archiv Spic. Sect. 2r Theil. S. 993 und insbesondere Ledderhose Kirchenstaat S. 230, wo mit Recht bemerkt wird, daß dies Friedewald nicht mit der hessischen Stadt zu verwechseln ist), begreift im Allgemeinen alle witgensteinsche Schlösser. Bey der Erneuerung von 1472 und 1493, wo die ganze Grafschaft aufgetragen wurde, werden aber ausdrücklich das Schloß Witgenstein, die Stadt Lasphe, das Schloß Rischenstein (siehe Anm. 20. Abschn. VI.), Schloß und Stadt Berleburg und Ermegardsbrücke mit allem Zubehör genannt (Wenck B. III. Urk. No. 309. S. 264). Ueber die frühere Verbindung von Sayn-Witgenstein mit Nassau-Dillenburg vergl. v. Arnoldi nass. oran. Gesch. Th. I. S. 225.

24) Mit Ausnahme der Haupt-Urkunde, nämlich der Lehns-Unterwerfung des Grafen Johann vom 2. Febr. 1437 (welche in Ledderhose's kl. Schriften B. IV. S. 298 abgedruckt ist), sowie der ziegenh. Belehnungs-Urkunde für Hermann Riedesel über die eisenbachschen Güter vom Jahre 1435 [welche sich in Senkenberg sel. juris T. V. p. 590 findet], kann man die ganze Reihe der angegebenen Verhandlungen in denen bey Wenck B. III. S. 229 bis 246 der Beyl. aus dem Sammt- und Hofarchive abgedruckten Urkunden übersehen, womit zugleich, hinsichtlich der fuldaischen Anwartschafts-Briefe, die Clientela Fuldensis p. 206. zu vergleichen ist. Ich bemerke nur noch, daß das im hersfeldischen Anwartschafts-Briefe genannte Dorf Meinhardshausen jetzt Merzhausen heißt, und daß nach dem Repertorium des Sammt-Archivs 1445 die Städte Ziegenhain, Treyssa, Ranschenberg, Neukirchen, Gemünden an der Wohra, 1450 aber nach dem Tode des Grafen Schwarzenborn und Staufenberg dem Landgrafen huldigten. Die hauptsächlichsten Lebens-Umstände des letzten Grafen von Ziegenhain sind folgende: Johann II. [1399 — 1450], genannt der Starke oder Große, gleicht in der Dauer seiner Regierung seinem Urgroßvater Johann I., der auch gleich ihm [zu den Zeiten Otto's und Heinrichs des Eisernen], dem hessischen Hause ergeben war. Johann II., anfangs geistlich und deßhalb abhängig vom Erzbischof von Mayntz, der ihn 1401, als er in die Gefangenschaft des Landgrafen gerathen war, reclamirte, war seit 1402 der älteste seines Stammes.

Aber er regierte damals noch gemeinschaftlich mit seinen Brüdern, Gottfried und Otto, dem nachmaligen wohlverdienten Erzbischof von Trier [die Brüder versetzten zusammen den Stauffenberg und die Landsburg ohnweit Ziegenhain, welche dadurch beyde 1409 in mayntzische Hände geriethen], bis endlich nach einem Streite, und nachdem er zum weltlichen Stande übergegangen war, im Jahre 1414 sein Brüder Gottfried ihn wenigstens für den ältesten Herren anerkannte, und nur mit seiner Einwilligung zu heyrathen versprach [Anal. Hass. Coll. XII. S. 414]. Im Jahre 1418, als Hermann von Rodenstein, als Gemahl einer Erbin von Lisberg, dies Schloß ohne Einwilligung der Grafen Johann und Gottfried, als Lehnsherren, einnahm und daraus von ihnen vertrieben wurde, verkauften sie die Hälfte dieses Schlosses an den Landgrafen [Wenck B. III. S. 226]; auch verpfändeten beyde Brüder mehrere Dörfer an Fulda. Im Jahre 1422, zur Zeit, als sie wegen eines Prozesses in die Reichsacht fielen, erhielten sie vom Pabste Martin eine dringende Einladung, gegen die Hussiten zu ziehn [Urk im Hofarchiv]. Die Acht ward erst 1436 aufgehoben. 1429 begleitete Johann, dessen Bruder Gottfried inzwischen gestorben war, den Landgrafen nach Palästina. 1431 überfiel er 33 Ritter, meistens widerspenstige Vasallen, unter anderu einige Herren von Erfurtshausen, Breidenbach und Hatzfeld in einem Felde bey Schönstadt ohnweit Marburg, und führte sie gefangen nach Ziegenhain. [Gerstenberger.] Seit dieser Zeit schloß er sich immer enger an L. Ludwig, dessen geheimer Rath er 1431 gegen 150 Gulden Mannsgeld ward [Wenck B. III. Urk. No. 281] und der ihm bey seiner schlechten Hauswirthschaft beständige Geld-Vorschüsse that. Der Unterhändler war einer seiner Vasallen, Heinrich Werdau, genannt Nöding, welcher vom Landgraf Ludwig deshalb mit dem Dorfe Ingerode [nachher Angerode im Amte Romrod] beschenkt wurde. Chronik bey Senkenberg Tom. III. pag. 424. [wo aber der Zeitpunkt unrichtig angegeben ist]. Graf Johann soll bald nachher dem Erzbischof Dietrich von Maynz gerathen haben, zur Wieder-Eroberung des Schlosses Wildungen die Armagnacs aus Frankreich kommen zu lassen. Aber der Erzbischof erklärte dies 1440 für eine Verläumdung. Guden.

T. IV. p. 256. Auch stand Graf Johann als Schwiegersohn des Grafen Heinrich V. von Waldeck mit diesem und seinem Sohne Wolrade immer in gutem Vernehmen, und Wolrade verglich ihn im Jahre 1449 mit der Stadt Treyssa. Kulenkamp Gesch. von Treyssa S. 21. 87. Johanns letzte Unternehmung war eine, mit dem L. Ludwig gemeinschaftliche Theilnahme an der Fehde Albrechts Achilles von Brandenburg gegen Nürnberg und andere Städte, namentlich Rotenburg an der Tauber. Histor. Norimb. dipl. Per. II. p. 627. und Winkelmanns Fortsetzer Bernhard zum Jahre 1449. Vergleiche überhaupt Histoire geneal. de la Hesse T. II. S. 386 bis zum Ende. Man erzählt von der Stärke dieses Grafen, daß er einst in Frankenberg in Gegenwart seiner Mutter ein Fuder Wein auf die Straße setzte, und auf die Abmahnung seiner Mutter es wieder zurückstellte. Er pflegte Treyssa sein Köln zu nennen; wenn er dort mit seiner Gemahlin im Bade war, sandte ihm die Stadt eine halbe Weins. Er war freygebig. (Von seiner Stiftung für die Kirche von Neukirchen hat Ledderhose im hess. Kirchenstaate S. 118 die Urkunde abdrucken lassen.) Als aber des Grafen sterbender Rentmeister ihm meldete, er habe aus ökonomischen Gründen seinen armen Zinsleuten den gewöhnlichen Imbiß und Trunk abgezogen, was ihn jetzt reue, ließ derselbe Graf ihn unter Zagen und Gewissensbissen sterben, und begnügte sich mit der Versicherung, ihm dies nicht geheißen zu haben. Lauze's handschr. Chronik. Vergl. übrigens die letzte Stammtafel der Grafen von Ziegenhain Anm. 32.

25) Urkunden des kass. Hofarchivs, und der hessisch-waldeckschen Deductionen, angegeben in Wenck B. II. S. 1054; desselben Darstellung siehe ebendas. 1044 u. f. w. Vergl. auch Ledderhose kl. Schr. Th. III. S. 59—61, wo schon mit Recht bemerkt wird, daß das hess. lehnsherrliche Eigenthum auf Waldeck anfangs allodial erst 1471 dem Kaiser aufgetragen würde, und daß also Häberlin (nebst Teuthorn u. A.) irrt, wenn er meynt, die Grafschaft Waldeck wäre gleich anfangs 1438, als reichslehnbar, ein hess. Reichs-Afterlehn geworden.

Waldeckſche Stammtafel. Fortſetzung.

(S. Abſchnitt III. Anmerk. 44. Abſchnitt V. Anmerk. 64.)

Heinrich III. (IV. nach Wenck S. 1062.)
1290 — 1349.
Erſte Gemahlin: Ida G. von Battenberg.
Zweyte Gemahlin: Adelheid H. von Cleve.

Otto II.
1335. 1349—1371.
Erſte Gemahlin: Mechtildis H. von Lüneburg.
Zweyte Gemahlin: Margarethe von Itter.

Heinrich IV., der Eiſerne.
1356. 1371 — 1397.
Gemahlin: Eliſabeth G. von Berg.

Adolf II. zu Landau.
1369. 1397—1431.
Gem. Agnes G. v. Ziegenhain.

Heinrich V. zu Waldeck.
1397 — 1440.
Gem. Margarethe G. v. Naſſau-Saarbrück.

Otto III.
1404. 1431 — 1459.
Gem. Anna G. v. Oldenburg.

Wallrabe.
Gem. Barbara G. v. Wertheim. (Stammvater der Fürſten von Waldeck.)

Eliſabeth.
Gemahlin Johanns II. von Ziegenhain. Wittwe 1450. † c. 1456

Margaretha.
Gem. G. Heinr. von Hohenſtein.

Kinder Otto's III.:

Johann.
† 1431 unvermählt.

Heinrich.
† 1431 unvermählt.

Otto IV.
beſchließt 1495 die Landauiſche Linie.

Drittes Hauptstück.

26) Vergl. über K. Siegmunds letzte Tage und über den Fürstentag zu Eger, an welchem die geistlichen Kurfürsten wegen der vom Baseler Konciliun gegen Pabst Eugen IV. ausgesprochenen Proscription keinen Theil nahmen, Windeck Vita Sigismundi. Cap. 213. (Menken T. I.). Von Kaiser Albrecht bemerke ich nur, daß er auf die unter K. Wenzel vorgenommene Theilung Teutschlands in 4 Kreise zurückkam, wonach Hessen abermals mit südlichen Gebieten, Maynz, Trier, Pfalzbayern, Fulda, Baden, Worms, Basel, Straßburg, Kostnitz, Würtenberg und den schwäbischen Reichsstädten in eine Linie gezogen werden sollte. Datt de pace publica. p. 178. Nachher schlugen die Räthe des Kaisers eine andere Abtheilung von sechs Kreisen vor. Das zu Preßburg 1439 am 4. April geschlossene böhmisch-sächsisch-hessische Erbvertheidigungs-Bündniß (Müllers Reichstags K. Friedrichs S. 529. Dumont corps dipl. T. III. p. I. p. 63) ward hauptsächlich durch die Ansprüche Böhmens auf mehrere meißnische Städte veranlaßt, und sollte durch die Verheyrathung Herzogs Wilhelm III. von Sachsen mit Anna, der Tochter K. Albrechts, bekräftigt werden. S. Anm. 28.

27) Man vergl. über die Wahl Friedrichs III. (V.) die acta Electionis Fried. III. im Cod. dipl. bey Kulpis Script. Rer. Germ., J. J. Müllers Reichstagsth. K. Friedrichs Kap. I. und Gundling vita Friderici I. Elect. Brandenb. p. 523. Andere Schriften siehe bey Häberlin B. VI. S. 71 u. f. w.). Das meiste Gewicht haben aber die eigenen Worte des Aeneas Sylvius, der seit 1450 Kardinal und Bischof zu Siena, Vertrauter des Kaisers und des Pabstes war, und eines unbefleckten Ruhms genießen würde, wenn er nicht als Pius II. (seit 1458) seine, in der Baseler Kirchen-Versammlung geäußerte, Grundsätze für Kirchenfreyheit geändert und seine freymüthigsten Schriften verdammt hätte (so daß er nachher seines reichen Geistes Waffen auch gegen Teutschland kehrte, und deshalb als ein Beförderer der Reformation kann angesehn werden). In seiner Schrift de moribus Germanorum sagt er vom K. Ludwig: Landgravius

Hassiæ, qui hodie vivit ni recusasset imperium obtinuisset. Ferner de statu Europæ sub Friderico III. (Freher Scr. Rer. Germ. T. II. c. 30. p. 126. 127): Inter Westphalos ac Francones Hassia jacet, montana regio, quæ a Rheno ad septentrionem projecta Thuringiæ jungitur. Princeps gentis Ludovicus Landgravius, ætate nostra ad imperium vocatus, imparem se esse dixit, qui tantæ rei molem sustinere posset. Maluitque parvo imperio a parentibus sibi relicto utiliter præesse quam magnum accipiens dissipare. Id quoque sibi obstare ad rem Christianam gerendam dixit, quod literas ignoraret (dies hat man fälschlich auf bloßes Lesen und Schreiben bezogen). Fuit legum cultor, quas sibi proprio sermone exponi jussit, quoties coram eo caussa ventilata est, (auch hier hätte man nicht an römische Gesetze, welche Hessen noch nicht hatte, sondern an Statuta und andere lateinisch geschriebene privilegia und Verordnungen älterer Zeit denken sollen), nec unquam compertus est, iniquam tulisse sententiam. Wenn man einem alten Verse bey Lauze:

Quique ob justitiæ cultum legumque sacrarum
Oblati titulos abnuit imperii

folgen kann, so war überhaupt die Quelle von Ludwigs Weigerung von einer sehr reinen Art. Hiermit vergleiche man Kaiser Friedrich, nicht blos nach dem neuen österreichischen Plutarch (Theil V.), sondern nach Trithem. Chronic. Hirsaug. und Schaten Annal. Paderborn. T. I. zum Jahre 1440. Siehe auch Dr. Böhmers K. Friedrichs Entwurf einer magna charta für Teutschland (Göttingen 1818) eine Schrift, die manche Aufschlüsse über die damalige Zeit giebt, wenn gleich die Haupt-Idee von des Kaisers Reformations Absicht im Jahre 1441 unhaltbar seyn möchte.

28) Die sächsische Bruder-Fehde [über welche Lünigs Reichsarchiv einige Urkunden enthält] hat am richtigsten Hörtung. Kammermeister Annal. Erfurt. in Menken T. III. am schönsten Fabricius in den Orig. Saxon. (1598) Vol. I. lib. VII. geschildert. Vergl. auch Weiße churs. Gesch. Th. II. S. 295 u. s. w. Des Landgrafen mannigfache Theilnahme an diesen Händeln beginnt mit dem Jahre 1438, und ein-

zu Eisleben von ihm mit den sächsischen Herzogen und Grafen, mit dem Bischof von Halberstadt, mit den Städten Halberstadt, Aschersleben und Quedlinburg geschlossener Landfriede, dem der Erzbischof von Magdeburg und die Bischöffe von Meißen, Merseburg, Naumburg, und die Fürsten von Anhalt beytraten [Walther Singul. Magdeb. P. IV. c. 2. p. 54 bis 62], verhieß trügerisch eine Ruhe in Nordteutschland, welche nur zu bald unterbrochen wurde. Herzog Wilhelm III., auch der Tapfere genannt, von dem man sagte, daß, wenn er mit seinen langen Sporen im Schlosse zu Weimar umherginge, ganz Thüringen es hören könnte, ist derselbe, der nachher seine Gemahlin Anna, um Katharinen von Brandenstein willen, verstieß. Er hatte mit Anna nicht blos Ansprüche auf Böhmen, sondern auch auf Luxenburg begründet. (Die Art, wie er diese gegen den Herzog von Burgund durchsetzen wollte, und wie es ihm mißglückte, als Luxenburg, von ihm erobert, wieder vom Feinde genommen wurde, giebt ein Bild von dem, was den L. Ludwig würde erwartet haben, wenn er hätte Brabant erkämpfen wollen). Ueber Apel Vitzthum und seine Brüder und namentlich, seine Herrschaft in Thüringen und in der Pflege Koburg, vergleiche besonders v. Schultes historische Schriften (Hildburgh. 1801) 2te Abth. S. 241, und seine Sachsen-Koburg. Landesgesch. Abtheil. I. S. 12. Dieser mächtige Minister, dessen Bild dem nachmals so angesehenen Haus von Dörnberg in Hessen scheint vorgeschwebt zu haben, zog sich auch durch die bundbrüchige Art, wie er denen burgundischen Gesandten das Geleite in Sachsen brach, viele offene Feinde zu. Unter der großen Menge von Fehdebriefen, die er von großen und kleinen Herren erhielt (wo er bald Du bald Ihr angeredet wird), ist auch einer vom Landgrafen Ludwig, vom Jahre 1451. Müllers Reichstagsth. unter Mar. I. p. 404. — In dem Streite zwischen Sachsen und Böhmen ward zwar vom Kaiser Herzog Ludwig der Reiche von Bayern zum Schiedsrichter ernannt, aber die Theilnahme des L. Ludwigs, der sich zu einen Konvent nach Prag begab (Annal. Erfurd. in Menken T. III. p. 1218.), war um so wichtiger, weil man sich von sächsischer Seite würklich schon rüstete (Müllers sächss. Annalen ad 1454), welcher Krieg

jedoch verhindert wurde. Ueber die Streitpunkte ſelbſt ſiehe Weiße churſächſ. Geſch. Th. II. S. 326 u. ſ. w.

29) Ueber die Soeſter oder weſtfäliſche Fehde, welche eine beſondere Bearbeitung im Geſchmacke eines van der Velden verdiente, vergl. außer den Schriftſtellern, welche den ſächſiſchen Bruderzwiſt erzählen, Herzogs elſaſſiſche Chronik, die Chronik der Stadt Köllen, Brasii Annal. Juliac. et Cliv., de Westphalen Monum. inedit. T. III. p. 44; und beſonders Schaten Annal. Paderb. T. I. vom Jahre 1441 bis 1451. (Der Friede wurde 1449 geſchloſſen.) Nach Schaten p. 630 wurde beſonders vom Kaiſer, der dem Erzbiſchof Dietrich wohlwollte, dem Landgrafen die Entſcheidung wegen der münſterſchen Städte und des Kapitels von Münſter aufgetragen, welche ſich der Theilnahme ihres Biſchofs Heinrich an der Soeſter Fehde widerſetzten. Man weiß nur ſoviel, daß der Biſchof ſich genöthigt ſah, ſeinen Bruder zu verlaſſen, woraus man erkennt, daß L. Ludwig unpartheyiſch urtheilte, und weder dem Kaiſer noch dem Erzbiſchof ſchmeichelte.

30) Nach Urkunden des Hofarchivs und Gerſtenbergers Nachrichten aus den verlorenen Regiſtern des Kanzlars Tilemann Hollauch (Mon. Hass. T. II. zu den angegebenen Jahren). Wenn Gerſtenberger zum Jahre 1448 die irrige Nachricht beybringt, daß dieſe Unterwerfungen von Lippe, Rittberg, Büren, wie auch Waldeck, gezwungen, und in Folge eines Rachekriegs des Landgrafen Hermann mit L. Friedrich von Thüringen [der aber 1440 todt war] wegen der Ermordung des Herzogs von Braunſchweig, geſchehen ſeyen, ſo bezieht ſich dies offenbar auf die lippiſche Fehde und den darauf folgenden Rachekrieg (Abſchn. VI Anm. 41); und die Nachricht iſt nur deshalb nicht zu verachten, weil man daraus ſchließen kann, daß die Herren von der Lippe und ihre Nachbaren ſchon damals eingeſehn, daß ſie eines auswärtigen weltlichen Stützpunktes bedurften. — Die urkundlichen Nachrichten über die Unterwerfung von Pleſſe, Blomberg u. ſ. w. ſind folgende: Ueber Pleſſe ſiehe die Urkunde des Lehns-Auftrages von 1447 die Simon. et Judæ [28. Okt.] bei Wenck heſſ. Landesgeſch. B. II. Abth. II. S. 805, worin unter andern die Worte von Pleſſe vorkommen, „wante hes von ley-

„nem Herr noch Fürsten oder niemande zu Lehen gehät.“ Die Geschichte der Herren von Plesse findet man bey Wenck a. a. O. §. LVIII. mit einer Ausführlichkeit, welche jetzt bey der Abtretung der ganzen Herrschaft an das Haus Braunschweig nicht mehr nöthig ist. Ich bemerke nur noch, daß schon 1294 ein Herr von Plesse ein Lehns-Verhältniß mit L. Heinrich anknüpfte (siehe oben Abschn. III. S. 76), und daß L. Hermann, nach einer unverbürgten Sage, einen Zug gegen Plesse unternommen und zwey Herren von Plesse gefangen habe, worüber 1427 eine kaiserliche Entscheidung erfolgt sey. Vergl. Wenck S. 808. Die Grafen von Eberstein, welchen ehemals die Herren von Uslar, Adelepsen und Bovenden unterworfen waren, und die auch einige Dörfer an der Werra an der Grenze der Herrschaft Bilstein besaßen (vergl. über ihre frühere Verbindung mit Hessen oben Abschn. III. S. 75 und Abschn. V. S. 133), standen mit den Herren von Plesse in angeheyratheter Verwandschaft (Wenck's plessische Stammtafel a. a. O. S. 876); das lüneburgische Haus hatte auch durch Heyrath Herzogs Otto, des Herzogs Bernhard Sohnes, 1408 die Herrschaft Eberstein zum Brautschatze erhalten. Daher die Uebertragung an Plesse. Wenck S. 810. (die früheren hess. Verhältnisse mit Eberstein hat Wenck nicht angeschlagen). — Der hessische Lehnbrief über Blomberg 1449 geg. zu Grebenstein, Tag der 11,000 Jungfrauen, steht in Lederhose kl. Schr. Th. I. S. 180. (Das Original muß im Archive zu Detmold seyn). Nachdem diese lippische Belehnung unter den folgenden Landgrafen dreymal erneuert worden, wurden auch 1517 die Schlösser Lipperode, Bracke und Varnholz mit ihrem Zubehör aufgetragen. — Die Unterwerfung Ritters Rabe von Calenberg, der im Erledigungs-Falle für die Töchter seines Hauses 2000, für die Leibzucht einer Wittwe 2500 Gulden ausbedung (Wenck B. II. S. 931) gab nachher, als sich Ludwigs Nachfolger in Besitz setzte, Anlaß zu Streit mit Erzbischof Dietrich von Köln, und zu einer Fehde mit dessen Nachfolgern, den Bischöffen von Paderborn. Ich bemerke nur noch, daß Rabe von Calenberg 1457 seine Lehngüter in Ober- und Nieder-Elsungen, Ober- und Nieder-Listingen, Brauna, Wettesingen, Rode, Roderode an

Heinrich von Gudenberg ohnweit Zierenberg verpfändete (Hofarchiv), welche Güter meistens in die Hände der Herren von Malsburg gekommen sind. Die Herren von Canstein, deren Herrschaft bey dem Amte Stadtberg und deren altes Stammhaus an der Urbe nicht weit von Mengeringhausen lag, nahmen bey ihrer Unterwerfung (1449. Hofarchiv) ihre Herren zu Köln aus. Von Hessen erhielten sie zur selbigen Zeit Lehen zu Gielen, Eberschütz und Lamerden. Späterhin kam ein Theil ihrer Güter an die Spiegel zum Desenberg. Varnhagen Samml. waldeck. Gesch. Th. I. S. 165. — Die Unterwerfung von Adelepsen (1449. Hofarchiv) stand mit der Katastrophe der Herrschaft Eberstein in Verbindung; sie blieb aber erfolglos. Von den Herren von Uslar, die ebenfalls ebersteinsche Vasallen gewesen waren, weiß man, daß sie früher im beständigen Streite mit den Herzogen von Braunschweig-Grubenhagen lagen, die ihnen zum Trotze das Dorf Hollenstädt an der Leine besetzten (Rhetmeyer braunschw. Chronik S. 551). Auf ihre Lehns-Uebergabe (1449. Urk. im Hofarchiv), welche die Eifersucht des Herzogs von Grubenhagen vermehren mochte (siehe den folg. Text), folgte 1451 der förmliche Verkauf von Neuengleichen (des nuwen Huses zu Gliechen) mit Zubehör, und 1454 des Dorfes Mackenrode. Beyde Urkunden sind ausführlich abgedruckt in Ledderhose kl. Schriften Th. III. S. 203—216. Ueber die Belehnung der Gaugreben, die wahrscheinlich von den alten Grafschafs (S. 76 des Textes) abstammen (Grupen origines pyrmontanæ p. 212) und die noch, obgleich sehr herabgebracht, in ihren Nachkommen (Gogreben) leben, siehe Ledderhose kl. Schr. Th. IV. S. 10. 11. Der Name deutet auf eine alte untergegangene Gaugrafschaft, in deren Besitz jene Familie vor Alters war. Grünebeck heißt jetzt Grönebach. — Die Unterwerfung des Schlosses, der Stadt und der Herrschaft Rittberg (Lünigs Reichsarchiv Th. XXVIII. S. 955 zum Jahre 1456, Ledderhose kl. Schr. Th. III. S. 83 und J. P. Ludewig de primo foro subfeudorum Imperialium in Reichs-Afterlehnparium curiæ exemplo in Hassiæ Comitatu Rittbergensi ꝛc. Halae 1745), welche mehreremale späterhin erneuert wurde, gab Anlaß zu mannigfachen Streitigkeiten, unter Philipp dem

Grosmüthigen besonders, der zuerst dem Reiche die ganze Grafschaft zu Lehn auftrug. Ringelstein kam von Hessen ab, als Moriz von Büren, der letzte dieses Stammes, zugleich kaiserlicher Kammer-Präsident und Jesuit 1610 seine Herrschaft den Jesuiten vermachte. — Ueber den Schutz-Vertrag der Stadt Mühlhausen, der auf 12 Jahre geschlossen wurde, siehe Bernhard in der Fortsetzung von Winkelmanns Chronik zum Jahre 1447, und vergl. überhaupt über diese Stadt Grashof Antiquit. Muhlhusanæ.

31) Die Haupt-Erzählung nach Rhetmeyer braunschw. Chronik S. 557 u. f. w. und der Göttingischen Chronik (1754. 4to.) p. 103, welche unter andern mit Freude erzählt, daß ihre ausgezogene Bürger alle stark und gesund zurückgekommen wären. Vergl. auch die hessische Congeries zum Jahre 1448. Ueber das Jahr dieser Begebenheit herrscht einige Verschiedenheit der Angaben. S. Meier. origin. plessens. p. 300. Im kasselschen Hofarchive ist aber eine Urkunde vom Jahre 1448, worin sich die Herren von Vogt wegen eines vor Grubenhagen erlittenen Schadens vergleichen, welcher durch einen Streit mit den landgräflichen Troßbuben wegen des Pferde-Futters entstanden war. Die Begebenheit vor Eimbeck war übrigens wichtig genug, um nachher noch die Söhne L. Ludwigs zu reizen. Noch ist zu bemerken, daß im Jahre 1457 die Herzoge von Braunschweig, Heinrich, Ernst und Albrecht, Gebrüder, Erich's seeligen Söhne, sich mit ihrem Schlosse Grubenhagen und dessen Zubehör dermaßen dem Landgrafen verpflichtet, daß dies Schloß mit seinen Dörfern den Fürsten zu Hessen und deren Amtleuten offen seyn soll, sich daraus wider Jedermann, ausser der Stadt Eimbeck, zu behelfen. Diese Verschreibung solle jede Verpfändung und jeden Verkauf ausschließen und auch für ihre Erben verpflichtend seyn. Der Landgraf, indem er den Herzogen alle Zusprache und Schuld, so er zu ihnen gehabt, erließ, zahlte ihnen noch 12,000 rheinische Gulden. Diese Verschreibung wurde 1459 erneuert und die nachher entstandenen Streitigkeiten 1461 beigelegt. (Samml. Archiv.)

32) (Vergl. oben Anm. 24.) Als Graf Johann begraben wurde, (sein Grabstein hat die Inschrift Anno Dni MCCCCL

in die St. Valeriani [14. April] obiit nobilis Dns. Dns. Johannes Comes in Ziegenhain et Nidda cujus Anima requiescat), ging vor ſeiner Leiche ein Edelmann, Clauer (von Wohra), durch Treyſſa laut rufend: Heute Ziegenhain und nimmermehr! um anzuzeigen, daß die Grafſchaft erblos ausgeſtorben ſey (Lauze). Um die Wittwe des Grafen zu ſchonen (ſiehe ihren Revers wegen des Witthums zum 9. May 1456 in Wenck B. III. Urk. S. 246 und ebendaſelbſt die Belehnung von Fulda von 1450, 13. Nov., ſowie den Verzicht der Grafen von Waldeck 1455. S. 248. u. ſ. w.), führte L. Ludwig erſt gegen das Ende ſeines Lebens das Wappen und den Titel dieſer Grafſchaft, ſowie Nidda's. Der Stadt Nidda gab er in demſelben Jahre 1450, Sonntag voc. jucunditatis, nach geſchehener Erbhuldigung einen Freiheitsbrief, wegen der Aufnahme von Bürgern, wegen des Abzugs-Rechts, wegen freyer Heyrath, wegen Selbſtſtändigkeit ihres Schöpfengerichts, ohne welches kein Bürger gerichtet werden ſollte, wegen Bürgſchafts-Rechts, jährlicher Abgabe von zwei Karren Wein, und 45 Gulden Bede. (Urk. in Schmidts heſſ. Geſch. B. II. S. 125. 126.) Den Kauf von Twiſte im Waldeckſchen von demſelben Jahre bemerken die Annal. Corvey. bey Leibnit. Scr. Rer. Brunsw. T. II. p. 318. Ueber die Beſchaffenheit der ziegenhainiſchen Erbmannlehn, welche urſprünglich wohl etwas gemiſcht waren, indem Nidda durch eine Heyrath an Ziegenhain kam, ſiehe Schannat Clientel. Fuld. pag. 6. u. ſ. w., ſowie über die hohenlohſchen Anſprüche Histoire geneal. de la Hesse T. II. p. 405. Weniger bekannt iſt, daß L. Ludwig 1452 Horneck von Hornberg, einen berühmten Fehde-Ritter in Franken, gegen Kraft und Albrecht von Hohenlohe in Sold nahm, damit er 20 Gewappnete für 200 Reichsth. jährlich ſtelle. (Urk. im Hofarchiv.) Hornberg iſt das Stammhaus des Götz von Berlichingen. Zu den alten Vaſallen der Grafſchaft Ziegenhain gehörten die Waldfogel, Skelterwalt, Wollſack, Schwerzel (S. B. I. S. 256. der Anm.), ferner die von Schrecksbach, Rückershauſen, Rollshauſen, Beinsheim, Lengsfeld, Lüder von Loshauſen (Histoire geneal. de la Hesse T. II. p. 365, wo überhaupt Chap. VIII. mit den Anmerkungen dieſes Werkes insbeſondere Abſchn. V. Anm. 69. Abſchn. VII. Anm. 24, zu vergleichen iſt.

Dritte und letzte Stammtafel der Grafen von Ziegenhain.

(Vergl. Band I. Anmerk. Seite 253.)

Gottfried V. (VII.)

1271 — 1304.

Gemahlin: Mechtildis von Hessen. 1283 — 1318.

Johann I.,	Otto,	Adelaide,	Hedwig,	Eilicka,
1304 — 1356. 1. Gem. Luckardis von Nidda † 1333. 2. Gem. Adelheid von Arnsburg † 1361.	1304 — 1363. Probst von Fritzlar.	Gem. Heinrichs Grafen von Rieneck. 1313 — 1334.	Gem. Poppo's Grafen von Eberstein.	Aebtissin von Aldenburg. 1361.

Kinder Johann's I.:

Gottfried VI. (VIII)	Engelbert II.,	N. N.,	Sophie,	Adelaide,
1329. 1346. 1358—1373. Gem. Agnes v. Falckenstein seit 1348. † 1376.	1329. † 1342. Gem. Isengard von Epenstein, kinderlos.	Gem. des Grafen Heinrich von Truhendingen in Franken 1333.	Gem. des Herzogs Albert von Sachsen-Lauenburg. 1341.	Aebtissin in Kauffungen. 1378—1388.

Kinder Gottfrieds VI.:

Gottfried VII. (IX),	Agnes,	Agnes,
1360. 1373—1394. Gem. Agnes von Braunschweig seit 1364. † 1407.	Gemahlin Krafts von Hohenlohe seit 1370.	Gemahlin Philipps [IX.] Grafen von Falckenstein. † 1371.

Kinder Gottfrieds VII.:

Engelbert III.	Johann II.	Gottfr. VIII.	Otto,	Philipp,	Elisabeth.	Agnes.
1394 — 1401.	Geistlich bis 1401. † 1450. Gem. Elisabeth von Waldeck † c. 1456.	(X.) † 1425. Gemahlin Ursula von Baden. † 1450.	1418 — 1430. Erzbischof v. Trier.	1397. Geistlich.	† 1433.	† 1438. (Siehe den Zusatz.)

Zusatz. Von den beyden Schwestern der letzten Grafen von Ziegenhain heyrathete Elisabeth 1388 Ulrich V. von Hanau [dessen Bruder und Nachfolger Reinhard II. 1429 Reichsgraf wurde]; deren Erbtochter Elisabeth, Gemahlin des Grafen Alberts von Hohenlohe, war die Mutter der Prätendenten Kraffts, Albrechts, Gottfrieds von Hohenlohe, und starb 1475. Die zweyte Gräfin von Ziegenhain, Agnes, heyrathete 1387 den Grafen Adolf II. von Waldeck, dessen Sohn Otto III. († 1459) mit seinem Erben Otto IV. 1435 verzichtete.

33) Ueber die Reise nach Koppenhagen vergl. Helmold. Chron. zum Jahre 1447, sowie Annal. Brandenb. zum Jahre 1445. (Häberlin schwankt wegen des Hochzeit-Jahres zwischen 1445 und 1445.) Die geheime Rathswürde ertheilte Christofer ein Jahr vor seinem Tode (1447. Hofarchiv). Bey der Erzählung vom römischen Jubeljahre (Schaten Annal. Paderb. ad 1450) setzen einige hessische Chronisten ein Geschenk von einem geweihten Schwerdte hinzu, welches aber erst Wilhelm I. erhielt. Die geweihte Rose ist ehemals aus der St. Marktskirche ins Museum zu Kassel gekommen, aber nicht mehr vorhanden. Ueber den Rosensonntag überhaupt vergleiche Haltaus Jahrzeitbuch des Mittel-Alters [1797. Seite 217], ein jedem, der die Heiligentage der alten Urkunden entziffern will, unentbehrliches Buch.

34) Vergl. zuerst über die damalige Lage des Reiches Häberlin a. a. O. B. VI. S. 338. und über die frühere Erbverbrüderung von 1431 oben Anm. 19. Die Haupt-Urkunde über die Erbverbrüderung von 1457 siehe in Lünigs Reichsarch. Th. VIII. p. 763 und Müllers Reichsth. Max. I. Vorstell. II. S. 573. Die Genehmigung des Kaisers, welche angehängt ist (vergl. hier Müllers sächs. Annal. zum Jahre 1457, wo er von einem bloßen Entwurfe zur Genehmigung redet, mit Hellfeld's Beytr. zum sächs. Staats-Rechte Th. I. No. 2. S. 77 und Weiße churs. Gesch. Th. II. S. 378), mußte damals vergewissert seyn; denn es heißt im Eingange „mit sonderlicher Erlaubniß und Gunst des allerdurchlauchtigsten u. s. w." Bey der Beurtheilung dieses Vertrags hat man übersehen, daß immer von zwey Partheyen, Sachsen und Hessen einerseits, und Brandenburgs andererseits, die

Rede ist. Auch widerlegt es der Begriff der Erbverbrüderung und die Urkunde selbst, was einige angeben (Müllers Annalen und nach ihm Textorn), daß das Haus Brandenburg keine erbliche Verpflichtung eingegangen. Eben so wenig läßt sich wohl beweisen (was Weiße a. a. O. annimmt), daß Brandenburg schon damals wegen seiner Zurücksetzung unzufrieden gewesen, und deshalb lange Zeit die Erneuerung des Vertrages versäumt habe. Denn so lange dies Haus den Ausgang der andern Parthey abzuwarten hatte, und sein eventuelles Erbfolgerecht in Kraft blieb, bedurfte es keiner Erneuerung seiner Seits. Ich bemerke nur noch, daß in diesem Vertrage jeder Parthey, welche zur Erbfolge gelangte, die Bezahlung der Schulden, die Anerkennung der Pfandschaften, und die Ausführung des letzten Willens der ausgestorbenen Parthey, falls die Summe von 12,000 Fl. hiebey nicht überschritten wäre, aufgegeben wurde; nach dem Abgange aller Manns-Erben sollten überlebende Schwester und Töchter, außer der herkömmlichen Ehesteuer, wenn eine übrig wäre, 20,000 Fl., wenn zwey übrig wären, jede 10,000 Fl. Besserung, wo aber mehrere weibliche Nachkommen übrig wären, jede ohne alle Besserung ein für allemal 20,000 Fl. erhalten, die, so sich dem geistlichen Stande widmeten, mit einem Leibgedinge von höchstens 400 Fl. Renten versehen werden. Die folgenden Erneuerungen dieses Vertrags (wobey die kaiserlichen Bestätigungen hinsichtlich Hessens den jedesmaligen Reichslehnbriefen einverleibt waren) geschahen von Seiten Hessens und Sachsens (nicht Brandenburgs, wie die Histoire geneal. de la Hesse T. I. p. 369. 370 von 1487 zu glauben scheint) 1487, hierauf 1520, 1555, 1587 und 1614, zuletzt mit Zutritt Brandenburgs, welches Haus nun, wenn Hessen oder Sachsen ausstürbe, sogleich zu einem Drittheile erben sollte, während diese beyde Häuser sich gegenseitig zu zwey Drittheilen zufielen, und die brandenburgsche Erbschaft zu gleichen Theilen erhalten sollten. — Die Erbeinigung, ein erbliches Vertheidigungs-Bündniß, das Brandenburg und Sachsen, nicht aber Hessen, schon 1435, und 1451 geschlossen hatten (hier irrt die Hist. geneal. de la Hesse a. a. O. Vergl. Müllers Annalen zu diesen Jahren), wurde seit 1457 fast jedesmal gleichzeitig mit der Erbverbrüderung

erneuert, ohngeachtet auch schon diese zu gegenseitiger Garantie der Staaten verpflichtete. Siehe die Erneuerungen bey Estor. orig. oder electa juris publ. Hass. p. 212.

35) Folgende alphabetische Uebersicht des damaligen hessischen Adels (vergl. über die frühere Zeit B. I. Anm. 216. S. 286 u. f. w.), deren Notizen meistens aus dem Sammt- und Hofarchive entlehnt sind (und aus Guden. Cod. dipl. u. A. ergänzt werden können), begreift sowohl die im Texte angeführten, als andere damals ausgezeichnete Geschlechter, ohne auf eine hier unerreichbare Vollständigkeit Anspruch zu machen.

Baumbach. Das seit dem Anfange des 14. Jahrh. vorkommende Schloß Tannenberg ohnweit Nentershausen, womit der Abt von Hersfeld das Haus Hessen belehnte (Lehnbrief von 1434), besaßen die von Baumbach als Afterlehn. Nach der Chronik eines baumbachschen Pfarrers aus dem 16. Jahrh. (Collmann) rettete Heinrich von Baumbach 1260 den ersten Landgrafen bey einem Kriegszuge durch Verwechselung der Kleider, während sein Bruder Lotz auf der meißnischen Seite war. Auch hatten die Baumbachs während des Sterner Bundes sich mit Erfurt verbunden, unter der Bedingung, daß die Bürger dieser freyen Stadt die Mauern ihres Tannenbergs in gutem Stande erhielten. In der Sühne von 1385 erscheinen einige Herren von Baumbach als Verbündete von Mayntz und Köln. Siehe Abschn. VI. Anm. 9. 10. 11. Auch kommt im Jahre 1393 ein Bündniß L. Hermanns mit den Rittern von Buchenau, Colmatsch, Trott, Romrod, Treusch, Hende gegen alle Baumbachs auf dem Tannenberg vor, wobey der Landgraf seinen Bundesgenossen 1800 Gulden verspricht, und daß sie dafür den zu erobernden Tanneberg drey Jahre bis zur Ablösung inne haben sollten (Sammt-Archiv). Mit dem Stifte Hersfeld stand diese Familie immer in guter Verbindung [mehrere derselben kommen als Domherren vor). 1414 hatten sie mit allen Rittern von Buchenau und dem Abte von Fulda zu streiten. Schannat hist. Fuld. Cod. prob. nr. 199. In der wallensteinschen Fehde vom Jahre 1417 gegen die Stadt Hersfeld war Tile von Baumbach ein Haupt-Bundesgenosse der Stadt und des Landgrafen. 1434 schlossen alle Baumbachs einen Burgfrieden auf Tannenberg. Ueber Lüder Quade von

Tannenberg, der 1454 den jungen Herzog Friedrich, gefangen genommen, siehe die Urkunde wegen des Geleites bey Guden. Cod. dipl. T. II. p. 1321. Da sich eine Linie der Herren von Bickenbach vom Tannenberg ohnweit Bickenbach im Ober-Rheingau nannte, so ist es möglich, daß Läder in diese Familie gehört. Vergl. Wenck über die Herren von Bickenbach Th. I. S. 450. Stammtafel.

Berlepsch. (Vergl. oben Abschn. V. S. 164 und Abschn. VI. Anm. 40). Sittich von Berlepsch, dem 1436 Homburg an der Ohm mit Zubehör gegen 4000 Rthlr. Goldgulden verpfändet worden (eine Stadt, die früher die Riedesel und Milchling Schutzpar pfandweise in Besitz hatten), erhielt 1438 das Lehn vom Sensenstein, und die Landvoigtey an der Lahn. Erst 1461 erhielt er gegen Abtretung des Sensensteins sein Stammhaus Berlepsch und das Erbkämmerer-Amt. Kuchenbecker Erbhofämter S. 79.

Bischofshausen. (Vergl. Abschn. I. Anm. 39.) Diese Ritter, 1379 mit ihrer Burg an der Werra belehnt, denen auch vor dem hutlarschen Besitze zweymal der Ziegenberg versetzt war (1444. 1472), erhielten vom L. Ludwig 1438 das von den Hanstein angesprochene Burglehn auf Altenstein (das sie bis in die neueste Zeit behauptet haben); während der benachbarte Arnstein 1434 an die von Bodenhausen kam. 1436 erhielt Hans von Bischofsh. mit seinen 4 Söhnen den Allerberg (im Lüneburgschen) amts und pfandweise, wovon Hessen 2 Drittheile, seit 1436 den Grafen von Schwarzburg zu Erbmannlehn ertheilt, die Grafen von Hohenstein 1 Drittheil seit 1433 unter hessischer Lehnshoheit besaßen.

Boyneburg. (Vergl. Abschn. III. Anm. 8. Abschn. V. Anm. 55. Abschn. VI. S. 216. Anm. 11. 12.). Diese ehemalige Reichs-Ministeriales, welche auch bis zum Ende des 13. Jahrh. eine erbliche Voigtey von Sontra besaßen, und von derem Stamme die Aebte von Hersfeld, Heinrich III. (vermuthlich auch Heinrich IV.) und Reinhard I. waren, hatten zwar 1360 eine Urfehde, aber noch keinen Lehns-Vergleich mit Hessen geschworen. In der Fehde zwischen L. Hermann und L. Balthasar waren die von Beymelburg (ihres Stammes) auf feindlicher Seite, denn sie wurden in der Sühne

von 1385 begriffen. Nachdem das Schloß Boyneburg in thüringische Hände gefallen war, schworen die von Boyneburg 1391 eine Urfehde gegen L. Balthasar, woraus man sieht, daß ihre Verhältnisse auch hier schwankend waren. Sie versicherten dabey die Oeffnung des Schlosses, jedoch nicht gegen Hessen. 1406 verglich sich Heimbrod von Boyneburg und sein Erbe mit Hessen wegen Schuldforderungen an Wanfried (S. Anm. 12. Abschn. VI.). 1430 schlossen mehrere von Boyneburg, genannt der junge Stamm, einen gegenseitigen Burgfrieden auf Boyneburg. 1439 wurden sie von Hessen mit mehreren Gütern bey Gerstungen und an der Werra belehnt. 1460 und 1471 kam ein Lehnsvergleich über das Schloß Boyneburg und sein Zubehör zu Stande, den man als den ersten hessischen Afterlehnsbrief ansehn kann. Durch bedeutende Pfandschaften, Burglehn und Stammgüter hatten sie schon unter L. Ludwig ein Gebiet, das sich zwischen Waldkappel, Rotenburg, Eschwege, Wanfried, Sontra und Gerstungen ausstreckte, bis endlich unter der Vormundschaft L. Philipps der Landhofmeister Ludwig L. von Boyneburg den Stamm Lengsfeld stiftete. Indem ich vorläufig auf die versprochene Ausführung des freyh. Albert von Boyneburg-Lengsfeld verweise, bemerke ich nur, daß von zwey Hauptstämmen, der ältere mit einer weißen Fahne zum Schlosse Boyneburg genannt, sich zu Stedtfeld, Bischhausen und Hohenstein, der andere mit der schwarzen Fahne zu Wildeck, Gerstungen und zuletzt zu Lengsfeld genannt, sich zu Lengsfeld, Gerstungen und Dippach (in Hessen, Breitenbach in Thüringen) theilte.

Breidenstein und Breidenbach. Nachdem die Ritter von Breidenbach 1391, 1396 und 1415 kirchliche Stiftungen zu Biedenkopf gemacht (Senkenberg selecta juris T. V. p. 546. 549. 552. 578), erhielt Philipp von Breidenbach vom Landgrafen 1433 die Pfandschaft der Stadt Biedenkopf und des Gerichts Dautphe (theilweise) und schwur einen Burgfrieden zu Breidenbach. Ihr Schloß Breidenstein war 1398 so bedeutend, daß der Kaiser ihnen erlaubte, dort ein Städtlein zu bauen (selecta juris a. a. O. p. 556), wodurch sie Reichsritter wurden. Schon 1395 wurden sie vom Landgrafen mit diesem Schlosse sowie mit Breidenbach beliehen. Zur Zeit der Refor-

mation suchten Konrad von Breidenstein und Hans Rommel den Landgrafen Philipp aus dem Gefängnisse zu befreyen. Ueber ein merkwürdiges Land- Eigen- und Rüge-Gericht im Breidenbacher Grunde und im sogenannten Hinterlande siehe Estor. in Anal. Hass. Coll. III. p. 89 und über den Namen Breidenbach und Breidenstein, der auch andern Geschlechtern zukommt, Justi Denkw. Th. II. S. 209.

Buttlar, Butteler, Botteler u. s. w. (Vergleiche über Syntram zum Jahre 1327 Seite 88 der Anm.). Alte fuldische Vasallen, die zwar einer Sage nach aus England abgeleitet werden, deren alte Stammburg aber, an der Ulster, zwey Stunden von Bach, schon 1429 als Lehngut und 1456 als Schloß vorkommt; sie wurde im Anfange des 18. Jahrh. vom Abte Konstantin von Fulda, einem Herrn von Buttlar, dem Schannat seine trad. Fuld. widmete, erneuert. Im Jahre 1450 schrieb ein Priester, Stephan Brandys, eine Geschichte dieser Familie (zu der die Treusche nicht gehörten), wofür er von derselben 100 Goldgulden und das Versprechen der jährlichen Gabe eines gemästeten Schweines, erhielt. (Schannat trad. Fuld. Buchon. vetus. pag. 405.) Nachdem das Schloß Ziegenberg an der Werra pfandweise 1328 und 1332 im von Berlepsch'en, dann in verschiedenen anderen Händen gewesen, erhielt es endlich Georg von Buttlar 1451 und dessen Erben 1486. Ueber die Buttlar zu Elberberg s. Ledderhose Kirchenst. S. 63.

Dalwig (Talwig), ursprünglich, von dem Orte Dalwig, der erst zur Stadt Corbach, dann zur Burg und Herrschaft Itter gehörte, so benannt, seit 1332 Erbburgmannen des Erzstifts auf der Schauenburg am Habichtswalde. Vergl. Abschnitt V. S. 165 des Textes und Anm. 54. 65. 74. Reinhard von Dalwig, der Aeltere genannt, von dessen Macht und Ehrlichkeit [Herrlichkeit, nicht honestas] der Senkenbergische Chronist zu rühmen weiß (selecta juris T. III. p. 408), war 1428 landgräflicher Rath (Guden. T. IV. Nr. 69). 1435 wurde er und Friedrich von Hertingshausen mit den drey Wüstungen Zadenhausen, Ippinghausen und Brüngersen (Bründerser) bey Wolfhagen, beliehen, und 1436 der darüber mit der Stadt entstandene Streit dahin verglichen, daß beyde Ritter sich mit Gerichten und Bußen begnügen, und die Güter der Stadt,

wovon sie den Landgrafen zinse, nicht angreifen sollten. 1437 wurde ihm, sowie seinem Schwager Friedrich, der aufgetragene Weidelsberg mit allem Zubehör zu Lehn gegeben, sowie auch die Dörfer Balhorn, Iste, die schon genannte Wüstungen Ippinghausen, Rabenhausen, Brüngersen, auch Dudenhausen, Uffenhausen, das Gericht von Heimershausen [mit Ausnahme des Grifftischen Antheils] wofür beyde auf Brunslar, Buchenwerde, Denhausen, Dietershausen und Deute verzichteten, und versprachen bey Strafe der Einziehung obiger Lehen [die ohnehin schon unter L. Hermann größtentheils waren in Beschlag genommen worden], mit dem Weidelsberg gehorsam zu seyn. Diese von Heinrich I. eroberte, an Maynz zurückgestellte, vom Erzbischof Ludwig an Hessen verliehene, 1380 mit Waldeck gemeinschaftlich aufgebaute, 1382 von Maynz wieder zerstörte Burg, die nun zwischen Hessen und Maynz wieder gemeinsam ward, machte Reinhard ausgebessert haben. 1443 wurde gegen Reinhard der im Texte erwähnte Vertrag geschlossen. Er ergab sich nach achttägiger Belagerung und gelobte sich zu Höchst oder Amöneburg einzustellen [Johannis Rer. Mpg. T. I. p. 758]. Vor 1448 muß die Fehde von neuem begonnen haben. Denn nachdem Reinhard und Friedrich vor einem Manngerichte zu Homberg gestanden, wo jener mit gebeugtem Knie um Gnade bat, wurden sie 1448 durch Vermittlung der Herzogin Agnes von Braunschweig, welche damals bey ihrem Bruder dem Landgrafen lebte, verglichen, traten den Weidelsberg mit allen oben benannten Lehen und Dörfern ab, wobey auch Reinhard auf den Falkenstein verzichtete, und begnügten sich mit einigen Zehnden und Höfen zu Hertingshausen, Herboldshausen unter Borken und Holzhausen, welche der Landgraf mit 6000 Fl. lösen dürfte. Der Weidelsberg wurde nun Maynz und Hessen aufgelassen, man findet auch, daß er von hessischer Seite noch 1490 an Philipp von Bicken verliehen und verpfändet wird. Ueber die Fehden Reinhards mit den sogenannten hessischen Bundeshexen, welche urkundlich seit 1442 beginnen und 1454 aufhören, siehe die Prozeß-Akten in Kopps hess. Gerichts-Verf. Th. I. No. 101—112, sowie über seine letzten Schicksale überhaupt die Reim-Chronik (Anal. Hass. Coll. IX.), die hessische Zeitrechnung Forts. 23 und Martin

topogr. Nachrichten von Niederhessen B. III. Heft 2. S. 98. 99. Reinhards Söhne von Agnes von Hertingshausen, welche gewöhnlich Nesa genannt wird, und vermuthlich eine Freundin der gleichnamigen Schwester des Landgrafen war, hießen Johann und Reinhard der Jüngere, jener waldeckscher Amtmann zu Lichtenfels, stiftete die lichtenfelsische Linie, die sich wieder zu Saud und Kamp zwischen Fürstenberg und Sachsenberg abtheilte, dieser die schauenburgische. Güter zu Dillich u. s. w. bey Borken besaß schon Reinhard der Aeltere.

Diede (Dythe) alte fuldische Vasallen und die ersten Pfänner zu den Sooden bey Allendorf. Dieses Geschlecht, dem 1430 der Ludwigstein verpfändet wurde, besaß auch den Fürstenstein ohnweit Eschwege dicht am Ufer der Werra amts- und pfandweise [Urk. L. Ludwigs für Hermann Diede und seine Erben von 1436], ein Schloß, welches 1344 zuerst vorkommt, wo es die von Keudel als Burgmänner inne hatten. Vergl. überhaupt Justi Denkw. Th. II. S. 240.

Dörnberg, Dies von Einigen aus Steyermark, von Andern aus Ungarn geleitete Geschlecht, dessen erster bekannter Sitz in Frankershausen und bey Allendorf an der Werra war, blühte erst seit Hans von Dörnberg, der sich von der Stelle eines ziegenhainischen Amtmanns zur Würde eines vielgeltenden Ministers unter den Nachkommen L. Ludwigs empor schwang.

Elben. Diese alte, schon im 15ten Jahrhundert ausgestorbene niederhessische Familie, welche schon um's Jahr 1352 und 1404 in Gemeinschaft mit denen von Holzheim und Gilsa die Altenburg bey Felsberg pfandweise vom Landgrafen inne hatte (von ihren Breitenauschen Landsiedel-Güter siehe hessische Beyträge B. II. St. II), hatte ihren Stammsitz auf dem Elberberge, der jetzt in Buttlarschen Händen ist, und an dessen Reitwege ein altes steinernes Kreuz die Verwundung des Hertingshausen bezeichnen soll. Vergl. über die ganze Fehde die angeführte Reim-Chronik. Werners von Elben Prozeß mit Dalwig, Meysebug u. s. w. lernt man aus den Urkunden bey Kopp a. a. O. kennen.

Eschwege. Alte Burgmannen der Stadt Eschwege, welche eine besondere Fischgerechtigkeit auf dem dortigen Markte besaßen, wo auch ihr Wappen am Fischsteine sich befindet (Lede-

derhoſe Kirchenſtaat S. 205). Im Jahre 1422 verkauft
ſie ihre Rechte am Dorfe Schwebda an die von Keudel (Si
oben S. 167 des Textes). Sie hatten auch einen Burg
auf dem Fürſtenſtein, den ſie 1596 veräußerten.

Falkenberg. Nachdem dieſe Familie 1369 das Schloß Ha
im Amte Oberaula pfandweiſe vom Hochſtifte Fulda und 1402 v
Erzſtifte Maynz erhalten, (worauf dieſe Pfandſchaft 1425 an
Herren von Schlitz und 1463 an Hans von Dörnberg ka
ſiehe Juſti's Denkwürdigkeiten Th. IV. Abth. I. S. 269
wurde auch Kunzmann von Falkenberg 1416 vom L. Ludw
mit dem Hirzberge belehnt, der nach und nach an den La
grafen wieder käuflich überlaſſen, endlich auch in Hans v
Dörnbergs Hände gelangte [1487]. Die von Falkenberg beſa
ein altes Voigts-Gericht ohnweit Fritzlar (Ledderhos
Kirchenſtaat S. 68); durch welches Verwandſchafts-Verhä
niß mit denen von Holzheim aber (ſiehe unten Holzhei
ſie dies dort gelegene Dorf beſaßen und zu Lehn erhielte
welches Hans von F., genannt Wolfszahn, 1426 dem Landgr
fen wieder auftrug, iſt unbekannt. Merkwürdig iſt, daß u
ein Nachkomme des berüchtigten Kunzmann von F., Mori
als Kaiſerlicher in der Schlacht bey Lützen dem Könige Gu
eine zweite, feindliche, Kugel zugeſandt haben ſoll, nachdem ſ
Bruder Theodor, ein Proteſtant, in Magdeburg gefallen w
(Matth. Engers von dem pyderbornſchen Adel Mss. Fa

Fleckenbühl. Nach der Belehnung mit der Voigtey u
der kleinen Burg Bürgel, 1358, erfolgte 1391 und beſonde
1449 die Belehnung mit dem halben Gerichte Schönſtadt ob
weit Marburg. Vergl. Anal. Hass. Coll. II. p. 252 u.
w. und Ledderhoſe Kirchenſtaat S. 349. 350. 351.

Gilſa, zu Gilſa im Löwenſteiner Grunde, von einem Ba
ſo genannt, alte Burgmänner von Jesberg, und Pfandinha
zu Schönſtein, von denen der Gilſerberg ſeinen Namen hab
ſoll. Sie beſaßen einen Pfand-Antheil an der Altenburg
Felsberg. Vergl. Anm. 35 Abſ. VI. und Kopp heſſ. Gerich
Verfaſſung Beyl. p. 121. 190. Anal. Hass. XI. 150. II.
wo einzelne dieſes Geſchlechts vorkommen. Im Jahre 1
hielt Henne von Gilſa, als Amtmann zu Romrod, mit be
dortigen Schultheißen und den Schöffen des Hongir-Ge

hts unter den Linden zu Alsfeld eine Sitzung, deren Urde in Anal. Hass. Coll. III. S. 96 abgedruckt ist.

Griffte. Dieses alte Geschlecht, welches der Sage nach gleich mit den Elben, Hunden, Wölfen und Falkenberg im fange des 12. Jahrh. nach Hessen kam [meine hess. Gesch. I. S. 202), aber nach Eckbrechts von Griffte Tod sich ht mehr erhob, war mit den von Elben verschwägert, und 1597 ausgestorben. Vergl. übrigens die Urkunden bei Kopp a. O.

Hanstein. Die Haupt-Urfehde und Versöhnung mit sen schlossen die von Hanstein im Jahr 1430; bald auf, 1438, ließen sie sich es auch gefallen, daß der Landgraf ihre Händel mit Braunschweig schlichtete und ihnen andere ehen ertheilte, den von ihnen früher besessenen Altenstein die von Bischofshausen verlieh. In der folgenden Zeit zeichnete sich besonders Werner von Hanstein, als Feind Hansen von rnberg, aus. Vergl. unten Ludwigstein.

Hatzfeld. Alte mayuzische und ziegenhainische Vasallen, sich dem Dynasten-Stand anschlossen. Nach der Fehde un L. Hermann unterwarfen sich die von Hatzfeld erst 1450. ch Gerstenberger, der sich auf den Kanzler, Tileman auch, beruft, wurde der von ihnen ererbte Wildenberg s geöffnet. Nach einem archival. Auszuge geschah eine Verndung dieses Schlosses an Hessen schon 1433. Die Herren Hatzfeld erhielten 700 Fl. und traten dabei die Hälfte des losses erblich ab, sie sollten Amtleute darauf seyn, bis Ablösung; auch nachher sollte das Schloß immer offen en. 1435 gab der Landgraf noch 800 Goldgulden darauf. vers von 1479.) Siehe über dieses Schloß, welches früher ne Herren von Wildenberg unter der Lehnshoheit Ziegenhain hatte, v. Arnoldi nass. oran. Gesch. Th. II. 135. Kremer Beytr. zur jülichschen Gesch. B. I. Urk. 4 und 9. Th. III. S. 80. 87. 95. 99. 103. Guden. l. dipl. T. V. p. 919 und die Berichtigung zum I. Band S. 208. Vergl. auch im Personal-Register unter den Dyen den Art. von Wildenberg. Man muß von den Herr von Hatzfeld noch bemerken, daß sie seit dem 14. bis ins 15. Jahrh. die Burg Melnau (nebst der daneben gelegenen

derhoſe Kirchenſtaat S. 205). Im Jahre 1422 verkauften ſie ihre Rechte am Dorfe Schwebda an die von Keudel (Siehe oben S. 167 des Textes). Sie hatten auch einen Burgſitz auf dem Fürſtenſtein, den ſie 1596 veräußerten.

Falkenberg. Nachdem dieſe Familie 1369 das Schloß Hanſen im Amte Oberaula pfandweiſe vom Hochſtifte Fulda und 1402 vom Erzſtifte Maynz erhalten, (worauf dieſe Pfandſchaft 1425 an die Herren von Schlitz und 1463 an Hans von Dörnberg kam, ſiehe Juſti's Denkwürdigkeiten Th. IV. Abth. I. S. 269), wurde auch Kunzmann von Falkenberg 1416 vom L. Ludwig mit dem Hirzberge belehnt, der nach und nach an den Landgrafen wieder käuflich überlaſſen, endlich auch in Hans von Dörnbergs Hände gelangte [1487]. Die von Falkenberg beſaßen ein altes Voigts-Gericht ohnweit Fritzlar (Ledderhoſe Kirchenſtaat S. 68); durch welches Verwandſchafts-Verhältniß mit denen von Holzheim aber (ſiehe unten Holzheim) ſie dies dort gelegene Dorf beſaßen und zu Lehn erhielten, welches Hans von F., genannt Wolfszahn, 1426 dem Landgrafen wieder auftrug, iſt unbekannt. Merkwürdig iſt, daß noch ein Nachkomme des berüchtigten Kunzmann von F., Moritz, als Kaiſerlicher in der Schlacht bey Lützen dem Könige Guſtav eine zweite, feindliche, Kugel zugeſandt haben ſoll, nachdem ſein Bruder Theodor, ein Proteſtant, in Magdeburg gefallen war. (Matth. Engers von dem yderbornſchen Adel Mss. Fol.)

Fleckenbühl. Nach der Belehnung mit der Voigtey und der kleinen Burg Bürgel, 1358, erfolgte 1391 und beſonders 1449 die Belehnung mit dem halben Gerichte Schönſtädt ohnweit Marburg. Vergl. Anal. Hass. Coll. II. p. 252 u. f. w. und Ledderhoſe Kirchenſtaat S. 349. 350. 351.

Gilſa, zu Gilſa im Löwenſteiner Grunde, von einem Bache ſo genannt, alte Burgmänner von Jesberg, und Pfandinhaber zu Schönſtein, von denen der Gilſerberg ſeinen Namen haben ſoll. Sie beſaßen einen Pfand-Antheil an der Altenburg bey Felsberg. Vergl. Anm. 35 Abſ. VI. und Kopp heſſ. Gerichts-Verfaſſung Beyl. p. 121. 190. Anal. Hass. XI. 150. II. 96, wo einzelne dieſes Geſchlechts vorkommen. Im Jahre 1426 hielt Henne von Gilſa, als Amtmann zu Romrod, mit dem dortigen Schultheißen und den Schöffen des Hongir-Ge-

richts unter den Linden zu Alsfeld eine Sitzung, deren Urkunde in Anal. Hass. Coll. III. S. 96 abgedruckt ist.

Griffte. Dieses alte Geschlecht, welches der Sage nach zugleich mit den Elben, Hunden, Wölfen und Falkenberg im Anfange des 12. Jahrh. nach Hessen kam [meine hess. Gesch. Th. I. S. 202), aber nach Eckbrechts von Griffte Tod sich nicht mehr erhob, war mit den von Elben verschwägert, und ist 1597 ausgestorben. Vergl. übrigens die Urkunden bey Kopp a. a. O.

Hanstein. Die Haupt-Urfehde und Versöhnung mit Hessen schlossen die von Hanstein im Jahr 1430; bald darauf, 1438, ließen sie sich es auch gefallen, daß der Landgraf, der ihre Händel mit Braunschweig schlichtete und ihnen andere Burglehen ertheilte, den von ihnen früher besessenen Altenstein an die von Bischofshausen verlieh. In der folgenden Zeit zeichnete sich besonders Werner von Hanstein, als Feind Hansen von Dörnberg, aus. Vergl. unten Ludwigstein.

Hatzfeld. Alte mayuzische und ziegenhainische Vasallen, die sich dem Dynasten-Stand anschlossen. Nach der Fehde unter L. Hermann unterwarfen sich die von Hatzfeld erst 1450. Nach Gerstenberger, der sich auf den Kanzler, Tileman Hollauch, beruft, wurde der von ihnen ererbte Wildenberg 1453 geöffnet. Nach einem archival. Auszuge geschah eine Verpfändung dieses Schlosses an Hessen schon 1433. Die Herren von Hatzfeld erhielten 700 Fl. und traten dabei die Hälfte des Schlosses erblich ab, sie sollten Amtleute darauf seyn, bis zur Ablösung; auch nachher sollte das Schloß immer offen stehen. 1435 gab der Landgraf noch 800 Goldgulden darauf. (Revers von 1479.) Siehe über dieses Schloß, welches früher eigene Herren von Wildenberg unter der Lehnshoheit von Ziegenhain hatte, v. Arnoldi nass. oran. Gesch. Th. II. S. 135. Kremer Beytr. zur jülichschen Gesch. B. I. Urk. S. 4 und 9. Th. III. S. 80. 87. 95. 99. 103. Guden. Cod. dipl. T. V. p. 919 und die Berichtigung zum I. Band zu S. 208. Vergl. auch im Personal-Register unter den Dynasten den Art. von Wildenberg. Man muß von den Herren von Hatzfeld noch bemerken, daß sie seit dem 14. bis ins 15. Jahrh. die Burg Melnau (nebst der daneben gelegenen

Remnade Einhog) und den Antheil des Erzſtifts an der benachbarten Stadt Wetter pfand- und amtsweiſe inne hatten, wozu noch 1439 Kellerbeck und Battenberg hinzukam. Von demſelben Geſchlechte war noch Franz, Biſchof von Würzburg, welcher 1642 ſtarb.

Heringen, alte Dienſtmannen der Abtey Fulda. 1432 hat Gretha, Wittwe Kurts von Heringen (an der Werra), und ihr Sohn das Gericht Heringen mit allem Zubehör an L. Ludwig um 2100 Gulden erblich verkauft.

Hertingshauſen. Der Stammort dieſer Familie lag im gleichgenannten Dorfe, Amts Banne. Daß der Mörder des Herzogs Friedrich, der bedeutende Güter in Niederheſſen beſaß (Guden. T. IV. p. 128) und ſchon 1388 Amtmann zu Kaſſel war, nicht der im Texte vorkommende Friedrich iſt, ſieht man aus ſeiner letzten Urfehde vom Jahre 1410, wo er mit ſeinem Sohne Hermann auf alle Mann- und Burglehn zu Alten- und Neuen-Brunslar verzichtet. Die Schickſale des jüngeren Friedrichs (vermuthlich eines Enkels des älteren) ſind genau mit denen Reinhards von Dalwig verbunden. S. Dalwig. Nachdem noch zur Zeit L. Moriz ein Hofmarſchall von H. auf eine merkwürdige Art von einem Hofjunker von Eckartshauſen ermordet worden, ſtarb der letzte dieſes Stammes 1689 als Erbküchenmeiſter (Kuchenbecker Erhofämter S. 92).

Holzheim. Dieſe Familie, die ihren Sitz in der Gegend von Fritzlar hatte (wo das ausgegangene Dorf Holzheim zwiſchen ihnen und den von Falkenberg ſcheint getheilt geweſen zu ſeyn), hatte ſeit alter Zeit bald allein, bald mit den von Elben und Gilſa (1322. 1352. 1404) das landgräfliche Schloß Aſchenburg bey Felsberg inne, wo auch die von Wildungen und Linden (Linnen) Burglehn beſaßen. Hierzu kam der Eigenthums-Antheil an der Burg Ludwigseck (Senkenberg ſel. jur. T. III. p. 415), welche die Riedeſel und Holzheim ſpäterhin an Hermann Lugelin verpfändeten (1481). Noch 1552 lebte ein Rabe von Holzheim, deſſen Güter nach einer peinlichen Unterſuchung in Beſchlag genommen wurden, und der dieſen Stamm mit Katharina von Wildungen in männlicher Linie beſchloß.

Hund. Ihre Hauptstreitigkeiten betrafen außer der den Löwenstein verhaßten hohen Hundsburg bey Kerstenhausen (welche von Einigen für ihr Stamm-Schloß gehalten wird), die alte Burg ohnweit Sand, die mit dem Emserberg durch eine alte Landwehr in Verbindung stand, ferner den benachbarten Falkenstein, und die von Griffte und Dalwig angesprochenen Güter der ausgestorbenen Hunde von Holzhausen, ihrer Agnaten. [1430. Vergleich.] Hermann Hund, dessen tödtliche Verwundung nach einer alten Chronik in das Jahr 1452 gesetzt wird, lebte noch 1454. Vergl. die hess. Zeitrechnung, die Reim-Chronik und die angeführten Urkunden bey Kopp. Das Geschlecht starb 1660 aus.

Hune (Hauna). Alte fuldische (und hersfeldische) Vasallen. Außer ihren Ansprüchen auf Hauneck besaßen die von Hune noch eine Burg Hune in Buchonien, eine Stunde von Hauneck und von Hünfeld, die schon 1362 im fuldischen Lehnhof (Clienteka fuldensis und überhaupt Buchonia vetus p. 358) vorkommt. 1411 waren sie noch im Kampfe gegen den Landgrafen und den Abt von Hersfeld. 1442 eroberte Graf Wilhelm III. von Henneberg ihr Schloß Hune (in den Buchen), und nahm Reinhard und Philipp von Hune gefangen (Senkenberg. Chronist a. a. O. S. 416). 1449 trugen sie das Schloß dem L. Ludwig auf, und nahmen es als Mannlehn. 1453 erhielten sie ein Burghaus zu Frankenberg. (Estor orig. juris publ. Hass. p. 416.) 1539 wurde Hune wieder an Fulda zurückgegeben. 1628 starb der letzte dieses Geschlechts, dessen Töchter vor den Lehnhof zu Fulda geladen wurden. Ob die in großartigen Trümmern liegende Hunenburg (Hünenburg d. i. Riesenburg?) einige Stunden über Marburg in der Gegend der Dörfer Hausen und Nordecks diesem Geschlechte gehörte, ist dunkel.

Linsingen, alte Vasallen und Truchseße der Grafen von Ziegenhain (vorher Waldvogel genannt), erst Eigenthumsherren (bis 1241), dann Burgmannen des Erzstifts Maynz auf Jesberg (Jagsberg) [Vergleich 1403], zuweilen auch auf Donsburg, und mit den von Gilsa Pfandinhaber des ziegenhainischen benachbarten Schlosses Schönstein (1360. 1380). 1555 traten

sie ihr Gericht Linsingen, ohnweit Spieskappel, 1358 ihren Wald daselbst an Hessen ab. 1468 entstand durch Auszug eines Herrn von Linsingen eine neue Linie im Eichsfelde, welche nie in die Veräusserungen der in Hessen gebliebenen Linie an den Landgrafen willigte. (Der hessische Stamm starb 1724 aus, worauf der Landgraf ihre Lehngüter in Besitz nahm.)

Löwenstein. Diese alten und mächtigen Ritter, welche zugleich Vasallen von Maynz, Hessen, Waldeck und Ziegenhain waren, theilten sich in drey Linien, Löwenstein zu Löwenstein, Löwenstein-Schweinsberg und Löwenstein-Westerburg (nicht mit den Herren von Westerburg, nachher Leiningen, am Westerwalde, von denen der hessische Antheil auf Limburg, Reinhard, stammte, zu verwechseln). Die beyden letzteren Linien mögen durch Heyrath mit schweinsbergischen und westerburgischen Töchtern entstanden seyn. Ihr gemeinschaftliches Schloß, auf welchem sie 1466 ihren alten Burgfrieden erneuerten (Urk. in Kopp's hess. Gerichts-Verf. Th. I. No. 108), war der nun verfallene Löwenstein bey Jesberg, welcher den im Alterthum berühmten auch von den Urf und Gilsa bewohnten Löwensteiner Grund, im Angesicht der Hundsburg und Kalbsburg, deckte. (Vergl. Justi, Denkw. Th. I. Seite 169). Die L. Westerburg und Schweinsberg besaßen ein Haus zu Itter (vermuthlich die Steuerburg bey Itter, die ihnen in einer handschriftlichen Nachricht zugeschrieben wird), im Burgfrieden mit den Herren von Itter, ein Schloß, das sie nachher mit ihrer Stammburg dem Landgrafen öffneten. Einungs-Vertrag 1425. 1447. Die Löwenstein-Schweinsberg insbesondere kommen als ziegenhainische Burgmänner auf der hohen Landsburg und als Statthalter der Grafen auf der ziegenhainschen Mahlstätte von Weybach oder Wegebach vor (Revers von 1345, 24. Febr.), von der sich von Zeiten die Grafen benannten, welche man fälschlich für Solmser gehalten. Ueber die im Texte erwähnte Fehde von Hessen und Maynz gegen Heinrich von Löwenstein siehe Gudenus C. D. T. IV. p. 259 zum Jahre 1440, sonst die Kopp'schen Urk. 1429 starben die L. Westerburg, 1662 die L. Schweinsberg im Mannsstamme aus. Die Hauptlinie lebt noch.

Ludwigsaue, Ludwigseck, Ludwigstein. Von diesen drey Schlössern, welche L. Ludwigs Namen trugen, ist der Lage nach nur das erste zweifelhaft, weil die jetzt Ludwigsau genannte Mühle, eine Stunde von Hersfeld bey Friedlos (wohin die Reim-Chronik das Schloß setzt), auch von einem Abte Ludwig erbaut seyn konnte. Ludwigseck, anderthalb Stunden von Rotenburg an der Fulda, gab nachher einem von Riedeselschem Gerichte den Namen. Dies bestätigt die Nachricht des Senkenbergischen Chronisten, daß Hermann Riedesel nebst den von Holzheim den Haupt-Antheil an diesem Baue hatte; 1481 kam dies Schloß aus ihren Händen an die Erben Hermann Lugelin's. Die Erbauung des Ludwigsteins wurde, einer alten Sage nach (hess. Zeitrechn. Forts. 54), durch die von Hanstein lange gehindert; das in einem nahe gelegenen Walde heimlich errichtete Holzwerk wurde daher in einer Nacht aufgestellt. Auch mochte der, nach damaliger Baumeister-Laune an der Fronte in Stein gehauene, monströse Kopf Anlaß zu der Volkssage von einem Zauberer als Baumeister gegeben haben. Wenn die Erbauungszeit dieser Schlösser nach den verschiedenen Angaben der Chronisten zweifelhaft ist (die meisten, namentlich Bange, setzen sie zu spät), so kommt der Ludwigstein wenigstens schon 1416 urkundlich vor, welches mit der Angabe der Congeries (zum Jahre 1404, soll heißen 1414) übereinkommt. – 1430 ward dies Schloß an Hermann Diede; 1455 an Hermann und Wilhelm Meysenbug; 1460 an Hans von Dörnberg; 1464 an George von Buttlar; 1486 an Sittich und Kaspar von Berlepsch; 1515 an die von Hanstein, meistens pfandweise verliehen (Sammt-Archiv).

Malsburg. Diese alten Vasallen des Erzstifts an der Diemel zeichneten sich durch gute ganerbschaftliche Burg-Verträge aus. (Anal. Hass. Coll. II. p. 409). 1365 ward Gerlach von Malsburg, ein reicher Ritter, Prediger zu Westuffeln. 1435 ward Arnold (Arend) vorher Konventual zu Hasungen, Abt von Korvey, der seinen Verwandten verschiedene Lehen ertheilte. Ueber ihre Kirchenlehen vergl. Lederhose Kirchenstaat S. 130 u. f. w.

Meysenbug, seit 1428 kommt Johann M. als landgräflicher Rath und Marschall vor (Anm. 15). 1443 erhielt er die

Erlaubniß, das Dorf Riede mit Zubehör von Henne von Wehren erblich zu kaufen, und empfieng es zu rechtem Erbmannlehn. Ledderhose kl. Schr. Th. IV. S. 302. Ueber seine Fehden vergleiche die Reim-Chronik und die Urkunden bey Kopp No. 110. III. 112, woraus man sieht, daß er ein Freischöffe war, und einer Koeczin (malæ notæ femina) Sohn geschimpft wurde. Meysenbug's Klage war teutsch, Werner's von Elben Antwort (exceptio) römisch.

Nordeck. Ueber die alten Inhaber und Burgmänner dieses drey Stunden über Marburg gelegenen Schlosses, die Milchling, Schutzpar, Rabenau und Rau siehe Justi's Denkw. Th. I. Aufs. I. und die Vorzeit (Marburg und Kassel 1822). Jahrgang III. S. 43. Das hessische Nordeck muß nicht mit dem bambergischen verwechselt werden, auf welchem Tiemo, ein Schwiegersohn Ludwigs des Bärtigen (vom hohen Adel), nachher bis 1150 die Grafen von Henneberg saßen. Dieses Schloß heißt jetzt Neudeck. Das hess. Nordeck war landgräflich, und wurde zuerst von L. Heinrich dem Eisernen dem Hermann Schutzbar, genannt Milchling, eingegeben.

Reiffenberg. Diese Herren ohnweit Nidda und des Lisbergs, mit der Gemeine von Reiffenberg, den Herren von Rodenstein, vier Rittern von Echter, drei Schelmen von Bergen, Hans von Kronenberg (von dessen Verwandten Philipp 1426 eine Urfehde schwor, Franck 1439 mit einigen Hufen belehnt wurde, Senkenberg T. V. p. 608), begannen 1452 die Reiffenberger Fehde. Der Graf Philipp von Hanau, an den sie sich wandten, ein Sohn Reinhards III., dessen Großvater Reinhard II. 1429 Reichsgraf geworden war, war der Stifter der Münzenberger Linie. Sowohl die Veranlassung der Fehde (Schuld-Forderung der Eltern dieser Ritter an das Schloß Lisberg), als der Hergang (Plünderung hessischer Kaufleute auf der Straße von Friedberg nach Petersweil) und der Ausgang (Wiedererstattung des geliehenen Geldes, aber auch eine Buße von 1030 Gulden wegen der von den Rittern vorgenommenen Schatzung, Alles unter mayntzischer Vermittlung), ist den Chronisten (Gerstenberger und Bernhard in Winkelmanns Chronik) unbekannt geblieben. Sammt-Archiv zu den Jahren 1452 und 1453.

Romrod. Alte Dynasten (und hess. Marschälle), von denen der Hauptstamm den Hirzberg und die Altenburg bey Alsfeld, außer dem Stamm-Schlosse im Amte Romrod, bis 1558 besaß. (Schmidt hess. Gesch. Th. I. S. 217.) Hiemit starb aber das ganze Geschlecht nicht aus. Denn außer einer Linie, die nach Franken zog, und dort das würzburgische Erbtruchsessenamt erwarb, gab es im 14. Jahrh. zwey hersfeldische Aebte dieses Geschlechts und hersfeldische Vasallen von Romrod, von denen einer 1413 einen Verlöbnißbrief wegen der Burg Hammelburg ausstellte, welche er von Hessen hatte abwendig machen wollen. Ueber ihre hersfeldisch-hessische Lehen, wozu 1606 ein Burglehn zu Landeck kam, siehe Ledderhose Kirchenstaat S. 249. Dieses noch lebende Geschlecht ist eins von den vielen schon im Alterthume, mediatisirten, welches in dieser Hinsicht mit denen von Wallenstein (Waldenstein) verglichen werden kann (Siehe Band I. S. 286 der Anm.).

Schencke zu Schweinsberg. 1417 erhielt Eberhard des Landgrafen rodensteinischen Antheil an Burg und Stadt Schotten pfandweise. Man kennt bis hieher blos die Herren von Trimberg und Eppenstein als Besitzer von Schotten, von jenen hatten die Schencke schon 1364 die Pfandschaft inne, Schmidt hess. Gesch. Theil II. S. 133. Die erwähnte Entscheidung über die Schenckischen Lehen geschah 1419, die Sühne überhaupt 1421. (Sammt-Archiv.) Im Jahre 1443 erhielt Guntram Schenck zu Schweinsberg die mayntzische Pfandschaft von der Burg und Stadt Rosenthal (welche 1464 an Hessen kam), wie sie bisher Reinhard von Dalwig der Jüngere und Bernhard von Hirtzenrode (ein Verwandter des Hersfelder Abts) in Besitz gehabt. Die erste schriftliche landgräfliche Belehnung mit dem Erbschencken-Amte geschah 1459 (Estor orig. juris publ. Hass. p. 240. 246. verglichen mit Kuchenbecker und Homberg Erbhofämtern). Die Belehnung mit Schloß und Amt Hermannstein, nach der Ablösung einer Pfandschaft, 1481 (Sammt-Arch.]. Späterhin 1568 erhten die Schenke die Güter ihrer Agnaten der Voigte von Frohnhausen, ohnweit Marburg. 3 Schencke waren Fürst-Aebte von Fulda. Der letzte derselben, aus dem hermannsteinschen Stamme, segnete als Kaiserlicher in der Schlacht bey Lützen das Geschütz.

Scheuernschloß, bey Alsfeld, und ohnweit des Frauenbergs und Hachborns begütert (welches Kloster sie durch L. Philipp erwarben). Den Frauenberg bey Marburg, hatten sie von Zeit zu Zeit pfand- oder burgamtsweise inne. Nach Hermann von Treffurt (S. Abschn. V. Anm. 9) kommen noch folgende Pfandinhaber dieser Burg vor. 1329 Albrecht von Dernbach, unter Lehnsherrlichkeit des Landgrafen und Bischofs Ludwig von Münster, der den Frauenberg, vermöge seiner Apanage, sein Haus nennt. 1387 Johann von Schwalbach, dem zugleich vom L. Hermann die Dörfer Weitershausen und Bortshausen eingegeben werden. 1423 Henne von Weitershausen, der noch das Dorf Wittelsberg erhält und für die ganze Pfandschaft 800 rhein. Fl. zahlt. Der letzte von Scheuernschloß starb 1593. (Ergänze hiernach den Aufsatz über den Frauenberg in der Wetzel. Marburg und Kassel. 4r Jahrg. 1823).

Spiegel vom Desenberg (über Kurt Spiegel zur Zeit L. Hermanns siehe Anm. 30. Abschn. V.). 1421 schwor Hermann Spiegel eine Urfehde, und daß er zu Kassel ein Recht Gefängniß halten wolle. 1422 versöhnten sich alle Spiegel von Desenberg mit L. Ludwig. 1426 war dieser schon genöthigt, ein Bündniß gegen sie mit Braunschweig-Göttingen zu schließen. 1427 erfolgte eine neue Sühne. Das von hessischer Seite mehr als einmal belagerte und eingenommene Schloß Desenberg trugen die Spiegel wegen einiger neuer Mißverständnisse 1472 wieder dem Bischof von Paderborn auf (Sammt- und Hofarchiv). Vergl. den folgenden Abschnitt VIII.

Stockhausen. 1440 hat Hans von Stockhausen, der Aeltere, Amtmann zu Veckerhagen, dem L. Ludwig alle seine Güter zu Stockhausen erblich verkauft. Daß die von Stockhausen (alten Stammes) mit den Ußlar nahe verwandt waren, sieht man aus einer Verschreibung oder Unterwerfung von 1414, worin sich Hans von St. und Hans von U. Gebrüder nennen. Estor. orig. jur. pub. p. 273. Vergl. Ußlar.

Trott. Alte Burgmänner zu Rotenburg. Die Einlösung der unter L. Hermann erworbenen Burg Wildeck durch Hermann Trott geschah 1417. Wegen dieser Burg kommen die Trott als sol-

dische Vasallen vor. (Sammt-Archiv und Clientel. Fuld.) Sie kam nachher wieder in die Hände der Herren von Boyneburg, die schon 1355 dort fuldische Burggüter erhalten hatten. Die von Trott erhielten auch Burglehn auf Boyneburg.

Urf (Orepha) am Schwalmstrome und im Löwensteiner Grunde. Ihr gleichnamiges Stammschloß stand schon 1309 den Grafen von Waldeck offen. 1375 versprachen sie, daß aus demselben dem Landgrafen kein Schaden zugefügt werden sollte. 1408 verbanden sie sich mit demselben dem Landg. Hermann ewiglich, doch nahmen sie Waldeck und die Ganerben von Löwenstein aus (die 5 Stämme L. zu L., L. Westerburg und L. Schweinsberg). 1429 war Haus von Urf, oberster Amtmann der Herrschaft zu Ziegenhain, das ist des Gerichts Weibach oder Wegebach ohnweit Ziegenhain, sonst eines Lehn der Herren von Löwenstein-Schweinsberg. (Kopp hess. Gerichts-Verf. Th. I. S. 146.) 1458 wurden die von Urf des Erzstifts Burgmannen auf Densburg, doch mit dem Bedinge, für den Landgrafen, daß sie an dem benachbarten Schönstein (der mit Ziegenhain an Hessen gekommen war) keinen Eintrag thun sollten. Nachdem die Densburg hessisch worden war, erwarb Hans von Urf dort Lehn und Eigenthums-Recht, welches aber sein Sohn Heinrich 1483 dem Landgrafen wieder verkaufte.

Ußlar. Das Schloß und Städtchen Ußlar gehörte dem Herzoge von Braunschweig-Göttingen. 1382 erklärte die Herzogin Elisabeth, Otto's des Quaden Gemahlin, Tochter Landgrafen Heinrichs II., falls ihr Sohn Otto ohne Leibes-Erben abginge, daß sie das Haus und Stadt Ußlar als ihr Leibgedinge dem Landgrafen Hermann, ihrem Vetter, wolle zukommen lassen. 1441 verkauften die von Ußlar, die ein Frey-Burglehn zu Lindau, vor Hildesheim, besaßen, ihr Gut und Vorwerk daselbst an L. Ludwig erblich. 1452 willigten darin die Herzoge von Braunschweig.

Wildungen, ursprünglich Burgmänner zu Wildungen, welche auch Burgsitze zu Altenbung ohnweit Felsberg, zu Homberg, Milsungen und Gudensberg, die Kalbsburg ohnweit Fritzlar (Belehnung 1489, nach handschr. Nachr. schon

1391) und das Küchenmeister-Amt erwarben. 1393 hat Lotze von Wildungen mit seinen Erben als Helfer L. Hermanns für seinen erlittenen Schaden 250 Goldgulden und 15 Pferde erhalten. Die Zeit, wann das Küchenmeister-Amt erblich ward, ist ungewiß. Philipp von W. heißt 1491 Küchenmeister. Der letzte Stammhalter, Burkhard, Erbküchenmeister, starb 1610. (Vergl. Kuchenbecker Erbhofämter S. 85.) Ueber Burkhard von Wildungen Denkmal zu Nieder-Wildungen siehe Justi Denkw. Th. IV. Abth. 2. S. 484.

Zusatz. Weitere Nachweisungen über diese und andere Rittergeschlechter, deren Geschichte in frühere Zeiten fällt, siehe am Ende im Personal-Register, unter Ritter u. s. w.

36) Um sich eine Idee von der Civil-Gerichts-Verfassung Hessens unter L. Ludwig zu machen, muß man die kasselschen Statuten von 1425 und 1444 mit den beyden Gerichts- und Polizey-Ordnungen von 1423 und 1455 vergleichen. Kopp hess. Gerichts-Verfass. No. 13 und die gedruckte Sammlung der Landes-Ordnungen. Kassel 1766. fol. Die Beweise der angegebenen Sätze findet man bey Kopp a. a. O. S. 28. 73. 79. 191—196. 284. 286. 343. 383. 402. 438. Hinsichtlich der Kriminal-Justiz bemerke ich noch, daß die Verweisung aus dem Lande damals ebenso in abgeschlossenen Fürstenthümern gebräuchlich war, wie im Reiche jedoch nur bey bedeutenderen Verbrechen. So wurde Heinrich Rudolf Armbröster, wegen einer Uebelthat, die er mit seiner leiblichen Schwester begangen, im Jahre 1426, nach einer harten Gefängniß-Strafe, auf 10 Meilen aus Hessen verwiesen. Bey Rittern war die Gefängnißstrafe gewöhnlich, zu der sie sich freywillig stellten. 1446 wanderte Gerhard, genannt Ruffer, einer von den Rittern von Buseck, die ihre Gerichts-Hoheit vom Reiche ableiteten, wegen starken Straßenraubs ins Burggefängniß zu Kassel (Hofarchiv, Verlöbniß-Briefe und Urfehden.)

37) Erzbischöffe von Maynz, Aebte von Fulda und von Hersfeld zur Zeit L. Ludwigs I.

A. Erzbischöffe von Maynz (vergl. Abschn. VI. Anm. 57).

49. Konrad III., Wildgraf von Dune, Rheingraf zu Stein. 1419—1434. Ueber seinen Streit und Frieden mit

Hessen siehe den Text. Er war mit dem sächsischen Hause in freundlichen Verbindungen, um gegen Hessen eine Stütze zu haben. Sein Oberamtmann in Hessen und im Eichsfeld war Graf Johann von Ziegenhain. Er erließ eine Mahnung gegen das schändliche Concubinat der Geistlichen. Als aber diese im Streite mit der Stadt Mayuz auszogen, mußte er die Einmischung und die Verweise des Baseler Konciliums wegen seiner Nachläßigkeit erfahren. Zur Bestreitung seiner Bedürfnisse nahm er seinen Juden Gold und Silber ab. Vergl. überhaupt Johannis Res. Mog. T. I. p. 755—747.

50. Dietrich, Schenck von Erbach, 1434 — 1459, vom Pabst Eugen IV. bestätigt, den er auch anfangs unterstützte, ohne der allgemeinen Sache untreu zu werden, dann von seinem Kollegen, Dietrich von Köln, beredet, um des Baseler Konciliums willen, zu verlassen schien, und endlich, von Aeneas Sylvius berückt, wieder förderte (1445). Daher kam es, daß die mit seiner Mitwirkung entworfenen Gravamina nationis germanicæ, Avisamenta genannt, und seine Synode zu Aschaffenburg keinen Erfolg hatten. Unter ihm geschah eine Erfindung, welche dem Pabste mehr schadete, als alle wohlgemeinte, durch die Beredsamkeit des Aeneas entkräftete, Beschwerden; die Buchdruckerey (Johannis Res. Mog. T. I. lib. I. c. 36. u. s. w.). Schon Dietrichs Vorgänger hatte einige Provinzial-Synoden gehalten zur Verbesserung der Kirche, er noch eifriger, besonders, als der einfache, gelehrte Kardinal, Nicolaus von Cusa, in seine Diöcese kam (1451). Ueberhaupt würde die Reformation des folgenden Jahrhunderts kaum nöthig gewesen seyn, wenn in diesem der Geist Otto's von Trier und Dietrichs von Mayuz mehr durchgedrungen wäre, und die ewigen Fehden andern gleichgesinnten großen Prälaten zu geistlichen Betrachtungen Zeit gelassen hätten. Er bestätigte auch die Bursfelder Union zur einförmigen Befolgung der alten Benedictiner Kloster-Regel (1449). Von seinen Verhältnissen mit Hessen, besonders dem ewigen Frieden von 1442, siehe den Text. Er ward damals gedrängt von den Grafen von

Nassau, Philipp von Saarbrück, und Engelbert von Mandern und von der Pfalz; die Horneck von Hornberg in der Gegend von Anspach und Nürnberg, die schon sein Vorfahre bekriegen mußte, verlohren gegen ihn Jartberg. Das Kloster Steina bey Nörden verwandelte er in ein Collegiat-Stift. Man erzählt von Dietrich, daß er das Wachs von seinen Lichtern gesammelt, aber einen königlichen Hofstaat gehalten. Johannis a. a. O. 747 u. f. w.

B. Aebte von Fulda. (Vergl. Abschn. VI. Anm. 38.)

LX. Johannes von Merlau. 1395 — 1440. S. oben Hauptstück I. Ihm hat das Mönchskloster auf den Neuenberg, das Marienkloster bey Fulda, das Frauenkloster zu Blankenau und das Collegiat-Stift zu Hünfeld vieles zu verdanken. Er starb nach einer 43jährigen Regierung und wurde auf den Frauenberg begraben.

LXI. Hermann II. von Buchenau, 1440—1449, der bisherige Coadjutor; da er in Fulda noch manche Gegner hatte, begleitete er beständig den Erzbischof Dietrich von Maynz. Er verpfändete die Stadt Herbstein an Hermann Riedesel, um das abgebrannte Andreas-Kloster herzustellen, vergrößerte und begabte das Kloster St. Johannesberg, seine Probstey, und verbesserte die Hersfelder Schule.

LXII. Reinhard, Graf von Wilnau, 1449 — 1472, vom Pabste Nicolaus V. eingesetzt. Bey seiner Einsegnung begleiteten ihn 500 buchonische Ritter. Er eroberte den Ebersberg und das Schloß zu Uerzel, und bekämpfte den Grafen von Werthheim wegen Eingriffe in das Kloster Holzkirchen, sowie späterhin die Herrn von Poppenhausen. Johann von Wallenstein befreyte er aus der Gefangenschaft der Herren von Mörle. Als er den Landgrafen mit den Lehngütern von Ziegenhain und Nidda belehnte, löfete er vorher mehrere dem letzten Grafen verpfändete Oerter. Er soll auch Bach, welches an Hessen verpfändet war, nach einer Einäscherung wieder hergestellt haben. Schannat. Hist. Fuld. p. 240 u. f. w.

C. Aebte von Hersfeld. (Vergl. Abschn. VI. Anm. 39. und Abschn. VII. Anm. 10 u. f. w.)

LI. Albert von Buchenau. 1418—1438. Er mochte vor

dem Anfange seiner Erhebung in der Kirchen-Versammlung zu Kostnitz gewesen seyn:

Albertum, Buchenoia, tuum Constantia vidit
Summa concilio laude præesse suo.

(Verse im Schlosse zu den Eichen.)

Seine und seines Stifts Geschichte enthalten die Anm. 10. 14. 20 zu diesem Abschnitte (die Urkunden sind in Kopien auf der kass. Bibl. zu finden, Folio und Quart), seine Charakteristik der hersfeldische Chronist bey Senkenberg T. III. S. 410—412. Die dem Landgrafen zugefügte Unbilden brachte er durch die Belehnung mit der Grafschaft Ziegenhain 1434 in Vergessenheit.

LII. Konrad von Hirtzenrode (Hertzinrode, nicht Hatzenrode). 1438—1455.

Hertzinroda piis per se celeberrima factis
Conrado majus fert tribuente decus.

Unter ihm brannte 1439 am St. Stephansstag die Stadt großen Theils ab. (Chron. Thur. Hass. Senkenb. T. III. p. 416.) Er erkaufte von Buchenwerda an der Fulda, sonst zur Abtey Breitenau gehörig (vergl. B. I. S. 259 der Anm.), im Jahre 1439 den landgräflichen Antheil gegen 109 rhein. Goldgulden. (Hessische Beyträge B. II. St. I. S. 48. Urk.) Und nach dem Tode des letzten Grafen von Ziegenhain 1450 wiederholte er die Belehnung für Hessen. Nach Dillich wäre er 1458 mit L. Ludwig an Gift gestorben (so auch Fabricius orig. Sax. p. 731); daß dies irrig sey, lehrt der von Schlegel (Annal. Hersf. Mss.) noch gesehene Grabstein in dem nun leider verschüttetem Hersfelder Dome: Anno D. MCCCCLV. XX m. Febr. obiit Dm. Conradus de Hirczenrot. Ueber seinen Nachfolger Ludwig Vitzthum von Eckstatt siehe den folgenden Abschnitt.

38) Ueber den damaligen Zustand der Kirche überhaupt und über die Kirchen-Versammlungen von Kostnitz und Basel ist Joh. Müller in der Schweizergeschichte Buch III. nachzusehen; über die Bursfelder Union insbesondere Trithemii Chron. Hirsaug. zum Jahre 1417, Leukfeld Antiquitat. Bursfeld. und Ayrmann de literat. elegant. statu in

Hassia vetere p. 12. Den landgräflichen lateiniſchen Brief wegen der neuen Carthauſe findet man in der Schiffenbergiſchen Deduction Urk. No. 185. Vergl. 159. Das übrige nach Gerſtenberger („er buwete die Carthuſen, unde verdrieb die Jungfrauwin daruß"), einem Auszuge des Hofarchivs (wo der Decan, der 1440 im Namen des Pabſtes das Nonnenkloſter aufhob, Tileman Sidenbeyn genannt wird) und einer noch beſtehenden Sage. Einen Beytrag zur Geſchichte der neuen Carthäuſer giebt eine Urkunde des Hofarchivs von 1454, worin ſie dem Prior der Grande Chartreuse vier Bitten vorlegen: 1) zwei Weibsperſonen zum Melken des Viehes annehmen zu dürfen, 2) die Strafen wegen gebrochenen Stillſchweigens bey Tiſche zu mildern, 3) ihrem 70jährigen Prior zu erlauben, nach dem Früh-Morgen-Gottesdienſte zu ſeiner Stren zurückzukehren, 4) einem unvermögenden Converso des Kloſters in Geſchäften des Kloſters das Reiten zu geſtatten. Die Nachricht über die Einführung der Kugelherren giebt die kaſſelſche Congeries zum Jahre 1454, womit man Ayrmann über das Kugelhaus zu Marburg vergleichen muß (Anal. Hass. Coll. VII. St. I. Nach ihm Haas in der heſſ. Kirchengeſchichte). Die wichtigſten das Stift St. Martin betreffenden Urkunden, worin Leonhards von Schweinfurt erwähnt wird (vergl. die Congeries zu 1440 in Anal. Hass. Coll. I.), ſind abgedruckt in den Anal. Hass. Coll. V. p. 76 ꝛc. Eine jetzt verwitterte Inſchrift am Thurme dieſer Kirche nennt das Jahr der Erbauung deſſelben (1440), den damals lebenden Decan (Hermann Lindenheim ?) und die Baumeiſter der Kirche (Peter Hardenberg und Heinrich Weingarthen). S. Congeries p. 16.

39) Die wohlthätigen Würkungen der Baſeler Kirchen-Verſammlung hat Joh. Müller in der Schweizergeſch. Buch III. Kap. 2. (S. 173) unpartheyiſch angegeben. Wie großen Vorurtheilen aber das Studium der alten Sprachen namentlich der hebräiſchen und griechiſchen ſelbſt bey der Univerſität zu Paris bis zu den Zeiten der Kirchen-Reform unterlag, darüber ſehe man Villers vortreffliche Preißſchrift über den Einfluß der Reformation (S. 77 der Kramerſchen Ueberſetzung verglichen mit des Abts Hencke Berichtigung S. 581). Ueber Heinrichs von Uffeln Beneficium giebt Hartmann

Histor. Hass. T. I, p. 791 einige Nachricht, sowie über Heinrich von Hessen dem Jüngeren Kuchenbecker in Anal. Hass. Coll. I. p. 178, wonach er 1427 gestorben wäre, (Vergleiche Abschn. V. Anm. 59 und meinen Aufsatz über Heinrich von Hessen dem Aelteren in Striebers hess. Gelehrtengesch. fortgesetzt von Justi, B. 18. Zusätze.) Den bisher übersehenen Johann von Hinderbach, sowie seine Continuatio Historiæ Austriacæ Aeneæ Sylvii, worin er wenigstens als Augenzeuge einen Werth hat (er selbst schreibt sich in der Vorrede ein ingenium rude et obtusum zu), findet man in Kollarii Analect. Monum. omnis ævi. Vindob. T. II. p. 550, wo er aber irrig für einen Herren von Rauschenberg (seiner Geburts-Stadt) ausgegeben wird. Ueber die Schule zu Wetter giebt ein dortiges Manuskript. (Historia Scholæ Veteranæ ex mss. curatorum et rectorum) interessante Nachrichten. Die Stiftung geschah 1460 — 1463. Seit 1460 war Meingot Gulden (aureus) von einer alten bald nachher ausgestorbenen Familie, ein Kapitular und Pfarrer zu Wetter, 50 Jahre hindurch Vorsteher dieses Instituts, er erhielt fünf Gulden am jährlichen Schulfeste. Nach einer alten Inschrift am Chor der Kirche verfügte er seit 1463 über das Legat Hans (Milchling) von Schönstätt zum Besten der Schule. Die Ritter von Dernbach (S. meine hess. Gesch. B. I. S. 300) waren Mitstifter, damals zu Amenau. Die wohlthätige Aebtissin Elisabeth von Brück († 1512) machte die Einrichtung, daß unter drey aufgenommenen Bauern-Kindern immer der ausgezeichnetste unter den Ritter-Kindern erzogen wurde. Auf diese Art ward nachher ihr Panegyriker, Euricius Cordus, aus einem armen Gänsehirten ein genialer Dichter und Arzt.

40) Nach einer Instruction für den kasselschen Münzmeister Hermann Meckelin, vom Jahre 1414 (Hofarchiv), welche sich auf einen früher von den rheinischen Kurfürsten geschlossenen Münzvertrag zu beziehen scheint (man sehe die Urkunde in Gudeu. Cod. dipl. T. IV. p. 35. zum Jahre 1404), erfolgt zuerst 1447 der Münz-Vergleich des Landgrafen mit den Herzogen von Sachsen, worin festgesetzt wird, daß Hessen gleich Sachsen auf dasselbe Korn münzen, daß je 20 neue oder 60 alte Groschen für einen rheinischen Gulden gegeben und ge-

nommen werden, daß derselben neuen Groschen 80 auf eine Mark gehen, und in beyderseitigen Münzen die Mark Silbers nicht höher als für 7 rheinische Gulden gekauft werden soll. (Sammt-Archiv). Hierauf mag L. Ludwig 1457 nähere Münz-Verordnungen für Kassel und Schmalkalden gegeben haben [Annal. Erfurd. in Menken Tom. III. zum Jahre 1457] und dies abermals nach dem Vorgange der Kurfürsten, deren Bestimmungen man in Johannis Res. Mog. T. I. p. 759 findet. (Ueber den Werth der damals eingeführten böhmischen Münzen vergl. U. F. Kopp Bruchstücke der deutschen Gesch. Th. II. S. 24.) Des Landgrafen privilegium für die ersten Bebauer des Salzwerks von Schmalkalden ist vom Jahre 1455 (Schöttgen et Kreyssig dipl. T. I. p. 352, und Schultes henneb. Gesch. Th. I. S. 119). Was L. Ludwig für Kassel, Gießen und Treudelenburg that, findet man in der Congeries Anal. Hass. Coll. I. zum Jahre 1421, in den Anal. Hass. Coll. II. p. 277, sowie auch in Estor prig. Hass. p. 368 zum Jahre 1442 und in Dillich und Winkelmann zum Jahre 1454 angemerkt. — Das Original der merkwürdigen Urkunde über die erfundene geheime Kunst zu trucken, vom Jahre 1455, findet sich im Hofarchive; die Erzählung von der wunderbaren Tuchbereitung zum Jahre 1453 in den erfurtischen Annalen bey Menken T. III. (Man sieht aus den Zeitangaben, daß L. Ludwig sich erst in seinen spätern Jahren der Alchemie eifrig ergab.) Wer über diese und andere alchemische Kunststücke der damaligen und folgenden Zeit (wo die Geldnoth der Fürsten immer stieg) sich belehren will, kann auf der kass. Bibl. ein auf Befehl des Kaisers Rudolf II. verfertigtes, und mit 100 Ducaten erkauftes handschriftliches Werk, lux lucens in tenebris, geziert mit den schönsten gemahlten Figuren, vergleichen.

41) Nach Dillichs hessischer Chronik (S. 243) begaben sich Widekind von Hohenfels, Hans von Dörnberg, Hermann von Rabenau, und Heinrich von Löwenstein zu den Feinden, welches die Ursache der Niederlage war. Die Reim-Chronik (Anal. Hass. Coll. VI. p. 349) scheint die nämliche Verrätherey von den beiden ersten Rittern zu bestätigen.

Der große und starke Wiedekind
Von Hohnfels sich zum Feinde wendt;
Hans von Dornberg er nam mit sich,
Und sonst andere bracht aus dem Stich.

Vergleicht man aber ihre Quelle, den Chyonisten bey Senkenberg (Selecta juris T. III. p. 425, der sich selbst berichtigt p. 458), so ward Hans durch Widekinds Stärke mit Ehren erledigt, und die andern zwei Ritter blieben ungefangen. Und dies bestätigt die hessische Zeitrechnung [Forts. 39].

42) Aeneas Sylvius [de statu Europae p. 75] drückt sich über den Tod des Landgrafen so aus: Ludovicus Landgravius dum reformaturus monasterium quoddam suae ditionis ingreditur et invitatus cum Monachis edit, venenum inter edendum sumsisse creditus est. Nam et ipse et Abbas, qui reformationem petierat, paulo post extincti fuerunt. Dies stimmt mit der von Gerstenberger (Mon. Häss. T. II. p. 543) angeführten nürnbergischen Chronik überein, wobey er aber hinzusetzt: „Aber etzliche sprechin, „nachdem er plag die Alchemie, so habe he darvoune die vergifft entphangin, daß er so sturbe.“ Da Ludwig zu Spangenberg starb, und nicht zu Reichenbach, wie Dilich, ihn mit seinem Sohne Ludwig II. verwechselnd, meldet (vergleiche dagegen die kasselsche Congeries und den alten Necrolog in Anal. Häss. Coll. XI. p. 105, wo auch der Tag, dies Antoni und die Stunde, Nachts um 9 Uhr, angegeben wird), so müßte das Mönchs-Kloster, worin L. Ludwig vergiftet worden, in der Nähe gelegen haben. Außer Spangenberg selbst, wo ein wenig bekanntes Karmeliter-Kloster sich befand, könnte nur an Heyda und Reichenbach gedacht werden. Aber zu Heyda war nur ein Nonnenkloster, wo sogar die Gemahlin L. Hermanns, Margaretha, ein ewiges Seelengeräthe für ihre ganze Familie gestiftet hatte (Haas hess. Kirchengesch. S 274) und zu Reichenbach nur eine Kommende des teutschen Ordens. Andere haben an Eppenberg, wegen der dort vertriebenen Nonnen, gedacht (Winkelmann), noch Andere an Hersfeld. (Fabric. orig. Saxon. p. 731.) Aber jene Vertreibung geschah 1440, und hier starb der Abt Konrad von Hirzenrode, Ludwigs Zeitgenosse, im Jahre 1455, sowie dessen Nachfolger

Ludwig im Jahre 1480. Bey dieser Unbestimmtheit des Vergiftungs-Ortes bleibt also die von Gerstenberger angeführte Sage die wahrscheinlichste, wenn gleich auch hier eine Vergiftung durch einen Alchemisten denkbar ist. Wenn man annehmen darf, daß öftere Wiederkehr von Vergiftungs-Versuchen die Wahrscheinlichkeit folgender Fälle dieser Art immer steigert, so muß man hier nicht vergessen, daß das Haus Hessen schon zwey bis drey Fälle dieser Art erfahren hatte, und daß dies Jahrhundert noch, außer dem Verdacht bey Ludwigs II. Tode, in der zweyten Gemahlin des alten Grafen von Katzenellenbogen einen gleichen Fall erlebte. Das Grabmahl L. Ludwigs ist zu Marburg in der St. Elisabethen-Kirche mit folgender verwitterter Inschrift:

Inclitus Ludovicus pius universis pudicus,
Hac clauditur Archa Cephas Hassiæque Monarcha
Antonii festo migrat, cujus memor esto.
Cælesti palme vacet is per te Deus alme.

43) Nach einer archivalischen Nachricht wollte L. Ludwig zuerst, vermöge des väterlichen Versprechens (die Winkelmannsche Chronik sagt aus Liebe), die Gräfin Johanna von Nassau-Weilburg, Tochter Philipps I., heyrathen, welche 1423 die Gemahlin Georgs I. von Henneberg-Römhild wurde (von Schultes Th. I. S. 356). Diese Heyrath soll wegen zu naher Verwandtschaft, indem L. Hermanns erste, wenn gleich kinderlose Gemahlin aus diesem Hause war, nicht zu Stande gekommen seyn. Schon im Jahre 1424 verlobte sich nun L. Ludwig mit Margaretha, Tochter Herzogs Adolfs I. von Cleve und der Maria von Burgund, und wurde damals gegen 10,000 Goldgulden Mitgifft die Stadt Marburg als Unterpfand versichert. (Sammt-Archiv. Vergl. Teschenmacher Annal. Cliv. p. I. p. 288.) Unstreitig waren es politische Gründe, namentlich die auf Brabant durch Burgund vereitelten Ansprüche, welche auch diese Heyrath hintertrieben. Margaretha ward dem Herzoge Wilhelm von Bayern, dem Protector der Baseler Kirchen-Versammlung, zu Theil. Jetzt erst näherte man sich wieder dem Hause Meißen und Thüringen, nun Kur-Sachsen, welches zur Zeit Hermanns nicht brüderlich gehandelt hatte. 1431 war die Verlobung mit Anna von

Sachsen (vergl. Anm. 18), wobey 19,000 Gulden Ehesteuer versprochen wurden (Sammt-Archiv). Die Vermählung giebt das Chronic. Slavicon in Lindenbrog. Scr. R. Germ. p. 215 nebst Gerstenberger aufs Jahr 1433 an, wobey ein Turnier zu Kassel Statt gefunden. Wahrscheinlicher geschah dies alles 1436. (Müllers sächs. Annalen zu 1436.) Anna wurde auf Grünberg und Spangenberg bewitthumt; hier ist noch ihr Grabstein in der Hauptkirche, dessen Inschrift vollständig so lautet. Vergl. damit Winkelmann p. 271.

Anno domini MCCCCLXII. decimo septimo Kalend. septembris ipso die sti lamperti obiit generosissima domina anna ex illusri ducum saxonię prosapia quondam illustris principis hassie ludewici pacis cultoris conthoralis legitima cujus ossa hic recondita. requiescat in pace sancta.

Der Umstand, daß Anna in dieser Kirche (welche die Brüder vom Berge Carmel in Spangenberg, die ihr eigenes Kloster dort hatten, besorgten) begraben wurde, bürgt übrigens dafür, daß hinsichtlich ihres Gemahls kein Verdacht auf die Karmeliter fällt. — Unter den Irthümern, welche über die Kinder L. Ludwigs obwalten, ist der gröbste in Winkelmanns Chronik zu finden (wo auch L. Ludwigs Schwester Margaretha, Herzogin von Braunschweig, für seine Gemahlin ausgegeben wird). L. Ludwig soll nämlich seine beyden ältesten Söhne Ludwig und Heinrich auf die Universität Paris gesandt und deshalb einen Brief an den König von Frankreich geschrieben haben. Diese ganze Begebenheit betrifft aber einen Landgrafen Ludwig in Thüringen im 12. Jahrh. (Vergl. Winkelmann Theil IV. Seite 439, dessen Irthum die Histoire geneal. de l' Hesse T. I. p. 378 wiederholt, mit meiner hess. Gesch. B. I. Buch III. Anm. 31). Die Folge der Söhne Ludwigs, wie ich sie in der Stammtafel des Textes angegeben, erkennt man erst aus späteren Urk. (Vergl. U. F. Kopp's Bruchstücke teutscher Gesch. Th. II. S. 6 und 7, wo mit Recht ein Anathema über Teuthorn ausgesprochen wird.) Was nun zuerst die beiden älteren Prinzen Ludwig und Heinrich betrifft, so bemerke ich über die Eheverträge mit Würtenberg (1453, 12. Jan.) und Katzenellenbogen (1446, 2. Juli, nicht 11. Ju-

ist, wie Wenck angiebt), Folgendes (von dem würtenbergischen Vertrage findet sich ein Auszug bey Kopp a. a. O. S. 20, wo auch der Umstand wegen der vom L. Ludwig eingezogenen Mitgift vorkommt; von dem Katzenellenbogischen besitze ich eine Kopie). In jenem wird die Mitgift auf 36,000 (nachher 40,000) Gulden (zahlbar zu Driedorf), in diesem auf 32,000 festgesetzt, dort wird Felsberg und Rotenburg, hier Gießen und Biedenkopf zur Widerlage und Leibzucht verschrieben, in beyden das Erbrecht beym Ausgange des Mannsstammes vorbehalten. Bey dem Vertrage mit Katzenellenbogen ist noch von hessischer Seite Kirchhain und Blankenstein, von jener Seite Darmstadt und Reinheim zur Bürgschaft gesetzt. Von der Braut Gräfin Anna von Katzenellenbogen wird ausdrücklich gesagt, sie solle erst nach eilf Jahren, und zwar im zwölften ihres Alters, heirathen (Wenck B. I. S. 596 der katzenellenb. Gesch. ist hiernach zu berichtigen). Die eingewebten Worte wegen der hessischen Theilung nach L. Ludwigs Tode (welche Kopp noch unbekannt waren, aber mit seiner Vermuthung übereinstimmen) lauten so: Es solen auch unser L. Ludwigs Sone obgenannt nach unserm tode glich teylen an alle Geverhe. So viel über die ältesten Söhne Ludwigs I. Ueber Hermann den dritten Prinzen vergl. Gerstenberger, die Senkenbergsche Chronik, die Chronika von Köln, Schaten Annal. Paderb., Trithem. Chron. Hirsaug. und überhaupt den folgenden Zeitraum. Friedrich kommt urkundlich nur 1460, nicht mehr seit 1462 vor, und da vor ihm Anna und Elisabeth geboren waren, so ist er das jüngste Kind Ludwigs und blieb deswegen noch 1460 bey der ersten Theilung der Brüder ohn eAbfindung. Die älteste Tochter L. Ludwigs I., (den man hier häufig mit seinem Sohne verwechselt hat), Anna, bisher allen Schriftstellern unbekannt, oder hier am rechten Orte übergangen (mit Ausnahme der Histoire geneal. de la Hesse T. I. p. 376 oder der dort angeführten nassauischen Genealogie), wurde 1456, wo sie noch nicht 12 Jahr alt war, mit dem Grafen Johann von Nassau Philipps II. Sohne versprochen, wobey die Ehesteuer auf 12,000 Gulden, die Widerlage auf Bingenheim und Richelsheim festgesetzt ward. (Sammt-Archiv.) Den Vertrag schlossen beyde Ludwige, Vater

und Sohn (woraus man schließen muß, daß der Erstgeborne immer einen Vorzug behauptete). Einige Jahre vorher hatte der Landgraf mit dem Vater des Grafen, Philipp II., einen Friedensstand aufgerichtet, und darin wegen Wetzlars die gegenseitigen Ansprüche auf eine gütliche Scheidung gestellt (1452. Sammt-Archiv). Im Jahre 1459 war Anna todt, und nun erklären die Landgrafen Ludwig II. und Heinrich III. und der Graf Philipp von Nassau-Weilburg, daß das weiland zwischen Anna und Johann geschlossene Verlöbniß auf Elisabeth, ihre jüngere Schwester, übergehen sollte. (Sammt-Archiv.) Das Lob der Schönheit erhält diese Elisabeth von Senkenbergs Chronisten (T. III. p. 415), wo aber eben so fälschlich, als von Gerstenberger, der Graf Philipp, für seinen Sohn Johann, als Gemahl der Prinzessin angegeben wird. Graf Philipp II., dessen Bruder Johann die Linie von Nassau-Saarbrück jenseits des Rheines stiftete, starb 1492, sein Sohn Johann noch vor ihm 1480, aber mit Hinterlassung eines Sohnes Ludwig, der den mit der hess. Prinzessin befestigten Stamm von Nassau-Weilburg fortsetzte.

Berichtigungen und Zusätze

zum

ersten und zweyten Bande.

Text des ersten Bandes.

Erstes Buch.

Seite 47. Zeile 6 von unten lies: „Die Nanneberge".

S. 49. Hier hätte das mit den Unternehmungen der Franken und mit dem Sturze des thüringischen Reiches vermuthlich gleichzeitige Vordringen der Slawen, deren Spuren man in den Orts-Namen von Osten her bis an die Elbe verfolgen kann, bemerkt werden können. Aber die nähere Ausführung gehört in keine hessische Geschichte.

S. 61. Hier kann bey Geismar noch gesetzt werden „ohnweit Fritzlar". Denn daß dies sogenannte Dorf Geismar, nicht Hofgeismar, der Ort der ersten Götzen-Verfolgung war, kann jetzt nicht mehr bezweifelt werden. Vergleiche unten über die Anmerk. zu Seite 61.

S. 62. Z. 7 von unten lies: „Aus dem Holze der heidnischen Eiche" u. s. w.

S. 63. Z. 17. Bey den Worten „Willibald über Erfurt (nachher Eichstädt)" hätte in einer besonderen Anmerkung auf Wenck B. II. S. 256. 257 hingewiesen werden können, welcher eine falsche Lesearт annimmt, um das (ursprüngliche) Bißthum zu Erfurt für ein historisches Unding zu erklären. Es ist aber natürlicher anzunehmen, daß Bonifazius seinen Entschluß, Erfurt zu einem Bißthum zu erheben, in kurzer Frist änderte, um Thüringen dem Erzstifte unmittelbar zu

unterwerfen, wogegen die Weyhung des Willbalds zu Salzburg nichts beweisen kann. Das Beyspiel der Einziehung Erfurts wurde bald in dem hessischen Bisthum wiederholt.

S. 64. Z. 16. lies: Nursia statt Nursi.

S. 77. Z. 1 von unten Centner lies hier und überall Cent-Richter oder Zent-Richter.

S. 77. Z. 7. lies: „Nachdem Carlmann, der ältere Bruder Karls, gestorben und dessen Kinder mit Einwilligung der fränkischen Großen ausgeschlossen waren", ward u. s. w.

S. 89. Z. 8. lies: „Rudolf zum Bischof, Konrad zum Herzog u. s. w. erhoben".

S. 90. Z. 6. lies: „seinen sechsjährigen Sohn, Ludwig das Kind".

S. 106. Z. 10 von unten lies: „Seinem Sohne Otto von Worms hatte er vorerst die Nachfolge in der fränkischen Oberbefehlshaber-Würde entzogen".

Zweytes Buch.

S. 109 am Ende: hier sind die beyden Stämme, die sich im Oberlahngau zuerst zeigten, zu nennen, nämlich die Grafen vom Wernerischen Hause (ein Zweig des wormsischen Hauses) und die Gisonen, vermuthlich Grafen aus dem Elsaß, welche sich in Hessen so sehr erhoben, daß eine Erbtochter derselben spätherhin den Anstz der Landgrafen von Thüringen begründete. Vergl. die Berichtigung zur Anm. 49.

S. 116. „Hungern oder Hunnen". Dieser letztere volksthümliche Name, der aus den Chroniken entlehnt ist, kann wegbleiben, weil er zu Mißverständnissen Anlaß giebt. Vergl. unten zu S. 76 der Anm.

S. 158. Z. 4. ist das mangelnde Wort durch (ihre Gewandheit) einzusetzen.

S. 191. Z. 10. lies: Psalmisten statt Palmisten.

S. 200. Z. 6. lies: „Noch sieben Brüder und eine Schwester".

S. 208. Z. 10. hinter Wildenberg zu setzen: „Auf dem Westerwalde". Denn es kann nicht wohl ein anderes Schloß gemeint seyn, als Wildenburg, welches nach dem Aussterben seiner alten Inhaber [Vasallen von Ziegenhain] an die von

Hatzfeld kam, welche ebenfalls in Lehns-Verhältnissen mit den Grafen von Ziegenhain standen. (Vergl. Kuchenb. Anal. Hass. Coll. XI. p. 122. und Hist. geneal. de la Hesse Tom. II. p. 315. 4. Anm.)

Drittes Buch.

S. 240. Zeile. lies: „Erhielten hierauf die Grafen von Dassel Vasallen von Hildesheim".

S. 243. Z. 7. 8. 9. lies: „Diese Würde, durch welche das alte längst ausgegangene Herzogthum von Thüringen unter einem anderen Titel feyerlich wieder hergestellt wurde".

S. 244. Z. 16. Eine Landgrafschaft Hessen, lies: Eine Landgrafschaft zu Hessen (eben so Anm. 14).

S. 245. Z. 16. Markgraf von Brandenburg; besser: „von Nordsachsen".

S. 247. Z. 3 von unten, lies: „Den Grund zu jenem Ahnaberger Kloster gelegt, welches noch jetzt die Reste einiger der ersten Landgrafen von Hessen in seiner Gruft bewahrt".

S. 263. Z. 4 von unten lies: „Zu ihm trat der dem Ascanischen Hause abgeneigte Sachsen Herzog Heinrich u. s. w." Am Rand setze 1175.

S. 268. Z. 6. von unten lies: „Der Landgraf auf einem benachbarten, der Altenburg bey Felsberg gegenüber liegenden Berge, welcher von dem Bache und Dorfe Rübnda seinen Namen hat".

S. 270. Z. 6 lies: „Dietrich, der den Titel eines Markgrafen von Landsberg führte, aus dem Hause Groitsch".

S. 272. Z. 10 v. unten lies: statt blödsichtig, triefäufig.

S. 272. Z. 7. Statt des aus den Chroniken entlehnten Ausdrucks: „dacischen" Gemahlin, setze: „dänischen". Sie hieß Ingeburg.

S. 273. Z. 11. Setze hinzu: „Und löste sie nach seiner Rückkunft wieder ab".

S. 273. Z. 1. 2. 3 von unten. Ist die Stelle über den Hermannstein (nach Gerstenbergers Chronik) auszustreichen (die Erbauung geschah unter L. Hermann von Hessen) und zu lesen: „Der Landgraf begab sich auch nach Marburg u. s. w. und

nahm in einer dort ausgestellten Urkunde das Kloster Aulesburg (nachmalen Hayna) in seinen Schutz."

S. 276. Z. 14. lies: „Zwischen beyden schwankte Hermann, von beyden bestochen".

S. 279. Z. 6 u. 10. lies: „Der Ursprung teutscher Dichtkunst reicht in die Zeiten unserer Urwelt. Sie verstummte zuerst vor den Formeln römischer Priester, hierauf nach der kurzen Blüthe unter den schwäbischen Kaisern und dem Landgrafen Hermann und nach dem Verfalle der Ritterschaft vor der Plattheit zünftiger Kunstgenossen. Noch verbitterte u. s. w.

S. 286. Z. 15. setze die Worte ein: „Nach einigen Chronisten auch eine jüngere Sophie, welche Nonne zu Kissingen in Franken wurde" und streiche nachher die Worte: „Diese schönen Seelen u. s. w."

S. 308 und 309. Hier ist statt Hermann's „Friedrich von Treffurt" zu setzen.

S. 310 und 311. Ist an der Seite der Tod Hermanns von Salza auf das Jahr 1239, sowie das Todesjahr Konrads auf 1241 zu setzen. Vergl. die Vorzeit 1821. S. 322. 323. Die dort angeführte päbstliche Urkunde wurde nach dem Tode Konrads gegeben. Siehe meine Anm. 151.

S. 337. Z. 15. lies: „Andere Klöster verschiedener Orden in der Wetterau und im Süden von Hessen lagen ausser dem Bezirke unseres eigentlichen Vaterlandes".

S. 347. Z. 6. lies: „Um die Zeit des L. Ludwigs des Heiligen [Frommen] wurde so viel Wald in Ackerland verwandelt, daß man den Bauern den Boden der Waldungen um einen halben Zins so lange überließ, bis sie nach vollendeter Ausrodung und Bearbeitung desselben das Ganze des Zinses ohne Unbilligkeit erlegen konnten".

Anmerkungen des ersten Bandes.

Erstes Buch.

S. 1. Anm. 1. letzte Linie lies: „Sowie im italienischen (caccia) als ein altgermanisches, und da cat im wallisischen Krieg, Streit bedeutet, (Mithridates II. 52.) als ein celtisches oder altgallisches Element". Am Ende setze hinzu:

Man vergl. übrigens Jac. Grimm's deutsche Grammatik, (gewissermaßen die erste, die wir bis jetzt besitzen), wo zwar S. 172 u. f. w. der 2. Auflage einige grammatische Zweifel gegen die Ableitung der Hessen von den Chatten (so die Alten) mitgetheilt werden, weil t in der Regel wohl in Z (weich und hart) aber nicht in S übergeht, und der Niederdeutsche jetzt nicht mehr Hatten spricht, aber auch anderwärts Beyspiele vorkommen, welche jene Regel erschüttern. Denn abgesehen von den Chassuariern, deren Uebergang in Hattuarier schon ein solches Beyspiel hier abgeben würde, und abgesehen von anderen Sprachen, namentlich der griechischen, so entstand ja das Gothische vissa aus vitida (wissa-witda), und man müßte überhaupt auch wissen, wie der Gothe den Hessen-Namen sprach und jetzt sprechen würde. (Selbst das angelsächsische witega, Prophet, verwandelte sich in wissago, siehe S. 171.) Es ist möglich, daß schon zu einer Zeit, für welche man die Spuren des althochdeutschen nicht nachweisen kann, Chatten und Hessen zweyen verschiedenen Mundarten angehörten. Der Uebergang des Namens Chatten in Hessen, für welchen historische Gründe sprechen, mag in grammatischer Hinsicht eine Illusion seyn. Soviel ist wenigstens gewiß, daß sich ethnographisch nichts zwischen Chatten und Hessen einschieben läßt.

S. 4. Anm. 6. Hier ist M. C. Curtius von dem erdichteten hessischen Könige Bato zu vergleichen (S. dessen histor. polit. Abhandl.).

S. 8. Anm. 12. Vergl. W. C. Grimm über teutsche Runen, sowie die götting. Anz. 1819. St. 143.

S. 15. Z. 13 von unten ist zu lesen: „Bis in die Gegend von Dresden zog, welche Stadt übrigens schwerlich vor der Erscheinung der Sorben-Wenden an der Elbe im 5. Jahrh. angelegt wurde".

S. 21. Anm. 34. Hier ist zu Ayrmanns Abh. Mogen. sicilimenta ad dissert. Ayrmann de vero montis Tauni situ. Gies. 1763 zu bemerken, worin die Fragen eines franz. Offizier's vorkommen.

S. 27. Anm. 45. Hier ist an der Oker statt an der Oder, statt Sifthors, Sifhoru, zu lesen, im Halberstädtischen noch

die Heffenburg (Hefenburg) hinzuzusetzen, dagegen Hasselfelde (nicht Hassefeld) im Blankenburgischen auszulassen, weil es von der Hassel seinen Namen hat. Die halberstädtischen und blankenburgschen Hessen-Namen gehören auch schicklicher zum angenommenen Terminus a quo.

S. 28. Anm. 46. Das Monumentum Trajani, als cis Mœnum gelegen, wird von Andern bey Nidda gesucht. (Lehne in der Mayntzer Zeitung.)

S. 33. Z. 2 lies: „Die Peutingerische Tafel, wenn sie anders in ihrer jetzigen Gestalt aus den Zeiten Theodors des Großen abzuleiten ist, und hier zu einer Beweißführung dienen kann, bezeichnet u. s. w.“

S. 45. Z. 7 von unten lies: „Denn ihre Ableitung oder Vertreibung aus dem Lande Hadeln beruht auf einem Mißverständniß, Sagittarius antiq. regni Thuringici. p. 94“.

S. 45. Anm. 21. Man vergleiche hier die Anm. 45. S. 27, wodurch der römische Dichter fast gerechtfertigt wird.

S. 50. Anm. 4. lies: cxfestucatio, statt exfusticatio.

S. 53. Z. 5. lies: flog, statt floh.

S. 54. Anm. 11. Unter den angegebenen Kolonisten sind vermuthlich überalbische Slawen begriffen.

S. 54. Anm. 12. Der hier genannte Rünеberg ist der nunmehr von mir besuchte Rühnderberg ohnweit Felsberg (siehe oben Berichtigung zu S. 268 des Textes). Die Romneberge ohnweit Freyburg sind Anhöhen, welche eine alte Sage und ausgegrabene alte Waffen zur Scene der damaligen Schlacht stempeln. Vergleiche überhaupt C. W. Böttigers schönen Aufsatz: Radegundis und Amalfred oder die letzten Alt-Thüringer, in dem zu Leipzig 1822 gedruckten Taschenbuche Urania. (4r Jahrg.)

S. 60. Anm. 1. Man vergl. noch über Bonifazius und dessen herzlichen Glauben und liebenswürdige Einfalt, die allenthalben aus den Quellen geschöpften Urtheile Fr. Chr. Schlosses in der Weltgeschichte. 2r Band. S. 186.

S. 61. Z. 4. Ist statt zu Maynz gedruckten, zu Heidelberg zu setzen.

S. 61. Anm. 2. Hier ist die Lesart ex molè um so mehr vorzuziehen, weil einer alten, von Gerstenberger erhaltenen, Sage zu

Folge (siehe Seite 34. Tom. I. der Monumenta Hassiaca,) die Einwohner von Dorfgeismar zu einer jährlichen Feyer nach Fritzlar kamen, welche auf jene Errichtung einer Kapelle aus dem Stamme eines Baumes zielt. Vergleiche übrigens J. H. Schminke de cultu arboris Jovis præsertim in Hassia.

S. 62. Z. 5. Hier ist hinter Suduosi noch Gensters Erklärung Sudsuahi zu erwähnen.

Zweytes Buch.

S. 75. Ludwig der Fromme lebte bis 840. (streiche 876).

S. 76. Anm. 20. Auch hier ist der volksthümliche Name der Hungaren, Hunnen, mit dem sich noch andere Begriffe verbinden, auszulassen. Ich erwähne nur beyläufig, daß die Hunnen (Chunen ursprünglich, d. h. Menschen im Mongolischen) schon frühe mit ihren Stammes-Verwandten, den Awaren, einen Sitz auf dem Kaukasus hatten (die chinesischen Hiong-nu des De Guignes, als ganz verschieden, sind ganz wegzulassen) und daß die mehrtatarischen oder türkischen Hungaren, welche diese Gegenden nicht ohne Vermischung durchzogen, daher jenen Namen bey den germanischen Chronisten erhalten konnten. Vergl. die Beylagen zu meinen Völkern des Kaukasus Nr. 7.

S. 81. Z. 16. statt Stein ist hier Metallplatte zu setzen.

S. 82. Anm. 34. Gegen die Annahme von Brevsich sind in neueren Zeiten wieder Zweifel erregt worden. Da unter den schwankenden Chronisten Luitprand Bierzuni nennt, welcher wohl Bezungen bey Brevsach ist, so erhält dadurch dieser Zweifel ein neues Gewicht. Alsdann ist die Gegend von Andernach ganz aus dem Spiele zu lassen. Vergl. Schmidt Band I. S. 93.

S. 83. Anm. 36. Gertrude war Gemahlin Richwins von Luxenburg (nicht seines Bruders Siegfried. Vergl. Stammtafel zu S. 103, Anm. 87 und im Text S. 134). Dieser sehr wahrscheinlichen Vermuthung Wenck's zufolge kann auch auf der Stammtafel zu S. 85 eine Tochter unter Herzog Eberhard [Gertrude] bemerkt werden.

S. 89. Anm. 49. Der Name Giso (vergl. im Text Seite 126 und 203) ist wie Gero aus Gerhard, offenbar aus Giselbert zusammengezogen, wodurch die Vermuthung bestärkt

wird, daß dies unbekannter, aber für Hessen wichtige Geschlecht zum elsässischen oder lothringischen Stamme gehörte. Siehe Anm. 53. 87 und 88 des zweyten Buches.

S. 92. Z. 10. lies: Unterschrift.

S. 99. Z. 2. Gerbrachtshausen ist das im Wilgensteinischen gelegene Dorf Warmershausen, jetzt Bermertshausen (Schmidt hess. Gesch. Th. I. S. 252).

S. 106. Anm. 89. Diese Ausführung ist gegen Schmidt, der den Grafen Friedrich für keinen Luxemburger hält; es muß daher am Ende heißen: Vergl. dagegen Schmidt.

S. 109. Anm. 101. Lullus. 769—786.

S. 117. Anm. 105. lies Heinrich III. statt II.

S. 118-121. Die Hauptstelle, worauf sich die Ableitung Ludwigs des Bärtigen stützt, ist folgende, Seite 120. Z. 5. von unten einzuschalten: At vero Carolus in carcere usque ad mortem retentus est Aurelianis, ubi genuit filios Carolum et Ludovicum, et expulsi sunt filii ejus a Francis profectique ad imperatorem Romanorum, habitaverunt cum eo. Ademar in Labbei Bibl. Mss. I. 167.

Zusatz. Obgleich die nunmehro fast allgemein angenommene Ableitung Ludwigs des Bärtigen von Karl dem Großen in direkter Linie sehr ehrenvoll ist, so bleibt doch die Geschichte der Besitzungen der Thüringer am Rheine u. s. w. bey dieser Annahme ein unauflösliches Problem. Dagegen erklärt die Verwandschaft Ludwigs des Bärtigen mit der Gisela und höchst wahrscheinlich auch mit den Gisonen (als welche späterhin durch Heyrath verstärkt wurde) weit mehr. Man bedenke nur, welchen Ersatz ein fränkischer Kaiser nach der Zerstückelung Hessens diesem Hause schuldig war, und daß dieser Ersatz am füglichsten durch Güter in Thüringen [S. 104 des Textes] geleistet wurde. Und hätten wohl Karolinger in Teutschland nicht ganz andere Ansprüche im Laufe der Zeit erhoben?

S. 148. Hier ist noch v. Giso V. zu erwähnen, daß er 1133 als Comes de Udenesperc vorkommt (Guden. Cod. dipl. T. I. p. 119.), wodurch es immer wahrscheinlicher wird, daß sein Stiefvater, Landgraf Ludwig, nicht blos durch Heyrath sich über Hessen erhob, und daß alte Stammes-Ansprüche

Ludwigs des Bärtigen geltend gemacht wurden. (Siehe den vorherg. Zusatz.)

S. 151. Anm. 150 am Ende ist zu lesen: So wie er denn selbst nicht weit davon auf dem Rühnderberge sein Staudlager hatte (nicht Grünberg).

S. 163. Z. 26. Eine solche Stelle hatte 1345 Hermann von Löwenstein, genannt Schweinsberg, von dem Grafen von Ziegenhain zu Lehn. Revers vom 24. Febr.

S. 170. Anm. 158. Die Stammtafel der Grafen von Königstein muß aus Bodmanns rheingauischen Alterthümern S. 576 ergänzt und berichtigt werden.

S. 184. Hier ist Richard (nach S. 115 der 21ste) durch ein Versehen als der 22ste Abt von Fulda angegeben, wodurch in der Folge die Reihenfolge dieser Aebte immer um eine Zahl zu weit vorrückt.

S. 189. Z. 2. ist indominicati zu lesen.

S. 190. unten Z. 4. Die Abhandlung Waldschmidts ist zu Marburg erschienen.

S. 191. Anm. 180. Z. 1. ist zu lesen: „Ueber den Ursprung der innern teutschen Städte (nicht der in den Marken gegen die Slaven errichteten Festungen, welchen späterhin Klöster und Stifter sich anschlossen, und deren Gründung man dem Könige Heinrich I. oder dem Großen nicht absprechen kann)."

S. 196. Z. 8. Statt Band II. ist nunmehro Band IV. zu setzen.

Drittes Buch.

S. 197. Anm. 2. Man kann hierbey nicht unbemerkt lassen, daß Marburg (ein Name, der gewöhnlich von der Marbach erklärt wird) in alten Urkunden und Münzen Margburg (Markburg) genannt wird. (S. über letztere Schlegel de nummis Hexfeld. Anhang.)

S. 198. Z. 16. kann noch Heinrichs sächs. Gesch. neue Ausg. I. 205. verglichen werden.

S. 203. am Ende der Anm. 13 setze hinzu: „Daß übrigens die Landgrafschaft Thüringen erst durch Heinrichs des Löwen Fall unmittelbar geworden (Scheid Praef. ad. Tom. VI. Orig. Guelf. §. 3. p. 4.), läßt sich eben so wenig nachweisen, als daß sie als Amt so alt wie die Aufhebung der

Würde eines thüringischen Herzogs war (Eichhorn's teutsche Staats- und Rechtsgeschichte 535. 539. der älteren Ausgabe)."

S. 218. Anm. 57. Hier muß außerdem C. W. Böttigers Heinrich der Löwe S. 313 eine Schrift, welche über diese ganze Periode Licht verbreitet, erwähnt werden.

S. 218. A. 63. Ueber das wahrscheinliche Alter und die Bedeutung des Gedichts vom Wartburger Kriege ist nunmehr zu vergl. Aug. Koberstein, in des thüring. Verein's Mittheilungen aus dem Gebiete histor. antiq. Forschungen [Naumburg 1822. Zweytes Heft], wo der Glaube an das Alter und die Aechtheit dieses Gedichts einigermaßen erschüttert, und selbst dem aus dem Orientalischen erklärtem Klinsor (Kli-nso-or instrumentum lucis ferendæ) eine symbolische Bedeutung nachgewiesen wird.

Seite 220. Zeile 3 u. s. w. Der nunmehro außer Zweifel gesetzte Rühnderberg ohnweit Felsberg, am rechten Elder-Ufer, ist ohnstreitig von den Abschreibern alter Chroniken in Grünberg verwandelt worden. (Vergl. die Berichtigung zu S. 268 des Textes.) Hiernach ist die Anmerkung zu berichtigen.

S. 221. Anm. 68. setze hinzu: „Vergl. J. P. Ritter älteste meißnische Geschichte. Leipzig 1780. S. 302., der den Ursprung Dietrichs aus dem Hause Groitsch erwiesen hat. Die altcellischen Annalen irren übrigens, wenn sie diesem Dietrich statt der Jutha eine Mechtildis zur Gemahlin geben [Theodoricus autem filius Dedonis duxit uxorem Mechtildem filiam Ludovici comitis de Thuringia, genuitque ex ea filiam Agnem. Vergl. Menken. II. 397.)"

S. 224. Z. 10. lies: Von der Ausstellerin der erwähnten Urkunde (man sehe den Anfang derselben Anm. 10.) ꝛc.

S. 224. Anm. 77. Von den, in des Pabst Cölestin's Bestätigungs-Urkunde angedeuteten Kirchen muß eine in Helmarshausen selbst gelegen haben (capellam in villa vestra). Denn der Pabst nennt nur 6 benachbarte Oerter.

S. 226. Z. 81. Siehe die Berichtigung zu S. 273 des Textes. Gerstenbergers Nachricht wird durch den Umstand widerlegt, daß damals das Amt Gießen tübingisch, das Amt Königsberg solmsisch war, und der Hermannstein einige Stun-

den von der hessischen Gränze lag. Vergl. im folgend. Band Abschn. V. Anm. 82.

S. 242. Z. 9. ist zu setzen: Der Titel Magister bezeichnet eine Meisterwürde überhaupt, es mochte in den freyen Künsten oder in der Physik, oder in der Theologie seyn, so daß ihn auch Ordensgeistliche führen konnten. Aber in diesem Zusammenhange und in dieser Zeit drückt er wohl nur u. s. w.

S. 250. Anm. 160. am Ende setze hinzu: Hiemit läßt sich auch der Ausdruck des Chronisten Albert. Stadens. (bey Schilter Sc. R. G. 316) „Rex Clericorum" vereinigen.

S. 253. Stammtafel. Hier ist Cilika's Tod auf 1286 und Hedwigs Tod auf 1292 zu setzen. Ueber Heilwig von Isenburg Engelberts Gemahlin ist Fischer's Stammtafel VI. und X. nachzusehn.

S. 257. Anm. 174. Daß Wildenburg auf dem Westerwalde gemeint sey, welches eigene Herren vermuthlich unter ziegenhainisch-reichenbachscher Hoheit hatte, kann man daraus schließen, daß die Herren von Hatzfeld, die nachherigen Besitzer, dasselbe Schloß nach dem Aufalle Ziegenhains an Hessen dem Landgrafen auftrugen. B. II. Abschn. VII. A. S. 229. Hatzfeld.

S. 260. Z. 6 von unten. Ist 1148 statt 1248 zu setzen.

S. 280. XLVII. Hier ist blos der Name Kuno zu setzen (sonst wäre es Konrad III).

S. 285. Z. 1. Arnsburg; hier muß es heißen: Wo die Herren von Hanau als Nachkommen des Stifters ihr Erbbegräbniß hatten.

S. 285. Z. 10. Konradsdorf, eine Stiftung der Herren von Büdingen (älter als Hartmann v. B.).

S. 285. Z. 22. Hirtzenhayn, ein Augustiner Mönchskloster, worüber die Landgrafen sich erst späterhin einige Rechte zuschrieben. Auch können hier noch Wirberg bey Grüningen, Marienschloß in der Wetterau, Marienbronn im Isenburgischen, Marienthal ohnweit Falkenstein u. a. kleinere Klöster dieser Gegend nach Wurdtwein Notitia de Abbatia Ilbenstadt (Mog. 1766), Einleitung, eingeschaltet werden.

S. 293. Z. 1. Ueber die angegebene Münz-Vergleichungen ist Leuney in der Landsiedelleyhe Th. I. zu vergleichen. Aber weder der Werth der Schillinge oder solidi [nach Einigen be-

fang der solidus, der an die Stelle des römischen Denars trat, höchstens ein Quent an Gewicht], noch der der Turnos ist gewiß. Die Silber-Pfennige oder Weißpfennige sind unsere Hessen-Albus. (Hohlpfennige, nummi Bractsati, gab es von sehr verschiedener Größe.)

S. 293. A. 234. Vergl. die Berichtigung zu S. 347 des Textes.

S. 294. Als kaiserlich, wie es wenigstens Wenzel und Sigesmundes später erklärten, kann noch das Gericht zu Busek oder vom Büsecker Thal genannt werden.

Text des zweyten Bandes.

S. 20. Z. 9. l.: Siegfried I. (nicht II.) von Witgenstein.

S. 20. Z. 2 und 4 von unten lies immer Biedenkopf statt Biedenkap.

S. 77, sowie 110. l. Hirzberg st. Herzberg, ebenso A. 79.

S. 127. Z. 6. Statt bey der ersten Ausbreitung lies vor der ersten Ausbreitung u. s. w.

S. 140. Z. 9. Statt „vielleicht auch Gift" lies: „abtrünnige und verrätherische Anhänger auch Gift anwandten". (Die Aufklärungen hierüber giebt Bodmann in seinen rheingauischen Alterthümern S. 158.)

S. 147. Z. 11. Hier ist Löhnberg zu lesen und noch Siegen und der Hain einzuschalten.

S. 157. Z. 14. Ist statt verkaufte zu setzen verpfändete. Siehe die Anm.

S. 159. Z. 8 v. u. ist zu lesen: Der Stadt Kassel verschaffte der Landgraf mit kaiserlicher Genehmigung ein dreytägiges freyes Jahrmarkt und bestätigte u. s. w.

S. 170. Z. 2 von unten lies: Hermann u. s. w., der einzige noch lebende Bruder des Landgrafen, welcher in dem Abfindungs-Vertrage mit demselben u. s. w.

S. 216 u. 217. An der Seite ist Anfangs Juli statt Juni zu setzen, sowie nachher bey der Belagerung Sonnab. vor Margarethen-Tag.

S. 223. Z. 6 von unten lies: Bischof Gerhard von Würzburg [nicht von Bamberg].

S. 252. unten ist am Rande vor dem May 1413 zu setzen.

S. 284. Z. 14. Die Zahl 18 ist an's Ende der Zeile zu setzen.

Anmerkungen des zweyten Bandes.

S. 13. Z. 11 von unten Gydensberg l. Gudenberg.

S. 14. Anm. 33. Die falsche Annahme, daß Hollende ein witgensteinsches Schloß gewesen, gegen welche schon das Bündniß der Landgräfin mit dem Grafen hätte mißtrauisch machen sollen, ist in der Vorzeit (Marburg und Kassel 1823) Seite 13. wiederholt worden, dagegen wird dort richtig Seite 14. bemerkt, daß die Zerstörung einer Stadt Großenlinden eine Fabel ist (S. Vorzeit 1821. S. 5).

S. 14. Anm. 36. Ueber den Frauenberg siehe Justi's neuesten Aufsatz in der Vorzeit 1823 und vergl. einige Ergänzungen über die Inhaber dieser Burg Abschn. VII. Anm. S. 236 unter dem Artikel Scheuernschloß.

S. 29. Z. 2. Vergl. hier Abschn. VII. Anm. 18.

S. 30. Anm. 21. Hier ist statt 1371 die Zahl 1471 zu setzen.

S. 33. unten ist hinter „Maria, Gemahlin Kaisers Otto IV.", hinzuzusetzen, nachher eines Grafen von Holland. Und darauf, statt Ludwig v. Loos, dessen Bruder Arnulf einzuschalten.

S. 39. Z. 10 von unten sind die Worte „ursprünglich von Netra" auszulassen.

S. 47 unten ist Pabst Urbans IV. Regierungszeit so anzugeben 1261 — 1265. Die dort erhobenen Zweifel werden durch eine kass. Chronik (Schminke Beschr. von Kassel. S. 545) gehoben, welche die Erbauung des Karmeliter oder Brüder-Klosters in das 2. Jahr Urbans IV. 1262 setzt.

S. 49. Z. 10 von unten: Gudensberg l. Gudenberg.

S. 53. Ueber die sponheimische Fehde vergleiche auch Bodmanns treffliche rheingauische Alterthümer S. 160. 161.

S. 63. Z. 5 von unten ist Schlegel annal. Hersf. mss. [nicht de nummis Hersf.] zu setzen.

S. 64. Nach Urkunden des Hofarchivs und den Familien-Nachrichten und Untersuchungen des Freyh. Albert von Boyneburg-Lengsfeld scheint Heinrich IV. (Swinrode) nur bis 1288 gelebt zu haben, worauf bis 1291 ein Abt Heinrich vorkommt, der sich urkundlich als ein Freyherr von Boyneburg ausweiset (er nennt eine geb. Boyneburg Advocatissa de Suntra seine Schwester und Botho de Bomeneburg seinen Vater 1288.

1291). Man müßte denn annehmen, daß Heinrich Swinrode ein Herr von Boyneburg war.

S. 77. Anm. 6. Hier ist zu bemerken, daß die Schlacht bey Arnsburg, deren im Text nach der Commentatio de Castro Aquilæ (Schmidt a. a. O.) erwähnt wird, wegen ihres Zusammenhangs mit des Landgrafen Fehde noch zweifelhaft ist. Nach der Bemerkung eines, mit der nassauischen Geschichte vertrauten, hallischen Recens. 1820. Nr. 121 soll dieses Treffen die Grafen vom walramischen Stamme angehen, welches eine nähere Erläuterung bedürfte.

S. 96. Anm. 4 am Ende. Hier ist noch eine Urkunde des Hofarchivs (leider undatirt und verwittert) zu bemerken, worin die Königin Adelheid einen procurator gegen ihren Gemahl bestellt, und ihn des Ehebruchs mit einer Pragerin Ruzeriana anklagt.

S. 96. A. 6. lies Joh. Hermann Schminke.

S. 97. Hier ist zu 1352 die rotenburgische Stifts-Urkunde (in crast. Nicolai Confessoris) einzuschalten, worin der Theilnehmer Otto domicellus primogenitus genannt wird. Ledderhose hess. Kirchenstaat S. 181.

S. 98. Treffurt. Die im Texte erwähnte Erzählung von eines Herrn von Treffurt letzter Buße, der sich als Barfüßer zu Eisenach ein Begräbniß neben dem heimlichen Gemach der Schule bereiten ließ (er hieß Hermann, wenn er aber 1347 starb, war er nicht der letzte), findet sich in Ledderhose hess. Kirchenstaat S. 213.

S. 100. Anm. 11 am Ende. Siehe die Treffurtisch-Spangenbergische Verkaufs-Urkunde vollständiger in Ledderhose hess. Kirchenstaat S. 176.

S. 109. Anm. 30. Hier ist wegen der nassauischen Händel die von mir früher übersehene Berichtigung in v. Arnoldi's Geschichte Band III. Anhang S. 205, sowie wegen der hatzfeldischen Fehde ebendaselbst S. 206 zu vergleichen. Das nass. Bündniß soll wegen der widerspenstigen Herrn von Heiger im Gericht Heiger geschlossen worden seyn. Arnoldi B. I. S. 194.

S. 109. Z. von unten lies Driedorf st. Driburg.

S. 111. Z. 11. Statt Erbverbrüderung ist Erbfolge-Vertrag zu setzen.

S. 116. Anm. 42. Der rotenburgische Stiftungsbrief von 1352 ist abgedruckt in Ledderhose hess. Kirchenstaat S. 180.

S. 117. Anm. 43. Die angeführte Urkunde von Lichtenau ist gleichzeitig mit dem würklich ertheilten privilegium des Landgrafen (Urk. im Hofarch.), das um so merkwürdiger ist, weil Streitigkeiten der Dörfer mit der Stadt Lichtenau über den Bierbann bis in die neuesten Zeiten obwalten, wenn sie gleich nicht nach Maaßgabe dieses urkundlichen privilegiums entschieden wurden. (Der Ausdruck Schröder bedeutet einen Faßbinder oder einen Handwerker, der die Fässer in den Keller schrotet.)

S. 140. Anm. 75. Zu den Citaten daselbst ist noch die Limburger Chronik S. 63. Hontheim prodr. Hist. Trevir. p. 1095 und Knoch Mark. Beyträge I. S. 65 einzuschalten.

S. 151 und 152. Hier sind zu Anm. 92 folgende Berichtigungen aus dem mir erst jetzt zu Gesichte gekommenen Original (des Melsunger Stadt-Archivs) nachzutragen. Die vereinten Städte sind die Seite 199 des Textes genannten. Der Anfang aber lautet: „Wir die Burgmeister, Scheffen und „die gemeyne Burger semptliche unde besundir der Aldin„stadt zu Cassel, der Friheit und der Nuwenstadt an der „ssiit der Fulde deselbis, zu Esschewege u. s. w." Außerdem ist Zeile 16 von unten statt: unde unsir, zu lesen: daß unsir, Z. 12 von unten statt: wer die weren; lies: wie die weren. Z. 6 von unten statt übergehin lies übergehin. S. 152. wird der Freytag nach Sylvester richtiger den Anfang des Jahres 1376 bezeichnen, in sofern der 31. Dec. vom Jahre 1375 verstanden wird; und dies um so mehr, als eine andere Urkunde von 1378, deren S. 154. Anm. 4 erwähnt wird, den Tag der Beschneidung Christi (den 1. Jenner) als den angiebt, den man nennet den neuen Jarestag. Hieraus scheint sich auch zu ergeben, daß die anderwärts eingewurzelte Rechnung oder bürgerliche Kalendersitte (welche mit der Angabe des Dionysius exiguus übereinstimmt oder davon herrührt) das Jahr mit dem 25. März anzufangen, in Hessen nicht statt fand; und es ist weit wahrscheinlicher, daß hier in der kirchlichen Rechnung der alte Gebrauch der römischen Kirche, das neue Jahr mit den Weihnachten zu beginnen, welchen Pabst Eugen IV. 1440 bekräftigte, inzwi-

mein befolgt wurde. Vergl. überhaupt Haltaus Jahrzeitbuch der Deutschen. Erlangen 1797. S. 61—66.

S. 154. Aus dem Original dieser Urkunde (von Melsungen), welche mit den Worten beginnt: „In Godis Namen Amen. Es ist geteydingt" und mit der Unterschrift: „an dem Tage der h. Besuidunge unsis Heren, den Tag men nennet den nuwen Jahestag" versehen ist, ergiebt sich, daß die erwähnte Einung „um Friede und guter Dinge willen des Landes und der Leute und um eigener Gebrechen willen" sich damals, als sie ihre Rechte-Verhältnisse ordnete, den Landgrafen bey allen Rechten verbinden und auf 20 Jahre erneuern oder bekräftigen wollte. Diese Hoffnung wurde wahrscheinlich wegen der noch in demselben Jahre zu Kassel ausgebrochenen Unruhen vereitelt.

S. 160. Z. 3. lies Bürger statt Städte.

S. 195. Z. 3 von unten ist das Wort Graf auszumerzen. Denn Johann gehörte zum Geschlechte der rheingauischen, besonders zu Lorch angesessenen Marschälle von Waldeck, welche des Erzstifts Erblandhof-Untermarschall-Amt bekleideten, und von denen Bodmann in seinen rheingauischen Alterthümern [einem gründlichen Werke, aus dem man den Volks- und Gemeinde-Organismus unserer Vorzeit studiren kann). S 361. 365 u. s. w. handelt.

S. 227. Reinhard von Dalwigs Mutter war Margaretha von Hund; daher seine Ansprüche auf Holzhausen. Er starb 1462. (Handschr. Nachr.) Die Dalwigsche Geschichte bearbeitete im vierzehnten Jahrh. David Nettelberg, ein Zeitgenosse des Abts Theodorich von Korvey, welchen J. A. Kopp (von den Herren von Itter S. 122) für einen Grafen von Dassel, Falcke (Hannövrische Anz. 1752. St. 45.) für einen Herrn von Dalwig hielt. Nach Nettelberg (vergleiche wenigstens Martin a. a. O. S. 92 und 95) war nicht nur jener Abt Theodorich († nach 1358), sondern auch der 1360 erwählte Reinhard ein Herr von Dalwig.

Druckfehler.

S. 254 der Berichtigungen. Z. 15. lies: wissago st. wisago.

Register
für den ersten und zweyten Band der Hessischen Geschichte.

A. Personal-Register, nebst Uebersicht der Stammtafeln.

Anmerkung. Der erste Band wird durch I., der zweyte durch II., die Anmerkungen, denen allenthalben der Text vorangeht, durch A. ausgedrückt. Ueberall sind die Seitenzahlen zu verstehen.

Geistliche Herren.

I. Päbste.

Sylvester I., † 335, I. 295.
Gregor II., 715—731, I. 60.
Gregor III., 731—741, I. 61. 63.
Zacharias, 741—752, I. 61. 63.
Benedict IX., 1033—1044, I. 138.
Paschalis II., 1099—1118, I. 195.
Calixtus II., 1119—1124, I. 196.
Innozentius II., 1130—1143, I. 256.
Eugen III., 1145—1153, I. 256.
Alexander III., 1159—1181, I. 252—254. 258. 264.
Lucius III., 1181—1185, I. Anm. 217.
Cölestin III., 1191—1198, I. 263. 273. 275. A. 217.
Innozentius III., 1198—1216, I. 272. 276. 277.
Honorius III., 1216—1227, I. 293.
Gregor IX., 1227—1241, I. 285. 288. 291. 293. 301. 311.
Cölestin IV., 1241, I. 312.
Innozentius IV., 1242—1254, I. 312. 313. II. 16. 23. A. 17. (Ueber die nächsten 10 Päbste siehe A. S. 47.)
Johannes XXII. (XXI.), 1314 bis 1334, II. 117. 131.

Benedict XII., 1334—1342, II. 136. 137. A. 101.
Clemens VI., 1342—1352, II. 137. 138.
Gregor XI., 1370—1378, II. 174. 193. A. 127. 180.
Urban VI. zu Rom, 1378 bis 1389, II. 210. 211. 212. 223. A. 146.
Clemens VII. zu Avignon, 1379 bis 1404, II. 210. 211.
Bonifazius IX. zu Rom, 1389 bis 1404, II. 232. 246.
Innozentius VII. zu Rom, 1404 bis 1406, II. 250.
Benedict XIII. zu Avignon, 1394—1417, II. 250.
Gregor XII. zu Rom, 1406 bis 1415, II. 250. 252.
Alexander V. zu Rom, 1409 bis 1410, II. 250. 252.
Martin V., 1417—1431, II. 260. 282. 283. 338. Anm. 193. 202.
Eugen IV., 1431—1447, II. 283. 285. 337. 338.
Felix V., 1439—1449, II. 289.
Nicolaus V., 1449—1455, II. 315. 316.
Calixtus III., 1455—1458, II. 317.
Pius II. (Aeneas Sylvius), 1458—1464, II. 301. 343. A. 211. 245.
Paul II., 1464—1471, II. 50. A. 30.

II. Erzbischöffe und Bischöffe.

1) Mayuz. I. 63. 73. 75. 103. 108. 112. 141. 147. 148. 168. u. f. w. 193. 195. 196. 214. 220. 255. 256. 267. 268. 274. 275. 277. 280. 281. 288. 295. 307. 308. 322—324. 327. 329. 334.
Siehe hierzu die betreffenden Anmerkungen.
Uebersichten in den Anmerkungen.
Erste, B. I. S. 107. 108.
Zweyte, B. I. S. 177. 178.
Dritte, B. I. S. 272. 273. II. 18. 19. 23. 29. 30. 66. 67. 68. 69. 72. 73. 74. 85. 101, 107. 108. 110. 113 bis 117. 118. 119. 132. 134 136. ꝛc. 140 ꝛc. 144—146. 152. 153. 172. 173. 175. 192 bis 194. 211 ꝛc. 216 ꝛc. 223. 224. 228. 233 ꝛc. 240. 244. 247. ꝛc. 253. 256. 262. 263. 269 ꝛc. 276. 277. 291 ꝛc. 312. 317. 325. 333.
Uebersichten in den Anmerkungen.
Vierte, S. 58. 59.
Fünfte, S. 88.
Sechste, S. 145—147.
Siebente, S. 181. 182.
Achte, S. 238. 240.
2) Trier. I. 57. 73. 296. 299. (S. Anm.) II. 113. 152. 176. 201. 233. 253. (S. Anm.)
3) Cöln. I. 225. 270. 271. 283. (S. Anm.) II. 66. 95. 214. 217. 233. 246. 253. 273. ꝛc. 287. 291 ꝛc. 306. 325. (S. Anm.)
4) Magdeburg. I. 110. (S. Anmerk.) II 121. 124. 174. 287. 288. S. Anm.)
5) Paderborn. I. 73. 128. 136. 141. 324. (S. Anm.) II. 79. 80. 81. 106. 140. 214. 227 — 229. 251. 287. 306. (S. Anm.)
6) Münster. II. 105. 125. 214. 305. (S. Anm.)
7) Osnabrück. II. 214. 305. (S. Anm.)
8) Würzburg. I. 63. 110. 112. 113. 122. (S. Anm.) II. 115. 201. 223. 262. 271. 272. 287. 289. (S. Anm.)

9) Bamberg. I. 136. II. 223. (S. Anm.)

III. Aebte.

1) Fulda. I. 67. 73. 111. 112. 145. 146. 149. 153. 154. 168. 214. 222. 228. 249. 250. 266. 267. 274. 280. 335. (S. die betr. Anm.)
Uebersichten in den Anmerkungen.
Erste, S. 112—115.
Zweyte, S. 184—187.
Dritte, S. 278. 279.
II. 83. 84. 85. 101. 110. 111. 115. 134. 135. 150. 151. 180. 201. 214. 245. 255. 256. 263. 270. 2c. 276. 295. 314. 333. (S. die Anm.)
Uebersichten in den Anmerkungen.
Vierte, S. 59. 60. 61.
Fünfte, S. 91. 92.
Sechste, S. 137. 138.
Siebente, S. 182. 183.
Achte, S. 240.
2) Hersfeld. I. 67. 69. 71 bis 75. 84. 111—113. 115. 149. 152. 164. 168 u. f. w. 183. 190. 211. 222. 223 241. 242. 245. 246. 249. 260 265. 266. 275. 280. 535. (Siehe die Anm.)
Uebersichten in den Anmerkungen.
Erste, S. 109—112.
Zweyte, S. 181—184.
Dritte, S. 273—278.
II. 83. 101. 111. 160. 180. 205. 206. 214. 256. 263 u. f. w. 285. 286. 295. 314. 333.
Uebersichten in den Anmerkungen.
Vierte, S. 61—65.
Fünfte, S. 90. 91.
Sechste, S. 133—136.
Siebente, S. 184. 185.
Achte, S. 240. 241.
3) Korvey. I. 250. II. 251. 286. A. 139. 160. 190. 204.
Die übrigen Abteyen siehe im Orts-Register.

IV. Geistliche Ritter- und Mönchs-Orden.
1) Teutscher Orden. I. 275. 281. 290. 292. 310. 311. 319. 327. 330. II. 63. 108. 120. 223. (S. die Anm.), dazu außerdem A. S. 186. 187.
2) Johanniter. I. 275. 293. 327. II. 65. 251. S. insbes. Anm. S. 178. 179.
3) Tempelherren. I. 275. II. 64.
4) Mönchs Orden. I. 64. 287. 294. 336. 337. (S. A.) II. 60. 61. 62. 156—158. 336. 337. (S. Anm.) Vergl. im Orts-Register Art. Kloster.

V. Heilige und seliggesprochene, ausgezeichnete Priester u. Priesterinnen 2c.
Almudis, Aebtissin von Wetter I. 139. 140.
Bonifazius (Winfried) I. 59. u. f. w. A. 60. 61. 62.
Burchard, Bischof von Worms. I. 112. A. 91.
Columban. I. 58.
Digmudis, Aebtissin von Wetter. I. 139. 140.
Elisabeth, Landgräfin. I. 286 bis 295. A. 229. 234. 235.
Franco, Bischof zu Würzburg. I. 113.
St. Gall. I. 58. 64.
Gertrude, Tochter der h. Elisabeth. I. 286. II. 4.
Goar. I. 58.
Godehard. I. 72. 151.
Hanno, Bischof von Worms. I. 113.

Heimerad. I. 141. A. 106.
Hildebald, Bischof von Worms. I. 143.
Hildegardis, Aebtissin. I. A. 9. 65.
Jutha. I. 137.
Kilian (Kyllene). I. 58.
Konrad von Marburg. I. 286. 293–303.
Kunigunde, Kaiserin. I. 134 bis 139.
Kurt von Hildesheim zu Hayna. II. 63. A. 49.
Libys, chattischer Priester. I. 16. A. 23.
Ludeutius. I. 57.
Lullus. I. 64. 66.
Meingot, Bischof von Büraberg. I. 66.
Rabanus Maurus. I. 68.
Sturm. I. 67. 79.
Trutwin. I. 202. 203.
Waldo (Waldenser) I. 294. 295. A. 224.
Wigbert. I. 66. 79.
Wilhelm, Herzog von Guienne. (v. Oranse). I. 308. II. A. 122.
Witta, Bischof von Büraberg. I. 66.

Weltliche Herren.

(Teutsches Reich. Austrasien. Brabant. Thüringen. Hessen. Grafen und Herren in und bey Hessen u. s. w. Auswärtige Fürsten und Grafen.)

I. Kaiser und Könige des teutschen Reiches.

Vorfahren Karls des Großen, Karl, Martell, Pipin der Kurze. I. 56. 57. 61. A. 58.
Karl der Große, reg. von 771 bis 814, I. 77 u. f. w. A. 66. 67. 75.
Ludwig der Fromme, 814 bis 840, I. 83. A. 75.
Ludwig der Teutsche, 840 bis 876. I. 86. 87. A. 75.
Karlmann, 876–880, I. 86. 87. A. 75.
Arnulf, 880–899, I. 87. 88. 89. A. 75. 77.
Ludwig das Kind, 899–911. I. 90. 92. A. 75.
(Stammtafel der Karolinger. I. A. 75.)
Konrad I. der Franke, 912 b. 918) I. 91. 92. u. f. w.
Heinrich I. der Städtebauer, 919 bis 936, I. 93. 94. 95. 97. 99.
Otto I. der Große, 936–974, I. 99. 100. 102.
Otto II., 974–983, I. 112. 113. 114.
Otto III., 983–1002. I. 114.
Heinrich II. der Heilige, 1002 bis 1024, I. 116. 134. 135. Gemahlin Kunigunde. I. 134. bis 139.
Konrad II. der Salier, 1024 bis 1039. I. 156 u. f. w. Gemahlin Gisela. I. 157.
Heinrich III., 1039–1056, I. 159. 160 u. f. w.
Heinrich IV., 1056–1106, I. 160–191.
Heinrich V., 1106–1125, I. 191. 197. 198.
Lothar von Sachsen, 1125-1137, I. 221. 240. 244. 245.
Konrad III., 1137–1152, I. 197. 245. 246. 249. 251. Gemahlin Gertrude. I. 249.
Friedrich I., Rothbart, 1152 1190, I. 248. 251 u. f. w. 261. 264.
Heinrich VI., 1190–1197, I. 247. 267. 274. 276. II. 57. A. 24.
Philipp von Schwaben, 1197

bis 1208. I. 276. II. 36. 37. A. 27.
Otto IV. der Welfe, 1197 bis 1218, I. 276. II. 36.
Friedrich II., 1212. 1218 bis 1246. I. 277. 280. 283. 285. 290. 312. 313. II. 61.
Röm. König Heinrich VII. I. 298. 299.
Röm. König Konrad I. 314.
Heinrich Raspe, 1246—1247. I. 314.
Wilhelm von Holland, 1247 bis 1256. II. 17. 18.
Konrad IV., 1250—1254.
Richard, 1256—1272.
Alphons, 1256—1272.
Rudolf von Habsburg, 1272 b. 1291. II. 40. A. 38. 40. 52.
Adolf von Nassau, 1291—1298, II. 92. u. f. w. A. 73.
Albert I. von Habsburg, 1298 bis 1308. II. 82.
Heinrich VII., 1308—1313, II. 99. 100. 101. 102. A. 75.
Ludwig der Bayer, 1313 bis 1346. II. 107. 108. 127. 131. 136. 139. A. 101.
Friedrich von Oesterreich, 1313 bis 1330, II. 107. 108.
Karl IV., 1347—1378, II. 42. 43. 45. 139. 142. 143. 149. 150. 151. 169. 174. 192. 193. A. 96. 102. 103. 104.
Günther von Schwarzburg, 1347—1349, II. 140. A. 104.
Wenzeslaus, 1378—1400, II. 43. 46. 202. 203. 223. A. 170. 184.
Rupert, 1400—1411, II. 46. 230. 231. 237. 239. 249. 251. 252. A. 28. 174. 178.
Siegesmund, 1410—1437, II. 47. 252. 263. 264. 282. A. 193. 196. 211.
Jodocus, 1410—1411, II. 253.
Albert II., 1437—1439, II. 300. 301. A. 211.
Friedrich III., 1439—1493, II. 302. 314. 317. 330. A. 211. 212.
(Vergl. über sämmtliche Kaiser seit Wilhelm von Holland bis Friedrich III. die Einleitung zu B. II.)

Kaiserinnen.

Gisela, Gemahlin Konrads II., I. 157 ꝛc.
Kunigunde, Gem. Heinrichs II., siehe unter den Heiligen.

II. Könige und Herzoge von Austrasien.

a. Aelteste fränkische Herzoge u. Häuptlinge. (S. Chattische Häuptlinge.)

Arbogast. I. 31. 36.
Chateck (Esateck, Udesateck). I. 30.
Chlodebald. I. 41.
Chloderich. I. 43. A. 46.
Chlodio. I. 39—41.
Mellobaudes. I. 31. 34. A. 37.
Merobaudes. I. 31. A. 37.
Merwig (Merowäus). I. 42. A. 34. 45.
Pharamund (Priam) der Erste. I. 34. 35. A. 38.
Pharamund (Priam) der Zweyte. I. 39. A. 38. 39.
Siegbert. I. 43. A. 46.
Childerich. I. 42. 43.

b. Könige.

Chlodwig. I. 43. 44. A. 45. 46. 47.
Chlotar der Erste. I. 50. 51. A. 54.
Chlotar der Zweyte. I. 52. A. 56.
Dagobert der Erste. I. 52. 53. 58. A. 55. 56. 57. 58.
Dietrich (Theodorich). I. 46. 47. A. 55.
Siegbert der Erste. I. 50. 51. A. 56.
Siegbert der Zweyte. I. 54. A. 56.

(Andere Könige siehe Anm. S. 56.)
c. Hausmeyer (Herzoge von Austrasien.)
Ebroin. I. 55.
Grimoald. I. 55.
Otto. I. 55.
Pipin von Landen. I. 52. 54.
Pipin von Heristall. I. 55.
Rado. I. 52.
Werinachar (Werner). I. 51. 52. A. 56. 59.
(Vergl. die Vorfahren der Karol. Kaiser.)

III. Grafen und Herzoge von Brabant (als männliche Ahnen der Landgrafen von Hessen.)
S. den zweyten Abschnitt in Band II. S. 13—51. Anm. 13—30 und die Uebersicht in den Anm. S. 31—35 und vergl. außerdem B. II. S. 15. 16. 17. 143. 284. A. 8. 9. 10. 203.

IV. Könige, Herzoge, Markgrafen, Grafen und Landgrafen von Thüringen (letztere als Vorfahren der Landgrafen von Hessen in weiblicher Linie) bis zur Erhebung der Markgrafen v. Meißen. (S. Sachsen.
Könige.
Balderich, Berthar und Hermanfried. I. 46 u. f. w. A. 51. 52.
Herzoge u. Markgrafen.
Burchard. I. 234. A. 77.
Eckhard (Stifter von Helmarshausen). I. 284. Stammtafel V. 93.
Gotzbert. I. 58.
Hardvart (dux austriæ). I. 32.
Otto von Orlamünde. I. 235.
Poppo. I. 89.
Radulf. I. 54. 55.
Wilhelm von Orlamünde. I. 235.
Grafen.
a) Vom Hause Winzenburg. I. 220. 237. 238. 239. A. 197—199. Stammtafel. A. 99. b) Vom Hause Ludwigs des Bärtigen. Ludwig der Bärtige. I. 122. 157. 185. 186. 235. 236. A. 128—126. 135. 136. 197. Ludwig der Salier. I. 185—187. 190—192. 196. 236. A. 135. 156. 137. 197. Berenger. A. 197. Stammtafeln. A. 122. 123. 134.
Landgrafen.
Vergl. Band I. B. III., so wie in den Anmerk. folgende Stammtafeln:
Vermuthliche Vorfahren. I. A. 122. 123. 124. (Grafen von Egesheim im Elsaß.)
1. landgräfliche Stammtafel. I. A. 134.
2. — — I. A. 139.
3. — — I. A. 205.
4. — — II. A. 213.
5. — — I. A. 248.
Ferner B. II. Abschn. I. Grafen und Herren von Thüringen. II. 193. 216. 219. 347. A. 6. 133. 135. 185.

V. Regenten und Landeigenthümer von Hessen von den ältesten Zeiten bis auf den Tod L. Ludwigs I. (1458.)
1) Fabelhafte Könige von Hessen.
Bato I. (c. 200 J. vor Ch. G.) I. Anm. S. 4.
Bato II. (von der ersten Gemahlin Bato's I., Stifter

der batavischen Kolonie.) I. Anm. 4.
Hetto (Hessus) dessen Sohn. I. A. 5.

2) Chattische Häuptlinge und Herzoge.
Adgandester. I. 14. A. 21. 24.
Arpus. I. 14. 16. A. 21. 23.
Cattumer. I. 10. 14. A. 20. 21.
Markomir. I. 7. 34. 35. 36. A. 37.
Sunno. I. 35. 36. A. 37.

3) Fränkische Herzoge, und ältere Grafen, welche noch vor den Landgrafen von Thüringen in Hessen Hoheits-Rechte oder Besitzthümer gehabt haben.

a) Einzelne.
Adelbert. I. 119. A. 96.
Adelard I. 85. 86. 88. A. 71.
Agilgaud. I. 82.
Amelang. I. 80.
Asig (Hessico) I. 81. 130.
Bennit. I. 80. 81.
Berenger. I. 85. 86.
Bertholdi I. 145.
Boppo von Hollende. Siehe unten Ziegenhain.
Dithmar v. Gelnhausen. I. 215.
Dodico von der Warburg. I. 129. 141. 143.
Friedrich in Niederhessen. I. 124. 134. 135. A. 105.
Gerhao bey Hachborn. I. 81. A. 69.
Gerhard (Gerung) im Niederlahngau. I. 119. A. 96.
Gerlach im Niederlahngau. I. 134. A. 104.
Haold im Ittergau. I. 128.
Heymo. I. 82.
Meynhard. I. 82. 83.
Rabano. I. 82.
Richmund. I. 125. 134.
Tlemo. I. 125. 126.
Tankmar. I. 125. 126. 134.
Swigger. I. 82. A. 70.
Vodo (Ido). I. 84. A. 71.

b) Geschlechter.
Arnstein (Grafen in Einrich). I. 110. 184. 216. 262. Stammtafel A. 131.
Egenesheim (Egesheim im Elsaß), siehe Vorfahren Ludwigs des Bärtigen. I.
Gebhardiner (im Niederlahngau). I. 83—86. Stammtafel A. 73. 74. 122.
Gisonen (Grafen von Gudensberg). I. 126. 134. 164. 167. 168. 198. 203. 240. A. 89. 104. 146—149. 200. Stammtafel A. 149.
Gleyberg (s. Luxenburg).
Konradiner [vom salisch-hessischem Stamme]. I. 82. 87 bis 95. 101. 103. 105. 117 bis 122. A. 72—74. 77—84. 88. 91. 94—96. Stammtafeln A. 73. 74. 85. 86.
Luxenburger und Grafen von Gleyberg oder Gießen. I. 134. 135. 189. 257. A. 105. Stammtafeln A. 103. 130.
Wernerisches Haus (Gaugrafen in Hessen). I. 116. 157. 159—163. 183. 198—202. A. 79. 117. 126—129. 140. Stammtafel A. 142.
Winzenburg (siehe Thüringen).
Wormsischer (salisch-wormsischer) Stamm. I. 105—110. 156 u. s. w. A. 117. 126. Stammtafeln A. 87. 94. 95.

4) Hessische und benachbarte Grafen und Dynasten, welche zur Zeit der Landgrafen von Thüringen und Hessen noch blühen.

Battenberg und Witgenstein. I. 125. 126. 213. 326. 327. 328. Anmerkungen 98. 99.

169. 225. 224. 267. 295. II. 20. 70. 114. 142. 215. 229. 293. (Vergl. Sayn.) Anm. 13. 20. 83.
Beilstein. II. 66. 76. A. 52. 55.
Bickenbach. II. 116. A. 60. 223.
Bilstein. I. 132. 165. 185. 210. 211. 321. A. 101. 129. 168. 169. 217. 260—264. II. 78. A. 57.
Breuberg. II. A. 76. 80.
Büdingen. (S. Isenburg).
Büren. II. 310. A. 217.
Dassel. I. 240. 322. 323. A. 176. 264. 265. A. 55. II. 74. 75.
Diez. I. 257. II. 153. A. 99.
Eberstein. II. 75. A. 55. 188. 215.
Eppenstein. II. 67. 74. 75. 90. 178. A. 54.
Falkenstein, siehe Minzenberg.
Felsberg. I. 133. 203. A. 55. 102. 150. 151. Stammtafel. Anm. 150.
Friedberg (Burggrafen). II. 115. 116. 202. A. 85.
Gleichen, siehe Rheinhausen.
Hanau. I. 331. 332. A. 270. 271. II. 187. 196. 325. A. 132. 137. 148. 182.
Isenburg-Wied, Runkel, Büdingen). I. 216. 270. 271. A. 132. 173. 296. II. 196. A. 46. 89. 138. 148. 183.
Itter. I. 325. 326. A. 267. II. 76. 114. 145. 146. A. 42. 55. 84. 109. 126.
Katzenellenbogen. I. 322. 333. A. 132. 174. 272. II. 179. 180. 187. 193. 248. 263. A. 133. 143. 153. 154. 179. 203. 205. 246 bis 248. Stammtafeln und Uebersichten. I. A. 174. 272. II. A. 176. 177. 178.
Kleeberg und Mörle. I. A. 295.
Limburg. II. 201. Anm. 153. 167. 183.
Lisberg. I. A. 251. II. 178. 202. 215. 214. A. 127. 138. 141. 154. 157. 161.
Merenberg. I. 328. 329. A. 216. 229. 269. 270. 295. II. 114. A. 46. 83. 84.
Minzenberg (Münzenberg) und Falkenstein. I. 330. 331. 332. A. 271. 296. II. 179. 196. 233. A. 148.
Naumburg, s. Schwalenberg.
Nidda. I. 214. 215. A. 171. Stammtafel. A. 171. (Vergleiche Ziegenhain.)
Nüringen und Königstein. I. 121. 266. 313. A. 138. 170. Stammtafel. A. 170.
Padberg (alte Grafen). I. 241. 215. (S. Herren von Padberg.)
Plesse. I. 239. A. 199. II. 76. 308. 309. A. 55. 214. 215.
Reichenbach, siehe Ziegenhain.
Rheinhausen und Gleichen. I. 129. 130. 131. 219. 239. A. 100. 101. 177.
Rittberg. II. 311. A. 216. 217.
Sayn (und Sayn-Witgenstein). I. 271. 298—302. A. 221. 222. 242. II. 90. 97. 142. 293. A. 68. 83. 122. 168. 206. 207.
Schartenberg, s. Ritter.
Schauenburg (Wilhelmsbach), alte Grafen von Wallenstein. I. 133. 134. 164—168. 209. A. 102. 164—167. 286—288. 295. Stammtafel. Anm. 168. II. A. 56. Vergl. unten Wallenstein unter den Rittern.
Schonenberg (Schönberg). I. 238. 239. A. 176. 264 265. 295. II. 79—81. 180. 197. 214. 280 281. A. 57. 107. 138. 149. 167. 201.
Schwalenberg und Naumburg. I. 218. 324. 325. A. 108. Stammtafel. Anm. 266. S. Waldeck.
Solms. I. 216. 298. A. 171.

172. 295. II. 76. 113. 140 b. 144. 180. 187. 188. 201. 215. 252. A. 40. 55. 85. 105. 106. 158. 149. 161.
Sponheim. I. 171. II. 70. 122. A. 53. 93.
Treffurt und Spangenberg. I. 308. 309. A. 295. II. 24. 79. 132. 133. 197. A. 20. 55. 57. 98. 190. 149.
Treyberg. II. 322. A. 255.
Waldeck (s. Schwalenberg). I. 218. Anm. 275. II. 86. 87. 106. 109. 114. 116. 146. 173. 193. 209. 215. 219. 229 236. 238—240. 242. 243. 246. 247. 251. 252. 272. 273. 277. 298. 299. 314. A. 1. 20. 65. 66. 69. 77. 80. 84 125. 126. 132. 150. 169. 173. 180. 181. 197. Stammtafeln. I. A. 275. II. Anm. 66. 199. 209. 210.
Westerburg und Leiningen. II. 216. 252. 274. 275. 322. A. 182. 199. 205.
Wildenberg. II. 66. 215. A. 15. 21.
Wilnau. II A. 61. 91. 240.
Wittgenstein, s. Battenberg.
Ziegenhain und Reichenbach. I. 127. 128. 206. 207. 248 b. 250. 268. 281. 309. 310. 316 bis 321. A. 99. 151—164. 225. 226. 230. 254—259. 294. 295. II. 20 28. 29. 70. 88. 89. 93. 95. 106. 109. 114. 134. 175. 176. 193. 194. 216. 240. 242 bis 244. 263. 267. 283. 292 b. 297. 313—315. A. 13. 37. 53. 67. 68. 69 73. 74. 80. 84. 100. 128. 131. 132. 161. 173. 193. 207. 208. 209. 218. 219. Stammtafeln. I. A. 164. 155. 156. II. Anm. 219.
Ziegenberg (alte Herren). II. 96. A. 74.
5) Landgrafen von Thüringen als Grafen von Hessen. S. No. IV.
6) Landgrafen v. Hessen. S. Band II. (Inhalts-Anzeige) und daselbst im Texte folgende Stammtafeln:
Erste, S. 97. 98.
Zweyte, S. 130.
Dritte, S. 260.
Vierte, S. 348.
7) Hessische und benachbarte Ritter, Landstände, Beamte, Bürger und Bauern.
a) Ritter, Freyherrn ꝛc. Ueberhaupt. I. 337—339. A. 286—288. II. 163—166. 176 b. 181. 196. 208. 209. 226. 319 u. s. w. (Vergl. Anm.)
Adelepsen. II. 222. 310. A. 11 216.
Baumbach. II. 215. 219. 324. A. 159. 194. 222.
Bergen (Schelme). II. 325. A. 234.
Berlepsch II. 164. 226. 323. A. 41. 110. 121. 128. 139. 187. 223.
Bibra. II. 246. A. 203.
Bicken. II. 270. A. 20. 165.
Biedenfeld. II. A. 13. 163.
Biesbach. II. 221. A. 60. 165.
Bischofshausen. II. 323. A. 16. 223.
Blankenstein. II. A. 14.
Blumenstein. I. 282. A. 20.
Bodenhausen. II. 246. A. 223.
Born. II. 326.
Boyneburg Hohenstein u. s. w. I. 134. Anm. 208. II. 166. 215. 216. 226. A. 62 u. s. w. 122. 140. 162. 163. 184. 223.
Breidenbach und Breidenstein. II. 252. 267. A. 167. 208. 224.
Buttenau (bey Hersfeld). I. 166. 182. 203. 215. 219 251. 269. 273. 274. A. 85

122. 138. 141. 159. 163. 164. 240.
Bürgel, s. Fleckenbühl.
Buseck. II. 167. 203. 220. 233. 254. 264. A. 21. 167. 170. 192. 193. 238.
Buttlar. II. A. 88. 225.
Calenberg (Kalenberg). II. 310. A. 78. 215.
Canstein (Kunstein). II. 310. A. 216.
Dalwig (Talwig) I. A. 167. II. 109. 146. 165—225 u. s. w. A. 121. 127. 139. 140. 200. 225—227.
Dernbach. I. 300. II. 104. 340. A. 13. 77. 243.
Dsede. II. A. 41. 227.
Dörnberg. II. 241. 343. A. 213. 227. 228. 244.
Drahe, (Trohe). II. A. 157.
Echter. II. 325. A. 234.
Eisenbach. II. 164. 215. 218. 225. 296. Anm. 41. 52. 86. 120. 139. 191.
Elben. I. 202. II. 115. 268. 325 u. s. w. A. 16. 20. 64. 77. 84. 87. 134. 227.
Elkershausen. II. 209.
Engern. II. 206.
Erfershausen (Erfurtshausen). II. A. 208.
Eschwege. II. A. 227.
Falkenberg. II. 114. 165. 205. 225. 236—240. 243. 245. 247. 251. 267. 324. 326. A. 77. 112. 121. 127. 139. 161. 162. 165. 167. 175. 227. 228.
Fleckenbühl (Bürgel). II. 165. 322. A. 121. 228.
Gaugrebe. II. 310. A. 216.
Gilsa. II. A. 180. 228.
Göns. II. 115. 116. A. 85.
Graschaff. II. 76. A. 55. 216.
Gelffte. I. 202. II. 167. 175. 222. 325 u. s. w. A. 159. 166. 167. 229.
Gudenberg (Wölfe, Groppen u. s. w.) I. 281. II. 64. 181. 225. 226. A. 13. 49. 139. 165.
Gudensberg. I. 205. A. 149. II. A. 20.
Gulden (aureus). II. A. 13. 20. 21. 243.
Hanstein. II. 141. 166. 236. 323. A. 105. 122. 139. 140. 147. 229.
Hattenbach. II. 206.
Haßfeld. II. 141. 207. 208. 219. 322. A. 105. 167. 208. 229.
Helfenberg. II. 64. A. 20. 50.
Herda. II. A. 159. 222.
Heringen. II. 286. A. 230.
Hertingshausen. II. 226. 236. 239—247. 251. A. 150. 161. 162. 165. 167. 173. 180. 230.
Heßberg II. A. 203.
Hohenfels. II. 20. 342. Anm. 14. 21. 244.
Holzhausen, s. Hund.
Holzheim. II. 323. A. 21. 230.
Holzsadel. II. A. 21. 41.
Hasekin. II. A. 14. 20.
Hunde (und Holzhausen). I. 145. 167. II. 325—328. A. 79. 111. 122. 131. 205. 206. 231.
Hune (Hauna). II. 205. 206. 231. 243 245. 322. 323. A. 173. 185. 231.
Hunoldshausen. II. 225. 273.
Hutten. II. A. 65. 90. 203.
Kefeberg. II. 167. A. 50.
Kendel. II. 167.
Kleen. II. 115. 116.
Kollmatsch. II. 222. A. 159. 167.
Kronenberg. II. 322. A. 159. 205.
Linsingen (Waldvogel). A. 218. 231.
Löwenstein (L. zu L., L. Schweinsberg, und L. Westerburg). II. 77. 109. 115. 167. 208. 236. 273. 324. 1c. 343. Anm. 56. 72. 79. 84. 195. 232. 244

Läder von Loshausen. II. A. 218.
Malsburg. I. 134. II. 165. 215. 219. A. 204. 233.
Mannsbach. II. A. 133.
Meysenbug. II. 342. A. 200. 233.
Milchling, Schutzbar. II. 198. 340. A. 21. 139. 149. 154. 167. 243.
Netra. II. 205.
Nordeck. II. A. 13. 20. 21. 254.
Padberg. II. 236. A. 148. 169. 180
Papenheim. II. 166. 167. A. 203.
Ravenau. II. 345. Anm. 154. 234. 244.
Rau. II. A. 154. 234.
Reckerode. II. 181. A. 138 139.
Reifenberg. II. 325. A. 234.
Riedesel. II. 181. 198. 281. 282. 296. 323. 327. A. 41. 200 — 202. 205.
Röhrenfurt. II. 281. A. 41. 190. 200.
Rodenstein (und Rodheim). II. 20. 325. A. 13. 21. 41. 91. 191.
Rona (nicht Nona). II. Anm. 21. 41.
Rollshausen. II. A. 218.
Romrod (Altenburg und Hirzberg). II. 55. 77. 109. 111. 147. 148. A. 20. 21. 41. 56. 79. 80. 86. 91. 110. 133. 138. 183. 185. 235.
Rückershausen. II. A. 218.
Schartenberg. II. 198. 226. A. 55. 149. 152.
Schencke zu Schweinsberg (von Marburg, Frohnhausen rc.) I. 293. II. 20. 55. 77. 164. 208. 267. 321. 322. rc. A. 13. 21. 41. 44. 56. 79. 154. 235.
Scheuernschloß. II. A. 236.
Schlitz (Blankenwald). II. 110. 111. 167. 215. 219. A. 80. 127.
Schlotheim II. A. 17.
Schwalbach. II. A. 170.
Schwarzenberg. II. 78. A. 50. 57.
Schwerzel. I. 256. II. A. 218.
Slimpf. II. A. 14.
Spiegel (vom Desenberg). II. 166. 209. 215. 219. 222 bis 224. 226. 324. A. 109. 165. 180. 236.
Stein. II. A. 138.
Stockhausen. II. 222. A. 121. 197. 235.
Stockheim. II. 165. A. 195.
Tann. II 205. 206. 246. 266. A. 138. 194.
Trott. II. 323. A. 190. 236.
Treusch (s. Buttlar). II. A. 222.
Urf II. 343. A. 167. 173. 237.
Utershausen. II. A. 21.
Uslar. II. 310. A. 192. 197. 216. 237.
Völkershausen. II. 129. Anm. 97. 135. 184.
Wallenstein (Waldenstein). I. A. 186. II. 243. 251. 266. 268. 325. A. 21. 80. 173. 174. 195. 299.
Wangenheim. II. 132. 246.
Werdau, gen. Nöding. II. A. 208
Weyers. II. 205.
Wildungen. II. A. 41. 238.
Windhausen. II. 166. A. 121.
Winzingerode. II. 266. A. 194.
Wolfershausen. II. 66. 251. A. 50. 84. 190.

b. Landstände.

II. 15. 183. 198. 199. 203. 330. A. 8. 45. 141. 149. 150. 151. 155.

c. Beamte, Schirmvoigte, Landrichter, Schöffen, Notarien u. s. w.

I. 145. 146. 204. A. 41—43. 47. 52. 53. 107. 143—145. II. 311. 331. 341. A. 40 b. 44. 150. 154. 156.
Gelehrte, Minne- und

Meistersänger, Chronisten u. s. w.
I. 113. 219. 279. A. 91. II. 168. 169. 170. A. 6. 7. 18. 25. 28. 30. 76. 84. 88. 91. 96 123. 124. 140. 141. 242. 243.
d. Bürger und Bauern.
I. 339. 348. A. 288—294. II. 71. 197. 225. 265. A. 10. 118. 119. 149. 151—156. 166. 190. 191. 194.

VI. Auswärtige Fürsten, Könige, Kurfürsten, Herzoge, Pfalzgrafen, Burggrafen u. s. w.
Anhalt (Ascanien). Sachsen-Lauenburg u. s. w. I. 245. 263. A. 4. II. 11. 14. 30. 121. 148. 219. 233—235. 239. 245. 253. 263. A. 6. 7. 92.
Babenberg (Oesterreich). I. 87. u. s. w. A. 75. 76.
Baden. II. 249. 301.
Bayern (Otto von Nordheim). I. 16—167. 218.
Vergl. Pfalzbayern und oben die Kaiser.
Berg. II. A. 197.
Böhmen. I. 276. II. 41-44. 101. 119. 132. 137. 300—302. 305. A. 100. 104. 211.
Brandenburg (Hohenzollern, vergl. Nürnberg). II. 112. 131. 257. 272. 289. 290. 301. 302. 304. 317—319. A. 72. 193.
Braunschweig (Lüneburg u. s. w. Welfischen Stammes). I. 259. 261. 263. 264. 341. II. 11. 18. 25—27. 30—32. 73. 74. 89. 90. 105—107. 125. 135. 139. 141. 171. 172. 175. 180. 189. 193. 213. 217—219. 222. 228. 234 b. 236. 239. 244—247. 261. 263. 274. 277—279. 301. 308—312.
A. 11. 22. 63. 70. 95. 99. 105. 106. 128. 138. 144. 147. 159. 160. 169. 171. 188. 195. 197. 200. 202. 217.
Burgund. II. 45. 51.
Cleve. II. 90. 128. 129. 154. 246. A. 69. 152. 175. 246.
Dänemark. I. 253. II. 325. A. 220.
England. I. A. 221. II. 56. A. 43.
Frankreich. I. 253. 254. 272. 277. A. 221. II. 36. 37. 40. 41. 48. 250. A. 101. 102. 247.
Henneberg. II. 11. 14. 90. 97. 101. 148. 150. 214. 243. 263. 274. 289. 290. 291. 341. A. 4. 7. 51. 68. 94. 110. 111. 138. 186. 197. 206.
Hohenlohe. II. 314.
Holstein. II, 228. A. 93.
Lippe. II. 309. A. 188. 214. 215.
Mark. II, 129. 154. 178. A. 152.
Meissen (S. Sachsen).
Nassau (von der Ottonischen und Walramischen Linie). II. 66. 104. 105. 113. 115. 119. 147. 153. 172. 175. 179. 187. 193. 202. 208. 209. 215. 229. 246. 247. 255. 267. 268. 273. 347. A. 71. 77. 83. 87. 109. 125. 133. 138. 142. 143. 145. 147. 148. 153. 168. 195. 197. 246. 248. 249.
Nürnberg (Burggrafen) II. 108. 140. 219. 234. 245. 253. 257. A. 110. 159. 168. 171.
Ochsenstein. II. A. 70. 143.
Orlamünde (Weimar). II. 91. 100.
Oesterreich. S. oben die Kaiser von Habsburg und Oesterreich.
Pfalzbayern. II. 137. 214. 219. 233. 234. 253. 272. 301.

302. 317. A. 72. 102. 160. 171. 213.
Polen. II. 125. 302. A. 95. 96.
Ravensberg. II. 93. 121. 124. 125. 273. A. 92. 95.
Sachsen-Lauenburg. S. Anhalt.
Sachsen (Markgrafen von Meissen, Landgrafen von Thüringen und Kurfürsten von Sachsen.) I. 272. 273. 277. 284. II. 1, 11—13. 19. 21. 22—24 26—28. 30—32. 82. 83. 100. 112. 121. 126. 127. 131. 137. 141. 152. 189 bis 198. 199. 212. 213. 216. 218. 229. 234. 245. 265. 274. 284. 285. 288. 300. 302. 303. 305. 317—319. A. 76. 144. 146. 159. 168. 169. 175. 193. 203. 204. 212. 213. 220. 221. Stammtafel. II. A. 82.
Schwaben (Herzoge). I. 93. 98. 101. 103. 105. 117. 118.
Tübingen, Pfalz-Grafen. S. Würtemberg. II. 59.
Ungarn. I. 273. II. 302.
Virneburg (Dune, und Hohenberg). II. 114. 144. A. 84. 92 106. 145.
Würtemberg und Tübingen. I. 314. 329. A. 295. II. 59. 234. 249. 301. A. 45—247. 248.

B. Orts-Register.

Anmerkung, Das Auswärtige wird in diesem Orts-Register nur dann aufgenommen, wenn es mit Hessen in naher Verbindung stand.

I. Gaue, Untergaue, alte Stämme ꝛc.

Bodogau. I. A. 64.
Bortharier. I. A. 61.
Buchonien. I. 13. 63. 67. 79.
Einrich, s. Hayarich.
Dauduten. I. 25. A. 30.
Fuldische Mark, s. Bingenheim.
Germaramark mit den Untergauen. I. 45. 112. 132. 165. 210. A. 30. 101. 102.
Grabfeld. I. 19. 25. A. 17. 18. 62. 96.
Hayurich (Einrich). I. A. 31. 132.
Haßgau (in Nordthüringen). I. 49. 51. 221. A. 27. 52.
Hessengau (fränkischer). I. 45. 49. 123. A. 49. 50. 200. II. A. 40.
Hessengau (sächsischer). I. 218. 219. 221. A. 196. II. A. 40.
Hunether Mark, s. Germaramark.
Ingrionen. I. A. 29.
Juhonen. I. A. 29.
Kunigeshundra. I. A. 36.
Lahngau (Ober- und Nieder-). I. 45. 74. A. 62. 146.
Mattiaker. I. 20. 21. A. 3. 23. 36.
Metergau, s. Germaramark.
Nertereaner. I. 24. A. 30.
Nistreser. I. A. 61.
Nernaffe. I. A. 81.
Rheingau (Ober- und Nieder-). I. 45. A. 93. 96.
Ruchesiv. I. A. 193.
Salgau. I. A. 41.
Taunus. I. A. 13. 14. 21. 22 30. 3.
Tubanten. I. 24. A. 29.
Tullifeld. I. 122.
Weregau. I. A. 45.
Werra-Landschaft. I. 75. 131. II 25. A. 22. 39. 128.
Wetterau. I. 3. 20. 25. 27. 75. A. 62. 95. 97. 170.
Windogau. I. A. 42. 43.

II. Dörfer, Flecken und Städte mit ihren Bezirken und Gerichten.

Almuthshausen. I. 282. Anm. 232. 277.
Allendorf an der Lumdde. II. 158. A. 148. 190
Allendorf an der Werra. I. 339. A. 25 388. 389. II. 199. A. 22. 119. 147. 159. 190.
Alsfeld. I. 208. 228. 229. 336. 344. A. 290. II. 111. 167. 296. A. 19. 68. 72. 80. 196.
Amönau. I. A. 103.
Angerode (Jngerode). II. A. 208.
Aula (Ober- und Nieder-). I. 208. 209. II. 296.
Arnstadt (nebst dem St. Walburgis-Kloster. II. A. 62. 64. 65. 135. 184.
Arolsen. I. 218.
Babenhausen. II. 246. A. 182.
Baune (Bune). I. A. 20.
Battenberg und Kellerberg, s. Grafen
Battenfeld. I. 67. 80. A. 5.
Beißefurt. I. A. 58.
Benshausen. II. 149.

Bentreff. II. A. 54.
Bergheim. I. 74.
Berka. II. 153. A. 134.
Berndorf (Beringersdorf). I. A. 197.
Beße. I. A. 20.
Bettenhausen. I. A. 3.
Beverungen. II. 166. A. 121.
Biedenkopf (Bigdenkop). II. 93. A. 18. 197. 76. 112. 248.
Bilstein (Gericht, vergl. Herren v. B.) II. 245.
Bingenheim (fuldische Mark). I. 218. Anm. 151. II. 215. 271. A. 130. 183.
Blankenau. I. 166. A. 121.
Bomberg (Schloß und Stadt). II. 307. 312. A. 215.
Bobenhausen. II. 164. A. 202.
Bombaden (Bonnadden). II. A. 76.
Börken (Burg und Stadt). II. 77. 109. 152. A. 56. 80. 125. 190.
Bovenden. II. 308.
Braak. I. 74. A. 277.
Breidenbach (Bredingen, Breitenbach) an der Fulda. I. 71. 176. 179. A. 129. II. 286. A. 60. 134.
Broterode. II. 149.
Brückenau. II. 277. A. 199.
Buchenwerra. I. A. 259. II. A. 241.
Burghards. II. 296.
Bußbach. I. Anm. 14. 22. 36. II. 338.
C. s. K.
Corbach. II. A. 67. 180.
Dagobertshausen bey Marburg. I. 52. A. 65. 57.
Dagobertshausen bey Melsungen. I. 53.
Dankenrode. I. 249.
Darmstadt. II. 179. 247. A. 176. 248.
Detmold. II. 307.
Deute (Teute). I. A. 5. 20.
Dietkirchen. I. 75.
Diffen (Thoiffen). I. A. 5. 20.
Dorfe. I. A. 6. II. 328.
Driedorf. II. 179. 196. 215. 265. 267. Anm. 109. 143. 148. 153. 154.
Drusen und Drusenrode. I. A. 16.
Ebsdorf. I. 262. A. 269.
Ehringen bey Wolfhagen. I. A. 19.
Elmbeck. II. 133. 312. 313.
Eisenach. II. 21. 24. 28. 83. 112. 127. A. 15. 16.
Elberinghausen. I. A. 98.
Englis (Klein- und Großen). II. 236. 274. 275.
Erfurt. II. 100. 287. 342. A. 205. 222.
Ermschwerd. I. A. 6. II. 165.
Eschwege. I. 2. 79. 172. 114. 165. 175. 180. 228. 229. 339. 340. A. 6. 11. 18. 54. 158. 189. 191. 195. 199. 216. 219. 220. 240. 245. 247. 263. 285. 344. A. 12. 22. 39. 75. 118. 147. 176. 204. 227.
Eschenhorn. II. 322.
Felda. II. A. 202.
Felsberg. II. 16. 29. 76. 199. 274. A. 8. 248.
Fischberg. II. 277. 199.
Frankenau. I. A. 59.
Frankenberg. I. 46. 79. 228. 229. 235. 274. 341. 342. A. 58. 191. 192. 289. 290. II. 16. 30—60. 65. 67. 95. 114. 119. 128. 147. 155. 158. 159. 178. 186. 209. 226. 227. 252. 254. 323. A. 9. 44. 47. 68. 73. 94. 99. 112. 114. 118. 142. 148. 178. 191. 202.
Frankenhayn. II. 89.
Frankershausen. I. 46. II. A. 227.
Freyenhagen (nebst Schloß). II. 146. 264. A. 126. 191.
Friedewald, s. Burgen.

Friesenheim. II. A. 62.
Fritzlar (Stadt). I. 62. 63. 66. 67. 79. 91. 97. 107. 177. 183. 308. 309. A. 246. 247. 248. II. 71. 108. 114. 141. 224. 236. 243. 269. 275. 312. A. 112. 166.
Fulda (Stadt). II. 134. 271. 275. A. 137. 138. 165. 183. 199.
Gebese, s. Aebte von Hersfeld.
Geismar (Dorf). I. 61. 62. A. 7. II. A. 97.
Geismar (Hofs). I. 218. 221. 222. 240. 323. A. 180. 181. 192. 264. 265. 267. II. 79. 229. 241. 244. 311. A. 119.
Gemünden an der Straße. II. 71. 88. 176. 295. 314. A. 53. 129.
Gemünden an der Wohra. I. 208. II. 186. A. 207.
Gemünden im Niederlahngau. I. 86. A. 71.
Gensungen. I. 74.
Gerstungen. I. 177. 180. II. 152.
Geysa. II. A. 199.
Giselwerder. I. 323. A. 117. 265. II. 26. 79. A. 54.
Gießen (s. Grafen von Gleyberg). I. 213. 329. II. 59. 113. 118. 119. 167. 173. 197. A. 45. 46. 87. 190. 191. 244. 248.
Gladenbach. II. A. 84.
Göttingen. II. 125. 278. 280. 312. A. 95. 155. 188. 217.
Gottsbüren. I. A. 181.
Grebenau. I. A. 182. II. 63. A. 49. 127.
Grebenstein. I. 218. 221. 240. 343. A. 180. 181. 192. II. 75. 117. 124. 139. 143. 171. 199. 218. 224. 287. 339. A. 55. 94. 104. 154. 186. 190.
Grünbeck (nebst Grafschaft). II. 310. A. 216.
Grünberg. I. 228. 274. 345. II. 30. 67. 95. 158. 244. 282. A. 14. 19. 68. 118. 219. 150. 201. 247.
Gudensberg. I. 1. 13. 79. 228. 231. A. 5. 66. 67. II. 25. 54. 73. 105. 106. 115. 116. 167. 174. 199. 222. 242. 274. A. 76. 77. 145.
Gurdagen. II. 102. 162.
Hadamar. II. 187. A. 145.
Hagebucken bey Wolfhagen. I. A. 192.
Halsdorf. I. A. 20.
Hammelburg. II. A. 137. 138. 183.
Hanau (Burg und Stadt). II. 246. A. 182.
Hathubrachtshausen (Hadebrachtshausen) bey Kassel. I. 283. A. 252. 261.
Hattenbach. II. A. 133.
Hausen bey Oberaula. Siehe Burgen.
Hausen bey Marburg (Ruinen in der Nähe). I. A. 67.
Hedwigsen (Wüstung). II. 159. A. 104.
Helmarshausen (Elmeri). I. A. 82.
Hemmerfelden. I. 129. A. 100.
Herchenhayn. II. A. 137.
Heringen. II. 286. 296. Anm. 204. S. Herren v. H.
Hernborn u. Herborner Mark. II. 104. 268. 345.
Hersfeld (Stadt). I. 245. 345. A. 292. II. 16. 160. 182. 183. 185. 205. 206. 207. 216. 254. 262. 266. 267. 270. 285. 286. A. 65. 116. 119. 135. 141. 156—157. 174. 184. 196.
Herstelle. I. A. 44.
Heßkem. I. 81.
Henchelheim. II. A. 74.
Hörter. II. A. 204.
Holzhausen. I. A. 118. II. 327.
Holzheim. II. 324. Anm. 228. (S. Herren v. H.)
Homberg. I. 343. 344. A. 140.

345. 358. 392. II. 110. 160. 199. 242. 267. 327. A. 81. 92. 116. 119. 127. 140. 142.
Homburg an der Ohm. I. A. 127. II. 242. A. 19. 49.
Homburg vor der Höhe. II. A. 177.
Hünfeld. II. 152. 277. Anm. 199. 240.
Ihringshausen. I. A. 127.
Immenhausen. I. A. 180. II. 117. 199. 218. 224. A. 139. 149. 162.
Kalten-Nordheim. II. 152.
Kassel. I. 2. 80. 96. 137. 228. 230. 231. 242. 247. 248. 305. 340. 341. A. 16. 28. 79. 226. 261. 289. II. 16. 54. 60. 61. 73. 96. 99. 102. 107. 126. 156. 158. 159. 161. 204. 216. 217. 221. 225. 242. 246. 265. 283. 285. 292. 314. 328. 331. 332. 338. 340. A. 10. 37. 47. 48. 76. 87. 95. 115. 118. 119. 141. 150. 151. 155. 162. 166. 186. 190. 194. 220. 242—244. 247.
Kerstenhausen. I. A. 126. 144. II. 167.
Kettenbach im Niederlahngau. I. 86. A. 71.
Kirchberg in Niederhessen. I. 161. 162. 163. A. 182.
Kirchberg in Oberhessen. II. 153.
Kirchditmol (Ditmol). I. 74. 210. A. 166. II. 117.
Kirchhayn. I. A. 140. II. 138. 145. 209. 255. A. 103. 108. 127. 139. 181. 248.
Kirdorf (Kirchdorf). I. 208. II. A. 153.
Kitzingen. II. 65. A. 52.
Kreienfeld. II. 296.
Kreuzburg. I. 194. 242. 245. II. 27.
Langendorf. I. A. 259. II. 20. 154.
Langsdorf. II. 29. A. 20.
Laubach. I. A. 270. II. A. 134.
Lauterbach. II. 277. 282. 296. A. 60. 199. 201.
Leidenhofen. I. A. 99.
Lengsfeld. II. 152. A. 224.
Lichtenau. II. 157. 199. 267. A. 117.
Limburg (nebst Brechen und Molsberg). II. 169. 201. 287. 322. A. 153. 205.
Lisberg, s. Burgen.
Lohr. I. 155.
Lollar. I. A. 293.
Loßhausen. II. 295.
Maden (s. Mattium). I. 108. 231. 232. Anm. 19. 20. 22. 194. 195. II. 116.
Marburg. I. 228. 235. 274. 286. 291. 292. 343. A. 197. 235 ꝛc. 241. 243. 288. II. 16. 19. 27. 54. 60. 61. 74. 108. 118. 141. 158. 160. 168. 183. 184. 205. 208. 233. 252. 257. 268. 276. 338. A. 13. 18. 19. 20. 37. 38. 44. 46. 47. 70. 76. 81. 105. 118. 119. 141. 149. 150. 156. 171. 178. 187. 191. 246.
Mardorf. I. 74. A. 160.
Mattium (und Mattiacum), s. Maden. I. 8. 13. 15. A. 19. 20. 22.
Meinhardshausen (Merzhausen). II. 295. A. 207.
Melsungen. I. 275. 344. A. 291. II. 30. 94. 117. 172. 204. 221. 222. 274. 282. A. 99. 151. 154. 156. 164. 167.
Meißer (Meschere). I. 129. A. 192.
Metz bey Maden. I. A. 20.
Münzenberg (Burg u. Stadt), s. Herren von M. und Falkenstein.
Morschen. I. A. 57.
Mühlbach. I. A. 165. 183.
Mühlhausen. II. 100. 128. 311. A. 19. 217.

Münden. I. 241. 261. A. 245. II. 18. 59. 107. 278. A. 11.
Münsterfeld bey Fulda. II. 275. A. 198.
Neukirchen. I. 207. II. 295. 297. A. 207. 209.
Neustadt. II. 73. 145. 254. A. 64. 68. 77. 112.
Nidda. I. A. 251. II. 63. 297. 314. A. 129.
Niedenstein. I. A. 11. 67. 199. II. 222. A. 94. 113. 164. 167.
Nordhausen. II. 100. 287. A. 205.
Ohrdurf, s. Aebte von Hersfeld.
Otterau. I. 65. 74. A. 182.
Ottershausen. II. 271.
Pyrmont (mit der Grafschaft). II. 207.
Raboldshausen. II. 267.
Ranschenberg. I. 208. 309. A. 55. II. 88. 296. 297. 340. A. 67. 207.
Reichenbagen. II. 117.
Reygersbof. II. 76. 309.
Riede. II. 326. A. 234.
Rinkeln. II. 228. 286.
Rittberg (nebst Grafschaft). II. 311. A. 216.
Ritte. I. A. 20.
Rockenstuhl. II. 152. 277. A. 199.
Rosenthal. II. 138. 165. 186. 254. A. 121. 235.
Rosdorf. II. 152.
Rotenburg (Stadt u. Schloß). I. 344. A. 291. II. 94. 128. 156. 157. 182. 199. 221 222. 267. 284. A. 97. 116. 164. 167. 236. 248.
Ruchesso (ausgegangen). I. A. 193.
Runaffoldern. II. A. 126. 127.
Saaßen. I. A. 165. 183.
Salzungen. II. 287. A. 205.
Sandershausen. II. 264.
Schildeck, s. Burgen.
Schmalkalden. I. 187. 188. 276. 345. A. 292. II. 5. 86. 148. 149. 180. 214. 265. 290. 291. 340. 341. A. 7. 111. 126. 133. 244.
(Hierbey ist seit II. 149. Scharfenberg begriffen).
Schönau. II. 89.
Schönstadt. II. 322. A. 129. 208.
Schotten. II. 322. A. 235.
Schreksbach. I. 209. A. 157. 158. II. 295.
Schreuse. II. 227.
Schützeberg bey Wolfhagen. I. 74.
Schwarzenborn. I. 207. II. 295. 297. A. 207.
Seelheim (Groß- und Klein-). II. 262.
Sendberg (Gericht). I. A. 195.
Singlis. II. A. 49.
Sontra. II. 216. 219. 240. 245. 247. 263. 285. A. 22. 97. 175. 204. 223.
Spangenberg. (S. Herren v. Treffurt.) I. 2. 344. A. 8. 291. II. 128. 132–137. 199. 205. 296. 343. 344. A. 100. 113., 114. 129. 156. 183. 245. 247.
Staden an der Nidda. II. 202. A. 153.
Stadtberg. II. 227.

Todenhausen. I. A. 147.
Trendelenburg. I. A. 192. II. 79. 80. 81. 87. 167. 231. 341. A. 57. 107. 139. 149. 244.
Treffurt (Stadt, Schloß und Gebiet. S. Herren von T.) II. 228. 263. A. 98.
Treysbach. II. 89.
Treyssa. I. 207. 208. 268. 309. A. 16. 219. II. 110. 176. 295. 297. 314. A. 55. 207. 209. 218.
Trohe (s. Herren von Drahe). II. A. 158.

Udenborn. II. 274.
Udenhausen. I. 167.
Urf (Dorf). I. 74.

Bach. II. 255. 262. A. 90. 137. 138. 181. 183. 240.
Bierbach. I. 168. A. 185. 193.
Biermünden. I. A. 99.
Volkmarsen. II. A. 129. 154.
Vorschütz (Ober- und Nieder-). I. A. 20. II. 220. 327. A. 164.
Waldkappel. II. 88. A. 49. 67.
Wanfried. II. 60. 128. 285. A. 22. 97. 163. 204.
Wechmar, s. Aebte von Hersfeld.
Weidebach bey Königsberg. I. 152 ꝛc. 172.
Wegebach. (Weybach) bey Ziegenhayn. I. 151 ꝛc. 164. 172. 173. 193. A. 238. 257.
Wehren. I. A. 11. 20.
Wehrshausen. I. A. 11. 57. II. 157.
Wenigen-Zennern (Wüstung). II. 29. 117.
Werda. I. 547.
Werfel. I. A. 11. 20.
Westheim. I. 210. A. 166.
Wetter (Stadt und Grafschaft). I. 193. 268. II. 187. 272. 340. A. 76. 243.
Wetzlar (Stadt und Bezirk). I. A. 80. 81. II. 119. 142. 180. 187. 188. 201. 216. 229. A. 87. 106. 126. 143. 148. 149. 152. 153. 169.
Wiesenfeld. I. 327. II. 63. 251.
Wildungen (Stadt u. Schloß). I. 208. 309 A. 158. II. 29. 30. 75. 86. 87. 117. 173. 299. A. 54. 67. 208.
Willingshausen. I. A. 8. II. 295.
Wittelsberg (Gericht). II. A. 99. 236.
Witzenhausen. I. 308. A. 246. II. 158. 199. A. 22.
Wolfhagen (nebst benachbarten Dörfern). I. 345. A. 147. 290. II. 60. 117. 199. 218. 327. A. 46. 112. 119. 139. 149. 225.
Wohra (Wora). I. A. 259. II. 20. A. 134.
Zelle. II. 295.
Ziegenhain, s. Grafen. II. A. 167.
Zierenberg. I. 218. 221. 240. A. 180. II. 60. 75. 117. 143. 199. 241. A. 16. 17. 46. 104. 119. 149 154.
Züschen. I. 62. II. A. 178.
Zwehren. II. 217.

III. Burgen, Schlösser u. befestigte Berge.

(Man suche die nicht angegebenen Burgen u. s. w. unter den gleichnamigen Grafen, Dynasten u. Rittern).

Allerberg, im Lüneburgischen. II. 247. A. 99. 223.
Altenburg, Aldenburg, bey Alsfeld. II. 77. 282. 296. A. 50. 56. 201. 235. Vergl. die Herren von Romrod und Riedesel.
Altenburg bey Felsberg. II. A. 50. 135. 228. 237.
Altenburg bey Jesberg (Römersberg). I. A. 20. 22. II. 65. A. 50.
Altenburg ohnweit Sand, s. Herren von Hund.
Altenstein. II. A. 225.
Amöneburg und Wenigenburg dabey. II. 19. 21. 89. 114. 118. 254. 255. 292. A. 49. 68. 129.
Arnsburg. I. 263. S. Klöster.
Arnstein. II. A. 22. 223.
Barchfeld. II. 221. A. 163.
Battenberg, s. Grafen.
Blankenstein. II. 20. 255. 268. A. 13. 14. 21. 49. 84. 248.
Bomeneburg bey Nordheim. I. 238.
Boyneburg, s. Herren v. B. und vergl. des. I. 254. 252. II. 54. 192. 216. 219. A. 39. 75. 121.

Bramburg. I. A. 220. II. 165. A. 121.
Brandenfels. II. A. 85.
Büraberg, ſ. Biſchöffe.
Büren. II. 291. 310.
Burgberg bey Kirchberg, ſ. Herren v. Hund.
Chriſtenberg (Keſtersberg). I. 56.
Deusburg. II. 140. 165. A. 112. 231. 257.
Deſenberg, ſ. Spiegel.
Dörrenberg. I. 166.
Drengenſtein (Dringenſtein). II. 105. 147.
Dünsberg. I. A. 22.
Ebersberg im Fuldaiſchen. II. 84.
Ebersberg in Weſtfalen. II. 150. A. 60.
Einhog, ſ. Meinau.
Emſerberg, ſ. Herren v. Hund.
Eſchenbeck. II. A. 126.
Falkenberg bey Detmold. II. A. 188.
Frauenberg. II. 21. A. 14. 99. 236. S. H. v. Schenernſchloß.
Fredeburg. II. 150.
Friedberg, ſ. Burggrafen.
Friedewald am Sullingswalde. II. 128. 167. 295. A. 97. 63. 174.
Friedewald in Sayn-Altenkirchen (Naſſau). II. 293. A. 206. 207.
Friedenweh. II. 82. A. 58.
Fürſteneck. II. 213.
Fürſtenſtein, ſiehe Diede und vergl. II. A. 22. 228.
Gleichen bey Rheinhauſen. I. 120. 131. II. 310. A. 197. S. Herren v. Uslar.
Godelsheim. II. 310.
Greifenſtein. I. A. 172.
Haldeſſen bey Hofgeismar. II. 140. 141. 145. 215. 219. A. 78. 105.
Hammerſtein. I. 193. 194. A. 89.
Hanneck, ſ. Herren v. Hune.
Hauſen bey Oberaula. II. 151. 165. 245. A. 111. 112. 175. 227.
Hermanſtein. II. 188. 197. A. 186.
Hesberg. I. A. 44.
Heſſenburg. II. 82.
Heſſenſtein. II. 138. 145. 157. A. 102. 103. 117.
Hirzberg (Herzberg). II. 77. 110. 148. 166. 178. 184. A. 56. 79. 80. 142. 228. 235.
Hollende (Hohenlinden). I. 126. 209. A. 99. 127. 152. II. 20. A. 14.
Hungen. II. A. 134. 185.
Jesberg (Jagsburg). II. 140. 165. A. 231.
Kalbsburg. II. A. 257.
Kellerberg, ſ. Grafen v. Battenberg.
Keſeberg. II. 65.
Königsberg, ſ. Grafen v. Solms.
Königſtein, ſ. Grafen v. Nüringen.
Krainberg. II. A. 57. 62. 63. 184.
Kruckeberg. I. 284. II. 140. A. 104. 105. 161.
Landau. II. 298.
Landeck. II. 242. 244. A. 184.
Landsburg. II. 65. 297. Anm. 208. S. Grafen v. Ziegenhain.
Lisberg, ſ. Herren v. L. und Grafen von Ziegenhain, und vergl. beſ. II. 215. 263. 297. 325. A. 154. 161. 191. 208. 234.
Ludwigsau. II. 325. A. 233.
Ludwigseck. II. 323. A. 202. 233.
Ludwigsſtein. II. 323. A. 22. 233.
Meinau nebſt Einhog. II. 18. 118. 186. 187. 208. 254. 340. A. 12. 105.
Naumburg. I. A. 266. II. 68. 73. 74. 114. 242. 244. 326.

318. 329. Anm. 52. 112. 226.
Neuenstein, s. Herren v. Wallenstein.
Niederkleen. II. 153.
Nieneck. II. 167.
Nienover. II. 87.
Nordeck. II. 124. 170. A. 19. 95. 149. 186. 234.
Nordernau. II. 76. A. 55.
Odenberg. I. A. 5. 14. 67. II. 66. 222.
Oldenburg im Bißthum Paderborn. II. 144. A. 107. 108.
Petershayn. II. 65. 164.
Reichenbach, s. Grafen v. Ziegenhain und vergl. bes. I. 316. A. 229. 251. II. 21. 94. 157. A. 117.
Rheinfels. II. A. 12. 176. S. Grafen v. Katzenellenbogen.
Ringelstein. II. 310. A. 217.
Rischenstein. II. 229. 293.
Römersberg, s. Altenberg.
Rüdlas. II. 65. A. 51.
Rückershausen. II. 65. A. 51.
Rulkirchen. II. 65. A. 51.
Sababurg (Zapfenburg). II. 138. 145. 247. 281.
Sachsenberg. II. 299.
Scharfenberg, s. Schmalkalden.
Scharfenberg. I. A. 180. II. 74. 75. 94. 117. 143. 198. 226. 241. A. 54. 55. 70. 97. 104. 149. 152. 154. Vergl. Herren v. S.
Schauenburg am Thüringer Wald. I. 236. II. A. 7.
Schauenburg bey Kassel, siehe Grafen v. S. und Dalwig.
Schildeck. II. 277. A. 199.
Schönberg bey Hofgeismar, s. Herren v. Schonenberg.
Schönstein. II. A. 231.
Sensenstein. II. 175. 323. A. 128.
Sichelstein. II. 175. A. 128.
Stauffenberg. I. A. 7. II. 21. 94. 514. A. 53. 129. 207. 208.
Steinau. II. 85. A. 60.
Stureburg. II. 209.
Sturmfels (Sternfels). II. 296. A. 130. 137.
Syburg bey Karlshafen. I. 79.
Tannenberg, siehe Herren von Baumbach.
Twiste. II. 314. A. 218.
Ulrichstein. II. 65. 164. A. 202.
Vojtsberg, s. Gießen.
Wartburg. I. 86. 245. A. 137. II. 21. 22. 26. 28. 83. 112. 223. A. 7. 15. 17.
Wartenberg. II. 282.
Wedenberg, s. Gießen.
Weißenstein bey Marburg. I. 348. II. 20. A. 14.
Wildeck. II. 256. 323. A. 181. 236.
Wildenberg, s. Herren v. W. und Hatzfeld.
Windhausen. II. 175. A. 121. 128.
Wolkersdorf. II. 221. 222. 228. A. 50. 88. 163. 164. 167.
Wünneberg. II. 291. A. 206.
Zapfenburg, s. Sababurg.
Ziegenberg. II. 65. 117. 296. 323. A. 22. 50. 74. 110. 190.

IV. Klöster, Abteyen, Kommenden und andere geistliche Stifter.

Abterode. I. 224. A. 283.
Ahnaberg. I. 247. 248. 256. 262. 282. 336. A. 161. 207. 232. 281. II. 244. 331. A. 37. 48. 76. 87.
Aldenburg (Altenburg) bey Wetzlar. I. 263. 286. A. 195. 217. 285. II. 76. A. 40. 68. 74.
Alsfeld (Augustiner Kloster daselbst. I. 336. A. 281.
Amöneburg. I. 61. 65. 74. II. 153. A. 112.
Arnsburg. I. 213. A. 249. 277. 285. II. 105.
Arnstein. I. A. 132. 221. 285.

Aulesburg, s. Hayna.
Blankenheim (Owe). I. 176. 179. 224. 282. 320. A. 129. 160. 161. 232. 259. 262. 267. 276. 277. II. A. 62. 184.
Botzebach, s. Georgenberg.
Breitenau. I. 202. 203. 223. 241. 307. 320. A. 140. 143. 148. 200. 201. 245. 259. II. 29. 102. 117. 162. 251. A. 152. 178.
Breitungen (Herren- u. Frauen-B.) I. 70. 241. 242. 272. A. 184. 202. 223. 229. 230. 274. 275. 276. 277. II. 86. 149. A. 65. 90. 134.
C. s. K.
Carthause bey Felsberg. II. 337. A. 242.
Eppenberg. I. 282. 336. Anm. 232. 281. II. 336. 337. A. 242.
Eschwege, Stift St. Cyriaci. I. 114. A. 91.
Fischbeck. I. 110. A. 90.
Frauensee. I. 281. A. 62.
Fritzlar (Stift und Probstey). I. 62—67. 79. 91. 97. 107. 177. 183. 187. 188. 191. 195. 228. 251. S. die Anm. II. 109. 224. A. 79. 166. 327. Vergl. Stadt F.
St. Georg bey Homberg. I. 337. A. 282. II. 157. A. 48. 64. 116.
Georgenberg. I. 325. 326. 336. A. 281. II. 16. 62. A. 48. 73. 178.
Germerode. I. 263. 321. 336. A. 169. 217. 224. 264. 281. II. 78. A. 75.
Göllingen. II. A. 62.
Grünberg, Antoniter Haus. I. 336. A. 282. II. 21. A. 14.
Hachborn. I. 81. 336. A. 69. 216. 269. 270. 281.
Hasungen. I. 141. 166. 182. 210. 223. 307. A. 147. 166. 180. 245. 249. 262. II. 23. 29. 62. 117. 157. 244. 251. Anmerk. 16. 17. 48. 116. 178.
Hayna (sonst Aulesburg). I. 209. 248. 249. 256. 307. 311. 319. 326. 336. A. 161. 166. 167. 226. 245. 249. 257. 258. 260. 262. 281. II. 63. 157. A. 48. 49. 74. 117. 185.
Heyda (Morschen). I. 321. II. 157. 223. 290. 336. A. 118. 169. 245. 260. 281.
Helmarshausen. I. 100. 110. 114. 144. 126. 209. 219. 223. 228. 283. 324. A. 92. 93. 140. 224. II. 140. 272. A. 104. 105.
Herse. II. 287. A. 205.
Höckelheim. II. 76. 308.
Hofgeismar, Franciscaner Kloster I. 337. A. 284.
Ilmstadt (Ilbenstadt). I. A. 285.
Immichenhayn. I. 336. A. 281.
Kaldern. I. 337. A. 283. II. 21. A. 15. 37.
Kassel, Karmeliter-Kloster. II. 61. A. 47. 48.
— St. Martins-Stift. II. 156. 283. 338. A. 115. 202. 242.
Kauffungen. I. 134. 210. 223. A. 106. 113. 166. 230. II. 63. 78. A. 40. 56. 130.
Konradsdorf. I. A. 285.
Korenberg. I. A. 283.
Kreutzberg. I. 282. 336. A. 224. 281. II. A. 64. 184.
Lippoldsberg. I. 169. 223. 261. 281. 324. A. 230. 249. 265. 266. II. 272.
Marburg, Dominic. u. Franciscus-Kloster. I. 337. A. 284. II. 118.
Meerholz. I. A. 285.
Merzhausen. I. 282. 336. A. 232. 281.
Möllenbeck. I. 110. A. 90.
Naumburg. I. A. 284.
Nordshausen. I. 336. A. 281.

II. 63. Anmerkungen 48. 78.
Owe, ſ. Blankenheim.
Reichenbach. I. A. 159—161. 230. 263. II. A. 245.
Rheinhardsbronn. I. 261. 266. 269. A. 215.
Rheinhauſen. I. 239. A. 100.
Retters. I. 266. A. 266. 285.
Roßdorf, Antoniterhaus. I. 337.
Schiffenberg. I. 13. A. 29. II. 120. A. 71. 89.
Schlüchtern. I. A. 284.
Schmalkalden, Aug. Kloſter. I. A. 282.
Selbold (Langen-). I. 215. A. 171. 285.
Spangenberg, Karmel. Kloſter. II. A. 245. 247.
Spießkappel (Kappel). I. 175. 241. 260. 307. 320. 336. A. 202. 224. 245. 256. 259. 281. II. 62. 184. A. 48.
Walhauſen (Wilhelmshauſen). I. 337. A. 282.
Weißenſtein. I. 210. 281. 336. A. 166. 230. 281. II. A. 48. 87.
Wetter. I. 137. 139. 140. 223. 241. 273. A. 106. 201. 223. 224. 226. II. 187. A. 192. Vergl. Stadt W.
Wirberg, Anton. Haus. I. 336. A. 281. 282.
Witzenhauſen, St. Wilhelmi-Kloſter. I. 337. A. 282. II. 62. A. 48.

Chronologisches Verzeichniß der Schlachten, Belagerungen, Ueberfälle und Fehden, welche seit den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1458 auf dem hessischen Gebiete und in dessen Nachbarschaft Statt gefunden haben.

(Die vorderen Zahlen bedeuten die Jahre, die hinteren die Seiten.)

Erster Theil.

45 Jahre vor Christi Geburt. Jul. Cäsar am Rheine und am Taunus. 8—10.

10. Drusus Schanze, Aliso, ohnweit Paderborn. 11.

— Kassel am Rheine, und der Pohlgraben. 11.

9. Drusus Einfall ins Chattenland. 12.

Einige Jahre nach Chr. Geb. Sentius Saturninus Zug durch Süd-Hessen. 13.

9. nach Chr. Geb. Teutoburger Schlacht. 13.

15. Zerstörung von Mattium. 14. 15. A. 21. 22.

16. Silius Einfälle ins Chattenland. 15. 16. A. 23.

58. Kampf der Chatten und Hermunduren. 19. A. 25.

98. Trajan am Taunus. 22.

213. Chatten gegen Caracalla am Mayn. 26.

357. Julian am Mayn. 32.

358. Julian in Nord-Hessen. 33.

391. Arbogast in Norddessen. 36.

449. Attila's Zug über den Sullings-Wald (bey Fridewald) u. durch Süddessen. 41.

529. Fränkisch-thüringische Kämpfe an der Unstrut ꝛc. 47.

555. Chlotar's I. Schlacht an der Weser. 50. A. 54.

566. Schlacht der Franken unter Lupus gegen die Sachsen und Dänen an der Wohra und Lahn. 50. A. 55.

575. Der Franken (Austrasier) Stellung auf dem Feldberg. (Brunhildens-Stein.) A. 56.

631. Die Slawen-Sorben an der Fulda. Schlacht u. Sieg des Königs Dagoberts I. ohnweit Morschen. 53. 54. A. 57. 58.

640. Niederlage der Bayern oder Agilolfinger unter Fara bey Buconien durch die Franken oder Austrasier. 55.

— Siegreiche Stellung des thüringischen Herzogs Radulf gegen die Franken. 55.

717—741. Karl Martell auf dem Christenberg. 56.

741—747. Pipin des Kurzen Siege über die Sachsen bey Lippoldsberg und ohnweit Frankenau. 56. A. 58. 59.

772 ꝛc. Karl der Große auf dem Odenberg, auf Syburg ꝛc. 79. A. 67.

778. Schlacht bey Battenfeld an der Edder. 80. A. 67.

905. Schlacht bey Fritzlar. 91.

1016. Ritterfehde in Hessen. 145.

1070 Schlacht b. Eschwege. 165.

1071. Otto von Nordheim auf dem Hasunger, Kaiser Heinrich IV. auf d. Dörrenberg. 166.

1075. Großes Feldlager b. Breidenbach an der Fulda. 179.

1078. Einnahme und Brand von Fritzlar. 187.

1086. Belagerung von Hersfeld. 190.

1165 ꝛc. Belagerung u. Schleifung von Altenburg. 258.

1186. Stellung der maynzischen u. landgräflichen Truppen auf dem Heiligenberg und Rühnberg. 268. S. die Bericht.

1195. Brand von Grünberg und Marburg durch maynzische Truppen. 274.

1195. Stellung bey Melsungen auf dem Pfaffenberg. 275.

1213. Fehden am Diemelstrohm. Erbauung von Neuköln u. vom Kruckeberg bey

Helmarshausen. 281. 282. A. 225.
1220. Einnahme von Reichenbach. 316.
1232. Belagerung u. Brand von Fritzlar. 308, 309. A. 246. 247.

Zweyter Theil.

1252—1265. Thüringischer Erbfolgekrieg. 23—32. A. 7. 17—22.
1270. Schlacht bey Kitzingen. 65. A. 51.
— Schlacht am Odenberg gegen die Westfalen. 66, A. 52.
1271. Eroberung des Heiligenberg, Weidelbergs u. der Naumburg. 68. A. 52.
1282. Hessischer Landsturm u. Treffen bey Fritzlar. 71. A. 53.
1310. L. Johannes Feldzug in Thüringen. 101. A. 75.
1312. Einnahme von Gudensberg. Belagerung von Haldessen u. Schonenberg. 106. A. 77. 78.
1314. Kleines Treffen bey Arnsburg. 105.
1318. Belagerung von Wallenstein und Treffen bey Alsfeld. 111. A. 80.
1327. Feindliche Einnahme von Gießen. Schlacht bey Wetzlar. 118. 119. A. 87.
1331. Fehde in Fulda. 134.
1336. Eroberung von Treffurt. 133. A. 98.
— Entsatz v. Eberstein. 133. A. 99.
1350. Niederlage des Erzbischofs Heinrich. Einnahme der mayntzischen Festen Haldessen und Neustadt, und Sieg bey Gudensberg. 141. A. 105. 106.
1356. Fuldische Fehde. Zerstörung von Hausen durch Otto den Schützen, Einnahme von Hünfeld und Rosdorf. 151. 152. A. 111. 112.
1357. Einnahme von Itter. 146. A. 109.
1360. Nassauische, hatzfeldische u. spiegelsche Fehde. Sieg bey Hohensolms. 147. A. 109.
1366. Mayntzisch-nassauische Anfälle in Oberhessen. 153. A. 112. 113.
1371—1373. Sterner Fehde. 182—188. A. 141—143.
1378. Belagerung von Eschwege. 195. A. 147.
— Ueberfall von Hersfeld. 205—207. A. 156. 157.
1379. Hörner u. Falkner Bundesfehde in Oberhessen. 207 bis 209. A. 157.
1385—1388. Belagerungen von Kassel. 216—222. A. 160 bis 166.
1391. Bengler Fehden. 226. 227.
1400. Ueberfall und Mord bey Klein-Englis. 236. A. 171.
1402—1405. Rächetrieg gegen Maynz, Waldeck ꝛc. 239 b. 246. A. 173 ꝛc.
1410—1413. Mayntzis. Söldner Fehden in Oberhessen. 253 b. 255. A. 180.
1415. Winzingeroder, Tanner und Wallensteiner Fehde. 266. A. 194.
1416. Fehde mit Nassau. 267 b. 268. A. 195.
1427. Fehde mit Maynz in Hessen u. Fulda. 274—276. A. 198. 199.
1434. Spiegelberg-Korveysche Fehde. 286.
1441—1449. Soester Fehde. 306—307. A. 214.
1448. Grubenhager Fehde. 311 312. A. 217.
1452. Reifenberger Fehde. 325. A. 234.
1452—1454. Hessische Ritter-Fehde. 325—329. A. 226.
1457. Westfälische Fehde. 342. A. 244. 245.

7

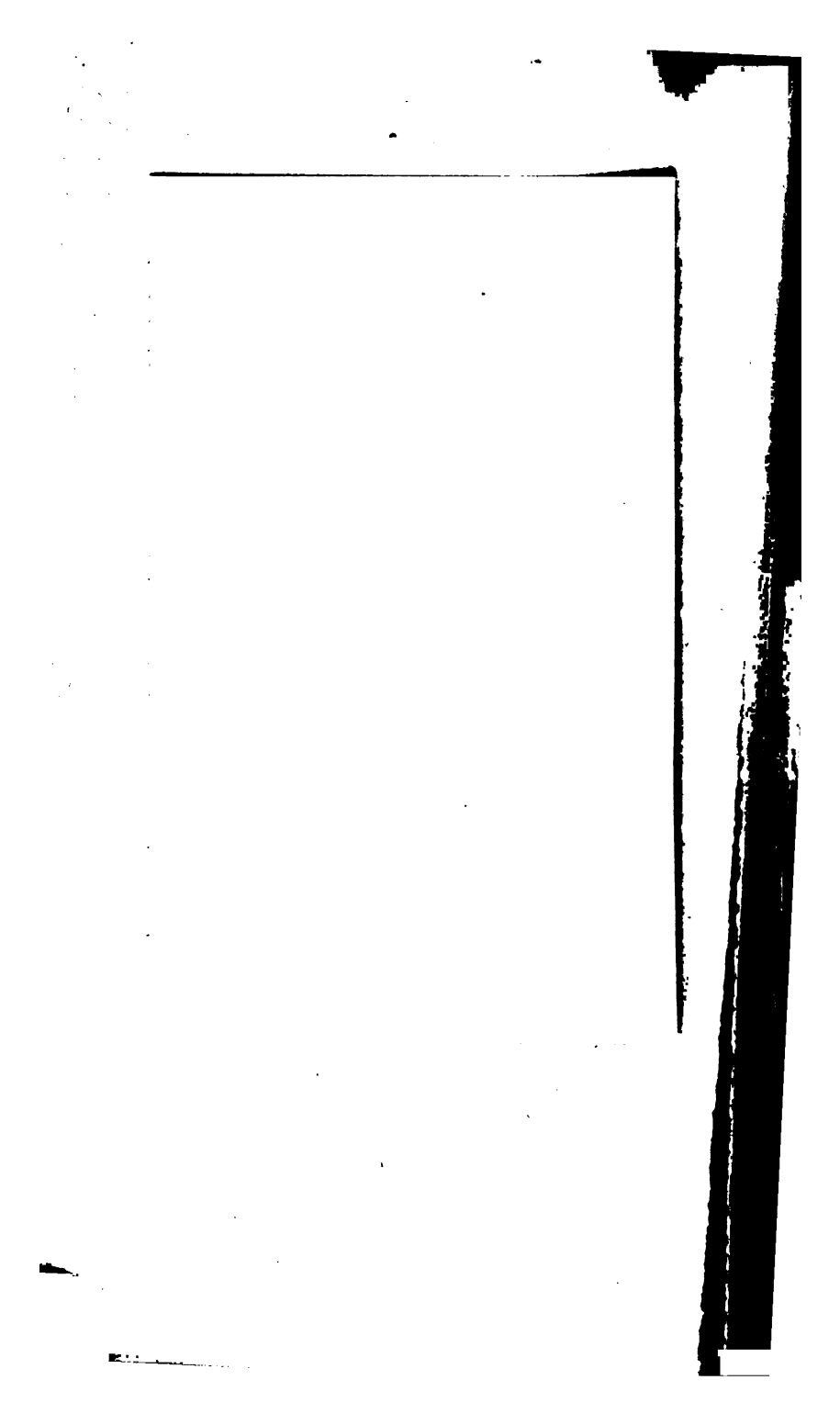

BD